

Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.

Band XVI.

abgegeben von:



Lübeck 1914. Lübeck & Nöhring.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

- Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung
der Ratsverfassung in Deutschland. Von Universitäts-
professor Dr. Hermann Bloch, Rostock. 1
- Das Feuerversicherungswesen in Lübeck. Von Staats-
archivar Dr. Johannes Krehshmar 45
- Über die ältesten Geschäftsbücher der Firma J. N. Stolter-
foht. Von H. G. Stolterfoht. 95
- Eine slavische Siedlung auf dem Schanzenberge am
Rageburger See. Von Oberlehrer Dr. Hermann
Hofmeister 165
- Das Recht der Bauerngüter im Rixerauer Landbezirk.
Von Dr. J. Hartwig, Direktor des Statistischen Amtes 195
- Die Revision der lübeckischen Staatsverfassung in den
Jahren 1814—1817. Von Senator Dr. Ferdinand
Fehling 231

2. Kleine Mitteilungen.

- Neuere Literatur über Adam von Bremen. Von
Privatdozent Dr. Bernhard Schmeidler, Leipzig 111
- Zur Geschichte des Lübecker Wohnhauses. Von
Museumsdirektor Dr. Karl Schaefer 121
- Zur Stadtbuchforschung. Von Archivar Dr. Friß Rörig 125
- Ein neu aufgefundener Balhorndruck aus dem Jahre
1604. Von Arthur Witt, Kiel 129

Zur Geschichte des Schiffbaus und des Seewesens. Von Privatdozent Dr. Walther Vogel, Berlin. . .	261
Das Missivbuch Jakob Cynnendorps. Von mag. A. C. Højberg Christensen, Kopenhagen	276

3. Besprechungen.

Richard Haupt, Nachrichten über Bizelin. Besprochen von Oberlehrer Dr. Biereye, Wahlstatt in Schlesien	131
Walter Draeger, Das alte lübische Recht und seine Quellen, und Werner Böttcher, Geschichte der Ver- breitung des lübischen Rechtes. Besprochen von Universitätsprofessor Dr. P. Rehme, Halle. . . .	134
Konrad Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern. Besprochen von Privatdozent Dr. R. Häpke, Berlin.	138
Inventare hanfischer Archive des 16. Jahrhunderts. Bd. 3: Danziger Inventar 1531—1591, bearb. von Paul Simson. Besprochen von Ratsarchivar Dr. Friedrich Lehen, Wismar	142
Die Chroniken der deutschen Städte. 31. Bd. 2. Teil (Lübeck 5. Bd. 2. Teil). Besprochen von Rats- archivar Dr. Friedrich Lehen, Wismar	287
B. E. Bendigen, De tyfte haandverkere paa norff grund i middelalderen. Besprochen von Universitäts- professor Dr. E. Daenell, Münster	290
Wilhelm Pleffing, Das Heilige-Geist-Hospital in Lübeck. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Johannes Kreßschmar	291
Georg Deede, Professor Dr. Ernst Deede, sein Leben und Wirken. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Johannes Kreßschmar.	293
Heinrich Leo Behncke, Eine Lübecker Kaufmanns- familie. 3. und 4. Teil. Besprochen von Staats- archivar Dr. Johannes Kreßschmar	295

Heinrich Dräger, Lebenserinnerungen. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Johannes Kretschmar	296
Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck 1913. Besprochen von Regierungsrat Dr. Eduard Sach	298
4. Nachrichten und Hinweise	151
5. Nachruf:	
Bernhard Hagedorn. Von Archivar Dr. Fritz Körig	311
6. Jahresbericht	315

Unsern Ehrenmitgliedern

Sr. Magnifizen3 Herrn Bürgermeister
Dr. jur. Georg Eschenburg
zum 70. Geburtstage

und dem

Senatssekretär a. D. Herrn Regierungsrat
Dr. jur. Eduard Hach
zum goldenen Doktorjubiläum

gewidmet.

Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland.

Von Hermann Bloch.

Die ergebnisreichen Arbeiten, mit denen Siegfried Rietschel das Ganze der deutschen städtegeschichtlichen Forschung nachhaltig gefördert hat, haben — wenn wir von den Untersuchungen über das Freiburger Stadtrecht absehen — durch sein allzufrühes Ende ihren Abschluß mit jenem Vortrag über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen gefunden, der den Zuhörern auf dem Internationalen Historikerkongreß in Berlin (1908) einen bedeutenden Eindruck hinterließ, und dessen Ergebnisse in der Hauptsache seitdem anerkannt worden sind¹⁾. Rietschel glaubte nachweisen zu können, daß wesentliche Grundgedanken des mittelalterlichen Stadtrechts wie jener von Heimfall des erblosen Nachlasses der Fremden oder der berühmte Satz „Stadtluft macht frei“ durch Heinrich den Löwen nach Deutschland übertragen und zu „allgemeinen Prinzipien“ geworden seien; er sprach vor allem aus, daß Heinrich als der erste „in seinen Städten die Ratsverfassung in großem Maßstabe verwirklicht“ und damit nach Deutschland die städtische Ordnung gebracht habe, „die über die Jahrhunderte hinaus bis in unsere Tage noch vieles von ihren alten Aufgaben und Formen bewahrt hat“.

Freilich weckten einzelne der vorgetragenen Behauptungen damals sogleich Bedenken, und seitdem ist an verschiedenen Punkten gezeigt worden²⁾, daß der Welfenherzog bei der

¹⁾ Er ist veröffentlicht worden in der Historischen Zeitschrift Bd. 102, 237—276.

²⁾ Insbesondere durch H. Brunner, Luft macht frei (Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für O. Gierke).

Gründung und Bewidmung seiner Städte stärker als es Rietschel erschienen war dem allgemeinen Brauche der Zeit folgte. Aber unwiderrprochen blieb die in jeder Hinsicht schwerwiegendste Beobachtung, daß Heinrich der Löwe seine Gründungen mit einem Stadtrate begnadet und damit — nach welchem Vorbilde immer — für Deutschland die bestimmende und dauernde Form städtischer Selbstverwaltung gegeben habe³⁾. Rietschel führte mit der persönlichen Zuspitzung auf die Politik des Herzogs von Sachsen nur weiter, was er bereits in älteren Arbeiten bemerkt hatte, daß nämlich die consules, der Rat, während des 12. Jahrhunderts „bezeichnenderweise nicht in den alten Römerstädten“, sondern in den rechtsrheinischen neubegründeten Marktansiedlungen zuerst aufgetaucht seien⁴⁾. Allerdings war er damit in einen gewissen Gegensatz zu eigenen Anschauungen geraten; hatte doch gerade er die römischen Bischofssitze am Rhein und Donau als die einzigen von städtischem Treiben erfüllten civitates der fränkischen und sächsischen Zeit und als die eigentlichen Träger der städtischen Bewegung bis zum Beginn des 12. Jahrh. dargetan. Wenn jetzt die Führung an die Neugründungen des deutschen Koloniallandes übergang, so wußte Rietschel diesen Bruch in der Rechtsentwicklung aus dem überraschend wirkungsvollen Eingreifen einer machtvollen Herrscherpersönlichkeit zu erklären: aus den ältesten Zeugnissen über die Verfassung von Lübeck, Schwerin, der Hagenstadt Braunschweig, die alle das Dasein von consules an der Spitze der Bürgerschaft bekunden, zog er den Schluß, daß alle drei von Heinrich dem Löwen mit Stadtrecht ausgestatteten Orte um 1160 von dem weitblickenden Fürsten den Rat als das Organ der Selbstverwaltung erhalten hätten.

Es ist ebenso wichtig für das Urteil über Heinrichs des Löwen staatsmännische Leistung wie für die Einsicht in das Werden der deutschen Stadtverfassung, ob Rietschels Darstellung zu Recht besteht oder nicht. Dem prüfenden Blick kann es

³⁾ Wenn auch Rietschel (S. 266) nicht geradezu Heinrich den Löwen „zum Schöpfer der Ratsverfassung erklären“ will, so rühmte er ihn doch als ihren „eifrigeren Förderer in der Zeit ihrer Entstehung und ersten Verbreitung“.

⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 165 f.; vgl. Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 174 ff.; R. Schröder, Rechtsgeschichte⁵⁾, S. 650 ff.

nämlich nicht entgehen, daß sie an entscheidender Stelle der gesicherten Unterlage dadurch entbehrt, daß der Jurist, unbekümmert um die Vorfragen diplomatischer Kritik⁵⁾, keinen Augenblick erwogen hat, ob die Rechtsaufzeichnungen aus Lübeck, Schwerin, dem Braunschweiger Hagen, so wie sie uns überliefert sind wirklich dem ganzen Inhalt nach von Heinrich dem Löwen herkommen, in dessen Zeit doch die Niederschrift keiner von ihnen zurückreicht⁶⁾. In der That wird unsere Untersuchung ergeben, daß die Überlieferung uns nirgends berechtigt, den Rat, dem allerdings um 1220—1230 in jeder der drei Städte die Sorge für ihr Wohl anvertraut ist, als eine Schöpfung des welfischen Fürsten aus der Zeit um 1160 anzusprechen. Seine Politik hat weder mit der Entstehung noch mit der Ausbreitung der Ratsordnung in den deutschen Städten etwas zu tun. Dafür werden wir deren Ursprung in jenen alten Bischofsstädten am Oberrhein suchen dürfen, deren Bedeutung für den Fortschritt städtischen Lebens in Deutschland eben Rietschel ins rechte Licht gesetzt hat.

I.

Die Urkunde Friedrichs I. für die Stadt Lübeck
vom 19. September 1188.

(Stumpf, Reichskanzler, Reg. Nr. 4502.)

Das wertvollste Zeugnis für das Dasein der Ratsverfassung in den Städten, die ihre Gerechtfame auf Heinrich den

⁵⁾ Es ist derselbe Fehler, dem Rietschel bei der Beurteilung der Kölner Burggrafenerkunde von 1169 erlegen ist. Vgl. Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns (1909), in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft, Phil.-Hist. Klasse, Bd. XXVI. Nr. 3.

⁶⁾ An der Ursprünglichkeit des Braunschweiger Hagenrechts hat bereits Frensdorff überzeugende Kritik geübt, vgl. unten S. 19; daß das Privileg Friedrichs I. für Lübeck nicht echt sei, erfuhr Rietschel (vgl. S. 242 Nr. 3) durch H. Breßlau sogleich nach dem Vortrag. Allein er besaß seinem Hauptgedanken gegenüber nicht mehr Unbefangenheit genug, um ihn danach von Grund aus zu prüfen, sondern rettete ihn und sich mit der Ausflucht des Nicht-Diplomatikers (S. 243) „... im übrigen enthalten beide Rechtsaufzeichnungen nichts, was nicht wörtlich in einem Privileg Heinrichs des Löwen gestanden haben könnte“.

Löwen zurückführen, bildet seit langem der Freibrief Friedrichs Barbarossa für Lübeck vom Jahre 1188. Denn in ihm werden — nach der Ordnung der Grenzstreitigkeiten mit den Grafen von Schauenburg und von Raheburg — vom Kaiser alle die Rechte bestätigt, die Heinrich, „der erste Gründer des Ortes“, der Stadt urkundlich gewährt hatte; und unter ihnen erscheint als eine der ersten die Bestimmung⁷⁾: „über alle Verordnungen der Stadt (kore) werden die Konsuln richten; was dafür eingenommen wird, soll zu zwei Dritteln an die Stadt, zu einem Drittel an den Richter fallen.“ Und an zweiter Stelle wird den Ratsgliedern die Befugnis gewährt, die Münze, so oft sie wollen, auf rechtes Gewicht zu prüfen⁸⁾. Mag es auch sein, daß diese letzte Begünstigung erst ein Zugeständnis Friedrichs I. war, so schien doch die Tatsache, daß Lübeck seit seiner Neugründung (1158) einen Rat an der Spitze der Verwaltung besessen habe, durch den Wortlaut jenes Satzes über die „Willküren“ sichergestellt. Indessen werden alle Folgerungen, die sich auf die kaiserliche Urkunde stützen, dadurch in Frage gezogen, daß sie nicht mehr, wie früher unbestritten angenommen wurde⁹⁾, als ein Original aus der Kanzlei

⁷⁾ Haffe, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck (mit Faksimile); Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 9 Nr. 7; Reutgen, Urkunden zur Stadtverfassung 183 Nr. 153 § 6; Altmann-Bernheim, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands², 406 Nr. 193 § 8: *Preterea omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt.*

⁸⁾ Reutgen § 12; Altmann-Bernheim § 13: *Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut lociens in anno monetam examinent, quociens velint.*

⁹⁾ Als Originalurkunde hat das Diplom Friedrichs I. eine bedeutende Rolle gespielt in dem Prozeß über das Lübecker Hoheitsrecht an der Trave, Böniger Wyf, Dassower See; die Gutachter beider Parteien — Laband, R. Schroeder, Sohm — gehen, von seiner Interpretation aus. Doch schon die scheidrichterliche Entscheidung, die der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts am 21. Juni 1890 gefällt hat (abgedruckt in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte VI, 243—326), verschiebt den Schwerpunkt von der strittigen Urkundenauslegung auf den unbestrittenen tatsächlichen Besitz und hat auf Grund dessen den Anspruch Lübecks anerkannt. Ist schon dadurch die Frage nach der Echtheit des Diploms von geringerem juristischen Belang, so wird sie vollends rechtlich unerheblich durch die Tatsache, daß Friedrich II. im Jahre 1226 eine Bestätigung des Privilegs vollzogen hat, die in zwei Originalen aus der kaiserlichen Kanzlei auf uns gekommen ist (Lübecker Urkundenbuch I, 44 Nr. 34; Böhmer-Fieder, Reg. imperii V Nr. 1608).

Friedrichs I. gelten darf. Der Schriftbefund ergibt mit untrüglicher Sicherheit, daß sie von der gleichen Hand herrührt wie der fast wörtlich übereinstimmende Freibrief König Waldemars¹⁰⁾ vom 7. Dezember 1204 (?). Beider Schreiber aber ist identisch mit dem Manne, der am 20. Mai 1222 die Urkunde des Grafen Albert von Orlamünde-Holstein für das Bistum Lübeck¹¹⁾ und im Jahre 1225 den Vertrag des Bischofs Berthold von Lübeck mit der Stadt in doppelter Ausfertigung aufgezeichnet hat¹²⁾. Fügen wir hinzu, daß auch das Siegel der Kaiserurkunde nicht Friedrich I. angehört¹³⁾, so steht ihre Nicht-Originalität außer jedem Zweifel: das Privileg Barbarossas stammt nicht aus der kaiserlichen Kanzlei und nicht aus dem Jahre 1188, sondern es ist von einem in Lübeck um 1222—1225 tätigen Schreiber¹⁴⁾ gleichzeitig mit der inhaltlich nächststehenden Urkunde König Waldemars II. von Dänemark hergestellt worden. Die Fälschung wurde im Frühjahr 1226 zu Parma durch den Lübecker Domherrn Johannes und zwei Bürger Kaiser Friedrich II.

¹⁰⁾ Lüb. Urkundenbuch I, 16 Nr. 12. Die Fehler in der Datierung (vgl. Dahlmann, Geschichte Dänemarks I, 346 Nr. 1) haben schon früher Bedenken gegen die Echtheit erweckt. — Oppermann (Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 72) hat aus dem engen Zusammenhang mit dem Diplom Friedrichs I. seine Folgerungen gezogen, vgl. unten S. 7.

¹¹⁾ Urkundenbuch des Bistums Lübeck I, 45 Nr. 40: per manus notarii nostri Maroldi lubicensis canonici.

¹²⁾ Lüb. Urkundenbuch I, 36 Nr. 30 in zwei Originalen, auf der Trefse zu Lübeck und im Geh. Staatsarchiv zu Oldenburg. Herrn Geh.-Rat Sello gebührt mein Dank für die Übersendung der in Oldenburg liegenden Originalurkunden des Bistums Lübeck nach Lübeck, Herrn Archivrat Kresschmar und Dr. Körig für die hilfreiche Unterstützung, mit der sie, insbesondere auch durch Herstellung von Photographien, meine Arbeit in jeder Weise erleichtert haben.

¹³⁾ Schon Herr Prof. Dr. Wibel (Straßburg) hat dies bemerkt, vgl. Historische Zeitschrift 102, 242 Nr. 3 die Mitteilung Breßlau an Rietschel. Das Siegel der Lübecker Urkunde (Poffe, Siegel der deutschen Kaiser IV, 82 Nr. 1) ist, wie mir von Wibel bestätigt wird, eine Nachahmung des echten Kaisersiegels, Poffe I, 22 Nr. 1.

¹⁴⁾ Die Identität der Schrift des Diploms Friedrichs I. mit der Urkunde Bertholds auf der Trefse ist gleichfalls bereits von Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Kaiser (Straßburg) beobachtet worden, vgl. dieselbe Mitteilung von Breßlau.

zur Bestätigung vorgelegt¹⁵⁾: wir werden annehmen, daß sie zu diesem Zwecke kurz vorher¹⁶⁾ angefertigt worden ist¹⁷⁾.

Allerdings lassen Schrift und Dittat der Fälschung keinen Zweifel darüber, daß ihr eine echte Urkunde Friedrichs I. zugrunde liegt; Arnold von Lübeck berichtet ausdrücklich von einem Privileg, das Friedrich Barbarossa im Jahre 1188 der Stadt erteilt habe¹⁸⁾. Alles spricht dafür, daß Eingangs- und Schlußprotokoll ihm unverändert entnommen wurden; inwieweit jedoch der Rechtsinhalt geschichtlich zu werten und als Zeugnis für die lübeckische Verfassung des 12. Jahrh. zu nutzen ist, bedarf im einzelnen der Prüfung: es gehört zu den wertvollsten Errungenschaften der neueren Urkundenkritik, daß sie innerhalb der formalen Fälschungen die Scheidung echter und unechter Bestandteile des Inhalts fordert und durchzuführen gelehrt hat. Nur verhältnismäßig selten ist eine falsche Urkunde ohne echte Vorlage hergestellt worden; in den weitaus meisten Fällen handelt es sich nur um mehr oder minder umfassende Verfälschungen. So unzulässig es deshalb ist, die Angaben einer unechten Urkunde in Bausch und Bogen zu verwerfen, so wenig darf es allerdings auch gestattet sein, sie vorbehaltlos zu gebrauchen,

¹⁵⁾ Vgl. die Einleitung zu der Urkunde Friedrichs II. Lüb. Urkundenbuch I, 44 Nr. 34.

¹⁶⁾ Die beiden Urkunden von 1225 sind den Zügen der Fälschungen ähnlicher als die von 1222; doch ist hier wohl das sachliche Moment das Entscheidende. — Übrigens zeigt eine gewisse Schulverwandtschaft mit den Stücken von 1222 und 1225 schon eine Urkunde des Grafen Albert aus dem Jahre 1214 (Urkundenbuch des Bistums Lübeck I, 32 Nr. 28) für den Dompropst Rudolf; sie könnte von demselben Schreiber aus seinen jüngeren Jahren herrühren.

¹⁷⁾ Zu diesem Ergebnis ist auch Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums (Hansische Geschichtsblätter 1911) S. 70. 84 ff. bereits gekommen. Ich hatte schon vorher die Beobachtungen Dr. Kaisers in Lübeck ergänzt und freue mich unserer Übereinstimmung. Allerdings trenne ich mich von Oppermann in dem Urteil über den Inhalt der echten Vorlage von 1188 und daher über den Umfang der Verfälschung von 1225/26.

¹⁸⁾ Arnoldi Chronica Slavorum III c. 20: Tandem mediante imperatore de theloneo hoc pacto liberi facti sunt, ut trecentas marcas argenti comiti darent et comes iuri suo de theloneo requirendo abrenunciaret; similiter pro pascuus ducentas marcas argenti persolverent et sic a mari usque Thodeslo libere fruerentur fluvii pascuus silvis exceptis his que ad stipendia monachorum in Reyneveld, duce Bernardo resignante et imperatore conferente, deputata fuerant. Super his autem privilegiati sunt ab imperatore . . .

weil ihr Inhalt schon der echten Vorlage angehört „haben könnte“¹⁹⁾ und zufällig gerade keine der auf uns gekommenen sonstigen Nachrichten „gegen ihn spricht“²⁰⁾.

Während Rietschel aus der Überlieferung des Privilegs Friedrichs I. keine Bedenken gegen seine Bestimmungen ableitet²¹⁾, sondern seinem Wortlaut vertrauend in ihnen wirkliche Verfügungen Heinrichs des Löwen sieht, hat Oppermann²²⁾ den Rechtsinhalt überhaupt nur insoweit für gesichert erachtet, als er durch den Bericht Arnolds von Lübeck gedeckt wird²³⁾; er erkennt daher als Bestandteil eines friderizianischen Diploms vom Jahre 1188 nur den ersten Teil an, der im wesentlichen die Markgerechtigkeit der Stadt regelt, während er die gesamte Aufzeichnung über das städtische Recht in den Privilegien Friedrichs I. und Waldemars II.²⁴⁾ als eine Fälschung des Jahres 1225/26 verwirft. Daß Oppermann hierin erheblich zu weit geht, zeigt schon das Diktat, das auch in diesem Abschnitt anderen Urkunden Friedrichs I. nahe steht. Allein es muß der Ausgabe der staufischen Diplome in den Monumenta Germaniae vorbehalten werden, mit dem reichen Vergleichsmaterial, das ihr zu Gebote steht, hier das letzte Wort zu sprechen²⁵⁾. Für unsere Zwecke

¹⁹⁾ Vgl. oben S. 3 N. 6.

²⁰⁾ Vgl. z. B. W. Draeger, Das lübische Stadtrecht und seine Quellen (Hansische Geschichtsblätter 1913, S. 6); für ihn verdient daher der bekannte unmögliche Bericht Detmars über die Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen im Prinzip vollen Glauben. Was H. Zander, Sieben Jahre Nordalbingischer Geschichte nach der Schlacht bei Bornhöved S. 70 ff., gegen Frensdorffs Beurteilung der älteren lübischen Rechtsquellen vorbringt, ist ohne Belang.

²¹⁾ Auch bei der Beurteilung des Rechtes der Hagenstadt Braunschweig ist er gegen die Überlieferung gleichgültig.

²²⁾ Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 71 ff.

²³⁾ Echt wäre demnach nur der Anfang bis auf S. 10 Z. 8 des Lübecker Urkundenbuchs (Reutgen § 1. 2).

²⁴⁾ Hansische Geschichtsblätter S. 72 N. 3: „Die Interpolation reicht anscheinend von S. 17 Z. 8 von unten bis S. 19 Z. 15 von oben.“ Das sind also in dem Diplom Friedrichs nach dem Druck bei Reutgen die §§ 3—18, d. h. die Gesamtheit der stadtrechtlichen Bestimmungen.

²⁵⁾ Ich mache nur beispielsweise auf Stumpf, Reg. 4500 aufmerksam mit quocumque et quandocumque oportunitas obulerit (Lübecker Privileg Reutgen § 11: quocumque . . . oportunitas obulerit) und praerogativam confirmamus (vgl. Lübeck § 12).

genügt es, daß wir aus Verleihungen des lübbischen Rechts an andere Städte die Fassung des echten Privilegs von 1188 zu einem guten Teil sicherstellen können.

In einer seiner grundlegenden Arbeiten zur Geschichte des lübbischen Rechts hat Frensdorff²⁶⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß der Fürst Heinrich Borwin I. von Mecklenburg mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich und Nikolaus im Jahre 1225 die Stadt Gadebusch mit derselben Freiheit ausgestattet hat, „die der ehemalige Kaiser Friedrich den Lübeckern und der Dänenkönig Waldemar den Möllnern zugestanden hatten“²⁷⁾. Es folgen die Artikel, in denen die Vergünstigungen beider Herrscher aufgezählt sind, natürlich nur soweit sie auch den Bürgern von Gadebusch zugute kommen sollen — und es zeigt sich, daß sie zum großen Teil wörtlich mit den entsprechenden Sätzen der umechten Privilegien Friedrichs I. und Waldemars II. für Lübeck übereinstimmen! Wenn es schon der Zeit nach für ausgeschlossen gelten kann, daß der mecklenburgische Fürst die Fälschung kennen gelernt hat, die in jenen Tagen erst zustande kam, so ist erst recht unmöglich, daß sie schon vorher von König Waldemar II. für seine Rechtsverleihung an das Städtchen Mölln benutzt worden wäre. Der urkundlich gegebene Sachverhalt zwingt vielmehr zu einer anderen Erklärung: da, wo das echte Gadebuscher und das verfälschte Lübecker Privileg zusammen stimmen, ist uns der ursprüngliche Text des Originals Kaiser Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188 noch erhalten. Er dürfte nach Gadebusch durch die Vermittlung der dänischen Königsurkunde für Mölln gekommen sein, deren Artikel, wie wenigstens die Berufung auf sie wahrscheinlich macht, dem Fürsten Borwin als Muster vorgelegt sein würden. Da sie jedoch verloren ist, können wir über ihren Inhalt nur vermuten, daß Waldemar II. einen Auszug der Rechtsätze, die er für Lübeck dem Diplom Friedrichs I. entnommen hatte, seiner Urkunde für die Bürger von Mölln einverleiben ließ. Darin hätten

²⁶⁾ Das lübbische Recht nach seinen ältesten Formen S. 36.

²⁷⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch I, 302 Nr. 315. Das Datum 1225 ist durch die Überlieferung vielleicht nicht völlig gewiß; doch kann die Urkunde wegen des Todes Riclots am 8. September 1225 jedenfalls nicht später fallen.

wir die unmittelbare Vorlage für das Gadebuscher Recht zu erblicken²⁸⁾.

Wie dieser Zusammenhang auch im einzelnen zu erklären ist, an seinem Bestehen selbst ist nicht zu zweifeln; in der Anordnung der Rechtsätze²⁹⁾ und zum großen Teil auch im Wortlaut kehrt das Lübecker Privileg in Gadebusch wieder³⁰⁾. In dem ersten wesentlich gleichlautenden Teil begegnet uns, wie die Gegenüberstellung erweist, ein Unterschied nur an einer Stelle:

Lübeck.

§ 5. Et quicumque ipsorum super causa quacumque conveniatur, per omnes imperii nostri fines et per ductum coram loci illius iudice se expurgabit absque captione secundum iura iam dicte civitatis.

§ 6. Preterea omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, terciam iudici exhibebunt.

§ 7. Pro pace alicui confirmanda lucrum quod inde provenit medium solvatur civibus, reliquum iudici. Si quis autem questus emerit per

Gadebusch.

Et quicumque ipsorum super aliquo crimine seu causa quacumque conveniatur, coram loci illius iudice se expurgabit absque aliqua captione. Quicquid pistores aut carnifices sive tabernarii commiserint, quodcumque super hoc exercuerint, due partes civibus, tercia iudici solvatur.

Quicquid pro pace confirmanda datur, dimidium iudici, reliquum civibus detur. Si quid questus per causam alicuius actoris emer-

²⁸⁾ Da die Möllner Urkunde nicht erhalten ist, können wir volle Klarheit nicht erlangen. Immerhin erscheint mir das Wahrscheinlichste, daß in ihr König Waldemar ausdrücklich auf das lübishe von Friedrich I. erteilte Recht hingewiesen hat, so daß der mecklenburgische Notar Eustachius, der die Urkunde für Gadebusch hergestellt hat, alle seine Mitteilungen der einen Möllner Vorlage entnehmen konnte.

²⁹⁾ In Gadebusch finden wir die Lübecker Bestimmungen Reutgen § 4, 5, 6, 7, 10 (erster Satz), 11; danach eine Verfügung über Holznutzung (vgl. § 2), über den Weg zur Mühle (hier ein Satz aus § 13 benutzt), über Freiheit bei einjährigem Aufenthalt in der Stadt (vgl. Schluß von § 16) und über Zuständigkeit des Stadtgerichts bei Prozessen um Eigen; endlich über erblosen Nachlaß (vgl. § 8, der nicht benutzt ist; über einen sachlichen Unterschied in dieser Bestimmung vgl. Frensdorff, Das lübishe Recht, S. 36).

³⁰⁾ Deshalb kommt auch für die sachlich wichtigen Folgerungen nicht viel darauf an, ob man nur das Möllner oder neben ihm auch das Lübecker Recht als unmittelbare Quelle für Gadebusch annehmen will. — Oppermann (Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 69) hat die Bedeutung der Gadebuscher Urkunde zwar richtig erkannt, aber, wie mir scheint, für die Wiederherstellung der echten Fassung des Privilegs von 1188 nicht genügend gewertet.

causam actoris, terciam partem scriit, terciam partem iudex, terciam iudex, terciam actor et terciam civitas actor, terciam cives recipiant ²¹⁾. habebit. Insuper quicquid lucri provenit de iudicio, civitati debetur medietas et alia iudici.

Die Abweichung in § 6 springt in die Augen: in Gadebusch werden die Bußen von den Vergehen der Bäcker, Mehger, Wirte zu zwei Drittel den Bürgern, zu einem Drittel dem herrschaftlichen Richter zugewiesen; in Lübeck findet die gleiche Teilung der Gefälle statt bei allen Strafen wegen verletzter städtischer Ordnungen, gleichzeitig aber wird prinzipiell ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit hierüber beim Räte steht. Die Gadebuscher Bestimmung handelt genau wie die anschließenden Sätze nur von dem Anteil der Herrschaft und der Bürger an den Strafgeldern; die Lübecker beginnt mit einer schwerwiegenden Erklärung, die gleichzeitig das Recht der Stadt, sich Willküren zu setzen, und das Recht der Konsuln, über ihre Durchführung zu wachen, grundsätzlich festlegt, um allerdings danach gleichfalls in die Sätze über die Gefälle auszumünden. Insofern das Verordnungsrecht der Stadt in erster Reihe stets die Lebensmittel-polizei und die Fürsorge für Maß und Gewicht betrifft, stehen freilich die Sätze der beiden Urkunden in einer gewissen inneren Beziehung und entsprechen einander; aber es ist offenbar, daß die Gadebuscher einen ursprünglichen, die Lübecker einen entwickelteren Rechtszustand wiedergibt. In Gadebusch ist von einer städtischen eigenen Gerichtsbarkeit, ist überhaupt von Konsuln noch nicht die Rede, zu Lübeck dagegen stehen das Recht der städtischen kore und das Ratsgericht in voller Blüte.

Wer unsern Ausführungen bis hierher gefolgt ist, kann sich der Frage nicht entziehen, ob unter diesen Umständen nicht das Gadebuscher Privileg die echte Fassung der Lübecker Originalurkunde von 1188 aufbewahrt, die Lübecker Fälschung von 1225 hingegen einen nach den Bedürfnissen ihrer Zeit umgearbeiteten Text überliefert habe. In der Tat finden wir in dem Bruchstück des lübischen Rechts²²⁾, das Frensdorff unwiderleglich als dessen älteste Aufzeichnung dargetan hat, und das nicht lange

²¹⁾ Die Teilung der Gerichtsgefälle ist für Gadebusch nicht verfügt.

²²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 37 ff.

vor dem September 1225 niedergeschrieben ist³³⁾, die Ratsverfassung zu Lübeck vielseitig ausgebaut; und in ihm lesen wir in vollem Einklang mit der Fälschung³⁴⁾:

Qui infregerit quod civitas decreverit consules iudicabunt; de eo quod inde proveniet, advocatus terciam partem, civitas duas accipiet.

Allerdings bliebe der Einwand übrig, daß Lübeck als der bevorzugte Handelsplatz an der Ostsee ganz wohl bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., vielleicht gar durch Heinrich den Löwen — wie es das Privileg Friedrichs I. behauptet —, mit einem Rat als leitender Behörde der Stadt begabt sein konnte, während das Landstädtchen Gadebusch ihn noch im Jahre 1225 entbehren mußte. Gegen solch einen Versuch, die Angaben der Fälschung zu retten, fällt ins Gewicht die Urkunde, in der Friedrich I. am 7. Mai 1189 — also wenige Monate nach dem Lübecker Freibrief — die Hamburger Neugründung des Grafen Adolf von Schauenburg bestätigt hat³⁵⁾. Dort nämlich erfahren wir über die Lebensmittelpolizei:

§ 7. Quod autem in cervisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit, tertia pars iudici, due vero cedant civitati.

So wenig wie sonst in der Hamburger Urkunde ist hier von einer Mitwirkung der consules die Rede; vielmehr entspricht die Fassung dem Sinne nach ganz der Bestimmung für

³³⁾ Vgl. Oppermann, *Hansische Geschichtsblätter* 1911, S. 79 ff. Mit Rücksicht auf das Privileg der Fürsten von Rostock für die Lübecker vom 15. Februar 1226 (*Medlenburgisches Urkundenbuch* I, 314 Nr. 321) ist die gegenseitige Begünstigung, von der die Zollrolle zu Beginn des Fragments Kunde gibt, nicht wesentlich früher anzusetzen. Sie ist vielleicht bei der gemeinsamen Belagerung von Rakeburg (vgl. *Medlenburgisches Urkundenbuch* I, 301 Nr. 314), an der auch der Graf von Schwerin teilnahm, 1225 ausgemacht worden.

³⁴⁾ Lüdb. *Urkundenbuch* I, 41. Man wird sogar erwägen, ob nicht diese Fassung gegenüber der Urkunde die natürlichere, sinngemäßere ist, weil sie die Konsuln als Richter über den Verleher städtischer Verfügungen unmittelbar erkennen läßt.

³⁵⁾ Stumpf, *Reichsanzler Reg.* Nr. 4522; Lappenberg, *Hamburgisches Urkundenbuch* I, 253 Nr. 286; Reutgen, S. 66 Nr. 104b; Rüdiger, *Barbarossas Freibrief für Hamburg* (mit Faksimile).

Gadebusch. Und da Graf Adolf der Hamburger Neustadt das Lübische Recht zugesichert hatte³⁶⁾, so ist jetzt noch von einer anderen Seite her die Wahrscheinlichkeit verstärkt, daß, wie wir vermuteten, das echte Privileg Friedrichs I. für Lübeck nichts von dem Gerichte der consules aussagte, sondern sich damit begnügte, die Bußen der Vergehen gegen die Lebensmittelpolizei zwischen Stadt und Landesherrschaft ebenso zu teilen³⁷⁾, wie es in Hamburg und Gadebusch geschehen ist.

Wenn damit die Beweiskraft der Bestimmung über die Gerichtsbarkeit des Lübecker Rats zur Zeit Friedrichs I. schwer erschüttert, um nicht zu sagen, beseitigt ist, so reicht die zweite Erwähnung der consules in den Fälschungen auf den Namen Friedrichs I. und Waldemars II. für sich allein nicht aus, um ihr Dasein für das Jahr 1188 zu sichern. Auch sie erregt vielmehr Bedenken, die durch den Vergleich mit dem Hamburger Privileg noch verstärkt werden. In beiden lesen wir im Anschluß an die Verfügung über den Münzwechsel³⁸⁾:

Lübeck.

§ 11. Argentum quoque in eadem civitate si quis cambire voluerit, in quocumque loco se ei oportunitas obtulerit libere cambiat, si non id ante domum monete fuerit.

§ 12. Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut fociens in anno monetam examinent quociens velint³⁹⁾.

Hamburg.

§ 8. Argentum quoque in ipsa civitate si quis cambire voluerit, in quocumque loco fuerit oportunitum cambiat, nisi fuerit ante domum monete. Potestatem etiam habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate.

³⁶⁾ Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 252 Nr. 285; Reutgen, S. 65 Nr. 104 a, § 1: liberis areas secundum iustitiam Lubicensium und § 3: In delinquentibus vero hec erit iustitia, ut ubicumque quispiam peccaverit, ibi Lubicensi iure emendet. Über Verwandtschaft des Hamburger und Lübisches Rechts vgl. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer I, Einleitung S. XLIV ff.

³⁷⁾ Zu der Fassung des Hamburger § 7 vgl. auch Lübeck § 7 Schluß: quicquid lucri provenit de iudicio und § 12 quicquid de emendatione provenit . . . regie potestati cedat.

³⁸⁾ In Gadebusch steht nur der Satz über den Wechsel; es fehlt ganz das Recht der Münzprüfung: Argentum in eadem civitate cambiat, quicumque velit, non in facie vel in domo monetarii.

³⁹⁾ Der Wortlaut legt den Gedanken nahe, daß es sich hier bei der Münzprüfung (durch die Bürger) um einen Zusatz Friedrichs I. zu den Rechten

Die Vermutung liegt nahe, daß Kaiser Friedrich I. ursprünglich allgemein den Lübecker Bürgern das Zugeständnis gemacht hat, die Münze nach ihrem Ermessen zu prüfen, wie es zugunsten Hamburgs ausgesprochen ist⁴⁰⁾, und daß erst bei der Verfälschung von 1225 an Stelle der *cives* die *consules* getreten sind, so daß auch hier der Rat als Organ der Gesamtbürgerschaft eingeführt wurde⁴¹⁾.

Bei dieser Lage der Dinge, der zufolge das Diplom Friedrichs I. formal falsch und inhaltlich gerade in den Sätzen über die *consules* unzureichend verbürgt ist, darf es nimmermehr als ein Zeugnis dafür verwandt werden, daß in Lübeck bereits im Jahre 1188 ein Rat bestand, geschweige denn daß schon Heinrich der Löwe ihn dort eingesetzt habe, als er der von ihm neugegründeten Stadt ihr Recht verlieh.

handelt, die bereits Heinrich der Löwe über den Silberwechsel den Lübeckern gewährt hatte.

⁴⁰⁾ Für diese Folgerung bleibt es gleich, wie man über die Fassung des Hamburger Privilegs Friedrichs I. urteilt. Es ist in zwei Formen erhalten; einmal als angebliches Original in Schrift des 13. Jahrhunderts und mit einem Siegel, das erst Kaiser Friedrich II. angehört (vgl. Breßlau im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XV, 224 Nr. 59; Perlbach in Hanßische Geschichtsblätter 1898, S. 141 ff.), andererseits in einer Reihe von Bestätigungen der Grafen von Holstein, die mit dem angeblichen Original nicht übereinstimmen: ihnen fehlen die Bestimmungen über den Stader Zoll, und den älteren von 1190 und 1225 (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I, 258 Nr. 292 und 421 Nr. 486) gerade auch der obige Satz über die Münzprüfung, der erst 1239 (Urkundenbuch 442 Nr. 516) eingesetzt ist. Haffe hat in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Geschichte XXIII (1893, 251—270) gezeigt, daß die Fälschung des Privilegs Friedrichs I. zwischen 1264 und 1266 um des Stader Zolls willen hergestellt worden sei; er hält auch die Bestimmung über die Münzprüfung für interpolirt; Roppmann dagegen glaubte (Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg II 1868, 19), daß diese Bestimmung in den gräflichen Urkunden fehlt, weil den Grafen die Bestätigung derselben nicht zustand, da es sich um ein erzbischöfliches Recht dabei handelte. Vgl. auch Schrader in der Zschr. d. Vereins für Hamburg. Geschichte VI, 104 ff., wo S. 114 ff. der Lambeck'sche Text des Privilegs kaum mit Recht herangezogen ist.

⁴¹⁾ Für das Verdrängen der *cives* durch die *consules* liefert die Medebacher Urkunde von 1165 das klassische Beispiel, vgl. unten S. 23 Nr. 75. — Das Stadtrechtsfragment von 1225 stimmt auch hier mit der Fälschung genau zusammen. In ihm heißt es (Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 41): *Consulum autem interest, locies examinare monetam, quociens volunt.*

II.

Der Rat in Schwetln und Braunschweig, den lübischen
Schwesterstädten.

Scheidet der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck aus, so liefert das erste Zeugnis dafür, daß die Stadt durch consules verwaltet wurde, die Zeugenliste einer Urkunde des Lübecker Bischofs Dietrich vom 12. Mai 1201, in der nach dem Bogt Walter fünf consules Lubicenses und darauf lübische Bürger genannt werden⁴²⁾. In die Tätigkeit des Stadtrates eröffnet jedoch erst nach zwei Jahrzehnten die nächste Urkunde Einblick, die seiner gedenkt; es ist der Vergleich vom Juli 1222 zwischen dem Domkapitel und den Bürgern, als deren Vertreter die consules in Machtvollkommenheit handeln⁴³⁾; von diesem Jahre an häufen sich die Zeugnisse für das Dasein des Rats, die älteste, mit der Zollrolle verbundene Aufzeichnung des Stadtrechts sowie die Fälschungen auf die Namen Friedrichs I. und Waldemars II. gehören den Jahren bis 1226 an, hier überall steht

⁴²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 13 Nr. 9: Walterus advocatus Lubicensis, Lutbertus, Giselbertus, Aluwinus, Eluerus, Fredericus consules Lubicenses; Heinricus Bruttingus, Heinricus Stangevole et multi alii cives Lubicenses. — Die Urkunde ruht im Original im Rgl. Reichsarchiv zu Kopenhagen, dessen Vorstand ich für die Herstellung einer Photographie zu herzlichem Dank verpflichtet bin. Das Außere der Urkunde gibt in Schrift und Besiegelung zu Bedenken gegen die Echtheit keinen Anlaß. In einer Urkunde Bischof Dietrichs vom 9. Juni 1200 (Urkundenbuch des Bistums I, 25 Nr. 20; das Jahresdatum des mit Nr. 21 vom 11. Juli 1201 eng zusammenhängenden Stücks ist nicht ganz sicher, da beide nur in Abschrift überliefert sind) werden Lutbertus civis Lubicensis et frater eius Alwinus genannt.

⁴³⁾ Urkundenbuch des Bistums Lübeck I, 48 Nr. 42. Über ihre Bedeutung spricht Oppermann, Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 77; doch hat er die in der vorigen Note angeführte Urkunde von 1201 übersehen, wenn er die älteste Erwähnung des Stadtrats erst in diesem Vergleich von 1222 findet. Im übrigen bleibt sein Versuch, die Entwicklung der städtischen Autonomie aus dem Gegen- und Miteinander der verschiedenen Gruppen des Bürgertums verständlich zu machen und ihre Triebkräfte zu erkennen, auch dann sehr beachtenswert, wenn die positiven Ergebnisse noch nicht hinreichend gesichert sind.

wie durch eine Reihe städtischer Urkunden⁴⁴⁾ die Wirksamkeit der consules fest.

Wenn nach alledem erst seit dem Beginn des 13. Jahrh. der Rat in den Quellen zur Geschichte Lübeds erscheint, so wären wir dennoch berechtigt, seine Entstehung in frühere Jahrzehnte zurückzuverlegen, sofern andere Städte des lübisches Rechtskreises ihn bereits besäßen. Allein auch hiervon kann keine Rede sein. Insbesondere in Hamburg sind vor dem Jahre 1225 keine Spuren von ihm nachzuweisen⁴⁵⁾. Die übrigen mit lübischem Recht bewidmeten Städte sind erst im Laufe des 13. Jahrh. gegründet oder privilegiert worden, so daß sie für unsere Frage ausscheiden⁴⁶⁾.

⁴⁴⁾ Urkundenbuch der Stadt I, Nr. 24, 25, 30 und Urkundenbuch des Bistums I, Nr. 51 aus den Jahren 1223—1225 nennen sämtlich consules. Bereits 1216 hat König Waldemar *communioni civium* einige Besitzungen geschenkt (Urkundenbuch der Stadt I, 22 Nr. 15).

⁴⁵⁾ A. Obst, Ursprung und Entwicklung der Hamburgischen Ratsverfassung (Hamburg 1890) führt über die Anfänge des Hamburger Rats in die Irre; denn er findet ihn bereits 1190 in der Urkunde Adolfs III., die das Privileg Kaiser Friedrichs I. bestätigt. Sie nennt in der Zeugenreihe wirklich (Hamburger Urkundenbuch I, 258 Nr. 292) fünf consules Hammenburgenses, allein die Überlieferung der Urkunde in dem *Liber privilegiorum quadratus* ist recht unzuverlässig: das Datum ist sicher falsch (vgl. Bloch, Forschungen zur Geschichte Heinrichs VI., S. 86), und der Umstand, daß in einer anderen Urkunde desselben Grafen Adolf aus dieser Zeit in einem Kopialbuch des Domkapitels genau dieselben fünf Männer, Wirad, Fromold, Sifrid, Sandard, Esic nur als *Laici* genannt werden (Hamburg. Urkundenbuch I, 273 Nr. 310), macht gegen ihre Anführung als consules recht bedenklich; es ist anzunehmen, daß der Schreiber des Hamburger Privilegienbuchs von 1266/67 unter dem Einfluß der übrigen von ihm eingetragenen Zeugenlisten und nach dem Brauche seiner Zeit auch hier die consules unberechtigt statt der *cives* gesetzt haben wird. Diese Annahme findet ihre Stütze darin, daß sonst in den Hamburger Urkunden zuerst im Jahre 1225 die consules genannt werden (Hamb. Urkundenbuch I, 421 Nr. 486). Der Vertrag zwischen *advocatus et consules universi et commune civitatis* in Hamenborch und denen von Lübed, der von Lappenberg (Hamburg. Urkundenbuch I, 335 Nr. 381) nach Dreyers Vorgang zu 1210 gesetzt wurde, gehört vielmehr in die Zeit erst um 1230 (vgl. Hansisches Urkundenbuch I, 81 Nr. 239; Reutgen, Urkunden 520 Nr. 427).

⁴⁶⁾ Rostock hat, wie es scheint, bereits im Jahre 1218 *oppidi consules*; sie begegnen in dem Freibrief der mecklenburgischen Fürsten (Mecklenburg. Urkundenbuch I, 229 Nr. 244), den wir freilich nur in dem Transsumt von 1252 besitzen. — Über die mit lübischem Recht ausgestatteten Städte vgl. jetzt die

Dennoch würde unser Urtheil über die späte Einsetzung des Lübecker Rats anfechtbar bleiben, so lange anderweit feststände, daß Heinrich der Löwe in der einen oder der anderen seiner Städte die Ratsverwaltung eingeführt hätte. In der That ist kein Zweifel bisher darüber laut geworden, daß dies in Schwerin der Fall gewesen sei. Die Stadt ist nach den Zeugnissen Helmolds und des Saxo Grammaticus von ihm begründet und mit städtischem Rechte begabt worden⁴⁷⁾; das Siegel zeigt im Felde das Reiterbild des Herzogs⁴⁸⁾; so scheint der Schluß berechtigt, daß auch das Recht der Stadt von ihm verliehen sei. Indessen besitzen wir keine Urkunde Heinrichs darüber; unsere Kenntniss beruht allein auf den Privilegien der Tochterstädte, die im Laufe des 13. Jahrh. mit dem Schweriner Recht ausgestattet worden sind⁴⁹⁾. Wir besitzen es nur in der Fassung, in der es 1226 an Güstrow⁵⁰⁾, 1235 an Malchow, 1236 an Malchin, 1261 an Röbel gegeben worden ist⁵¹⁾; denn die deutsche

mir während des Druckes zugehende, durch Curschmann angeregte Greifswalder Dissertation von W. Böttcher, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechts.

⁴⁷⁾ Helmold l. c. 88 (ed. Schmeidler S. 172) erzählt: Dux . . . cepit edificare Zwerin et communire castrum. — Saxo liber XIV. ed. Holder p. 547 Z. 3: prefectumque Swerini oppidi Guncellinum, quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum ius et formam civitatis acceperat. Hegel, Entstehung des Städtewesens, S. 169 ff., hat allerdings bereits ganz recht gesehen: „Mag man daher Heinrich den Löwen als den Urheber des Schweriner Stadtrechts ansehen, in der vorliegenden Gestalt hat er es sicher nicht verliehen.“ Doch bei der Entstehung des Rats, S. 175 ff., stellt er das Schweriner zu den von Heinrich dem Löwen verliehenen Stadtrechten.

⁴⁸⁾ Mecklenburg. Urkundenbuch I, 66 Nr. 71.

⁴⁹⁾ Vgl. zur Überlieferung des Schweriner Stadtrechts: H. Böhlau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX, 261 ff. Danach Jesse, Geschichte der Stadt Schwerin I, 68 ff.

⁵⁰⁾ Mecklenburg. Urkundenbuch I, 343 Nr. 359. Statt MCCXXVIII, kal. Nov. muß aber MCCXXVI, II. kal. Nov. gelesen werden, da die indicio XIV zu 1226, nicht zu 1228 stimmt. Es scheint, daß die vier Söhne Heinrichs II. Borwin, der am 5. Juni 1226 zu Güstrow verstorben war, die von dem Vater bereits vollzogene Übertragung des Schweriner Stadtrechts für Güstrow beurkundet haben: quod nos . . . iura Zwerinensis civitatis secundum que eisdem pater noster indulserat, indulgemus.

⁵¹⁾ Mecklenburg. Urkundenbuch I, 430 Nr. 433; I, 446 Nr. 449; II, 173 Nr. 911. Das Stadtrecht von Penzlin (II, 227 Nr. 987) ist unmittelbar aus dem Röbeler abgeleitet, kommt also für die Herstellung des Schweriner Mutterrechts nicht in Betracht.

Übersetzung, die der Stadtschreiber Joachim Wedemann im Jahre 1560 einem Schweriner Stadtbuch entnommen hat, ist durch spätere Zusätze nicht unwesentlich vermehrt⁵³⁾ und kann nur aushilfsweise herangezogen werden.

In allen vier abgeleiteten Stadtturkunden folgt auf die Verleihung des Schweriner Rechts eine Übersicht über seinen Inhalt in 25 Paragraphen, eingeleitet mit den Worten: „Dies aber sind die Rechte der Stadt Schwerin“⁵⁴⁾. Von wenigen Sätzen abgesehen, stimmen diese Auszüge so vollkommen überein, daß sie den Text des Schweriner Rechts, der als ihre gemeinsame Vorlage gedient hat, durchaus sicherstellen. Danach besaß Schwerin das Recht der kore und wurde durch consules verwaltet; die Verordnungen des Rats waren für alle Bürger verbindlich; der Friedeschilling fiel ganz, die Buße für Widersehllichkeit gegen den vom Rat gesetzten magister civium zu zwei Dritteln an die Ratsherren; die Konsuln bewahren durch ein Jahr hin⁵⁵⁾ den erbenlosen Nachlaß: mit einem Wort, das Schweriner Recht zeigt uns die Ratsverfassung in reicher Ausbildung, ihrer Höhe zustrebend.

Allein an keiner Stelle, mit keinem Wort ist ausgesprochen oder nur angedeutet, daß die Fassung der iura communitatis

⁵³⁾ Vgl. H. Böhlau a. a. O. S. 265 ff. Der Text Wedemanns (von Westphalen, Mon. ined. I, 2027) stimmt im übrigen mit der Malchower Fassung des Schweriner Rechts so eng überein, daß zwischen beiden ein besonderer Zusammenhang angenommen werden muß. Wenn der Wedemannsche Text ganz unabhängig von dem Malchower entstanden ist, würde die Übereinstimmung beider einen sicheren Rückschluß auf die Form der Schweriner Bestimmungen zulassen.

⁵⁴⁾ Hec autem sunt iura communitatis de Zwerin (bei Güstrow: civitatis Zwerin).

⁵⁵⁾ § 10. Qui civitatis statuta infregerit, tres marcas denariorum dabit, duas civitati, terciam potestati.

§ 11. Omnis solidus pacis consulibus deputatur.

§ 12. Si decreverint consules super civitatis officia magistrum civium ordinare, et excedant subditi, due partes satisfactionis consulibus . . . deputetur.

§ 17. Si moritur quis heredum presentia carens, assumunt illum [scil. hereditatem] consules causa rei servande usque ad anni terminum . . .

§ 24. Preterea quicquid consules civitatis ad communem usum ordinarint, ratum civitas observabit.

de Zwerin, die allein auf uns gekommen ist, den Rechtszustand aus der Zeit Heinrichs des Löwen oder gar unmittelbar sein Gründungsprivileg wiedergebe. Was wir besitzen, erlaubt nur einen Schluß auf das Schweriner Recht der Jahre 1226, 1235 und 1236, in denen Güstrow, Malchow und Malchin mit ihm begabt wurden. Vor uns liegt in diesen Urkunden die Rechtsmitteilung, die damals in den zwanziger Jahren des 13. Jahrh. von Schwerin ergangen ist, sei es an die benachbarten mecklenburgischen Fürsten, als sie ihr Land mit Städten zu besetzen anfangen, sei es an die Bürger von Güstrow, als sie von der Landesherrschaft die Gewährung schwerinischen Stadtrechts erbitten wollten.

Solcher Herkunft entspricht vortrefflich die systematische Anordnung, in der die Aufzeichnung des Schweriner Rechts — von ihrem Ende abgesehen — vor uns liegt: dem Strafrecht (§ 1 bis 8) folgen die öffentlich-rechtlichen (§ 9—15), ihnen die erbrechtlichen (§ 16—21) und zivilprozessuale Bestimmungen (§ 22, 23 und 25)⁵⁵⁾. Sie alle gehören der Überlieferung nach in die Zeit des Fürsten Heinrich Borwins I. von Mecklenburg und seiner Söhne (etwa 1218—1225); sie beweisen, daß damals — um 1225 — Schwerin die Ratsverwaltung in ähnlicher Weise ausgebildet hatte, wie sie in Lübeck nach dem ältesten Bruchstück um 1225 bestand: aber über ihr Dasein im Jahre 1160, über die Schöpfung des Schweriner Rats durch Heinrich den Löwen sagen die Privilegien von Güstrow, Malchow, Malchin und Köbel schlechterdings nicht das Geringste aus⁵⁶⁾!

In genau dieselbe Zeit wie die Lübecker Fälschung und die Aufzeichnung des Schweriner Rechts, nämlich in das Jahr 1227, führt uns endlich auch die Niederschrift, die über die Gewohnheiten

⁵⁵⁾ § 23 enthält die vielbehandelte Bestimmung von der Freiheit der in die Stadt ziehenden Hörigen. § 24 (vgl. die vorige Anmerkung) gehört in die öffentlich-rechtliche Gruppe. Hier am Schluß ist die Anordnung wie durch Nachträge durchbrochen.

⁵⁶⁾ Es bleibt im einzelnen durch den Vergleich mit andern Stadtrechten festzustellen, inwieweit der uns allein überlieferte Wortlaut des Schweriner Rechts von den Anfängen des 13. Jahrhunderts Bestimmungen bewahrt, die noch aus der Verleihung Heinrichs des Löwen stammen.

der Braunschweiger Hagenstadt berichtet⁵⁷⁾. Im Eingang heißt es, daß verzeichnet werden die Rechte und Freiheiten, die den Bürgern des Indago seit der ersten Gründung der Stadt von Heinrich, dem Herzog von Sachsen und Bayern, gewährt worden sind. Aber die äußeren Merkmale in den Schriftzügen des 13. Jahrh. und in dem Siegel Ottos des Kindes, des Fürsten und Herrn von Lüneburg, der seit 1235 Herzog von Braunschweig wurde, erweisen übereinstimmend die spätere Entstehungszeit; Frensdorff⁵⁸⁾ hat überzeugend gezeigt, daß die Aufzeichnung des städtischen Hagenrechts von Otto dem Kinde bei seinem Eintritt in Braunschweig im Jahre 1227 (vor dem Juli) feierlich bestätigt und durch das angehängte Siegel anerkannt worden ist. Auch darauf hat Frensdorff bereits hingewiesen, daß der vorletzte Satz über den Rat, der einzige, in dem seiner gedacht wird, nimmermehr dem Privileg Heinrichs des Löwen angehört hat, wenn er kundgibt:

§ 14. Item burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, quorum consilio civitas regatur.

Wie die folgende und letzte Bestimmung über die Zollfreiheit⁵⁹⁾, „die die Bürger zu Lüneburg und überall sonst in dem Gebiet unsrer Herrschaft genießen“ sollen, hat auch die vorangehende Bestätigung der Ratsverfassung als ein Zusatz zu gelten, der erst durch Otto das Kind hinzugefügt worden ist: weit entfernt, die Einsetzung des Rats durch Heinrich den Löwen

⁵⁷⁾ Hänfelmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 1 Nr. 1 (mit Facsimile); Reutgen S. 177 Nr. 151.

⁵⁸⁾ Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht II (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft 1906), 278 ff.; insbesondere S. 281 ff. 308 ff.

⁵⁹⁾ § 15. Item burgenses Lunenborch et alias quocumque ad nostram iuris dicionem declinaverint ab omni exactione absoluti manebunt. Frensdorff S. 288 hat mit Recht hervorgehoben, daß nur in diesem Schlußsatz der Stadtherr in erster Person spricht. Rietschels Versuch (Historische Zeitschrift 102, 243), die Ansicht Frensdorffs zu entkräften, ist unzulänglich. Seine formalen Einwände haben bei dem Charakter der *Nohia*, die natürlich einschließlich des § 14 über den Rat von den Bürgern dem neuen Herrn vorgelegt wurde, keine Bedeutung. Und Frensdorffs Zweifel daran, daß bereits Heinrich der Löwe dem Hagen einen Rat gegeben habe, während er in der Altstadt erst 1231 erscheint, sind nur noch berechtigter, nachdem wir gesehen haben, daß weder in Lübeck noch in Schwerin die consules sich der Einsetzung durch den Welfenherzog rühmen dürfen.

darzutun, lehrt er vielmehr nur, daß im Jahre 1227 in der Braunschweiger Hagenstadt bereits Konsuln als Leiter der städtischen Verwaltung wirksam waren und daß die Bürger sich diese Ordnung durch den neuen Stadtherrn haben verbrieft lassen.

So kommen die Überlieferungen der Stadtrechte von Lübeck, Schwerin und Braunschweig darin überein, daß sie alle für die Jahre etwa um 1220—1225 die Tätigkeit eines Stadtrats bestimmt erweisen; keine von ihnen gibt jedoch das Recht, Heinrich den Löwen als den Begründer der Ratsverfassung in Deutschland anzusprechen. Die Lübecker Zeugenliste vom Jahre 1201 ist im Umkreise der Städte, die sich der Herkunft vom Welfenherzog rühmen dürfen, das älteste Zeugnis für das Dasein von consules.

III.

Der Rat in Soest, der Mutterstadt Lübecks.

Ein letzter Einwand bleibt zu erörtern. In einer Zeit, aus der es an Akten noch fast völlig fehlt, aus der Urkunden noch verhältnismäßig selten sind, braucht die älteste Nachricht über eine Verwaltungsbehörde keineswegs mit dem Datum ihrer Einrichtung unmittelbar zusammenzufallen. Die Tatsache, daß kein Zeugnis über den Lübecker Rat vor dem Jahre 1201 vorliegt⁶⁰⁾, schließt an sich nicht unbedingt aus, daß er nicht schon vorher mehr oder minder lang bestanden hätte⁶¹⁾. Um aber

⁶⁰⁾ Es ist ein Mißgriff von W. Draeger, daß er in seinem Aufsatz über „Das lübishe Stadtrecht und seine Quellen“ (Hansische Geschichtsblätter 1913, S. 6) die sogenannte „Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen“ (bei Detmar, Chroniken der Deutschen Städte XIX, 21) zur Ergänzung für die Erkenntnis der ältesten Rechtszustände Lübecks mit heranzieht. Dabei kennt Draeger alle die Arbeiten von Frensdorff, denen zufolge die Ratswahlordnung aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts stammt.

⁶¹⁾ Draeger, S. 7, erklärt: „Es ist falsch, aus dem Fehlen wichtiger Momente in mittelalterlichen Quellen den Schluß zu ziehen, daß sie tatsächlich nicht vorhanden gewesen sind.“ Diesen in seiner Allgemeinheit sehr bedenklichen Satz will er durch den Hinweis auf Bremen stützen: „Wird doch der Rat von Bremen erst im Jahre 1225 ausdrücklich erwähnt, obwohl er schon lange vorher nachzuweisen ist.“ Wenn er sich dabei auf v. Bipper, Geschichte der Stadt Bremen I, 379, Anlage 3 beruft, so übersieht er, daß v. Bipper nur soviel

sein nicht aus den Quellen zu belegendes Vorhandensein einigermaßen wahrscheinlich zu machen, müßte dargetan werden, daß überhaupt die Entwicklung der deutschen Städte bereits im Laufe des 12. Jahrh. zur Schaffung eines Rates geführt hatte, so daß die Lübecker Ordnung nur einem Vorbilde sich anzuschließen brauchte, um nicht hinter dem Zuge der Zeit zurückzubleiben.

Die gegenwärtig noch herrschende Meinung geht in der Tat dahin, daß bereits um die Mitte des 12. Jahrh. deutsche Städte durch einen Rat verwaltet worden wären⁶²⁾. Und wenn noch immer Soest und Medebach als Belege hierfür herangezogen werden, so würde dies für Lübeck deshalb ins Gewicht fallen, weil dessen älteste Satzungen ihm gerade nach dem Muster von Soest durch Heinrich den Löwen und Friedrich I. gegeben sein sollen⁶³⁾. Allein was wir vorher für den Kreis der sächsischen Städte festgestellt haben, gilt auch von den westfälischen, die ihr Recht auf Soest zurückführen dürfen: nirgends im Bereich des Soester Rechts werden städtische Konsuln in einwandfreien Zeugnissen des 12. Jahrh. genannt; vielmehr begegnen sie auch hier erst seit den Anfängen des 13. Jahrh.⁶⁴⁾. In diese Zeit gehört der zweite Abschnitt der Soester Stadt-

wahrscheinlich macht, daß der Rat nicht notwendig erst im Jahre 1225 begründet wurde, in dem er zum erstenmal genannt wird, aber daß v. Bippen sein Dasein bereits um 1200 in keiner Weise nachgewiesen hat; seine Ausführungen S. 107 ff. beweisen nur, daß überhaupt eine Vertretung der Bürger bestand.

⁶²⁾ Vgl. Schroeder, *Rechtsgeschichte*⁵, 650; M. Meißner, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (im Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II, Abteilung 3^a S. 153). Man hat nicht bemerkt, daß die Stützen, die im einzelnen zu dieser Behauptung berechtigt hatten, allmählich alle wankend geworden oder schon ganz zusammengebrochen sind.

⁶³⁾ Arnold von Lübeck, *Chronica* II c. 21 (Handausgabe der *Monumenta Germaniae* S. 65): *iustitias quas in privilegiis scriptas habebant secundum iura Sotanie*. Wenn auch Draeger in seinem Aufsatz die Bedeutung des Soester Rechts für Lübeck wohl mit Recht einschränkt, bleibt es doch wichtig genug. Auch die Urkunde des Grafen Albrecht von Orlamünde-Holstein zeigt den Zusammenhang, wenn er den Hamburgern um 1216 bestätigt: *In reliquis iure fruentur Susatensium et Lubicensium* (Urkundenbuch der Stadt Hamburg I, 353 Nr. 151).

⁶⁴⁾ Dies ist bereits von Ugen in der *Historischen Zeitschrift* Bd. 77, 104 bemerkt und von Overmann, *Westfälische Stadtrechte* Abteilung I, *Die Stadtrechte der Grafschaft Marl* I, Lippstadt, S. 39*, weiter ausgeführt worden.

rechtsaufzeichnung, in dem die Ratsmänner als Vertreter der städtischen Verwaltung erscheinen⁶⁵⁾; und seitdem die Urkunde vom 21. Juni 1178, in der Soester consules als Zeugen auftreten, als spätere Fälschung erkannt wurde⁶⁶⁾, ist ihre Erwähnung im Jahre 1213 der älteste sicher datierte und jedem Zweifel ent-rückte Beleg für die Tätigkeit des Rates in Soest⁶⁷⁾. Denn von den Tochterrechten, die seiner gedenken, ist das älteste Pippstadter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht älter als etwa 1220⁶⁸⁾, und das aus diesem abgeleitete Recht von Marca, das später auf Hamm übertragen wurde, dürfte aus den Jahren 1220—1226 stammen⁶⁹⁾.

Allerdings würde es allem hier Vorgetragenen widersprechen, daß der Marktflecken Medebach, der im Jahre 1144 mit dem Rechte von Soest begabt wurde, sich bereits im Jahre 1165 eines Ratsgerichts erfreute, als der große Erzbischof Rainald von Dassel ihn mit dem Rechte von Soest begabte. Wohl

⁶⁵⁾ Ilgen, Deutsche Städtechroniken Bd. XXIV, S. CXXIX ff.; Reutgen Urkunden 139 Nr. 139, § 36, 38, 39, 43, 44, 47. Der erste Abschnitt § 1—34 aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nennt noch keine consules. Zur Datierung vgl. Ilgen, S. CXXIV ff.

⁶⁶⁾ Vgl. Ilgen in Historische Zeitschrift 77, 105, und Overmann a. a. O. S. 39* N. 1. Die Urkunde liegt in einer Überlieferung des 14. Jahrhunderts vor; der Verdacht, den Overmann gegen sie ausgesprochen hat, wird verstärkt durch Ilgen im Westf. Urkundenbuch VII, 36 zu Nr. 76. Die Urkunde ist gedruckt bei Seiberth, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I, 104 Nr. 75. Noch Rietschel, Historische Zeitschrift 102, 265, und Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Auflage, S. 153 N. 3, und andere führen sie als Beleg für das erste Vorkommen der consules auf.

⁶⁷⁾ Westf. Urkundenbuch VII, 42 Nr. 95.

⁶⁸⁾ Overmann, a. a. O. S. 111. Sonst käme nur noch die Zeit zwischen 1198 und 1211 in Frage. Ich habe vor zwölf Jahren gemeinsam mit meinem Freunde Overmann die Stadtrechtsprivilegien für Pippstadt und Marca-Hamm untersucht und kann deshalb die Ergebnisse aus eigener Prüfung verwerthen.

⁶⁹⁾ Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2. Hamm, S. 66*; über das der überlieferten Urkunde zugrunde liegende verlorene Original für Marca vgl. S. 71*. — Bei Reutgen, Urkunden 147 Nr. 142, ist das Pippstadter Recht mit dem Jahre 1198, das Hammer (S. 149 Nr. 143) mit 1213 nach der damals geltenden Anschauung und daher zu früh datiert.

lesen wir in der allgemein bekannten Fassung seines Privilegs⁷⁰⁾ in § 20:

De iniustis modis et de omnibus que pertinent ad victualia iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno.

Indessen besitzen wir — wie Ngen völlig einwandfrei ausgeführt hat⁷¹⁾ — eine zweite Überlieferung der Medebacher Urkunde⁷²⁾, in der es einfach heißt:

iudicium pertinet ad cives.

Auch andere Abweichungen dieser Fassung von dem angeblichen Original⁷³⁾ stellen sicher, daß wir in ihr einen reineren ursprünglicheren Text des erzbischöflichen Privilegs von 1165 besitzen⁷⁴⁾. Danach fehlt es an jedem Recht, bereits für dieses Jahr Konsuln von Medebach anzunehmen: erst in späterer Zeit sind sie, den damaligen Zuständen entsprechend, in das Privileg Rainalds von Köln eingeschoben und ist das Gericht der cives durch das der consules ersetzt worden⁷⁵⁾.

⁷⁰⁾ Sie geht zurück auf Seiberz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I, 73 Nr. 55; danach Reutgen, Urkunden 145 Nr. 141; Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte³ S. 403 Nr. 192. Seiberz druckt „aus dem Original im Medebacher Stadtarchiv“; allein aus dem Folgenden geht hervor, daß seine — 1844 verbrannte — Vorlage, die das Aussehen eines Originals vortäuschte, eine Fälschung wohl aus dem 13. Jahrhundert gewesen ist. — Die Urkunde von 1144 findet man bei Seiberz I, 60 Nr. 46, und bei Reutgen, 144 Nr. 140.

⁷¹⁾ Historische Zeitschrift 77, 105.

⁷²⁾ Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 54 Nr. 19 ex copia prioris saeculi. Auch in einer Handschrift Hüfers im Stadtarchiv zu Köln.

⁷³⁾ Bei Seiberz steht ein § 12, der den Sohn beim Antritt des Erbes zur Zahlung der Vorhure verpflichtet. Diese Bestimmung fehlt bei Kindlinger, und mit Recht, denn das Soester Recht läßt nach § 33 die Kinder ausdrücklich von der Vorhure frei. — Nach § 19 richtet der villicus mit den Bürgern über Diebstahl infra XXX nummos. Der Text Kindlingers fügt hinzu: et tertio pars emendae pertinet ad iudicem. Ganz entsprechend den Bestimmungen in § 7, 8 fällt hier der dritte Teil der Buße an den Beamten der Herrschaft, während das angebliche Original sie ganz für die Stadt beanspruchte.

⁷⁴⁾ Vgl. hierzu auch v. Below in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 28, 525; er wirft außerdem die Frage auf, ob das Medebacher Stadtrecht nicht auch in der Fassung bei Kindlinger bereits Bestandteile aus verschiedenen Zeiten umfaßt.

⁷⁵⁾ Wir haben also hier dank der zweifachen Überlieferung der Urkunde für Medebach nachweisbar den Vorgang vor Augen, den wir für Lübeck (vgl.

Mit diesem Einblick in die Geschichte der Medebacher Urkunde von 1165 entfällt die Möglichkeit, aus ihr auf das Bestehen der Ratsverfassung in Soest irgend zurückzuschließen⁷⁶⁾. Es bleibt dabei, daß nirgends in den westfälischen Städten ihre Spur vor dem Beginn des 13. Jahrh. zu entdecken ist. So wenig wie um 1160 in Lübeck, Schwerin und Braunschweig ist um 1165 zu Soest oder Medebach die Selbstverwaltung der Stadt bereits bis zur Bildung eines Rats vorgeschritten. Die Geschichtswissenschaft muß deshalb darauf verzichten, die großen Namen eines Rainald von Dassel oder eines Heinrichs des Löwen mit dem ersten Aufkommen der städtischen Konsuln in Deutschland in Zusammenhang zu bringen⁷⁷⁾.

IV.

Die Anfänge des Rats in Deutschland.

Nachdem wir alle die Quellen, die früher als Beweise für das älteste Dasein des Rats in den neugegründeten Städten angesehen wurden, aus dem 12. in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurückgeschoben haben, ist das Bild, das uns

oben S. 13 N. 41) nur erschließen konnten: das Verdrängen der *cives* in einer späteren Interpolation durch die *consules*. — Vgl. auch die Hamburger Zeugenliste oben N. 45.

⁷⁶⁾ Damit ist andererseits auch hinfällig, was v. Brünneck, *Geschichte der Soester Gerichtsverfassung* (Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung Bd. XXXIII, S. 2 ff. u. 20 ff.) über das Medebacher als Quelle des Soester Rechtes geäußert hat. — Die echte Fassung des § 20 im Medebacher Privileg läßt vielleicht eher die Vermutung zu, daß schon der älteste Teil des Soester Rechtes eine Bestimmung wegen des städtischen Gerichts über Maß und Gewicht sowie Lebensmittel enthalten habe, die der Medebacher Satzung entsprach. Sie würde bei der Ergänzung des Soester Rechtes im Beginn des 13. Jahrhunderts durch die jetzigen Verfügungen in § 36, 37 ersetzt worden sein, die diese Gerichtsbarkeit zwischen die Konsuln und die Burrichter teilt.

⁷⁷⁾ Im Grunde geht bis auf Rietschels Aufsatz alles, was darüber in neuere Darstellungen übergegangen ist, zurück auf den Anhang über die Entstehung des deutschen Stadtrats, mit dem Karl Hegel im Jahre 1847 sein berühmtes Werk über die Geschichte der Städteverfassung von Italien abgeschlossen hat. Vgl. insbesondere II, 464 f. und Hegels Aufsatz in der *Kieler Monatschrift* 1854.

die Urkunden über die ersten Anfänge der Ratsverfassung eröffnen, in überraschender Weise gegenüber den bisherigen Ansichten verändert.

Die früheste Erwähnung eines consilium bietet sich uns jetzt in Basel dar. Als in den Jahren 1185—1190 Bischof Heinrich die Befugnisse des Vogtes regelte, wies er ihn an, eine Summe von 100 ℔ an den Rat der Stadt zu zahlen⁷⁸⁾, der offenbar die Finanzen Basels zu verwalten hatte. Um ein Jahrzehnt etwa später — zwischen 1190 und 1202 — erging ein Beschluß der Bürger Straßburgs, von Plätzen auf der städtischen Almende zum gemeinen Wohle der Stadt Zins zu erheben; er wird bezeugt von den consiliarii et rectores und besiegelt mit dem städtischen Siegel⁷⁹⁾. Von der förmlichen Einsetzung eines Stadtrats erfahren wir zum ersten Male aus Speier und zum Jahre 1198; hier bestätigt Philipp von Schwaben noch im Namen seines Neffen, des jungen Königs Friedrichs II., eine Verfügung des verstorbenen Kaisers Heinrichs VI., wonach 12 Bürger gewählt und eidlich verpflichtet werden sollten, mit bestem Wissen und Gewissen nach ihrem Räte die Stadt zu verwalten⁸⁰⁾. In demselben Jahre 1198

⁷⁸⁾ Wackernagel, Urkundenbuch der Stadt Basel I, 39 Nr. 55: trecentas marcas episcopo et centum libras consilio dare debet advocatus in terminis statutis. — Vgl. über die Urkunde Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 101 ff.; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, 17 ff. Doch ist zu beachten, daß die dort erwähnte Urkunde von 1118 eben noch nicht den späteren Rat nennt und kennt. Daß die Urkunde wirklich dem Bischof Heinrich I. (1180—1191) und nicht, wie früher vermutet war, Heinrich II. (1215—1238) angehört, wird insbesondere dadurch bestätigt, daß der in ihr genannte Bischof Ulrich nur noch im Jahre 1193 genannt wird (Wackernagel, Urkundenbuch I, 44 Nr. 65).

⁷⁹⁾ Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 119 Nr. 144. Reutgen, Urkunden 260 Nr. 200.

⁸⁰⁾ Hilgard, Urkundenbuch der Stadt Speier I, 26 Nr. 22; Mon. Germ. Constitutiones II, 617 Nr. 447 = Reutgen, Urkunden 69 Nr. 108: Preterea secundum ordinationem H. felicitis memorie imperatoris augusti civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsumus, ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant et eorum consilio civitas gubernetur. Die letzten typischen Worte finden wir auch z. B. in der Beweidungsurkunde für Zütpfen etwa von 1207

werden zu Worms unter den Zeugen *quadraginta iudices in Wormatia* genannt⁸¹⁾; da diese Bierzig im Jahre 1216 als die *XL consilarii* bei einem Grundstückskauf mitwirken⁸²⁾, dürfen wir in ihnen bereits für den Ausgang des 12. Jahrh.⁸³⁾ die Behörde erkennen, die — dem Räte von Basel und Straßburg, dem Bürgerauschuß von Speier gleichgeordnet — an der Spitze der Wormser städtischen Selbstverwaltung steht.

Unmittelbar in den gleichen Jahren tauchen auch am Niederrhein die ersten Spuren eines Stadtrats auf: im Jahre 1196 entscheiden drei Utrechter Domherren über den Besitz eines Bürgerhauses zu Utrecht zwischen dem Marienstift und der Bürgerschaft; die Reihe der Zeugen beschließen nach den Ministerialen und Schöffen *12 consules civitatis*⁸⁴⁾. Die im Original

(Hegel, Entstehung S. 189 nach Sloet, *Dorkondenboek van Gelre I* Nr. 376): *instituens in ea XII scabinos, quorum consilio eadem civitas regatur*, und in dem Braunschweiger Hagenrecht (vgl. oben S. 19). Kommt in der lateinischen Wendung zum Durchbruch, daß die gewählten Bürger in der deutschen Sprache als Ratmannen, Ratgeber bezeichnet wurden? Vgl. v. Nithofen, Untersuchungen über frief. Rechtsgeschichte I, 112 ff. Für Speier vgl. übrigens Schaub in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge I, 445 ff.

⁸¹⁾ Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I, 82 Nr. 103.

⁸²⁾ Boos I, 92 Nr. 120: *Hec empcio patrata et consummata est median-
tibus et adstipulantibus XL consiliariis nostre civitatis in ecclesia sancti
Stephani in die sancti Marlini*. Die Urkunde ist ausgestellt von Propst, Dean,
Kollegium der Kirche zu Worms nec non et universitas consilii et primatum
eiusdem civitatis.

⁸³⁾ Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 177, hat durch ein Versehen die Urkunde von 1216 bereits zum Jahre 1198 angeführt. — Eine Urkunde Rupolds von Worms vom Jahre 1215 (Boos II, 721 Nr. 119*) nennt *universum consilium Wormatiense*. — Die Identität der *iudices* und *consilarii* geht auch aus der Fälschung auf den Namen Friedrichs I., auf das Jahr 1156 datiert, hervor (Stumpf, Reg. 3759; Boos I, 59 Nr. 73), die für die Erwirkung des Privilegs Friedrichs II. von 1220 (Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 1109; Boos I, 95 Nr. 124) hergestellt worden ist.

⁸⁴⁾ Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht (*Westdeutsche Zeitschrift* 27, 226). Den Druck bei Ant. Mathaeus, *Tractatus de iure gladii* (Leyden 1689), S. 382 f., habe ich mir nicht verschaffen können. Ein Regest bei Brom, *Regesten van oorkonden betreffende het Sticht Utrecht I*, Nr. 543. Über das im Utrechter Stadtarchiv beruhende Original war Oppermann so gütig, mir das Folgende zu berichten: „Gegen die Echtheit . . . finde ich auch nach erneuter eingehender Untersuchung nichts

auf uns gekommene Urkunde bringt damit das älteste Zeugnis für die Bezeichnung der Ratsmitglieder als consules in einer deutschen Stadt. Nur um wenig jünger ist die Lübecker Urkunde Bischof Dietrichs vom Jahre 1201, die — wie wir sahen⁸⁵⁾, gleichfalls in der Urschrift erhalten — bei einem Verkauf von liegendem Gut an das Kloster St. Johannis als Zeugen nach den Ministerialen 5 consules Lubicensis und viele andere lübische Bürger nennt. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß beide Nachrichten insofern vereinzelt stehen, als in Lübeck im übrigen erst seit 1222, in Utrecht erst seit 1230 eine ständige Tätigkeit des Rates bezeugt wird. Wenn indes hier eine Lücke klafft, so hat im übrigen Deutschland eben in diesem Zeitraum die Ratsverfassung ihren Siegeszug durch Deutschland begonnen.

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. erhält eine immer wachsende Zahl von innerdeutschen Städten einen kollektionalen Rat zum Haupt ihrer Verwaltung. Urkunden von Soest seit dem Jahre 1213, die Rechte von Lippstadt um 1220, von Marca um 1220/26 bezeichnen sein Vordringen in Westfalen⁸⁶⁾, Zeugnisse aus Rostock im Jahre 1218⁸⁷⁾, Hamburg 1225⁸⁸⁾, Schwerin um 1226⁸⁹⁾ seine Ausbreitung von Lübeck⁹⁰⁾ aus. In den thüringisch-sächsischen Gebieten hat Erfurt im Jahre 1212 einen Bürgerausschuß von 24 Mitgliedern, die im Jahre 1217

einzuwenden. . . . Links hängt das Siegel des Utrechter Marienstifts; das städtische — älteste, bis 1234 nachweisbar — liegt lose bei. Die Urkunde (ein Chirographum) ist von zeitgemäßer Hand geschrieben.“ — Obwohl die nächste Urkunde, die das Bestehen eines Stadtrats zu Utrecht erweist, erst aus dem Jahre 1230 herrührt (Oppermann a. a. O. S. 254), ist demnach an der Originalität der Urkunde von 1196 nicht zu zweifeln.

⁸⁵⁾ Vgl. oben N. 42.

⁸⁶⁾ Vgl. oben S. 22. — Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 55, verzeichnet außerdem die ersten consules für Osnabrück 1231, für Paderborn 1238, für Minden 1244. — Für Holland ist zu erwähnen, daß 1217 die Konsuln in Middelburg genannt werden.

⁸⁷⁾ Oben N. 46.

⁸⁸⁾ Ebenda N. 45.

⁸⁹⁾ Oben S. 18.

⁹⁰⁾ Ich erinnere daran, daß auch hier die geschlossene Reihe der Zeugnisse in Urkunden und Rechtsaufzeichnungen mit dem Jahre 1222 beginnt.

Ratmannen genannt werden⁹¹⁾; in Bremen sind 1225⁹²⁾, zu Braunschweig⁹³⁾ sind um 1227, zu Göttingen⁹⁴⁾ ca. 1229, in Goslar⁹⁵⁾ 1233 consules nachzuweisen. Ebenso früh treten sie im Neuland des inneren deutschen Kolonialgebietes auf: 1215 werden sie in Stendal⁹⁶⁾, 1232 in der Kulmer Handfeste⁹⁷⁾ genannt.

In Südwestdeutschland geht — wenn wir von den rheinischen Bischofsstädten absehen — die kommunale Entwicklung vor allem von Freiburg i. B. aus, dessen Recht weithin durch das schwäbische Herzogtum getragen wurde⁹⁸⁾. So stark auch die neueren eindringenden Arbeiten auseinandergehen, die seiner Entstehung und Ausbreitung gewidmet sind⁹⁹⁾, darüber kann

⁹¹⁾ Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXIII) 35 Nr. 72 von 1212: burgenses quibus dispensatio rei publicae eiusdem civitatis Erfordensis est credita; 40 Nr. 79 von 1217: nostro consensu et auxilio et eorum qui in nostra civitate consilarii vocantur. Vgl. 43 Nr. 82: universus civitatis Erf. nobilis senatus. Der Titel consules begegnet erst seit der Mitte des Jahrhunderts. Vgl. auch F. Benary, Die Vorgesichte der Erfurter Revolution von 1509 (§ 1 Die Entwicklung des Rates) S. 6 ff.

⁹²⁾ Vgl. oben Nr. 61.

⁹³⁾ Oben S. 19 f. in der Hagenstadt; in der Altstadt 1231, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 8.

⁹⁴⁾ Döbner, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, S. 20 Nr. II.

⁹⁵⁾ Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I, 499 Nr. 518. — Barges (Zeitschrift des Harzvereins Bd. XXIX, 424 ff.) hat ganz zutreffend bereits ausgesprochen, daß der Rat in Westfalen, Niedersachsen, Thüringen nicht vor 1225 erscheint. Außer den oben angeführten Stellen erwähnt er als jeweils älteste Belege: 1235 Hameln, 1239 Lüneburg, 1241 Hannover und Halberstadt, 1244 Magdeburg, 1251 Mülhhausen, 1256 Hildesheim, 1277 Quedlinburg. — Auch für Medebach hatte Barges bereits das Rechte gesehen. Nur an den Konsuln in Lübeck 1188 und Hamburg 1190 hielt er noch fest, fand sie deshalb zuerst in den neuen Städten und wollte den Rat nicht an ältere Verwaltungsorgane anknüpfen.

⁹⁶⁾ Reutgen, Urkunden 67 Nr. 107 b (nach Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg Nr. 556 Original): ad petitionem . . . consulum virorum prudentum.

⁹⁷⁾ Altmann-Bernheim³, 320 Nr. 158, § 4, 5; vgl. auch § 1, die Wahl der iudices. Übrigens besitzen wir im Original nur die Erneuerung von 1251.

⁹⁸⁾ Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte³, 706 ff.

⁹⁹⁾ Vgl. Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1905), und: Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg (Festgabe der Tübinger Juristenfakultät

m. E. kein Zweifel mehr herrschen, daß der letzte Teil der Zusage zur Freiburger Handfeste — in dem zum ersten Male von Befugnissen der Konsuln gesprochen wird¹⁰⁰⁾ — erst der Zeit nach dem Aussterben des Zähringischen Herzogsgeschlechtes im Jahre 1218 angehört; auch die Rechtsaufzeichnung, die uns im Bremgartener Text von 1258 und in dem Freiburger Rodel vorliegt, und die den Rat vollausgebildet zeigt¹⁰¹⁾, stammt erst aus den Jahren zwischen 1218 und 1246/47¹⁰²⁾. Hierzu paßt es durchaus, daß in Freiburger Urkunden zum ersten Mal im Jahre 1223 von Konsuln die Rede ist¹⁰³⁾. Seitdem der Berner Freibrief Friedrichs II. vom Jahre 1218 unwiderleglich als eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts dargetan ist¹⁰⁴⁾, gibt es im Bereich der Freiburger Tochterstädte¹⁰⁵⁾ kein älteres Zeugnis über das Dasein eines Rats in ihnen¹⁰⁶⁾. Vielleicht ist etwas

für F. von Thudichum); Fr. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte der älteren Stadtrechte von Freiburg und Billingen (Deutsch-rechtliche Beiträge V, 1). — Die Frage über die Entstehung des Stadtrodels kommt für uns nicht mehr in Betracht.

¹⁰⁰⁾ Reutgen, Urkunden, S. 117 Nr. 133 § 37.

¹⁰¹⁾ Ebenda S. 125 § 76, 77, 79.

¹⁰²⁾ Mit dieser Feststellung hat Rietschel, Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts (Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanist. Abt. Bd. XXXIII, 471 ff.), seinen letzten Aufsatz abgeschlossen. Er hat damit die paläographischen Feststellungen Röhrigs an einem Hauptpunkte angenommen.

¹⁰³⁾ Flamm, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. B. (Mittteil. des Instituts für östereich. Geschichtsforschung XXVIII, 431; nach Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden 2. Aufl. I, 605).

¹⁰⁴⁾ F. E. Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern I (1902), Einleitung. — Der Text auch bei Reutgen, Urkunden S. 126 Nr. 134.

¹⁰⁵⁾ Für Bern nennt Welti p. XXXVI als ersten Beleg eine Urkunde vom September 1226, die einen Rat von 12 Mitgliedern aufführt. — Ich bemerke, daß die Stadtrechte von Freiburg i. U. und von Dieffenhofen erst um 1249 und 1260 niedergeschrieben sind; vgl. Rietschel in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 1905 (S. 431), freilich mit einzelnen ansehbaren Behauptungen, z. B. S. 427: „Wo fände sich aber eine Quelle des 12. Jahrhunderts, die den Stadtrat als consilium bezeichnet?“ Antwort: in Basel, vgl. oben N. 78; vgl. auch S. 25 die Straßburger consiliarii.

¹⁰⁶⁾ Für die Elßässischen Reichsstädte wird das Dasein eines Rats im Jahre 1224 bezeugt durch ein Diplom König Heinrichs (VII.), Mon. Germ. Const. II, 403 Nr. 287 = Reutgen, Urkunden 77 Nr. 117: et a scultetis et a consilio civitatum nostrarum . . . conductus eis prebeatur. Über die Hagenauer

älter der Rat in Konstanz, obgleich er zuerst 1225 genannt wird. Denn als er im Jahre 1255 aufgelöst werden sollte, wurde auf den Zustand „vor 40 Jahren“ hingewiesen, ehe ein Rat hier wurde¹⁰⁷).

Wenden wir uns schließlich nach dem Südosten Deutschlands, so hat hier das Stadtrecht Herzog Leopolds VI. von 1221 in Wien einen Rat von 24 geschworenen Bürgern geschaffen und damit das Muster für die österreichischen Städte gegeben¹⁰⁸). In Bayern scheint bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts nur Regensburg seine Selbständigkeit bis zur Bildung eines Stadtrats entwickelt zu haben¹⁰⁹); wenn ihn das Privileg Friedrichs II. von 1230 auch nicht kennt, so ist doch im Jahre 1245, als der Kaiser alle Kräfte zur Verteidigung wider Papst und Kirche zusammenraffte, gerade den Regensburgern gestattet worden, sich wieder einen gemeinen Rat und Bürgermeister zu setzen¹¹⁰).

Der schnelle Überblick, den wir nunmehr über die Nachrichten vom Aufkommen des Rats in den verschiedenen deutschen Gebieten gewonnen haben, zeigt im Gegensatz zu den älteren Darstellungen¹¹¹), daß er um die Mitte des 12. Jahrh. über-

coniuurati von 1164 vgl. die Freiburger Dissertation von Schrieder, Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i. E. S. 22. — Nirgend vor Mitte des 13. Jahrh. findet einen Rat R. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte (1912).

¹⁰⁷) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 192. In der Urkunde von 1225 werden genannt *communitas civitatis Constantiensis et aliqui, qui sunt civitatis consilium*.

¹⁰⁸) Reutgen, Urkunden 203 Nr. 164 § 28. Unter den Zeugen: *consules civitatis*. Einen sechsgliedrigen Bürgerausschuß kennt 1212 das Stadtrecht von Enns. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte 249.

¹⁰⁹) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns II, 198 im Anschluß an Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 372 ff.

¹¹⁰) Die Fassung der Urkunde von 1245 (Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 408; Böhmer-Ficker Reg. 3516) läßt vermuten, daß tatsächlich die Autonomie der Stadt bereits vor 1231 (dem Edikt von Ravenna, vgl. unten) durch einen Rat gegen den Bischof verteidigt worden war, wie Arnold I, 383 annimmt.

¹¹¹) Insbesondere sei auf Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens (1898) 173 ff., hingewiesen, und auf Reutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 218 ff., wo Soest, Medebach, Freiburg i. B., Hamburg, Pippstadt, Hamm noch für die Geschichte des Rats im 12. Jahrhundert mit gutem Recht herangezogen werden durften.

haupt nirgends vorhanden gewesen ist. Erst ganz zum Ende desselben taucht er auf, und zwar zwischen 1185 und ca. 1198 nur in Basel, Straßburg, Worms, Speier und Utrecht, denen sich 1201 Lübeck anschließt. Während dann durch ein volles Jahrzehnt alle Zeugnisse versagen, strömen sie seit dem Jahre 1213 um so reichlicher und lassen erkennen, daß die Regierungszeit Friedrichs II. für die Festigung der städtischen Selbstverwaltung ebenso wichtig geworden ist wie für den Aufbau des landesherrlichen territorialen Staats. In der bürgerlichen Bewegung, die über ganz Deutschland hinweggeht, sind jene städtischen Urkunden und Aufzeichnungen entstanden, die nach mittelalterlicher Weise das werdende Recht eng an die Vergangenheit geknüpft und was allmählich neu erwachsen war, als die heilige Gewohnheit alter Zeit verkündigt haben. Hier, in diesen Jahrzehnten des 13. Jahrh., finden der Lübecker Freibrief, der Friedrichs I. Namen trägt, hier die Sagung für die Braunschweiger Hagenstadt, die auf Heinrich den Löwen zurückgeführt wird, hier das Recht Schwerins, das seit 1226 in die Tochterstädte getragen wird, ebenso sinngemäß ihren Platz wie die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Rates in Soest und Medebach oder die Erweiterungen der Freiburger Gründungsurkunde, die auch in dem Stadtrodel ihren Niederschlag gefunden haben. Wohl hatte Rietschel recht, wenn er darauf hinwies, wie gleichartig die Stellung der städtischen Ratsmänner aus den Privilegien für Lübeck, Schwerin und Braunschweig uns entgegentrete. Allein er irrte, wenn er daraus schloß, daß sie alle in gleicher Weise um 1160 von Heinrich dem Löwen mit der Ratsordnung ausgestattet sein müßten. Nachdem wir erkannt haben, daß die Überlieferung in allen drei Städten uns in die Jahre um 1225 bis 1227 hinüberführt, findet die Verwandtschaft ihrer Ordnungen jetzt eine andere Erklärung darin, daß die Rechtsaufzeichnungen Lübecks, Schwerins und Braunschweigs übereinstimmend den Zustand widerspiegeln, den die Städte wie eine große Zahl ihrer Genossen besonders im Westen und Norden Deutschlands in ihrem Streben nach Selbstverwaltung gegenüber den fürstlichen Stadtherren damals erreicht und dauernd bewahrt haben. Nicht weil Heinrich der Löwe mit weit vorausschauender Einsicht

in die Zukunftsaufgaben des deutschen Bürgertums seinen Gründungsstädten die Verfassung gegeben hat, in der sie zur politischen Mündigkeit emporsteigen sollten, sondern weil diese Orte in glücklichem Aufblühen gleichmäßig hineingewachsen sind in die Selbständigkeit, um die Deutschlands führende Städte seit den Tagen Friedrichs I. und Heinrichs VI. rangen, — deshalb tragen ihre Urkunden die gleichen Züge, den Stempel einer Zeit und eines Willens. Sie geben uns sichere Kunde von der Höhe städtischer Entwicklung in der Zeit Friedrichs II. und seines ältesten Sohnes Heinrich, aber sie verraten uns nichts von den dunklen Anfängen, die Rietschel von der Persönlichkeit Heinrichs des Löwen aus zu erhellen hoffte. —

Wir zerstören vertraute Anschauungen unserer Wissenschaft¹¹⁷⁾, indem wir den neuen Städten des 12. Jahrh. den Ruhm absprechen, die Heimat der Ratsverfassung gewesen zu sein; aber zugleich legen wir doch auch den Grund zu neuer Erkenntnis. Denn nachdem alle Nachrichten, die zugunsten jener Lehre sprachen, aus dem 12. Jahrh. fortgewiesen werden konnten, stellt sich ein verändertes Bild von dem Werden des Rates in Deutschland ungetrübt dar: die ältesten unantastbaren Zeugnisse von dem Dasein eines Rates führen uns um 1185—90 nach Basel, 1196 nach Utrecht, um 1198—1200 nach Straßburg, Speier und Worms¹¹⁸⁾. Es sind die alten Bischofsstädte am Rhein, die civitates der karolingisch-sächsischen Zeit, in denen das consilium, die consiliarii, die consules zuerst er-

¹¹⁷⁾ Am klarsten wohl zusammengefaßt von Hegel, Entstehung des Städtewesens S. 173: „Der Konsultitel wurde dem Rate zuerst in den neuen Städten beigelegt, von ihnen nahmen ihn die alten an; in allen Freiheitsrechten gingen diesen jene voran.“

¹¹⁸⁾ Es sei ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, daß in Speier 1198 zwar die Wahl der leitenden kollegialen Behörde durch die Bürgerschaft vollkommen deutlich bestimmt wird, daß aber der Name des Rates hier nicht erscheint. Consiliarii werden zu Speier erst 1224 genannt (Hilgard, Urkundenbuch I, 36 Nr. 36). — In Worms ist schon oben N. 83 auf die Gleichung der 40 iudices von 1198 mit den 40 consiliarii von 1217 hingewiesen. Die Bezeichnung als consules zuerst 1220 (Boos I, 94 Nr. 123).

scheinen¹¹⁴⁾. Nur die eine führende deutsche Handelsstadt an der Ostsee hat etwa gleichzeitig mit ihnen die Stufe der Entwicklung erreicht, in der die Bürger durch eine aus ihrer Mitte erwählte Behörde die Leitung ihrer städtischen Angelegenheiten in die eigene Hand nahmen.

Die Linien dieses Bildes treten noch deutlicher hervor, ordnen sich noch bestimmter einer Gesamtauffassung ein, sobald wir ins Auge fassen, wie seit den Tagen Heinrichs IV. und durch das 12. Jahrh. hindurch um die städtische Freiheit in Deutschland geradezu ausschließlich von den Bischofsstädten am Rhein, eben von jenen civitates gerungen worden ist, die zum großen Teile von der ausgehenden römischen Kaiserzeit her Träger wirtschaftlich-städtischen Lebens geblieben waren¹¹⁵⁾. Wie ihre Bürger bereits unter Heinrich IV. und Heinrich V. am politischen Leben teilnahmen und an den städtischen Aufgaben mitwirkten, so sind in Cambrai, Köln und Trier zuerst auf dem Boden des Reichs jene geschworenen Einungen geschlossen worden, in denen wider den bischöflichen Stadtherrn „für die Freiheit“ gekämpft wurde. Und gerade diejenigen, die wie Köln in seiner Richerzeche, wie Trier in dem Schöffentkollegium verhältnismäßig früh eine tatkräftige Vertretung ihrer bürgerlichen Interessen gefunden hatten, brauchten deshalb bei der Einführung der Ratsordnung¹¹⁶⁾ nicht in der vordersten Reihe zu stehen¹¹⁷⁾.

¹¹⁴⁾ Wenn es auch ohne weiteres zuzugeben ist, daß die erste Erwähnung des Rates in einer einzelnen Stadt durchaus nicht unmittelbar auf die Zeit seiner Einsetzung schließen läßt — der Zufall des Verlustes älterer Urkunden muß in Betracht gezogen werden —, so zeigt doch die obige Zusammenstellung aller Nachrichten bis etwa 1230 so gleichartige und bestimmte Grundzüge, daß die daraus abgeleiteten Folgerungen als einwandfrei gelten dürfen.

¹¹⁵⁾ Vgl. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden.

¹¹⁶⁾ Gerade in Köln scheint aber sehr früh, wenngleich nur ganz vorübergehend, an die Bezeichnung von „Ratmann“ für den Bürgerausschuß gedacht worden sein. Ich entnehme Keußen, Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung (Westdeutsche Zeitschrift 28, 508), daß „im Jahre 1150—65 bei einer Gerichtshandlung im Niederich neben den iudices und senatores auch cives consiliati anwesend“ waren (Hoeniger, Schreinsurkunden II 1, 71, 2), und daß um 1155 Bürger, qui sanioris sunt consilii in Coloniensi civitate, eine Urkunde bezeugen. Keußen stellt sie sicher mit Recht den sonst genannten sapientes civitalis gleich.

¹¹⁷⁾ Vgl. Keußen a. a. O. S. 515 Anm. 250 a gegen Rietschel, Historische

Als im Laufe des 12. Jahrh. — und an einzelnen Orten schon früher — aus der Gesamtheit der Bürger sich Gemeindeauschüsse ablösten und bestimmte Leistungen im Dienste der Stadt übernahmen, als dann die Bürgerschaften bei dem stetig anwachsenden Kreise der Geschäfte und Aufgaben „zur Ehre des Reichs und zum Wohle der Stadt“ nach einem leitenden und verantwortlichen Haupte ihrer Gemeinschaft suchten, da war die neue Bildung eines geschworenen Rates nur einer der Wege, der beschritten wurde. Überall da etwa, wo ein Schöffentkolleg bestand, lag von vornherein die Möglichkeit vor, sich daran anzuschließen und es — durch welche Mittel immer — aus einer ausschließlich richterlichen mit zu einer Verwaltungsbehörde umzubilden¹¹⁸⁾.

Den deutschen Städten, deren Kaufleute die Welt gesehen hatten und auf den Märkten Italiens und Burgunds, des nördlichen Frankreichs und Flanderns daheim waren, fehlte es nicht an den geeigneten Vorbildern. Der Friede von Konstanz hatte bei aller Anerkennung der Oberhoheit des Reichs den oberitalienischen Städten und ihrem Konsulate die heißumstrittene Selbstverwaltung gewährleistet; im burgundischen Königreich war die Konsulatsverfassung voll durchgedrungen¹¹⁹⁾; in Frankreich

Zeitschrift 102, 265. — Übrigens werden die consules in Köln zuerst im Jahre 1216 genannt (Nagen, Historische Zeitschrift 69, 490; vgl. Reußen 515).

¹¹⁸⁾ Der Gegensatz, in dem die Schöffen als Organ der Herrschaft dem Rat als Vertreter der Gemeinde gegenübergestellt werden, trifft nur für einzelne Orte und unter zeitlich bedingten Verhältnissen zu; insbesondere ist ja der Rat in zahlreichen Städten ebenso von dem Stadtherrn zugelassen worden, wie in andern die Schöffen von ihm als Organ der Selbstverwaltung ausdrücklich anerkannt wurden. Nicht genügend berücksichtigt scheint mir bisher für diese Fragen in Deutschland die Umgestaltung geblieben zu sein, die das Schöffentkolleg im Ausgange des 12. Jahrhunderts in Nordfrankreich erfahren hat und durch die es — insbesondere durch die jährliche Wahl — dem deutschen Rat unmittelbar an die Seite rückt. Vgl. Viollet, Les communes françaises au moyen âge (Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Tome 36, 2 (1901) p. 406 ff.); Pirenne, Geschichte Belgiens I, 321 f.

¹¹⁹⁾ Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence S. 164: „Das erste provenzalische Konsulat wird 1128 in Marseille erwähnt. Dann folgen Arles, wo es 1131 errichtet wurde, Avignon, wo es 1136, Nizza, wo es 1144, Grasse, wo es 1155 nachgewiesen wird. Am Ende des Jahrhunderts ist es beinahe in sämtlichen größeren Ortschaften des Landes verbreitet.“

hatte sich die commune im Laufe des 12. Jahrh. in verschiedenen Abstufungen ausgebreitet; in Flandern hatten die Grafen aus dem Hause Elsaß der städtischen Selbstverwaltung einen weiten Raum geschaffen. Überall hatte sich die regelmäßige Vertretung der Gesamtbürgerschaft durch einen festbegrenzten Ausschuß, der eidlich auf die Pflege der allgemeinen Wohlfahrt verpflichtet wurde, als die sicherste Bürgschaft für die städtischen Gerechtfame und für eine zweckmäßige Verwaltung durchgesetzt¹²⁰⁾.

Die deutsche Bewegung schließt sich — das allein soll hier herausgehoben werden — nach Ziel und Art dem Aufstieg bürgerlichen Lebens in den Städten Italiens, Frankreichs, Flanderns an und ist auch zeitlich ihm an die Seite zu rücken. Die Besonderheit der italienischen Städtefreiheit beachtete man in Deutschland recht wohl und war sich des charakteristischen Unterschieds bewußt¹²¹⁾. Es entspricht ebenso der geographischen Lage wie ihrer ganzen geschichtlichen Stellung und ihrer wirtschaftlichen Blüte, daß die rheinischen Bischofsstädte als die ersten die Einwirkungen vom Süden und Westen aufgenommen

¹²⁰⁾ Die jährliche Wahl der Schöffen 1194 zuerst in Arras, vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens I, 319. Er gibt weiter an für Ypern 1209, Gent 1212, Douai 1228, Lille 1235, Brügge 1241. In Brüssel seit 1234. Man sieht ohne weiteres die Analogie mit der Ausbreitung des Rates in Deutschland während der gleichen Zeit. Übrigens haben wir um 1200 auch das älteste Zeugnis aus England. Aus London wird berichtet von den 25 electi de discretioribus civitatis et iuratis pro consulendo civitatem una cum maiore (Hegel, Städte und Gilden I, 75).

¹²¹⁾ Ottonis Gesta Friderici II, c. XIII (ed. v. Simson, p. 116): Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum vavassorum plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno sed de singulis predichi consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant singulis pene annis variantur. — Im Jahre 1182 bestimmt Friedrich I. (Stumpf, Reg. 4335), ut Tridentina civitas consulibus perpetuo careat et sub episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat, sicut et aliae Regni Teutonici civitates ordinatae dignoscuntur. Andererseits heißt es in dem Stadtrecht von Zütphen, angeblich von 1190, doch wohl erst aus den Jahren 1207—13 (vgl. Hegel, Entstehung des Städtewesens S. 189), daß die Stadt die Freiheit genießen soll, qua liberior civitas ex illa parte montium usque ad mare fruitur, siehe v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Historische Zeitschrift 59, 206).

haben und daß sie — wie sie es früher gewesen waren — so auch durch das 12. Jahrh. hindurch die Führer zur städtischen Freiheit und inneren Unabhängigkeit geblieben sind. Das Wahrzeichen des Eigenrechts der zur universitas zusammengeschlossenen Bürgergemeinde ist das Siegel. Wir finden es¹²²⁾ in Köln 1149, Mainz 1150, Trier 1171 (falls nicht schon 1149), Meß 1180, Würzburg 1195, Utrecht 1196, Worms und Coblenz 1198, Straßburg ca. 1200¹²³⁾, Aachen 1200, Speier 1207, Regensburg 1211¹²⁴⁾: ein Blick lehrt, daß vor allen andern, z. T. um ein halbes Jahrhundert voraus, die alten Römerstädte auf dem Boden der rheinischen Lande ihr Gemeindefiegel geführt haben¹²⁵⁾. Wenn darin der Beweis liegt, daß sie den deutschen Gründungsstädten auch während der Stauferzeit in dem Streben nach Autonomie stetig vorangegangen sind, so trifft dies vollkommen mit dem Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, daß dieselben alten civitates die ersten gewesen sind, die als Krönung ihres Wertes im Ausgang des 12. Jahrh. den geschworenen Rat als Haupt der städtischen Selbstverwaltung in Deutschland einsetzten. Erst von ihnen aus ist er vom Rhein gen Osten in die jüngeren Marktsiedelungen getragen worden, so daß die rheinischen civitates — und unter ihnen voran jene am Oberrhein von Basel bis Worms — sich rühmen dürfen, den deutschen Stadtgemeinden mit der Ausbildung des Rats die bis in die Neuzeit dauernde Form ihrer Verfassung geschaffen zu haben¹²⁶⁾.

¹²²⁾ Nach den Angaben bei Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 710 Nr. 3.

¹²³⁾ Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I Nr. 137, 139, 144.

¹²⁴⁾ Ried, Codex diplom. Ratisbon. I, 302 Nr. 321.

¹²⁵⁾ Breslau nennt a. a. O. auch die Siegel von Erfurt und Soest aus dem 12. Jahrhundert, doch ist der Erfurter Judeneid aus der Zeit von 1183—1200, an dem das Stadtsiegel hängt (Urkundenbuch der Stadt Erfurt I, 23 Nr. 51), nur in einer Überlieferung des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen. Was das älteste Soester Stadtsiegel (Ilgen, Westfälische Siegel I, Tafel 9 Nr. 7) angeht, so muß es nach den Angaben von Seiberg, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I, 58 Nr. 80, zweifelhaft bleiben, ob es nicht erst nachträglich an der Urkunde von etwa 1166 befestigt worden ist; auch gedenkt ihr Wortlaut nur der Zeugen, nicht aber eines Siegels.

¹²⁶⁾ Vgl. v. Below in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909 S. 416: „Es bietet sich uns die reizvolle Aufgabe, zu unter-

Freilich hört für uns jede Möglichkeit auf, eine Persönlichkeit der früheren Stauferzeit als den genialen Schöpfer der Ratsordnung anzusprechen. Weder Rainald von Dassel noch Heinrich der Löwe haben einen Anteil an ihr: erst ein Menschenalter nach dem Tode des großen Reichskanzlers und nach den ausichtsreichen Städtegründungen des Welfen sind ihre ersten Spuren in Deutschland sichtbar. Wenn Lübeck als die erste norddeutsche Stadt sich unmittelbar nach den civitates des Westens der Leitung durch die neue Behörde freuen kann, so beweist dies nur, mit wie sicherem Blick Heinrich der Löwe die günstige Lage des Ortes beurteilt und wie er durch die kluge Begünstigung ihres Handels zu Wasser und zu Lande der Bürgerschaft Lübecks den Weg bereitet hat, sich den altberühmten Städten am Rhein ebenbürtig an die Seite zu stellen¹²⁷⁾.

Dem deutschen Bürgertum der Gebiete des Nordens und Ostens fiel zu, was die Bischofsstädte am Rhein für den dritten Stand an politischer Selbständigkeit in den Kämpfen eines Jahrhunderts wider die Stadtherrschaft gewonnen hatten. Diese waren es, die im Ausgange des 12. Jahrh. als die ersten am Werk sind, der bischöflichen Stadtherrschaft gegenüber das Maß von Freiheit zu erreichen, das sie außerhalb Deutschlands bereits an

suchen, welcher Anteil an der weiterhin im Mittelalter geltenden Stadtverfassung auf die alten Römerstädte und welcher auf die Gründungsstädte fällt. Rietchel selbst . . . hat neuerdings die produktive Kraft der Römerstädte vielleicht etwas geringer geschätzt als er es früher getan.“ Hier gibt jetzt unsere Forschung die endgültige Entscheidung, wie ich denke, zugunsten der Römerstädte.

¹²⁷⁾ Es sei bemerkt, daß der Name der consules zuerst vorwiegend in den nördlichen Gegenden Deutschlands erscheint und hier ziemlich ausschließlich herrscht: Utrecht 1196, Lübeck 1201, Soest 1213, Stendal 1215 usw. Am Oberrhein kommt neben consilium, consilarii der Konsultitel erst in dem bald nach 1214 entstandenen zweiten Straßburger Stadtrecht vor (Reutgen, Urkunden 102 Nr. 127) und scheint nur neben consilarii gebraucht zu werden. War man sich bei der Nachbarschaft der Lombarden und Burgunds bewußt, daß dort als consules nur die Vorsteher des Rats bezeichnet wurden? (Vgl. auch v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde S. 101.) Andererseits wird man bei dem Auftauchen des Titels in Utrecht daran erinnert, daß im benachbarten Friesland die Red-jewa seit dem frühen 13. Jahrhundert als consules genannt werden (vgl. v. Riehtofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte I, 116 ff.; 164 ff.; S. 173 ff.: „Die consules deutscher Städte“).

vielen Orten verwirklicht sahen. Fast möchte man glauben, daß sie einen verständnisvollen Förderer an Kaiser Heinrich VI. finden konnten, wie die französischen Bürger ihn eben damals an Philipp August besaßen. In seinem Zugeständnis an die Speierer¹²⁸⁾, sich einen Zwölferauschuß zu wählen, der mit der Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten betraut würde, ist uns auf deutschem Boden — wenn wir von Flandern absehen — die erste förmliche Anerkennung eines Stadtrates überliefert: wir dürfen einen Augenblick bei dem Gedanken verweilen, daß der weltumspannende politische Geist des staatsmännischen Kaisers die Kräfte zu wägen gewußt hat, die in den deutschen Städten zum Lichte drängten, und daß er vielleicht bereit war, ihnen — in der Weise der französischen und flandrischen Fürsten — die Bahn so weit zu öffnen, als es mit den königlichen Gerechtsamen vereinbar schien. Welch neuer Einblick in die Umsicht und Geschlossenheit seines großen Planes einer Reichsreform¹²⁹⁾ würde sich uns ergeben, wenn wir annehmen könnten, daß Heinrich VI. in dem Augenblick, wo er gewillt war, durch seine Zugeständnisse an die Fürsten die königliche Gewalt um des höheren Zweckes des Erbreichs willen zu mindern, schon den Weg zu den neuen Mächten der Zeit suchte, um in den breiten Massen des Bürgertums über die Fürsten hinweg dem staufischen Kaisertum kraftvolle Stützen zu gewinnen¹³⁰⁾!

¹²⁸⁾ Vgl. oben N. 80. Erst jetzt, nachdem wir erkannt haben, daß alle andern stadtherrlichen Privilegien, die eine Ratsverfassung gutheißen, dem 13. Jahrhundert angehören, tritt die Bedeutung des Privilegs Heinrichs VI. und Philipps ins rechte Licht.

¹²⁹⁾ Über ihn habe ich in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1909 S. 367 ff. gehandelt; vgl. auch Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, S. 57 ff. M. Krammers Bemerkungen (Das Kurfürstenkolleg; Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs V, 1), S. 15 ff. (dazu N. 1), geben mir keinen Anlaß, auch nur ein Wort meiner älteren Darlegungen zu ändern.

¹³⁰⁾ Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Viertes Untersuchungen zur Rechtsgeschichte Bd. 31) S. 277 sprach aus: „Mit Heinrichs VI. Politik wäre eine solche Maßregel wie die erste offizielle Anerkennung des Speierer Stadtrats und damit überhaupt die erste Anerkennung einer deutschen bischöflichen Stadt als eines vom Territorialherrn unabhängigen unmittelbaren Reichsgebiets nicht zu vereinen.“ Dies Urteil ist nach dem neuerdings gewonnenen Einblick in seine Realpolitik (vgl. auch

Der frühe und jähe Tod Heinrichs VI. hat alle seine Entwürfe zunichte gemacht, und als nach den Wirren der Doppelwahl schließlich Friedrich II. daran gehen konnte, das staufische Königtum in Deutschland wieder aufzurichten, da war er von den geistlichen Fürsten zu abhängig, als daß er die väterliche Politik den Bischofsstädten gegenüber hätte aufnehmen können. Zwar scheint es sicher, daß der junge König bei seiner Ankunft in Deutschland im Jahre 1212 den Bürgern der Städte, die ihm die ersten Erfolge überhaupt ermöglichten, seinen Dank bezeigt und in Basel, vielleicht auch in Konstanz, den städtischen Rat anerkannt hat¹³¹⁾. Allein sehr schnell wurde Friedrich genötigt, sich den Interessen der bischöflichen Stadtherren anzupassen. So wurde am 7. März 1214 durch Reichspruch die Einsetzung eines Rats in Straßburg an die Zustimmung des Bischofs gebunden¹³²⁾; so hob der König am 13. September 1218 den zu Basel bestehenden Stadtrat auf und verkündete das Weistum, das Erzbischof Dietrich von Trier gefunden hatte, wonach es dem Herrscher nicht zustand, ohne Wissen und Willen des Bischofs von Basel in dieser Stadt einen Rat zu bilden; niemals sei es den Bürgern erlaubt, ohne bischöfliche Genehmigung ein consilium oder irgendeine ähnliche Behörde zu schaffen¹³³⁾.

Traub, Der Kreuzzugsplan Heinrichs VI. S. 60 f.) nicht aufrechtzuerhalten. Daß er die Kräfte des Bürgertums zu schätzen wußte, zeigt sein Vorgehen in Bremen (vgl. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, 110 ff.) Man wird auch an sein Verhalten gegenüber den lombardischen Städten erinnert, vgl. Bloch, Forschungen zur Geschichte Heinrichs VI. S. 11 ff.

¹³¹⁾ Für Basel vgl. die unten Nr. 133 angeführte Urkunde von 1218 und Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, 20; für Konstanz Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 192.

¹³²⁾ Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 127 Nr. 160 = Reutgen 71 Nr. 110: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat... nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi. Infolgedessen entstand bald darauf das zwischen beiden Parteien vereinbarte zweite Straßburger Stadtrecht, Reutgen 102 Nr. 127, in dem die Wahl der consules und ihre Zuständigkeit geregelt wird. Im Jahre 1219 nahm Friedrich II. den Rat der Stadt in seinen königlichen Schutz (Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 135 Nr. 172).

¹³³⁾ Wackernagel, Urkundenbuch der Stadt Basel I, 61 Nr. 92 = Reutgen, S. 71 Nr. 111.

Den Höhepunkt der ratsfeindlichen Haltung Friedrichs II. bezeichnet im Jahre 1232 das Edikt von Ravenna, das, zunächst vom Bischof von Worms gegen seine Stadt erwirkt, im Anschluß an einen Reichspruch, der schon am Hofe König Heinrich gefällt worden war¹³⁴⁾, doch für ganz Deutschland alle gemeinen Räte, Bürgermeister oder andere städtische Beamten kassierte, die von der Bürgergemeinde ohne Einwilligung ihres bischöflichen oder erzbischöflichen Stadtherrn eingesetzt waren¹³⁵⁾. Daß allerdings der Kaiser in seinem Vorgehen¹³⁶⁾ völlig durch die Notwendigkeiten der politischen Lage bestimmt wurde, geht klar daraus hervor, daß er im Jahre 1245, als der Regensburger Bischof Siegfried von ihm zum Papste abgefallen war, das Ravennater Edikt für Regensburg ausdrücklich zurücknahm und der Stadt Freiheit gewährte, Rat und Bürgermeister nach freiem Belieben zu setzen¹³⁷⁾.

Ohne daß wir im einzelnen auf die Städtepolitik Friedrichs II. eingehen, gestatten uns doch schon diese Nachrichten, zu erkennen, wie in die Zeit seiner Regierung der heftigste Kampf der geistlichen Fürsten gegen ihre Städte fällt. Der Gegenstand, um den es hüben und drüben geht, ist der Rat, die Freiheit oder die Abhängigkeit der obersten bürgerlichen Behörde von dem Stadtherrn. Nur um so tiefer begründet erscheint der leidenschaftliche Aus-

¹³⁴⁾ Mon. Germ. Constitutiones II, 413 Nr. 299. Zeumer, Quellen-sammlung zur Reichsverfassung² 50 Nr. 45.

¹³⁵⁾ Mon. Germ. Constitutiones II, 193 Nr. 156 = Keutgen 72 Nr. 112: cassamus in omni civitate vel oppido Alamannie communia consilia, magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur. — In Worms wurde daraufhin schon 1233 ein consilium nach Verständigung mit dem Bischof geschaffen, vgl. Keutgen 74 Nr. 113 e.

¹³⁶⁾ Besonders bekannt sind auch die Ereignisse in Cambrai, wo 1226 zugunsten des Bischofs die Kommune aufgehoben wurde, vgl. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai S. 168 ff., und Winkelmann, Jahrbücher Kaiser Friedrichs II., I, 490 ff.

¹³⁷⁾ Ried, Codex diplom. Ratisbon. I, 408 Nr. 423: ut liceat vobis amodo communia consilia ad honorem nostrum, imperii et utilitatem civitatis vestre statuere et magistros seu rectores civium ... libere ordinare. — Hegel, Entstehung des Städtewesens S. 183, hebt bereits hervor, wie das Verhalten Friedrichs II. durch die jeweilige politische Lage bedingt war.

bruch des Gegensatzes, wenn wir uns daran erinnern, daß erst der Ausgang des 12. Jahrh. diese neue und höchste Form des bürgerlichen Regiments nach Deutschland hatte vordringen sehen. Hatte die Doppelwahl Philipps und Ottos den Sondergewalten im Reiche freien Lauf gelassen, und hatten die Städte je nach der Stellung zu ihren Herren die Grenzen ihrer Selbstverwaltung bis zur Bildung eines Rates ausdehnen können¹³⁹⁾, so war jetzt nach Wiederherstellung des staufischen Königthums durch Friedrich II. der Augenblick gekommen, wo die geistlichen Fürsten¹³⁹⁾, wenn überhaupt, mit seiner Hilfe der kommunalen Bewegung Stillstand gebieten konnten. Zwischen die Parteien gestellt, hat Friedrich II. im einzelnen wie in seinen Gesetzen zugunsten der Fürsten insoweit entschieden¹⁴⁰⁾, daß er die freieren Formen der städtischen Verwaltung an die Zustimmung des Stadtherrn band. Der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung sicherte bei alledem den Sieg der Städte und ihres mächtig angewachsenen Bürgertums¹⁴¹⁾. Über ganz Deutschland dehnt sich, wie wir gesehen, eben während der Regierung Friedrichs II. die Ratsverfassung aus; die älteren Rechtsaufzeichnungen der Städte nehmen jetzt die Bestimmungen auf, die das consilium als die von alters her übliche Form ihres obersten Verwaltungsorgans erscheinen lassen: zu Lübeck, Braunschweig, Schwerin, in Soest und Medebach, zu Freiburg im Breisgau — überall wird das alte Recht in die Gestalt der neuen Zeit umgeprägt. Denn jetzt gilt von den Städten Deutschlands, was zur Zeit Kaiser Friedrichs Barbarossa Otto

¹³⁹⁾ Denn daß hierfür das erste Jahrzehnt des 13. Jahrh. in Betracht kommt, beweisen die Urkunden des folgenden Jahrzehnts, die schon vielfach die Entwicklung abgeschlossen zeigen.

¹³⁹⁾ Nur um sie handelt es sich; in den weltlichen Territorien sind in der Hauptsache die Städte damals noch durchaus in engster Verbindung mit dem Stadtherrn, der meist ihre Interessen an die seinen knüpft.

¹⁴⁰⁾ Vgl. die gehaltvollen Darlegungen von G. Blondel, *Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne*, besonders S. 340 ff.

¹⁴¹⁾ Wie wichtig diese Zeit für die räumliche Ausdehnung des Stadtgebiets war, geht vortrefflich hervor aus Büschel, *Das Anwachsen der deutschen Städte* (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte IV; vgl. besonders S. 209 ff.).

von Freising von denen Italiens gesagt hatte¹⁴²⁾: „Um jeder Anmaßung der Herrschaft zu entgehen, wollen sie lieber von Konsuln als von Fürsten regiert werden.“ Der Augenblick ist gekommen, wo die städtische Freiheit sich im Räte verkörpert darstellt. Und als zum ersten Mal in geschlossener Zahl die deutschen Städte ihren gemeinsamen Anteil am politischen Leben des Reichs suchen, da stehen im rheinischen Bunde von 1254 an ihrer Spitze die Konsuln von Mainz und Köln, von Worms und Speier, von Straßburg und Basel¹⁴³⁾ — die Bürgerschaften aller jener römischen civitates am Rhein, die durch das frühe Mittelalter hindurch bis auf die Höhe des Selbstbestimmungsrechts das städtische Wesen Deutschlands in Kampf und Sieg emporgeführt haben.

Wer in diesem Zusammenhang die Anfänge der deutschen Ratsverfassung überblickt, wird sich dessen bewußt werden, daß unsere Kritik an den bisher als die ältesten geltenden Nachrichten über die consules freie Bahn schafft, die Gemeindeverwaltung der rheinischen civitates im 12. Jahrhundert und die Entstehung des Rates auf neuer Grundlage zu würdigen. Es ist ein fruchtbarer Fortschritt — dessen bin ich gewiß —, daß jetzt die Zeugnisse, die in den Städten Heinrichs des Löwen das Konsulat ausgebildet zeigen, nicht mehr die Geschichte des Rates eröffnen dürfen, gleich als ob er in ihnen bei seiner Schöpfung bereits vollendet auf einer Stufe dastand, die von den Gemeinden des übrigen Deutschlands erst nach mehr als einem halben Jahrhundert erreicht wurde, sondern daß sie sich für uns sinngemäß einer Entwicklung einordnen, die den allmählichen Aufstieg der städtischen Selbstverwaltung in Deutschland auf dem Hintergrunde des Städtewesens Italiens und Westeuropas und als eine Folge der politischen und wirtschaftlichen Umbildungen im deutschen Reiche der Stauferzeit organisch begreifen lehrt. So leitet uns die Prüfung des Freibriefs

¹⁴²⁾ Vgl. oben Note 121. Ich übersehe den deutschen Zustände angemessen.

¹⁴³⁾ Mon. Germ. Constitutiones II, 580 Nr. 428 = Reutgen Urkunden 80 Nr. 124: iudices et consules et universi cives Mogontinenses, Colonienses, Wormacienses, Spyrenses, Argentinenses, Basilienses ac alie civitates sancte pacis federe coniurate.

Friedrichs I. für Lübeck zu einem der wichtigsten Probleme unserer mittelalterlichen Verfassungsgeschichte; wir haben jetzt den festen Boden gewonnen, die Bildung der deutschen Stadtgemeinde und den Ursprung des Rates, mit dem auch in Lübeck die Erinnerung an die größten Zeiten städtischer Geschichte unlöslich verbunden ist, ungefährdet durch die Schlacken der Überlieferung in ihrem eigentlichen Werden zu erkennen.

Rostock, am hundertjährigen Geburtstage von Georg Waiz.

Das Feuerversicherungswesen in Lübeck.

Von Joh. Kießhmar.

Lübeck hat im Mittelalter mehrfach große Brände erlebt, denen ganze Teile der Stadt zum Opfer fielen. Die Häuser waren, wie in allen mittelalterlichen Städten, anfänglich in Fachwerk gebaut und mit Strohdächern gedeckt, so daß das einmal entfesselte Element bei den sehr primitiven Löschvorrichtungen der damaligen Zeit reiche Nahrung fand. Der Rat wandte dieser Gefahr frühzeitig seine Aufmerksamkeit zu, und schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sind Verordnungen vorhanden, die Steinbauten, namentlich der Giebel, vorschreiben. Den Schaden einer Feuersbrunst mußte aber der Eigentümer tragen, und die Versuche einer gemeinsamen Hilfe zur Abwehr des materiellen Verlustes, oder besser zur Gewährung der Mittel zum Wiederaufbau sind auch hier jungen Datums. Immerhin dürfte Lübeck mit zu denjenigen Städten zu zählen sein, in denen sich dieser Gedanke am frühesten in die Tat umsetzte¹⁾.

1. Brauerzunft.

Zuerst waren es die Brauer²⁾, die bereits 1619 eine „Beliebung bei unvermutlichen Feuersbrünsten“ errichteten, also Gewerbetreibende, deren Häuser durch die Ausübung ihres Berufes beständig von Feuersgefahr bedroht waren. In der Ein-

¹⁾ Über die Geschichte der Feuerversicherungen in Deutschland vgl. jetzt Das deutsche Feuerversicherungswesen. Festschrift zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. M. Kaiser Wilhelms II. Her. von der Ges. f. Feuerversicherungs-gesch. Forschung, Hannover (1913), und Wilh. Schaefer, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1911.

²⁾ Acta Brauer vol. S.

leitung zu dieser „Beliebung“ berufen sich die Brauer auf das Beispiel anderer Orte — gemeint ist Hamburg, wo eine Anzahl von Brauern bereits 1591 einen Feuerkontrakt geschlossen hatte. An diesen Hamburger Feuerkontrakt, der auch seinerseits sich auf das Vorbild anderer Orte beruft, schließt sich die Lübecker Beliebung in ihren Bestimmungen wörtlich, mit wenigen sachlichen Änderungen, an. Der Beitritt zu dieser Beliebung stand jedem Brauer frei, hatte er sich aber einmal zur Unterschrift verpflichtet, so war ein Rücktritt nicht gestattet, und auch sein Nachfolger wurde angehalten, der Beliebung beizutreten.

Jeder der Unterzeichner verpflichtete sich, einem Eigentümer, dessen Brauerbe niederbrannte, binnen vier Wochen 20 $\%$ Lüb. zu zahlen, die aber lediglich zum Wiederaufbau verwendet werden durften. War durch den Brand das Erbe nur teilweise zerstört worden, so sollten die Ältesten der Brauerzunft in Gegenwart der vereidigten Ratszimmer- und -maurermeister den Schaden taxieren und den Ersatz gleichmäßig auf die Mitglieder verteilen; niemand aber sollte über 20 $\%$ Lüb. beschwert werden. Auch verwandte sich die Zunft beim Rat, daß einem Abgebrannten durch Erlass oder Milderung der Zulage oder des Schoffes geholfen werde. War einer säumig, seinen Beitrag zu zahlen, so sollten ihm die Wziseherren die Mühle so lange sperren, bis er ihn erlegt hatte, außerdem wurde er mit einer verhältnismäßigen Strafe bedacht. Diese Beliebung sollte in ein Buch eingetragen werden, in das dann auch die Beitretenden ihren Namen einzutragen hatten.

Obwohl der Rat diese Beliebung bereits am 4. September 1622 bestätigte, trägt sie doch als endgültiges Datum den 24. Juni 1624 — aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich. Zitiert wird sie später stets als die Beliebung oder Brandkasse von 1619, demnach muß sie damals schon in Wirksamkeit getreten sein.

Charakteristisch ist für sie, daß sie ein reines Privatinstitut war, das eine geschlossene Zunft für ihre Mitglieder errichtete; ebenso charakteristisch ist die Freiwilligkeit des Beitritts und die Gegenseitigkeit — Merkmale, die sich auf die modernen Institute fortgepflanzt haben. Von besonderer Bedeutung ferner ist, daß dieser älteste Versicherungsverein bereits in seinen Eingangsworten als seinen Zweck nicht nur die Unterstützung des Ab-

gebrannten beim Wiederaufbau seines Hauses angibt, sondern auch die Sicherstellung der in den Brauhäusern belegten Pfandposten und Renten, also der Hebung des Realcredits dienen soll. Ein Gesichtspunkt, dem bei allen späteren Lübeckischen Versicherungsgesellschaften offizieller Art in der allerschärfsten Weise Rechnung getragen worden ist. Wie hoch die Summe war, die ein Abgebrannter erhielt, wissen wir nicht, da die Zahl der Brauhäuser in der damaligen Zeit nicht bekannt ist; immerhin kann sie nicht unbeträchtlich gewesen sein, da sie zum Wiederaufbau des Hauses zum größten Teile genügen sollte.

Trotz eines guten Anfanges schloß die Brandkasse nach und nach wieder ein; weil es an Unglück fehlte, heißt es, ist sie so genau nicht kontinuierert worden, so daß sie beinahe in Abgang gekommen ist. Genauer wissen wir nicht. Die weitsichtigen unter den Brauern kamen aber doch wieder darauf zurück und entschlossen sich, sie von neuem aufleben zu lassen.

Im Jahre 1712 errichteten sie eine „Renovierte Brand-Cassa für die in Lübeck befindlichen Brauhäuser“, die eine Wiederholung der Beliebung von 1619 war, mit unwesentlichen Abweichungen. Neu war, daß der Neubau binnen Jahresfrist aufgeführt werden mußte, und daß sich sämtliche Brüder der Brauerzunft verpflichteten, ihr beizutreten; jeder neu eintretende Bruder sollte zur Unterschrift angehalten werden.

Eine Bestätigung dieser neuen Brandkasse durch den Rat ist weder nachgesucht noch erteilt worden. Sie ist im Gebrauch geblieben, bis sie im Jahre 1767 von einer neuen Ordnung abgelöst wurde. Auch für sie ist eine Bestätigung des Rates nicht nachgesucht worden.

Auf ihre Ausarbeitung sind nicht ohne Einfluß geblieben die eingehenden Verhandlungen, die zwischen Rat und Bürgerschaft über die Errichtung einer allgemeinen städtischen Brandkasse gepflogen wurden, über die nachher berichtet werden wird.

Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die eingetretenen Fälle doch eine größere Differenzierung verlangten, und daß es auch eine Ungerechtigkeit war, gleiche Beiträge von allen Mitgliedern zu verlangen, gleichviel ob sie viel oder wenig brauten. Auch hatte sich gezeigt, daß der gezahlte Beitrag — er wird damals mit 3000 Lüb. Mark angegeben — zu gering war. Um die nötigen

Kapitalien für eine Vergrößerung aufzubringen, war es vor allem nötig, das primitive System der gleichmäßigen Verteilung auf alle Mitglieder bei jedem einzelnen Falle aufzugeben zugunsten jährlicher fester, aber geringer Beiträge, mit deren Hilfe ein Kapitalfonds angesammelt werden konnte, aus dem dann die Entschädigungen gezahlt wurden.

Es galt vor allem, die Zunftbrüder zur Annahme des letztgenannten Grundsatzes zu bewegen. Am 5. August 1766 faßte die Zunft diesen wichtigen Beschluß, und danach konnte das Kollegium, d. h. die aus 6 Ältesten und 7 Deputierten bestehende Vorsteherschaft der Zunft, ihren präsidierenden Ältesten Michael Johann Pipping mit der Ausarbeitung der neuen Ordnung beauftragen. Am 14. April 1767 wurde die „revidierte und verbesserte Brand-Cassa-Ordnung der Brauerzunft“ den Brüdern vorgelegt und von ihnen angenommen.

Die hauptsächlichsten Änderungen bestanden in folgendem. Bei einem gänzlichen Verluste wurden jetzt 7000 R Entschädigung gewährt, von denen sofort 2000 R , 2000 R beim Richten und 3000 R nach Fertigstellung des Neubaus ausgekehrt wurden. Ein Teilschaden dagegen wurde von dem Kollegium mit Hilfe beeidigter Maurer- und Zimmermeister taxiert und nur der Schaden ersetzt. Statt des festen Beitrags von 20 R von jedem Mitgliede, wurden folgende jährliche Beiträge festgesetzt:

1. von jedem Stadtzeichen, es mag verbraut sein oder nicht 1 R
2. von jedem See-, Essig-, Malzbier-, Schaffer- oder Königszeichen 1 R
3. von jeder Last Kaufmalz, die für einen außerhalb der Zunft vermalzt wird 1 R
4. von jeder Last Kaufmalz, die für eigene Rechnung vermalzt wird 4 S .

Aus diesen Beiträgen sollte ein Kapital von 25 000 R angesammelt und sicher belegt werden; erst wenn der Fonds diese Summe überschritten, waren auch Pfandposten auf Brauhäuser, also auf Häuser, für die die Versicherung galt, zulässig. Die Verwaltung führte der wortführende Älteste und der Kassen-Deputierte. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß sofort nach der Unterschrift eines Mitgliedes das Kollegium eine Revision

der Gebäude vornehmen sollte, und daß der Besitzer verpflichtet war, die Mängel sofort abzustellen, bei Verlust seines Antheiles an der Brandkasse.

Der Fortschritt dieser renovierten Brand-Cassa-Ordnung gegen die von 1619 und 1712 liegt auf der Hand, aber auch sie war noch höchst einfach in ihren Bestimmungen; vor allem empfand man es schwer, daß über 7000 $\%$ keine Entschädigung ausgezahlt wurde, so daß die Eigentümer gezwungen waren, den fehlenden Rest bei auswärtigen Versicherungen zu hohen Prämien unterzubringen; das war um so fühlbarer, als auch die 1765 eingeführte allgemeine städtische Brandkasse hier versagte. Bei ihr konnten die Häuser nicht zum vollen Schätzungswert versichert werden, und die Brauhäuser im besonderen mußten sich einen großen Abschlag von dem geschätzten Werte gefallen lassen.

Sobald daher der Kapitalsfonds eine bestimmte Größe erreicht hatte, ging die Zunft an eine Neubearbeitung ihrer Ordnung, die von 121 Mitgliedern — gegen 10 Stimmen — gebilligt, am 8. Oktober 1806 die nachgesuchte Bestätigung des Rates erhielt.

Dieser „Entwurf der lübeckischen Brauerzunft Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ regelte zunächst die Verwaltung, indem die Direktion der Versicherungs-Sozietät drei Ältesten und zwei Deputierten, wählbar vom ganzen Kollegium, übertragen wurde. Die Amtsdauer des ersten Ältesten betrug sechs Jahre, die der übrigen Mitglieder drei Jahre, doch waren sie wieder wählbar. In den Versammlungen, die gewöhnlich viermal im Dezember abgehalten werden sollten, entschied die Mehrheit; hier sollten die Prämien eingenommen, Veränderungen in den Büchern vermerkt und die Rechnungen abgeschlossen werden. Den Interessenten stand es frei, beim Jahresabschlusse sich von dem Zustande der Brandkasse zu unterrichten. Am 1. Dezember 1806 sollte eine vollständige Neuabschätzung aller Gebäude vorgenommen werden; auch behielt sich die Gesellschaft bei Herabminderung des Wertes des Gebäudes eine Neuabschätzung vor. Die Versicherung wurde jetzt zum vollen Schätzungswerte zugelassen, sie durfte aber nicht unter 7000 $\%$ und nicht über die Lage sein. Die Prämie wurde auf 1 $\%$ jährlich festgesetzt,

nur die See- und Essigbrauer und die Mülzer mußten wegen ihres häufigeren Brauens außerdem für jedes Brauzeichen 1 R 8 ß , und für jede Last Kaufmalz 8 ß auf ihren Braueid nachzahlen. Neu ist ferner, daß die Entschädigung nicht mehr in einer bestimmten Summe, sondern nach Abschätzung des Schadens, und zwar in Terminen: $\frac{1}{3}$ bei Räumung der Feuerstätte, $\frac{1}{3}$ nach vier Monaten und das letzte $\frac{1}{3}$ nach acht Monaten bezahlt wurde. Auch waren jetzt Bestimmungen darüber getroffen worden, wem das vom Brande übrig gebliebene Material gehören sollte. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit wurde aufrechterhalten für den Fall, daß ein so großer Brand eintreten sollte, daß der Kassenbestand nicht ausreichte, den Schaden zu decken. Dagegen sollte die Verpflichtung zur Zahlung bei Krieg, Aufruhr, Erdbeben und bei vorsätzlicher Brandstiftung aufhören. Von Bedeutung ist schließlich die Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder nur von den Pfandgläubigern mit Beschlagnahme belegt werden durften.

Damit hören leider die Nachrichten über dieses Institut auf, es war insbesondere nicht festzustellen, wie lange es bestanden hat. Jedenfalls ist es längst vor dem Aufhören der Brauerzunft 1865 eingegangen, da damals bereits die Brauer sich an verschiedene andere Versicherungen angeschlossen hatten.

2. Städtische Brand-Asssekuranz-Kasse.

Werkwürdig spät hat sich dagegen in Lübeck der Gedanke einer allgemeinen Brandversicherung für Immobilien durchgesetzt, obwohl andere Städte, wie Hamburg, Rostock, Stettin, längst damit vorangegangen waren⁹⁾. Erst im Jahre 1761 trat man ihm näher, und zwar auf Anregung des Syndikus Dr. Dreyer, nachdem man die Feuerordnung einer Revision unterzogen hatte. Dr. Dreyer legte am 4. September d. J. dem Rat ein Projekt einer Feuerkasse vor, bei dem die Stettiner und die Hamburger Brandkassen Pate gestanden hatten.

⁹⁾ Für die Entstehungsgeschichte vgl. (Joh. Friedr. Hach) Die hiesige allgemeine Brandkasse. Lüb. Blätter 1845. — Akten im St. A.: Feuerordnungen vol. D¹.

Danach sollte der Beitritt freiwillig sein, und auch hier war der Grundgedanke die Verteilung des Schadens unter die Mitglieder in jedem einzelnen Falle. Doch sah das Projekt sogleich das Ansammeln eines Fonds vor — $\frac{1}{4}$ % nach dem Vorbilde von Hamburg —, um kleinere Schäden ohne Umlage ersetzen zu können. Vergütet wurde die volle Summe, die bei dem Einschreiben angegeben war, oder bei Teilschäden der taxierte Wert nach einem bestimmten Tarife. Die Frage, ob alle 10 Jahre eine Neuabschätzung stattfinden sollte, und ob nicht auch die Häuser vor den Toren der Stadt in die Versicherung aufgenommen werden sollten, ließ der Entwurf offen. Die Verwaltung sollte den Brand- und Bauhofsherren übertragen werden, denen für diese Funktionen besondere bürgerliche Deputierte zur Seite treten würden. Der Eintritt stand jedermann offen, dagegen war ein Wiederaustritt nicht gestattet.

Der Rat trat der Anregung seines Syndikus bei und ernannte eine Kommission aus seiner Mitte unter dem Vorsitze Dreymers, die mit der Bürgerschaft verhandeln sollte (September 1761). Die Botschaften der 12 bürgerlichen Kollegien gingen aber so langsam ein, daß darüber $2\frac{1}{2}$ Jahr verstrichen. Ein Teil der Bürger hatte bereits die Hoffnung auf das Zustandekommen dieses nützlichen Werkes aufgegeben, so daß am 2. Februar 1764 die Kompanien der Kaufleute, Gewandschneider und Krämer den Plan einer Privat-Brandkasse einreichten. Der Rat aber verweigerte die Bestätigung, um die allgemeine Brandkasse nicht unmöglich zu machen.

Ende Februar 1764 waren endlich alle 12 Botschaften eingegangen, von denen die der Brauer, Schiffer, Bergensfahrer und Linter völlig ablehnend waren. Unter den übrigen ragte das der Schonensfahrer durch eingehende Behandlung der Sache hervor, so daß es den späteren Verhandlungen zugrunde gelegt wurde.

Die Schonensfahrer sprachen sich zunächst dahin aus — und ihnen traten die Nowgorod- und Stockholmsfahrer bei —, daß es ein Zwang für jedermann sein müßte, beizutreten; auch verlangten sie, daß mit den Häusern auch alle niet- und nagelfesten Bestandteile, wie Tapeten, Paneele, Öfen u. dgl., mitversichert werden sollten, und zwar nach einer ins Einzelne gehenden Taxation, die alle 10 Jahre zu erneuern war. Die Taxationssumme

durfte nicht in voller Höhe versichert werden, nur nach Abzug von 10 % und nur bis zum Höchstbetrage von 20 000 R ; besonders gefährdete Häuser (wie die der Brauer, Brammtweimbrenner, Gewürzkrämer) durften nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Lage aufgenommen werden, und Häuser vor den Toren gar nur bis zur Hälfte, sonst mit höherer Prämienzahlung. Die Entschädigung sollte nie anders als nach Abschätzung des Verlustes und nach Abzug des übrig gebliebenen Materials geleistet werden; auch wurde als Höchstgrenze der Zahlung bei übergroßen Bränden 10 % der Versicherungssumme festgesetzt. Gegen die Ansammlung eines kleinen Fonds für die Verwaltungskosten und um kleinere Brandschäden zu decken, hatten sie nichts einzuwenden. Es sollte ein Buchhalter angestellt werden, der die versicherten Häuser nach den vier Quartieren der Stadt und nach den Straßen einzeichnen sollte; auch waren sie damit einverstanden, daß der Austritt nicht gestattet sei.

Die Bots der übrigen Kollegien enthielten noch weitere Wünsche, doch waren sie ohne größere Bedeutung.

Da sich die Mehrheit der Bots für die Errichtung einer städtischen Brandkasse ausgesprochen hatte, beschloß der Rat, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, und beauftragte seine Kommissare ferner mit solchen der Bürgerschaft zu verhandeln (4. April 1764). Sieben Korporationen ordneten dazu ihre Kommissare ab, die übrigen standen beiseite. Die Verhandlungen zogen sich bis in den September hinein, und hierbei wurden die grundlegenden Gesichtspunkte festgestellt.

Zunächst entschied man, daß der Beitritt lediglich freiwillig sein sollte. Die nagelfesten Teile des Hauses sollten mit unter die Versicherung fallen. Dagegen lehnte die Majorität eine besondere Abschätzung ab und ließ es bei einer allgemeinen bewenden, ebenso wie sie von einer Erneuerung der Abschätzung alle zehn Jahre nichts wissen wollte. Die Frage, ob auch Häuser vor den Toren aufgenommen werden sollten, wurde ausgesetzt und auch später nicht wieder aufgenommen, so daß diese Häuser ausgeschlossen blieben. Um einen kleinen Fonds zu bilden, ordnete man die Zahlung von 1 ‰ bei der Einzeichnung an, dagegen sollte ein jährlicher Beitrag von $\frac{1}{4}$ ‰ nur dann stattfinden, wenn es nötig sei; schließlich verzichtete

man ganz darauf. Bei übergroßen Bränden, d. h. solchen von mehr als zehn Häusern, bestimmte man, daß die Interessenten zusammentommen und über die Beiträge und Termine der Zahlung beraten sollten; niemand dürfe jedoch für mehr haften, als er sich hatte eintragen lassen. Die Verwaltung sollte auch nicht den Bauhofs- und Brandherren aufgetragen werden, der Rat sollte vielmehr eigene Kommissare ernennen, denen acht bürgerliche Deputierte (zwei aus jedem Quartier) zur Seite zu treten hätten. Schließlich bestimmte man noch, daß die Umschrift eines Hauses beim Besitzwechsel innerhalb sechs Monaten geschehen müsse, bei einer Strafe von 10 Rtlr., und daß, wenn jemand eine erhöhte Versicherung begehre, nachdem er an seinem Hause Verbesserungen angebracht habe, 1 % von der erhöhten Summe zu zahlen seien. Im übrigen ließ man es im wesentlichen bei Dreyers Projekt und dem Botum der Schonenfahrer bewenden. Am 26. November wurde der nach diesen Beschlüssen neu redigierte Entwurf einer Feuer-Affekuranz-Ordnung der gemeinsamen Kommission vorgelegt, die ihn billigte.

Der Rat genehmigte nun auch seinerseits am 1. Dezember 1764 den Entwurf und brachte ihn nochmals an die gesamte Bürgerschaft, fand aber die erhoffte Zustimmung nur bei sieben Kollegien, die übrigen fünf verlangten weitere Beratungen oder reichten bestimmte Monita ein. Die Stockholmfahrer z. B. bestanden auf ihrem früheren Botum, daß durch jährliche Beiträge von $\frac{1}{2}$ % ein Fonds gesammelt werde; die Krämer protestierten dagegen, daß ihre Häuser nur zu $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes versichert werden dürften u. a. m.

Da die Majorität sich dafür ausgesprochen hatte, ließ der Rat diese Einsprüche unbeachtet und bestätigte am 12. April 1765 den Entwurf, der am 10. Mai nach erfolgtem Druck publiziert wurde: Eines hochedlen Rates der freien Stadt Lübeck generale Brand-Affekuranz-Cassa-Berordnung 1765. Am 11. Juni erschien die Bekanntmachung, daß jeder, der sich daran beteiligen wolle, sich binnen drei Monaten melden solle.

Der Erfolg war ein vollständiger Schlag ins Wasser; bis zum Jahre 1767 hatten sich kaum 100 Interessenten gemeldet, und nur wenige waren mit Mühe zu bewegen, sich dem Rate als bürgerliche Deputierte vorschlagen zu lassen. Man war

ärgerlich darüber, daß der Rat die Beschlüsse der Kommission im Dezember 1764 nochmals der gesamten Bürgerschaft vorgelegt und daß er die vorgebrachten Monita nicht berücksichtigt hatte, ja man behauptete sogar, daß der Entwurf anders ausgefertigt worden sei, als die Beschlüsse gelautet hätten. Dreher war über diese „Calumnien“ empört, protestierte dagegen und zog sich tief gekränkt zurück. Obwohl der Rat den Entwurf nochmals durch eine Kommission prüfen ließ, konnte er sich doch nicht entschließen, die Monita zu berücksichtigen (Juli 1766).

Das war ein Fehler, da es sich ja doch um ein Privatinstitut handelte, dem beizutreten in jedermanns Belieben stand und dessen Bestimmungen die Interessenten schließlich nach Gutdünken abändern konnten. Der Erfolg blieb denn auch nach wie vor aus. So blieb dem Räte nichts anderes übrig, als nachzugeben, wenn er nicht ganz auf das Zustandekommen des nützlichen und notwendigen Werkes verzichten wollte. Nachdem die Monita die Billigung der bürgerlichen Kollegien gefunden hatten, trat ihnen der Rat am 3. Februar 1768 bei und ließ sie als Nachtrag zur Brand-Rassen-Ordnung von 1765 veröffentlichen.

Die Änderungen brachten den Versicherten manche Erleichterungen. So wurden Paneele und Tapeten, sowie die Keller mit in die Versicherung eingeschlossen, auch gestattet Häuser, die über 20 000 fl wert waren, für diese Summe ohne Abzug der 10 % zu versichern. Vor allem wurde es in das Ermessen der Kommission gestellt, besonders gefährdete Häuser gegebenenfalls mit mehr als $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes aufzunehmen, wie überhaupt die Abschätzung nicht mehr auf das genaueste, wie vorher vorgeschrieben war, ausgeführt werden sollte.

Damit war das schwierige Werk unter Dach und Fach, und die Einschreibungen nahmen ihren ungestörten Fortgang.

Die Bestimmungen dieser „generalen Brand-Rasse“ waren in folgenden 9 Artikeln untergebracht:

1. Jeder Bürger darf eintreten, dagegen ist der Austritt nur erlaubt mit Einwilligung der Pfandinhaber. Wird ein Haus, das auf einen anderen Besitzer kommt, bei dem Oberstadtbuch umgeschrieben, muß es auch bei der Brand-Rasse umgeschrieben werden, und zwar binnen sechs Monaten, bei 10 Rthl. Strafe.

2. Versichert werden können nur Häuser und deren nagelfeste Teile, auch Öfen, Paneele und Tapeten, nicht aber Möbel oder Gerechtigkeiten, die an dem Hause haften.
3. Die Tagation erfolgt von den Maurer-, Zimmer- und Tischler-Altesten, und zwar nach den Hauptteilen des Hauses gesondert, einschließlich der Keller. Geschieht der Eintritt in die Brand-Kasse innerhalb zweier Jahre, so erfolgt die Tagation auf Kosten der Brandkasse, nachher auf Kosten des Interessenten.
4. Die Versicherung erfolgt nur in der Höhe des tagierten Wertes abzüglich 10 %, Häuser über 20 000 fl Tagwert dürfen zu dieser vollen Summe versichert werden. Für Nachtagierungen bei Verbesserungen, Anbauten u. dgl. ist eine Gebühr von 1 ‰ der erhöhten Summe zu zahlen. Besonders gefährdete Häuser dürfen nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Tagwertes versichert werden, doch bleibt es dem Ermessen der Kommission anheimgestellt zu entscheiden, welche Häuser hierunter fallen, da manche der gefährlichen Betriebe nur in geringerem Grade in einem Hause ausgeübt werden, als in einem anderen.
- 5/6. Bei partiellem Brandschaden soll der Verlust tagiert und nach bestimmten Sätzen für die einzelnen Teile ersetzt werden, und zwar vier Wochen nach dem Brande. Dasselbe geschieht, wenn ein Nachbarhaus durch Löschen oder Einreißen beschädigt wird, sobald das Haus einem Mitgliede der Kasse gehört.

Bei totalem Brande wird die ganze versicherte Summe ersetzt, und zwar sobald Kaution gestellt ist, daß das Haus wieder aufgebaut wird. Dann wird je $\frac{1}{3}$ der Summe bezahlt: sechs Wochen nach dem Brande, wenn das Haus halb, und wenn es ganz fertig ist.

Auf diese Summen darf von Gläubigern kein Arrest gelegt werden.

7. Die Repartition berechnet der Buchhalter der Gesellschaft innerhalb 14 Tagen; Mitglieder haben ihren Beitrag innerhalb vier Wochen abzuführen; gegen Säumige erfolgt gerichtliche Exekution.

Um kleinere Schäden ohne Repartition zu erzeuhen, wird ein Fonds gesammelt durch Erlegung von 1 %o beim Einschreiben des Hauses, $\frac{1}{4}$ %o beim Umschreiben und bei erlangter Erhöhung 1 %o von der erhöhten Summe.

Bei großem Brande, d. h. von mehr als 10 Häusern, beraten die Interessenten über eine Umlage nach Terminen, keiner darf aber über die von ihm versicherte Summe beschwert werden.

8. Die Kommission ist berechtigt, ein Haus zu besichtigen, wenn es vernachlässigt wird, und Ausbesserungen binnen sechs Monaten zu verlangen.
9. Die Verwaltung übernehmen die Brandherren und acht bürgerliche Deputierte (zwei aus jedem Quartier), die der Rat aus 16 ihm Vorgeschlagenen wählt. Bei Irrungen sind gerichtliche Prozesse ausgeschlossen, nur Supplik an den Rat ist zulässig.

Diese generale Brand-Kassen-Ordnung hat bis zum Jahre 1857 fast unverändert bestanden, nur daß 1795 vom Rat und den Interessenten, die man zu diesem Zwecke quartierweise zusammenrief, genehmigt wurde, ein Haus auch höher als mit 20 000 fl zu versichern, und jährlich einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ %o einzuziehen, um den Fonds für kleinere Entschädigungen zu verstärken.

Die Verwaltung des Departements der Brand-Assesuranz-Kasse war — nach einem im Jahre 1810 von dem Senator Kandler entworfenen Plan — so eingerichtet, daß das Plenum aus drei Ratsherren und den acht bürgerlichen Deputierten bestand, von denen letzteren jährlich einer ausschied; auf Vorschlag der bürgerlichen Deputierten wählte der Rat einen neuen. Das Plenum versammelte sich zweimal jährlich (zu Johannis und vor Weihnachten) und verhandelte alle allgemeinen Sachen, revidierte die Bücher, entschied Irrungen usw. Nach Brandfällen setzte es in außerordentlichen Zusammenkünften die Entschädigung und Repartition fest.

Das Präsidium — der älteste Ratsherr — führte die allgemeinen Geschäfte und das Protokoll; hier wurden vor allem die Taxationen erledigt. Der Verwaltungsausschuß — der zweite Senator und vier bürgerliche Deputierte — erledigte die Versicherungen, die in das Hauptbuch eines jeden Quartiers

eingezeichnet wurden. Der Kassenausschuß — der jüngste Senator und die vier anderen Deputierten — verwaltete das Kassen- und Rechnungswesen. Der Buchhalter hatte alle Bücher und Verzeichnisse zu führen, Versicherungsscheine auszufertigen, sowie alle sonstige Schreibarbeit zu liefern. Zwei Boten hatten die fälligen Gelder einzusammeln.

Diese Brand-Asssekuranz-Kasse veranlaßte die Durchführung einer Maßregel, ohne die wir uns heutzutage eine Stadt gar nicht denken können: die Numerierung der Häuser, die im Jahre 1796 zum ersten Male vorgenommen wurde, zunächst nach den vier Quartieren durchlaufend numeriert. Erst während der Franzosenzeit (1812) erfolgte eine Numerierung der einzelnen Straßen. Nach der Abschüttelung der Franzosenherrschaft griff man auf die alte, unpraktische Numerierung zurück (1820), die erst 1884 durch die nach Straßen ersetzt wurde.

Das Departement der Brand-Asssekuranz-Kasse hat im Laufe der Zeit eine eigentümliche Entwicklung durchgemacht. Im Jahre 1813 und 1814 beschloß man, die Kosten für die Feuerlöschanstalten, die Nachtwache und die Straßenbeleuchtung auf die einzelnen Häuser nach dem Taxat der Brand-Asssekuranz-Kasse zu verteilen. Da die Kommission für die Brandkasse im Besitze der Häuserverzeichnisse war, übertrug man ihr auch die Erhebung dieser städtischen Abgaben und zugleich die Verwaltung der Löschanstalten, sowie der Straßenbeleuchtung. Das hatte zur Folge, daß die Geschäftsordnung insofern geändert wurde, als die Präsidialabteilung von nun an alle Geschäfte der Brand-Asssekuranz-Kasse besorgte, die zweite Abteilung die Straßenbeleuchtung übernahm und die dritte die Löschanstalten, Handhabung der Feuerordnung und die Nachtwachen. Später wurde aus dem gleichen Grunde auch noch die Erhebung der Pflastersteuer (1842) dem Departement übertragen und schließlich ihm auch die Verwaltung der Gasanstalt (1857) und der Stadt-Wasserkunst (1865) angegliedert. Die kommunalen Anstalten überwogen also schließlich ganz und gar, und nachdem bereits 1867 die sämtlichen Kassen dieser Gemeindeanstalten vereinigt worden waren, war es nur noch ein Schritt weiter, wenn 1874 auch der Name der Behörde in „Verwaltungsbehörde für Gemeindeanstalten“ geändert und ihr unter dem

besonderen Namen „Departement der Brand-Asssekuranz-Kasse“ auch die Verwaltung dieses Instituts übertragen wurde. Damit war den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Die Brand-Asssekuranz-Kasse ging von nun an in der Stille ihren Weg; ihre großen Vorzüge waren: ein sehr geringer Prämienfuß ($\frac{1}{4} \%$), eine billige Verwaltung, sowie eine außerordentlich weitgehende Fürsorge für den Realkredit. Im Grunde genommen war sie aber nichts anderes als eine auf Gegenseitigkeit basierte Brandgilde. Da Lübeck das Glück hatte, von großen Bränden verschont zu bleiben, wurden die Mitglieder wenig zu Beiträgen herangezogen (in den 14 Jahren von 1823—37 belief sich die Summe im ganzen auf 11 969 $\text{R} 6 \text{ S}$), und es war möglich, in kurzer Zeit einen Reservefonds anzusammeln. Das Vermögen belief sich 1823 auf 86 968 R 1837 auf 217 025 $\text{R} 13 \frac{1}{2} \text{ S}$, 1854 auf 360 000 R ¹⁾. Da regte die Bürgerschaft eine Besprechung der Verhältnisse an. Am 12. März 1841 beantragte sie eine Trennung der Brandkasse, die ein reines Privatinstitut sei, von den mit ihr verbundenen Kommunalanstalten (Feuerlöschwesen usw.) und forderte Teilnahme der Interessenten an der Verwaltung, Abstellung verschiedener Übelstände (so vor allem die Versicherung zu vollem Tagwerte bei abgestuften Prämien, öftere Revisionen der Gebäude, Rückzahlung der Verwaltungsüberschüsse und ähnliches) und Erlaß neuer Satzungen.

Ehe das Departement der Brandkasse sich hierüber äußern konnte, brach im Jahre 1842 das entsetzliche Unglück über die Schwesterstadt Hamburg herein, das das Interesse an diesen Fragen wachrüttelte und auch zur öffentlichen Besprechung der Übelstände der Lübecker Brandkasse führte ²⁾. Vor allem rügte man, daß die Brandkasse ihre Kapitalien auf die bei ihm versicherten Häuser ausgeliehen habe, und daß im Falle eines so großen Unglücks, wie es das Hamburger war, die meisten Versicherten an den Bettelstab kommen würden, da sie bis zur Höhe ihres eigenen Tagatz zur Beihilfe verpflichtet waren. Der Ham-

¹⁾ Lüb. Bl. 1854. S. 426.

²⁾ Sach a. a. O.

burger Brand hatte überhaupt die Folge, daß man sich mehr als früher um die Sicherung des Grundbesitzes kümmerte, und daß damals die Nachversicherungen bei anderen Gesellschaften beliebt wurden, da die städtische Brandkasse nur $\frac{9}{10}$ resp. $\frac{2}{3}$ des Tarates annahm.

Der Bericht der Brandkasse erfolgte erst am 26. Februar 1847. Er erkannte vollständig an, daß die Brand-Affekuranz-Kasse ein Privatinstitut sei, und daß die Forderung der Interessenten, an der Geschäftsführung mitzuwirken, berechtigt sei; insbesondere widerspreche die Selbstergänzung der acht bürgerlichen Deputierten allen bisherigen Gepflogenheiten. Er billigte auch grundsätzlich die Trennung der Brandkasse von der Verwaltung der Gemeindeanstalten, hielt aber aus praktischen Gründen die Vereinigung zunächst für vorteilhaft. Er schlug deshalb vor, erst eine Reform der Verwaltung des Brand-Kassen-Departements vorzunehmen, und dann, wenn dies geschehen, von den Interessenten selbst die Statuten der Versicherungs-Gesellschaft neu beraten zu lassen. Um diese Pläne auszuführen, beantragte das Departement, die Interessenten quartierweise zu versammeln und einen Ausschuß wählen zu lassen (zwei aus jedem Quartier), mit dem zusammen eine Sektion des Departements die nötigen Reformen zu beraten hätte.

Senat und Bürgerschaft traten diesen Vorschlägen bei, und durch Rat- und Bürgerbeschluß vom 27. November 1847 wurde bestimmt, daß diese Kommission aus Vertretern der Interessenten und des Departements zu beraten habe:

1. über eine Reform des Instituts der Brandkasse selbst;
2. über eine Trennung dieses Privatvereins von den öffentlichen Kommunalverwaltungen und
3. über die Beibehaltung einer angemessenen äußeren Verbindung des Privatvereins mit einem neu zu bildenden Departement der Kommunalverwaltungen.

Aber noch im Herbst 1849 war die Kommission nicht gebildet. Die Wirren des Jahres 1848 und anderes hatten es verhindert.

Am 1. April 1852 reichte die Kommission endlich ihre Vorschläge einer Neu-Organisation der Brandkasse ein. Sie forderte eine vollständige Trennung dieses Privatinstituts von den

Kommunalanstalten, für die eine besondere Behörde (zwei Senatoren und vier bürgerliche Deputierte) gebildet werden sollte; die äußere Verbindung wurde dadurch hergestellt, daß die beiden Senatoren auch die Brandkasse dirigieren, und daß das Bureau der Brandkasse dem neugebildeten Bureau der Gemeindeanstalten ein Verzeichnis aller Versicherten und ihrer Taxation, sowie später alle Veränderungen mitteilen sollte.

Für die Brandkasse selbst war folgende Organisation vorgesehen. Als Organ des Instituts fungiert die Direktion, bestehend aus acht Mitgliedern unter dem Voritze von zwei Senatoren. Je zwei Mitglieder werden aus jedem Quartier auf acht Jahre gewählt. Die Direktion leitet alle Geschäfte, hat die Kassen- und Rechnungsführung und stellt die Beamten an. — Als Vertreter der Interessenten dient der engere Ausschuß: vierzig Mitglieder, zehn aus jedem Quartier, auf zehn Jahre gewählt. Er berät unter einem selbstgewählten Wortführer Dinge, die ihm nach den Statuten vorbehalten sind, und wacht über die Ausführung der Statuten, die ohne seine Zustimmung nicht verändert werden dürfen. Vor ihm erfolgt jährlich die Rechnungsablage, wozu er aus seiner Mitte drei Revisoren ernannt. Die Statuten sollen neu bearbeitet werden.

Zu diesem Vorschlage der Kommission lieferten die drei Senatoren Roed, Hach und v. d. Hude am 14. Oktober 1852 ein sehr eingehendes Gutachten, in dem sie sich zwar mit den Grundprinzipien einverstanden erklärten, zugleich aber selbst noch sehr wertvolle Vorschläge machten, die dann zu langen Verhandlungen führen sollten. Sie verlangten:

1. Daß die Taxation der Gebäude nach der Trennung der beiden Institute nicht mehr von der Brandkasse ausgeführt werden solle, sondern von der neuen Kommunalbehörde. Denn die Brandkasse habe ein Interesse an niedriger Taxation; dadurch aber werde die Kommunalbehörde geschädigt, die die Gemeindeabgaben nach dem Taxat der Brandkasse erhebe. Und zwar sei etne allgemeine Neutaxation aller Häuser notwendig, gleichviel ob sie versichert seien oder nicht.
2. Rückversicherung ist absolut notwendig.

3. Die Brandkasse muß jedes Haus zu $\frac{1}{10}$ der Taxation annehmen, besonders gefährdete Häuser zahlen eine höhere Prämie; der vorgelegte Plan dagegen bedarf nicht der Genehmigung durch Rat und Bürgerschaft, er ist innere Angelegenheit der Brandkasse, die ihre Statuten selbst zu entwerfen und nur dem Senate zu unterbreiten hat.

Am 13. November 1852 konnte der Senat dem Bürgerausschusse seine Vorschläge endlich vorlegen, dessen Kommission sich am 22. Februar 1853 im großen ganzen für den Senatsantrag aussprach. Nur in zwei Punkten bestand grundsätzliche Verschiedenheit. Erstens: der Bürgerausschuß lehnte es ab, daß die Taxationen künftig von der Kommunalbehörde gemacht würden, sie sollten nach wie vor von der Brandkasse ausgeführt werden; und ebenso lehnte er zweitens ab, daß es künftig jedem untersagt sein sollte, sein Haus höher zu versichern (auch bei anderen Gesellschaften), als es bei der hiesigen Brandkasse taxiert sei; ferner verlangte er Versicherung zu voller Lage und nicht bloß zu $\frac{1}{10}$. Der Vorschlag des Senates hatte natürlich den Zweck, jeden Anreiz zu Brandstiftung zu unterbinden, da ein Gewinn durch die Versicherung ausgeschlossen war.

Obwohl der Senat der letzten Forderung insoweit beitrug, als er neben der Verpflichtung, alle Häuser zu $\frac{1}{10}$ des Taxates zu versichern, der Brandkasse anheimstellte, die Häuser auch zu vollem Taxat aufzunehmen, trat doch die Bürgerschaft am 21. November 1853 den Beschlüssen des Bürgerausschusses bei. Sie verlangte die Taxation durch die Brandkasse und ließ der Behörde nur die Taxation der nicht versicherten Häuser; sie verlangte ferner die Aufnahme zu vollem Taxat und lehnte das Verbot, über das Taxat überhaupt zu versichern, ab.

Damit schien das ganze Werk, das so viel Mühe und Zeit gekostet hatte, gefährdet, denn der Senat verharrte auf seiner Meinung und brachte die Vorlage mit einigen unwesentlichen Abänderungen abermals vor die Bürgerschaft. Und hier geschah am 28. März 1855 das Unerwartete, daß Dr. Krauel bei der Abstimmung ein Amendement einbrachte, von der beabsichtigten Trennung der Brandkasse und der Kommunalanstalten überhaupt abzusehen, da dadurch der Streit, wer die Taxationen

vorzunehmen habe, gegenstandslos werde — und daß die Bürgerschaft dem zustimmte. In der Gesamtabstimmung freilich lehnte die Bürgerschaft den Senatsantrag ganz und gar ab, so daß der Rat- und Bürgerbeschluß vom 27. November 1847 in Kraft blieb.

Damit war die Arbeit der letzten vierzehn Jahre, wie es schien, umsonst gewesen. Wie ist dieser Umschwung in der Anschauung der Bürgerschaft zu erklären, auf deren Anregung im Jahre 1841 ja überhaupt erst die Frage einer Trennung des Privat-Instituts von den Kommunalanstalten zur Erörterung gestellt war? Die Öffentlichkeit hatte sich lebhaft mit diesen Verhandlungen beschäftigt, bei denen die den Wenigsten bekannten Verhältnisse und Fehler der Brandkasse an das Tageslicht gekommen waren, und jedermann war lebhaft an dem Zustandekommen der Reformen interessiert. Namentlich hatte das Beispiel von Hamburg handgreiflich vor Augen geführt, wie notwendig der Abschluß von Rückversicherungsverträgen war; ehe das aber möglich war, mußte die Reform der Brandkasse durchgeführt sein. In den Lübeckischen Blättern war seit dem Jahre 1852 eine Reihe von Aufsätzen erschienen, die die Verhältnisse und Anträge in sachgemäßer Weise besprachen. Unter ihnen zeichnete sich eine Serie, die am 3. Dezember 1854 begann, durch ruhiges und besonnenes Urtheil aus; ihr nicht bekannter Urheber stand offenbar dem Departement nahe und kannte die Verhältnisse aus eigener Erfahrung. Der letzte Artikel machte nun nachdrücklich auf die Nachteile aufmerksam, die eine Trennung des Instituts der Brandkasse von der Verwaltung öffentlicher Behörden nach sich ziehen werde: eine Vermehrung der Gemeindeabgaben zur Deckung der vergrößerten Verwaltungskosten und eine Verminderung des Realkredits, der durch die öffentliche Verwaltung gewährleistet war. Der Artikel erschien am 18. März, die Abstimmung in der Bürgerschaft erfolgte am 28. März. Es ist gar nicht abzuweisen, daß wir in ihm die Ursache des überraschenden Antrags Dr. Krauel zu erblicken haben, es sei denn, daß der Artikel und damit auch der Antrag Krauel einer Überzeugung Ausdruck gab, die bereits in weitere Kreise gedrungen war.

Auf Gutachten seiner Kommissare — Senatoren Hach, Eschenburg und v. d. Hude — trat der Senat der gegebenen Anregung

bei und richtete am 26. Mai 1855 folgendes Propositionsdekret an die Bürgerschaft:

Der Senat sieht von einer Trennung der Brandkasse von den Kommunalanstalten ab, da dadurch nicht nur Kosten erspart werden, sondern auch die Frage, wer die Taxationen vornehmen soll, überflüssig wird; doch muß vorher festgestellt werden, wem das Vermögen der Brandkasse gehört; auch muß den Interessenten Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt und die nötigen Reformen durchgeführt werden.

Er beantragt deshalb:

1. Die Brand-Affekuranz-Kasse ist ein unter öffentlicher Autorität gebildeter Verein.
2. Die Verwaltung bleibt wie bisher: zwei Senatoren und acht bürgerliche Deputierte, von denen vier Interessenten der Brandkasse sein müssen, bilden das Departement der Brand-Affekuranz-Kasse, das in Angelegenheiten dieser Brandkasse an den engeren Ausschuß der Interessenten gebunden ist.
3. Das Departement hat die Wahl des engeren Ausschusses — acht aus jedem Quartier — in die Wege zu leiten und für spätere Ergänzung für die alle zwei Jahr auscheidenden zwei Mitglieder Sorge zu tragen.
4. Verpflichtungen sind Gegenseitigkeit und Rückversicherung. Über die insolge dessen nötig werdende Erhöhung des jährlichen Beitrags entscheidet auf Vorschlag des Departements der engere Ausschuß.
5. Das Departement setzt die Grundsätze einer neuen Taxation aller Häuser fest; die Taxation ist alle zehn Jahre zu revidieren.
6. Kein Interessent darf ohne Genehmigung seiner Pfandgläubiger austreten, auch muß die Umschrift in der Brandkasse bei Besitzwechsel vor der im Ober-Stadtbuch erfolgen. Kein Eigentümer darf sein Haus höher als nach der neuen Taxe versichern.
7. Die Brandkasse ist verpflichtet, jedes Haus zu mindestens $\frac{1}{10}$ des Taxwertes zu versichern; gefährdete Häuser zahlen erhöhte Prämien.

8. Die Statuten werden von dem Departement und dem engeren Ausschusse revidiert und dem Senate zur Bestätigung vorgelegt.

Trotzdem sich der Bürgerausschuß abermals gegen das Verbot, daß niemand sein Haus höher versichern dürfe, als es taxiert sei, aussprach, trat doch die Bürgerschaft am 11. Juli 1855 dem Senatsantrage bei, der durch Erklärung des Senates vom 14. Juli Rat- und Bürgerbeschluß wurde.

Damit war das Werk nach vierzehnjährigen Mühen und Gefahren glücklich unter Dach und Fach, und der Senat konnte nunmehr das Departement beauftragen (14. Juli), die Reformen der Brandkasse selbst ungesäumt in die Wege zu leiten, d. h. vor allem für die Bildung des engeren Ausschusses, Abschluß von Rückversicherungsverträgen und die Revision der Statuten Sorge zu tragen.

Am 9. November 1855 erfolgte zunächst die Bildung des engeren Ausschusses von 32 Interessenten — acht aus jedem Quartier —, für die 16 Erfahrmänner (vier aus jedem Quartier) bereitstanden. Aus ihm wurden an dem gleichen Tage vier Interessenten gewählt, die zusammen mit dem Präsidium und vier Mitgliedern des Departements die Kommission zur Beratung der erforderlichen Entwürfe bildeten.

Zuerst war man mit den Rückversicherungsverträgen fertig. Trotzdem formell noch die alte Ordnung von 1765/68 bestand, hatten sich zehn Versicherungsgesellschaften zum Abschlusse bereitgefunden und doch der Brandkasse freie Hand gelassen für die Revision der Statuten. Es waren so alte und angesehenere Institute wie die von Elberfeld, Leipzig, Hamburg, Bremen, Triest u. a. darunter, die zusammen $1\frac{9}{20}$ des Gesamttrisikos unter sich verteilten, das die Lübecker Brandkasse übernommen hatte; sie verpflichteten sich, gegen $\frac{1}{2}$ ‰ Prämie ihres Anteils an der Gesamtversicherungssumme auch ihren Anteil an der Entschädigungssumme zu zahlen, sobald die Brandkasse für ihr gehaltenes $\frac{1}{20}$ zu zahlen sich bereit erklärte. Das waren sehr günstige Bedingungen im Vergleich zu denen, die andere Brandgilden hatten eingehen müssen. Die Garantie war vollständig, da das Grundkapital einer jeden Gesellschaft größer war als ihr Anteil, selbst wenn die ganze Stadt ab-

brannte; der Brandkasse selbst verblieb ein Risiko von etwa 1 000 000 ₰ , das bei einem Reservefonds von 340 000 ₰ nicht erheblich war.

Am 18. April 1856 genehmigte der engere Ausschuß diese Verträge und beschloß, von einer Erhöhung der jährlichen Beiträge vorläufig abzusehen, dagegen von nun an die Beiträge pränumerando, nicht mehr postnumerando einzuziehen. Das alles genehmigte der Senat am 23. April 1856.

Inzwischen war man auch mit den Statuten fertig geworden; zuvor aber mußte die Genehmigung der Bürgerschaft zu den „Grundsätzen der neuen Taxation“ eingeholt werden, die sie sich vorbehalten hatte. Sie waren nach den Gutachten der beiden Baudirektoren Müller und Benda ausgearbeitet worden. Die Ausführung wurde für jedes Quartier einem Maurer- und Zimmermeister übertragen, deren Taxen einer Revision durch die beiden Baudirektoren unterlagen. Die Taxation erfolgte nach Aufmessung des Gebäudes und seiner einzelnen Teile generell nach dem baulichen Zustand, der als gut, mittelmäßig, schlecht und verfallend bezeichnet wurde; die Dekorationen wurden für sich ebenfalls in vier Klassen geteilt. Die Berechnung des Neuwertes und des augenblicklichen Wertes erfolgte nach allgemein festgestellten Grundsätzen. Von der Taxation waren ausgeschlossen alle mit dem Bau verbundenen Kunstgegenstände und alle Mobilien. Die ermittelten Taxsummen mußten alle 10 Jahre revidiert werden.

Da diese „Grundsätze“ den Beschlüssen der Bürgerschaft entsprachen, erteilte die Bürgerschaft auch am 16. Juni 1856 ihre Genehmigung; am 19. Juni wurden sie veröffentlicht.

Nunmehr konnte auch als letztes der Abschluß der neuen Statuten erfolgen. Am 16. Januar 1857 billigte der engere Ausschuß den Entwurf seiner Kommission, der am 27. Januar dem Senate vorgelegt wurde.

In ihnen waren die allgemeinen und speziellen Anordnungen gemäß den Beschlüssen von Rat und Bürgerschaft getroffen worden. Die Brandkasse wurde zunächst als Privatverein anerkannt, deren Mitglieder gegenseitig verpflichtet sind; Rückversicherungen zur Minderung des Risikos sind vorgeschrieben. Seine Verwaltung besteht aus dem Departement und dem engeren

Ausschuß als Vertreter der Interessenten. Die Abrechnung wird durch drei Revisoren geprüft, unterliegt also nicht mehr der Rechnungs-Revisions-Deputation. Zur Versicherung können alle Gebäude in der Stadt, auch die öffentlichen, aufgenommen werden, mit Ausnahme der fünf Kirchen. Eintritt und Austritt steht jedermann frei, letzterer aber nur mit Genehmigung der Pfandgläubiger. Neu war, daß jetzt eine Klassifikation der Gebäude je nach den in ihnen ausgeübten Betrieben und dem dadurch bedingten Grade ihrer Sicherheit in fünf Klassen angeordnet war, und daß die jährlichen Beiträge nach diesen fünf Klassen sich abstufen von $\frac{1}{4}$ ‰ bis 2 ‰. Die Verwaltungsgebühren waren geblieben: 1 ‰ beim Eintritt, 1 ‰ von einer erhöhten Versicherung, $\frac{1}{2}$ ‰ bei Umschriften. Versichert war alles, was verbrennbar war, mit Ausnahme der schon von der Taxation ausgeschlossenen Gegenstände, und zwar konnte die Versicherung zu vollem Taxwerte — nach Maßgabe der vorhin erörterten „Grundsätze“ — verlangt werden, wobei der augenblickliche, nicht der Neuwert gültig war. Eine Versicherung über die Lage war verboten. Der durch einen Brand verursachte Schaden wurde durch Taxatoren abgeschätzt; er wird bei Versicherungen zu vollem Taxwert auch ganz ersetzt, bei Versicherungen unter dem Taxwerte dagegen nur im Verhältnis; die übrig gebliebenen Baumaterialien werden abgezogen. Die Auszahlung erfolgt bei totalem Schaden in drei Terminen: sechs Wochen nach dem Brande, wenn der Neubau gerichtet und wenn er fertig ist; bei teilweisem Schaden in zwei Terminen: vier Wochen nach dem Brande und nach beendeter Reparatur.

Nachdem der Senat dem Entwurf am 14. Februar 1857 seine Genehmigung erteilt hatte, wurde die „Revidierte Ordnung der städtischen Brand-Asssekuranz-Kasse“ am 19. Februar 1857 publiziert. Ihre Bestimmungen traten am 1. Mai in Kraft.

Die Neuordnung der Brand-Asssekuranz-Kasse war natürlich ein großer Fortschritt gegenüber den primitiven Verordnungen von 1765/68, vor allem hinsichtlich des Tarifs und der Taxation. Trotzdem machte sich gerade auf diesen beiden Gebieten bald bemerkbar, daß auch die neuen Bestimmungen noch unzulänglich

waren, und daß sie hinter denen anderer Gesellschaften zurückstanden. Der Prämientarif von 1857 richtete sich lediglich nach den in den einzelnen Häusern ausgeübten Gewerben oder Betrieben, beachtete aber die Bauart ganz und gar nicht, geschweige denn, daß die Nachbarschaft mitberücksichtigt worden wäre. Die Taxation war zu umständlich: acht Taxatoren und zwei Revisoren; außerdem waren die Taxatoren keine Beamte des Departements, so daß das Departement Ursache zu haben glaubte, über parteiische Taxationen zu klagen.

Deshalb trat das Departement bereits im Jahre 1876 an eine Neubearbeitung der Statuten heran, die, mit dem engeren Ausschuß vereinbart, am 28. Juli 1876 dem Senat zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Im großen ganzen schlossen sich die neuen Statuten denen von 1857 an, nur einige Bestimmungen waren straffer und eingehender gefaßt, z. B. für Häuser, die im Bau begriffen sind (§ 13); die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge, je nachdem sich im Laufe der Zeit die Sicherheit des Hauses durch die in ihm ausgeübten Betriebe ändert (§ 16); das Verfahren bei Ermittlung und Vergütung des Schadens (§ 26 ff.); der Grundsatz, daß die Entschädigung keinen Gewinn bringen darf, wird jetzt festgesetzt (§ 27) und deshalb die Auszahlung der dritten Rate der Entschädigungssumme erst dann gestattet, wenn ihre vollständige Verwendung nachgewiesen ist, u. a. m.

Von größerer Bedeutung waren die Abänderungen der Tarife und der Grundsätze der Taxationen.

Das Departement hatte eine Klassifikation aller Gebäude in sechs Abteilungen je nach ihrer Bauart vorgeschlagen und dementsprechend die Prämien von $\frac{1}{4}$ —2 ‰ gestaffelt. Der Ausschuß der Interessenten dagegen wünschte nur zwei Klassen: je nachdem die Gebäude der Bauordnung entsprächen oder nicht. Man einigte sich schließlich auf drei Klassen: 1. massive Gebäude: $\frac{1}{4}$ ‰. 2. Gebäude, die nur durch Bretterwände von den Nachbarhäusern getrennt sind: $1\frac{1}{2}$ ‰. 3. alle übrigen Gebäude: $\frac{3}{4}$ ‰. Dazu traten Zuschlags-Beiträge in der Höhe von $\frac{1}{4}$ —30 ‰ bei allen denjenigen Gebäuden, in denen feuergefährliche Betriebe oder Gewerbe ausgeübt wurden, je nach dem Grade der Gefahr.

Bei den „Grundsätzen für die Taxationen“ waren neu hinzugekommen Bestimmungen über die Gas-, Wasser- und Sielanlagen: erstere wurden von der Versicherung ausgeschlossen. Von besonderer Bedeutung war aber die jetzt beantragte Abschaffung der acht Taxatoren und zwei Revisoren, an deren Stelle ein als Beamter des Departements angestellter Taxator treten sollte. Ferner sollte die alle zehn Jahre eintretende Revision der Taxationen so beschafft werden, daß jährlich etwa $\frac{1}{10}$ der Häuser in jedem Quartier revidiert wird.

Da die „Grundsätze“ von 1857 durch Rat- und Bürgerschuß festgestellt worden waren, unterlag ihre beantragte Abänderung ebenfalls der Genehmigung der Bürgerschaft. Sie trat allen Anträgen des Senates und des Departements bei, nur von dem als Beamten anzustellenden Taxator wollte sie ebensowenig etwas wissen, wie 1857, als sie hartnäckig die Taxation durch das Departement ablehnte. Trotzdem der Senat die Vorlage noch ein zweites Mal vor die Bürgerschaft brachte und das Departement erklärte, lieber auf die Revision der Statuten ganz verzichten zu wollen, verharrete die Bürgerschaft auf ihrem Willen, daß die Taxationen nach wie vor von vereidigten Maurer- und Zimmermeistern ausgeführt würden. Sie erklärte sich aber damit einverstanden, daß in Zukunft statt der bisherigen acht nur vier — je zwei für zwei Quartiere — bestellt werden sollten (27. November 1876).

Nachdem die Verwaltung der Brand-Asssekuranz-Kasse sich gefügt hatte, trat auch der Senat den Beschlüssen der Bürgerschaft bei und bestätigte am 10. Februar 1877 das neue „Statut der städtischen Brand-Asssekuranz-Kasse“, das am 1. Mai 1877 publiziert wurde und in Kraft trat.

Dieses Statut ist, zusammen mit einem am 18. Februar 1880 vom Senat genehmigten Nachtrage, der einige Härten, namentlich bei der Feststellung der Prämien, milderte, noch heute in Kraft.

3. Vorstädte und Landgebiet.

Die städtische Brand-Asssekuranz-Kasse war von Anfang ihrer Gründung an auf die Gebäude innerhalb der Stadtmauern beschränkt. Das Gebiet zwischen den Mauern der Stadt und

der Landwehr, sowie das weiter auswärts gelegene Landgebiet war somit auf Selbsthilfe angewiesen. In beiden Gebieten hat es daran nicht gefehlt, wenn wir auch über Einzelheiten und über die ältere Zeit weniger gut unterrichtet sind.

A. Das Gebiet vor den Toren.

Hier tritt uns zuerst im Jahre 1771 eine „Ordnung für die vor den Toren hier selbst errichtete Brandgilde“⁹⁾ entgegen, ohne daß wir Näheres über die Vorverhandlungen wüßten. Das Jahr 1771 aber dürfte wohl als Fingerzeig dienen, daß der ausdrückliche Ausschluß der Torbezirke aus der städtischen Brandkasse — Dr. Dreyer hatte bei seinem ersten Entwurfe ihre Aufnahme mit angeregt — die Veranlassung zu ihrer Bildung gewesen ist. 1771 reichte eine Anzahl Interessenten den Marstallherren, denen die Verwaltung der Torbezirke übertragen war, die Ordnung zur Bestätigung ein, die dann auch am 13. Juni d. J. erfolgte.

Nach der Ordnung handelte es sich um eine rechte Brandgilde zur gegenseitigen Unterstützung, nur daß hier noch die Vorschriften für das Löschen eine größere Rolle spielen, den ländlichen Verhältnissen dieser Gegend gemäß.

Die Ordnung unterschied zwei Klassen von Gebäuden. Erstens solche, die über 800 fl taxiert waren, und zweitens solche zwischen 400 und 800 fl . Eigentümer der ersten Klasse geben 1 fl zum Einkauf und 4 fl dem Schreiber; bei einem Brande erhält ein jeder von jedem Mitgliede seiner Klasse 3 fl und gibt ein gleiches. Eigentümer der zweiten Klasse geben $\frac{1}{2}$ fl zum Einkauf und 4 fl dem Schreiber; beim Brande gibt und erhält er nur die Hälfte dessen, was die Mitglieder der ersten Klasse zu leisten hatten. Der Eintritt steht allen Bewohnern der Mühlentorgegend und den Dorfbewohnern innerhalb der Landwehr zu, wenn ihre Häuser mit Ziegeln gedeckt sind. Ebenso steht der Austritt frei. Bei einer Umschrift steht dem Nachfolger die Erklärung innerhalb zwei Monaten frei, ob er in der Gilde bleiben will oder nicht.

An der Spitze stehen zwei Älteste, die von den Marstallherren bestätigt werden; alle Jahre scheidet einer aus,

⁹⁾ Acta, Landwehr. Gen. C. und Acten der Gilde.

der Zurückbleibende schlägt den Ersatzmann vor. Alle Mitglieder müssen löschen helfen, namentlich Wasser herbeischaffen; wer Pferde und Wagen hat, muß Wasser herbeifahren lassen, bei 1 $\%$ Strafe. Wer zuerst Wasser herbeibringt, erhält eine Belohnung von 3 $\%$, der zweite 2 $\%$ und der dritte 1 $\%$. Jeder muß Löscherät (Trichter, ein Faß, einen Feuerhaken und zwei hölzerne Eimer) haben, jeder Älteste eine Handspritze, die die Gilde anschafft. Wer säumig beim Löschen ist, wird mit 4 $\%$ bestraft. Kommt jemand beim Ketten zu Schaden, so erhält er von der Gilde bis zu 12 $\%$, verunglückt er, so erhalten seine Witwe und Kinder zusammen auf zehn Jahre jährlich 6 $\%$.

Bierzehn Tage nach dem Brande hat jeder Bruder sein Quantum an den Ältesten zu erlegen; wer Wagen und Pferde hat, muß dem Abgebrannten außerdem zwei Fahren leisten, die übrigen müssen jeder vier Tage lang einen Tagelöhner stellen. Hat der „Brandmann“ Kaution für den Wiederaufbau gestellt, so erhält er vier Wochen nach dem Brande die gesammelten Gelder. Bleibt bei dem Brande die Hälfte vom Dach und den Sparren verschont, so erhält er nur die Hälfte, bleibt $\frac{3}{4}$ verschont, so erhält er nichts. Wird ein Nachbarhaus beim Ketten beschädigt, so wird dem Besitzer der Schaden an Dach und Sparren nach Verhandlungen mit den Ältesten vergütet. Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigung ist, daß der Brandmann die Vorschriften für Feuer und Licht beobachtet hat.

Zu Jakobi findet jährlich der Gildetag statt, an dem jedes Mitglied bei Strafe teilzunehmen hat. Dort wird die Jahresrechnung abgelegt und alle Angelegenheiten der Gilde besprochen.

Diese Brandgilde muß anfänglich floriert haben, trotzdem sie zunächst nur für die Bewohner des Mühlentorbezirks eingerichtet war. Ihr schlossen sich bald die des Hürtertores und nach einigen Jahren auch die des Burgtores an. 1782 wurde die Ordnung revidiert und erschien im Druck als „Erneuerte Ordnung für die Brand-Gilde vor den Thören“. Das Wesentlichste an den Änderungen darin ist die Erhöhung der Zahlungen. Mitglieder der ersten Klasse zahlen jetzt $\frac{1}{2}$ $\%$

Eintrittsgeld und 6 $\%$ Beitrag bei Brandfällen; ein Mitglied der zweiten Klasse die Hälfte.

Trotz alledem waren ihre Einrichtungen außerordentlich primitiv und besonders die Nähe der Stadt, in der bessere Beispiele täglich vor Augen standen, forderte geradezu zu Neugründungen heraus. Und das um so mehr, als auch die Prämien bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften unverhältnismäßig hoch waren, ebenso die bei der Lübecker Privat-Versicherungsgesellschaft von 1803, von der nachher die Rede sein wird.

Das erste derartige Unternehmen tauchte 1825 auf. Am 21. Oktober d. J. reichte ein Konsortium beim Senate einen Plan zur Errichtung eines Versicherungsvereins für die Torbezirke¹⁾ ein, den der Rat auch auf Gutachten des Landgerichts am 27. Dezember 1826 bestätigte; ins Leben trat er am 1. April 1827. Auf seinen „Gesetzen“ nannte er sich „Versicherungsverein für die Bewohner der Torbezirke Lübeck's de Ao 1826“, während er in den Adressbüchern als Versicherungsverein usw. von 1827 bezeichnet wird.

Auch dieser Verein beruhte auf Gegenseitigkeit zum Ersatz von Brandschäden an Mobilien, wobei aber besonders gefährdete, wie Schmelzhütten, Ziegelöfen, Ölmühlen u. dgl., ausgeschlossen waren; mit Stroh und Schilf bedeckte Häuser wurden nur dann aufgenommen, wenn die Schornsteine in Ziegelsätteln standen. — Die Verwaltung liegt bei der allgemeinen Versammlung, die alljährlich am Dienstag vor Jacobi zusammentritt, Berichterstattung und Rechnungsablage entgegennimmt und Vorsteher und Revisoren wählt. Die sechs Vorsteher (zwei aus jedem Torbezirk) führen die Geschäfte, die der besoldete Buchhalter ausführt. Die Bücher werden zu Johannis abgeschlossen und von drei Revisoren geprüft. Als Schätzer werden ein Zimmer- und ein Maurermeister vor dem Landgericht vereidigt.

Die Beiträge bestehen in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ % Aufnahmegebühren, je nach der Sicherheit des Hauses an Bauart und Nachbarschaft; dementsprechend beträgt auch der jährliche Beitrag $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ %, der pränumerando mit der eventuellen Repartition

¹⁾ Acta, Feuerordnung vol. D. 4.

der Brandentschädigungen in zwei Raten zu zahlen ist. Die Mitglieder haften nur in der Höhe ihrer Rate. Aus den Überschüssen soll ein Fonds gebildet werden.

Neben den üblichen Bestimmungen in Konkursfällen, beim Verkauf, Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme waren hier aus der alten Brandgilde die Verpflichtungen zur Löschhilfe, mit den Prämien für prompte Wasserzufuhr, wiederholt.

Die Entschädigung nach einem Brande wurde nach dem taxierten Schaden gezahlt, und zwar in drei Terminen, wobei die übriggebliebenen Materialien zu $\frac{3}{4}$ einer Taxation angerechnet wurden.

Es lag auf der Hand, daß dieser Versicherungsverein einen großen Fortschritt bedeutete gegenüber den sehr einfachen und auf patriarchalischen Verhältnissen beruhenden Brand-Gilden, und daß der Verein die Gilde von 1771 einfach aufzog. Schon bei der geplanten Errichtung hatten die meisten Gildebrüder erklärt, in den neuen Verein eintreten zu wollen, und so geschah es auch: 1827 trat die Mehrzahl der Mitglieder aus der Gilde aus und in den Versicherungsverein ein, darunter sämtliche Vorsteher. Die übrig bleibenden Gildebrüder konnten sich jedoch nicht entschließen, diesem Beispiele zu folgen: sie wählten drei neue Vorsteher, die drei Jahre im Amte bleiben sollten. Die Gilde war aber nicht mehr lebensfähig, sie bestand 1832 nur noch aus zwölf Mitgliedern, die selbst beim Landgericht die Aufhebung beantragten. Das geschah am 21. September 1832.

Wie lange der Versicherungsverein für die Torbezirke bestanden hat, ist nicht bekannt. 1850 wird er im Adreßbuch zum letzten Male erwähnt. Wenn er sich damals aufgelöst hat, wie es den Anschein hat, sind die Torbezirke lange Zeit ohne besonderen Versicherungsverein geblieben, da erst 1877 ein neuer Versuch gemacht wurde, der dann allerdings von bleibendem Erfolg sein sollte.

Das Fehlen einer solchen Versicherungsgesellschaft konnte von den Bewohnern der Torbezirke leichter ertragen werden, so lange diese Bezirke wenig bebaut waren, und das Gebiet in der Hauptsache für Gärtnereien oder Ackerwirtschaft benutzt wurde. Die verhältnismäßig wenigen Gebäude konnten in einer

der vielen auswärtigen Versicherungsgesellschaften versichert werden. Das änderte sich mit der zunehmenden Bebauung, die seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vor den Thoren Lübecks einsetzte, und als mit den neuen Vorstädten ganze Stadtteile entstanden. Bereits 1870 wurde öffentlich angeregt, nach dem Muster der städtischen Brand-Asssekuranz-Kasse eine vorstädtische zu gründen⁹⁾, und zwar in der Hauptsache zur Hebung des Realkredits. In der That konnte der Realkredit kaum eine vollkommenere Sicherheit erhalten, als die städtische Brand-Asssekuranz-Kasse gewährte. Ein Austritt aus der Kasse, oder auch nur eine Herabminderung der Versicherungssumme war nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger zulässig. Es war nicht gestattet, einzelne Pertinenzen oder Nebenteile eines Hauses von der Versicherung auszuschließen. Die Auszahlung der Entschädigungssumme nach einem Brande erfolgte nur, nachdem genügende Sicherheit für die Ausführung des Neubaus gestellt war. Selbst wenn bei Arglist oder grobem Verschulden des Versicherten keine Entschädigung gezahlt wurde, ersetzte die Brandkasse den Pfandgläubigern doch den Betrag ihrer Pfandposten. Bei der hohen Rückversicherung, die die Brandkasse abgeschlossen hatte, war die Sicherheit des Realkredits fast eine absolute, und Lübeck hatte auch hier wie von alters her seinen Ruhm gewahrt, für die Sicherheit der Pfandposten das menschenmögliche getan zu haben.

Das alles fehlte den Vorstädten, die sich immer mehr ausdehnten und als gleichberechtigte Glieder neben die innere Stadt traten. Sie einfach der städtischen Brandkasse anzugliedern verbot der hohe Kapitalfonds, den die Mitglieder dieser Kasse im Laufe der Zeit angesammelt hatten, und der ihr Eigentum war. So blieb nur übrig, eine vorstädtische Kasse nach dem Muster und im engsten Anschlusse an die städtische zu gründen.

1877 reichten 136 vorstädtische Hauseigentümer der Verwaltungsbehörde für Gemeindegewerkschaften den Plan einer vorstädtischen Brand-Asssekuranz-Kasse ein. Sie baten um Übernahme der Verwaltung durch das Departement der städtischen Brand-Asssekuranz-Kasse gegen eine jährliche Vergütung, aber

⁹⁾ Lüb. Blätter 1870 S. 206 ff. — Akten: Feuerordnung vol. D. 8.

bei getrennter Verwaltung, einmal um an Verwaltungskosten zu sparen, und dann, um Gleichmäßigkeit in der Versicherung mit der städtischen Kasse herzustellen. Wie bei der städtischen Kasse sollte auch hier ein Ausschuß gebildet werden, und zwar von neun Mitgliedern. Da die neue Kasse ohne jeden Reservefonds war, war eine Rückversicherung des vollen Risikos zunächst notwendig; die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt hatte sich zur Übernahme bereit erklärt, wenn die Taxationen von den Taxatoren der städtischen Brandkasse ausgeführt würden. Zur Bildung des Reservefonds sollte außer den Eintritts- und Umschreibegebühren ein Zuschlag von $\frac{1}{4}$ ‰ zur Prämie dienen. Der Tarif war dem der städtischen Brandkasse nachgebildet, nur daß hier, wo eine größere Anzahl von Fabrikgrundstücken in Frage kam, ihre Feuergefährlichkeit noch schärfer geprüft, und eine Anzahl solcher Fabriken ganz ausgeschlossen oder doch nur zu erhöhten Prämienzuschlägen zugelassen war. Die Prämien selbst richteten sich im übrigen nach denen der städtischen Kasse.

Die Verwaltungsbehörde erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden, zumal da der entworfene Plan im wesentlichen mit den neu revidierten Statuten der städtischen Brandkasse übereinstimmte.

Nach einem eingehenden Gutachten der Senatoren Dr. Kulenkamp und Dr. Rittscher, das noch einige Änderungen der Statuten zur Folge hatte, beantragte der Senat bei der Bürgerschaft ihre Genehmigung, die sie am 19. November 1877 auch aussprach. An demselben Tage erteilte der Senat seine Zustimmung und erließ die nötigen Bekanntmachungen.

Der Erfolg entsprach aber nicht den Erwartungen: 1889 waren erst etwa 40 % aller Gebäude in den Vorstädten versichert. Die Ursache war, daß die Beiträge, vor allem beim Eintritt, zu hoch waren: so wurde beim Eintritt die volle Prämie für das laufende Jahr und außerdem 1 ‰ Eintrittsgeld gefordert. Deshalb verzichtete man 1889 auf 1 ‰ und begnügte sich mit der Prämienzahlung für das laufende Vierteljahr. 1898 ermäßigte man die Prämie für alle Gebäude der Klasse I, d. h. der massiven Gebäude, von $\frac{1}{2}$ ‰ auf $\frac{2}{3}$ ‰ und die Zuschlagsprämie von $\frac{1}{2}$ ‰ auf $\frac{1}{3}$ ‰, nachdem sich inzwischen ein Reservefonds angesammelt hatte.

Mit diesen Erleichterungen besteht die vorstädtische Brand-Affekuranz-Kasse nach dem Statut von 1877 noch heute.

B. Landgebiet.

Das Landgebiet der Stadt Lübeck ist in seiner jetzigen Form erst durch die Verträge mit Dänemark und Oldenburg von 1802 und 1804 entstanden. Bis dahin bestand es aus zerstreut liegenden Gütern und Dörfern, die theils der Kämmerei, theils dem St.-Johannis-Jungfrauen-Kloster, theils dem Hospital zum Heiligen Geiste und anderen Stiftungen gehörten. Hier finden wir zahlreiche Brandgilden, wenn auch die Nachrichten über sie spärlich sind.

In den Kämmereidörfern Rüsse, Rizerau und Behlendorf war mit Bewilligung der Kämmereiherrn bereits im Jahre 1684 eine „Beliebung“ aufgerichtet worden⁹⁾ zur Ehre Gottes und zur Vermehrung nachbarlicher Vertraulichkeit, wie es in den Eingangsworten heißt. Den Mitgliedern war die Heiligung der Sonntage vorgeschrieben, Übertreter wurden mit 1 R an die Obrigkeit und 1 Tonne Bier an die Gilde gestraft. Daß sie auf Feuer und Licht im Hause acht zu geben und bei Bränden Löschen zu helfen hatten, waren selbstverständliche Vorschriften; ebenso enthielt die Ordnung noch weitere feuerpolizeiliche Bestimmungen: über dem Herde mußten gute Rahmen sein, Backöfen im Hause waren verboten und ähnliches. Die Beihilfe, die jeder Gildebruder einem Abgebrannten leisten mußte, bestand in 2 R , 30 Schöfen, 10 Latten und in 3 Tagen Handarbeit. Die Beträge wurden von den Gildeältesten vier Wochen nach dem Brande erhoben und sofort dem Nothleidenden übergeben.

Der Gildetag fand jährlich in Rüsse statt, auf dem zunächst die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt wurden; dann beteiligten sich die Gildebrüder an dem Vogelschießen, das ebenfalls jährlich zu Johannis stattfand. Während des Schießens und der sich daran anschließenden Mahlzeit war jeder Streit verboten.

Im Jahre 1708 wurde diese Ordnung neu bearbeitet, doch kam man nicht zur Einigung; zu erwähnen ist aus den Entwürfen nur, daß hier kein bestimmter Beitrag für einen ab-

⁹⁾ Acta Landgüter XXI, 2 Nr. 12.

gebrannten Gildebruder festgesetzt wurde, er wurde vielmehr in das Belieben der Älterleute und Gildebrüder gestellt, auch sollte darauf gesehen werden, daß er wirklich zum Wiederaufbau verwendet werde. Der Schützenkönig sollte von den Zehrungskosten am Gildetage frei sein, dafür war er verpflichtet, ein silbernes Schild an den Vogel in die Gilde zu verehren. Auch sollte sich jetzt die Gilde auf gemeinsame Kosten mit dem nötigen Zinn-geschirr versehen und jeder Neueintretende verpflichtet sein, nach Belieben der Älterleute und Schaffer besondere noch fehlende Stücke zu liefern.

Erst 1719 fand diese geplante Neuordnung die Billigung der Rämmerieherren¹⁰⁾, die die früheren Bestimmungen in erweiterter und detaillierterer Form wiederholte. Nur war jetzt der Gildetag nicht mehr mit dem Bogelschießen verbunden.

So primitiv die Verhältnisse waren, so waren sie doch der erste Schritt zur Besserung und entsprachen den sonst üblichen Vorschriften der ländlichen Brandgilden in Holstein. Auch muß die Gilde doch imstande gewesen sein, ihren Zweck halbwegs zu erfüllen. Obwohl sie nicht darauf ausging, einen Fonds zu sammeln, war sie 1745 doch in der Lage, ein Kapital von 800 R bei dem Waisenhause in Lübeck zu hinterlegen.

Auch hier hat dann die Einrichtung der städtischen Brand-Affekuranz-Kasse von 1765 anspornend gewirkt. 1779 beauftragte die Rämmerie ihre Förster, ihr Vorschläge zu unterbreiten, wie sämtliche Untertanen zu vermögen seien, sich in Brandgilden zu begeben. Die Rämmerie war lebhaft daran interessiert, da sie eventuell bei einem Brande auf ihren Pachthöfen für den Schaden aufkommen mußte. Die Förster schlugen am 9. Mai 1780 vor, nicht eine neue Gilde nach Art der Nuffer zu errichten, sondern die Ämter Behlendorf und Rikerau mit ihren etwa 100 Hufen zu einer Gilde zu vereinigen. Die Mitglieder sollten zum Wiederaufbau 200 resp. 150, 100 oder 50 R erhalten, je nachdem sie Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertelhofner waren; der Beitrag des einzelnen sollte sich auf resp. 2, $1\frac{1}{2}$, 1 oder $\frac{1}{2}$ R belaufen, wenn ein Vollhofner abbrennt, entsprechend weniger bei den übrigen.

¹⁰⁾ Acta Rämmerie IV. 6.

Die Kämmerei ging jedoch auf diesen Plan nicht ein, und es blieb vorläufig alles beim Alten, bis der Förster Stockmann am 2. Juli 1800 einen Entwurf einer „Neuen Brand- oder Feuer-Gilde für Rizerau, Ruffe und Poggensee“ einreichte, der die Billigung der Kämmerei fand (15. Januar 1801).

Auch hier spielten die feuerpolizeilichen Vorschriften eine große Rolle, über deren Durchführung zwei Gildeschauer — die aus den beiden Ältesten und sechs Beisitzern auf zwei Jahre gewählt wurden — durch unvermutete Visitationen zu wachen hatten. Am Mittwoch nach Pfingsten fand jährlich die Gildeversammlung im Hause des Bauernvogtes zu Ruffe statt, wobei die neuen Mitglieder aufgenommen wurden gegen eine Gebühr von 8 β . Spiel und Tanz war bei 4 β Strafe verboten.

Ein Voll- und ein Halbhufner wurde zu voll in die Gilde aufgenommen, ein Viertelhofner und Anbauer zum halben Teile. Erstere erhalten von jedem Mitgliede ihrer Klasse bei einem Brandschaden 3 \mathcal{A} Geld, 20 Stück Strohschoof (nicht unter 10 \mathcal{R}), 12 Stück Deckelschächte und 40 Stück Deckelwedden geliefert, von den Mitgliedern der zweiten Klasse die Hälfte; letztere erhalten von den Voll- und Halbhuffnern die Hälfte des vorgenannten, von den Mitgliedern ihrer Klasse so viel wie sonst. Das Geld mußte drei Wochen nach dem Brande geliefert werden, die Materialien, sobald sie zum Wiederaufbau verlangt wurden.

Wie lange diese Brandgilde bestanden hat, ist nicht ersichtlich; 1821 bestand sie noch. Damals legten die beiden Ältesten dem Landgericht den Plan einer Mobilien-Brand-Gilde zur Genehmigung vor, die die bisherige Immobilien-Brand-Gilde ergänzen sollte. Sie hatten sich so eng an die Ordnung von 1801 angeschlossen, daß der eingereichte Plan dieselben Bestimmungen über die Entschädigungen enthielt (s. o.), obwohl sie für eine Mobilienversicherung gar keinen Sinn hatten; nach ihrer Verbesserung erhielt sie am 20. Juli 1821 die obrigkeitliche Genehmigung.

Für die Dörfer des Johannisklosters und des Heiligen-Geist-Hospitales bestanden verschiedene Gilden, je nach der Lage der Dörfer; teils hatten sie sich zu Gruppen untereinander zusammengeschlossen, teils traten sie mit anderen, benachbarten Dörfern zusammen.

Die älteste dieser Brandgilden, von der wir Kenntnis haben, ist die Gleschendorfer von 1717¹¹⁾, zu der alle Kloster- und Hospitaldörfer der dortigen Gegend gehörten. Sie wurde damals nach dem Vorbilde der im holsteinischen Amte Ahrensböck und anderen benachbarten Ämtern bestehenden Gilden gegründet. Auch hier verpflichteten sich die Teilnehmer zu frommem Lebenswandel, insbesondere zur Vermeidung jeglicher Sonntagsarbeit. Die Gilde war in drei Quartiere eingeteilt und stand unter sechs Gildevögten. Nur redliche Leute dürfen aufgenommen werden, doch steht es jedem frei, sein Haus zu einem Preise einschreiben zu lassen, welchen er will; brennt es ganz ab, so erhält er die eingeschriebene Summe. Verfallene Häuser werden nicht angenommen. Brennt eine größere Zahl von Häusern ab, so werden verschiedene Termine für die Zahlung der Beiträge festgesetzt; in den gewöhnlichen Fällen setzen die sechs Gildevögte vier Wochen nach dem Brande einen Tag fest, an dem der Beitrag an sie abzuliefern ist. Bei Säumnigen erfolgt Pfändung. Bei Konkursen gelten die Gildesforderungen als bevorrechtigt. Die gesamten Beiträge werden dem Abgebrannten übergeben, wenn zwei Gildebrüder sich für Verwendung der Gelder zum Wiederaufbau verbürgen.

Dann folgen Vorschriften über die nötigen Löscheräte, die jeder Gildebruder haben muß, deren Brauchbarkeit durch jährlich zwei Visitationen festgestellt wird.

Der Austritt kann nach einjähriger Kündigung erfolgen. Wird eine allgemeine Zusammenkunft für nötig erachtet, ist jeder verpflichtet zu erscheinen.

Wie lange sich diese Gleschendorfer Gilde erhalten hat, wissen wir nicht; sie kann aber nicht sehr lange in diesem Umfange bestanden haben. Denn bereits 1748 finden wir die Klosterdörfer Böbs und Schwochel in einer eigenen Gilde mit den übrigen Klosterdörfern vereinigt, und 1809 heißt es in einem Berichte¹²⁾, daß die Bauern der Hospitaldörfer Kurau, Dissau, Krumbek und Malkendorf in Ermangelung einer Brandgilde zumeist bei der Plöner Brandkasse versichert hätten. Andererseits hören wir

¹¹⁾ Acta St.-Joh.-Kloster-Archiv s. v. Brandgilden 1809.

¹²⁾ Archiv des Heil. Geistes. II. A. A. Fasc. 2.

aber, daß 1809 in Gleschendorf noch eine Brandgilde existierte. In Kurau gab es damals noch eine Scheunengilde¹³⁾, die unter zwei Älterleuten und sechs Nebenmännern stand. Ein „Schademann“ erhielt von jedem Mitgliede 1 R innerhalb vier Wochen nach dem Brande zum Wiederaufbau.

Die vier Dörfer des St.-Clemens-Kalandes¹⁴⁾ Bliestorf, Martendorf, Kl.-Schlamin und Marydorf hatten zusammen mit dem St.-Johanniskloster-Dorfe Bentfeld (alle nordwestlich von Neustadt in Holstein) eine Brandgilde, deren Ordnung von 1739 erhalten ist. Sie war ähnlich organisiert, wie die zu Ruffe, auch hier war außer der Geldhilfe eine solche an Baumaterialien und Arbeitsleistungen vorgesehen. Die Verwaltung lag in den Händen der Bauernvögte.

Schließlich finden wir, daß im Jahre 1748¹⁵⁾ die sämtlichen St.-Johanniskloster-Dörfer, die sich vom Raheburger See bis nach Heiligenhafen hin verteilten, zu einer eigenen Klostergilde zusammentraten. Damals brannte das Haus eines Bauern in Dummersdorf ab. Um ihm das Wiederaufbauen zu erleichtern, traten sämtliche Hauswirte des Klosters zusammen und zahlten ihm ein jeder 3 R , die Rätner 1—1½ R unter der Bedingung, daß ihnen in einem gleichen Falle das gleiche geschähe. Eine eigene Gildeordnung ist nicht verabredet worden. Als der Vertrag zwischen Lübeck und Dänemark 1802 eine Reihe dieser Dörfer unter dänische Hoheit brachte, traten die Bauern und viele andere Hauswirte in denjenigen Dörfern, die schon vorher zu Dänemark-Holstein gehört hatten, aus der Klostergilde aus; ebenso traten andere Klosterbauern den Brandgilden zu Gleschendorf, Parin, Pansdorf, Niederbüßau, Herrnburg und Petersberg bei, andere wieder versicherten bei der Lübecker Privat-Feuer-Asseturanz-Sozietät, so daß 1809 kaum noch die Hälfte der Bauern der Klostergilde angehörten. Ein Versuch, den man damals machte, eine neue Klostergilde aufzurichten, wozu bereits ein Projekt ausgearbeitet worden war, führte zu keinem Resultat — aus welchen Gründen ist nicht bekannt.

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Archiv des St.-Joh.-Klosters, s. v. Brandgilden 1809.

¹⁵⁾ Ebenda.

In den beiden Heiligengeistdörfern Pölitz und Barthorst¹⁶⁾ (bei Oldesloe) war im Jahre 1720 eine Brandgilde errichtet worden, von der wir nur wissen, daß sie von zwei Älterleuten und acht Männern verwaltet wurde, und daß der Gildetag in Pölitz stattfand. 1781 wurde sie in eine Mobiliar-Brandgilde umgewandelt, weil den Untertanen der benachbarten holsteinschen Dörfer, die bis dahin den größten Teil der Mitglieder gestellt hatten, untersagt worden war, ferner in einer nicht-holsteinschen Immobilien-Brandgilde zu verbleiben. Das Hospital bestätigte die neue Ordnung am 4. Juni 1784.

Auch in dem Hospitaldorse Scharbeutz bestand 1791 eine Brandgilde, über die wir aber nichts Genaueres wissen¹⁷⁾.

Von dem Stiftdorfe Westerau¹⁸⁾ im Holsteinschen ist uns eine Brand-Gilde-Ordnung vom Jahre 1785 überliefert, die ebenfalls zur Ehre Gottes und Beförderung nachbarlicher Vertraulichkeit diente. Die Mitglieder waren auch hier zur Sonntagsheiligung verpflichtet. Sie wurde von zwei Ältesten, zwei Beisitzern, vier Schaffern oder Gildemeistern und acht Männern verwaltet, von denen die Hälfte aus den Eingeseffenen von Westerau gewählt sein mußte. Versichert wurden nur Wohnhäuser, keine Scheunen oder Ställe; gehörte jemand einer Brandgilde an, die den ganzen Wert versicherte, so konnte er nicht in die Westerauer Gilde aufgenommen werden. Die Wohnhäuser wurden zu Ganz oder Halb versichert, im ersteren Falle erhielt ein Abgebrannter 200 R und 5 R zum Aufräumen der Brandstelle, im letzteren Falle die Hälfte, und zwar binnen sechs Wochen nach dem Brande. Jeder Gildesbruder war zur Hilfeleistung und Innehaltung gewisser feuerpolizeilicher Maßregeln verpflichtet, über die die Schaffer zu wachen hatten.

Der Gildetag fand am Donnerstag nach Pfingsten in Westerau statt, zu dem die Vorsteher der Gilde alles gehörig vorzubereiten hatten. Als Beitrag zu den Kosten mußte jedes Mitglied, das bei Strafe zu erscheinen hatte, 4 R beitragen. Das

¹⁶⁾ Archiv des Hospitals II. B. B. I. 2. Fasc. 2 und IV 2. Fasc. 5.

¹⁷⁾ Ebenda. II. C. A. III. 2. Fasc. 3.

¹⁸⁾ Westerauer Stiftungsarchiv. 3. Feuerpolizei.

Bier, das in einer wohlverschlossenen Kammer aufbewahrt werden mußte, durfte nicht eher angezapft werden, als bis alle Gildebrüder versammelt waren. Zank, Streit und Schimpfereien waren bei Strafe von 1 R an die Obrigkeit und 1 Lonne Bier an die Gilde verboten, Fluchen kostete 4 S . Blieb ein Gildebruder ohne Entschuldigung aus, so hatte er 1 R in die Armenbüchse zu zahlen. Fremde und Musiker durften nicht teilnehmen.

An dem Gildetage wird festgesetzt, was ein neu Eintretender zu entrichten hat. Bei Umschreibung eines Hauses tritt der neue Besitzer, wenn er sich binnen 14 Tagen meldet, ohne weiteres in die Rechte seines Vorgängers, für die Umschrift hat er dem Gildeschreiber 4 S zu erlegen. Die Beiträge werden drei Tage nach einem Brande erhoben, bei Strafe der Exekution, der sich auch Nicht-Westerauer Mitglieder unterwerfen müssen.

Auch von dieser Gilde haben wir keine Kenntnis, wie lange sie sich erhalten hat. Da die Gebäude der Dorfschaft später in der Schleswig-Holsteinschen adligen Brandgilde von 1822 versichert waren, wird auch hier die einfache Gilde von der fortgeschrittenen organisierten Versicherungsgesellschaft überholt und aufgelogen worden sein.

Die vormaligen Dörfer des Domkapitels waren in verschiedenen Brandgilden vereinigt.

Am 21. Juni 1763¹⁹⁾ traten verschiedene Männer der vier Dörfer Ober- und Niederbüßau, Borrade und Genin zusammen und errichteten in Gemeinschaft mit den benachbarten Dörfern eine Brandgilde, die insofern von den anderen abweicht, als sie Unterschiede in den Leistungen macht zwischen den Untertanen des Domkapitels und den anderen Mitgliedern; erstere sollten die Hauptbeteiligten bleiben. Die Verpflichtungen zerfielen auch hier in Geldzahlungen und Naturallieferungen, aber nur die ersteren waren allgemein, die letzteren lagen allein den Kapitelsuntertanen ob. Jeder Voll- oder Halbhufner hatte dem Schademann 1 R zu geben, jeder Rätner 1 R 8 S . An Naturalleistungen lagen außerdem jedem Vollhufner ob: die Lieferung von 5 Stieg Dachschopf, 20 Latten zu 24 Fuß, 1 Bund

¹⁹⁾ Acta Landwehr vor dem Mühlentor. vol. B. (Nieder-Büßau).

Dachweden zu 100 Stück und 1 Bund Schächte zu 100 Stück; ferner hatte er dem Brandmann vier Fuhren zu leisten, doch nicht über zwei Meilen weit. Ein Halbhufner war zur Hälfte verpflichtet und ein Rätner mußte nur die Brandstelle räumen helfen und beim Richten des Hauses behilflich sein. Dasselbe, was der einzelne zu leisten hatte, wenn das Haus eines Gildebruders abbrannte, hatte er selbst zu empfangen, wenn das Unglück ihn traf. War es ein Auswärtiger, so war die Geldzahlung innerhalb vier Wochen zu beschaffen, bei einem Kapitelsuntertan dagegen mußte Sorge dafür getragen werden, daß innerhalb drei Tagen die Brandstätte geräumt und dann das Bewilligte an Geld und Material herbeigeschafft werde. Der Brandmann mußte Sicherheit stellen, daß er sein Haus wieder aufbaue. Auch hier waren feuerpolizeiliche Anordnungen vorgesehen, die von Schauern überwacht wurden.

Auswärtigen stand der Zutritt offen, doch durften sie nicht bei der Brandkasse versichert sein. Meldete sich ein ganzes Dorf, so mußte das ein Jahr vor dem Gildetag geschehen und die Älterleute hatten sich von der Anlage des Dorfes und der Beschaffenheit der Häuser zu überzeugen.

Die Verwaltung wurde von acht Ältermännern geführt, von denen jährlich zwei neu zu wählen waren. Der Gildetag fand zu Urbani (25. Mai) im Hause des Bauernvogtes zu Nieder-Büßau statt; er wurde vormittags 9 Uhr eröffnet mit dem Singen des Gesangbuchverses: Es wolle Gott uns gnädig sein; danach wurde die Gildeordnung verlesen; geschlossen wurde mit dem Liede: Nun danket alle Gott. Abends 9 Uhr klopfen die Älterleute auf, worauf sich alle Teilnehmer in der Stille nach Hause zu verfügen hatten. Für die Ordnung während der Tagung sorgten Strafbestimmungen: wer sein Bierglas zerbrach, zahlte 3 ß Strafe, wer sein Bier verschüttet, 4 ß, wer Streit und Zänkereien anfängt, 1 Tonne Biér u. s. w. Da die Gilde „keine Sauf-, Tanz- und Springgilde“ ist, war der Besuch des Gildetages ledigen Knechten nur mit Bewilligung der Gildebrüder gestattet.

Die nördlich der Stadt Lübeck gelegenen ehemaligen Domkapitelsdörfer Brodten, Teutendorf, Gneversdorf, Iwendorf usw. waren mit den anderen Dörfern des Domkapitels in

der großen Pansdorfer Gilde²⁰⁾ vereinigt, deren Ordnung von 1723 erhalten ist; doch wird in der Ordnung erwähnt, daß die Gilde selbst schon älter sei. Sie wurde geleitet von vier Ältermännern und vier Gildemännern oder Schaffern, und ihr mußten sämtliche Bewohner der Dörfer beitreten. Benachbarte Dörfer oder Einzelpersonen mußten die Genehmigung ihrer Obrigkeit und außerdem zwei domkapitulatische Untertanen als Bürgen heibringen. Die Einschreibengebühr betrug für die Hufe 12 β , für die halbe Hufe 6 β und für die Rate 3 β . Jeder Brand wird von den Schaffern bekanntgegeben, worauf auf Anordnung der Ältermänner die Brandstelle binnen drei Tagen gereinigt werden muß. Alles andere muß binnen vier Wochen herbeigeschafft werden, und zwar hat jeder Vollhufner zu liefern: 1 \mathcal{P} , 20 Dachshoof, 10 Latten, 1 Bund Dachwedden, 1 Bund Dachschächte; ein Halbhufner liefert die Hälfte, ein Rätner gibt 1 \mathcal{P} Lüb. und leistet Handdienste nach Anweisung der Ältermänner. Jeder empfängt soviel, als er gibt. Ehe der Brandmann das Gelieferte erhält, muß er die Versicherung geben, daß er sein Haus wieder aufbaut. Die Gildelade mit der Ordnung, dem Buch und der Rolle darin wird bei einem der Ältermänner aufbewahrt. Die vier Ältermänner ordnen alles an, eventuell mit obrigkeitlicher und richterlicher Erkenntnis; auch beim Brande selbst haben sie die Disposition, ebenso wie sie die jährliche Revision der Häuser durch zwei Schaffer anzuordnen haben. Der Gildetag wird zu St. Viti (15. Juni) im Hause des Bauernvogts zu Pansdorf abgehalten.

Aus der späteren Zeit ist über diese Gilde zu bemerken, daß 1747 auf Wunsch der Gilde nur noch vier Gildemänner als Vorstand gewählt wurden, die vier Ältermänner fielen fort, und daß 1774 die Mitgliedschaft auf Untertanen des Bischofs, des Domkapitels und der Stadt Lübeck beschränkt wurde, da die fürstlich holsteinschen Untertanen ihre eigene Gilde hatten. Damals wurde auch bestimmt, daß der Gildetag nur alle zwei Jahre stattfinden sollte, und daß neben den vier Gildemännern noch 4 Schaffer zu erwählen seien.

²⁰⁾ Oldenburg, Haus- und Zentralarchiv Hft. Lübeck. IV. B. 1.

So war das ganze Landgebiet mit einem Netze loser Vereinigungen der freien Selbsthilfe überzogen; denn nicht nur die lübischen Dörfer, auch die benachbarten holsteinschen und lauenburgischen hatten sich so organisiert. Alle diese Vereinigungen waren nicht von langer Dauer und wechselten häufig in ihrer Zusammensetzung und ihren Bestimmungen; die meisten von ihnen beruhen noch ganz und gar auf dem mittelalterlichen Gedanken der Verpflichtung des Nachbarn zur Hilfe, zunächst der werktätigen Hilfe, dann aber auch der Unterstützung durch Geld, so daß man sie kaum schon als Versicherungen ansprechen kann. Bei einigen von ihnen aber ringt sich der Gedanke der Versicherung einer festen Summe, die der „Schademann“ ersetzt erhält, durch, und das wäre der Anfang einer Weiterentwicklung geworden, wie es bei den städtischen Gilden gewesen war, wenn nicht die inzwischen viel weiter entwickelten Versicherungsgesellschaften in den Städten das Landgebiet erobert und mit diesen noch mittelalterlichen Gilden aufgeräumt hätten.

4. Private Versicherungsgesellschaften²¹⁾.

Alle diese Gilden litten noch an einem Mangel, den die Bauern besonders hart empfinden mußten: sie ersetzten lediglich Immobiliarschaden, nicht aber auch den von Mobilien, sei es an Vieh oder Erntevorräten. Aber nicht nur auf dem Lande war dieser Mangel fühlbar, auch in einer Handelsstadt wie Lübeck mit ihren Speichern und Kaufmannslagern mußte das Fehlen einer Mobilienversicherung mit der Zeit immer mehr als Mangel erscheinen.

Es hat nicht an Erwägungen gefehlt, die städtische Brandassuranzkasse auch auf Mobilienversicherung auszu dehnen. Der Senat hat das aber stets abgelehnt — zuletzt noch 1826 — und es den Privatgesellschaften überlassen. Er hatte dazu um so mehr Ursache, als seit dem Jahre 1803 hier eine „Privat-Feuer-Assuranz-Societät über Immobilien und Mobilien“ bestand, die diese Aufgabe bereits erfüllte.

²¹⁾ Acta Feuerordnung vol. D. 4.

Im Herbst 1802 waren etliche Personen zur Gründung dieser Kasse zusammengetreten, um die nach auswärts fließenden Prämien im Lande zu halten; die Seele des Unternehmens war Dr. Lembke. Die Mitglieder sicherten sich wechselseitige Garantie ihres Eigentums zu, ohne Prämienzahlung, nur den Ersatz ihres Schadens durch jährlich aufzurechnende Repartition. Der Plan fand Anklang, und am 1. Juli 1803 trat die Verwaltung in Tätigkeit. Im Oktober wurden die ersten „Geseze“ umgeteilt, die dann verschiedentlich verbessert wurden. Die Verwaltung wurde von einem Direktor und zwei Assessoren geleitet, denen ein Sekretär zur Seite stand. Diese private Feuerversicherungs-Gesellschaft fand ihre Interessenten vornehmlich auf ländlichem Gebiete und hatte große Erfolge, da ihre Verwaltung außerordentlich vorsichtig vorging. Der Beitrag war gering: $\frac{1}{2}$ %, wenn auch hoch im Vergleich zu der städtischen Brandkasse, man verzichtete aber auf das Ansammeln eines Fonds und blieb nach wie vor bei der jährlichen Repartition. Die obrigkeitliche Bestätigung suchte die Sozietät erst 1827 nach²⁾, nachdem eine solche 1826 einer Lübeckischen Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr erteilt worden war, die sich lediglich mit Mobilienversicherung beschäftigte, und zwar im besonderen von Kaufmannswaren. Es war dies eine reine Aktiengesellschaft unter der Leitung von vier Direktoren. Sie war zunächst nur auf zehn Jahre vorgesehen, wurde aber 1837 verlängert. Im Jahre 1847 änderte sich die Firma und erschien seitdem als „Neue Lübeckische Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr seit 1847“ — also ohne Beschränkung auf Mobilien, die bereits 1845 aufgegeben war — und hat als solche bis zum Jahre 1856 bestanden.

In dem Landgebiete, ihrem eigentlichen Geschäftsbereiche, erhielt die Lübecker Privat-Feuer-Asssekuranz-Sozietät in dem 1826 gegründeten Feuer-Versicherungsverein für Lübecker Landbewohner für Mobilien und Immobilien einen scharfen Konkurrenten. Er wurde gegründet auf Betreiben des Frhr. v. Heinke auf Niendorf und einer Reihe anderer Landbewohner, denen der jährliche Beitrag der Privat-Sozietät zu hoch war.

²⁾ Sie verschwindet mit dem Jahre 1832.

Sie wünschten eine Versicherung auf Gegenseitigkeit zu gründen, „ohne Prämienzahlung“, und rechneten von vornherein mit großer Beteiligung in der Nachbarschaft. Trotzdem das Gutachten der Senatoren Dr. Ripp und Gaederz gegen den Antrag auf obrigkeitliche Bestätigung ausfiel, genehmigte der Senat doch das Gesuch am 13. Juni 1827, und der Erfolg hat alle Erwartungen übertroffen. Der Verein begann mit einer Versicherungssumme von 3 000 000 R , 1831 waren es schon 14 000 000, 1846 51 500 000 und 1877 140 000 000. Vor allem fand er in Mecklenburg großen Anklang und allmählich überwogen die Nichtlübecker so, daß der Verein 1836 seinen Namen in „Lübecker Feuer-Versicherungsverein der Landbewohner“ umänderte. Er besteht heute noch unter dem Namen Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826.

Das Überwiegen der Nichtlübecker erregte den Unwillen Mancher, und auf Betreiben des Pächters H. J. St. Dühring in Krummesse hat eine Anzahl von lübeckischen Landleuten im Jahre 1846 den Senat um Bestätigung eines „Neuen Versicherungsvereins der Landbewohner“. Sie beschwerten sich, daß in dem alten Vereine den Mitgliedern jede Mitwirkung versagt sei, alles liege in den Händen des Vorsitzenden und der Distriktsdirektoren, auf deren Wahl die Landbewohner keinen Einfluß hätten; alle Versuche, eine Revision der Statuten herbeizuführen, seien umsonst gewesen. Da die mit der Prüfung beauftragten Kommissare des Senates ebenso wie der um seine Ansicht befragte Forst- und Ökonomieinspektor Witthauer²³⁾ in Israelsdorf bei dem neuen Verein zwar manche Verbesserungen, in wesentlichen Punkten aber nur starke Verschlechterungen gegenüber dem alten zu entdecken vermochten, verweigerte der Senat die obrigkeitliche Bestätigung und stellte den Unternehmern die Errichtung des Vereins anheim. Diese ließen sich dadurch nicht abschrecken, und der Erfolg hat ihnen zunächst recht gegeben. Ihre Absicht ging vorzugsweise auf Mobiliarversicherung, im Gegensatz zu dem Verein von 1827, wenn sie auch Immobilien mitversicherten,

²³⁾ Witthauer veröffentlichte in den Lüb. Blätter 1847 S. 231 ff. einen sehr eingehenden und sehr instruktiven Vergleich beider Vereine, in dem er die Mängel und Vorzüge beider unparteiisch besprach und sein ablehnendes Votum eingehend begründete.

auch suchten sie sich ihr Arbeitsfeld vornehmlich in Holstein und Lauenburg. Hatten sie bei ihrer Gründung über eine Versicherungssumme von 4 000 000 R verfügt, so war sie bis zum Jahre 1850 bereits auf 9 000 000 R gestiegen. Das ermutigte sie, am 26. Februar 1850 von neuem um die obrigkeitliche Bestätigung nachzusuchen, indem sie die „Gesetze für den Neuen Versicherungsverein der Lübecker Landbewohner von 1847“ einreichten. Diesmal ließ der Senat seine Bedenken fallen und sprach am 27. Februar die Bestätigung aus. Trotzdem hat der neue Verein sich nicht als lebensfähig erwiesen; er verschwindet bereits 1854 wieder und hat den alten Verein in seiner Weiterentwicklung nicht aufhalten können.

Schließlich ist noch die 1871 gegründete Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu erwähnen, die Immobilien und Mobilien versicherte. Sie war eine Aktiengesellschaft, die mit einem Grundkapitale von 1 500 000 Mark begann, das aber bereits 1874 verdoppelt wurde. In den ersten Jahren blühte die Gesellschaft und konnte Dividenden bis zu 7 % verteilen. Das hörte aber 1878 auf, so daß die Aktionäre eine Untersuchung über die ungünstigen Geschäftsergebnisse durch eine Vertrauenskommission anstellen ließen. Der Bericht, im April 1880 erstattet, fiel äußerst ungünstig für die Geschäftsleitung aus, und schon damals wurde die Liquidation der Gesellschaft beantragt in Form eines Verkaufs an eine englische Gesellschaft. Die Aktionäre konnten sich damals noch nicht dazu entschließen, mußten aber 1882 doch einen erheblichen Nachschuß leisten, um das Unternehmen zu sanieren. Außerdem schien auch der Wechsel in der Person des Direktors ein neues Aufblühen der Gesellschaft zu verheißen, und in der Tat konnten wieder einige Jahre lang Dividenden bis zu 8 % ausgeschüttet werden. Später aber stellten sich Unregelmäßigkeiten des Direktors heraus, denen zufolge die Gesellschaft am 31. August 1891 liquidierte.

5. Travemünde.

Zu erwähnen ist schließlich ein Versuch, in dem der Kammerei unterstellten Städtchen Travemünde²⁴⁾ eine Brand-Affekuranz-

²⁴⁾ Archiv der Kammerei. Travemünde. Feueranstalten.

Kasse nach dem Muster der städtischen von 1765 einzuführen, der freilich ohne Erfolg blieb.

Im Jahre 1782 handelte es sich darum, für Travemünde eine neue Feuerordnung einzuführen, wobei es sich herausstellte, daß namentlich die Schornsteine ganz außerordentlich verwehrloft und eine Quelle steter Gefahr waren. Der Stadthauptmann Fabricius entwarf nun zugleich mit einer Feuerordnung auch die einer Brand-Kasse, um die Bewohner zu zwingen, auf ihre Häuser mehr acht zu geben als bisher, und vor allem, um den Realkredit sicherzustellen. Die Travemünder Einwohner hatten ihre Häuser sehr hoch belastet, oft höher als sie wert waren, so daß das Unglück, wenn ein größerer Brand ausbrechen sollte, nicht abzusehen war. Seine Anregung fiel auch bei der Kämmerei auf fruchtbaren Boden; sie machte sich den Entwurf des Stadthauptmanns zu eigen und legte ihn dem Räte zur Bestätigung vor, die dieser auch am 12. März 1783 aussprach.

Vor allem war hier der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Einwohner von Travemünde der Versicherungskasse beitreten müsse — im Gegenseite zur städtischen Brand-Kasse, die den Eintritt freistellte. Ferner war hier von einer Verteilung eines jeden einzelnen Brandschadens auf die Interessenten abgesehen worden, da es Schwierigkeiten gemacht haben würde, bei der Unvermögenheit der Travemünder so große Summen auf einmal beizutreiben; Fabricius hatte vielmehr von Anfang an die Notwendigkeit, einen Fonds zu sammeln, erkannt, wozu $\frac{1}{4}\%$ beim Einschreiben und $\frac{1}{4}\%$ jährlicher Beiträge dienen sollten, letztere sollten in vierteljährlichen Quoten eingesammelt werden. Versichert wurden nur Gebäude, die vorher von vereidigten Taxatoren aus Lübeck taxiert werden sollten; die Taxation sollte alle zehn Jahre wiederholt werden. Die Versicherungssumme mußte der Taxsumme gleich sein, abzüglich 10%, und niemand durfte sein Haus höher oder niedriger einschreiben lassen. Die Häuser sollten alljährlich nach Ostern besichtigt und bauliche Mängel abgestellt werden; im Unvermögensfalle war die Versicherungskasse bereit, die Reparaturkosten vorzustrecken, die dann auf das Haus eingetragen werden mußten und allen Pfandposten vorausgingen. Bei totalen Brandschäden wurde

die eingeschriebene Summe vergütet — in den üblichen drei Terminen —, sobald Bürgschaft vorhanden war, daß das Geld zum Wiederaufbau verwendet werde. Bei partiellem Brande wurde nur der taxierte Schaden vergütet. Pfandgläubiger durften ein Jahr lang nach einem Brande ihre Pfandposten nicht kündigen; auf keinen Fall durften sie sich aus dem Versicherungsgelde bezahlt machen, das überhaupt mit keinem Arrest belegt werden durfte. Fand ein größerer Brand statt, ehe der Fonds groß genug geworden war, so bestimmte die Kämmerei, wie der Schaden zu verteilen war.

Als dann im Herbst 1783 die gedruckte „Brand-Assuranz=Cassa=Verordnung für das Städtchen Travemünde“ verteilt wurde, war der Erfolg ganz überraschend: die Travemünder protestierten dagegen und baten, sie mit dieser Belastung, die sie nicht tragen könnten, zu verschonen. Da alle Vorstellungen nichts halfen, schlug Fabricius vor, die Ordnung zwangsweise durchzuführen. Aber dazu wollte der Senat sich nicht verstehen. Er kam den Travemündern vielmehr entgegen und verordnete, daß die Taxation nicht von Lübecker Taxatoren, sondern von Travemündern vorgenommen werden sollte; auch sollten die Gebäude mindestens so hoch taxiert werden, als sie beschwert sind, und es sollten zwei Bürger gewählt werden, die an der Verwaltung der Gelder teilnehmen. Aber auch das half nichts, die Travemünder blieben nach wie vor widerspenstig. Sie erklärten die Kosten für die nötigen Reparaturen, vor allem für die vielen neu aufzuführenden Schornsteine für unerschwinglich und fürchteten, daß ihre Gläubiger, wenn die Häuser zu niedrig taxiert würden, stutzig werden und ihre Gelder aufkündigen könnten. Alle Bemühungen des Stadthauptmannes und der Kämmerei blieben erfolglos, und so ist die Brand-Kasse in Travemünde, obwohl sie bereits gedruckt vorlag, niemals zur Ausführung gekommen; der Rat konnte sich nicht dazu entschließen, sie zwangsweise einzuführen.

6. Feuerversicherung und Gilde.

Nach der Übersicht über die Feuerversicherungen in Lübeck, ist es noch notwendig, kurz auf die Frage der Entstehung der Feuerversicherung einzugehen.

Bisher suchte man die Wurzel der Feuerversicherung in den schleswig-holsteinschen Gilden, aus denen sich über Hamburg die Feuerversicherung entwickelt habe. Neuerdings hat das W. Schaefer²⁵⁾ bestritten und angenommen, daß die Einführung der Feuerversicherung in Hamburg den Niederländern zu verdanken sei, die vor Alba aus Antwerpen fliehend, sich in Hamburg niedergelassen hätten. Sie hätten aus ihrer Heimat die Seeversicherung mitgebracht, die als Vorbild für die Feuerversicherung gedient habe und zum ersten Male in dem Hamburger Feuerkontrakte von 1591 zur Anwendung gekommen sei. Die Seeversicherung ist, aus den Gebieten des Mittelmeeres kommend, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Flandern nachweisbar und hat sich dort im Laufe der Jahrhunderte voll entwickelt. Von dort ist sie in der That von den holländischen Flüchtlingen nach Hamburg gebracht worden, und zwar als bereits vollständig ausgebildetes Institut. Die erste Seeversicherung in Hamburg ist nach Schaefer 1588 abgeschlossen worden.

Nun macht aber Schaefer selbst schon darauf aufmerksam, daß trotz aller Nachforschungen es sich nicht hat nachweisen lassen, daß in Holland auch bereits die Feuerversicherung bestanden hat; im Gegenteil, die Feuerversicherung ist, soweit bis jetzt bekannt ist, in die Niederlande erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts — also sehr spät — eingeführt worden²⁶⁾. Und es wäre doch im höchsten Grade auffällig, daß, wenn die Seeversicherung, die, wie gesagt, in der Form einer wirklichen Versicherung nach Hamburg kam, das Vorbild für den Hamburger Feuerkontrakt von 1591 abgegeben haben soll²⁷⁾, dieser Feuerkontrakt ganz und gar die Form einer Gilde, nicht die einer wirklichen Versicherung erhalten hat.

Dann ist aber auch zu bedenken, daß die Grundlage der Seeversicherung eine andere ist als die der Feuerversicherung. Die Seeversicherung hat man eine Wette genannt, und die Ver-

²⁵⁾ Vgl. hierzu W. Schaefer, *Urtundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland*. I, S. 162 ff. Hannover 1911.

²⁶⁾ Schaefer S. 165, Anm. i.

²⁷⁾ Der Hamburger Feuerkontrakt von 1591 (gedruckt bei Schaefer S. 202) entspricht fast wörtlich der Bellebung der Lübecker Brauer von 1619.

sicherer wollten mit der Versicherung Geschäfte machen; die Feuerversicherung von 1591 dagegen ist ein Unterstützungsverein, der auf dem alten Gedanken der nachbarlichen Hilfe in Fällen der Not basiert, wie ihn die Gilden von alten Zeiten her vertreten²⁸⁾.

Als besonders markanten Unterschied zwischen den Gilden des benachbarten holsteiner Landes und dem Hamburger Feuerkontrakt von 1591 hat nun Schaefer auf das Fehlen des geselligen Momentes bei letzterem aufmerksam gemacht, er sieht darin den Hauptgrund, warum der Hamburger Feuerkontrakt nicht aus den Brandgilden entstanden sein könne.

Es ist nun unzweifelhaft richtig, daß gerade die Geselligkeit ein charakteristisches Merkmal der Gilden ist.

In Westfalen²⁹⁾ z. B. finden wir Gilden über das ganze Land zerstreut, bei denen allen die Gelage eine große Rolle spielen. Hier lassen sich sogar schon im Mittelalter zahlreiche Gildehäuser nachweisen, die natürlich in der Hauptsache der Geselligkeit gedient haben. Und selbst in den Städten Westfalens ist bei den Nachbarschaften, Laienschaften oder unter welchem Namen auch die Gilden dort — bis auf den heutigen Tag — vorhanden sind, die Geselligkeit ebenso vertreten wie bei den Gilden auf dem Lande.

Nicht anders ist es bei den Brandgilden in Schleswig-Holstein oder bei den ihnen gleichstehenden Gilden im Lübeckischen Gebiete. Wie aus den Gildeordnungen hervorgeht, spielt auch hier der Gildetag eine große Rolle.

Trotz alledem glaube ich nicht, daß dem geselligen Momente eine so ausschlaggebende Bedeutung noch am Ausgange des 16. Jahrhunderts innewohnte, als daß sein Fehlen bei dem Hamburger Feuerkontrakt von 1591 einen Zusammenhang mit den Brandgilden ausschloße. Hier gibt meiner Meinung nach die Beliebung der Lübecker Brauerzunft von 1619 die richtige Erklärung.

Der Hamburger Kontrakt ist nur von 100 Brauhausbesitzern abgeschlossen worden. Nach dem allgemeinen Vorbilde wäre

²⁸⁾ Über die alten Gilden vom 11. Jahrhundert an, die auch bei Brandunglück helfend eintraten vgl. Schaefer S. 1 ff.

²⁹⁾ Prof. Sommer, Westfälisches Gildewesen, mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden. — Archiv für Kulturgeschichte 1909.

hier auch eine Betätigung auf dem geselligen Gebiete möglich und zu erwarten gewesen. Anders in Lübeck. Die Beliebung ging von der ganzen Zunft der Brauer aus, und wenn auch der Beitritt zunächst freiwillig war, wurde doch angenommen, daß sehr bald sämtliche Brauhausbesitzer beitreten würden, und das ist offenbar auch der Fall gewesen. Da ein Wiederaustritt ausgeschlossen war, umfaßte die Beliebung hier also die ganze Brauerzunft, die bereits organisiert war und ihre Geselligkeit für sich hatte. Hier konnte dieses Moment also bei der Brandgilde ohne weiteres wegfallen.

Daß nun auch schon 1591 in Hamburg die Geselligkeit unter den 100 Brauern nicht beliebt wurde, dafür gibt die Tatsache vielleicht eine Erklärung, daß Hamburg lediglich eine Handelsstadt war. Im Gegensatz dazu sind z. B. alle westfälischen Städte — wenn man einmal von den Gilden auf dem Lande absehen will — bis in die neueste Zeit Städte mit sehr starken, wenn nicht gar vorwiegenden ländlichen Interessen gewesen, die größte Ähnlichkeit mit den Dörfern oder Bauernschaften des platten Landes hatten. Sie alle besaßen, wie die Bauernschaften, gemeine Weide und andere Merkmale ländlicher Acker- und Viehwirtschaft in hervorragendem Maße. Hamburg besaß das nicht, Lübeck noch weniger, sie waren ausschließlich Handelsstädte. Die Gilden hatten ihre Wurzeln auf dem Lande und bildeten nach den dortigen Bedürfnissen ihre Gewohnheiten aus. Da ist es schließlich nicht zu verwundern, wenn bei der Übertragung in andere Verhältnisse sich auch die Gilden danach richteten.

Daß sich Gilden sogar auf dem platten Lande besonderen Verhältnissen anzupassen vermochten, das zeigt die oben erwähnte, 1748 von den St.-Johannis-Kloster-Dörfern geschlossene Brandgilde. Da sie Dörfer umfaßte, die durch ganz Ostholstein vom Rakeburger See bis nach Heiligenhafen hin zerstreut lagen, war eine Geselligkeit, ein Gildetag der Mitglieder ausgeschlossen, und doch war sie eine regelrechte Brandgilde, wie die anderen auch.

Schaefer sieht ferner in der Tatsache, daß der Feuerkontrakt von 1591 nicht nur eine allgemeine Unterstützung im Falle eines Totalschadens, sondern auch eine abgestufte Entschädigung

bei Teilschaden nach der Größe des Verlustes vorsieht, ein weiteres Moment, das einen Zusammenhang des Kontraktes mit den ländlichen Gilden ausschließt. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Gedanke einer Schadens- und dementsprechend einer Entschädigungsberechnung und =abstufung uralt ist und bereits in der Bartholinischen Schutzgilde Mitte des 12. Jahrhunderts vorkommt³⁰⁾; nach ihren Bestimmungen mußte einem Gildebruder, der vor Weihnachten abbrannte, je ein Malter Korn als Ersatz geliefert werden, dagegen einem, der nach Weihnachten abbrannte, nur ein halber: man nahm hier also bereits auf die Erntevorratsverminderung im Laufe des Jahres Rücksicht.

Der Hamburger Feuerkontrakt von 1591 ist in jeder Hinsicht eine Brandgilde, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken der nachbarlichen Verpflichtung zur Hilfe in der Not, hier in der Zahlung eines Beitrages, beruht, dessen Höchstbetrag festgesetzt war. Mit der Seeversicherung hat sie nichts zu tun.

Die Feuerkontrakte, Beliebungen oder wie sie hießen, wurden erst wirkliche Versicherungen, als sie das Prinzip der Zahlung einer festen Summe in jedem einzelnen Falle verließen, und zu jährlichen Prämienzahlungen und damit zur Ansammlung eines Kapitalfonds übergingen. Das ist in Lübeck außerordentlich spät erfolgt (1767 resp. 1806 bei der Brauerzunft, 1795 bei der Brand-Affekuranz-Kasse). Der Gedanke mußte sich erst durchsetzen; sein Ursprung ist wohl darin zu sehen, daß man begann, aus Ein- und Umschreibengebühren, Strafgeldern u. a. einen kleinen Fonds zu sammeln, aus dem man geringere Schäden ohne Repartition vergütete. Das geschah in Lübeck zuerst 1765 bei der Brand-Affekuranz-Kasse, und zwar nach dem Vorbilde Hamburgs³¹⁾.

Wenn auch somit der Zusammenhang des Hamburger Feuerkontraktes von 1591 und damit der Lübecker Beliebung von 1619 mit den alten Brandgilden nicht geleugnet werden kann, ist es doch eine andere Frage, ob gerade die Brandgilden der holsteinschen Nachbarschaft das Vorbild für Hamburg abgegeben haben. Der Hamburger Kontrakt sagt selbst, daß er

³⁰⁾ Schaefer S. 6/7.

³¹⁾ Hier ist der Gedanke zuerst im Feuerkontrakt von 1664 ausgesprochen (Schaefer S. 216).

nach einem Vorbilde gearbeitet sei, doch spricht der Wortlaut („in Anmerkung, dat dergeliken Verträge oec an anderen Orden unter vornehmen Luden brucklich“) nicht dafür, daß es gerade ländliche Brandgilden gewesen sind, die dazu gedient haben. Man wird sich vielmehr noch nach anderen Städten umsehen müssen. Ich möchte nicht unterlassen, wenigstens auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß London oder Paris das Vorbild abgegeben haben. In beiden Städten entstanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits Anstalten zur gegenseitigen Hilfe bei Verlusten durch Brandschaden²²⁾. Etwas Näheres über sie konnte ich leider nicht erfahren; da sie aber dahin charakterisiert werden, daß sie mehr Wohltätigkeits- als Versicherungsanstalten gewesen sind, wird man gewiß nicht fehl gehen, wenn man auch in ihnen Gilden der uns bekannten Art sieht. England war das gelobte Land für das mittelalterliche Gildewesen, ja man sieht in ihm das Ursprungsland für dasselbe. Bedenkt man, daß Ende des 16. Jahrhunderts Hamburg seine seit Jahrhunderten vorhandenen Beziehungen zu England und London durch die Aufnahme der *adventuriers marchends* besonders rege gestaltete — 1567 ließen sie sich in Hamburg nieder —, so ist die vorhin angedeutete Möglichkeit, daß London das Vorbild für den Hamburger Feuerkontrakt von 1591 abgegeben habe, nicht von der Hand zu weisen. Weitere Nachforschungen müssen es erweisen, ob diese Vermutung zu Recht besteht oder nicht.

²²⁾ A. Emminghaus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Bd. VIII, 302. — Das Buch von F. B. Kelton, *An account of the fire assurance companies established and projected in Great-Britain during the 17th and 18th centuries*, London 1893, das vielleicht Aufschluß geben könnte, war mir nicht möglich aufzutreiben.

Über die ältesten Geschäftsbücher der Firma J. N. Stolterfoht. 1750—1815.

Von H. G. Stolterfoht.

Als Gründungsdatum der Firma J. N. Stolterfoht wird der 6. Februar 1755 gerechnet, wiewgleich das Hauptbuch des Gründers bereits mit dem 24. August 1750 beginnt.

Die erste Eintragung lautet¹⁾:

Laus Deo Anno 1750 Aug. 24.

I. N. I. A.

Sprich ja zu meinen Thaten
Hilff selbst das beste rahten
Den Anfang, Mittel und Ende,
Mein Gott zum besten wende,
O Herr hilf, o Herr laß alles wohlgelingen,
Umb Jesu Christi Willen.

Amen.

Herr Claes Bielfeldt: Credit.

Per Cassa baar von ihm empfangen auf mein Väter-
liches²⁾ R 400,—

Es hat den Anschein, als ob die ersten Geschäfte zu einer Zeit gemacht sind, in welcher der alte J. N. Stolterfoht noch als Angestellter tätig war, und zwar bei der Firma Bachhusen & Kuhlmann. Diese Firma löste sich 1752 auf, und Joh. Anth. Kuhlmann, der das Tuchgeschäft allein übernahm, wurde sein neuer Chef.

¹⁾ Um der Eigenart des Originals nach Möglichkeit gerecht zu werden, sind die dort lateinisch geschriebenen Stellen hier ebenso wiedergegeben. Dagegen wurden Interpunktion, Abkürzungen und Anfangsbuchstaben nach modernen Gesichtspunkten behandelt.

²⁾ Sein Vater war Joachim Stolterfoht in Wismar, dessen Schwager Claes Bielfeldt war Testamentsvollstrecker.

Die diesbezügliche Notiz im Journal lautet:

Laus Deo 1752 Februar 19.

Von meinen Herren Patrones Anthony Backhusen
& Kuhlmann bey Aufhebung der Comp. Handlung,
mein bis dato zu gute habendes Salarium empfangen:

₰ 503,8

Desgl. Die Weynacht Gabe, weil verreist gewesen
10 Duc. à 7 ₰

₰ 70,—

mein numehriger Herr Patron Joh. Anth. Kuhlmann³⁾
hat also mündlich versprochen, dabey es zu lassen neml.
100 ₰ Salarium jährlich und 10 Duc. zur Weynacht
Gabe

NB: das Jahr gehet 1. Marty an.

Erst am 6. Februar 1755 wurde J. N. Stolterfoht in die
Gilde der Gewandschneider aufgenommen, und so rechnet dieser
Tag als der Gründungstag der Firma. Die diesbezügliche Ein-
tragung lautet:

Anno 1755. 6. Feb. in die Gewandschneider Comp.
zum Bruder aufgenommen und in Herrn Jürgen Jür-
genssen als Miteltester seinem Hause introduciret und die
Ordnung unterschrieben, so daß nunmehr den Gewandt-
schnitt frey habe und ungehindert treiben kan, der
Große Gott, von dem alles kommt, verleihe mir dazu
seine Gnade, Seegen und Nahrung, die Gesundheit ein
vergnühtes Hertz, umb Christi willen. Amen.

Dato die Ausgaben entrichtet als Brüdergelt an die
Comp.

₰ 150

Zum Unterhalt des Comp. Hauses

₰ 12

am Schützenhofe

₰ 6

an Herr Jürgensen und Wulf als Eltesten à 4 ₰

₰ 24

Herr Backhusen hat mir seine 4 ₰ geschenkt

und der vierdte Eltester ist todt.

an den Gewandschneiderboten

₰ 3

₰ 195

³⁾ Im Adreßbuch von 1798: Joh. Kuhlmann, Braunstraße 142, Tuch-
handlung. Alttester der Gewandschneider.

J. N. Stolterfoht scheint dann im Februar endgültig bei Kuhlmann ausgetreten zu sein. Am 11. März desselben Jahres nahm er sein Gehaltguthaben an sich.

Laus Deo Anno 1755 Marty 11.:

Johan Anthon Kuhlman Credit empfing dato von ihm mein zu Gute habendes Salarium $\text{R} 800,2$

Gleichzeitig erhielt er von dem Testamentsvollstrecker seines Vaters, Claus Bielsfeldt, der ihm schon 1750 $\text{R} 400,—$
und 1751 $\text{R} 600,—$
gegeben hatte, am 6. Februar 1755 à Conto⁴⁾ nochmals $\text{R} 3000,—$
so daß er die Handlung mit $\text{R} 4800,—$
anfang.

Über den Einkauf wird ab 1755 ein Extrabuch geführt. Es findet sich nur unter dem Datum des 6. Februar eine Notiz.

Fried. Christ. Paetzig, Credit:

1 Stück Bielsfelder Lein 20 R = $\text{R} 60,—$

Da ihm vor 1755 der Gewandschnitt nicht freistand, liegen die von 1750 bis 1755 gemachten Geschäfte auf anderem Gebiet.

Die allererste Geschäftseintragung lautet:

Johann Jürgen Gerdes: Credit.

Für nachfolgende (Waren), so er in der Braunschweiger Laurenti Messe, für meine Rechnung angekauft in Ldors.⁵⁾.

⁴⁾ Alles in allem betrug sein Erbanteil $\text{R} 4484,2$.

⁵⁾ Die bei diesen Rechnungen zugrunde gelegten Geldfortenkurse sind die folgenden:

1 Louisd'or = 5 Rthr. leicht Gewicht

1 Rthr. (Thaler) = 24 gg = gute Groschen

1 Louisd'or soll nach Neffenbrechers Taschenbuch für Banquiers von 1786 = 13 R süßche Courant sein (1 R à 16 Schilling).

Der Kurs wird aber meistens etwas niedriger gerechnet; so:

1750 $\text{R} 12, 10$

1751 $\text{R} 12, 5$

1752 $\text{R} 12, 2$

Der russische Rubel wurde 1750/55 gleich 3 R fogar bis 3 $\text{R} 2 \beta$ gerechnet.

4 ³ / ₄ Dos ^o): Ohrgehenge	à 8 ₰	114,—
2 Dos: doppelte Handknöpfe	à 3 ₰	18,—
2 Dos: do.	à 1,16	10,—
1 Dos: do.	à 1,12	4,8
1 Dos: do.	à 2,4	6,8
1 Dos: Ohrgehenge		1,14
3 Paar weiß } 6 Paar seiden	à 8 ₰	48,—
3 Paar schw. } Strümpfe		
1/2 Dos: seiden Lächer	2 ₰ 18	8,4
1/2 Dos: do.	1,18	4
ein Schachtel		—,5
	Ldor m ₰	215,7
	à 12 ₰ 10 in Court	₰ 181,5

Aug. 26 zahlte ihm laut Cassabuch in Courant

₰ 181,5

Die Waren sind an seinen Bruder Nicol. Ludw. Stolterfoht nach St. Petersburg weitergegeben, und zwar fast ohne Aufschlag (nur mit ₰ 4,— Kommission für den Einkäufer in Braunschweig).

Laus Deo 1750. Aug. 25.

Nicolaus Ludwig Stolterfoht: Debet.

An nachfolgendes ihm nach St. Petersburg mitgegeben, ümb solches allda in meinem besten zu verkaufen, wofür ihm den 1/3ten Avanco zukommt, der Höchste gefeegne solches, folgt Aufstellung.

Alles in allem wurden für ₰ 425,10 Waren hingefandt, deren Erlös in St. Petersburg einen Gewinn von ₰ 116,6 brachte, wovon jedem 1/2 zukam.

Ein Teil blieb unverkauft und Nicol. Ludw. Stolterfoht gab diesen weiter an Gerh. v. Melle mit dem Auftrag, die Waren bestmöglichst zu veräußern.

Gerhard von Melle St. Petersburg: Debet.

An nachfolgende Waren, so Nicolaus Ludw. Stolterfoht bey ihm für meine Rechnung gelassen hat, ümb solche in meinen besten zu verkaufen.

^o) Duzend.

	Einkauf Mk	Verkauf Rubl. ⁷⁾
1 schildparten Dose mit Silber ausgelegt	12,—	4,50
1 tomback verguldete Dito	11,8	4,50
1 Stockknopf	5,4	2,50
1 dito	4,—	2,—
1 dito	2,8	1,50
12 paar Perlenmutter Handknöpfe mit rohten Steinen	4,—	1,92
12 paar do. mit weißen Steinen	3,12	1,80
12 = do. mit Füße	2,8	1,44
72 = metallen do. mit Steine	6,12	3,60
12 = dito durchbrochene	—,12	—,48
12 = dito	—,10	—,48
17 = verguldete	8,8	5,95
2 metallen Dosen auf dem Deckel beschädigt	3,—	2,00
2 laquierte Dosen	3,—	1,50
4 seiden Tücher à 20 ß	5,00	2,80
6 dito	per 3,12	2,40
		<u>76,14 Rubl. 39,37</u>

Die Verkaufspreise sind ihm vorgeschrieben, denn die dies-
bezügliche Notiz lautet:

Obiges ist ihm zu nachstehenden Preisen eingesezt.

Aber nicht allein auf diese Schmuck- und Bekleidungsgegen-
stände beschränkte sich der Handel; auch Kolonialwarengeschäfte
wurden gemacht:

Mehrfach Borstoffer Äpfel die Tonne á Mk 5,8, Zucker,
Candis, Bisquit und endlich 4 Kisten Zitronen, die Mk 197,6
kosteten, aber gänzlich verdarben und total Verlust erbrachten.

⁷⁾ Der damalige Kurs war:

1 Rubl. = Mk 3,2

demnach wären Rubl. 39,37 zirka Mk 116,— gewesen, d. i. zirka 50 % Auf-
schlag oder 33 1/3 % Verdienst.

Am 29. März 1755 kaufte J. N. Stolterfoht alsdann das Haus „Hinter der Cancellen“^{*)}.

29. Marty 1755:

dato von den Vormündern des Seel. Joachim Martin Hassen Erben, als Pastor Meno Nicolaus Carstens und Doctor Joachim Tanck mein Wohnhaus gekauft, so hinter der Zulage zwischen Aug. Conrad Wiedeburg und Andreas Rehtwisch ihren Häusern gelegen, ümb und vor 2000 R Species und 2000 Lübsch. Courant, oder [in summa] Lüb. Courant R 4400 und weil es noch mit 2000 R Courant über das mit Ihnen stipulierte Kauf Pretium beschwert ist, so habe solches dato von ihnen gegen Revers baar empfangen, weil die Mademoiselle Förstern das letzte Pfand der 2000 R in dem Hause hat und solches darin bleibt, so creditire ihr dafür und schreibe dem Hause zur Last

R 2000,—
R 6400,—

Lüb. Courant

In diesem Hause blieb die Firma bis zum Jahre 1904, also fast 150 Jahre. Das Tuchgeschäft nahm bald an Bedeutung zu.

*) Es ist das spätere Grundstück Breite Straße 59/60, jetzt ein Teil des Rud. Karstadt'schen Hauses. Die Wertsteigerung ist recht bedeutend:

1755 =	R	6 400
1790 =	R	20 000 nach dem Neubau
1810 =	R	27 000
1813 =	R	21 000
1870 =	\mathcal{M}	30 000
1885 =	\mathcal{M}	67 600 nach dem Umbau

Es wurde verkauft 1903 = für \mathcal{M} 290 000

Das Haus wurde 1788 heruntergerissen und neu aufgebaut. Der genaue Bauvertrag ist noch vorhanden. Maurermeister Meing erhielt für den Neubau:

8. II.	1788	1000			9000
13. II.	"	1000	27. X.	1788	1000
11. III.	"	1000	13. XI.	"	1000
15. IV.	"	1000	2. XII.	"	1500
15. V.	"	1000	26. I.	1789	1000
4. VI.	"	1000	16. II.	"	1000
8. VII.	"	1000	19. III.	"	1000
2. VIII.	"	1000	6. V.	"	1000
20. IX.	"	1000	16. X.	"	1000
		R 9000			R 17500

Es sind noch alle Geschäftsabschlüsse von 1756 her vorhanden, die ein genaues Bild geben über die Entwicklung des Unternehmens, die Handlungsunkosten, Reisekosten und den Privatverbrauch.

In den ersten Jahren wurde, nach Bestreitung des Lebensunterhaltes, auf Kapitalkonto zugeschrieben

1756	=	₤ 2113,9
1757	=	₤ 1654,—
1758	=	₤ 1502,3
1759	=	₤ 6282,1
1760	=	₤ 3554,13
1761	=	₤ 5704,10
		usw.

1781 wurde das einzige Mal die Bilanz erst nach 4 Jahren gezogen und erbrachte so

1781	=	₤ 55848,15
		usw.
1795	=	₤ 25116,—
1796	=	₤ 63353,5
1797	=	₤ 38783,4 ^{1/2}
		usw.

die älteste Bilanz zeigt folgende Zahlen:

Activa		Anno 1756.	Passiva	
Außenstände	₤ 25224,—	Fabrikanten	₤ 24663,2	
Cassa	1436,—	Darlehen	11700,—	
Warenlager	16634,2	eigenes Kapital	5017,7	
		Berdienst	2113,9	
	<u>₤ 43494,2</u>		<u>₤ 43494,2</u>	

Eine erfreuliche Bereicherung erhielt das Vermögen im Jahre 1770 durch einen Lotteriegewinn.

1770. April 4.

Cassa Conto. Debet.

An 1 Loos No. 5849 mit der Devise: Waß sie wollen, in der 14ten Lüb. Stadt Lottery, welches so glücklich gewesen, und von 7000 Loosen den größten Gewinn

gezogen:

₤ 12 000,—

Davon geht ab:

laut dem Plan 12 p. c.	₤ 1440,—	
an St. Annen und Werkhaus verehrt	= 300,—	
dem Collecteur Christ. Hüssener	450,—	
dessen Bedienten	60,—	
die Wasjen Kinder 6 ₤ }	9,—	
die Rathauswächter 3 ₤ }		
Mons. Puttfercken 1 silberne Uhr	43,—	
Heinr. Gaedicke, 4 holl.		
Duc. à ₤ 7,10	30,8	
Lies Lüttersch, die Köchin	30,—	2362,8
It. Cassabuch zu notieren p. Saldo		₤ 9637,8 ^u

Am 4. Februar 1781 verlobte sich der Sohn des Gründers Joh. N. Stolterfoht mit Demoiselle Benser. Der Bräutigam machte selbst für unsere heutigen Begriffe außerordentliche Aufwendungen. Auffallend ist die große Zahl der Pretiosen, wegen die sonstige Aussteuer fast bescheiden, die Miete sogar dürftig erscheint.

17. Aug. 1781.

Joachim Nicolaus Stolterfoht: Debet.

Für die an seine Braut die Demoiselle Cath. Euprosina Bensern geschenkte Sachen:

An Balth. Zimmermann⁹⁾ bezahlt für:

1 goldene Damenuhr } ₤ 360,—

1 = Kette }

4 Stück golden Verlocks 18,—

An Luc. Heinr. Daniels bezahlt
für 1 Brillantenring 900,—An Schmiedeknecht¹⁰⁾ bezahlt für

1 Paar diam. Ohrgehänge } 1200,—

1 Stechnadel von Diamant }

⁹⁾ Seine Witwe wohnte 1798 an der Trave bei der Beckergrube auf dem Saal 247 (jetzt Untertrave 85).

¹⁰⁾ Juwelier, Alffstraße 64 (jetzt Nr. 31).

An Kinderling bezahlt für	
2 Diamantstichnadeln	360,—
An Balth. Zimmermann	
1 Fächer 20 R , 1 Hülle	62,—

[3ur Haushaltung:]

2 Lombre Tisch von Mahagoni	75,—	}	169,14
2 furnierte Mahagoni			
Commoden 90,—			
Unkosten von Hamburg	4,14		
Ausrüfer Siedenburg seine			
Rechnung für Diverses bezahlt	101,15		
An Grabau & Korn, Hamburg			
bezahlt für 3 Stück Wein und 6 Ellen			
zur Bettstelle	111,—		
An St. Annen Kloster für den			
Abtauf des Diakonats Officium			
am Dohm ¹¹⁾	100,—		
Dem Schreiber zu St. Annen	3,—		
Luc. Heinr. Daniels für ein Ju-			
velen Praetension	225,—		
An den Goldschmidt H. J. Berg ¹²⁾			
24 Stück 103 $\frac{3}{4}$ loth. silberne Tisch-			
löffeln	207,8		
24 Stück 27 $\frac{3}{8}$ loth. do. Coffe			
Löffeln	44,8		
zu machen à Dofin ¹³⁾ 6 R	12,—		
auf eine Zuckerzange zugegeben	4,4		
für den Stempel	—,10		
Gefellen Trinkgeld	1,8		
dem Tischler Werner	16,—		
Tischler Koch für div. Meubles	120,—		
Friedr. Böhl Spiegelmacher	158,—		

¹¹⁾ Über den Abtauf des Armen-Diakonats vgl. Funk in dieser Zeitschrift Band II S. 190 f.

¹²⁾ Goldschmied und Bürgerkapitän, Agidienstraße 601 (jetzt Nr. 12).

¹³⁾ Dufend.

Matth. Nölting ¹⁴⁾ für $\frac{1}{4}$ Jahr Hausmiethe von Mich. bis Weyn.		
	⊥ 75,—	
für die Abtheilung im Keller	10,—	
für Gardinen, Stangen und Schrauben	3,—	⊥ 88,—
Lucher, Klein Binder		19,—
Marc. Christ. Schröder, Gelbgießer		62,8
Joh. Fr. Schlieck jun.		106,—
J. L. Nordtmann (Bett und Bezüge)		40,8
J. F. Levenhagen ¹⁵⁾ für 1 Tisch Service		83,12
J. D. Karck ¹⁶⁾ lt. Rechnung		83,8
H. C. Kaeslau Söhne An Lübeck ¹⁷⁾		22,—
2. Contor Beschlag	1,4	
$\frac{1}{2}$ Doß. Lichtscheeren engl.	4,8	
10 Lombre Schüsseln	4,3	
4 ⊥ do. do.	1,5	
Tabackkasten	1,8	
1 Zuckerhammer	—,10	⊥ 13,6
L. Frister lt. Rechnung ¹⁸⁾		58,—
Christ. Kempff		115,8
Christoph Brauderup		147,12
J. W. Bölsche		128,6
Heim Laackman		543,—
Schröder, Kleinschmidt		78,—
Kleinert, Bleicher		12,—
Bruchman		30,—
Ernst Böttger		9,—
Abt. Petersen Maler		19,—
		<u>⊥ 5834,7</u>

¹⁴⁾ Wohnte lt. Adreßbuch 1798: Glockengießerstraße 224 (jetzt Nr. 17).

¹⁵⁾ Porzellanhandlung, Fischergrube 306 (jetzt Nr. 7).

¹⁶⁾ Seidenhandlung am Markt 262 (jetzt Nr. 7).

¹⁷⁾ Gabriel Lübeck hält Lager in engl., franz. und oberländischen
kurzen Waren en gros und en detail Marienkirchhof 213 (jetzt abgebrochen).

¹⁸⁾ Seidene und englische Waren, Tapetenfabrik, Kohlenmarkt 269 (Kohl-
markt 1, Sandstr. 2).

Um wieder auf das Geschäft zurückzukommen, so scheinen in den ersten Jahren auch bankartigere Geschäfte gemacht zu sein.

Sehr häufig kommen Journal-Buchungen vor wie:

„Sept. 1756. von Anthonj Backhusen.

It. meinem Wechsel auf 5 Monate sub. hypothecca bonorum empfangen: 1000 $\text{R} = \text{R} 3000$.

Derartige Deposito Conten, meistens in Höhe von 2000 bis 3000 R , gab es z. B. 1802: $\text{R} 87 900,-$; sie waren meistens zu 4 % geliehen und wurden zu 5 und 6 % in größeren Summen weiterverliehen.

So 1800 an Reininghaus & Michelsen¹⁹⁾ $\text{R} 10 000,-$ auf 12 Monat à 6 %

an C. L. Kröger²⁰⁾ $\text{R} 23 359,6$ auf 3 Monat à 6 %

1808 an Conr. Blatzmann Söhne

$\text{R} 15 000,-$ auf 8 tägige Kündigung 4 %

$\text{R} 10 000,- = = = =$

1811 an Ganslandt & Göze

$\text{R} 6000,-$ auf 1 Monat à 6 %

$\text{R} 6000,- = 2 = à 6 %$

Als aber schließlich bei Nic. Bernh. Blohm $\text{R} 10 300$ verloren gingen, hörten diese Geschäfte nach und nach auf. Blohm hat dann später nach der Befreiung von der Franzosenherrschaft seine Schuld in mehrfachen Raten abgetragen.

Die letzte Eintragung im Journal betrifft ein Geldgeschäft mit der Westerauer Stiftung.

6. Octob. 1786.

Die Westerauer Stiftung²¹⁾: Debet.

Auf Verlangen von Herrn Senator Bruhns als erster Vorsteher an dem Armen Institut zur Einlösung einer Obligation bezahlt in grob Courant $\text{R} 3000,-$ mit $\frac{1}{3}$ % Interesse p. Monat dafür zu empfangen.

¹⁹⁾ An der Trave 70 (jetzt Untrave 100).

²⁰⁾ Manufactur Waren engros, Bedergrube 213 (jetzt Nr. 70).

²¹⁾ An der Westerauer Stiftung, die s. Z. von dem alten Gewand-schneider Gewerdes gestiftet ist, sind alle Inhaber der Firma J. N. Stotterfoht als Vorsteher gewesen.

Notirt: Den 8. Octob. bereits wiederum ohne Zinsen zurück empfangen.

Die letzten 80 Seiten des Buches sind für die geheimen Ausgaben benutzt, die 1788 beginnend bis 1876 gehen, die allerletzten 10 Seiten enthalten Notizen über Absprechungen, Gehaltsabmachungen und Engagementsbestimmungen mit dem Personal.

Aus der Fülle des reichen Materials, das in den geheimen Ausgaben steht, seien einige wenige herausgegriffen:

1793.	Juni 10.	L. Lembke, für den Entwurf der Ehepacte	£	30,—
1800.	Novb. 13.	Pastor v. d. Hude zum Pastor Schmaus	£	36,—
1795.		Vermögenssteuer	£	700,—
1802.		Vermögenssteuer v. 600 000,— 2 % = 1200,— und 15 % Zuschlag	£	1380,—
1804—1806.		Vermögenssteuer auf 650 000,—	£	1500,—
1806.	Novb. 6.	An N. B. Blohm zur Ab- lieferung an Prediger Peter- sen ohne meinen Namen zu nennen	£	300,—
1807.		Colonel Caire zur Ab- machung der englischen Commissions Ware	£	2961,—
1807.		Dr. Curtius 170 Visits 200,— Entbindung 100,— 2 Kinder Schutz- blättern 12,— 2 Augengläser 1,4	£	312,4
1809.		J. H. Evers 1 Monat reiten	£	20,—
1810.		Einem unglücklichen Freunde	£	854,—
1810.		Dr. Behn 194 Visits	£	168,—
1813.		Subscription zur Stellung des Contingents	£	1000,—

	Nicolaus bei seiner Abreise 20 Ldors.	⌘ 285,—
	J. H. Evers für die guten Dispositionen in meiner Ab- wesenheit	⌘ 150,—
1814. Dezbr. 4.	Zur Feyer des Jahrestages des 5ten Dezbr. 1813 als die Alliirten in Lübeck ein- zogen und uns vom Tyrannen Joche befreieten bei den Kirchen Collecte	⌘ 150,—
1815.	Ed. Zeller zur Equipirung	⌘ 133,5
	H. Grabau zu einer neuen Büchse	⌘ 25,—
	do. zu Tuch	⌘ 47,7
	Eduard, 2 Ellen grün Tuch	⌘ 10,—
	Heincke zur Equipierung	⌘ 86,15
	Rossow = =	⌘ 30,—
	Beym Ausmarsch	
	J. H. Ewers 20 Lds.	} ⌘ 906,—
	Lantzius 20 Lds.	
	Eduard St. 20 Lds.	
	Nebbien zur Ausrüstung	⌘ 60,4
	Heinr. Grabau	⌘ 71,—
1815.	J. N. Stolterfoht jun. weil er sich so rühmlich im Dienste fürs Vaterland bewiesen und uns die edle Freyheit hat erringen helfen, dafür ihn Gott segne in seinem ganzen Leben	⌘ 4078,14
1820. Feb. 8.	Senator Kindler für Ber- fertigung des Testaments 16 Ldors	⌘ 220,—

Die allerletzten Seiten enthalten Notizen über Engagements-
bestimmungen; auch hier seien einige besonders interessante Fälle
erwähnt:

1804. Nov. 14. ist Schmidt aus Flensburg hier gekommen. Unsere vorläufigen Bedingungen waren 400 R Salaire freyes Logis, freyes Mittag und Abendessen und 75 R für den Morgen Caffé. Ich bestand auf 6 Jahre, er wünschte nur auf 4 Jahre engagiert zu seyn und ich ließ ihm Zeit sich 14 Tage damit zu bedenken. Den 16. Dezember ward mit ihm verabredet, daß er nun für das Reisefach bestimmt sey, er engagierte sich für 500 R Salair auf 6 Jahre.

1811. Neujahr. Evers für sein gutes Verhalten ein Jahr geschenkt und bewillige ihm von heute ein Salair von R 50,— fürs erste Jahr.

1815. Ostern. Evers und Lantzius ist versprochen worden, da sie in den Krieg ziehen für die heylige deutsche Sache, daß ihr Salair 12 Monate fortgeht von der Zeit da sie ausziehen, und daß sie ihre Stellen wieder antreten können wenn sie wollen

1815. April 24. ist Schreiner hier eingetreten mit R 100 Salaire per annum. Bedingung: Sobald Lantzius oder Evers zurückkehrt ist er entlassen.

1825. Jan. 27. mit Rehtwisch verabredet, daß er für das Jahr 1824 Febr. 1 bis 1825 Febr. 1 für Einrichtung der neuen Bücher, Buchführung und Liefierung unserer Bilanz 600 R Salaire bekommen solle. Von 1825 Febr. 1 an, aber nicht mehr wie 450 R p. A.

1825. 26. Dezbr. mit C. N. Rehtwisch verabredet, daß er zu Neujahr bey E. H. Goebel Johannsstr. einziehe, wo ihm ein Zimmer gemiethet sey, daß er dasselbe möblirt, nebst Bett, Bettwäsche, Handrolle bekomme, sonst aber daselbst auf nichts wie auf Theewasser Anspruch zu machen habe; wolle er sein Zimmer heizen, so könne er dies füglich aus dem ersparen, was ihm von der Vergütung für Abendessen, alljährlich 100 R Ct. übrig bleibe, da er einen großen Teil des Jahres auf der Reise sey. Den Kaffe trinke er werthtags nach wie vor hier, Sonntags könne er denselben zu Hause trinken, dafür sowie für Licht solle er alljährlich Vergütung von 25 R Ct. haben. Da das Reisen zu Pferde die Kleider sehr mitnehme, so wäre ihm auf sein Ansuchen 50 R Ct. p. a. Gratification zugestanden, doch unter der Bedingung eines ordentlichen Lebenswandels und ferner ausgezeichnetener Anstrengungen zum Besten des

Hauses. Ueber die 25 fl und 50 zusammen 75 fl Ct. werde übrigens gegen niemand gesprochen und er bekomme dieselben alljährlich aus der Hand vergütet, und würden dieselben per Geheimbuch notiert.

1855. 13. März mit Friedrich Bandholdt aus Cronsforde verabredet und erhielt von mir den Gottespfennig. Er tritt bei mir zu Ostern 1855 in Dienst als Knecht und erhält 20 fl (60 fl) Lohn und 10 fl (30 fl) als Vergütung für Trinkgeld, was er bei sofortigem Verlust des Dienstes nicht nehmen darf. Er unterzieht sich jeglicher Arbeit und befließigt besonders der Reinlichkeit, trägt sich höflich und bescheiden gegen Jedermann, besonders gegen Schwester Emilie. Wirtshausbesuch ist bei sofortiger Verlust des Dienstes streng unter sagt, er kommt gleich wieder zu Hause, wenn er ausgeschiedt wird und geht nie ohne Erlaubnis aus. Der fleißige Besuch der Kirche ist ihm nicht allein gestattet sondern auch geboten.

1864. März 26. Mit F. Heick ferner verabredet, daß ihm von seiner Lehrzeit zwar ein Jahr geschenkt und er zum Commis ernannt würde, daß das Verhältnis aber das frühere bleibe mit folgenden Modificationen: Sein Abendessen nimmt er ferner hier im Hause, darf aber nach beendigter Geschäftszeit, doch nie vor 8 Uhr ausgehen und bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ausbleiben. Einen um den andern Sonntag hat er frey, den einen kann er gleich nach den Mittagessen (d. h. wenn um 4 Uhr gegessen wird) das Geschäft verlassen, den andern bleibt er bis 7 Uhr zu Hause jeden Sonntag darf er von 2—4 Uhr das Geschäft verlassen, immer unter Vorbehalt, daß keine Geschäftliche Verhinderung statt findet. An Salair bezieht er fl 300,— und 100 fl zu Weihnacht, freyen Sprechunterricht bis Johanny 1864.

Es seien hier noch einige Daten angegeben aus den Bilanzen 1808—1815 über die Verluste durch die Franzosenzeit; in der

1807. 2 Ballen von den Truppen geplündert	fl 7 000,—
an Elvers nach Heide gestohlene	
Paß	fl 77,—

	Confiscirte unbezahlte engl. Waren	£ 17 449,11
	ab an Colonel Caire wegen die eingelöste Comm. Ware	£ 2 750,—
1808.	auf die beyden Ladungen der condemnirten Schiffer Matthiesen und Deep, London schreibe ab Kröger bey der neuen Assec. Comp.	£ 15 000,—
		£ 3 000,—
1811.	Stadtcasse Verpflichtungs Acte	£ 16 000,—
	dito Anleihe	£ 11 419,—
	Stadtbligation Beitrag 4000,—	£ 3 999,—
1812.	Stadtcasse Verpflichtungs Acte	£ 12 800,—

Die Gewinn- resp. Verlustrechnung war wie folgt:

Kapital:	Gewinn resp. Verlust	Capital- conto	Reserve- conto	Vortrag für die nächste Bilanz
1808 720 000	Gewinn 52 855,9 1/2	720 000	50 000	2855,9 1/2
1809 720 000	Berl. 66 089,7	700 000	—	3910,9
1810 700 000	Berl. 171 058,3 1/2	528 000	65 000	941,12 1/2
1811 528 000	Berl. 74 157,5 1/2	450 000	105 000	3842,10 1/2
1812 450 000	Berl. 24 773,10 1/2	450 000	80 000	226,5 1/2
1813 450 000	Berl. 11 000,—	450 000	64 000	5000,—
1814 450 000	Berl. 44 244,11	450 000	18 000	1755,5
1815 450 000	Gewinn 35 441,—	480 000	18 000	5441,—

Das Kapital ist also von £ 720 000,— auf
£ 450 000,— geschmolzen
also um £ 270 000,—.

Zum Schluß seien noch einige Fabrikanten erwähnt, mit denen die Firma über 100 Jahre in Verbindung steht.

seit 1797 mit Achenbach & Forstmann, jetzt Forstmann & Huffmann A.-G., Werden a. d. Ruhr.

= 1799 = J. G. Bleisner, Neudamm N.-M.

= 1802 = Peter Schürmann, jetzt Peter Schürmann & Schröder, Lennep, Vogelsmühle.

Kleine Mitteilungen.

Neuere Literatur über Adam von Bremen.

Adam von Bremen ist als Schriftsteller und Quelle von großer Bedeutung nicht nur für die niederdeutsche, auch für die allgemeine deutsche Geschichte des 9.—11. Jahrhunderts, von einzigartiger, grundlegender Wichtigkeit für die Geschichte der deutsch-nordischen und von erheblichem Wert für die Geschichte der deutsch-wendischen Beziehungen, dazu — nicht sein letzter Ruhmestitel — der erste deutsche Geograph des Mittelalters, der mit ausführlicher Beschreibung in die bis dahin im Dunkel liegende Welt der Länder und Inseln von Nord- und Ostsee einführt. Darstellen, wie das allgemeine historische Urteil über ihn lautet und was die spezielle Forschung über ihn zu sagen hat, heißt eine stattliche Reihe von Erscheinungen verschiedener Gebiete mustern und außer in eine Anzahl sachlich historischer Probleme vor allem auch in die, die der Schriftsteller selber und sein Wert bieten, einführen.

Das allgemeine Urteil über Adam als Schriftsteller und historische Quelle ist einstimmig das allerbeste. Lappenberg hat es mit den ersten Worten seiner Vorrede¹⁾ formuliert: Sicherlich gibt es ganz wenige unter den Geschichtschreibern des Mittelalters, die durch die Wichtigkeit und Klarheit ihrer Nachrichten, die Aufrichtigkeit des Urteils, Kenntnis der schriftlichen Quellen, genaue Auffassung der mündlichen Überlieferung so sehr hervorragen wie Adam, der Schulmeister von Bremen. Lappenberg hat selbst in seinem Kommentar zur Ausgabe manche Bemerkung gemacht, die dieses sein Urteil wohl hätte etwas einschränken können, seit ihm ist manche Einzeluntersuchung erschienen, die in besonderen Punkten zu abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Auf die allgemeinen Ansichten über Adam hat dies aber bisher kaum einen wahrnehmbaren Einfluß geübt, Wattenbach²⁾ und Wildhaut³⁾ stimmen rückhaltlos in sein Lob ein. Nur wenige

¹⁾ MG. SS. VII, 267. Erste Ottavausgabe (in usum scholarum) Hannover 1846. Zweite Ottavausgabe (SS. rer. Germ.) besorgt von G. Waitz (und L. Weiland), Hannover 1876.

²⁾ Deutschlands G. Qu. II^o, 78—82.

³⁾ Quellentunde I^o, 232—235.

Arbeiten sind zu nennen, die die allgemeine Ansicht über Adam zu fördern und neue Beobachtungen über die Gesamterscheinung des Schriftstellers auszusprechen suchen. Gundlach⁴⁾ rühmt in seiner Charakteristik in herkömmlicher Weise Adams sorgfältige Vorarbeiten, seine klassische Bildung; mehr sein Eigentum sind dann weitere Beobachtungen, über die Freiheit Adams von Wunderglauben, seine verständige Mäßigung, ruhige Besonnenheit, aber geringe Rechenkunst, endlich über die Zerfahrenheit des Werkes, die in der ungeordneten Hinzufügung von Scholien ihren Grund habe. Ein besonderes Problem der schriftstellerischen Kunst Adams, allerdings so ziemlich das wichtigste, behandeln Dehio und Haut: die biographische Schilderung des Erzbischofs Adalbert. Dehio⁵⁾ hebt das redliche Wollen, die ernste Wahrheitsliebe, das nicht geringe, aber doch auch nicht ausreichende Können Adams hervor. Dieser habe sich zwar nicht zu einseitigem, vorschnellem Urteil hinreißen lassen, aber dabei die künstlerische Form nicht bemeistert, und er sei seinem Helden nichts weniger als kongenial; seine nüchterne Art, der gesunde Menschenverstand reichten zum Verständnis der dämonischen Natur Adalberts nicht aus. Mit mehr Recht betont Haut⁶⁾ in einem Kapitel über Fortschritte des geistigen Lebens im 11. Jahrhundert, wie hoch Adams Biographie von Adalbert über dem bis dahin üblichen Schema der Heiligenbiographie steht; jene schildert Idealmenchen, Adam einen wirklichen Charakter. „Er hat zuerst — man darf sagen, seit Augustins Konfessionen — die Aufgabe der Biographie erfasst — er hat sie in einer für seine Zeit mustergültigen Weise gelöst“. Die Lebensbeschreibung Adalberts „bildet einen Höhepunkt der mittelalterlichen Geschichtschreibung“. Daneben rühmt Haut Adam als den ersten unter den deutschen Geschichtschreibern, der sich den Zusammenhang von Land und Leuten, von geographischer Lage und Geschichte deutlich gemacht hat. — Das Problem der Biographie bei Adam behandelt neuestens ausführlich R. Teuffel, Individuelle Persönlichkeitsschilderung in den deutschen Geschichtswerken des 10. und 11. Jahrhunderts (Beiträge z. Kulturgesch. d. M.-A. u. d. Renaissance, Heft 12, Leipzig 1914), S. 47—57. Er kommt in beachtenswerter Analyse von Adams Schilderung des Charakters Adalberts — hier ist auch Meyer von Konow zu erwähnen in den Jahrbüchern Heinrichs IV. Bd. II, S. 124—145 — zu dem Resultat, daß Adam Außergewöhnliches eigentlich nur darum biete, weil er in der Persönlichkeit Adalberts einen außergewöhnlichen Gegenstand der Darstellung

⁴⁾ Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II, 108—119.

⁵⁾ Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, 176—178.

⁶⁾ Kirchengeschichte Deutschlands III^s 4, 946—948.

gehabt habe; Adams Fähigkeiten seien zwar hoch, aber doch nicht einzigartig unter den Geschichtschreibern der Zeit. Das Problem der Biographie Adalberts bei Adam scheint mir damit noch nicht erledigt zu sein, es ist m. E. bei Haut, Meyer von Knonau und Teuffel noch nicht alles gesagt, was sich darüber sagen läßt; immerhin ist ein Verständnis und eine richtige Beurteilung dieser Teile von Adams Werk durch diese drei Autoren bereits in weitgehender Weise angebahnt. — Eine eigene, dem gesamten Werke und der Persönlichkeit Adams gewidmete Arbeit hat zuletzt Philipp Kohlmann¹⁾ vorgelegt. Sie ist nützlich, indem sie ziemlich die ganze bis dahin erschienene Literatur zusammenfaßt und bespricht; wertvoll ist ein Anhang, in dem eine größere Anzahl, z. T. auch sehr entlegener Werke, die hauptsächlich als sprachliche und stilistische Vorbilder benutzt worden sind, nachgewiesen wird; Kohlmann hat den größten und sehr anerkennenswerten Fleiß auf diese philologischen Nachweise verwandt. Aber eine Förderung oder eigene Formulierung der allgemeinen Ansichten über Adam hat Kohlmann nicht gebracht. Auch in sachliche Einzeluntersuchungen ist er meist nicht eingetreten, und wo er welche bringt, kommt er nicht eben zu erheblichen Resultaten.

Ist so das allgemeine Urteil aller Forscher, die sich mit dem gesamten Werke und der Persönlichkeit Adams beschäftigt haben, einstimmig das gleiche, sehr günstige, so ist es merkwürdig, daß eine nicht ganz geringe Anzahl Spezialuntersuchungen auf verschiedenen Gebieten gleichmäßig zu viel weniger günstigen Ansichten gelangt ist. W. Bierene hat in seinen Beiträgen zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert (Berlin, 1909) die Meinung ausgesprochen, daß Adams Nachrichten über Svein Tjugestaeg (Gabelbart) unglaubwürdig und tendenziös seien, daß Adams Glaubwürdigkeit besonders im zweiten Buch überhaupt sehr gering einzuschätzen sei. Bierene²⁾ stützt sein Urteil auf die Untersuchung von Adams Berichten über den Kampf Heinrichs I. mit den Dänen, Ottos I. mit den Dänen, über das Leben des Bischofs Poppo, über die Schicksale des dänischen Königs Svein Gabelbart, über den großen Wenden-aufstand von 983. Insbesondere in der Erzählung der Schicksale Svein Gabelbarts erkennt Bierene, mit Recht, eine geistliche

¹⁾ Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Textkritik und Kosmographie. Leipzig (Leipziger histor. Abhandlungen, Heft 10) 1908. — Außer dem unten zu verzeichnenden III. Abschnitt über Adams kosmographische Anschauungen ist als wichtigerer Ertrag hauptsächlich zu buchen die berechtigte und gelungene Ablehnung der Ansicht von Manitius, Adam habe Tacitus gekannt. Allgemeiner Formulierungen gibt Kohlmann fast stets nur im Anschluß an Vorgänger (Haut und andere).

²⁾ Vgl. a. a. O. S. 19 ff., 37 ff., 70 ff., 95 ff., 111 ff., 183 ff.

Tendenz bei Adam, konstruiert aber unter anderem (S. 114) ganz zu Unrecht einen Gegensatz zwischen Adams eigenem Bericht und den von ihm mitgeteilten Worten (II, 28) Svend Estridsens, die genau dasselbe besagen wie Adam selbst. Überhaupt ist Bierenes Untersuchung nicht arm an Mißverständnissen und nicht immer in ausreichender Weise als bloßer Bericht über fremde Forschungen gekennzeichnet⁹⁾. In der Beobachtung der geistlichen Tendenz¹⁰⁾ Adams bei seiner Schilderung der Schicksale Svein Gabelbarts kommt L. Weibull¹¹⁾ in seinen interessanten kritischen Untersuchungen zur Geschichte des Nordens um das Jahr 1000 mit Bierene überein, doch führt er den Nachweis in exakterer Weise¹²⁾, obgleich auch seinerseits nicht ohne Mißverständnisse, und spricht keine allgemeineren Ansichten über Adams Glaubwürdigkeit aus. — In verschiedenen Aufsätzen hat Christian Reuter¹³⁾ mehrere Angaben Adams bekämpft. Er glaubt nicht an den *limes Saxoniae* aus der Zeit Karls des Großen¹⁴⁾, nicht an Karls Plan, in Hamburg ein Bistum zu gründen, überhaupt nicht an Hamburgs Bedeutung im 9. Jahrhundert; „das Bild¹⁵⁾ der bremischen Auffassung“ (von dem Verhältnis zwischen Ebbo von Reims und Ansgar), „das sich bei Adam findet“, ist ihm „sehr unerfreulich“. Reuter ist weit davon entfernt, Adam anschuldigen oder herabsetzen zu wollen, viel weiter geht darin L. Bril, *Les premiers temps du christianisme en Suède*¹⁶⁾, der der Meinung ist, daß Adam ebenso wie die Bitten Ansgars und Rimberts den Anteil Hamburgs an der Missionierung Schwedens weit übertrieben haben. Die These ist nicht neu, sicherlich nicht ganz unberechtigt, aber von Bril im einzelnen bei weitem nicht ausreichend begründet.

⁹⁾ Vgl. *Histor. Vierteljahrschr.* 13, 427 f.

¹⁰⁾ Hauck II³ 4, S. 701, Nr. 3 bemerkt, daß Adam I, 19 aus einem Bericht Rimberts über Anstar, daß A. „viele“ getauft habe, eine *innumerabilis multitudo* macht. Aus dem Vergleich Adams mit der *Vita Anskarii* ist seine geistliche Tendenz und Neigung zu Übertreibungen (für Hamburg-Bremen) an vielen Stellen und viel klarer zu erweisen als bisher geschehen.

¹¹⁾ *Kritiska Undersökningar i Nordens Historia omkring år 1000*. Lund, 1911.

¹²⁾ Vgl. besonders S. 90—101.

¹³⁾ Chr. Reuter, Ebbo von Reims und Ansgar. *Histor. Zeitschr.* (105. Bd.) III. Folge, Bd. 9, S. 237—284; *Derj., Die nordelbische Politik der Karolinger*. *Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch.* Bd. 39, S. 233—252.

¹⁴⁾ Daß C. Schuchhardt mit seiner neuesten archäologischen Forschung für den Bericht Adams eintritt, ist den Lesern dieser Zeitschrift (Band 15, S. 1 ff.) ja bekannt.

¹⁵⁾ *Historische Zeitschr.* a. a. O. S. 258.

¹⁶⁾ *Revue d'histoire ecclésiastique* XII (1911), S. 17—37; 231—241; 652—669. Vgl. *Neues Archiv* 38, 719, Nr. 245.

Überhaupt dürften die Resultate der genannten Arbeiten vielfach anfechtbar und nicht endgültig sein, auch gerade in den Punkten, in denen sie sich gegen Adam wenden¹⁷⁾. Aber es ist doch beachtenswert, daß so nicht wenige neuere Arbeiten Angaben Adams auf verschiedenen Gebieten, zur nordischen und zur deutschen Geschichte, verwerfen. Ein künftiges allgemeines Urteil über Adam wird diese Einzeluntersuchungen doch mehr zu berücksichtigen haben, als bisher geschehen ist. Man wird — die Andeutung sei hier gestattet — den Unterschied zwischen dem Wert der Angaben in den beiden ersten Büchern, die auf teilweise sehr unsicherer Überlieferung, und dem dritten und vierten Buch, die auf viel besseren Grundlagen beruhen, hervorheben müssen; bemerken, daß Adam in der Tat nicht ohne geistliche Tendenz, insbesondere für Hamburg voreingenommen ist; daß seine Angaben zur nordischen Geschichte besonders auf dem Gebiete der norwegischen Geschichte vielfach nachweisbar falsch sind. Die Anerkennung des Wahrheitssinnes und Forschertriebes bei dem Bremer Magister wird dadurch nicht berührt, seine kirchliche Voreingenommenheit ist ihm selbst wohl kaum zum Bewußtsein gekommen; aber diese ethischen Eigenschaften entscheiden noch nicht allein über die tatsächliche Zuverlässigkeit der einzelnen Nachrichten, die hängt auch davon ab, was der Schriftsteller wissen und erfahren konnte. Man wird bei aller unverminderten Hochschätzung und Anerkennung die Grenzen Adams ein wenig mehr betonen müssen als bisher geschehen.

Ein besonderes Problem bietet die Form und Komposition von Adams Werk, die Frage kann aber nur im Zusammenhange mit der nach dem Verhältnis der Handschriften und Fassungen zueinander in befriedigender Weise behandelt werden. In neueren Arbeiten findet sich oft die etwas tadelnde Bemerkung, Adams Arbeit sei ziemlich formlos und fragmentarisch; die Äußerungen von Gundlach und Dehio sind oben angeführt, ähnlich spricht sich Kohnmann (S. 9) aus. Dabei ist immer das Werk als Ganzes ins Auge gefaßt, wie es uns jetzt im Druck vorliegt, aber niemals die Frage aufgeworfen, ob Adam sein Buch jemals in dieser Form gewollt hat. Bekanntlich gibt es zwei Fassungen der *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, eine kürzere, ältere (in der Wiener Handschrift, bei Lappenberg Nr. 1) und eine jüngere, vermehrte Fassung, die fast alle anderen Handschriften

¹⁷⁾ Für mehrere Nachrichten Adams, zumal gegen die Kritik Biereyes, tritt neuestens ein A. M. von Villencron, *Beziehungen des deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert*. Straßburger I.-D., Kiel 1914, auch Zeitschrift d. Vereins f. Schlesw.-Holstein. Gesch. Bd. 44. Die Ausführungen der Verfasserin sind durchaus beachtenswert, zumal der Nachweis der Echtheit von D.D. I. 294, manche andere Ansichten und Vermutungen von ihr bedürfen genauerer Prüfung und verdienen sie.

bieten; da ist eine große Anzahl von Sätzen teils im Text, teils an den Rändern der Handschriften als sog. Scholien hinzugefügt. Nun ist die ältere Fassung in sich hervorragend gut disponiert und glatt zusammenhängend, es ist sehr die Frage, ob Adam, von dem inhaltlich ein großer Teil der jüngeren Sätze sicherlich herührt, auch die formlose Gestalt der Handschriften der späteren Fassung gewollt hat. Jedenfalls, beschäftigt man sich mit dem Problem der Form und Komposition von Adams Darstellung, so ist der Unterschied der Fassungen und Handschriften dabei in ganz anderer Weise zu berücksichtigen, als dies gewöhnlich geschieht, wo dieser Gesichtspunkt gar nicht erwogen wird. In der älteren Literatur ist er mehr beachtet worden. Ludwig Giesebrecht hat in einer Anzahl von Aufsätzen¹⁸⁾ die Meinung vertreten, Adam habe mit der Olla Vulcani in II, 19 nicht eine Erscheinung der Insel Wollin, sondern den Hekla auf Island gemeint; nur durch die Schuld von Abschreibern sei ein Teil der Schilderung von Island aus IV, 35 in die Beschreibung von Junne II, 19 geraten. Wer die Handschriften und Fassungen Adams studiert, wo Verschiebungen von ganzen Sätzen und großen Absätzen in der Lat vorkommen, wird verstehen, wie Giesebrecht zu seiner Hypothese kommen konnte¹⁹⁾; in diesem besonderen Falle ist sie allerdings ganz unmöglich und ein Irrweg. Aber der Gedanke, daß Adams Werk so, wie es uns vorliegt, mit den Scholien und eingeschobenen Sätzen der zweiten Fassung, nicht ein geordnetes Ganze ist, vielmehr ein Chaos, an dem schwerlich (ich glaube sagen zu können: mit Sicherheit nicht) Adam die Schuld trägt; ist sehr beachtenswert, er ist mit bemerkenswerter Klarheit und Korrektheit bisher einmal²⁰⁾ in

¹⁸⁾ Hafens Pommerische Provinzialblätter IV, 151 (so das Zitat Giesebrechts in Baltische Studien VI, 184, den ersten Aufsatz selbst, wie den gleich zu nennenden zweiten, habe ich nicht gesehen); Über die Nordlandskunde des Adam von Bremen. Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellsch. in Königsberg III, 141 ff. (Zitat: Balt. Stud. VI, 186); Zur Beurteilung Adams von Bremen. Baltische Studien VI, 183—203; Wendische Geschichten II, 91, N. 1.

¹⁹⁾ Giesebrecht hat, z. B. Balt. Stud. VI, 185, N. 3, eine fast ganz richtige Beobachtung vorgebracht; seine Bemerkung, daß die Gesamtheit des Textes im Vindenburgschen Druck (bei Lappenberg Nr. 5) oft aller Ordnung und Logik widerspreche, hätte von Lappenberg mehr berücksichtigt und anerkannt werden können. Freilich seine Folgerung, daß ein Stück Text aus IV, 35 nun in II, 19 gesetzt werden könne, auch gegen alle Handschriften und Abschreiber des 12. Jahrhunderts, nur aus inneren Gründen, widerspricht allen Forderungen einer gesunden Methode. Da hat Lappenberg, indem er vorsichtig bei dem Zeugnis der Handschriften blieb, doch großes Unheil verhütet.

²⁰⁾ Genau genommen zweimal, denn ehe ich Hirschs Darlegung kannte, habe ich nach eigenem Studium des Wertes und der Handschriften genau die gleiche Ansicht kurz dargelegt, Neues Archiv 37, 335 f., in einer Anzeige der unten zu nennenden Arbeit von Björnbo.

der Literatur ausgesprochen worden. Siegfried Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. 1, Exkurs VI a, S. 473, schreibt in N. 1: „Der ganze (uns nur durch die dem 15. Jahrhundert angehörige Wolfenbütteler Handschrift bekannte) Text 2²¹⁾ macht, die Scholien, die Einschaltungen und endlich die Schlusskapitel des dritten Buches zusammen angesehen, den Eindruck einer von Adam begonnenen, aber nicht zum Abschluß gekommenen Umarbeitung, die eben deshalb einen anderen reizte, noch einiges hinzuzufügen. — Der Sorgfalt, mit der Adam sein Werk trieb, entspricht es, daß er sich zu einer neuen Ausgabe entschloß; Erzählungen wie die von jenem Weihnachtschmause, da Herzog Magnus der Gast des Erzbischofs war, SS. VII, 364, oder das Kapitel IV, 46, p. 367, in dem die Grundanschauung Adalberts noch einmal ausgesprochen wird, können nur aus Adams Feder geflossen sein; die Scholien, die er selber eintrug, scheinen öfter bestimmt, bei der künftigen Verarbeitung der darin berührten Tatsachen seinem Gedächtnis zu Hilfe zu kommen, und es widerspricht sich daher nicht einmal, daß noch manche dieser Notizen von ihm wären, und daß sie doch nicht wie Anmerkungen im eigentlichen Sinn genau zu einer bestimmten Stelle des ersten Textes paßten“. Hier kann man wohl Kleinigkeiten berichtigen und anderes, auch Wichtiges, nachtragen; aber die Grundanschauung scheint mir richtig zu sein, und sie ist von einschneidender Bedeutung für die Auffassung aller Nachrichten der zweiten Redaktion. Wir haben in dieser nicht eine fertige, von Adam in solcher Gestalt gewollte Fassung, sondern eine (wie ich hinzufüge, von Adam zwar angelegte, aber von andern zurechtgemachte, vielfach veränderte) Vorarbeit für eine solche. Bei dieser Auffassung entfällt auch der Vorwurf der mangelnden Komposition gegen Adam.

Es ist bedauerlich, daß Usinger in dem sachlich sonst sehr verdienstvollen Exkurs VI b zu Hirschs Exkurs VI a in den genannten Jahrbüchern S. 480, N. 1 Hirschs wertvollen Gedanken sehr kurz und viel zu bestimmt abgewiesen hat, er ist damit der Wirksamkeit, die er verdient hatte, beraubt worden. Georg Waiz hat in der Vorrede zur zweiten Adamausgabe in den *Scriptores rerum Germanicarum*²²⁾ auf die Erörterung von Hirsch-Usinger hingewiesen, selbst dabei eine mehr Usinger nahestehende Ansicht geäußert²³⁾. Einen Nachklang von Hirschs Ansicht finde ich in

²¹⁾ Besser würde man sagen: Text 2 und 3, auch 4, sofern die Fassung mit 2—3 übereinstimmt.

²²⁾ S. XV, N. 2.

²³⁾ Nämlich daß einige Scholien zu Adam aus Helmold stammten, nicht aber Helmold da Adams Scholien ausgeschrieben hätte. Der Gedanke ist aus äußeren Gründen — Überlieferungsverhältnisse — wie aus inneren Gründen — der Sprache; Waiz denkt wohl hauptsächlich an die Scholien 30—32, zum Slavenaufstande —, abzulehnen.

neuerer Zeit nur bei Bierene S. 165: „Die ganze Stelle (Adams Bericht über den Slavenaufstand II, 40—43) mit den drei Scholien 30—32 macht den Eindruck, als hätte Adam selbst, an der Richtigkeit seines Berichtes verzweifelnd, hier für eine spätere Bearbeitung das ihm neu zugegangene und nicht mit seinen bisherigen Angaben übereinstimmende Material aufgezeichnet“. Bierene äußert diese Ansicht gerade bei dem Slavenaufstand, bei dessen Behandlung Hirsch dieses sein Resultat ausgesprochen hatte, Hirsch wird ihm schwerlich unbekannt gewesen sein. Leider hat auch Bierene es unterlassen, diesen fruchtbaren Gedanken an anderen Nachrichten und mit weiteren Sachuntersuchungen zu erproben, was Hirsch zweifellos getan hätte, wenn ihm die Zeit dazu beschieden gewesen wäre.

In jüngster Zeit ist Adam vor allem als erster deutscher Geograph des Mittelalters viel gerühmt und viel behandelt worden. Nach dem obengenannten Aufsatz von L. Giesebrecht²⁴⁾, der sich vorwiegend mit den geographischen Teilen von Adams Werk beschäftigte, hat als erster Siegmund Günther, Adam von Bremen, der erste deutsche Geograph (Sitzungsber. der Königl. Böhm. Gesellsch. f. Wissensch., Kl. f. Philosophie usw. Prag 1894), diesen Gesichtspunkt energisch betont und ausführlich behandelt. Es ist der eigentliche Inhalt von Günthers Schrift, zu beweisen, daß Adam mit Bewußtsein Geograph gewesen sei und als solcher große Verdienste habe; was G. im einzelnen über Adam und zur Interpretation seiner geographischen Nachrichten beibringt, leidet an vielen Irrtümern und Mißverständnissen. Von solchen hält sich die Schrift des Franzosen A. Bernard²⁵⁾ mehr frei, doch hat er wenig Eigenes zur Förderung des Verständnisses von Adams geographischen Ansichten beigetragen. S. E. Lönborg, Adam af Bremen och hans skildring af Nord-europas Länder och folk (Uppsala 1897), hat vor allem das Verdienst, die Vorgänger Adams auf dem Gebiete der Geographie in Europa aufgezählt und behandelt zu haben, dann liefert er eine wertvolle, eingehende Interpretation des vierten Buches Kapitel für Kapitel. Sehr verdienstlich ist der Aufsatz von Wolfgang Schlüter „Die Ostsee und die Ostseeländer in der Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen“ (Sitzungsber. d. Gelehrten Estnischen Gesellsch. 1902. Dorpat 1903, S. 1—28). Beschränkt er räumlich seine Interpretation auf die die Ostsee betreffenden Nachrichten, so stellt er dafür ein allgemeines Problem in den Mittelpunkt der Untersuchung: das Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Quellen

²⁴⁾ Über die Nordlandskunde usw., oben S. 116, N. 18.

²⁵⁾ De Adamo Bremensi geographo thesim facultati litterarum Parisiensi proponerebat — Parisiis 1895.

Adams, den schriftlichen und den mündlichen. Er weist auf die vom Altertum herkommende gelehrte Tradition über die Länder des Nordens hin, auf die in ihr enthaltenen vielfach falschen Nachrichten und den Widerspruch, in den das auf Anschauung gegründete bessere Wissen der nordischen Völker mit dieser antiken Tradition geraten mußte. Adam hat sich, wie Schlüter zeigt, damit begnügt, die verschiedenen Nachrichten nebeneinander zu setzen; er bevorzugt wohl erkennbar die Mitteilungen seiner Zeitgenossen, der Reisenden und Schiffer, aber er wagt es nicht, die antike Tradition ausdrücklich zu verwerfen oder stillschweigend beiseite zu lassen. — Kohlmann brachte in seiner Arbeit auf geographischem Gebiet ebenso wie sonst überall fast nur Einzelfragen zur Sprache, seinen Ansichten kann man meist zustimmen, die *Olla Vulcani* (II, 19) dürfte in der Tat am ehesten, wie K. mit Lappenberg annimmt, als eine Art Leuchtfeuer zu deuten sein, die Bedeutung von *Germania* bei Adam wird am besten durch Einhardstellen erläutert. Wichtiger ist nur sein 3. Teil: Adams kosmographische Anschauungen, in dem er als Quelle für die Auseinandersetzungen Adams (IV, 35, 37) über die Kugelgestalt der Erde vor allem die Schrift von Beda, *De temporum ratione* nachweist und dann das Abhängigkeitsverhältnis näher beleuchtet. Nach Kohlmann wäre sich Adam über die Kugelgestalt der Erde mit allen Konsequenzen ganz klar gewesen, das bestreitet freilich, wohl mit besseren Gründen, A. A. Björnbo in seiner Arbeit²⁶⁾: Adam von Bremens Auffassung des Nordens, der bedeutendsten neueren Darlegung über unseren Historiker. Kurz zuvor erschien der Aufsatz von H. Krabbo, *Nordeuropa in der Vorstellung Adams von Bremen*²⁷⁾. Beide Arbeiten, die ganz unabhängig voneinander entstanden sind, haben das gleiche Ziel: Adams Weltbild durch eine auf Grund seiner Angaben gezeichnete Karte zu verdeutlichen und zu veranschaulichen. Krabbo gibt in seinem ganz knappen Vortrag²⁸⁾ alle allgemeinen Anschauungen wieder, zu denen man über Adam als Geographen gelangt ist, und macht auf die Schwierigkeiten und Probleme aufmerksam, die sich aus Adams Text ergeben; seine Karte bringt mehr von Deutschland und dem Südufer der Ostsee zur Darstellung als die von Björnbo. Dieser bietet in seinem Text eine eindringende wissenschaftliche Untersuchung, zu der ihn langjährige Beschäftigung mit der Geschichte der Geographie instand setzten. Ausführlich entwickelt er die methodischen Grundlagen und Voraussetzungen seiner Kartenzeichnung,

²⁶⁾ Adam af Bremens Nordensoppfattelse. Aarbøger for nordisk oldkyndighed og Historie 1909 (Kopenhagen 1910), S. 120—244.

²⁷⁾ *Hanseische Geschichtsblätter* 15, S. 37—51.

²⁸⁾ Auf dem internationalen Historikertag Berlin 1908 gehalten.

er gelangt dabei zu einer genaueren Scheidung der aus der Antike und der Gegenwart stammenden, der gelegentlich geäußerten und der bleibenden Ansichten Adams. Nach eingehender Interpretation des vierten Buches und der Kartenzeichnung vergleicht er das so gewonnene Bild mit den im ausgehenden Altertum und früheren Mittelalter üblichen Karten und kommt zu dem Resultat, daß Adam aus seinen theoretisch klaren Ansichten über die Kugelgestalt der Erde eigentlich geographische Konsequenzen nicht gezogen, vielmehr das naive Weltbild dieser Karten sich durchaus angeeignet hat. Endlich verfolgt Björnbo das (vielfach unsichere) Fortleben Adams in späteren Karten und beschäftigt sich speziell mit der in einer neueren Arbeit aufgeworfenen Frage nach der Richtung von König Harald Hardrades Zug (Adam IV, 38) in den nördlichen Ozean. Die Resultate Björnbos hat der bereits genannte W. Schlüter²⁹⁾ mit vielfach selbständiger Stellungnahme in einem referierenden Aufsatz wiedergegeben.

Wohl das interessanteste Einzelergebnis Björnbos ist seine Ansetzung von Vinland, dem kurz vor dem Jahre 1000 von den Isländern entdeckten Festland von Nordamerika. Adam geriet nach Björnbo in die größte Verlegenheit, dieses für seine Weltvorstellungen an ganz unmöglicher Stelle liegende Land unterzubringen, er setzte es schließlich, nicht ohne eigene Zweifel, in das nördliche Eismer, nördlich von Norwegen, östlich von Island und Grönland. Der Bedeutung von Vinland bei Adam gilt auch die letzte Diskussion, die sich über ihn entsponnen hat. Frithjof Nansen³⁰⁾ hat in seinem Werke „Nebelheim“ die These vertreten, daß unsere Quellen über die Entdeckung von Nordamerika durch die Isländer — oder wie er sagt, Norweger — durchweg sagenhaft und unzuverlässig seien und bemüht sich, das auch von Adam zu erweisen (Nebelheim I, 413—415). Adams Darstellung im vierten Buche gegen Schluß zeige in steigendem Grade fabelhafte und unmögliche Züge, insbesondere die Schilderung von Vinland habe die größte Ähnlichkeit mit den *insulae fortunatae* des Isidor von Sevilla und sei sicher von da entlehnt. Als Bestreiter von Nansens allgemeiner These und Verteidiger Adams ist E. Mogk aufgetreten. Zwar wird Mogk Nansens allgemeinen Ansichten wohl nicht ganz gerecht³¹⁾, aber für Adam ist er doch mit Recht in die Schranken getreten;

²⁹⁾ W. Schlüter, Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden. *Hansische Geschichtsblätter* 16 (1910), S. 555—570.

³⁰⁾ *Nebelheim*, 2 Bde., Leipzig, 1911.

³¹⁾ E. Mogk, Nansens Hypothese über die Entdeckungsfahrten der Nordgermanen in Amerika. *Mitteil. d. Deutschen Gesellsch.* in Leipzig Bd. 10, Heft 5, S. 1—17. Nansen hat nicht, wie es nach Mogk wohl scheinen könnte, die Entdeckung von Nordamerika durch die Nordgermanen überhaupt bestritten,

eine Kenntnis oder genauer gesagt eine Benützung²²⁾ Isidors von Sevilla läßt sich bei Adam nicht nachweisen, die Interpretation einiger Stellen Adams durch Nansen ist gewaltfam und unmöglich. So bleibt Adams Zeugnis für Vinland, für die in Europa vorhandene Kenntnis Amerikas im 11. Jahrhundert, unangefochten bestehen, auch wenn sich zeigt, daß er — und wohl die meisten seiner Zeitgenossen — über die Lage dieses fernen Landes eine klare Vorstellung nicht gehabt hat.

Diese Übersicht über die Literatur zeigt, daß sich Forscher der verschiedensten Gebiete mit Adam beschäftigen müssen, Philologen, Historiker, Geographen, weil sein Werk so verschiedenartige Inhalte bietet, und daß also von sehr verschiedenen Seiten Aufklärung über ihn selbst und sein Werk zu gewinnen ist. Das Hauptproblem, das gegenwärtig der Förderung bedarf, ist die Klarstellung des Verhältnisses der Handschriften und Fassungen des Werkes zueinander, die Scheidung der sehr verschiedenartigen Bestandteile des Textes nach ihrer Herkunft. Eine vom Verfasser dieses Berichtes vorbereitete neue Ausgabe wird dieses Problem erstmalig ernsthaft in Angriff nehmen, es ist davon ein tieferes Verständnis für viele Angaben im Text und in den Scholien, besonders auch ein Einblick in eine bisher noch nicht beobachtete Entwicklung von Adams geographischen Ansichten zu erwarten.

Leipzig.

Bernhard Schmeidler.

Bur Geschichte des Lübecker Wohnhauses.

Die geschichtliche Erforschung des bürgerlichen Wohnhauses wird in den letzten Jahren von vielen Seiten mit großem Eifer betrieben, besonders seitdem an den technischen Hochschulen die baugeschichtlichen Promotionen der jungen Architekten eingerichtet worden sind¹⁾. Wir werden es mit Dank verzeichnen, wenn Lübeck von diesem Eifer den

seine These ist nur, daß unsere Quellen und Berichte über das an sich von ihm nicht bezweifelte Faktum sagenhaft entstellt und mit märchenhaften Zügen durchsetzt seien.

²²⁾ Ein Schriftsteller des Mittelalters, und dabei ein vielbelesener wie Adam, der Isidor von Sevilla nicht gekannt haben soll, ist ja eigentlich eine Merkwürdigkeit. Man kann die Möglichkeit der Kenntnis wohl zulassen, aber etwas Sicheres darüber aussagen läßt sich doch nur bei Nachweis von Benützung und wörtlichen Entlehnungen, und die sind hier nicht nachzuweisen.

¹⁾ Die im Jahre 1911 in dieser Zeitschrift veröffentlichte Arbeit von F. Unglaub über die Diele im niedersächsischen Bauernhause und im norddeutschen Bürgerhause hat die geschichtlich wesentlichen Fragen der Hausforschung für Lübeck kaum gefördert; und ebenso bleibt Eug. Fink mit seiner Untersuchung über die Treppenanlagen in den alten Bürgerhäusern

Nutzen zieht, daß von den vielen Fragen seiner Baugeschichte, die noch der Bearbeitung harren, einige wenigstens gefördert werden. Denn nur ganz wenige deutsche Städte besitzen einen an Zahl so reichen, an Alter so bedeutsamen und zugleich an Kunst so lebensvollen Schatz von bürgerlichen Baudenkmalen. Ihn würdig darzustellen, wäre Aufgabe eines Monumentalwerks, das in Gestalt eines Katalogs mit Grundrissen, Schnitten und einigen wenigen Detailzeichnungen und mit photographischen Bildern der Fassaden etwa die 50 gehaltvollsten typischen Beispiele mit aller sachlichen Sorgfalt und ohne das Raisonnement vorgefaßter Meinungen aufzeichnen müßte — in der Weise etwa, wie Erbe und Rank das sehr viel weniger ergiebige, der mittelalterlichen Bauten längst beraubte Hamburger Thema behandelt haben, und mit dem Vorbehalt, daß der Architekt selten die Beispiele zu finden versteht, die dem Historiker als Entwicklungsstufen wertvoll erscheinen. Vielleicht bringt einmal der letzte Band des Inventars der Lübedischen Bau- und Kunstdenkmale der stolzen Aufgabe diese Lösung. Was wir vorläufig zu verzeichnen haben, ist meist sehr weit davon entfernt, diesem Ideal nahezu kommen. Denn in der kunstgeschichtlichen Verlegerarbeit herrscht zurzeit das Bilderbuch, das zwar an sich auch dem Historiker als Materialsammlung willkommen sein mag, das aber meist zusammengelesen ist ohne wissenschaftliche Absicht, lediglich als unterhaltendes und anregendes Allerlei.

Ein solches Bilderbuch, das den Architekten und den Kunstgewerblern Motive bringen will, und nebenbei gewiß den Wert einer allgemeinen Anregung haben mag, ist unter dem Titel „Alt-Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Lübeck“ vom Verlag für Kunstwissenschaft herausgegeben und von E. Sauer mann mit einigen Seiten Text eingeleitet worden. Es enthält „heimische Bau- und Raumkunst aus fünf Jahrhunderten“, wie der Titel sagt; in Wirklichkeit sind Grabsteine und Stuhlkissen, Salzfüßer und mittelalterliche Skulpturen und noch entlegene Dinge ohne inneren Zusammenhang zwischen die Bilder der Flensburger und Kieler Museumsräume eingestreut. Aus Lübeck sind das Schabbelhaus und einige Dielen gewählt. Daß damit die Bedeutung Lübecks als Mittelpunkt einer sehr selbständigen Baukunst irgend richtig zum Ausdruck käme, kann man nicht behaupten. Und doch ließe sich etwa durch die Logik einer entsprechenden Auswahl von

der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, im Verlag von Boyesen u. Mensch, Hamburg 1912, bei einer raumästhetischen Besprechung stehen, ohne die geschichtliche Seite des Themas anzufassen. Beide Arbeiten sind charakteristische Proben der Architekturdissertationen unserer Zeit.

Motiven selbst einem solchen volkstümlichen Buche auch der Wert einer wissenschaftlichen Leistung geben ohne Schaden für seine Verkäuflichkeit.

Daß in einer auf dieselbe Neigung des Büchermarktes von heute eingestellten Veröffentlichung der „Deutschen Wohn- und Festräume aus 6 Jahrhunderten“ (!), herausgegeben von C. H. Baer in der Bauformenbibliothek Hoffmanns in Stuttgart, Lübeck ebenso mit einigen — nicht den historisch wichtigsten, sondern den dekorativ wirksamsten — Innenräumen vertreten ist, entspricht der universell oberflächlichen Art solcher Bücher und mag hier nur kurz erwähnt werden.

Mit der Herausgabe des großen Foliotafelwerkes über die alte Profanarchitektur Lübecks mit Text von Max Mezger hat sich der Verlag von Charles Coleman jedenfalls das Verdienst erworben, zur Verbreitung der Anschauung von lübeckischer Baukunst in ihrem ungewöhnlich reichen Bestand an Denkmälern viel beigetragen zu haben. Die 120 Tafeln, auf denen über 1000 Motive aus dem alten Lübeck zusammengestellt dargeboten werden, sind eine inhaltsreiche Materialsammlung. Die angewandten Aufnahmen stammen größtenteils von B. Möhrings rühmlicher photographischer Tätigkeit und waren daher im Handel zumeist schon bekannt. Eine systematische Auswahl, vervollständigt durch Neuaufnahmen von bisher übersehenem Material, hätte ein anderes und für uns wertvolleres Resultat ergeben. Eine vollständige, auch den Einzelformen nachgehende Sammlung der noch vorhandenen Reste romanischer Profanarchitektur, ein vollständiges Verzeichnis der Fassaden, an denen sich Statius von Dürens Reliefplatten angewandt finden, eine einigermaßen lückenlose Reihe der noch vorhandenen, in ursprünglicher Ausstattung erhaltenen Innenräume von der Spätgotik bis zu Mildes Zeit hätte durchaus im Rahmen einer so groß angelegten Veröffentlichung gelegen und nur etwas mehr Vertiefung in die Aufgabe bedurft. So bleibt die Wahl des Bildermaterials willkürlich und die Vorstellung von der bürgerlichen Baukunst Lübecks schon durch das Fehlen der zum Verständnis der Fassadenausbildung ebenso wie der Raumgruppierung und -ausbildung im Innern unentbehrlichen Grundrisse und Schnitte bedenklich oberflächlich, während vieles von den Bildern fehlen könnte, die zum Thema gar nichts beitragen. Der Text ist eine anspruchslose Wiederholung der überall zugänglichen Tatsachen. Von den gelegentlichen Irrtümern, die er enthält, möchte ich nur zwei oft wiederholte hervorheben: Es ist, so lange keine Beweise dafür erbracht werden, nicht erlaubt anzunehmen, daß die schlichte Dreieckgiebelform im frühen Mittelalter, z. B. an der Löwen-

apothekes, so wenig wie in der Renaissance durch spätere Verstümmelung aus dem Staffel- oder Volutengiebel entstanden sei; man braucht sich nur der kirchlichen Bauformen zu erinnern, um einzusehen, daß der Staffelige keineswegs als einzige Übung gepflegt wurde. Und ferner sollte man nicht immer wieder die ganz unrichtige und unbeweisbare Annahme wiederholen, daß Statius von Dürens Lübecker Terrakottenstil von den Ziegelbauten Bolognas abhängt. Dies Ziegelornament ist im 15. Jahrhundert in Lübeck so reich und selbständig ausgebildet, daß es nur der bekannten Menge neumodischer Ornamentstiche und Plaketten bedurfte, die seit Anfang des 16. Jahrhunderts in alle Werkstätten den Weg fanden, um das italienisierende Wesen, das übrigens nur einen Teil des Lübecker Frührenaissancestils ausmacht, genügend begreiflich erscheinen zu lassen.

Gegenüber diesen Bilderbüchern, die der Historiker nicht so hoch schätzen kann, wie sie von der allgemeinen Meinung heute anscheinend bewertet werden, weil er bedauern muß, daß die schöne Gelegenheit der Veröffentlichung reichen Abbildungsstoffes nicht dazu benutzt wird, auch gleichzeitig die dringendsten Anforderungen der wissenschaftlichen Förderung des Themas zu erfüllen, bedeuten die beiden in den Jahren 1909 und 1913 als Veröffentlichungen des Vereins für Heimatschutz erschienenen kleinen Bände von R. Struck „Das alte bürgerliche Wohnhaus zu Lübeck“ eine Förderung der Aufgabe von wirklich bleibendem Werte.

Auf einer sehr gründlichen Erfahrung in der alten Literatur, auch der entlegensten, auf eigenen archivalischen Studien und auf einer seltenen Kenntnis des Denkmälerbestandes aufbauend, hat Prof. Struck, ohne von Hause aus Fachmann zu sein, in diesen beiden Hefen eine Arbeit getan, die allein neben den baugeschichtlichen Studien von Dr. W. Brehmer als wissenschaftliche Bearbeitung des Themas bisher gelten kann. Dem ersten Hefte, das die historische Entwicklung des Lübecker Wohnhauses im ganzen darstellt, folgte 1913 das zweite, dem dekorativen Hauptschmuckstück des Hauses, dem Portal gewidmete Hefte; ein drittes, das die Diele darstellen soll, wird folgen. Zwar bringen auch diese Arbeiten nicht die endgültige Fassung, die man dem Thema einmal wünschen muß. Dafür interessieren bisher den Verfasser die Grundrisse und die Frage zu wenig, ob sich in ihnen noch die Entwicklung bis zu der vollendeten Form des Renaissancehauses mit Doppelstiege und Flügelanbau nachweisen läßt. Die verschiedenen Grundrisstypen vom einfachsten Reihnhaus der Gangwohnungen bis zu den reichsten Ausbildungen üppigen Wohnbedürfnisses im 16. und besonders im 18. Jahrhundert wird wahrscheinlich das in Vorbereitung

befindliche dritte Heft gesammelt vorführen; die beiden ersten behandeln die dekorative Erscheinung des Äußern und Innern.

Ihr augenfälliger Hauptvorzug ist die Auswahl und die Wiedergabe des Bildermaterials, das durchaus auf eigenen Aufnahmen beruht, von denen überdies die Mehrzahl in mühsamer zeichnerischer Arbeit dargestellt wird. So erscheint selbst das Bekannte nicht selten in neuem Licht, und Neues wird ihm in Menge hinzugefügt. Der Text will als das Ergebnis vielfältiger Studien, nicht als leicht hingeworfene Einführung in die Betrachtung der Bilder genommen sein. Was an kunsthistorischen Fragen, an Familienzusammenhängen oder an Beziehungen zu Lübeckischen Kunstwerken anderer Art am Wege liegt, wird aufgegriffen und zu lösen versucht. So entstehen die sehr dankenswerten Excurse Statius von Dürrens von 1549 (!) bis in den Anfang der 1570er Jahre, über den Anteil Gerhard Reuters, des Mitbesizers seiner Ziegelei, an seinen Bauten, über die Familie von Senden und ihre Beziehungen zum Fredenhagenschen Zimmer, die Datierung der Fassade am Kohlmarkt 13 auf die Zeit von 1565/66, und zahlreiche stilgeschichtliche Beobachtungen, die bisher übersehen waren. — Das Verdienst dieser beiden Bände liegt also einmal in der liebevollen Sammlung des Materials, das zuvor niemals so gründlich und umfassend zusammengetragen worden ist, und das zu Denkmalpflege und Heimatschutz brauchbare Grundlagen liefert und in der Vertiefung der Aufgabe durch geschichtliche Einzelstudien.

Karl Schaefer.

Bur Stadtbuchforschung.

Das wachsende Interesse, welches namentlich von Seiten der Rechtshistoriker den Stadtbüchern entgegengebracht wird, kommt in zwei Abhandlungen der letzten Jahre zu deutlichem Ausdruck¹⁾. Von dem allmählichen Eintreten einzelner Stadtbücher in den Kreis der Forschung ausgehend — Paulis Tätigkeit für Lübecks Stadtbücher dabei ehrend gedenkend²⁾ —, ver-

¹⁾ Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher. Deutsche Geschichtsblätter, 1910, S. 145—200, und Paul Rehme, über Stadtbücher als Geschichtsquelle. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1913, 31 S.

²⁾ R. Pauli hat als erster in umfassender Weise das Lübecker Ober- und Niederstadtbuch für wissenschaftliche Zwecke dienstbar gemacht; sowohl seine „Abhandlungen aus dem Lübischen Recht“, 4 Teile, 1837—1865, wie seine „Lübeckischen Zustände“, 3 Bände 1847—1878, beruhen zum guten Teil auf solchen Stadtbuchstudien. Ihm folgte W. Brehmer, dem wir namentlich die „Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch“ (S. diese Ztschr. Band IV Heft 2 S. 222—260) verdanken. In Auswahl fanden einzelne Stellen aus Ober- und Niederstadtbuch Aufnahme ins Lübecker Urkundenbuch. In neuerer Zeit hat die Kenntnis dieser Gruppe der Lübecker

weilt Konrad Beyerle eingehend bei der ersten zusammenfassenden Arbeit, die 1860 Homener den deutschen Stadtbüchern widmete, und gibt dann einen Überblick über die neuere Stadtbuchforschung, in der der Darstellung des Lübecker Grundbuchrechtes, die Rehme auf Grund des Studiums des Lübecker Oberstadtbuches gibt, eine dem Werte des Lübecker Stadtbuchmaterials entsprechende besondere Bedeutung zukommt. Eine sehr dankenswerte Übersicht über die Stadtbücher von 20 Städten des deutschen Sprachgebietes, in der Lübeck wegen seines Reichtums

Stadtbücher P. Rehme in mehreren Arbeiten, unter denen das 1895 erschienene Werk, „Das Lübecker Oberstadtbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechts“ an erster Stelle zu nennen ist, aufs beste gefördert. Die Untersuchung von B. Eschenburg, Das Liegenschaftswesen im Lübeckischen Staatsgebiet, hat auch das Oberstadtbuch zur Grundlage. — Als Anfänge der wissenschaftlichen Erschließung einer anderen wichtigen Gruppe der Lübecker Stadtbücher, der Statutenbücher, wird man statt der praktischen Zwecken dienenden mehrfachen Edition der revidierten Statuten von 1586 in den Jahren 1748—1765 (Beyerle a. a. O. S. 148) die ersten, z. T. allerdings höchst mangelhaften Editionen von Westphalen, Dreger, Brokes und Güttschow zu nennen haben. Die Tätigkeit des letzten, schon dem 19. Jahrhundert angehörenden Autors führt hinüber zu der für die Anforderungen ihrer Zeit vortrefflichen Edition der damals für die ältesten Handschriften gehaltenen lateinischen und deutschen Redaktionen des lübischen Rechts durch Joh. Friedr. Hach (Das alte lübische Recht. 1839). Einen wesentlichen Fortschritt in der Kenntnis des Alters und der Verwandtschaft der verschiedenen Statutenredaktionen brachten dann F. Frensdorffs Studien (namentlich die 1872 erschienene Untersuchung über das lübische Recht nach seinen ältesten Formen). Neuerdings hat W. Draeger in einer Studie „Das alte lübische Stadtrecht und seine Quellen“ (Hansf. Gbl. 1913) die Forschung auf diesem Gebiete wieder aufgenommen. — Von den der Verwaltung der Stadt dienenden Stadtbüchern haben die Schöfzbücher eine eingehende Behandlung durch J. Hartwig (Der Lübecker Schöf bis zur Reformationszeit, 1903) gefunden, während von den Kämmererbüchern das älteste im Lübecker Urkundenbuch Bd. II S. 1045 veröffentlicht vorliegt, spätere für die Arbeit R. Tobergs in Band XV dieser Zeitschrift wichtige Unterlagen abgegeben haben. Den ältesten Zollordnungen sind P. Haffe (Die älteste Lübecker Zollrolle, h. Gbl. 1893), R. Mollwo (Die ältesten lübischen Zollrollen, Lübeck 1894) und F. Frensdorff (Die Zollordnung des lübischen Rechts, h. Gbl. 1897) nähergetreten, die ältesten Lübecker Pfundzollbücher der Jahre 1368 und 1369 haben D. Wendt zu einer Untersuchung über Lübeds Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, Marburg 1902, gedient, während Fr. Bruns die Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492—1496 eingehend gewürdigt hat. (h. Gbl. 1904/05, 1907 und 1908). — Die eigenartige Stellung des ältesten Wettebuches hat noch durch R. Pauli eine Untersuchung gefunden. (S. diese Zeitschrift Bd. I S. 197—218). — Bei der wichtigen Rolle, welche den Stadtschreibern als Buchführer der Stadtbücher zukam, ist die Untersuchung von Fr. Bruns, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350—1500 (Hansf. Gbl. 1903 S. 43—192), bei einem Studium der Lübecker Stadtbücher mitherananzuziehen; an anderen Stellen, so im II. Band der „Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck“, hat derselbe Autor die Stadtbücher mit großem Erfolg für kunsthistorische Forschungen verwertet.

an diesen Quellen der erste Platz eingeräumt ist³⁾, schließt sich an. Was den Ursprung der Stadtbücher betrifft, so neigt B. mehr zu der Annahme, daß sie aus den Bedürfnissen einer Stadt und Gegend sich herausgebildet, und dann schnell weitere Verbreitung gefunden haben, als daß etwa die älteren kirchlichen Traditionsbücher als Vorbild gedient hätten. An primitiveren, den Stadtbüchern vorangehende⁴⁾ Aufzeichnungen nennt B. Schreinskarten (Köln), Rollen (namentlich die Mezer Bannrollen) und die sehr beliebten Wachstafeln. Ein alphabetisches Verzeichnis der zeitgenössischen Bezeichnungen der Stadtbücher gibt so recht ein Bild von der großen Mannigfaltigkeit der Zwecke, denen die Stadtbücher dienten. Nach dem Inhalt und Zweck der einzelnen Stadtbüchergruppen unterscheidet B. endlich — abgesehen von den Stadtbüchern gemischten Inhalts — fünf Gruppen, nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Die Verfassung der Stadt und ihr Recht. Ämterwesen und Bürgergemeinde. 2. Die Verwaltung der Stadt. 3. Rechtsprechung von Gericht (Schöffen) und Rat in Zivil- und Strafsachen. 4. Freiwillige Gerichtsbarkeit insbesondere auf dem Gebiet des Liegenschaftsrechts. 5. Städtisches Finanzwesen.

Ein etwas einfacheres Einteilungsschema schlägt Paul Rehme in der an zweiter Stelle genannten Schrift vor. Ausgehend von den verschiedenen Seiten der öffentlichen Tätigkeit der mittelalterlichen Stadt möchte R. die Rechtssetzung, Rechtspflege oder Justiz und Verwaltung zu den maßgebenden Gesichtspunkten wählen und kommt so zu drei Gruppen: 1. Statutenbücher, denen als allerdings nicht organischer Zubehör die Privilegienbücher angegliedert werden; 2. Justizbücher (einschließlich solcher, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, so daß z. B. sowohl das Lübecker Oberstadtbuch wie Niederstadtbuch hier einzuordnen wären); 3. Verwaltungsbücher (hierher gehörten von den Lübecker Büchern z. B. die Rammerei- und Schoßbücher⁵⁾). Außer diesen und auf Begriff, Namen und Entwicklung der Stadtbücher bezüglichen Ausführungen enthält aber R.s Schrift gerade für die besonders wichtige Gruppe der Stadtbücher mit Eintragungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit so wertvolle und anregende Gesichtspunkte, daß

³⁾ Bei Lübeck wäre zu ergänzen, daß das Oberstadtbuch im Jahre 1909 vom Grundbuchamte in das Staatsarchiv überführt wurde.

⁴⁾ Später allerdings auch noch sie begleitende.

⁵⁾ Eine Dreiteilung des Stadtbuchmaterials schlägt auch R. Bräuer, Kritische Studien zur Literatur- und Quellentunde der Wirtschaftsgeschichte (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, Wilhelm Stieda dargebracht, Leipzig 1912) S. 209 ff., vor. Da Rehmes Einteilungsprinzip dem Bräuersehen an Zweckmäßigkeit überlegen ist, beschränke ich mich auf den Hinweis auf diese im übrigen sehr lesenswerte Abhandlung.

sie jedem, der etwa in Lübeck an das Studium des Ober- oder Niederstadtbuches herantritt, nur dienlich sein können. Hier wird er über die wissenschaftliche Bedeutung dieser Bücher ebenso gut Auskunft erhalten, wie über die geeigneten Methoden, ihre spröden Schätze auch wirklich zu meistern; allerdings wird er auch warnende Worte über die Erfordernisse an Geduld und ordentlicher juristischer Schulung finden. R.s Schrift ist der Abdruck eines Vortrags: Hierdurch ist ihre überaus knappe, nur das Wesentliche berücksichtigende Form bedingt.

Von den Stadtbucheditionen⁶⁾ der letzten Jahre darf eine für Lübeck besonderes Interesse beanspruchen; es ist die des ältesten Wismarschen Stadtbuches, die Friedrich Lehen im Jahre 1912 dem Hansischen Geschichtsverein zu seiner Jahresversammlung in Wismar als Festschrift vorlegte⁷⁾. Dieses Stadtbuch, das von L.s sachkundiger Hand in sorgfamer Weise bearbeitet ist, gehört, seinem hohen Alter entsprechend, zu den Stadtbüchern gemischten Inhalts: Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden sich hier neben einem liber malefactorum, Kämmererechnungen neben Städterezeffen — das Wismarsche Stadtbuch enthält einen der ältesten Hanserezeffe — und Willküren. Die späterer Zeit angehörende Bürgermatrikel und das Gartenbuch stehen mit dem Stadtbuch nur in äußerlichem Zusammenhang und sind deshalb von der Edition ausgeschlossen geblieben. An Lubicensien im ältesten Wismarer Stadtbuch — die allerdings z. T. bereits durch Druck im Mecklenburgischen Urkundenbuch bekannt waren — sind hervorzuheben § 1126: jura pistorum in Lubeke; § 1127: eine wichtige Willkür mit fortgesetzten Hinweisen auf das ius Lubicense; § 264: Wismarer Bürgerbesitz in Lübeck, §§ 370, 645 und 1083: Pfandsetzungen in Wismar an die Lübecker Bürger Gerwin, gen. Woth, Johann de Langenramen und Gottschalk; § 691 Zinszahlung aus einer Wismarer hereditas an den Lübecker Bürger Gottschalk bis zur Tilgung einer Schuld seitens des Besitzers; § 880: Zahlung von 20 fl an Johann Albus in Lübeck für 3 Last Heringe; § 969: Abfindung der Erben des Sohnes des mit einer Lübeckerin verheirateten Wismarer Bürgers Johann Blint zunächst mit 40 flaw. , eine Summe, die nach Eintreffen von Gütern aus Flandern und England erhöht werden soll. § 1131 b: testamentarische Verfügung des Wismarer Bürgers Gerbert von Warendorp zugunsten der Predigerbrüder und Minoriten in Lübeck. §§ 30, 53, 55 und 133: Erwerb von

⁶⁾ Einen Überblick über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher gibt E. Kleeberg im zweiten Bande des Archivs für Urkundenforschung.

⁷⁾ Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1275. Im Auftrage der Seefstadt Wismar herausgegeben von Friedrich Lehen. Wismar 1912.

Liegenschaften in Wismar seitens Käufer, welche die Bezeichnung „de Lubeke“ führen.

Von weiterer Stadtbuchliteratur der letzten Jahre sei hier neben den allgemeinen Darstellungen in den Handbüchern der Urkundenlehre⁸⁾ nur auf zwei Arbeiten verwiesen. Auf die erste, eine Untersuchung Hermann Reicherts über die deutschen Familiennamen des 13. und 14. Jahrhunderts⁹⁾, vorwiegend aufgebaut auf dem Studium der Breslauer Stadtbücher, deshalb, weil sie vielleicht zu einer ähnlichen Verarbeitung der Familiennamen des niederdeutschen Sprachgebiets auf Grund der Lübecker Stadtbücher anregen könnte; und dann, weil in ihr die auch in Lübeck zu beobachtende, genealogische Untersuchungen der älteren Zeit so ernstlich beeinflussende Ungleichheit der Namen bei Verwandten behandelt, und z. T. durch Übernahme der Namen des Schwiegervaters auf den Sohn und andere Kombinationen erklärt wird. — Auf Grund des Studiums der Stadtrechnungen der sächsischen Stadt Pegau behandelt endlich Hohlfeld die historische Bedeutung der Stadtrechnungen¹⁰⁾.

Fritz Rörig.

Ein neu aufgefundener Balhorndruck aus dem Jahre 1604.

In Band IX dieser Zeitschrift (S. 147 ff.) bringt W. Lütke eine Zusammenstellung der bisher bekannten Balhorndrucke und setzt ebenso wie die früheren Arbeiten über diesen Gegenstand das Jahr 1603 als den Abschluß der Balhornschen Tätigkeit. Das Archiv der Kaufmannschaft zu Lübeck bewahrt aber unter den Schonensfahrerkarten (Vol. H h Nr. 101) einen jüngeren Druck. Es ist die Übersetzung einer holländischen Heringsordnung unter dem Titel:

⁸⁾ Steinacker in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 264 ff., Redlich, in Urkundenlehre von Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich, Teil III 186 ff., und Breslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I 2. Auflage, S. 732 ff.

⁹⁾ Hermann Reichert, Die deutschen Familiennamen nach Breslauer Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts. Heft 1 von: Wort und Brauch. Volkstümliche Arbeiten, herausgegeben von Theodor Siebs und Max Hildebrandt Breslau 1908.

¹⁰⁾ Hohlfeld, Die Bedeutung der Stadtrechnungen als historische Quellen. Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde Bd. IV Heft 1 und 2. Leipzig 1912.

Placat Und Ordinanz der vnyrten Staten von Holl: See: vnd Westfrießlandt / vom Fang / Salzen / Packen / Verhögen vnd Legen deß Heringes. Aus dem Niederlandischen trewlich vbergeseht vud Verteutschet. Erstlich zu Delfft / vnd jekt auffsnaw gedruckt zu Lübeck / bey Johann Ballhorn. Anno Saluis M. DC. III.

Der Druck umfaßt 16 Seiten im Quartformat und zeigt auf dem Titelblatt den lübschen Doppeladler.

Riel.

Arthur Witt.

Besprechungen.

Nachrichten über Bizelin, den Apostel der Wagern, und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster. Bearbeitet, verdeutscht und erläutert von Richard Haupt. Tübinger Studien, Bd. III, 2. H., VIII und 85 S., Tübingen, Laupp, 1913.

Der um die Kenntnis und Erhaltung der Baudenkmäler Schleswig-Holsteins so verdiente Provinzialkonservator Dr. Haupt hat in dem Glauben, daß aus der Betrachtung derselben neue Erkenntnis für die Kritik der älteren holsteinischen Geschichtsquellen zu gewinnen sei, Veranlassung genommen, die *Versus de Vita Vicelini* und die *Epistola Sidonis* neu herausgegeben, und ihnen eine Übersetzung beigelegt. In der Einleitung übt Haupt eine Kritik an der „künftigen Geschichtsschreibung“, die in ihrer Einseitigkeit weit über das hinausgeht, was dieser vorgeworfen wird, und in eine Gehässigkeit des Tons verfällt, die man in wissenschaftlichen Abhandlungen glücklicherweise nur selten findet. Mit besonderer Schärfe wendet sich Haupt gegen die Arbeitsweise Schirrens. Verfasser dieser Rezension steht in fast allen Fragen der älteren holsteinischen Geschichte auf seiten seiner Gegner; dennoch ist es ein bleibendes Verdienst dieses scharfsinnigen Forschers, bei all dem selbstquälerischen Mißtrauen, mit dem er an die ältere Überlieferung Holsteins im frühen Mittelalter heranging, eine erneute eingehendere Prüfung derselben veranlaßt und die Forschung somit mittelbar zu sichereren Ergebnissen geführt zu haben. Ein absichtliches „Verstopfen“ der unbequemen Quellenberichte und ein „stillschweigendes Übergehen“ derselben, wie Haupt es ihm und seinen Nachfolgern zuschreibt, lag gerade diesem Manne ganz fern. „Jurare in verba magistri stand nicht über seinem Auditorium“, so schildert ihn sein Schüler v. Buchwald, der ihm zuerst hinsichtlich der neumünsterschen Urkunden entgegentrat.

Die Bearbeitung Haupts besteht zur Hauptsache darin, daß er den Brief Sidos nach der Hs. 1 (Brüssel) allein abdruckt und die Abweichungen der anderen beiden Hss. in den Anmerkungen „nach Ermessen“ wiedergibt. Dadurch ist für die

kritische Forschung, die alle Varianten zu berücksichtigen hat, Haupts Bearbeitung wertlos gegenüber dem Text, wie ihn Schmeidler als Anhang zu seiner vorzüglichen Helmoldausgabe bietet. Schmeidler schlägt hierbei allerdings ein effektives Verfahren ein, bringt dafür aber die Abweichungen von seinem Text in den verschiedenen Handschriften vollständig.

Haupt eigentümlich ist der Versuch, die *Versus de Vita Vicelini* auch in der Übersetzung in Hexametern wiederzugeben. Man mag zugeben, daß dem Dichter Haupt hierbei mancher Vers recht gut gelungen ist; leider zum Schaden des Textes als historischer Quelle. Manche Übersetzungen verleiten geradezu den Leser, der des Lateinischen nicht kundig ist, zu Irrtümern, so z. B. die Stelle B. 16: *Hammamburgensem tunc rexit Adelbero sedem*: „damals führte zu Hamburg Adalbero waltend den Krummstab“; B. 103: *regem... Liuderum*: „Kaiser Luderus“; B. 194 f: *Illic prepositus Liudolf, Thietmarque decanus de Brema raptus*: „Hier war Ludolf, der Propst, Thietmar, der Dechant, vom Bremer Stifte gekommen“, u. a. Schlimmer mutet das Verfahren Haupts an, daß er an einer für seine Zwecke entscheidenden Stelle der Verse den Text einfach nach seinen Ansichten umredigiert. Mag er auf Grund seiner architektonischen Untersuchungen immerhin zu dem Ergebnis gekommen sein, daß auch die Kirchen zu Selent, Bronsdorf und Neufkirchen aus vizelinischer Zeit stammen, eine Änderung des Verses 153, der die Kirchengründungen Vizelins angibt: *Cum Zlameresthorpe, Suslen, Wendsina, Tadesla in:*

*Cum Zlameresthorp, e[sciam Nienkirke, Peronstorp,
Adde (!) Selent ultra,] Suslen, Wendsina, Tadesla*

wäre einem Schirren unmöglich gewesen. Und dabei sind Haupts Folgerungen in seinem Buch „Vizelinkirchen“ doch keineswegs so schlüssig, wie er selbst es meint. (Vgl. die Zweifel von Schmalz, *Mellensb. Jahrb.* 72, S. 85—111, die durch Haupts Erwiderung, *Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte* 42, S. 166—180, keineswegs beseitigt sind). Abgesehen davon, daß eine Beschäftigung mit den Quellen älterer holsteinischer Geschichte ohne Kenntnis des Lateinischen nur geringen Nutzen haben kann, mußte eine Übersetzung, falls sie überhaupt von wissenschaftlichem Wert sein soll, auf das peinlichste dem Wortlaut folgen.

Auch in den Erläuterungen hätte man bei Haupt gern etwas von Schirrenschem Geiste gespürt. Eine genaue Untersuchung der neumünsterischen Urkunden wäre vor allem unbedingt nötig gewesen, wollte man Helmolds Aussagen nicht den ihnen gebührenden Wert zugestehen. Unerläßlich war es für die Verse, die zum größten Teil auf den Wortlaut der Urkunden zurück-

gehen, noch unerläßlicher für die Kritik des Sido-Briefes, der entgegen dem klaren Wortlaut derselben Neumünster von seiner Gründung ab, also seit 1126, den Besitz von Bishorst zuschreibt. Eine eingehende Untersuchung der Urkunden des Erzbischofs Adalbero, die in Bälde an anderer Stelle erscheinen wird, ergibt, daß außer Hamb. Urk. B. 150, 160, 170 und 171 die Urkunden dieses Kirchenfürsten, also auch die über Bishorst handelnden (Haffe, Regesten Nr. 82, 83, 86), keinen Anlaß zu ernsthaftem Zweifel geben.

Was behaupten nun die Urkunden über den neumünsterischen Besitz? Zunächst, daß in der Zeit vom 11. Juli 1141 bis 1142 der Zehnte von Bishorst, Rotmeresflet und Wulbereffen durch Tausch von Ramesloh, in dessen Nähe Neumünster Besitz gehabt zu haben scheint (Haffe I, 222, S. 116, Z. 7), an Neumünster fällt (Haffe I, 83). In der Bestätigungsurkunde des neumünsterischen Gesamtbesitzes vom 11. Juli 1141 (Haffe I, 82) ist dieser Zehnte noch nicht angeführt. Infolge des Umstandes, daß die Einholung einer besonderen Bürgschaft von seiten des Erzbischofs für den Tausch (gegenüber dem Stift Hamburg, zu dem Kloster Ramesloh gehörte) für ratsam erachtet wurde, wird derselbe zeitlich vor Urkunde Haffe I, 82 zu setzen sein. Im Jahre 1142 (Haffe I, 82) folgt die Überweisung der Kirche zu Bishorst an das Kloster. 1146 (Haffe I, 86) erhält es den Zehnten des palus, que est versus Bishorst et iam non raro incolitur habitore. Gegenüber dem Einwurf, daß doch später Erzbischof Hartwig I. dem Kloster dieselben Besitzungen noch einmal verliehen habe, ist Helmold I, 69 (Schmeidler 133^o) herbeizuziehen, wo von starken Verringerungen des Klosterbesitzes durch Hartwig selbst während des Investiturstreits berichtet wird. Es ist nach dem Wortlaut dieser Urkunden unmöglich, die Erwerbung Bishorst vor 1141 anzusetzen. Das Schweigen Helmolds über die Erwerbung der Marisch durch das Kloster Neumünster besagt gar nichts, da der Bosaer Pfarrer, sei es, daß er über den Besitz Neumünsters nur wenig wußte, sei es, daß er ihm für den Fortgang der Mission nur wenig Wert beimaß, im allgemeinen überhaupt keine Angaben über die Güter der ältesten wagrischen Mutterkirche gemacht hat. Wenn Haupt also im Falle Bishorst Helmold beiseite ließ, durfte er die Urkunden auf keinen Fall mit der Äußerung übergehen: „Obwohl von der Verleihung der Bishorster Besitzungen erst die Urkunde von 1142 spricht, kann doch kein Zweifel sein, daß wenigstens die Kirche selbst bei oder bald nach dem Antritt der Wippendörfer Pfarrei an Bizelin überlassen ist.“ Die Urkunden sind nun einmal da; und daher war es Pflicht Haupts, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, wie Schirren es immerhin

versucht hat, aber nicht, sie einfach beiseite zu schieben, weil sie zu seinen Behauptungen nicht stimmen wollen. Wie die Urkunden über Bishorst, so wird auch Urkunde Haffe I, 89, die entscheidend ist für die Ansetzung von Bizelins erstem Auftreten in Holstein, mit leichter Geste beiseite geschoben, weil sie Vers 9 widerspricht. Dies sind nur zwei Fälle unter vielen. Der Rahmen einer Rezension verbietet es leider, auf die anderen einzugehen.

Durch Heranziehung der Urkunden wird das Bild, das wir aus einer Vergleichung mit Helmold vom Briefe Sidos erhalten, nur noch ungünstiger; er ist eine Tendenzschrift, die sich ohne Sorge über die entgegenstehenden Tatsachen hinwegsetzt (vgl. das jüngste Urteil über den Brief: Hofmeister in Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 43, S. 367 f.). Haupts Hoffnung, daß die Nachrichten Helmolds einmal denen des Briefes an Glaubwürdigkeit würden weichen müssen, wird Hoffnung bleiben müssen. Besonderen wissenschaftlichen Wert wird man der Hauptschen Schrift nach den oben angeführten Gründen im Vergleich zu der Schmeidlerschen Ausgabe mit ihren knappen, aber desto inhaltreicheren Anmerkungen nicht beimesen können.

Wahlstatt in Schlesien.

Bierene.

Walter Draeger, Das alte lübische Recht und seine Quellen (Hanseische Geschichtsblätter, Jahrgang 1913, S. 1—91).

Werner Böttcher, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes, Greifswalder philosophische Dissertation, 1913, 181 S.

Die Stadtrechtsforschung hat in der jüngsten Zeit unser Wissen in bedeutendem Umfange bereichert. Allein es handelt sich dabei weit überwiegend um die Erkenntnis des Inhaltes der Stadtrechte, während die Quellengeschichte, insbesondere die Entstehungsgeschichte im allgemeinen, im Hintergrunde steht. So wird jede Arbeit, die sich mit diesen Fragen beschäftigt, von vornherein auf lebhaftes Interesse rechnen dürfen, um so mehr, wenn sie, wie die beiden vorliegenden Schriften, eins der wichtigsten Stadtrechte zum Gegenstande hat.

Allerdings hat man sich mit der Aufdeckung des Ursprunges des lübischen Rechtes bereits wiederholt beschäftigt; zum Ziel ist man aber nicht gekommen. Dies scheint nunmehr Draeger im großen und ganzen geglückt zu sein.

Draeger sucht zunächst das älteste lübische Recht aus dem Privileg Heinrichs des Löwen, das zwar selbst verloren gegangen, aber im wesentlichen in dem Freibriefe Friedrichs I. vom 19. September 1188 überliefert ist, und der sogenannten Ratswahl-

ordnung Heinrichs des Löwen, in Wahrheit einem städtischen Statut, zu rekonstruieren, wobei er naturgemäß nur die Gestaltung einiger wenigen Rechtsinstitute und auch diese nicht ohne Lücken aufzuweisen vermag. Sodann wendet er sich der bekannten kurzen Angabe in der Slawenchronik des Arnold über die Übertragung des Soester Rechtes auf Lübeck zu, einer Notiz, die bisher stets in Erörterungen über die Entstehung des lübisches Rechtes die Hauptrolle gespielt hat. Es kommt auf ein Zwiefaches an: ihren Sinn richtig zu erfassen und ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist in ihr die Rede von der Verleihung der *libertas* und der *justitiae secundum jura Sosaliae* an die Lübecker. Während Frensdorff und Hegel unter *libertas* das öffentliche, unter *justitiae* das Privatrecht von Soest verstehen wollen, ist Draeger der Ansicht, *libertas* bedeute Abgabefreiheit, *justitiae* das Recht schlechthin, öffentliches und Privatrecht. Wir glauben, Draeger hat damit das Richtige getroffen.

Was die Glaubwürdigkeit der Notiz bei Arnold betrifft, so wird sie jedenfalls von der herrschenden Meinung nicht bezweifelt: Lübeck sei mit Soester Recht bewidmet worden, das Soester Recht habe eine hervorragende, durchaus grundlegende Bedeutung für die lübisches Rechtsbildung gehabt. Da sich nun aber auffallenderweise in dem erwähnten Freibriefe für Lübeck keine Bestimmung findet, die man als aus dem Soester Recht entlehnt nachweisen könnte, unternimmt Draeger eine genaue Prüfung, indem er das sich in jüngeren Rechtsaufzeichnungen offenbarende lübisches Recht mit dem Soester vergleicht und andere Stadtrechte, die ihrerseits nicht von dem Lübecker beeinflusst worden sind, auf die Verwandtschaft mit diesem hin untersucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß in der Tat einzelne Sätze des lübisches Rechtes aus Soest stammen. Leider ist Draeger, als er seinen Aufsatz schrieb, die Ende 1912 erschienene ausgezeichnete Untersuchung v. Brünnecks über die Geschichte der Soester Gerichtsverfassung (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 33, Germanistische Abteilung S. 1 ff.) noch nicht bekannt gewesen; er hätte sicherlich aus ihr Nutzen gezogen, besonders gelernt, daß die Bestimmung der Lübecker Statuten: „*Advocatus non debet presidere iudicio nisi duo de consilio sedeant iuxta eum ut audiant et videant ne alicui pauperi aut diviti iniuria fiat*“ (Hach, Das alte lübisches Recht, Codex I Art. 90) nicht, wie er meint (S. 45 f.), auf die entsprechende Soester Vorschrift zurückgeht, daß hier vielmehr umgekehrt das Lübecker Recht die Quelle des Soester gewesen ist. (v. Brünneck a. D. S. 30 f., namentlich

Anm. 4). Immerhin steht nach Draegers Untersuchung die Einwirkung des Soester Rechtes auf das lübische fest. Draeger zeigt aber auch, daß Vorschriften des lübischen Rechtes, und zwar in nicht geringer Zahl, anderen Stadtrechten (dem Braunschweiger, dem Dortmunder, flandrischen) entnommen sind, daß weitere sich als allgemein in den deutschen Städten geltendes Recht darstellen, daß vierte originelle Bildungen sind: daß also dem Soester Rechte nicht eine so eminente Bedeutung für die lübische Rechtsbildung zukommt, wie man bisher gewöhnlich angenommen hat. Da nicht das Soester Recht allein Einfluß auf das Lübecker gehabt hat, ist die Ausdrucksweise des Chronisten ungenau.

Draeger sucht nun aber auch die Fragen zu beantworten: wie kam Arnold zu dem Hinweife gerade auf das Soester Recht; wie konnten so verschiedene Quellen nebeneinander wirken; welchen Anteil hatte Heinrich der Löwe bei der Schaffung des bunten Mosaik? Die Antworten, die Draeger gibt, dürften richtig sein: Arnold nannte das Soester Recht, das älteste ausgezeichnete deutsche Stadtrecht, vielleicht, um einen kürzeren Ausdruck zu erzielen, vielleicht auch, weil er der Frage nach den Quellen keine wesentliche Bedeutung beimaß; in Lübeck fanden sich Einwanderer aus den verschiedensten Gegenden Nordwestdeutschlands zusammen, und jene waren, wenn in den Rat gelangt, bei der Rechtssetzung immer geneigt, für die bewährten Sätze ihres Heimatsrechtes einzutreten; Heinrich der Löwe verlieh nicht den Lübeckern ein bestimmtes Stadtrecht, sondern bestätigte das von ihnen selbst gewählte Recht.

Man sieht: reich ist der Ertrag von Draegers Arbeit. Aber die Bedeutung der Untersuchung geht noch weiter. Zahlreiche vortreffliche Bemerkungen über die Entstehung der Stadtrechte überhaupt und einzelner Stadtrechte insbesondere sind eingestreut, so daß die Abhandlung als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtrechte schlechthin bezeichnet werden darf.

Gewiß wird man hier und da anderer Meinung als der Verfasser sein müssen, so beispielsweise — abgesehen von dem vorhin erwähnten, durch v. Brünneck klargestellten Punkt — insofern, als eine Stadt sehr wohl mehrere Oberhöfe nebeneinander haben konnte und gehabt hat, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann (dazu S. 90). Allein bei der sicheren Methode, die überall deutlich zutage tritt, wird man ihm meist gern folgen. Namentlich berührt es sympathisch, daß er nicht stets da, wo sich gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem lübischen und anderen Rechten erkennen lassen, ohne weiteres Rezeption

annimmt, vielmehr sich nicht scheut, anderen Möglichkeiten Raum zu geben.

Von der Arbeit Draegers steht die Dissertation Böttchers im wissenschaftlichen Werte weit ab.

Böttcher behandelt an sich ein anderes Thema, läßt sich aber in einer Einleitung zunächst gleichfalls über die „Entstehung des Lübisches Rechtes“ und sodann über „seine Stellung unter den Stadtrechten Norddeutschlands“ aus (S. 16—30). Dabei bietet er im Grunde für den ersten Punkt nichts weiter als die bekannten Daten über die Privilegien und die Aufzeichnungen und für den zweiten Punkt nichts weiter als eine kurze Vorführung einiger bekannten Abweichungen des Lübecker Rechtes von dem Magdeburger (in der Regelung der Zusammensetzung des Rates und der Gerichtsverfassung, des Ehegüter- und des Erbrechtes). Allerdings legt er sich (S. 18) auch die Frage vor, ob und inwieweit das Lübische Recht auf das Soester zurückgeht, läßt sich jedoch auf eine nähere Prüfung nicht ein, beantwortet die Frage vielmehr einfach unter Verweisung auf Äußerungen anderer mit wenigen Worten dahin, daß das Soester Recht nur die Vorlage gebildet, das Lübische sich dann aber selbständig weiterentwickelt habe.

Bei der Erörterung seines eigentlichen Themas zählt Böttcher nacheinander Städte Nordalbingiens und Jütlands, Mecklenburgs, des Fürstentums Rügen und Pommerns, Preußens, Liv-, Est-, Kurlands und Rußlands, Scandinaviens auf und führt dabei für die einzelne Stadt nach einigen allgemeinen Notizen über deren Gründung und dergleichen lediglich ausdrückliche unmittelbare Ausprüche der Quellen und der Literatur über die Verleihung oder Annahme oder Anwendung des Lübisches Rechtes an, ohne auch nur in einem einzigen Falle zu prüfen, wie das Recht wirklich beschaffen war und jeweilig beschaffen war, eine Prüfung, die jedenfalls bei einer Reihe von Städten in Anbetracht ihres reichen überlieferten und zum großen Teil auch veröffentlichten Quellenmaterials sehr wohl möglich ist. Was besagt denn beispielsweise für die Geltung des Lübisches Rechtes in Kiel nach Umfang und Zeit die Tatsache (S. 40), daß die Grafen Gerhard IV. und Johann III. der Stadt am 1. November 1315 das Lübische Recht verliehen (oder bestätigt) haben? Ist damit etwa erwiesen, daß das Lübische Recht schlechthin dauernd in Kiel gegolten hat? Kann nicht Kieler Lokalrecht in größerem oder geringerem Umfange sich im Laufe der Zeit entwickelt oder gar von Anfang an bestanden haben? Wir wissen ja nun, was es z. B. mit der angeblichen Verleihung des Soester Rechtes an Lübeck für eine Bewandnis hat! In den dürren Bemerkungen Böttchers, die

an dem Rechtsleben, wie es wirklich gestaltet war, achtlos vorübergehen, bleibt noch dazu manches unklar. Was soll es etwa heißen, wenn S. 95 gesagt wird: „Das lübische Recht in Mecklenburg ist als ein fremdes, durch Aufnahme zur Geltung gekommenes Recht anzusehen“?

Ist sonach die Schrift Böttchers im wesentlichen nichts als eine Kompilation von Quellen und Literatúraussprüchen größtenteils zweifelhaften Wertes und kann sie als wahre wissenschaftliche Untersuchung nicht eingeschätzt werden, so erkennen wir doch gern den Fleiß des Verfassers, dem allerdings manches Wichtige entgangen ist, an, und seine Dissertation bildet immerhin eine Vorarbeit, die späteren Forschungen gute Dienste zu leisten vermag, aber stets kritisch zu benutzen sein wird, schon weil dem Verfasser offensichtlich die für die Erörterung rechtsgeschichtlicher Dinge erforderliche juristische Schulung fehlt.

Halle a. d. S.

Paul Kehme.

Konrad Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts. Leipzig (Duncker und Humblot) 1911. XI und 197 S.

Eine gute Monographie zur Hanse- und Handelsgeschichte wird stets willkommen sein. Konrad Bahrs sorgfältige Ausführungen sind ein schätzenswerter Beitrag zur Kenntnis der deutsch-flandrischen Beziehungen einerseits, zur Geschichte des Brügger Weltmarkts andererseits. Es war eine dankbare Aufgabe, auf Grund des ziemlich reichhaltigen, dank den hansischen Publikationen auch bequem zugänglichen Materials der Glanzzeit des Hansehandels in Flandern eine Spezialuntersuchung zu widmen. Ihr erster Teil gibt, chronologisch geordnet, die Geschichte des handelspolitischen Verhältnisses zwischen den deutschen Seestädten und Flandern von 1252/53, dem Zeitpunkt der ersten großen Privilegiengewinnung, bis 1392, als die Rechtsstellung der Deutschen in Flandern „die letzten Neuerungen“ erfährt (S. 49). Die Erzählung geleitet uns zu den Sezessionen der deutschen Kaufmannschaft von 1280 und 1307 und zu den beiden großen Handelsperren von 1358—1360 und wieder von 1388—1392; wir erfahren vornehmlich, wie sich die deutschen Städte und ihre seit 1347 organisierte Kaufmannschaft zu den Gewalten im Lande, der Stadt Brügge, den flandrischen Städten und dem Landesherrn, stellten. Die flandrische Landesgeschichte, die der Verfasser durchweg nach Birenne skizziert, sichert der Darstellung ein belebendes Moment; erfährt doch damals Flandern Stoß und Gegenstoß der städtisch-korporativen Bewegungen und der landesherrlichen Macht, bis

diese bei Roosebeke (1382) obsiegt und der Anfall Flanderns an Burgund (1384) ihr für immer das Übergewicht verschafft. Lehrreich ist es, das Verfahren des Grafen Ludwig von Maaele und seines Schwiegersohns und Nachfolgers Philipp von Burgund gegenüber der Hanse und dem deutschen Kaufmann zu vergleichen. Wie jener erfährt, daß die Kaufmannschaft sein Land verlassen will, setzt er alle anwesenden Kaufleute gefangen und arretiert ihre Habe. Allerdings „eine unerhörte Maßregel!“ (S. 31). Bahr nennt „Ludwigs scharfes Vorgehen“ „die höchste Potenzierung seiner alten Taktik, den fremden Handel an sein Land zu fesseln“. In diesem Falle blieb die Gewalttat zunächst ohne Sühnung, weil die hanfischen Sendeboten 1379 in dem vom Aufruhr durchtobten Lande gar nicht zur nachdrücklichen Aktion gelangten; aber auf die Dauer würde sich damals keine Kaufmannschaft und keine Stadt so despotischer Behandlung gefügt haben. Bei erneuter Abwanderung und Handelsperre, wie die Hansestädte sie von 1388—1392 in Anknüpfung an die Verwicklungen in Ludwigs von Maaele letzten Jahren verhängten, bekamen Flandern und sein Weltmarkt dann doch die schädigenden Folgen des gewalttätigen Zugriffs zu spüren. Wie anders geht Philipp von Burgund vor! Es versteht sich, daß er Flandern allen Nationen mit Ausnahme der Engländer offen hält; den Hansens insbesondere wird ganz geschäftsmäßig vorgehalten, daß sie den besten Absatzmarkt in Flandern besäßen. Nach Bahr (S. 47) kommt mit Philipp „eine schlaue Diplomatie“ zu Wort; in der Tat arbeitet der Herzog nicht wieder mit Arrestmandaten, sondern mit geheim zu haltenden Klauseln, die den hanfischen Kontrahenten gar nicht zu Gesicht kommen, aber darum doch Rechtswirksamkeit beanspruchen. Man will auch in der burgundischen Zeit die Fremden im Lande behalten; aber sowohl der Landesherr wie die Lede¹⁾ von Flandern wollen keine weiteren Zugeständnisse machen. Eine Reaktion gegen die Fremden ist deutlich erkennbar; aber sie ist politischer Art und will die allgemeinen Rechte von Fürst und Landschaft wahren, während ihr der später die Regel bildende handelspolitische Einschlag zugunsten des Verkehrs der eigenen Landeskinder noch mangelt. Hier hätte die Frage aufgeworfen werden können, ob Philipps „schlaue Diplomatie“ als ein Ausfluß der Persönlichkeit des Fürsten oder als Beginn einer neuen Regierungspraxis im allgemeinen aufzufassen ist. Auf die Zusammenhänge zwischen Verwaltungs- und Handelsgeschichte wird die Forschung noch zurückkommen,

¹⁾ Bahr bildet (S. 28) von „Lede“ = „Glieder“ die Einzahl „led“; richtiger wäre die Form „lid“. — Auf S. 23 ist ein unangenehmer Schreib- oder Druckfehler „Nordfund“ statt Derefund stehen geblieben.

und die Sicherheit des Urteils und insbesondere die Motivenforschung werden dadurch gewinnen.

Wie mir scheint, ist Bahr in der allgemeinen Beurteilung der Vorgänge nicht immer glücklich. So wird nach ihm (S. 4) die fremdenfreundliche Politik des Grafenhauses um die Mitte des 13. Jahrhunderts unternommen „in der richtigen Erkenntnis, daß das der Grafschaft und ihren Bewohnern nur Vorteil bringen könne“. Es sei dahingestellt, ob wirklich die „Erkenntnis“ bestand; „richtig“ war sie ohne weitere Einschränkung aber nur dann, wenn man nicht weiter danach fragt, wie es denn dem damals noch bestehenden, auch von Bahr sogleich erwähnten Aktiohandel der Flandrer erging, wenn der fremde Händler häufiger ins Land kam. Daß „die Untertanen anfangs geringes Verständnis für diese Politik zeigten“, wen wird es wundern? Man braucht eben in Flandern Zeit, um die Wirtschaft auf den Fremdenverkehr einzustellen. War hier mit dem Lobe der Landesherrschaft zurückzuhalten, so wird (S. 8) ein Vorgang getadelt, der schlechterdings nicht diese Beurteilung verdient. Der Verfasser, wie an vielen Stellen hervortritt, ist gut lübbisch gesinnt, was man ihm nicht verdenken wird. Bahr erzählt nun, wie bei den Verhandlungen von 1309 Lübeck den sächsischen Städten Braunschweig, Goslar und Magdeburg die Führung überläßt. „Das Fehlen der zielbewußten Führerin machte die deutschen Städte so unentschlossen,“ fährt er fort, „daß sie die Zustimmung der wendischen Städte zur Bedingung für die Gültigkeit des geschlossenen Vertrags machten.“ Inwiefern hier Unentschlossenheit vorliegt, vermag ich nicht einzusehen. Die wichtigste Interessentengruppe fehlt bei der Aktio; also machen die Verhandlungsleiter für sie den Vorbehalt nachträglicher Einwilligung. Er war nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig, würde auch heutzutage in keinem ähnlichen Vertrage fehlen, wenn die Vertragsschließenden nicht wünschen, daß ihr ganzes Werk durch Nichtberücksichtigung der sonst führenden Interessenten zunichte werden soll. Statt das absprechende Urteil zu fällen, hätte vielmehr als eine vom Standpunkt des deutschen Handels erfreuliche Tatsache hervorgehoben werden sollen, daß die sächsischen Städte in die Lücke traten, welche die wendischen lassen mußten.

In einem zweiten Teil bringt Bahr „Verkehr und Rechtsstellung der deutschen Hanse in Flandern“ zur systematischen Darstellung. Die Disposition würde meines Erachtens gewonnen haben, wenn das 4. und 5. Kapitel umgestellt und aus den letzten fünf Kapiteln (4, 6—9) ein dritter größerer Abschnitt gebildet worden wäre, etwa unter dem Titel: „Die Einrichtungen des Handelsverkehrs“. Der Kern von Bahrs Ausführungen,

die in trefflicher Weise die Rechtsstellung der Hanse schildern, hätte gewonnen, wenn er durch diese Einteilung hervorgehoben und von den Darlegungen über Stapel, Abgaben, Münze, Häfen usw. getrennt worden wäre. Was bei Bahrs rechtshistorischen Kapiteln angenehm auffällt, ist nicht nur, daß er Privilegien zu lesen und zu werten versteht, was nicht jedermanns Sache ist, sondern daß er auch von heutigen Anschauungen, die ungehinderte Geschäftsabschlüsse zur Voraussetzung nehmen, sich freimachen kann. Wo einmal Bahr den streng historischen Standpunkt verläßt, ist Widerspruch nicht ausgeschlossen²⁾. Brauchbar ist auch Bahrs systematische Zusammenstellung über die hansische Ein- und Ausfuhr nach Flandern. Ein Gleiches gilt von den Kapiteln über die Einrichtungen, die zur Bewältigung des Verkehrs dienten. Im ganzen bewegt sich der Verfasser auf dem Boden bekannter Tatsachen; im einzelnen vermag er die Erkenntnis zu kräftigen und ergänzen. Zu den Angaben über die Zollstätten am Swin (S. 160) ist zu bemerken, daß 1328 zu Damme, Sluis, Monekereede, Houke, Muiden, Slepeldamme und Waterdune Zoll erhoben wurde. Es ist nämlich im Brüsseler Archiv, Rechnungskammer 2665, die Rechnung des Olivier de le Moust, „recheveur de tonlieu du Dam et des appertanches d'ycelle“, für 33 Wochen vom 18. September 1328 an erhalten. Die schön geschriebene Pergamentrolle hat bei einer Breite von 26 cm die ansehnliche Länge von 336 cm; Woche für Woche bis zur 33. inklusive sind die Erträge der Zolleinnahmen von Damme und Sluis verzeichnet. In Damme wurde dreimal so viel vereinnahmt wie in Sluis (232 Lb. 19 s. 8 d. Grote gegen 75 Lb. 19 s. 4 d. Grote³⁾). Alle übrigen Hebestellen treten dagegen stark zurück; denn aus Monekereede werden 9 Lb. 9 s. 9 d. Grote, aus Houke 24 s. 6 d. Grote, aus Muiden 6 s. 9 d. Grote, aus Slepeldamme 23 s. 11 d. Grote und schließlich aus Waterdune 13 d. Grote gebucht. Doch wir halten inne und versagen es uns, aus den 69 Jahre umfassenden Rechnungen über den Pachtertrag des Dammer Zolls von 1363—1432/38 noch weitere Zahlen mitzuteilen. Vor einiger Zeit bestand Aussicht, daß eine Arbeit aus Pirennes Schule das Entstehen und Vergehen der Ansiedlungen am Swin mo-

²⁾ So (S. 58) „Die Anerkennung dieses Rechts [des freien Gästehandels] für eine Nation bedeutete aber im Grunde dieselbe Freiheit für alle fremden Kaufleute.“ Die Argumentation „im Grunde“ verträgt sich schlecht mit mittelalterlicher Handelspolitik!

³⁾ In der Rechnung sind die Summen mit blasser Tinte nachgefügt. Sie betragen dort 232 Lb. 12 s. 8 d. und 75 Lb. 16 s. 4 d., differieren mit meinem Resultat also in den Schillingen.

nographisch bearbeitete. Möge einer solchen Untersuchung die Ausbeute der Rechnungen vorbehalten bleiben!

Berlin.

Rudolf Häpfe.

Inventare hanfischer Archive des 16. Jahrhunderts, herausgegeben vom Verein für Hanfische Geschichte, 3. Band: Danziger Inventar 1531 bis 1591, bearbeitet von Paul Simson. München und Leipzig bei Duncker und Humblot 1913. XX und 1052 S. 4°. 57 M.

Der mächtige Band enthält 10 429 Nummern (S. 1—833) und einen Alttenanhang von 82 Nummern (S. 835—978). Das Namenverzeichnis füllt S. 979—1052. Die Inhaltsübersicht (S. XIII—XX) verzeichnet die Stücke des Alttenanhangs, weist die 357 Nummern nach, die aus den Archiven von Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn gewonnen sind, bringt eine Tabelle über die den Kölner und Danziger Inventaren gemeinsamen Nummern und endlich ein chronologisches Verzeichnis der im Inventar erwähnten hanfischen Versammlungen. Die Einleitung selbst beschränkt sich auf die notwendigsten Mitteilungen.

Ein Vergleich mit den beiden Bänden des Kölner Inventars von Höhlbaum-Reussen zeigt eine völlige Verschiedenheit in der Verteilung des Stoffes. Gegenüber 10 429 Inventarnummern hier dort 6647 auf 637 Seiten, gegenüber 82 Nummern Alttenanhang auf 144 Seiten hier dort 380 Nummern auf 955 Seiten. Während also die Stückzahl des Danziger Inventars gegenüber der des Kölners beträchtlich in die Höhe geschwollen ist, fällt der Alttenanhang mächtig ab.

Bewährt sich demnach beim Alttenanhang die Voraussage Höhlbaums, daß sein Inventar für das hanfische Material des 16. Jahrhunderts stets die Hauptfundgrube bleiben werde, in überraschender Weise, so liegt es bei der Masse des Stoffes, auf den die Inventare mehr hinleiten als ihn bereitstellen sollen, völlig anders. Denn hier bringt Simson 9820 ganz neue Nummern, und nur 609 kehren aus dem Kölner Verzeichnis in kürzester Form wieder. Dabei gewinnen verhältnismäßig am meisten die ersten 20 Jahre, die bei Höhlbaum-Reussen 43, bei Simson 170 Seiten füllen, während bei den folgenden 21 Jahren 263 Seiten bei jenen 335 Seiten bei diesem entsprechen, weiterhin aber 331 Seiten gegen 328 stehn.

Die von 1531 bis 1591 abgehaltenen Hanfstage werden in den beiden Inventaren vollständig gebucht sein, die wendischen und sächsischen Städtetage, auch die wendischen Tage mit Zuziehung von Quartierstädten sind es bei weitem noch nicht.

Von den wichtigen Verhandlungen in Kopenhagen 1532 hat uns Häpke in dieser Zeitschrift Bd. 14 einen Auszug gegeben. Und, darf man auch annehmen, daß zu den Verhandlungen mit England Bedeutendes kaum mehr hinzukommen wird, so vermag doch niemand abzuschätzen, wie viel Akten aus den übrigen hanfischen Archiven noch der Verzeichnung harren. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch die noch ausstehenden Inventare eine Fülle und Dickleibigkeit aufzeigen werden, welche die Frage hervorzurufen geeignet sind, ob es richtig war, den augenblicklichen Gewinn der gesonderten Inventare dem dauernden Nutzen der Zusammenfassung zu opfern. Angenehm wird es nicht sein, künftig auch für den kleinsten Zeitabschnitt immer mindestens vier starke Bände nebeneinander aufschlagen zu müssen. Eine andere Frage ist die, ob überhaupt der ganze Stoff zu verzeichnen war und nicht Unwichtiges unter den Tisch fallen konnte. Solche Scheidung lag im Sinne Höhlbaums, und der Bearbeiter muß, wenn anders er seiner Aufgabe gewachsen ist, solche Scheidung vorzunehmen befähigt sein. So hätte m. E. eine ganze Anzahl Privatsachen im Danziger Inventar ohne jeden Schaden fehlen können. Denn für Handelsverbindungen, die als regelmäßige angesehen werden müssen, sind einzelne Zeugnisse, wenn sie nicht etwa Besonderheiten beibringen, ohne Wert. Auch das ist zweifelhaft, ob es Nutzen hat, die gesamte, im 16. Jahrhundert sehr ausgedehnte Korrespondenz der Städte nachzuweisen, sofern sie gleichgültigen Inhalts ist. Gegebenenfalls hätten Zusammenziehungen in Anmerkungen gute Dienste tun können. Wir sollen doch nicht im Wüste ersticken. So wäre etwa Raum für Auszüge aus Statuten zu gewinnen gewesen, die doch wichtiger sein möchten als manche Instruktionen für Ratsfendeboten. Ich denke an die neuen Statuten des Londoner Kontors von 1554 (Nr. 2776), die für das Kontor zu Bergen von 1572 (Nr. 6295), die Ordnung gegen die Bankerottierer (Nr. 10 329) und die Schifferordnung von 1591 (Nr. 10 335).

Gleichmäßiger, als es beim Kölner Inventar der Fall war, bringt das Danziger Stoff zu fast allen politischen Vorgängen, an denen die Hansestädte in jenen sechzig Jahren, meist leidend, beteiligt waren: zu den Verwicklungen der Grafenfehde nicht minder wie zu den livländischen Wirren und dem Drei-Kronen-Kriege mit allem, was daran hängt, zu den Nöten des Brügischen, hernach Antwerpenschen Kontors, vorzüglich aber zu den lang ausgepönnenen Verhandlungen, in denen sich die Hanse gegen die rücksichtslose englische Handelspolitik zu wehren suchten, bei denen sie aber, selbst uneinig und vom Reiche wie von Polen im Stich gelassen, unterliegen mußten. Auch gegen die Beherrscher des Sundes gab es nach dem Frieden von

Hamburg kaum noch Gegenwehr. Ein Glück war, daß sie bei den verlangten Zöllen immer noch Mäßigung walten ließen. Wie hilflos man geworden war, zeigt sich klar darin, daß Danzig froh sein mußte, seine unter dem Vorwande unzulässiger Zufuhr nach Schweden¹⁾ oder wegen des polnischen Freibeuterwesens²⁾ angehaltenen Schiffe für 100 000 Taler freizukaufen³⁾, wobei dann die Befreiung vom Lastgelde obendrein ging. Die Dänenkönige hatten gelernt, die Pforte des Ostseehandels zu nutzen⁴⁾.

Da in einer Anzeige eines solchen Wertes wie dieses Inventars doch nur Andeutungen über den Inhalt gegeben werden können, sei es gestattet, einige bei der Durchsicht gemachte Beobachtungen zur Schifffahrt mitzuteilen, die geeignet sein möchten, anzureizen, in seine Schächte hineinzusteigen, um auch anderes Erz zu gewinnen.

In Danzig wurden Schiffe gebaut für Rügenwalde, Königsberg und Braunsberg⁵⁾. Revaler hatten nur die Wahl, eben dort oder in einer holländischen oder süderseeischen Stadt den Kiel strecken zu lassen⁶⁾. Auch ein Italiener Georg Sicuro ließ in Danzig ein Schiff bauen, das im Mittelmeer fahren sollte. Dies Schiff erlitt aber, weil es zu tief ging, bald nach der Ausfahrt Schiffbruch⁷⁾. An Danziger Schiffen waren, wie das Londoner Kontor schrieb, fast stets Holländer oder Engländer beteiligt⁸⁾. Die neuen Schiffe mußten der Stadt einige Jahre dienen⁹⁾, d. h. sie durften erst nach einigen Jahren verkauft werden; eine Bestimmung, die allgemein galt¹⁰⁾. Im Jahre 1576 wollten Danziger Bürger in England 30—40 Geschütze für ihre Schiffe einkaufen lassen¹¹⁾. Aus Danzig bezog König Friedrich von Dänemark poldavid benanntes Segeltuch¹²⁾. Es wird wohl dasselbe sein, das in den Hamburger Kammereirechnungen am Ende des 15. Jahrhunderts als puddavel, budavell oder bun-

¹⁾ Nr. 5699.

²⁾ Nr. 4313, 4995, 5847, 5859, 5994, 6038, 6046.

³⁾ Nr. 6648. Vgl. Nr. 6212. So kam König Friedrich doch zu den früher von Danzig erbetenen 100 000 Talern und der darauf hin ihm gemachten Berehrung von 20 000 Talern noch dazu (Nr. 5026, 5059). Vgl. noch Nr. 5920.

⁴⁾ Vgl. Nr. 9081, 9558: Privileg zur Durchführung von tretischem Wein und Malvasier. — Praktiken zur Umgehung einer Sperre Nr. 1671, 1703.

⁵⁾ Nr. 2261, 3914, 5833.

⁶⁾ Nr. 2916.

⁷⁾ Nr. 8305, 8596 mit Anm.

⁸⁾ Nr. 2885.

⁹⁾ Nr. 3287, 3645, 8305.

¹⁰⁾ Vgl. Lehen, Bürgerprachen der Stadt Bismar S. 205 mit Anm. 2, Beitr. z. Gesch. der Stadt Rostock III, 2 S. 60, 61, wonach 1595 an Hanfen erst nach 5 Jahren, an Nichthanfen überhaupt nicht verkauft werden darf.

¹¹⁾ Nr. 7052.

¹²⁾ Nr. 4393 mit Anm.

davel¹³⁾, in Glossarien als padeweel¹⁴⁾ begegnet. Nicht ganz selten kam es vor, daß ein Schiffer anders wohin fuhr, als seine Reeder wollten, oder er es seinem Volke verheißten hatte¹⁵⁾. Auch Verkauf von Schiffen wider der Reeder Willen ist bezeugt¹⁶⁾. Einmal verkaufte ein Schiffer sein Schiff zweimal, zu Rostock und zu Ostende¹⁷⁾. Ein anderer vertat Geld und Gut seiner Auftraggeber¹⁸⁾. Einige Schreiber handeln von deutschen Seeleuten, die in Marokko gefangen sind¹⁹⁾. Andere wurden lange in Spanien wegen ihres Glaubens gefangen gehalten²⁰⁾. — Mannigfache Zeugnisse liegen dafür vor, daß es schwierig war, um ein billiges Bergegeld in Besitz des aus Schiffbruch geretteten Gutes zu kommen²¹⁾. Ward doch sogar noch immer das Recht beansprucht, um selbst gesetzten Preis angelautenen Schiffen Waren zu entnehmen, die man gebrauchen konnte²²⁾. Öfter kam es vor, daß Schiffe im Hasen zugrunde gingen²³⁾. Bei der Bergung tritt ein Laucher²⁴⁾ in Tätigkeit. Versicherung einer Schiffsladung in Antwerpen ist einmal bezeugt²⁵⁾. Im Jahre 1579 macht Danzig 18 Ostseestädten und dem Zöllner zu Helsingör die Anzeige, daß seine Fahrinne geändert, und daß neue Baken und Seezeichen ausgelegt seien²⁶⁾. — Seeraub eines polnischen Freibeuters bestrafte Danzig, wahrscheinlich aus Rücksichten auf seinen König, einmal sehr milde nur mit einjährigem Gefängnis²⁷⁾, andere, die allerdings zum Teil sich wiederholt Seeraubs schuldig gemacht und ihre Urfehde gebrochen hatten oder aus dem Gefängnisse ausgebrochen waren, mußten mit dem Tode büßen²⁸⁾.

¹³⁾ Hamb. R.-R. IV S. 218 Z. 9, S. 233 Z. 22, S. 299 Z. 10; dort ist statt v immer n gelesen und gedruckt.

¹⁴⁾ Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

¹⁵⁾ Nr. 1249, 2223, 2224, 2939, 4730, 9007.

¹⁶⁾ Nr. 4615, 10196.

¹⁷⁾ Nr. 9069.

¹⁸⁾ Nr. 9334.

¹⁹⁾ Nr. 2124, 2835, 2969.

²⁰⁾ Nr. 9277, 10357.

²¹⁾ Behauptung des alten Strandrechts zu Bornholm Nr. 1870, 1881, 1898, 1975, 1978, 1997. Bereiterklärung zu Auslieferung dort 2049. — Von Bemühungen um Auslieferung von Strandgut seien nur angeführt Nr. 1979, 2003, 2004, 2083, 2050, 2214, 2260, 2269, 2325, 2528, 2658, 3110, 3239, 3505, 3721, 3824, 3831, 3856, 3861, 3866, 3920, 3934. — Als Bergegeld ward am Sunde nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des Geborgenen verlangt 4494.

²²⁾ Nr. 6681, 7055, 8081.

²³⁾ Vgl. Nr. 6994, 8587, 8602, 8613, 8929.

²⁴⁾ Nr. 9131.

²⁵⁾ Nr. 3526.

²⁶⁾ Nr. 7989. Wegen Strafe für das Auswerfen von Ballast vgl. Nr. 226, 1040, 1127, 1499, 2132, 2144, 3222.

²⁷⁾ Nr. 4181, 4332.

²⁸⁾ Nr. 6549—6552.

Bei der Befrachtung hatten einheimische Schiffe in Danzig ein Vorrecht vor fremden gehabt, die Vorfracht. Das ward im Jahre 1555 aufgehoben²⁹⁾, und es scheinen die mehrfachen Bemühungen der Schiffer, es wieder einzuführen³⁰⁾, nicht von vollem Erfolg gewesen zu sein; nur die Westfahrer hatten die Vorfracht 1590 wieder erlangt. Damals behaupteten die Schiffer, um sie auch für die Ostfahrer durchzusetzen, sie würden schon in den Seestädten wie Lübeck und Stockholm damit verhöhnt, daß ein jeder in Danzig die Vorfracht ebenso leicht bekommen könne wie ein Bürger³¹⁾. Damit scheint allerdings die Tatsache nicht im Einklang zu stehn, daß Lübeck im Jahre 1576 den Danzigern Gleichstellung mit seinen eignen Schiffen versprochen hatte³²⁾; aber es liegen doch, abgesehen von diesem Privileg, reichlich Zeugnisse vor, die bestätigen, daß wohl allgemein das Vorrecht der einheimischen Schiffer wirklich bestand, das die Danziger wiedergewinnen wollten³³⁾. — Im Jahre 1568, in schlechten Zeiten, verfügte Danzig über 42 Schiffe, darunter 23 von 100 Last und darüber³⁴⁾.

Wenn Ortsfremde Schiffe in Danzig mit ihren Waren befrachten wollten, so bedurften sie dazu besonderer Erlaubnis³⁵⁾. Auch das steht nicht vereinzelt, sondern wird allgemein gewesen sein. Reichliche Nachweisungen für Wismar habe ich in den Hanf. Gesch.-Bl. Jahrg. 1908 S. 116—121 gegeben.

Auffallenderweise scheinen in Danzig fast gar keine Zertifikate oder Seebriefe erhalten zu sein. Nur zwei habe ich bemerkt³⁶⁾.

Die Bearbeitung der inventarisierten Stücke scheint durchaus sorgfältig zu sein. Wenn man nicht selten größere Aus-

²⁹⁾ Nr. 2845.

³⁰⁾ Nr. 3584, 3599, 8485.

³¹⁾ Nr. 9981.

³²⁾ Nr. 6959.

³³⁾ Antwerpen 1562 noch weitergehend (Altenanhang Nr. 19* § 6). In Wismar beanspruchten 1585 März 4 die dortigen Schiffer unter Berufung auf die Absicht zu Lübeck und Rostock ein Vorrecht vor den Fremden. In Bremen ward 1587 den einheimischen Schiffen ein Vorzug vor allen fremden Schiffen eingeräumt, die leer oder mit Ballast dorthin kämen. In Hamburg verbot um dieselbe Zeit ein Ratsmandat den fremden Schiffen, Ladung nach dritten Orten einzunehmen, es sei denn, daß keine Hamburger Schiffer für die Fahrt zu haben wären: Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt II S. 218, 220. Die Emdener Schiffer verlangten 1560 in ihrer Stadt den Vorzug vor allen Fremden; im Anfange des 17. Jahrhunderts durften dort Fremde nur nach ihrem Heimatsort laden und auch nur dann, wenn kein Bürger dorthin fahren wollte: Hagedorn a. a. D. I S. 141, II S. 477.

³⁴⁾ Nr. 5501.

³⁵⁾ Nr. 3914, 3918, 4060. Das erste Mal handelte es sich um ein neu gebautes Schiff.

³⁶⁾ Nr. 9785, 9791. Wegen eines falschen Zertifikats vgl. Nr. 784.

führlichkeit wünschte, so wird man sich doch immer damit zufrieden geben müssen, daß der Bearbeiter nur ein Inventar liefern sollte und wollte. Nicht zu billigen aber ist in einem hansischen Inventar, das neben anderen gebraucht werden und sich dem größeren Zusammenhang einfügen soll, die Ansetzung der Daten nach dem neuen Stil von 1582 Oktober an, so begreiflich und richtig sie ist, vom Danziger Standpunkte aus gesehen. In den Anmerkungen sind die Namenerklärungen überflüssig: dafür ist ja das Register da.

In Nr. 899 bin ich versucht, für Ersfurt Erffurt zu vermuten. In Nr. 2052 ist sicher Stolterfors aus Stolterfots (flektierter Genetiv von Stolterfot) verlesen, so auch wahrscheinlich in Nr. 7869 Lobith für Lobich. Die auffallende Zusammenstellung Harneuf oder le Havre de Grace in Nr. 7080 erklärt sich wohl dadurch, daß sich der eine Name im Missivenbuch, der andere in der Abschrift findet? In Nr. 7149 dürfte schwedischer Hering ein Druckfehler für schonischer Hering, in Nr. 7419 versommerde Befesehler für versouwerde sein (vgl. Nr. 7432). In Nr. 1968 wird Rôte, Scheiben (Windescheiben, Rollen), statt rote „Schwien“ zu lesen sein. Rôte kommt öfter als Gegenstand der Ausfuhr vor³⁷⁾. In Nr. 9497 ist der Ausdruck Bergensche Güter mißverständlich gewählt, gemeint ist Güter Bergenscher Bürger.

Im Aktenanhang wird es S. 850 Abs. 3 (Sept. 23) 3. 9 heißen sollen: freie Ausfuhr aller Waren überall hin und Einfuhr (nicht Ausfuhr) zu der kleineren Custume. S. 867 3. 6: kengen statt keypen. Abs. 3 3. 6 muß hinter geladen der Punkt getilgt oder durch Komma ersetzt, 3. 7 hinter haben ein Komma eingefügt werden. Abs. 4 3. 1 ist schriy wegen für „schriy wegen“³⁸⁾ zu lesen, gemeint ist natürlich schriwein, wie in der Anmerkung vermutet wird.

Der Rezekß von Odense (Nr. 17*) ist zu sehr verkürzt und an einigen Stellen unrichtig wiedergegeben. Hier und da mag auch die Danziger Abschrift fehlerhaft sein. Man lese also (nach dem Wismarschen Exemplar) S. 867 letzte Zeile Johan Kuge, S. 868 1. 3.: Treyman statt Liedeman. 3. 7 schieb vor weiter ein: nach Herkommen und Privilegien. 3. 14 hinter Bergener: nicht gleich nach Holland oder anderswohin laufen, sondern. 3. 22, 23 lies: Kaufleute Winterlager halten und nur zwischen beiden Kreuztagen dort sein dürfen; sie sollen bei den Bürgern, nicht aber bei den Hansen in Herberge liegen, auch usw. 3. 31—33: Befemer³⁹⁾ an Fischen nur weniger als

³⁷⁾ Vgl. Nr. 5081.

³⁸⁾ Befemer ist eine Schnellwage mit festem Gegengewichte am hinteren Ende des Wagebalkens. Worn ist ein Haken zum Anhängen des zu wiegenden Gegenstandes angebracht. Der Wagebalken ist mit einer Stala ver-

ein Wag, ein Wag aber und größere Mengen . . ., die Lote (Gewichte) sollen nicht geändert und der Punder vom Rat usw. Z. 34 fehlt oder in der Wismarschen Abschrift. Z. 37 ist hinter be-
 sichtigt werden einzufügen: was ohne Schaden zu dulden ist,
 darin will sich der König gnädig erzeigen. Z. 40: die Hand-
 werker sollen Nordische und andere ihr Handwerk lehren dürfen
 und ihrer Privilegien genießen. Z. 41: gehören oder den Pri-
 vilegien zuwider sind. Z. 2 v. u.: so soll dieser ihnen zu Recht
 stehn, wenn sie klagen. Wer eignes Feuer und Buden gehabt,
 dem soll das nach billigem Wert erstattet werden, wenn es noch
 nicht geschehen ist. Wegen Forderungen soll Handwerkern zu
 Recht geholfen werden. S. 869 Z. 4 l.: unbelastet mit neuen
 Zöllen statt zollfrei. Z. 8: 3 Lüb. Schillinge von der Tonne;
 wird das Bier aus dem Ratskeller gekauft, so soll gegeben
 werden, was üblich ist. Hinter Lübeck ist einzufügen: oder in
 andere Städte. Z. 9 l.: Brahme³⁹⁾ statt die Bramen. Z. 10
 hinter tun: und sollen dann nicht unbillig belastet werden.
 Z. 12: Das Baken- und Tonnengeld. Z. 18: stirbt, der dort als
 Bürger seßhaft ist und dessen Erben usw. Z. 19: kann von
 seinem Nachlaß der zehnte Pfennig genommen werden, sonst
 nicht. Z. 30: einen Schilling grothe und dazu von jedem Ruder.
 Z. 36: Stettiner sollen aus gunstiger zuneigung und dero von
 Colberg^t bittlich ersuchen. Z. 38 hat die Wismarsche Handschrift
 auf statt von. Z. 41: die Buden der Kirche. Z. 42: Die
 deutsche Kompanie. Z. 44: Die in Kopenhagen angefessenen
 Deutschen. S. 870 Z. 10: salzen, sie beweisen denn, daß sie
 dazu berechtigt. Über die Bierakzise soll gelegentlich verhandelt
 werden. Z. 15: Zertifikation mit Gütern aus den wendischen
 Städten. Z. 16: ist herkömmlicher Zoll. Z. 18 l.: davon statt
 für jeden. Z. 20 l.: andere außerhalb der Ostersen hanstatedt.
 Z. 25: Der andern Osterschen hanstatedt Schiffe . . . von . . .
 ihren eignen Gütern. Z. 26: Hat das Schiff andere Güter, sei
 es aus den wendischen oder andern Städten, so wird von
 Schiff und Gütern je ein Rosenobel erhoben. Wein, Kupfer und
 andere Güter, so in die Ostersen hanstatedt nicht gehörig, sind
 nach Gebühr zu verzollen. Z. 27: im Belt sollen die Schiffe
 bei Nyborg oder hinter Knughöft⁴⁰⁾ anlegen und bei Nyborg ver-

sehen. Der Wägende hat, indem er den Wageballen über einen Bindfaden,
 dessen beide Enden an einem Griffe befestigt sind, verschiebt, den Punkt zu
 suchen, wo sich Last und Gegengewicht das Gleichgewicht halten. Bei diesem
 Punkte liest er das Gewicht von der Stala ab. Ein Wag wiegt 36 Pfund.
 Beim Punder (oder Unzel) ist das Aufhängsel fest und wird das Gewicht
 verschoben, bis das Gleichgewicht hergestellt ist. Dann ist dort, wo das Ge-
 wicht steht, die Schwere an der Stala abzulesen.

³⁹⁾ Ein Brahm ist ein breiter flacher Leichter.

⁴⁰⁾ Knudshoved an der Spitze der sich von Nyborg aus südostwärts in
 den Belt erstreckenden Halbinsel.

zollen. 3. 28: Nur eignes Gut der Bürger genießt der Privilegien. Schiffer und Schiffspartner und Eigentümer der Güter waren zu nennen.

§. 873 § 4 3. 2 ist offenbar werff für wuff zu lesen. §. 886 § 9: Der Satz: „Gewichte und Maße sollen für Einheimische und Hanfische gleich sein“ ist leicht falsch zu verstehn. Gemeint ist, daß Gewichte und Maße den Hansen zu gleichem Rechte zugänglich sein sollen wie den Einheimischen. Vgl. Kölner Inventar I §. 596 § 11. §. 889 3. 3 l. ergänzung statt ergezung. Vgl. Nr. 67*. §. 898 § 8 3. 2, 3 gehört hinter thun ein Punkt statt eines Komma, umgekehrt hinter gethaen. §. 923 3. 5 ist das Komma hinter jure sinnstörend. §. 947 Absf. 3 3. 1 l.: via statt vi, §. 951 3. 2: possim statt possint, Absf. 3 3. 6: tunicam statt tunica. Auf §. 952 finden sich ungewöhnlich viel Druckfehler. Sinnstörend ist Absf. 3 3. 1: pererperint für pepererint. Absf. 5 3. 3 v. u. wird statt vero wohl vestra zu lesen sein. §. 953 3. 2 l.: sic für si und setz Kommata hinter deus und vindex.

Für Nr. 74* bietet eine, selbst vielfach fehlerhafte, Abschrift im Bismarschen Archiv manche Verbesserungen. § 5 3. 1 ist hinter Hansianos ein Komma nötig, dagegen muß in 3. 3 das hinter momentis gesetzte fallen. §. 960 § 6 3. 6 hat W: Blandesert. § 6 Absf. 1 letzte Zeile muß hinter convenitur statt Punkt Kolon oder Komma stehen. Absf. 2 3. 4 v. u. l. mit W quos statt qui. §. 961 Absf. 2 letzte Zeile desgl. praetensorum statt praetextorum. § 8 3. 4 desgl. datis für dati; 3. 4 v. u. dort subditis, haud. § 12 letzte Zeile mit W perderentur statt perderetur. §. 962 3. 8 desgl. domum statt demum, Absf. 2 3. 2 v. u. desgl. recte statt recta. §§ 14, 15 3. 1 muß hinter rebus ein Komma stehn, 3. 3 durch Konjektur recreant und consolantur hergestellt werden. § 16 3. 1 l. mit W: citare für citari, 3. 2 desgl. Middelburgensem und ebenso hinter abest ut; 3. 4 hat W urbis statt orbis.

Von den mehrfachen Druckfehlern auf §. 966 erwähne ich nur Nr. 77* § 1 3. 6 v. u. etiamuum für etiam nunc. §. 967 § 6 3. 7 muß es tantum für tandem heißen. 3. 12 ist ein Komma verstellt, es gehört statt hinter veniam hinter deliquerant. §. 968 §§ 7, 8 3. 25 wird sua zu streichen sein, 3. 28 l.: concidit dominis, 3. 30 setz Komma hinter reddentibus- 3. 35 l.: num für nunc. §. 969 § 13 3. 3 v. u. l.: recte für recti, § 14 3. 3: admovere für admonere, § 15 3. 1: inex, perlis für in expertis, 3. 3: dicant, suum, § 16 3. 1: imperet nequaquam.

Das Register wäre im Interesse der Übersichtlichkeit besser in ein Orts- und ein Personenregister zerlegt worden. Sinn

hat die Zusammenziehung nur für die Zeiten, wo nicht unterschieden werden kann, ob der Herkunftsname noch als Ortsname oder schon als Familienname anzusehen ist. Zu Bentheim ist 6737 (Stein von B.) nachzutragen. Bei Grönland wäre die Erklärung nicht überflüssig gewesen, daß nicht etwa das heutige Grönland, sondern das nördlichste Norwegen gemeint ist. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1912 S. 325. Ibstrup, tatsächlich jetzt Jägersborg, liegt nicht bei Frederiksborg, wonach es im Register bestimmt wird, sondern ganz in der Nähe von Kopenhagen nahe der südwestlichen Ecke des wundervollen Jägersborger Tiergartens, 1 km vom Schlosse Bernstorff. Pollichow ist jetzt Polchow, halbwegs zwischen Rostock und Schwan. Wedewemerick ist jetzt Wägumevik auf Gotland nördlich von Elite. Über die Namensformen s. Ortsregister zu H. R. III, 9 S. 953.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Nachrichten und Hinweise.

Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1913.
 Folgende Aufsätze sind zu erwähnen:

1. Die Untersuchung W. Draegers über die Quellen des alten lübisches Stadtrechts findet an anderer Stelle dieses Heftes bereits eine eingehende kritische Würdigung.

2. R. Häpke, Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jahrhunderts, behandelt die im 13. Jahrhundert entstehende „Umlandfahrt“, d. h. die Fahrt um Stagen in die Ostsee, die vornehmlich die Städte am Zuidersee Kampen, Zütphen, Harderwyk, Zwolle und Stavoren betrieben. Die friesische Fernfahrt wird von den Lübeckern nicht verboten, nur die Beteiligung am west-östlichen Zwischenhandel, die sogenannte Gotlandfahrt.

3. W. Stein, Die Hansestädte. Stein versucht hier zum ersten Male durch eine systematische und quellenmäßige Untersuchung festzustellen, welche Städte der Hanse angehört haben. Die Hanse selbst hat nie ein Interesse gehabt, das zu untersuchen, so daß es nicht ganz leicht ist, die Zugehörigkeit im einzelnen anzugeben. Entscheidend ist allein die Zulassung zu den ausländischen Niederlassungen und die Teilnahme an den ausländischen Privilegien; alle anderen Kriterien versagen. Schwierigkeiten bereitet es auch, daß manche Städte teilweise an den hansischen Privilegien teilnahmen, ohne doch der Hanse selbst anzugehören; z. B. ist Dinant nur in London gleichberechtigt; Narwa und die deutschen Ordensstädte in Preußen sind nicht berechtigt in Nowgorod, dagegen nahmen sie an den hansischen Privilegien in Brügge teil u. dgl. In dem vorliegenden Teile der Abhandlung werden dann die rheinisch-niederländischen Städte im einzelnen untersucht.

4. W. Kruse, Lübeck und der Streit um Gotland, 1523—26 (erster Teil), gibt die Vorgeschichte der Erwerbung Bornholms durch Lübeck, das von 1526—76 im lübisches Besitze war. Nach der Flucht Christians II. von Dänemark hielt sein Admiral Severin Norby die Insel Gotland, um deren Besitz sich Dänemark, Schweden und auch Lübeck bemühten, letzteres als Ersatz für den von Norby dem Handel nach dem

Osten zugefügten Schaden. Dänemark trug hier schließlich den Sieg in dem diplomatischen Kampfe davon auf Grund der Unterstützung, die ihm Lübeck zuteil werden ließ. Lübeck hatte erst für Schweden Partei ergriffen, änderte dann aber seine Politik zugunsten Dänemarks, und K. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß dieser Frontwechsel auf das spätere Verhalten Gustav Wasas gegenüber Lübeck nicht ohne Einfluß geblieben ist.

5. K. Engel, Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jahrhundert bis zum Utrechter Frieden 1474.

6. Fr. Techen, Die deutschen Handwerker in Bergen, stellt in einer ausführlichen Besprechung von B. E. Bendigens Abhandlung, de tyske haandverkere paa norsk grund å middelalderen, das wichtigste zusammen, was wir von den deutschen Handwerkern in Bergen wissen. Er hat dabei Bendigens vielfach ergänzt und berichtigt. Sie sind seit 1200 nachweisbar, in größerer Anzahl aber erst im 13. Jahrhundert eingewandert; im 15. Jahrhundert hatten sie das Übergewicht so stark erworben, daß einheimische oder andere fremde Handwerker so gut wie gar nicht nachweisbar sind; 1559 wurde ihre Selbständigkeit von dem norwegischen Amtmann Walkendorf vernichtet.

7. Im Jahre 1904 hatte Senator Possehl dem hansischen Geschichtsvereine 3000 M gestiftet, die als Preis für eine „Geschichte der deutschen Seeschifffahrt“ ausgeschrieben wurden. Der Preis ist auf der Versammlung in Breslau der von Dr. Walter Vogel eingereichten Arbeit zuerkannt worden, die demnächst im Reimerschen Verlage in Berlin erscheinen wird.

In Band 43 der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte S. 353—371 wendet sich A. Hofmeister, Kaiser Lothar und die große Kolonisationsbewegung des 12. Jahrhunderts, gegen meinen Aufsatz über den gleichen Gegenstand in dieser Zeitschrift Band 15, S. 156—161. Er bekämpft mit Recht meine Interpretation von Helmold I, 56: propter occupationes Saxonum, was er da ausführt, ist vollauf richtig. Aber weitere Ausführungen von ihm (über Helmolds Parteilichkeit) sind nicht weniger Kombination als mein Erklärungsversuch. Hofmeister erklärt gar nicht, wo die marca der 40er Jahre des 12. Jahrhunderts herkommt. Ich glaube nicht, daß durch seine Ausführungen die Frage glatt erledigt ist, habe aber gegenwärtig zur Ausführung der größeren Untersuchungen, zu denen sie Veranlassung geben kann, nicht die Zeit.

Leipzig.

B. Schmeidler.

In der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 43 setzt B. Pauls seine 1908 mit einer Untersuchung über Ämter und Amtmann in Schleswig-Holstein an gleicher Stelle begonnene, breit angelegte Studie über „die holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert“ zu Ende. Nach einer kurzen Behandlung der Unterbeamten des Amtmannes folgt eine eingehende Darstellung der Rechts- und Gerichtsverfassung. Ausdehnung, Aufhebung und Inhalt des holländischen Rechts werden in drei lehrreichen Paragraphen behandelt, wobei vielleicht hervorzuheben wäre, daß ein Zusammenhang zwischen der Aufhebung des holländischen Rechts und den von Pauls erwähnten Ereignissen gewiß besteht, daß aber in letztem Grunde König Christian diesen Anlaß nur benützt, um, wie auch in anderen Territorien, die Rechtseinheit im Lande unter Zurückdrängung des alten Personalitätsprinzips zur Geltung zu bringen. Weit eingehender und unter Zurückgreifen auf die Zeit der Schauenburger Grafen wird das Gebiet des Holstenrechts behandelt; für die lichtvollen Aufschlüsse gerade auch über die ältere Gerichtsverfassung, die sich in Holstein bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein erhielt, wird man dem Verfasser dankbar sein. In die Darstellung der Gerichtsverfassung des 15. und 16. Jahrhunderts wird auch der Hergang des Gerichtsverfahrens hineingezogen. Ein weiterer großer Abschnitt behandelt die Finanzverwaltung der Ämter. Die Besitzrechte der Abgabepflichtigen werden zunächst behandelt¹⁾; am ausführlichsten verweilt P. dann bei den öffentlich-rechtlichen Abgaben. Von den die Regalien behandelnden Ausführungen dürfen die Zoll und Geleit behandelnden Paragraphen für die Leser dieser Zeitschrift besonderes Interesse beanspruchen: neben manchen Fragen, die sich mit den Brunsschen Untersuchungen über die älteren Handelsstraßen Lübecks berühren, sei hier die Übersicht über die Erträgnisse des Rendsburger Zolls von 1553 und 1554 erwähnt, welche den gewaltigen Verkehr an dänischem Vieh und

¹⁾ Zu beanstanden wäre hier, daß P. — im Anschlusse an zahlreiche Vorgänger — die bekannte, auf die Urbarmachung des Bremer Bruchlandes bezügliche, Urkunde von 1106 als einen zwischen Bischof und Ansiedlern geschlossenen Vertrag ansieht. Vielmehr handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen dem Bremer Erzbischof und einem Konsortium von sechs Unternehmern holländischer Herkunft über die Bedingungen, unter denen diese die Besiedlung von mehreren Hundert Hufen in die Wege leiten wollen. Dieses Konsortium erhält gegen eine bestimmte Jahresabgabe die volle Niedergerichtsbarkeit, zwei Drittel der Hochgerichtsbusen und das Recht, nach Bedarf und freiem Ermessen Kirchen anzulegen. Die Hufen- und Zehnteabgaben der großen Menge der neuen Kolonisten an den Erzbischof werden auch fixiert.

Pferden erkennen läßt. (Ochsen: 1553: 39 271. 1554: 42 316. Pferde [ohne Hengste] 1553: 798. 1554: 1059.) Ein kurzer Abschnitt über die Militärverwaltung beschließt den Text, dem mehrere urkundliche Anlagen folgen.

Das Lübecker Urkundenbuch ist nicht immer ausreichend mit zu Rate gezogen worden; z. B. hätte ein kleines Versehen auf S. 55 unten vermieden werden können, wenn P. statt Dreier den Druck des Lübecker Urkundenbuchs XI Nr. 59 herangezogen hätte.

Im 78. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte (1913) behandelt Werner Strecker auf S. 1—300 die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg. Minderjährig zum Herrscher über ein kleines Territorium berufen, von dem ein gut Teil in Pfandschaft ausgetan war, hat Albrecht, anfangs Herr, seit 1348 Herzog von Mecklenburg, es fertig gebracht, nicht nur sein eignes Gebiet beträchtlich und für die Dauer zu erweitern, sondern auch einem Sohne die Krone Schwedens, einem Enkel aber Erbrechte auf die Dänemarks zu verschaffen, die eine Zeitlang nicht aussichtslos waren. Andere Pläne sind ihm an den für seine Machtmittel unüberwindlichen Widerständen gescheitert. Ruhelos hat er mehr als vierzig Jahre hindurch mit allen Mitteln daran gearbeitet, seine und seines Hauses Macht auszudehnen, wo sich nur immer eine Möglichkeit dafür zu bieten schien; unbedenklich hat er ein Bündnis mit dem andern vertauscht, Freundschaft und Feindschaft wie einen Handschuh gewechselt. Seine vorzüglichsten Gegenspieler waren Waldemar von Dänemark, Karl IV. und die wendischen Städte. — Soweit Albrechts Wirken die Seestädte und Dänemark und Schweden berührt, ist es von Dietrich Schäfer in seinem Buche über die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark nach Gebühr berücksichtigt. Wollte man sich aber über einzelnes vom mecklenburgischen Standpunkte aus näher unterrichten, was bei der stark aktiven Politik seines Herrschers eine Notwendigkeit war, so mußte man, wenn nicht auf die Quellen, so schon auf des trefflichen alten Friedrich August Rudloff pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte zurückgreifen. Demnach kann eine neue Untersuchung, die die seither vollständig veröffentlichten Quellen und die neuere Forschung verwertet, nur willkommen heißen werden. Strecker ist mit Ernst an die Lösung seiner nicht leichten Aufgabe gegangen und hat sie so gut gelöst, als es in einer Doktordissertation — seine Schrift ist der philosophischen Fakultät der Universität Rostock vorgelegt — nur irgend erwartet werden durfte. Daran ändern auch einzelne Versehen und Mißverständ-

nisse nichts. Allerdings hätte der Verfasser auf S. 23 nicht zweimal aus dem Namen Unvorverde (Unerfchroden) Unverfehrt machen, noch aus dem nicht bestimmbareren fortalicium Zonekyni auf S. 229 kurzerhand den Ortsnamen Zonekyni bilden, noch dort Sögard auslassen sollen. Schlimmer ist es, daß er für seinen Helden zu sehr Partei nimmt, es ganz in der Ordnung findet, wenn dieser aufs unbekümmertste nur seinen eigenen Vorteil verfolgt, daß er dagegen an die Politik der Städte andere Ansprüche stellt und dementsprechend in Lagen aburteilt, wo Behauptung gegen Behauptung steht und wo wir jetzt Lebenden bei unzureichender Überlieferung über Recht und Unrecht nach dem Buchstaben der Verträge — mittelalterliche Verträge wollen nach dem Sinne der Zeit nach dem Buchstaben ausgelegt sein — nicht klar sehen können (zu S. 164 ff.). Einige Male wird über Stimmungen und Gedanken, die bestenfalls nur zu erschließen sind, mit apodiktischer Sicherheit wie über Tatsachen ausgesagt (S. 80 oben, 117 oben, 127, 211 oben, 217 unten). Übersehen ist zu den Kämpfen des Jahres 1358 die Rostocker Abrechnung über die genommenen dänischen Schiffe H.R. I, 8 Nr. 1138, vgl. Hansf. Gesch.-Bl. Jahrg. 1903 S. 139—143. Mit Recht wendet sich Strecker S. 156 Anm. 121 dagegen, daß Schäfer sagt, Ribniß (das den Städten zur Sicherstellung verpfändet war) sei nicht in die Hand der Städte gekommen (Waldemar S. 445), wenn Schäfer damit die Ausführung des Vertrags überhaupt hat in Abrede nehmen wollen. Denn aus H.R. I, 1 Nr. 475 § 13 ergibt sich ebensowohl, daß in Ribniß ein herzoglicher Vogt war, wie daß die Städte wegen Raubes von dort aus gemahnt sind, also auch Notmäßigkeit dort gehabt haben müssen. Dagegen läßt sich nicht aus Mehl. U.-B. XVI Nr. 10 060 beweisen, daß auch in Wittenburg ein Vogt des Herzogs geblieben sei. Vielmehr ergibt sich aus einem Vergleiche mit Nr. 10 065, daß der betreffende Brief gerade an den Lübecker Vogt gerichtet war, der dort die Gerichtsbarkeit übte, und steht in Nr. 10 060 mit klaren Worten, daß Lübeck das Schloß Wittenburg innegehabt hat. Die Urkunden über das Bündnis zwischen Herzog Albrecht und den Städten (Mehl. U.-B. XVI Nr. 9744 und Hansf. U.-B. IV Nr. 243) sind datiert 1368 des sondaghes vor vastelavende. Dies Datum ist von Grotensend in bewußtem Gegensatz gegen Stoffe, der es als Febr. 13 verstanden hatte, als Febr. 20, von Runze dagegen wieder als Febr. 13 aufgelöst. Strecker stellt sich auf S. 153 auf die Seite Grotensends. Ich glaube, mit Unrecht. In Kraft treten sollte das Bündnis des sondaghes tho vastelavende, de neghest kumpt (Mehl. U.-B. S. 296, Hansf. U.-B. S. 98). Wenn also zutrifft, was Grotensend in seiner Zeit-

rechnung des deutschen Mittelalters I S. 56 f. lehrt und mit Beispielen belegt, daß die Bezeichnung Fastelabend den Tagen von Donnerstag vor bis Dienstag nach Estomihi zukam, so kam der Sonntag zu Fastelabend nur Febr. 20 und muß der Sonntag vor Fastelabend Febr. 13 sein.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Im Zusammenhang mit der neuerdings von der historischen Kommission für Niedersachsen wieder aufgenommenen Grundkarteneditionsarbeit gibt in der Zeitschrift des „Historischen Vereins für Niedersachsen“ Wolkenhauer eine dankenswerte kartographische Übersicht der bereits fertigen und in Vorbereitung befindlichen Grundkarten Niedersachsens, die auch Schleswig-Holstein und das westliche Mecklenburg noch mit berücksichtigt.

Rg.

In den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat für das Jahr 1910, Dorpat 1911, veröffentlicht W. Schlüter eine anziehende Untersuchung über: „Die Nowgoroder Schra in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. bis zum 17. Jahrhundert.“ Nach einem großzügigen Überblick über die Entwicklung des deutschen Handels mit Rußland, in welchem Lübeck erst Schleswig aus dem Felde schlägt, dann Wisby auf Gotland überflügelt, folgt eine Untersuchung der 6 Schra'en des Nowgoroder Hofes aus dem 13. Jahrhundert bis zum Jahr 1603, die in sehr anschaulicher Weise den sich innerhalb der Hansestädte selbst verschiebenden Einfluß auf den Nowgoroder Hof erkennen läßt. Lübeck gewinnt seit dem 14. Jahrhundert die führende Rolle, und von Lübeck gehen auch die letzten Versuche aus, dem Hofe neues Leben einzulösen. Der Aufsatz dient zugleich als Hinweis auf die demnächst zu erwartende Edition „einer Sammlung für die Geschichte Nowgorods wichtiger deutscher Urkunden des Mittelalters“, welche der Verfasser vorbereitet.

Rg.

In den „Beiträgen zur Geschichte der sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuze“ weist L. Lemmens darauf hin (S. 12), daß die in Livland seit 1238 begegnenden Franziskaner ihren Ausgang von Lübeck genommen haben; daß ferner in der Wahl der Schutzheiligen der Franziskanerniederlassungen in Wisby und Riga (hl. Katharina) das Verhältnis des Tochterklosters zum Lübecker Mutterkloster (seit 1224 belegt) zum Ausdruck kommt. Als im 15. Jahrhundert eine Verwilderung des Klosterlebens der Rigaer Franziskaner einriß, sollten zu Ostern 1445 von Lübeck aus fromme geistliche Brüder zur Leitung hinübergeschickt werden (S. 17).

Rg.

Albert Mundt hat in seiner bei Klinkhardt u. Biermann 1908 erschienenen Dissertation die Erztaufen Norddeutschlands zum ersten Male zum Gegenstand einer zusammenhängenden Untersuchung gemacht, und zwar beschränkt er sich auf den Harz und das niedersächsische Gebiet von der Weser bis zur Warnow einschließlich Schleswig-Holstein und auf die Zeit etwa von 1250—1350. Es ist schon verdienstvoll, das weitläufig zerstreute Material, z. B. der Landkirchen zwischen Elbe und Weser, zusammenzutragen und die Haupttypen festzustellen: die Becherform, dann die auf vier, später drei Beinen, die bald als Löwenreiter, bald als stehende Tragfiguren ausgebildet werden. Im ganzen erscheint der Harz, die alte Gießstätte Bernwards von Hildesheim, als Ausgangspunkt für die ganze Kunstgattung. Für das älteste unter den reich ausgestatteten Beispielen, die Taufe im Dom zu Bremen vom Anfang des 13. Jahrhunderts, wird diese Herkunft wahrscheinlich gemacht. Ihr Typus wird zur höchsten Vollendung gesteigert in dem um 1230 entstandenen bekannten Bronzebecken des Doms zu Hildesheim, wo die Tragfiguren als die knienden Gestalten der vier Paradiesflüsse gebildet erscheinen; und seit der Rostocker Taufe von 1290 wird er die Regel. Der Gießer Johann Apengeter, „geboren van Sassenlant“, bringt ihn an der Ostseeküste zur Herrschaft (1327 Kolberg der siebenarmige Leuchter, 1331 Bronzeeschel im Museum zu Rostock, 1332 in Lübeck als Besitzer eines als „Fabrica“ bezeichneten Grundstücks); von seiner Wirksamkeit hier ist nur die Taufe der Marienkirche von 1337 übrig geblieben; zum Teil mit denselben Formen gegossen und deshalb trotz Fehlens einer Inschrift ebenfalls von ihm das Taufbecken der Marienkirche zu Bismar. 1344 erscheint Apengeter zum letzten Male in Lübecker Urkunden; vom selben Jahre ist sein Taufbecken in St. Nikolai zu Kiel datiert. Da 1348 und 1350 ein Meister Jan von Halberstadt in Göttingen und Hildesheim Glocken gegossen hat, die ganz die gleiche Art von Reiminschriften aufwiesen, wie sie Johann Apengeter liebte, so wird die von Th. Hack zuerst ausgesprochene Vermutung angenommen und durch die beiden im Dom und in der Martinskirche zu Halberstadt vorhandenen Bronzebecken einleuchtend gemacht, daß diese in der Jugendzeit des Meisters entstanden sein und ihm als Vorbild gedient haben mögen; daß also Halberstadt die Heimat der Apengeter gewesen sei. Endlich nimmt Mundt an, daß Hans Apengeter oder wenigstens seine Werkstatt auch die drei ausgezeichneten Bronzetürklopfer an der Schloßkirche zu Stettin, an der Kolberger Marienkirche, sowie auch das Schmuckstück mit den Bildern des Kaisers und der sieben Kurfürsten am Rathaus zu Lübeck geliefert habe. 69

gute Abbildungen auf 37 Tafeln geben die Anschauung zu dem Gang der Untersuchung. Sch.

Als Band 45 der „Berühmten Kunststätten“ aus E. A. Seemanns Verlag ist ein außerordentlich sympathisches und inhaltreiches Büchlein von Hermann Schmitz über Soest erschienen; ein Kompendium der Geschichte dieser stolzen alten Westfalensstadt, und doch aufs angenehmste genießbar in seiner flüssigen Darstellung. Von der eigentümlichen Stadtentstehung aus dem Zusammenschluß der sechs Bauernhöfe, von dem freien Rechte der Stadt und von der Feme, die damit zusammenhängt, von der Blüte der unabhängigen mächtigen Handelsstadt, die als wichtigste Station zwischen dem Niederrhein und der Ostsee im 14. Jahrhundert ihre Höhe erreicht, handeln die ersten Kapitel. Von den Unabhängigkeitskämpfen der Soester Fehde gegen den Bischof von Köln und gegen die Bollstrecke der Reichsacht, und von den Ereignissen der Reformation, beide durch die einheimische Dichtung des 16. Jahrhunderts aufs anschaulichste erläutert, geben die folgenden Abschnitte ein lebendiges Bild. Im zweiten Teile folgt die kunstgeschichtliche Würdigung der mittelalterlichen Kirchenbauten und als wertvollster Beitrag die knappe Zusammenfassung der Geschichte der Malerschule von Soest, von Meister Conrad und seiner Schule — der Zeit um 1400 —, die selbständig und eigen neben der Kölner Kunst dasteht, bis zu dem Schöppinger Altar um 1470, dem Meister der Lippberger Passion und den Brüdern Dünwege von 1480 cr. Eine inhaltsreiche Charakteristik und Schilderung Heinrich Aldegrevers, der etwa 30 Jahre lang bis zu seinem Tode, an den Ereignissen der Reformation teilnehmend, seiner fruchtbaren Kupferstecherarbeit in Soest obliegt, bildet das letzte Kapitel. Als Anhang folgt noch ein sehr brauchbarer kurzer Führer mit den nötigsten Daten zur Geschichte der kirchlichen und weltlichen Bauten und ihrer Ausstattung. Sch.

In den Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap (gevestigd te Utrecht) 34. Deel. 1913, S. 272, veröffentlicht J. Eysten Adviezen van dem hollandschen Ingenieur Johan van Valkenburg over de Bevestigung van Rostock, die auch hier interessieren, da Valkenburg in den Jahren 1611, 1613, 1621 und 1622 die Pläne für die neuen Befestigungswerke in Lübeck entworfen hat. (Vgl. Brehmer in der Zeitschr. VII, 406 ff., wo auch die Hinweise auf die Mitteilungen aus Hinrich Brokes Lebensbeschreibung in der Zeitschr. I und II gegeben sind.) Valkenburg hat damals

auffer Lübeck auch Bremen, Hamburg, Braunschweig, Emden und Ulm besefigt, jetzt kommt noch Koftock hinzu, für das er 1613 die Pläne entworfen hat, und auch Stralsund begehrt feinen Rat. Von feinen Entwürfen in Koftock ift übrigens nur ein Teil zur Ausführung gekommen. Kr.

In der Zeitschrift des Nacherer Gefchichtsvereins veröffentlichten F. Stuhlmann und M. Scheins Mitteilungen über zwei Gefchäftsreifen Nacherer Großausleute in das öftliche und nördliche Europa im 18. Jahrhundert, auf denen beide Male auch Lübeck berührt wurde. Die erste diefer Reifen unternahm im Jahre 1768/69 der Nacherer Tuchfabrikant Ch. Fr. Claus, Mitinhaber der angefehenen Nacherer Firma Hoffstedt & Claus, und führte bis nach Petersburg. Über Lübeck, wo Ch. Fr. Claus drei Rafsttage machte, vertraute er feinem gefchäftlichen Notizbuche folgende Aufzeichnungen an:

„Dafelbften find die beften Häuffer und wo ficher mit zu entriren ift folgende: Stresow und Acker mann; Levin Nicolas Drefsen; Jochim Nicolas Stolderfoht; Georgen Jürgensfen W.; Johann Anthon Kuhlmann: diefe haben alle versprochen, bis auf den lezten H. Kuhlmann, daß fie eine Proba machen wollen; es ift ihnen auch wohl zu fidiren. — In Lübeck war recommendirt an Joh. Georg Döling feel. Wittib, allwo ich fehr viele Ehre und Höflichkeiten empfangen zu haben rühmen kann. Ich ware logirt im König von Engellend bey H. Räden. — Von Lübeck den 17. May [1768] nach Hause gefchrieben.“

Auf ähnlicher Reiseroute bewegte fich in den Jahren 1794/95 des älteren Claus Sohn, Ernst Conrad Claus. Diefem fchien in Lübeck anderes bemerkenswert:

„Lübeck liegt 25 Meilen von Hannover, ift größtenteils altmodifch gebaut¹⁾. Von G. Mollwo, Blohm, Senen, Bruns, Schlid & Brodmann viel Höflichkeiten empfangen. Hier befeht der Handel größtenteils in Speditions- und Spekulationsgefchäften. Ich hielt mich vom 2. bis zum 20. Juny (1794) dafelbft auf. Geldbezahlungen gefchehen in M., davon M. 13—4 (oder 6 höchstens 8) Schill. auf den Ldor gehen. Die Stadt Hamburg ift das beste Logie. — Travemünde: Die Ausficht in den See ift außerhalb der Rhede fehr schön. Der Fifch, Dorsch und Buth, sowie auch Krabben fchmecken prächtig.“

Als für das Gefchäft wichtige Firmen find in Lübeck genannt:

¹⁾ Der Sohn einer rationaliftifchen Zeit hatte keinen Sinn für Lübeds köftliche Eigenart. Dagegen bemerkt er über Cöfsin: „auch eine kleine aber äußerft schön und regelmäßig gebaute Stadt. Dies kömt daher, weil fie vor 60—70 Jahren durch eine Feuersbrunst ganz in Afche gelegt wurde.“

„Jochim Nicolas Stolterfoht; Johannes Ruhlmann der beste; Stresow & Ackermann; Levin Nicolas Drewfen; Friedr. Joachim Wosien: dessen Absatz ist unbedeutend und schrenkt sich blos auf Budenverkauf ein.“

Auch für die Lübeckische Handelsgeschichte, namentlich den Tuchhandel, sind die intimen Mitteilungen über die russischen Firmen, die der jüngere Claus bringt, gewiß von Interesse; allerdings sind hier im Abdruck manche Namen unterdrückt. Die ältesten Geschäftsbücher der Firma J. N. Stolterfoht^{*)} würden gewiß weiteren Aufschluß über die geschäftlichen Beziehungen der Mächener Firma zu Lübeck geben können. Rg.

In zwei als Festgabe der Hamburger Stadtbibliothek an die Gesellschaft der Bibliophilen bestimmten kleinen Veröffentlichungen gibt Ernst Beutler einmal einen Bericht des späteren Kriegsrats in Königsberg, Kammergerichtssekretär Karl Gottlieb Bock, über eine Reise nach Berlin und Hamburg vom Jahre 1785 heraus, auf den hier — abgesehen von der interessanten Milieuschilderung des damaligen geistigen Hamburgs — verwiesen sei wegen seiner wenig schmeichelhaften Bemerkungen über den Dichter Gerstenberg, der damals sein dänisches Konsulat in Lübeck verkauft und sich in gedrückten Vermögensverhältnissen mit seiner zahlreichen Familie nach Gütin zurückgezogen hatte. Die zweite Publikation, drei Briefe des Dichters Platen an Karl von Rumohr aus den Jahren (1828—1829), sei wegen des in Rotenhufen bei Lübeck und später in Lübeck selbst anfassigen bekannten Adressaten erwähnt. Rg.

Franz Schneider macht in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XVIII (1914), S. 48 ff., Mitteilungen über die Berufung von Heinrich Voß nach Heidelberg (1805) und seinen Aufenthalt daselbst, besonders über seine unerquicklichen Streitigkeiten mit Kreuzer und dem Kreise um Kreuzer. Nach diesen Mitteilungen ist die Schuld an diesen schließlich widerwärtigen Reibereien in erster Linie Brentanos hinterlistigem Verhalten gegen Voß zuzuschreiben. Auch über die Gründung der Heidelberger Jahrbücher erfahren wir Neues. Kr.

In Ergänzung zu der auf Seite 208 des vorigen Bandes besprochenen Literatur zur Geschichte der Freiheitskriege sei hier auf Band 46 der Voigtländerschen Quellenbücher hingewiesen, herausgegeben von Horst Kohl: Blüchers Zug von Auer-

^{*)} Vgl. über sie den Aufsatz von H. G. Stolterfoht im vorliegenden Heft der Zeitschrift.

stedt bis Ratkau und Lübeck's Schreckenstage (1806). Hier finden wir alle jene Berichte über die schrecklichen Novembertage von 1806 beisammen, die in der anderen Sammlung (Seite 208) fehlten: u. a. Blüchers Immediatbericht an den König, Scharnhorsts Bericht über das Gefecht bei Lübeck und weitere Briefe von ihm, und dann der berühmte Brief Billers an die Gräfin Beauharnais, der alle die Schandtaten der französischen Plünderer beim rechten Namen nennt. Das kleine Buch kann zur Lektüre nur empfohlen werden. Rr.

Dem Leben und dem Werke des Landschaftsmalers Karl Kettich hat Dr. Georg Lenz eine gut ausgestattete Monographie gewidmet, die bei Schuster und Busleb erschienen ist. Die biographischen Tatsachen sind aus eigenen Aufzeichnungen und Briefen des Künstlers genommen, und 50 Abbildungen geben von seinen Gemälden, Zeichnungen und Radierungen einen Überblick. Als Schüler des Katharineums 1856—1868 und wieder in dem letzten Dezennium seines Lebens 1896—1904 war Kettich in Lübeck. Daß er einer der ersten war, der hier im Norden des Reiches fern von den Akademien mit inniger Liebe zu seiner heimatischen Natur seine Motive suchte, und daß sein Bestes hier an der Ostseeküste entstanden ist, wird Kettich und dieser seiner Biographie auch in Zukunft noch ihre Bedeutung geben, wenn er auch nie zu den führenden Meistern im kunstgeschichtlichen Sinne des Wortes gehört hat. Sch.

In einer kleinen Broschüre, Die Landgemeinde Gutin und ihre Bewohner, Gutin 1911, gibt Heinrich Kloth einmal auf Grund von Topographien des Fürstentums Lübeck, Schleswig-Holsteins, Lauenburgs nebst deren Quellen und mancherlei sonstiger Urkunden mancherlei Aufschlüsse über Topographie und Geschichte der Dörfer Botholt (Buchholz), Meinsdorf (Holländermeynardestorp), Gothendorf (Gutesdorpe), Klenzau (Klenzowe), Wizdorf (Gutesdorp), Braak (tor Brake), Neudorf, Fißau (Wizowe), Sibbersdorf (Snybrandesdorpe) und Zarnekau (Zarnekowe). Sodann bringt K. für jedes der genannten Dörfer Verzeichnisse der Hufner aus den letzten vier Jahrhunderten, die in zahlreichen Fällen den Nachweis der Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung bis zur Gegenwart erbringen. Wenn auch der Verfasser auf die näheren Umstände und die Art der Vererbung nicht direkt hinweist, so geht doch aus dem Inhalt der kleinen Abhandlung zur Genüge hervor, daß die Geschlechter so vieler alter, teils wohl bereits von den holländischen Kolonisten abstammenden Fa-

milien sich nur bis in die Neuzeit auf ihren Höfen haben erhalten können dank eines überall segensreich wirkenden Anerbenrechtes.
Joseph Windler.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Probstei von dem Beginn der Besiedelung des Landes bis zur Gegenwart schildert R. Doose im 14. Heft der Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, Süderbrarig 1910. Es handelt sich um jenes Land, welches einst den Preeker Probsten dienstbar war und heute politisch zum Kreise Plön gehört. Für die Leser dieser Zeitschrift ist namentlich das zweite Kapitel von Interesse, welches die „Entstehung und Entwicklung der Probstei in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung“ behandelt; hier wird auch auf die Gründe für die verhältnismäßig spät einsetzende (1216) Besiedelung dieses an sich fruchtbaren Gebietes sowie die rechtlichen Verhältnisse und Herkunft der Kolonisten eingegangen. Über Wesen und Einführung der Koppelwirtschaft berichtet das dritte Kapitel. Die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes in der Gegenwart sind nicht zuletzt durch die Wirkungen des Anerbenrechtes bedingt.
Joseph Windler.

Eine glückliche Verbindung agrargeschichtlichen Studiums und praktischer Gegenwartsarbeit tritt in der mit warmem, werbendem Herzen geschriebenen Untersuchung: Landflucht — Landhunger in Schleswig-Holstein, Lübeck 1910, von J. Windler zutage. In Anlehnung an Serings grundlegendes Werk¹⁾ gibt W. zunächst die für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse notwendigen geschichtlichen Unterlagen auf dem Gebiete der Agrarverfassung und des Anerbenrechtes. Sodann wendet W. sich in vortrefflichen, aufklärenden Ausführungen den Einrichtungen zu, die heute das Werk der inneren Kolonisation in Schleswig fördern: der Rentengutbildung und dem gemeinnützigen Genossenschaftswesen. Ein erfreuliches Gegenwartsbild aus der Urbarmachung einer größeren Heidefläche im Kreise Flensburg beschließt die kleine Studie, die als sehr geeignetes Mittel, um sich über die Frage der inneren Kolonisation im heutigen Schleswig-Holstein zu unterrichten, zumal bei dem bescheidenen Preise von 20 Pf., nur empfohlen werden kann.
Rg.

Das mit zahlreichen Bildern ausgeschmückte Buch H. Sattow, Deutsche Flagge sei begrüßt!, zeugt von dem großen Geschick, mit dem sein Verfasser es verstanden hat, aus alten

¹⁾ Vgl. darüber diese Zeitschrift XIV 137 ff. und XV 192 ff.

Hanseetagen bis zur Gegenwart die rechten Ereignisse auszuwählen, um in den Herzen der heranwachsenden Jugend das Verständniß für maritime Dinge zu erwecken. Das Buch ist eines großen Käuferkreises wert und wird nicht verfehlen, immer wieder darauf hinzuweisen, daß wir auf See kein neues Volk sind und wohl Anspruch darauf erheben dürfen, unsere Flagge neben anderen stolz zu zeigen.

Schulze.

Eine slavische Siedlung auf dem Schanzenberge am Ratzeburger See.

Von H. Hofmeister, Lübeck.

An dem Westufer des Ratzeburger Sees, zwischen dem Nordpunkte Rotenhufen und dem Dorfe Sarau, liegt die Höhe 14,7, auch Schanzenberg genannt. Woher der Name stammt, läßt sich wohl kaum mehr feststellen. Natürliche oder künstliche Bodengestaltung scheint, soweit man heute urteilen kann und soweit durch die archäologische Untersuchung ein Einblick in den

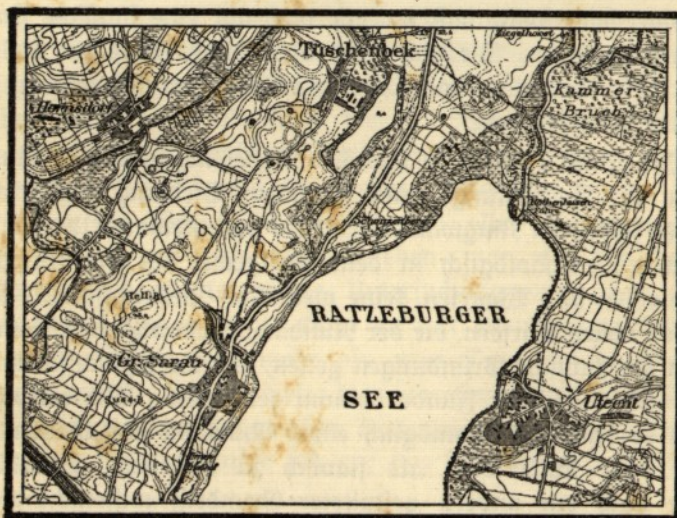


Abb. 1. Maßstab: 1 : 50 000. Verkleinerter Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Nr. 841 (Ratzeburg).

Erdboden gewonnen ist, nicht die Veranlassung gewesen zu sein. Allerdings wäre der Platz infolge seiner geologischen Beschaffenheit für solche Anlagen geeignet. Der Rakeburger See ist eine Bildung der Eiszeit. Hohe Moränenhügel säumen ihn ein. Da aber in früheren Zeiten der Wasserstand ein höherer gewesen ist, so ist der Moränenlehm des heutigen Ufers zu lockerem Sande ausgeschlämmt. Aus diesem Material besteht auch die oberste Schicht des Schanzenberges.

Die nördliche Hälfte der Kuppe ist im Jahre 1911 in den Besitz des Herrn Schuldirektor Dr. Schwarz (Lübeck) übergegangen. Die bis dahin unbeackerte Grassteppe wurde in Gartenkultur genommen. Dabei kamen Scherben zutage, die ihrer auffallenden Verzierung wegen der Beachtung nicht entgingen und mir vorgelegt wurden. Bei einem Besuche des Schanzenberges, der daraufhin stattfand, wurde eine Zigarrentiste voll einheitlicher slavischer Scherben aufgefunden. Weiter fanden sich Reste mehrerer Steinmesser und ein Spinnwirtel. In ausgehobenen Erdlöchern ließ sich eine Kulturschicht erkennen, die sich über eine nicht allzu große Fläche hinzuziehen schien. Damit war festgestellt, daß es sich hier um eine slavische Siedlung handelte. Die nicht sehr beträchtliche Dicke der Kulturschicht ließ vermuten, daß die Dauer der Bewohnung eine beschränkte gewesen war.

Der Fund erschien in mancher Beziehung günstig. Einmal wegen der Feststellung einer slavischen Siedlung. Abgesehen von den slavischen Ringwällen nebst der unmittelbaren Umgebung, kennen wir archäologisch in dem Westgebiet des Slavenreiches, in Polabien und Wagrien, keine wendische Niederlassung. Auch aus den vielen Dörfern, die der Rundlingsform oder des Namens wegen als slavische Gründungen gelten, sind bis jetzt auffallenderweise keine slavischen Funde bekannt geworden. Wie verlockend mußte es sein, hier womöglich einen Rundling aufzudecken und damit diese Wohnform als slavisch zu erweisen. Allerdings würde auch ein anders gestalteter Grundriß wissenschaftliches Interesse haben. Eine weitere Bedeutung mußte den keramischen Funden zugesprochen werden. Daß eine Menge Scherben an diesem Platze angetroffen werden würde, die ein

gutes Bild dieses Kulturproduktes vermitteln würde, bewiesen die Oberflächenfunde. Nun fehlt es zwar hierzulande nicht an slavischem Scherbenmaterial, aber unsere Kenntnis in der zeitlichen Aufteilung dieser Keramik ist so gering, daß vorerst noch immer eine genauere archäologische Erforschung des Landes in der Zeit vom 6. bis 12. Jahrhundert unmöglich ist¹⁾. Mag diese Gattung von Funden auch noch so unscheinbar sein, andere Gebiete unseres Vaterlandes haben uns gelehrt, daß gerade die Keramik vorzüglich geeignet ist, zeitliche Aufschlüsse über die Früh- und Vorgeschichte zu geben. Daß dies auch für unser Gebiet und die slavische Scherbentunde gilt, ist unsere Hoffnung. Wir müssen nur erst eine Reihe gut beobachteter und gut durchgearbeiteter Fundplätze aus Polabien und Wagrien beisammen haben, um zeitlich zusammengehörende Gefäßformen und Ornamentgruppen genau zu kennen. Dann werden sich schon Beziehungen zwischen ihnen herausstellen. Daß der Erdboden für ihre chronologische Anordnung Aufschluß geben wird, dafür brauche ich nur auf Alt Lübeck hinzuweisen, wo nach dem Tagebuch, das während der Grabung 1882 Landmesser Arndt mit vorbildlicher Genauigkeit geführt hat²⁾, drei Kulturschichten, durch breite, sterile Bänder voneinander getrennt, übereinander lagern. Auf jeden Fall mußte der Schanzenberg mit seiner anscheinend kurzen Besiedlung geeignet erscheinen, uns bei dieser Arbeit einen festen Punkt zu bieten. Nehmen wir hinzu, daß die Grabung im leichten Sandboden vorzunehmen und von seiten des Eigentümers die freieste Erlaubnis in der Durchforschung des Grundstücks erteilt und alles Scherbenmaterial von Anfang an zusammengeblieben war, so bot sich der Schanzenberg als lohnendes Untersuchungsobjekt dar. Wenn etwas zu beklagen ist, so kann es nur der Umstand sein, daß es nicht möglich war, mehr als zwei Tage auf die Grabung zu verwenden. Infolge dieser kurz bemessenen Zeit konnte sich das Ziel nicht auf eine systematische Abdeckung der ganzen Siedlung erstrecken, sondern mußte sich auf das Wesentlichste beschränken.

¹⁾ Dieselbe Klage ist neuerdings auch von Göze in der Prähistor. Zeitschft. Bd. IV p. 335 erhoben.

²⁾ Bei den Akten im Museum Lübeck.

Dahin gehörte: die Feststellung des Umfangs, ein Einblick in den Grundplan und die Klarstellung des Charakters der Siedlung, ob es sich um Wohngruben, Zelte oder feste Häuser handelte. Am 30. September und 1. Oktober 1912 wurde die Untersuchung mit den Mitteln des Lübecker Museums ausgeführt.

1. Die Grabung.

Der Spaten wurde bei einem Loch angelegt, das bereits für einen Obstbaum ausgehoben war. In der Wandung zeigte sich nämlich verbranntes Gestein, das einen Herd vermuten ließ. Ein Quadrat von 7 m Länge wurde um die Grube herum abgesteckt und schichtenweise abgedeckt. (Siehe bei Herd I auf dem Übersichtsplan Abb. 2.) Unter 20—30 cm Humus erschien die Kulturschicht. Unter Kulturschicht verstehen wir die alte Oberfläche des Erdbodens, auf der die Bewohner gehaust haben. Durch das Bewohnen ist der Sand schmutzig geworden. Artefakte und hauptsächlich Reste des Wirtschaftsbetriebes sind hineingeraten, Substanzen in flüssiger Form haben sich hineingezogen und haben eine schwarze Färbung hervorgerufen. Diese dunkle Schicht ist im Laufe der Jahrhunderte durch eine Sandlage überdeckt, die durch Regen und Wind von den höheren Teilen des Hügels herabgeführt ist. Bei der Kulturschicht auf dem Schanzenberge, die die nicht übermäßige Dicke von 20—30 cm aufzeigt, ist die Menge der Artefakte gering. Auf manchem Quadratmeter findet sich kaum eine Scherbe. Nur bei den Herdstellen ist das Material reichlich.

Die aufgedeckte Kulturschicht zog sich nicht über das ganze abgedeckte Quadrat hin, sondern ließ den nördlichen Teil frei. In der Mitte der Fläche kam die vermutete Feuerstelle zum Vorschein. Sie wies folgende Anlage auf (vgl. Abb. 3): Man hatte ein Loch von 1,60 m Größe und 75 cm Tiefe (von der heutigen Oberfläche gemessen) gegraben, die eine Wand steil, die andere langsam ansteigend. Die Böschung wurde mit Steinen ausgelegt, um in dem losen Boden eine feste Unterlage für die glühende Asche zu gewinnen, in die die Töpfe gesetzt wurden. Das Feuerlager befand sich am tiefsten Grunde, der kein Steinpflaster besaß. Hier lag alles voll von Feuerasche, die sich hier sammelte und die Grube füllte. So war es

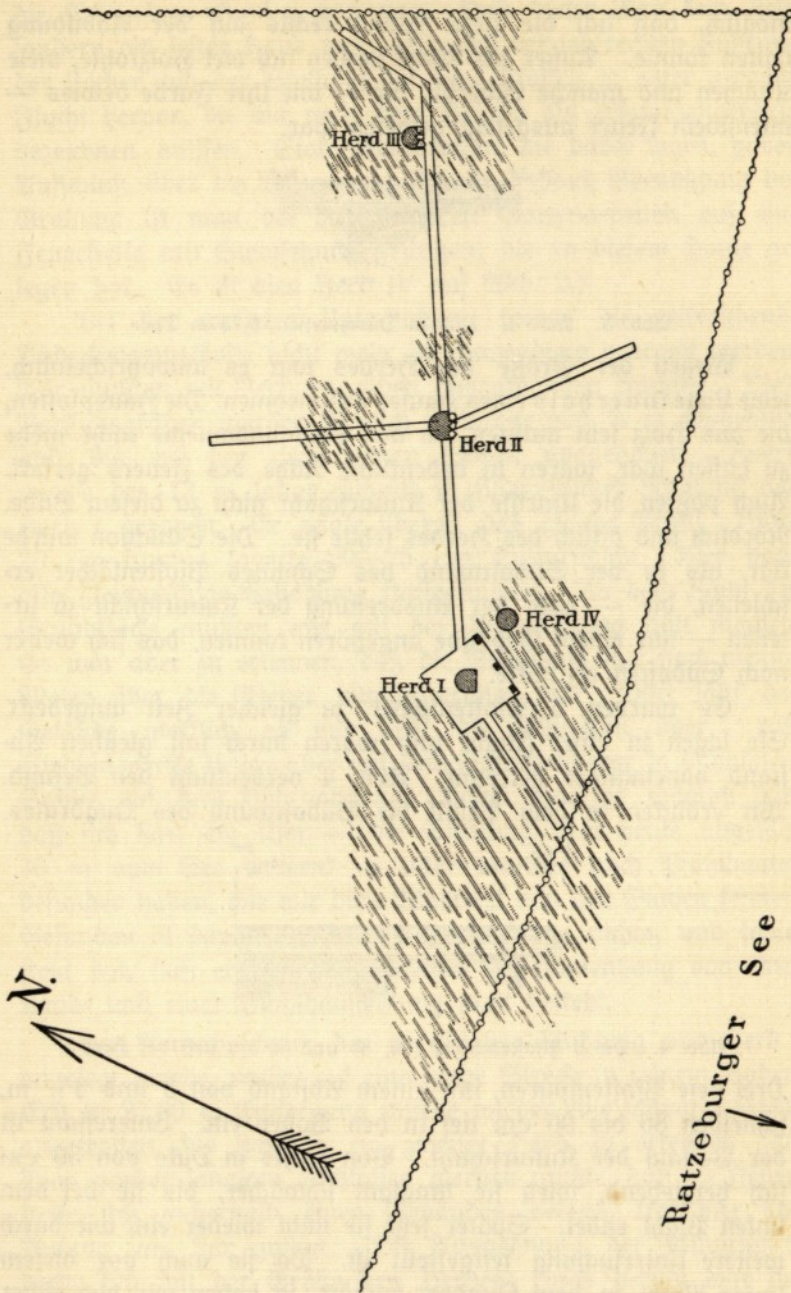


Abb. 2. Schanzenberg. Grabung Hofmeister 1912. Maßstab: 1 : 740.

möglich, daß sich die steile Wand rechts auf der Abbildung halten konnte. Außer der Asche fanden sich viel Holzkohle, viele Knochen und manche Scherbe, die — wie ihre Farbe bewies — intensivem Feuer ausgesetzt gewesen war.

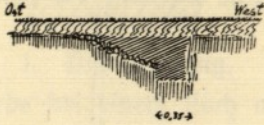


Abb. 3. Herd I. 1,60 m Durchmesser; 0,75 m Tiefe.

Wegen der Größe des Herdes war es unwahrscheinlich, seine Lage innerhalb eines Hauses anzunehmen. Die Hauspfosten, die aus Holz sein mußten, da auf Steinfundamente nicht mehr zu hoffen war, wären in bedenkliche Nähe des Feuers gerückt. Auch paßten die Umrisse der Kulturschicht nicht zu diesem Bilde. Nördlich und östlich des Herdes fehlte sie. Die Situation wurde klar, als in der Südostwand des Schnittes Pfostenlöcher erschienen, die — nach der Ausbreitung der Kulturschicht zu urteilen — nur einem Gebäude angehören konnten, das sich weiter nach Südosten erstreckte.

Es wurden 3 Pfostenlöcher zu gleicher Zeit aufgedeckt. Sie lagen in einer Flucht und waren durch fast gleichen Abstand voneinander getrennt. Abb. 4 verdeutlicht den Befund. Wir erblicken in dem Profil die Südostwand des Quadrates.

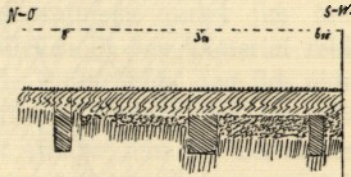


Abb. 4. Die 3 Pfostenlöcher (90, 80 und 85 cm tief) bei Herd I.

Drei tiefe Pfostenpuren, mit einem Abstand von 3 und $3\frac{1}{2}$ m, schneiden 80 bis 90 cm tief in den Boden ein. Interessant ist der Verlauf der Kulturschicht. Von rechts in Dicke von 30 cm sich herziehend, wird sie langsam schwächer, bis sie bei dem linken Pfahl endet. Später setzt sie nicht wieder ein, wie durch weitere Untersuchung festgestellt ist. Da sie auch vor diesem linken Pfahl in dem Quadrat aufhört, so haben wir hier sicher

die Ecke eines Hauses vor uns. Daß dieser Bau kein Zelt, sondern ein festes Haus war, geht aus der senkrechten Führung der Löcher und der Stellung der drei Pfosten in einer geraden Flucht hervor, die wir nach dem Befund als zusammengehörig bezeichnen müssen. Stakenlehmbrocken, die dabei lagen, gaben Aufschluß über die Bauart der Wände. (Nach Beendigung der Grabung ist man bei den weiteren Gartenarbeiten auf eine Feuerstelle mit Steinsetzung gestoßen, die in diesem Hause gelegen hat. Es ist dies Herd IV auf Abb. 2.)

Bei der weiteren Untersuchung konnte die zeitraubende Abdeckungsmethode nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Wir mußten mit Versuchsgräben auszukommen trachten. Diese Versuchsgräben wurden sämtlich in Breite von $\frac{1}{2}$ m ausgeführt und bis auf den gewachsenen Boden ausgehoben. Zuerst wurde der 13 m lange Schnitt in südwestlicher Richtung von Herd I gezogen. Er zeigte überall das gleiche Profil. Unter 20 cm Humus lagerte 20—25 cm Kulturschicht. Hier hatte also gleichmäßige Besiedlung stattgefunden. An dem Zaun des Grundstücks mußten wir mit der Untersuchung Halt machen. Es war aber zu erkennen, daß die Bebauung nur noch wenige Meter über die Grenze hinaus erfolgt war. Dort fällt das Gelände merklich ab und geht ins Alluvium über. Alle Siedlungsreste liegen aber auf dem Schanzenberge in diluvialem Sande auf dem Höhenabhang. Dabei mag es möglich sein, daß sich hart am Ufer — die Siedlung liegt heute ungefähr 30 m vom See entfernt — oder im See noch Pfahlbauten befunden haben, wie wir diese Wohnart von den Slaven kennen. Gefunden ist davon bei dem Schanzenberge nichts, und soviel steht fest, daß ein ununterbrochener Zusammenhang von einer Land- und einer Pfahlbausiedlung nicht besteht.

Der Versuchschnitt, der in östlicher Richtung von Herd I angelegt wurde, verlief auf eine lange Strecke in reinem Boden. Erst in 24,20 m Entfernung wurde wieder eine schwarze Stelle angetroffen, die sich als ein zweiter Herd zu erkennen gab. Was vorher langsam erschlossen werden mußte, daß die Feuerstelle sich außerhalb eines Gebäudes befand, trat hier von Anfang an klar zutage. Die Ausdehnung der Kulturschicht deckte sich mit der Größe des Herdes; rings herum war der

Boden rein. Die Größe betrug 1,75 m und die jetzige Tiefe 90 cm. Die Sohle war nicht mit Steinen ausgepflastert. Dafür war an der südlichen Wand eine 60 cm hohe Mauer aus rohen Granitsteinen aufgebaut; die gegenüberliegende Seite war etwas abgechrägt. Daraus war zu schließen, daß die Front nach Norden lag. Auf dem Herde lagen wiederum viele Scherben. Diesen Herd II stellt die linke Figur auf dem Profil Abb. 5 dar³⁾.

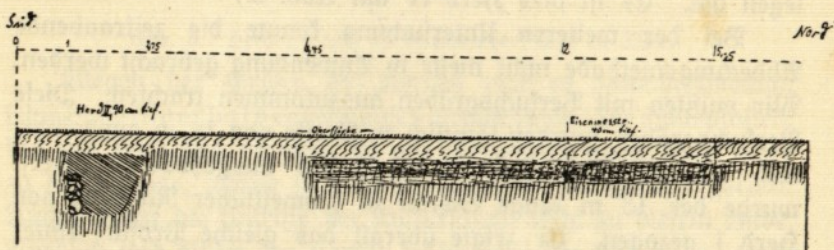


Abb. 5. Profil des Versuchsschnittes, der sich von Herd II in nördlicher Richtung erstreckt.

Der weitere Verlauf des Versuchgrabens deckte 3 m hinter dem Herde einen 4 m langen Kulturstreifen auf. Die Dicke war geringer als gewöhnlich, die dunkle Farbe blasser. Es ist möglich, diese Stelle in der Nähe des Feuers ohne die Annahme eines Gebäudes zu erklären. Darauf folgte wieder ein 9—10 m freies Feld. Die nun einsehende Kulturschicht blieb ununterbrochen bis ans Ende des Grundstücks. Sie war an einer Stelle stärker als sonst. Auch lagerte hier eine Humusdecke von 45—50 cm Dicke. Die Stelle ist nicht intakt. Zur Einebnung des Geländes ist ein späterer Bodenauftrag erfolgt. In 31,20 m Entfernung von Herd II fand sich ein Eisenmesser (siehe 4, I auf Tafel I); es lag in einer Tiefe von 65 cm. Nach Beendigung der Grabung hat sich herausgestellt, daß der Schnitt hart an einem weiteren Herde vorbeigezogen ist. Bei ihm hat sich das Eisenmesser II gefunden. Dieser Herd III,

³⁾ Die gleiche Bauart slavischer Herde hat Kluge bei seinen Ausgrabungen im Wendendorfe Rachau bei Arneburg beobachtet. Er berichtet: in 7 Herden fand ich stets am nordwestlichen Grenzbogen einen sehr großen Steinhafen. Zeitschrift des Museumsvereins Stendal Bd. II 1909 S. 315.

dessen Größe leider nicht ausgemessen ist, ist dadurch wichtig, daß er im Gegensatz zu Herd I und II offenbar eine Feuerstelle innerhalb eines Hauses darstellt.

Mit dem Ende des langen Versuchsgrabens, der nach Norden abgelenkt werden mußte, wurde die Grenze der Kulturschicht und damit die Grenze dieses Siedlungskomplexes erreicht. Aber nach Osten erstreckte sich die Bebauung auf das Nachbargrundstück weiter. Untersuchungen konnten hier nicht angestellt werden. Jedoch darf man auf Grund der Geländeformation und auf Grund von Aufschlüssen, die aus den zahlreichen Maulwurfshügeln auf diesem Acker zu gewinnen waren, als sicher annehmen, daß die Siedlung hier höchstens 50 m weitergereicht hat.

Wenn die Front des Herdes II nach Norden sah, so war zu schließen, daß in dieser Richtung ein Haus gelegen hatte. Um die Vermutung zu beweisen, wurde der Graben gezogen, der von Herd II in nördlicher Richtung verläuft. Unsere Annahme erwies sich als richtig. 3,70 m vor dem Herde begann die Kulturschicht und erstreckte sich über einen Raum von 8,90 m. Weiterhin fanden sich keine Spuren mehr. Hier hatte also ein Haus vor dem Herde gestanden. Aus ihm stammt das Eisenmesser III, in 40 cm Tiefe gefunden. Gerade das Profil dieses Schnittes war besonders deutlich und instruktiv. Wir geben es daher in Abb. 5 wieder. Unter der Humusdecke erblickten wir links den Herd II mit seiner Steinmauer und rechts davon die in reinen Sand eingebettete Kulturschicht. Es bestand die Absicht, dieses isolierte Haus abzudecken, um einen vollständigen Grundriß der Pfostenlöcher zu gewinnen. Leider hat sich der Plan nicht mehr ausführen lassen.

Auch in südlicher Richtung von Herd II wurde ein Graben gezogen und bewiesen, daß dieser Platz siedlungsfrei gewesen ist.

Als letzte Aufgabe blieb übrig, die Ausdehnung der gefundenen Wohnkomplexe festzustellen und eine Absuchung des ziemlich umfangreichen Grundstückes nach weiteren Siedlungsresten vorzunehmen. Diese Arbeit erforderte verhältnismäßig geringe Mühe, da wir allmählich mit der Beurteilung der Bodenart und Kulturschicht vertraut geworden waren. Einfache Bodenstiche genügten meistens, soweit ohnehin die zahlreichen

Gruben, die für eine Obstbaumpflanzung angelegt waren, nicht schon Aufschluß gaben. Es stellte sich heraus, daß weitere Wohnspuren außer den bereits erkannten nicht vorhanden waren, und daß sich die alten so verteilen, wie die schraffierten Flächen auf dem Übersichtsplan angeben.

II. Die Funde.

Alle Fundstücke auf dem Schanzenberge entstammen der Kulturschicht. Oberflächenfunde gibt es erst dort, seitdem das Land neuerdings in Gartenkultur genommen ist. Vorher hat nie ein Pflug die Humusdecke aufgerissen und Artefakte ans Tageslicht gebracht. Seit dem Verlassen der einstigen Bewohner ist der Platz eine unberührte Wüstung. Aber auch vor der Ankunft dieser Leute, zurück bis ans Ende der Diluvialzeit, ist der Ort unbefiedelt gewesen. Wenigstens ist bei der archäologischen Grabung und sonst keine zweite Wohnschicht in den tieferen Zonen angetroffen worden. Das heißt für die Funde, daß sie sämtlich in einer gleichen Zeitepoche in Benutzung gewesen sind, mithin derselben Zeit angehören.

Diese zeitliche Zusammengehörigkeit ist wichtig gleich für die Beurteilung der ersten Gruppe der Funde, der Steinsachen. Das Material ist durchweg Feuerstein. Es sind im ganzen 20 Exemplare aufgefunden, von denen Tafel I unter Nr. 1 mehrere Messer und Schaber, unter Nr. 2 einen roh zugeschlagenen, aber nicht weiter bearbeiteten und polierten, $5\frac{1}{2}$ cm langen Spitzteil und unter Nr. 3 die abgebrochene Spitze eines 5,2 cm breiten polierten Beiles wiedergibt. In früheren Jahren hätte man diese Steinwerkzeuge ohne weiteres in die neolithische Zeit zurückdatiert. Das ist heute nicht mehr möglich. Längst liegen gut beobachtete Funde von Steinsachen, ja ganzen Steinkulturen vor, die besagen, daß diese Gegenstände bis weit in die christliche Zeit hinein in Gebrauch gewesen sind. Alle Steinsachen von unserer Art lassen keinen zeitlichen Anhalt zu. Erst durch die Beifunde erhalten sie ihre Datierung. Da aber für den Schanzenberg nur eine Besiedlungszeit in Frage kommt, so gehören sie in dieselbe Zeit, aus der die Scherben stammen, in deren Bergesellschaftung sie gefunden wurden. Das ist die slavische, wie wir noch sehen werden. Ohne in den Fehler

eines *circulus vitiosus* zu fallen, dürfen wir der ganz einhelligen Fundverhältnisse wegen den Schanzenberg wieder als positiven Beweis für die Tatsache ausgeben, daß die Slaven neben dem Gebrauch des Eisens noch eine ansehnliche Steinkultur gehabt haben.

Die zweite Gruppe der Funde bilden die Eisensachen. Sie sind vertreten durch drei Messer, Tafel I, 4.

- I. Der Griffdorn ist abgebrochen, die Klinge 8—9 cm lang, 1 cm breit.
- II. Die Spitze ist abgebrochen, ferner der kleine Ansatz zwischen Schneide und Griff (bei III erhalten). Breite 1,4 mm.
- III. Gut erhalten bis auf das letzte Ende des Griffdornes. Gesamtlänge 11,8 cm.

Für die Datierung gilt das gleiche wie für die Steinsachen. In der slavischen Archäologie sind wir noch nicht soweit, daß wir selbst für eine solch ausgeprägte Form, wie sie das Exemplar III darstellt, eine genauere Zeit angeben können.

Die dritte Gruppe der Bronzesachen wird durch ein einziges Stück, die Bronzefibel, Tafel I, 5, vertreten. Es ist eine Kopfscheibenfibel mit runder Kopfplatte und 3 Köpfen ohne besondere Verzierung. Länge 5,3 cm; größte Breite 2,5 cm. Das Exemplar ist erst beim Zuwerfen der Schnitte gefunden; es kann aber kein Zweifel sein, daß es aus der Kulturschicht stammt. Es hat in dem Hause ungefähr 15 m östlich von Herd II gelegen. Daß die Fibel germanisches Fabrikat ist, ist unbestritten. In Mecklenburg ist dieselbe Form siebenmal bekannt (cf. Präh. Zeitschft. II, p. 426). Alle jene Stücke stammen aus germanischen Gräbern. Belz erblickt in ihnen die letzten Zeichen der Germanenherrschaft und setzt sie in die Zeit um 500. Auch in Holstein kommt die gleiche Fibel als germanische Hinterlassenschaft vor. Dort datiert man sie ins sechste Jahrhundert.

Bei den keramischen Funden mögen zunächst die Bewurfstücke ihre Erledigung finden. Darunter versteht man die Reste von verbrannten Fachwerkwänden. Um die Füllung zwischen den Hauspfosten herzustellen, spannte man ein Reisiggeflecht ein und verschmierte es mit Lehm. Ging nun eine

solche Hütte in Flammen auf, so wurde der Lehm wasserhart und bewahrte die Abdrücke und Kanäle, die das ausgebrannte Reifig zurückgelassen hatte. Dieser Statenslehm ist immer ein sicherer Beweis für die Existenz von festen Baulichkeiten und deren Zerstörung durch Feuer. Vom Schanzenberge liegt eine ganze Menge solcher Stücke vor. Sie zeigen nicht sehr starken Brand, tragen aber gute Abdrücke und verraten, daß auch die dicken Ständer mit ihm umkleidet gewesen sind. Die Lehmmasse ist stark mit Stroh oder anderen länglichen Pflanzengebilden durchsetzt gewesen, um ihr zähere Form zu geben.

An zweiter Stelle sind zwei doppeltonische Spinnwirtel zu nennen, Tafel I, 6. Von beiden ist nur je eine Hälfte gefunden. Wirtel a: Durchmesser 3 cm, Höhe 2 cm, Durchlochung 8,5 mm. Wirtel b: Durchmesser 2,8 cm, Höhe 1,6 cm, Durchlochung 8,5 mm.

Die große Masse der keramischen Funde bilden die Topfscherben. Irgendein Zweifel an der slavischen Herkunft der gesamten Ware ist ausgeschlossen. Vollständige Gefäße sind nicht gehoben; das beste Stück zeigt Tafel II, 7. Aber auch das übrige Scherbenmaterial ist so reichhaltig, daß es möglich ist, ein ziemlich klares Bild von dieser Keramik zu gewinnen. Nur müssen wir erst mühsam wieder aufbauen, was die Zeit zerbrochen hat.

Wenn wir die vorhandenen Gefäßformen rekonstruieren wollen, werden wir am besten mit dem Fuß anfangen. Es liegen 51 Exemplare von mindestens 42 Töpfen vor. Was bei ihrer Betrachtung in die Augen springt, ist die außerordentlich große Übereinstimmung. Als Muster mag Tafel I, 7 dienen. Der Boden ist ganz eben gearbeitet, ohne beabsichtigte Wölbung in konvexer oder konkaver Richtung. Der Durchmesser schwankt zwischen 7 und 9,5 cm. Die Seitenwand ist immer im Profil als gerade Linie aufgesetzt. Der Winkel, der dadurch gebildet wird, liegt zwischen 105 und 110°. Ein einziges Mal waren es 113° und bei einem Napf 120°. Steilere Winkel sind nicht beobachtet, obwohl sie als Seltenheit, wie wir später sehen werden, vorgekommen sein müssen. Ab und zu findet sich ein kleiner Standring von 2 mm Höhe.

Die innere Wandung des Fußstückes läuft mit der äußeren insofern nicht parallel, als sie den scharfen Knick nicht mitmacht. An dieser Stelle gab der gewölbte austreichende Daumen die Form her. Dadurch wurde zugleich bedingt, daß das Gefäß an der Umbruchstelle am stärksten war. Während die gewöhnliche Dicke der Wandung 6—8 mm beträgt, steigt sie hier auf 10—15 mm. Nach beiden Seiten hin verliert sich die Verdickung, aber nicht gleichmäßig. Während man erwarten sollte, daß der Boden immer der stärkere Teil sei, machen wir ebensooft die umgekehrte Beobachtung. Der Unterschied wird sogar so erheblich, daß die Seitenwand 9 mm mißt und der Boden nur 4 mm Stärke besitzt, die obendrein in dem Knick noch auf 2—3 mm herabgemindert wird, weil der austreichende Daumen hier zu gründliche Arbeit vollführte. (Siehe Nr. 57 auf Abb. 6.)

Verzierungen des Bodens, Bodenkreuze und ähnliches kommen nicht vor. In die äußere Umbruchlinie ist einmal (bei einem Rapse) durch schwache Fingertupfen, die sich in 1 cm Abstand wiederholen, eine Abwechslung gebracht. Sonst reicht die Ornamentierung nicht bis zum Fuß herab, sondern verliert sich 3—4 cm vorher.

Wenn wir in der organischen Rekonstruktion der Gefäße fortfahren würden, müßten wir uns jetzt mit dem Bauch, dann der Schulter, dem Hals und endlich mit dem Rand oder dem Kopf beschäftigen. Es liegt gewiß Material vor, das uns auf diesem Weg weiterführte. Ich brauche nur auf Tafel 1,7 zu verweisen. Aber bald würden wir erfahren, daß dieser Weg praktisch unratfam ist. Für den Übergang von Fuß zu Bauch und Schulter liegt tatsächlich nur jenes eine Exemplar vor, das wir nicht als Beweis dafür nehmen dürfen, daß sämtliche Gefäße ähnliche Form gehabt haben. Alle andern Schulterstücke sind Scherben, die nach unten keinen Abschluß haben, und die für unsere Betrachtung in der Luft schweben, insofern sie nicht verraten, was bis zum Fuß und zum Teil auch nach oben hin fehlt. Einen sicheren Punkt erhalten wir erst bei den Randstücken wieder. So werden wir an die Schilderung des Fußes zunächst die des Randes anschließen und dann von diesen beiden festen Polen aus die Lücke zu schließen versuchen, was,

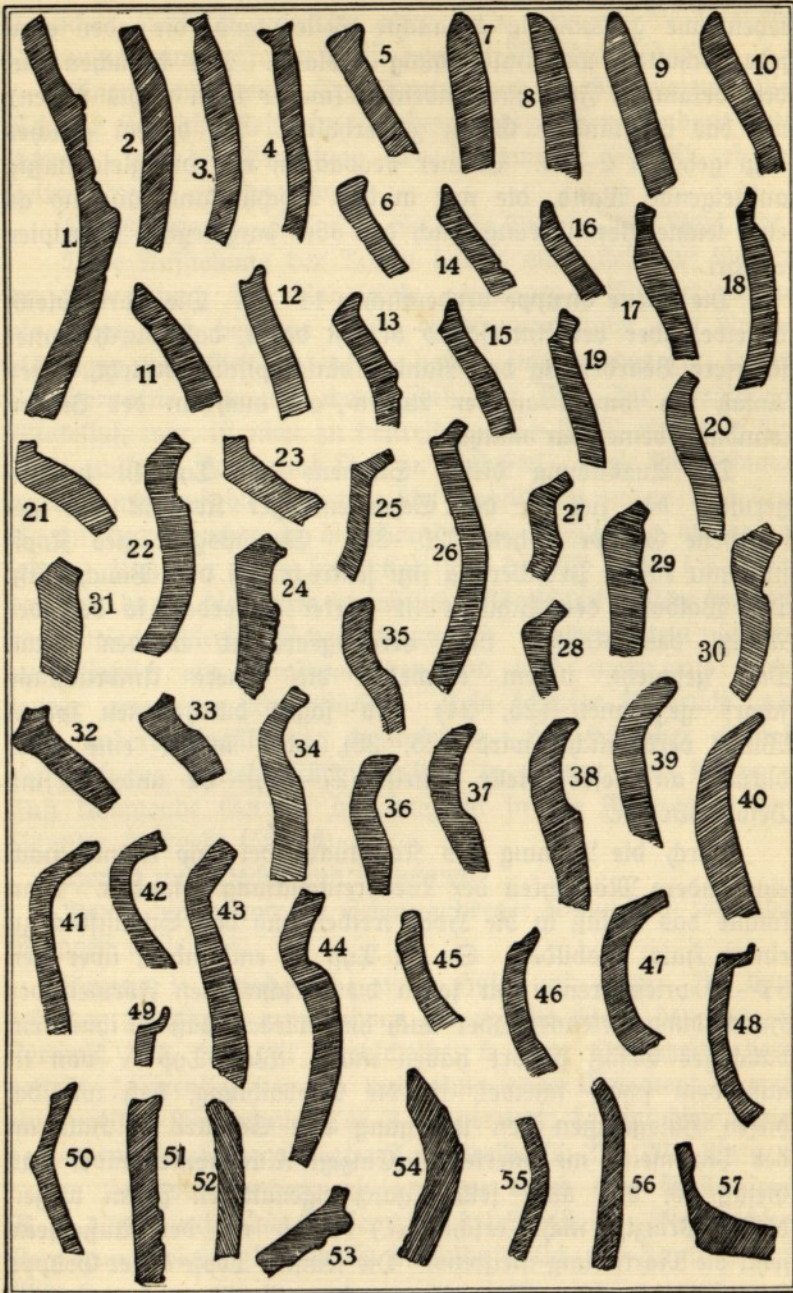
wie wir sehen werden, möglich ist, da recht viele Kopfstücke auch die Bildung des Halses und der Schulter bewahrt haben.

Im Gegensatz zu dem einheitlichen Fuß überrascht die Vielgestaltigkeit die Randprofile. Es liegen 160 Stücke von über 100 verschiedenen Töpfen vor, von denen 97 für unseren Zweck geeignet sind. In Abb. 6 geben wir 54 Exemplare in Profilzeichnung wieder.

Bei diesen Randstücken ist zweierlei zu beachten, einmal die Bildung des Gefäßabschlusses und zum andern das ganze Profil, inwieweit es eine Rekonstruktion der Gefäßformen ermöglicht.

Beginnen wir mit dem ersten Punkte, so lassen sich die zahlreichen Bildungen des oberen Abschlusses auf zwei Grundformen zurückführen. Einmal ist es der glatt abgeschnittene Rand, wie ihn die Nummern 2, 20—29, 42, 43 zeigen. Dieser eckige Kopf hat dadurch eine Veränderung erfahren, daß sowohl die innere (3, 4, 19) als auch die äußere Kante zu einer Lippe ausgezogen ist (5, 6, 12—15, 50, 51). In diesem Sinne ist auch 49 aufzufassen, aus dem sich als vollendetste Bildung 48 entwickelt hat. Den Übergang zur zweiten Grundform bildet 8, wo wir die äußere Ecke abgerundet finden. Abgeschlossen liegt diese Form, das abgerundete Profil, in 7 und 52 vor. Durch ein ähnliches Herausziehen einer Lippe, das aber nur an der Außenseite vorkommt, sind Formen entstanden wie 11 und 16. Eine neue Profilierung läßt sich aus der zweiten Form durch gleichmäßige Verdünnung der Wandung gewinnen. So erlangen wir die Bildungen 9, 37, 40, 54. Es wird nicht schwer halten, aus diesen beiden Grundformen mit ihren erkannten Veränderungsmöglichkeiten alle anderen Randbildungen zu verstehen. Wenn dennoch die Profile der Abb. 6 so verschieden aussehen, so ist das durch die Form des Gefäßes bedingt, das darunter gefessen hat. Damit kommen wir zu der Hauptfrage, die uns die Betrachtung der Randstücke beantworten soll.

Schon ein Blick auf Abb. 6 lehrt, daß wir es fast ausschließlich mit Gefäßen zu tun haben, die in ihrer oberen Hälfte gewölbt sind. Am deutlichsten tritt uns diese Form in 1 entgegen, dem größten Randstück, das gefunden ist. Wir

Abb. 6. $\frac{1}{2}$ n. Gr.

sehen eine gleichmäßig gebauchte Seitenwand, die oben ohne jede Schulter- und Halsbildung ausläuft. Wir brauchen nur den bekannten Fuß hinzuzudenken (weiter kann nichts fehlen), um das vollständige Gefäß zu erhalten. Zu diesem gleichen Typ gehören 2—10. Immer beobachten wir die gleichmäßig aufsteigende Wand, die nur in der Abschlußkante ab und an eine leichte Veränderung nach den oben dargelegten Prinzipien erfährt.

Die zweite Gruppe verdeutlichen 11—19. Die Form bleibt dieselbe, aber der Unterschied besteht darin, daß durch immer schärfere Bearbeitung des Randes ein Kopfstück entsteht, dessen Ansatz sich sowohl an der Außen-, als auch an der Innenwandung bemerkbar macht.

Die Ausbildung dieses Strebens hat Typ III hervorgerufen, der sich in der Schanzenberger Keramik als geschlossene Gruppe abhebt, 20—33. Ein ausgeprägtes Kopfstück mit eckiger Profilierung sitzt senkrecht auf dem Bauchgefäß. Die Wölbung der Schulter ist stärker geworden, so daß der Ansatz des Kopfes klar herausgearbeitet werden kann. Das geschieht, indem entweder die innere Umbruchlinie scharf gezeichnet (23, 24) und sogar durch einen spitzen Wulst verdeutlicht wird (25, 26), oder indem eine Verdickung an dieser Stelle eintritt (27—30). 32 und 33 sind Deformationen.

Durch die Bildung des Kopfstückes bei Typ II war noch eine andere Möglichkeit der Weiterentwicklung gefunden. Man konnte das Gefäß in die Höhe treiben und das Schlußstück zu einem Hals ausbilden. So ist Typ IV entstanden, über den 34—50 orientieren. Wir sehen die verschiedenen Formen der Halsbildung, erkennen aber auch hier wieder, daß zu ihnen ein bauchiges Gefäß gehört haben muß. Was Typ IV von III außerdem scharf scheidet, ist die Beobachtung, daß wir bei diesen Halsgefäßen den Übergang von Schulter zu Hals an der Innenseite nie merken. (Einzige Ausnahme bildet das Gefäß 50, das aber seiner ganz eigenartigen Form wegen dieses Prinzip nicht erschüttert.) Auch an der Außenseite fehlt die Markierung meistens. Die feinsten Töpfe dieser Gruppe sind 48 und 50. Man könnte dem Profil nach an ihrer

slavischen Herkunft zweifeln, aber beide tragen echte slavische Ornamentierung. Form 48 ist auch in Altüberck gefunden.

Einen ganz neuen Typ lernen wir mit 51 kennen. Die Scherbe ist nicht Rest eines hohen Halsgefäßes, sondern entstammt, wie die Verteilung des Ornaments beweist, einem steilwandigen, geraden Topfe.

Die Profile 52—54 stellen die letzte Gruppe, den Napf, dar.

Diese Aufstellung der Typen haben wir allein auf Grund der Betrachtung der Randstücke gewonnen. Wir erkannten als sicher, daß bei den ersten 4 Gruppen unter den Randbildungen ein Gefäß gesehen haben mußte, das in seiner Schulterpartie gebauht war. Daß der Fuß der gradlinige Winkelfuß war, ist nicht zu bestreiten. So bleibt nur noch die Lücke zwischen Bauch und Fuß zu schließen. Diese Verbindung werden wir auf die einfachste Art ausführen, indem wir den Bogen des Bauches in die Gerade des Fußstückes auslaufen lassen. Daß wir dazu berechtigt sind, beweist Tafel I, 7; und daß wir damit die einzig berechtigte Möglichkeit treffen, beweist das übrige zahlreiche Scherbenmaterial. Dieses besteht nämlich ausschließlich aus geradwandigen und noch mehr aus sanft konvex gebogenen Bruchstücken. Kein scharfer Umbruch und keine andere Profilierung kommt vor. Hat sich aber einmal ein größeres Mittelstück erhalten, so erkennt man die vom Fuß kommende Gerade, die langsam in die Krümmung der Schulter übergeht (55, 56).

Henkel und Deckel sind unbekannt.

Damit dürfen wir die Schanzenberger Keramik in folgende Gruppen aufteilen:

Typus I: Bauchgefäße ohne Hals und Kopf. Zu ihm gehören 18 Töpfe, unter ihnen die roheste Ware der ganzen Keramik. 12 sind mit Drehscheibe, 5 ohne Drehscheibe hergestellt, 1 unentschieden. 4 sind ohne jedes Ornament, 1 mit einer wilden Wellenlinie (Taf. II, 1) verziert; 1 zeigt diese Linie doppelt mit dazwischen gelegter Tupfenreihe (II, 2). Alle übrigen tragen Horizontalfurchen, ab und zu durch eine Wellenlinie (II, 3) oder durch eine Tupfenreihe belebt (II, 4). Die reichste Verzierung zeigt II, 5; das ist dasselbe Stück wie Profil 1 auf Abb. 6.

Typus II: Bauchgefäße mit Kopfansatz. 21 Stück; 15 mit Drehscheibe, 6 ohne Drehscheibe. Sie scheinen sämtlich verziert gewesen zu sein (bei 4 Randstücken der geringen Größe wegen nicht mehr festzustellen). Das Hauptverzierungsmuster sind die Furchen, die jetzt sogar den ganzen Bauch des Gefäßes bedecken. Als oberes Abschlußband kommt die Wellenlinie (II, 6) oder jetzt häufiger die regelmäßige Tupfenreihe (II, 7. 8) hinzu. Einmal findet sich eine dreifache Wellenlinie (II, 9) und einmal Tupfenreihe und Wellenlinie (II, 10) zusammen.

Typus III: Bauchgefäße mit scharf profiliertem, senkrecht stehendem Kopf. 22 Stücke; 17 mit Drehscheibe, 3 ohne Drehscheibe, 2 unentschieden. Ebenso gleichmäßig wie diese Gruppe in der Bildung der Randpartie ist, so gleichmäßig ist sie auch in der Ornamentierung. 17 mal läßt sich dasselbe Muster feststellen, und bei den übrigen 5 kann es auch der Fall gewesen sein, es ist nur zu wenig davon erhalten. Der ganze Topf ist mit Furchen umzogen, wie es sehr deutlich der Topf Tafel I, 7 zeigt, der zu dieser Gruppe gehört hat. Auf dieses Muster, das 5 mal ohne weitere Zutat vorkommt (II, 11), ist 8 mal die Tupfenreihe gesetzt (II, 12. 13). Nr. 14 ist eine Abart davon. Einmal ist noch eine Wellenlinie hinzugefügt.

Typus IV: Bauchgefäße mit Hals. 31 Stück; 26 mit Drehscheibe, 3 ohne Drehscheibe, 2 unentschieden. Es sind nur verzierte Gefäße (bei 5 Stück nicht mehr sicher zu erkennen). In der Hauptsache tragen sie dieselbe Verzierung wie Typus III. (18 mal. Taf. II, 15. 16. Taf. III, 17. 18.) Der Hals bleibt meistens frei. Andererseits war aber gerade durch den hohen Hals eine Fläche geschaffen, die zur Ornamentierung reizen mußte. So sehen wir denn auch die Verzierung sich bis oben an den Rand hinziehen (Tafel III, 19. 20). Das schöne Muster 21, zu dem Profil 48 (Abb. 6) gehört, kommt allein 5 mal vor. Zweimal scheint die Wellenlinie die einzige Verzierung zu bilden (Nr. 22 und auf dem beachtenswerten Profil 50 in Abb. 6.).

Typus V: steilwandiger Topf. 2 Stück; 1 mit Drehscheibe, 1 unentschieden. Die Ornamentierung beider Gefäße ist gleich und setzt sich aus den bekannten Motiven der Furchen und Tupfen zusammen. Tafel III, 23.

Typus VI: Napfgefäße. 3 Stück; 1 mit Drehscheibe, 2 ohne Drehscheibe. Ein ganz rohes Stück (Profil 52) ohne jede Verzierung. Profil 53 ist auch ein recht rohes Gefäß, zeigt aber durch herausgearbeitete Wülste gute Profilierung. Profil 54 dagegen ist ein sehr guter, hartgebrannter Napf mit Rillen, die am Bauchnick durch die Lufsenreihe abgeschlossen werden. Der Hals bleibt frei und erfährt durch geringe Profilierung eine Abwechslung.

Im ganzen sind 97 Gefäße zur Besprechung gelangt, die sich auf die einzelnen Typen mit 18, 21, 22, 31, 2, 3 Exemplaren verteilen. Die beiden letzten Formen sind demnach seltene Ware gewesen. Als gebräuchliches Geschirr erkennen wir die Halsgefäße. Auf 3 Exemplare von ihnen kommen je 2 der drei übrigen Sorten. Wichtig ist das Verhältnis der scheibengedrehten zu der handgefertigten Ware. Bei den einfacheren Typen I, II und VI kommt die primitivere Art häufig vor; bei den kunstvolleren Formen tritt sie ganz zurück. Im ganzen stehen 72 scheibengedrehten Gefäßen 19 der andern Gattung gegenüber⁴⁾. Ob die handgefertigte Ware die ältere Keramik darstellt, ist nicht zu entscheiden, aber nach sonstigen Beobachtungen und Parallelen unwahrscheinlich. Auf keinen Fall kann der zeitliche Unterschied erheblich sein. Auf dem Schanzenberg liegt nur eine zusammenhängende, in der Dicke mäßige Kulturschicht.

Zugleich haben wir uns bei der Schilderung der Typen schon über die Ornamentierung orientiert. Als bemerkenswerteste Erscheinung tritt uns entgegen, daß sich unter 97 Gefäßen nur 5 unverzierte nachweisen lassen. Davon gehören 4 dem einfachen Typ I an, und 1 Exemplar ist ein noch einfacherer Napf. Sowie das Gefäß nur über das geringste Erfordernis hinaus Arbeit verlangt, unterzieht man sich der Mühe, mit

⁴⁾ Bei der Bestimmung der scheibengedrehten Gefäße habe ich mich eingehend von einem praktischen Töpfermeister belehren lassen. Dessen Anweisungen habe ich natürlich folgen müssen. Trotzdem sind mir bei einigen Gefäßen, die ich als scheibengedreht habe erklären müssen, einige Zweifel geblieben. Vielleicht ist der Prozentsatz der handgefertigten Ware doch ein größerer gewesen. Wenn man nämlich die gesamten Scherben, nicht allein die Randstücke, durchmustert, so überwiegt tatsächlich diese Sorte. Wäre es nicht möglich, eine Technik anzunehmen, die das Gefäß mit der Hand formte und nur zur Auspolierung des Randes sich einer primitiven rotierenden Platte bediente?

vielem Fleiß seine Spielerei anzubringen. Anders wird man die ursprüngliche Verzierungsweise nicht nennen können. Aber man merkt die Freude, die zur Ausdauer getrieben hat. Denn die Verzierung ist reich und mühsam. Man sehe sich nur den Grundtyp unserer Ornamentierung an, wie er uns in Tafel I, 7 entgegentritt. Über 30 mal zählen wir Furchen um das ganze Gefäß herumgelegt. Wenn es in diesem Fall auch mit Hilfe der Scheibe geschehen ist, so haben wir doch genügend Beispiele (Tafel II, 15. 16; III, 17), wo die freie Hand gearbeitet hat, ohne daß der weiche, ungebrannte Topf angefaßt und gedreht werden konnte.

Die Furche bildet das Hauptmotiv der gesamten verzierten Keramik vom Schanzenberge. Sie findet sich unendlich oft und liefert häufig den einzigen Schmuck. Zugleich ist sie das Grundmotiv. Zeigen sich andere Muster, so erkennen wir meistens als Grundlage die Furchenaufteilung, in die nun Abwechslung hineingebracht wird. Von diesen neuen Motiven sind hauptsächlich zwei zu nennen: die Tupfenreihe und die kleine Wellenlinie (Taf. III, 24. 25. 26).

Die Tupfen verlaufen schräg von oben nach unten. Eine Verfeinerung erhält dies Motiv dadurch, daß vier Punkte in jedes Zeichen eingedrückt werden (III, 24. 27). Das Wellenornament ist für gewöhnlich einlinig. Eine dreifache Führung zeigt II, 9; III, 18. Aus dieser Wellenverzierung ist auch das Flächenmuster III, 28. 29 entstanden. Fälle, in denen die gesamte Verzierung nur aus dem Wellenornament (II, 1; III, 30) oder aus Wellenornament und Tupfenornament ohne Furchen (III, 31. 32) besteht, sind Ausnahmen.

Allein aus diesen 3 Motiven ist die Ornamentierung des überwiegenden Teiles der Schanzenberger Keramik geschaffen und der einheitliche Charakter hervorgerufen. Aber darum ist das übrige, was sich noch findet, nicht weniger beachtenswert. Im Gegenteil muß eine sorgfältige Bearbeitung der Keramik gerade auf diese Stücke, die abseits des breiten Weges liegen, besonderes Augenmerk richten. Denn diese selteneren Fälle werden am häufigsten zu anderen Fundplätzen hinüberweisen und wesentlich zu einer Aufarbeitung der slavischen Scherbenkunde beitragen. So ist hier zunächst das Dreieck-

muster zu nennen III, 24. 33. 34. Es findet sich 6 mal, aber immer nur in Verbindung mit dem Furchenornament, so daß diese Stücke nicht aus dem Rahmen unserer Keramik herausfallen. Über die sonst noch vorkommenden Muster informieren III, 35—39. Interessant ist 40 mit seinen Nägeleindrücken. Bei jedem Zeichen fühlt man noch die Vertiefung, die der Fleischballen unter dem Nagel hervorgerufen hat. Die Eindrücke sind so breit, daß sie wohl von Männerhand stammen.

Endlich ist das plastische Ornament zu erwähnen, das wir in Profil 1 und 53 kennen gelernt haben und in II, 5 erblicken. Es ist selten. Die Profile 22, 24, 37, 38 gehören hier nur mittelbar her. Hier sind die plastischen Bildungen nicht durch die Ornamentierung, sondern organisch aus der Form des Gefäßes entstanden. Echte Ornamentwulste finden sich nur bei vier Gefäßen.

Wir haben schon bemerkt, daß die Ornamentierung nicht den ganzen Topf deckt. Bis zur Fußtante zieht sie sich niemals hinunter. Nach oben hin steht es anders. Wenn auch sehr oft der Hals freibleibt, so zeigt doch Tafel III, 21. 24, daß sich die Verzierung auch bis zum obersten Rand ausdehnt. Einmal sogar setzt sie sich auf der inneren Wandung des Halses fort und liefert die Zeichnung III, 41.

Zum Schluß dieser Aufzählung muß noch eine Figur erwähnt werden, die sich ebenfalls an der Innenseite eines Gefäßes findet III, 42. Wir erblicken dort auf einem Bauchstück ein Oval von 3 zu 4 cm. Es ist mit einem Stempel eingepreßt, und zwar so fest, daß die Umrisse an der Außenwand zu erkennen sind. Es scheint eine Erkennungsmarke zu sein und ist vielleicht mit dem Rande eines metallenen Schmuckstückes eingedrückt.

Wir können die Besprechung der Schanzenberger Keramik nicht schließen, ohne auf das Material und seine Farbe eingegangen zu sein. Es mag vielleicht schon aufgefallen sein, daß wir nicht damit begonnen haben. Denn man ist gewohnt, schwarze, blaue, braune, graue, gelbe und rote Ware aufzuzählen, hat sogar auf Grund dieses Merkmals zwischen früheren und späteren Sorten unterscheiden wollen. Nun findet sich einmal in unseren Funden jede Nuance, obwohl alle Gefäße ziemlich der gleichen Zeit entstammen. Nehmen wir anderseits unsere

51 Bodenstücke her, so sind sie alle, mit einer einzigen Ausnahme, fast gleichmäßig gelb-braun. Wäre die Farbe eine typische Eigenart des Gefäßes, so müßte dieser Farbenwechsel auch hier hervortreten. Das ist aber nicht der Fall, und so kann dieser Unterschied nur ein zufälliger sein. Er ist lediglich bedingt durch die Stärke des Feuers, dem der Ton ausgesetzt war. Ursprünglich schwach gebrannt als dunklere Töpfe, haben sie alle später beim Gebrauch in der Feuerasche gestanden und sind nachgehärtet und nachgefärbt. Je intensiver die Hitze eingewirkt hat, um so heller ist die Masse geworden. Dieser Vorgang ließ sich besonders an drei Tatsachen erkennen. Die Scherbe Profil 1 trägt einen Wulst auf dem Bauch. Diese Erhöhung bildete im Feuer einen Wärmeableiter für den oberen eingezogenen Gefäßteil. Es ist interessant, welche Folgen dieser Umstand für die Färbung gehabt hat. Der obere Teil ist bläulich geblieben, während der untere braun-gelbe Färbung angenommen hat. Die zweite Beobachtung wurde bei Scherben gemacht, die der Brandmasse der Herde entnommen wurden. Diese Stücke zeigen sehr oft einen auffallenden Unterschied in Brand und Farbe zwischen Außen- und Innenseite. Von vorne herein wird das ganz selbstverständlich erscheinen, denn die Außenwand empfängt immer die größte Glut. Aber so liegt doch der Befund nicht immer. Im Gegenteil sind auffallende Stücke vorhanden, die gerade an der Innenseite knallrote Farbe tragen und außen eben braun sind. Hier hat die Hitze auf der inneren Wand am intensivsten gewirkt. Die Erklärung ist einfach und durch Fundumstände erwiesen. Es handelt sich um zerbrochene Ware, deren Scherben mit der Innenseite nach unten auf den Herd zu liegen kamen. Drittens liegen Bruchstücke desselben Gefäßes vor, die unmittelbar aneinander gefessen haben. Trotz dieser engsten Zusammengehörigkeit zeigen die Teile einer solchen zerbrochenen Scherbe unvereinbare Färbung.

So ist es unmöglich, die Farbe als Gruppierungsmerkmal heranzuziehen. Zu keinem Randstück vermag man auf Grund dieses Kriteriums das dazu gehörige Bodenstück zu bestimmen. Aber noch eine weitere Beobachtung muß hier Erwähnung finden. Eine Anzahl Scherben ruft den Eindruck von Bemalung hervor. Einmal ist ein fingerförmiger Zapfen in glän-

zender Schwärze aufgetragen; ein anderes Mal schneidet das Rot des Halses genau mit der wagerechten Ornamentreihe ab; ein anderes Mal erblickt man ein gleichmäßiges, 7 mm breites Band in Schwarz usw. So erfreut wir auch über den Nachweis bemalter slavischer Keramik gewesen wären, auf Grund des vorliegenden Materials ist er nicht geliefert. Gerade die eingehende Beschäftigung, die der Färbung der Scherben gewidmet wurde, hat erkennen lassen, daß manchmal im Feuer ganz eigenartige Figuren, sogar mit scharf umrissenem Rand, entstehen. Auf diese Weise ist auch die Bemalung auf unserem Material hervorgerufen, mit Ausnahme des zuerst erwähnten Falles, wo der schwarze Zapfen tatsächlich späterer Auftrag ist. Aber auch hier hat sich der Vorgang natürlich und unbewußt abgespielt. An verschiedenen Scherben klebt solche schwarzglänzende Masse. Es ist übergekochte fettige Flüssigkeit, die sich mit Ruß und Asche gemischt hat und fest eingebrannt ist.

Das Lehmmaterial ist das bei slavischer Keramik übliche. Es ist viel verbrannter Granitgrus zugesetzt. Häufig finden sich neben den silbrigen Spatglimmerblättchen goldfunkelnde Scheibchen von Epidiumglimmer. Dieses Gestein kommt in den hiesigen Moränengeschichten vor. Daß man aber besonderes Augenmerk auf diese blinkende Masse gerichtet und vielleicht mit Absicht dem Lehm zugesetzt hat, beweist der Umstand, daß sich bei der Scherbenwäsche 5 platte Stückchen Granitgneis mit Epidiumglimmer fanden, die als Scherben aufgelesen waren. Sehr oft erblickt man die Höhlungen von ausgebrannten Fruchtkörnern oder anderem ähnlich geformtem Samen. Mehrfach sind an der inneren Wandung Speisenreste sitzen geblieben, die verbrannt und verrußt sind. Zweimal hat sich ein weißer Mehlbrei erhalten.

III. Ergebnis.

Die archäologische Untersuchung hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Kulturreste, die auf dem Schanzenberge aufgedeckt sind, nicht von einem Gräberfeld, sondern von einer Siedlung herrühren. Die Scherbenfunde beweisen, daß es Slaven waren, die hier hausten. Damit ist die Zeitstellung des Platzes ohne weiteres auf die Jahrhunderte beschränkt, in denen die Slaven unser Gebiet besaßen haben. Das ist die

Zeit ungefähr vom 6. Jahrh. bis Mitte des 12. Jahrh. Als gut datierbares Stück liegt unter den Funden die Spangenfibel vor, die ins 6. Jahrh. gehört und germanische Arbeit ist. Ziehen wir daraus die nächstliegende Schlussfolgerung für unsere Siedlung, so gehört der Schanzenberg auch ins 6. Jahrh. und stellt eine ganz frühe Niederlassung des neuen Volkes hierzulande dar.

Es fragt sich, ob wir dem einen Fundstück diese große Beweisraft zutrauen, und ob nicht andere Gründe dem zeitlichen Ansatze widersprechen. Allerdings hat Belz (Schwerin) Beobachtungen an der slavischen Keramik in Mecklenburg gemacht, die sich mit jener Zeitstellung nicht in Einklang bringen lassen. Belz spricht die stark profilierte Lippe des Gefäßrandes und vor allem die zu Horizontalstreifen geordneten flachen Furchen als Charakteristikum der jüngeren Keramik an. Danach gehörte der Schanzenberg in spätere Jahrhunderte. Bei diesem Ansatze würde die Deutung der Fibel große Schwierigkeiten bereiten. Es könnte kaum erklärt werden, wie in die Hände der Slaven ein Schmuckstück fallen sollte, das bei den Germanen selbst seit Jahrhunderten unbekannt geworden war. Da die Chronologie der Fibelformen im allgemeinen zuverlässig ist, bei der Chronologie der slavischen Keramik dagegen noch alles in der Luft hängt, werden wir es vorläufig bei der oben dargelegten Zeitstellung des Schanzenberges belassen müssen.

Für die beschränkte Dauer der Bewohnung, zu der die Einheitlichkeit der Keramik gut paßt, spricht ausschlaggebend der Charakter der Kulturschicht. Allerdings beträgt die Dicke der Wohnschicht 20 bis 30 cm. Das möchte jener Behauptung widersprechen. Aber hierbei müssen wir uns vergegenwärtigen, daß diese Schicht ja nicht infolge der Bewohnung angesammelter Auftrag, sondern in der Hauptsache Zertretung und dunklere Färbung des vorhandenen Bodens ist. Gerade weil es lockerer Sand ist, so ist ein Eindringen von schmutzigen Flüssigkeiten in diese Tiefen nicht überraschend. Die unteren Lagen der Kulturschicht waren nicht von Menschenhand aufgebrochen und durchwühlt, so daß man sie sogar als gewachsenen Boden ansprechen dürfte. Einen bestimmten Schluß auf die zeitliche Dauer kann man aber aus der Menge der Funde ziehen, die

fast nur in dem höheren Horizont der Schicht lagerten. Das sind, wenn wir von den Herdstellen absehen, auffallend wenige. Bei dem Durchschnitt durch das ganze Haus nordwestlich von Herd II, bei dem bei $\frac{1}{2}$ m Breite und 9 m Länge $4\frac{1}{2}$ Quadratmeter Bodenfläche durchsucht wurden, sind vereinzelt Scherben und ein einziges Eisenmesser gefunden worden. Das macht nicht den Eindruck, als ob wir hier eine stark oder lange besiedelte Stelle vor uns haben. So und noch dürftiger ist es überall. Von Altlübeck her ist, wie erwähnt, bekannt, daß die Slaven den Hauschutt nicht fortgeräumt haben, wenn sie auf demselben Fleck zum zweiten- und drittenmal bauten. An mehrere Perioden auf dem Schanzenberge ist vollends nicht zu denken. Die gleichmäßige Beschaffenheit der Kulturschicht, die sich überall wiederfindet, spricht für eine einzige, zeitlich nicht sehr ausgedehnte Periode der Siedlung. An diesem Bilde vermag uns auch der Fund von über 100 Gefäßen, die hier nachgewiesen sind, nicht irre zu machen. Alle slavischen Stationen sind wegen der Fülle keramischer Hinterlassenschaft bekannt. Einen Maßstab, daraus Schlüsse auf die Jahre der Bewohnung zu ziehen, besitzen wir noch nicht.

Auch räumlich ist die Siedlung sehr beschränkt. Wenn wir bei Betrachtung des Übersichtsplans Abb. 2 das Nachbargrundstück mit ins Auge fassen, so erkennen wir eine Station von höchstens 140 m Länge und 30 m Breite. Dabei hat noch nicht einmal Haus bei Haus gestanden. Zwei größere Wohnkomplexe heben sich ab, die sich bei weiterer Untersuchung wohl noch in Haus- und Hofflächen aufgelöst hätten. Dazwischen liegt ein 40 m breites Feld, auf dem nur ein größeres Haus und vielleicht noch eine Hütte gestanden haben. Meiner Schätzung nach sind hier im ganzen 10 bis 12 Gebäude vorhanden gewesen. Eine gewisse Planmäßigkeit ist nicht zu leugnen. Alle Baulichkeiten liegen auf einer langgestreckten Terrasse auf der untersten Stufe des Abhangs. Auf diese Weise befand man sich einmal in größter Nähe des Sees, zum andern im besten Windschutz des Berges. Natürlich liegt alles andere als eine Rundlingsform oder ein Ansaß dazu vor.

Mit dieser Planmäßigkeit, die wir trotz der beschränkten archäologischen Untersuchung aus dem Übersichtsplan hervor-

schimmern sehen, sind wir schon auf den Charakter der Station zu sprechen gekommen. Wohngruben sind zweifellos nicht vorhanden gewesen. Alle Bilder, die sich an diese primitivere Wohnform anschließen, kommen hier nicht in Betracht. Aber es könnte doch noch etwas anderes als eine ständige Siedlung gewesen sein, zumal der Aufenthalt der Slaven hier ein nicht allzu langer gewesen ist. Man könnte sehr wohl an ein flüchtiges Verweilen in Kriegszeiten, an ein unbefestigtes Lager auf einem Raubzuge denken. Wie die Slaven sich bei solchen Gelegenheiten verhielten, wissen wir von Thietmar von Merseburg. Er hat uns die Schilderung von einem Zuge der Riutizen überliefert, die, im Jahre 1005 in Schlesien einfallend, mit ihren kriegerischen Horden bis zur Oder vordringen und am Bober ihre Zelte aufschlagen⁹⁾. Ein ähnlicher Fall könnte auf dem Schanzenberge vorliegen. Manches scheint sogar für diese Deutung zu sprechen. Die Kürze des Aufenthaltes ist schon erwähnt. Den Grundplan könnte man so erklären, daß in der Mitte der Häuptling gehaust habe und in gemessenem Abstand davon die Massen zu beiden Seiten. Aber dieses Bild läßt sich doch nicht halten. Bei der Grabung ist nirgends der Eindruck des Flüchtigen beobachtet. Die Herde waren sorgfältig mit Steinen aufgebaut, die Kulturstreifen zeigten gleichmäßige Dicke, kein wildes Durcheinander wurde bemerkt. Dagegen ist Tatsache, daß feste Häuser errichtet sind. Die 3 Pfosten auf Abb. 4 und der gefundene Stakenlehm rühren nicht von Zelten her. Ferner erzählen die keramischen Funde doch etwas mehr als von einem ganz sporadischen Verweilen. Sollten die 100 Gefäße aus einem Kriegslager stammen, so hieße das soviel, als daß die Truppe zum großen Teil ihr Koch- und Eßgeschirr verloren und im nächsten Lager kein oder neugeraubtes oder neugefertigtes Material besessen habe. Das ist unannehmbar. Hinzu kommt, daß die lokal eigenartige und dabei einheitliche Ornamentierung, die wir auf jeder slavischen Station beobachteten und auf dem Schanzenberge besonders deutlich erkannten, zu dem

⁹⁾ Inde mox inparibus ducibus inequales turmae usque ad Oderam fluvium pervenientes fixerunt tentoria iuxta amnem, qui Pober dicitur Slavonice, Castor Latine. Thietmar v. M., Chronicon, Ed. Kurze, VI 25.

Schluß zwingt, daß die Gefäße an Ort und Stelle hergestellt und nicht importiert sind. Wenigstens bislang liegen für solchen Handelsverkehr noch keine Anzeichen und Beobachtungen vor. Endlich besagen die Spinnwirtel, daß auch fleißige Hausarbeit, wohl von Frauen besorgt, hier eine Stätte gehabt hat. Alles in allem sprechen der Charakter des archäologischen Befundes und die Fundstücke dafür, daß wir es auf dem Schanzenberge nicht mit einer zufälligen, vorübergehenden, sondern mit einer beabsichtigten planmäßigen Anlage zu tun haben.

Damit erhebt sich die weitere Frage nach dem Grunde, der die Slaven bewog, sich an diesem Fleck anzusiedeln. Eine streng beweisbare Antwort läßt sich nicht geben. Andererseits ist nur eine Deutung einleuchtend. Die Station ist in unmittelbarer Nähe des Sees errichtet. Der Ufer, auf dem sie liegt, ist steril. Aber das fischreiche Gewässer konnte den Lebensunterhalt gewähren. Leider sind die sonst so häufigen Fischschuppen auf den Herden trotz eifrigen Suchens nicht entdeckt worden. Aber in diesem Umstande liegt noch kein Gegenbeweis. Weiter kommt noch die Nachbarschaft des Dorfes Gr.-Sarau in Betracht, worauf ich gleich noch eingehen werde.

Was hat die Bewohner endlich veranlaßt, nach nicht allzu langer Dauer den Platz wieder aufzugeben? Gehörte die Siedlung in den Ausgang der Slavenzeit, so würde die Vertreibung durch die Deutschen der Grund sein. Allerdings wäre dann zu erklären, warum sie erst wenige Jahre vorher — in einer Zeit, die für die Slaven keine friedliche Ausbreitungsperiode mehr war — dort hingekommen wären. Diese letztere Frage beantwortet sich von selbst bei dem zeitlichen Ansatze, für den wir uns auf Grund der Fibel entschieden haben, und den selbstverständlich eine reisere Scherbenkunde nachzuprüfen hat. Für den Abzug können dann zwei Erklärungen gegeben werden. Entweder erwies sich der Platz auf die Dauer für ungeeignet, oder wir haben für den Anfang der slavischen Okkupation in den äußersten Grenzgebieten, zu denen der Schanzenberg gehört, mit einem schwankenden Besitzstand zu rechnen. Diesen Punkt wird die archäologische Erforschung des Landes im Auge behalten müssen.

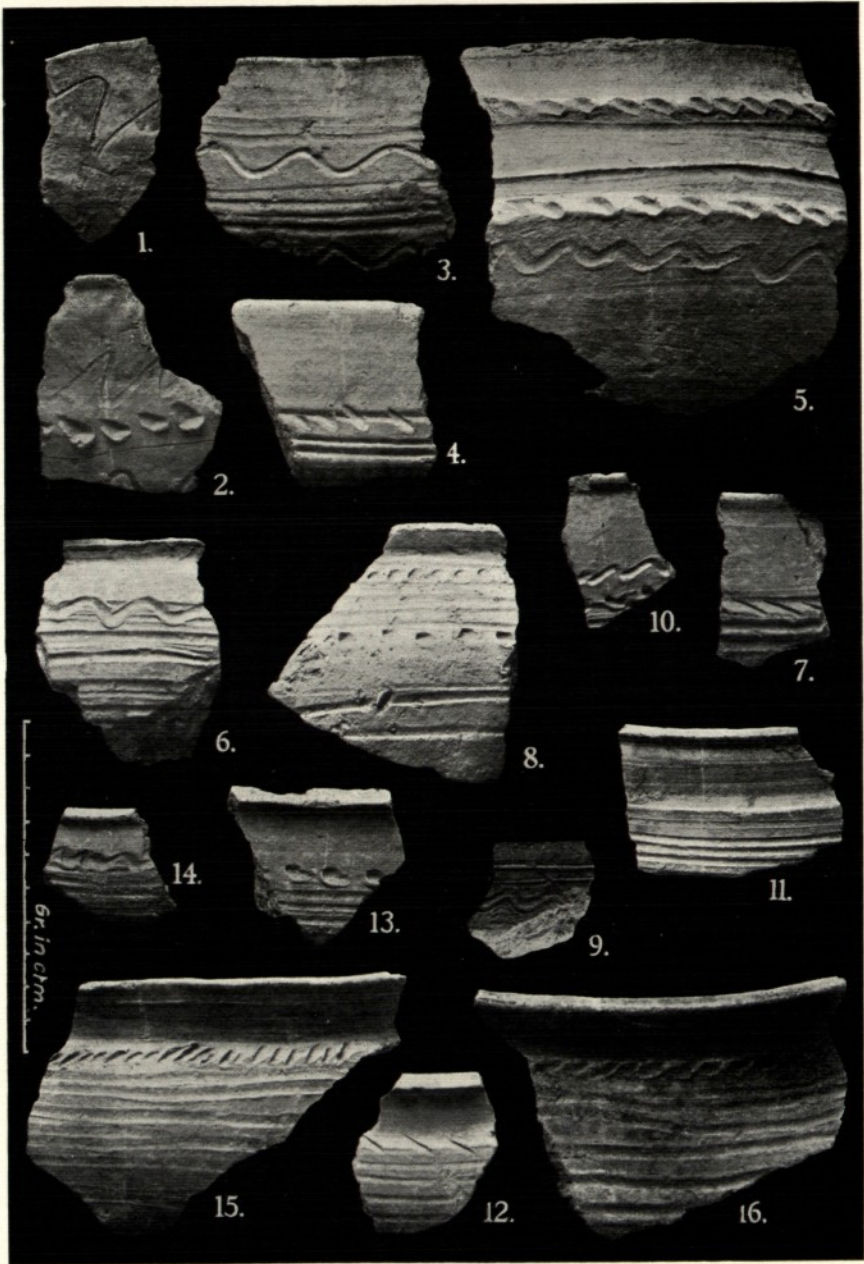
Gerade das Verhältnis der beiden Völker zueinander ist für das Verständnis unserer Heimatgeschichte von großer Bedeutung. Wie man mit Recht Klarheit über die Frage zu gewinnen sucht, ob Mitte des 12. Jahrhunderts die siegreichen Germanen die Slaven ausgerottet oder nur als herrschende Schicht das Land in Besitz genommen haben, ebenso wichtig ist die viel erörterte Gegenfrage, wie die vordringenden Slaven um 600 mit den Germanen verfahren, oder ob sie gar in menschenleeres Gebiet eingerückt sind. In Band XV Seite 156 dieser Zeitschrift habe ich schon anlässlich des archäologischen Materials, das bei Buntekuh bei Lübeck verloren gegangen ist, diesen Punkt gestreift und darauf hingewiesen, daß vielleicht der dortige germanische Einzelhof die ganze Slavenzeit überdauert hat. Zu einem ähnlichen Ergebnis scheinen wir nun auch bei dem Schanzenberg zu gelangen. Das Dorf Gr.-Sarau nämlich, in dessen Nähe der Schanzenberg liegt, ist eine altgermanische Niederlassung, die wohl bestanden hat, als die Slaven ins Land kamen. 500 m südlich der Ortschaft befindet sich ein Urnenfriedhof (siehe Abb. 1), der nach den Funden, die mir zu Gesicht gekommen sind, in die ersten Jahrhunderte nach Christi gehört. Wie lange vorher und nachher dort Bestattungen erfolgt sind, läßt sich heute noch nicht sagen, auch nicht, ob die germanische Siedlung bis in die wendische Zeit hineingereicht oder gar, wie man aus der Existenz des Dorfes am selben Fleck bis auf unsere Zeit schließen möchte, als deutsche Siedlung die ganze Slavenzeit über weiterbestanden hat. Auf jeden Fall darf man annehmen, daß Germanen im Lande waren, als die Slaven kamen, und interessant ist die Tatsache, daß die Slaven nicht die vorhandenen Häuser und Hütten in Sarau in Benutzung nahmen, sondern sich daneben ansiedelten.

Der Schanzenberg ist eine verhältnismäßig winzige Station. Trotzdem wird man die Aufschlüsse, die der Platz geliefert hat, nicht gering achten dürfen. Über die Zeit, von der die literarische Überlieferung schweigt, orientieren nun einmal nur die Hinterlassenschaften, die der Boden aufbewahrt hat. In dieser Beziehung ist jeder archäologische Fund eine historische Quelle, ganz besonders aber sind es die Siedlungsplätze. Welche wissenschaftliche Bedeutung letzten Endes in ihrer genauen Kenntnis liegt,

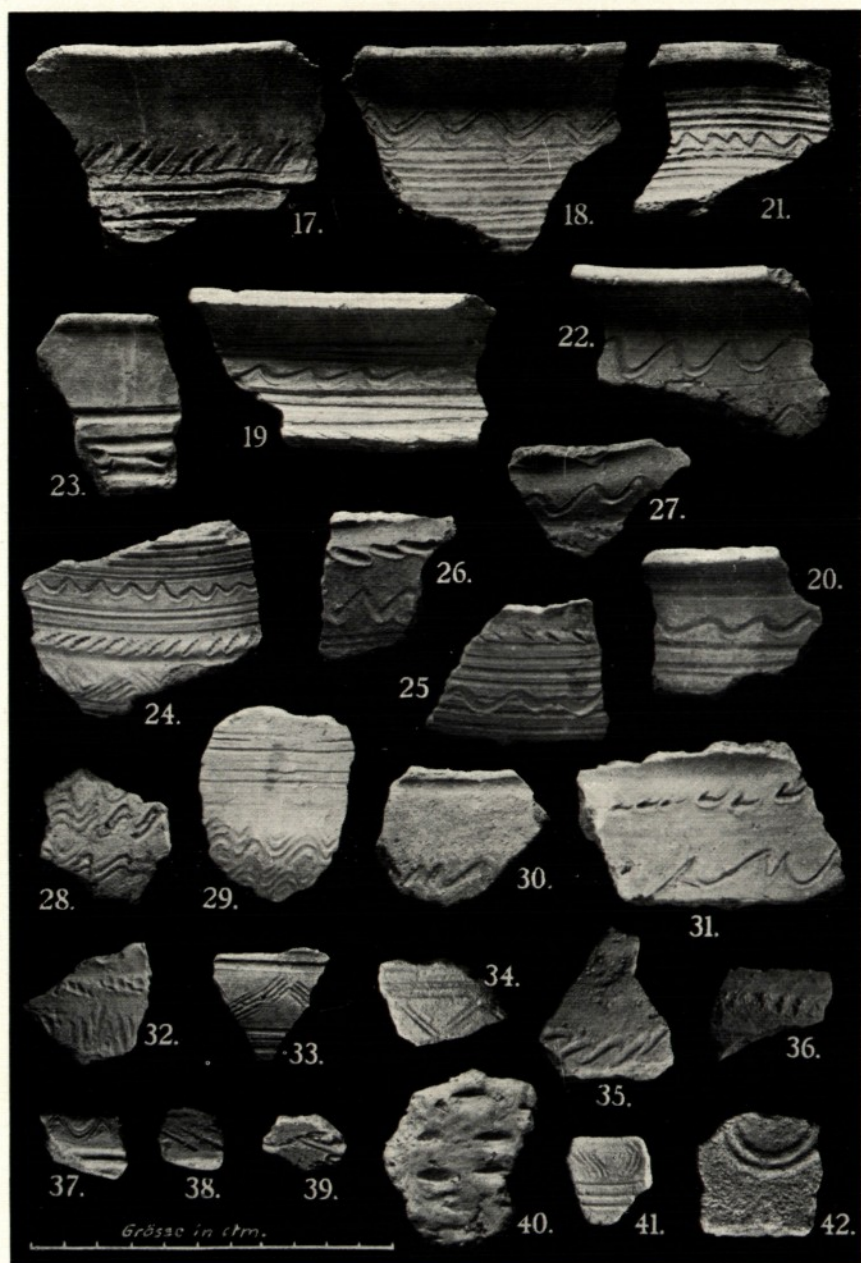
davon bekommen wir eine Vorstellung, wenn wir uns eine Karte von Polabien und Wagrien ausmalen, auf der einmal sämtliche slavischen Siedlungen nebst ihrer Eigenart verzeichnet sind. Dann findet die Frage nach der westlichen Siedlungsgrenze der Slaven, die Frage nach dem ethnologischen Charakter der Rundlingsdörfer und vieles andere von selbst ihre richtige Antwort.



Tafel I



Tafel II



Tafel III

Das Recht der Bauerngüter im Rixerauer Landbezirk.

Von B. Hartwig.

Vorbemerkung.

1906 habe ich im Auftrage der Justizkommission des Senates dem Hanseatischen Oberlandesgericht in einem Archivalbericht darzulegen versucht, welche Rechte begründet wurden, wenn Lübeck Ende des 18. Jahrhunderts in den lauenburgischen Enklaven Grundstücke gegen Zahlung eines jährlichen, als Pacht oder sonst bezeichneten Betrages vergab, insbesondere, ob und inwieweit der Erwerber eines solchen Grundstücks in der Vererbung und Veräußerung desselben beschränkt war. Mit Genehmigung der Justizkommission bringe ich hiermit den historischen Teil dieses Berichts zur Veröffentlichung.

I. Das Urkundenmaterial.

Als Quellen habe ich benutzt:

1. die Rämmerieprotokolle von 1744 bis 1807, in denen alle Beschlüsse, die die Rämmerie in ihren regelmäßigen Sitzungen faßte, also auch ihre die lauenburgischen Enklaven betreffenden richterlichen und behördlichen Entscheidungen, verzeichnet sind;

2. die Protokolle des Landgerichts Rixerau von 1744 bis 1800, die gleichfalls von der Rechts- und Verwaltungspflege der Rämmerie Kunde geben; sie hielt nämlich jeden Sommer einen Lokaltermin zu Rixerau ab, auf dem ausschließlich Angelegenheiten der lauenburgischen Enklaven verhandelt wurden;

3. Akten über die einzelnen Dörfer vom Anfang des 18. bis ins 19. Jahrhundert, in denen sämtliche über die lauenburgischen Enklaven erwachsenen Urkunden dorfsweise gesammelt sind. Aus diesen Sammelakten kamen für mein Thema die Haus- und Kaufbriefe, sowie verschiedene Gutachten, Eingaben und Schriftsätze in Betracht.

Die Haus- und Kaufbriefe sind besonders wichtig; ihre stereotypen Formeln geben das ganze damalige bäuerliche Recht in nuce wieder.

Die Hausbriefe sind öffentliche, von der Kämmerei ausgestellte Urkunden, die die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Besitzer aufzählen. Wenn auf einer Stelle Veränderungen eintreten, z. B. ein Bauer sich verlobt, heiratet bzw. wieder heiratet, aufs Altenteil zieht und seine Stelle seinem mündigen Sohn oder seiner Tochter bzw. seinem Schwiegersohn überträgt, stirbt, und seine mündigen Kinder die Stelle antreten, oder die Witwe oder ein Interimswirt, sei es der zweite Mann der Witwe oder ein anderer, ihre Verwaltung übernimmt, bis die Kinder mündig geworden sind, so setzt der zuständige Förster „zur Verhütung künftiger Irrung“ ein die neue Rechtslage beurkundendes Schriftstück auf. Zunächst wird (ein Formularauszug ist in Anlage I mitgeteilt) gesagt, welche Veränderung eintrat. Dann folgt eine Aufzählung der Rechte und Pflichten des neuen Besitzers, z. B. was er an Inventar erhält, was er an Altenteil zu geben hat, wieviel er den Geschwistern auskehren muß, wieviel Schulden und Reallasten auf der Stelle ruhen, und was die Parteien (Vater und Sohn, Nupturienten, Erben) sonst miteinander vereinbart haben. Dies Konzept ist der Kämmerei zur Bestätigung vorzulegen. Sie prüft die Vereinbarungen und wiederholt ihren Tenor oder nimmt Zusätze und Abstriche vor und schließt dann den Vorbehalt an:

„jedoch mit (unter) dem Anhange — mit (unter) dem Reservato, Vorbehalt, mit dem ausdrücklichen Reservato, Vorbehalt —, daß das Eigentum besagter Stelle (Erbes, Hufner-, Rossatenstätte) — wie sich selbst versteht — in Absicht Land und Sand — nach wie vor unverrückt und unverpfändet der Obrigkeit, Hohen Obrigkeit, dem Publico verbleibe“.

Der Vorbehalt fehlt, wenn ein beerbter Witwer zur zweiten Ehe schreitet und seiner neuen Frau nur Altenteilsrechte einräumt. Zuweilen ist er nur scheinbar weggelassen und durch eine Bezugnahme auf den früheren Hausbrief des Mannes: „und behält der erstere Hausbrief in alle Wege seinen völligen Wert und Giltigkeit“ aufrecht erhalten.

Die Kaufbriefe beurkunden den Verkauf einer Bauernstelle, der im Wege öffentlicher Versteigerung oder freihändig erfolgen kann.

Wenn ein Bauer zahlungsunfähig wird oder die Erben zur Nachlaßregulierung den Verkauf einer Stelle beantragen, so wird ihre Zwangsversteigerung eingeleitet. Die Kämmerei beschließt: „daß diese Hoffstelle, soviel nämlich die Gebäude betrifft (Land und Sand, als welches der Obrigkeit gehöret, ausbeschrieben), an der Kämmerei öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle“. Zunächst ergeht dann ein dreimaliges Proklam, daß die Stelle

„soviel nämlich das Privateigentum betrifft oder . . des Hauses cum pertinentiis bzw. des Hauses cum pertinentiis und Inventar betrifft oder auch nur quoad dominium privatum“ an dem und dem Tage verkauft werden solle. Zuweilen wird auch der Grund des Verkaufs angegeben: „weil X. sie (die Stelle) nicht länger behaupten kann“ oder: „weil er wegen überhäufeter Schulden nicht vermögend, sein Erbe länger aufhalten zu können“. Dann werden die Kaufbedingungen (Conditiones, Kaufconditiones) aufgesetzt; sie geben an, was verkauft werden soll, was der Käufer zu leisten hat und welche Beschränkungen er sich gefallen lassen muß. Mit Verlesung dieser Bedingungen im Termin setzt die Versteigerung ein. Wer die Stelle ersteigert, erhält einen Kaufbrief im engeren Sinn, der nochmals Rechte und Pflichten des Käufers und neuen Besitzers aufzählt¹⁾.

Auch private freihändige Verkäufe erfolgen nur, „soviel das Privateigentum betrifft“. Schriftliche Fixierung der Kaufbedingungen ist hier nicht üblich. Aber ein Kaufbrief wird auch hier ausgestellt²⁾ und gleich dem Hausbrief von der Kämmerei bestätigt,

¹⁾ Vgl. das Formular Anlage II.

²⁾ Vgl. Anlage II.

„jedoch mit dem ausdrücklichen Reservato, daß das Eigentum dieser Hoffstelle, soviel Land und Sand betrifft, unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe“.

Drei Gutachten über die Rechtsverhältnisse der Bauern in den lauenburgischen Enklaven:

1. eine Relation des Senators Daniel Haets vom 21. April 1769,
2. ein Gutachten des Senators Dr. J. F. Sach vom 24. August 1808, beide der Rämmerei erstattet, und
3. ein Gutachten der Rämmerei an den Rat vom 3. Dezember 1810

sind auszugsweise in Anlage III wiedergegeben.

Anlage IV enthält Auszüge aus einer Bittschrift des Bauernvogts Berend Wilh. Nic. Rahz (Nusse) vom 24. Oktober 1765, von Lizentiat Wilcken verfaßt, und den Entwurf der von der Rämmerei erteilten bzw. beabsichtigten Antwort.

Anlage V endlich reproduziert einen Schriftsatz des Hufners J. J. Ehlers (Sierkrade) vom 7. Januar 1800; der Name des Verfassers ist nicht ersichtlich.

II. Die rechtlichen Tatsachen.

Dem Bauern gehören nur die Gebäude, die Saat und das lebende und tote Inventar der Stelle, kurz Dinge, die sich auf und in der Erde befinden. Die Erde selber, „Land und Sand“, gehört der Herrschaft, der Stadt, der Rämmerei, und auch die Hölzung steht ihr zu³⁾.

Dies Rechtsverhältnis tritt vor allem in den Kaufurkunden zutage. Soll eine Stelle verkauft werden, so heißt es schon im Proklam, daß sie nur, „soviel nämlich das Privateigentum des Hauses cum pertinentiis usw. betrifft“, verkauft werden solle. Nur die Gebäude mit Zubehör und Inventar werden also ausgebaut, Land und Sand bleiben ausdrücklich oder stillschweigend vom Verkauf ausgenommen⁴⁾. In den Kaufbedingungen und -briefen werden dann die einzelnen Verkaufsgegenstände aufgezählt; Land und Sand sind nicht darunter.

³⁾ Näheres unten S. 203.

⁴⁾ Vgl. Anlage III Nr. 2 und 3.

Beide Urkunden heben außerdem noch ausdrücklich hervor: die Kaufbedingungen: daß Land und Sand nicht mitverkauft werde, sondern dem Publico gehöre; die Kaufbriefe: daß es nicht mitverkauft sei, sondern dem Publico verbleiben müsse⁵⁾.

Auch wenn sonst jemand eine Stelle kraft Vertrages unter Lebenden oder von Todes wegen antritt, gehen nur Gebäude, Saat und Inventar auf ihn über⁶⁾, und der Übergang wird nur mit dem Vorbehalt bestätigt, daß das Eigentum der Stelle in Absicht Land und Sand der Obrigkeit verbleibe. Bezeichnenderweise heißt denn auch die Urkunde, die dem Bauern Rechte und Pflichten verbrieft, nicht Grund- oder Erbbrief, sondern (a potiori fit nominatio) Hausbrief. Die Bauern sind eben „Coloni, welchen zwar die superficies oder die Hoffstätte gehöret, Land und Sand aber der Obrigkeit zukommt“⁷⁾.

Der Grund und Boden und seine wesentlichen Bestandteile haben also verschiedene Eigentümer. Solche differentielle rechtliche Behandlung des Landes und der mit ihm fest verbundenen Sachen ist dem 18. Jahrhundert durchaus geläufig. Bei der Niederlegung des Meierhofes Albsfelde um 1790 z. B. wurde jede einzelne Parzelle zugleich verkauft und verpachtet, nämlich das Land auf 50 Jahre verpachtet — zur Übertragung dieser Pacht war die Zustimmung der Stadtkasse erforderlich — und die Gebäude unter Vorbehalt des Wiederkaufes zum Schätzungswert, „soviel das dominium privatum betrifft“, verkauft. Mit Ablauf der Pacht sollte das Eigentum an den Gebäuden erlöschen bzw. zurückgekauft werden. Infolgedessen spricht eine Deklaration des Insten (Viertelhofners) Meinz von seinem „auf der von der löblichen Stadtkassa gepachteten Parzelle belegenen, ihm eigentümlich gehörigen Wohnhaus“.

Landwirtschaft erfordert aber Land. Jedem Hof sind denn auch Äcker und Wiesen beigelegt⁸⁾. Wer das Eigentum an den wesentlichen Bestandteilen einer Bauernstelle rechtmäßig erwirbt, dem überläßt die Obrigkeit auch das zugehörige Land. Die Überlassung geschieht aber nicht zu Eigentum, nur zu

⁵⁾ Anlage II.

⁶⁾ Vgl. Anlage I unter 1.

⁷⁾ Unten S. 224.

⁸⁾ Anlage III Nr. 3 und Anlage IV.

„Nutzung und Nießbrauch“, „zu nutzbarem Eigentum“⁹⁾. Oder, wie sich Dompropst Dreyer in einem Gutachten „Was heißt: Land und Sand gehöret der Herrschaft“ ausdrückt: „Den Bauern sind die fundi nur zur Kultur eingetan, sie haben an ihnen keine Proprietät.“

Der Bauer erhält also nur ein dingliches Recht auf die Nutzungen des Landes, die Früchte und sonstigen Vorteile, die der Gebrauch gewährt. Über die Substanz seines Hofes darf er inter vivos wie mortis causa nur mit Einschränkungen verfügen. Veränderungen rechtlicher wie tatsächlicher Art bedürfen fast immer der Genehmigung der Kämmererei, um gültig zu sein. Deshalb untersteht der ganze ländliche Immobilienverkehr ihrer Aufsicht. Sie hat „bei Besetzung der Hoffstellen auch ein Wort mitzusprechen“¹⁰⁾. Alle Verträge über einen Hof bzw. dessen wesentliche Bestandteile benötigen ihres Konsenses, und wer Rechte auf eine Stelle oder an ihr erworben hat, sei es im Wege gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge, durch freihändigen Kauf oder im Wege einer Zwangsversteigerung oder durch Abtretung, kann sie nur unter ihrer Mitwirkung antreten. Sie prüft die Grundlage des Erwerbes und erteilt dann im Haus- oder Kaufbrief die Bestallung. Die Kämmererei darf ihre Einwilligung nicht willkürlich verweigern. Aber sie braucht keine Veränderung geschehen zu lassen, die ihre Rechte oder Rechte Dritter verletzt. Ferner darf sie verlangen, daß der neue Besitzer persönlich tüchtig ist. Denn „es kann ihr ja nicht gleichgiltig sein, was sie für Untertanen bekommt“¹¹⁾.

Die Beschränkungen, denen der Bauer unterworfen ist, sind im einzelnen folgende:

1. Die Hausbriefe wie die über freihändige Verkäufe ausgestellten Kaufbriefe schließen mit dem Vorbehalt, „daß das Eigentum dieser Stelle unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe“, die Kaufurkunden bestimmen, daß der Käufer „zum ganzen oder teilweisen Verkauf der Stelle“ und zur „Überlassung von Haus, Raten, Land und Wiesen“ der Einwilligung der

⁹⁾ Unten S. 223.

¹⁰⁾ Anlage V.

¹¹⁾ Anlage V.

Kämmerei bedürfe. Kein Bauer darf also seine Stelle eigenmächtig verkaufen, teilen und verpfänden.

a) Unverrückt soll das Eigentum der Stelle dem Publico verbleiben. Das heißt vor allem: der Bauer darf sie weder ganz noch teilweise verkaufen, ohne die vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung der Kämmerei einzuholen. Jede unkonsentiierte Übertragung einer ganzen Stelle ist nichtig. 1749 z. B. wurde dem Hufner Burmester (Schretstaken) eröffnet, er könne das Erbe, worauf sein Vater gewohnt, nicht länger behalten, „weil selbiges ihm mit Konsens und Wissen der Obrigkeit nicht eingeräumt, sondern lediglich von dem ehemaligen Holzvogt Bruhns beigelegt sei“; der Besitz sei jetzt jemand anders versprochen. Burmester bat darauf dringend, ihn nicht zu verstoßen; sein ganzes Vermögen stecke in dem Land, das Haus hätten seine Eltern aus ihren Mitteln erbaut. Ob er Erfolg hatte, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Deshalb kommen die Bauern auch bei allen Verkäufen um „obrigkeitliche Konfirmation“, „gutherrschaftlichen Konsens“ ein, und die Kämmerei verweigert ihn nur, wenn die Veräußerung gesetzliche Erbrechte verletzen würde oder der Käufer keine Garantie für gute Wirtschaft bietet. 1752 bat Meyer (Düchelsdorf), sein Erbe verkaufen zu dürfen; er und seine Frau seien nicht mehr arbeitsfähig, Kinder hätten sie nicht, sein Bruder sei einverstanden. Die Kämmerei entgegnete: zum Verkauf sei der Konsens aller seiner Geschwister erforderlich; deswegen müsse ein Proklam ergehen. 1806 wurde der Dreiviertelhufner Schomann (Hollenbeck) auf Vorstellungen seines Sohnes davor gewarnt, seine Stelle zu verkaufen, „weil er den obrigkeitlichen Konsens der Herren der Kämmerei dazu nicht erhalten würde“. Und als im gleichen Jahre der Viertelhufner Barthel (Nusse) erklärte, Alters halber außerstande zu sein, seinen Hof selber zu verwalten, ihn aber nicht seinen Söhnen abtreten, sondern verkaufen wollte, da wurde ihm im Interesse dieser Söhne nur nachgelassen, seine Ländereien einzeln an lübische Untertanen zu vermieten und sie zu belasten, der Verkauf aber verboten.

Der Bauer darf auch nicht teilweise verkaufen; Zersplitterungen der Stellen sind untersagt und werden auch nicht ausnahmsweise gestattet. Nur einen Fall habe ich gefunden, in

dem solche Teilung erlaubt wurde: 1806 erhielt der Halbhufner Burmester (Nusse) die Genehmigung, seine Halbhufe in zwei Viertelhufen zu zerlegen.

Der Bauer darf endlich seine Stelle nicht eigenmächtig ganz oder teilweise vertauschen; auch dazu ist die Erlaubnis der Kämmererei erforderlich. 1809 wurde mehreren Bauern zu Nusse und Rizerau auf ihre Bitte der Austausch von Kohlgärten gestattet. Die Bestätigung der Kämmererei erfolgt immer nur, „soviel das Privateigentum des Hauses cum pertinentiis betrifft“, und mit den üblichen Vorbehalten.

b) Nicht nur unverrückt, sondern auch unverpfändet muß die Stelle der Obrigkeit verbleiben. Dem Bauern ist also auch die Belastung seines Landes verboten. Wenn jedoch zur Erhaltung der Wirtschaft Geld aufgenommen werden muß, so läßt die Kämmererei Ausnahmen zu und erlaubt, daß Haus und Hof „soviel das Privateigentum betrifft“, für bestimmte Summen verpfändet werden. Niemand darf ohne solche Erlaubnis Geld auf Landstellen darleihen. Das Landgericht Rizerau bestimmte 1755: Wer Geld auf Land (ohne Konsens) vorschieße, solle dessen verlustig gehen.

2. Der Bauer hat sein Nutzungsrecht nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft auszuüben. Land und Sand wird ihm „zur hauswirtschaftlichen Bearbeitung“ überlassen: er hat „alle bei dieser Stelle erforderlichen Feld- und anderen Arbeiten“ zu übernehmen. Und zwar ist er dazu persönlich verpflichtet. Die Kaufurkunden heben ausdrücklich hervor: „Käufer muß das Erbe selber bewohnen, bearbeiten und gebrauchen.“ Infolgedessen ist jede Verpachtung der Stelle oder von Teilen derselben grundsätzlich verboten, es sei denn, daß die Kämmererei dazu ihre Genehmigung erteilt¹²⁾. Nur ausnahmsweise wird einem Käufer „aus bewegenden Ursachen freigelassen“, sein Land zu verheuren, und auch dann werden ihm noch nähere Bedingungen gestellt¹³⁾; vor allem muß der Pächter wirtschaften können. Wo eigenmächtig Land verpachtet wird, schreitet die Kämmererei ein. 1752 z. B. wurde Käselau (Hollenbeck), der aus Mangel an Vieh „verschiedenes Land von seinem Erbe wider obrigkeitliches Verbot an Lauen-

¹²⁾ Vgl. die Kaufurkunden S. 222.

¹³⁾ Ebendort.

burger Untertanen verheuret hat“, angewiesen, da „das Vermieten des Landes verboten sei“, das Land zurückzunehmen und die Miete zurückzugeben. 1755 erließ das Landgericht Rißerau die Drohung: Wer die Verordnung, „daß keiner der Untertanen Land, so wenig an Einheimische, als an Fremde aus der Nachbarschaft, verheuren soll“, künftig übertrete, werde mit Gefängnis bestraft werden; das verheuerte soll binnen Jahr und Tag zurückgenommen werden. 1788 wurde drei Ruffer Rättern aufgelegt, ihr verbotswidrig verheurtes Land selber einzuernten. Der Bauer darf weiter seinen Hof nicht willkürlich und ohne Erlaubnis verlassen.

Die Bearbeitung der Stelle soll eine hauswirtschaftliche sein. Zu einer solchen Wirtschaft gehört vor allem, daß Haus und Hof in gutem Stande gehalten werden. Jede unwirtschaftliche Viehhaltung ist verboten. 1750 wurde den Behlendorfern befohlen, ihre Ziegen abzuschaffen; als der Pastor dem keine Folge gab, ließ die Kämmererei ihm seine 3 Ziegen wegnehmen. Das Landgericht Rißerau verurteilte 1775 und 1776 den Viertelhofner Tesch (Bogensee) auf Klage der Ortschaft dazu, seine Pferde abzuschaffen, da kein Viertelhofner solche halten dürfe.

Der Bauer darf sein Land nur landwirtschaftlich benutzen. Deshalb darf er keinen Sand verkaufen, hat auch auf die Feldsteine kein Anrecht. 1757 wurde den Untertanen in sämtlichen Kämmereidörfern untersagt, „keine Steine und Sand von ihren Feldern an Fremde ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubnis zu verkaufen und verabsolgen zu lassen“. Ja, die Bauern durften die Feldsteine nicht einmal ohne weiteres für sich verwenden; 1791 ward mehreren Ruffern auf Ansuchen die „Bergünstigung“ erteilt, die auf ihren Äckern liegenden Feldsteine zur Errichtung einer Mauer, aber nicht zum Verkauf wegzufahren. Bei der Hölzung, die auf dem Bauernlande steht, ist zwischen Hartholz und Weichholz zu unterscheiden. „Das harte Holz (z. B. die Eiche und Buche) gehöret der Herrschaft und darf sich kein Untertan daran vergreifen“¹⁴⁾. Die Weichhölzung (z. B. Weiden, Birken, Ellern, Haselnüsse) unterliegt dagegen dem Nießbrauch des Bauern. Dieser Nießbrauch ist aber streng begrenzt. Vor

¹⁴⁾ Anlage V.

allem darf der Bauer nicht roden; widerrechtlich ausgerodete Stellen werden eingefriedigt und eingezogen¹⁵⁾). Das Landgericht Rixerau nahm 1777 alle Bauern in Strafe, die ihre Weichhölzung abhauen und ruinieren bzw. ausroden und zu „saadiges Land“ machen, und verwies 1784 dem Viertelhufner Meger (Düchelsdorf), daß er einen Viertelscheffel seines Holzlandes unerlaubt ausgerodet und zum Garten genommen habe; er solle deshalb 8 Schilling Pacht mehr geben. Der Bauer darf ferner kein Holz abhauen, um es zu verkaufen¹⁶⁾, sondern nur soviel schlagen, als er persönlich zur Feuerung bedarf; und auch dieser Holztrieb wurde ihm 1751 zeitweilig entzogen¹⁷⁾.

Zu einer guten Wirtschaft gehört ferner, daß der Bauer die Dienste und Abgaben leistet, mit denen die Stelle beschwert ist. Keine Stelle ist ohne solche Belastung¹⁸⁾. Doch ist ihr Maß und ihre Art nach Dörfern und Größe der Stellen verschieden. An die Höfe zu Behlendorf und Rixerau sind Hofdienste wie Hand- und Spanndienste, Laufreisen und Jagdtage zu leisten. Ferner sind die Höfe mit einer Reihe von Abgaben: Pacht, Herrengefälle, Dienst- und Pachtgelder, Grundsteuer, Rauchhühner, beschwert. Ihre Zahlung wird in besonderen Abgabebüchern, die für jede Stelle geführt werden, gebucht. Die Stadt darf diese Gefälle nicht beliebig erhöhen¹⁹⁾, es erhalte denn der Bauer einen Zuwachs an Land²⁰⁾.

Die Art der Wirtschaftsführung ist nicht ins Belieben des Bauern gestellt. Eigenmächtige Änderungen auf der Stelle sind ihm verboten. Alle baulichen Veränderungen, Neu- wie Umbauten, unterliegen der Genehmigung der Kammererei. Wer z. B. eine Scheune oder einen Altenteilsstaken errichten will, hat sie vorher um Erlaubnis zu bitten. Auch die Zahl der Stuben und Feuerstellen in den Häusern darf nicht ohne weiteres vermehrt werden. Öfter wird solche Vermehrung nur auf Zeit

¹⁵⁾ Anlage III Nr. 2 und Anlage V.

¹⁶⁾ Anlage V.

¹⁷⁾ Anlage III Nr. 2.

¹⁸⁾ Vgl. den Hausbrief Anlage I am Ende, die Kaufbedingungen Anlage II und Anlage III Nr. 2.

¹⁹⁾ Vgl. Anlage III Nr. 1.

²⁰⁾ Vgl. unten S. 215.

zugestanden. 1793 wurde z. B. dem Bollhufner Schwarz (Behlendorf) gestattet, in seinem Hause eine neue Stube zu erbauen und sie mit einer Feuerstelle zu versehen; siedelte er aber in seinen Altenteilskatzen über, so sollte sie wieder abgebrochen werden. 1797 erhielt der Bollhufner Prien (Ritzerau) Erlaubnis zur Errichtung einer zweiten Feuerstätte; doch sollte sie wieder eingehen, wenn er seine Stelle verkaufte.

Das Land ist in herkömmlicher Weise zu bestellen. Der Bauer darf nicht beliebig den Anbau verändern und sich in neuen Kulturen versuchen. Als 1782 Meyer (Düchelsdorf) darum bat, Leinsamen in seiner Buschkoppel säen zu dürfen, wurde ihm das abge schlagen. Die bestehende Einteilung der Felder ist beizubehalten. Deshalb dürfen die Bauern sich auch nicht ohne Wissen und Willen der Stadt verkoppeln. 1775 erhielten die Giesensdorfer einen Verweis, weil sie eigenmächtig ihr Land in Koppeln zu legen begonnen hatten; der Förster sollte die Fortsetzung der Verkoppelung verhindern. Auch das Ziehen neuer Grenzen ist nur mit Zustimmung der Kämmererei erlaubt. Jede erlaubte Veränderung muß eine Verbesserung sein; niemand darf seine Stelle verschlechtern.

Die Bestellung des Landes wurde obrigkeitlich überwacht. 1751 z. B. wurde den Ruffern befohlen: keiner solle sein Vieh eher auf einen Schlag treiben, als der ganze Schlag abgemäht und das Korn eingefahren sei; und 1755 befahl das Landgericht Ritzerau dem Förster Haack, darauf zu achten, daß die Ritzerauer ihre Schläge nach der Ordnung besäten.

3. Das Nutzungsrecht der Bauern ist ein erbliches²¹⁾. Deshalb werden ihnen auch die wesentlichen Bestandteile der Stellen erb- und eigentümlich verkauft²²⁾. Aber der Bauer ist, wie in seinen Verfügungen unter Lebenden, so auch von Todes wegen beschränkt. Vor allem ist ihm wieder die Teilung der Stelle verboten; mag es sich um Erbgut oder wohlge wonnenes Gut handeln, immer muß eine Individualsuccession stattfinden. Im übrigen ist die Erbfolge in beiden Arten von Gütern verschieden. Wer seine Stelle durch Erbgang als gesetzlicher Erbe erlangt hat und in beerbter Ehe lebt, dem ist nach Lübischem Recht

²¹⁾ Vgl. Anlage III Nr. 3 und Anlage IV.

²²⁾ Vgl. Anlage II.

eine testamentarische Disposition über sie zum Nachteil der nächsten gesetzlichen Erben untersagt²³⁾. Die Stelle muß dem nächsten gesetzlichen Erben zufallen. Das war in den Kämmererdörfern der älteste Sohn, während in den Kapitelsdörfern der jüngste Sohn erbte²⁴⁾ und in Lauenburg der Erblasser freie Wahl zwischen allen Söhnen und Töchtern hatte²⁵⁾. Sind Söhne aus zwei Ehen vorhanden, so haben die den Vorzug, von deren Elternteil die Stelle herrührt. Dies Recht der männlichen Erstgeburt kann nur aus bestimmten Gründen übergangen werden. Vor allem wegen Untauglichkeit; denn wer sutzessionsberechtigt ist, ist darum noch nicht zur Übernahme der Stelle berechtigt, auch der Anerbe muß fähig sein, ihr gehörig vorzustehen. Dann wegen Erbunwürdigkeit. Und endlich, wenn der Anerbe durch Einheiratung in eine fremde Stelle bereits anderweitig versorgt ist; denn niemand darf zwei Bauernstellen besitzen. In solchen Fällen erbt der nächstälteste Sohn.

Hat ein Bauer keine Söhne, so steht ihm auch über sein Erbgut eine gewisse Verfügungsfreiheit zu. Die Töchter haben zwar ein gesetzliches Erbrecht, aber die Erstgeburt wird bei ihnen in den Kämmererdörfern nicht bevorzugt; so entschied das Landgericht Rixerau am 6. Juni 1799 in einer Sierksrader Sache: die ältere Tochter habe keinen Vorzug vor der jüngeren, der Vater könne der jüngeren die Stelle geben.

Noch weiter geht die Testierfreiheit des Erblassers, wenn er überhaupt keine Kinder hat. Dann kann er alle gesetzliche Erben, Geschwister wie Geschwisterkinder, zugunsten des überlebenden Ehegatten ausschließen²⁶⁾.

Bei wohlgewonnenen Gütern sind die Verfügungen von Todes wegen weiter nicht beschränkt; nur muß auch hier die Stelle einer einzigen tüchtigen Persönlichkeit übertragen werden.

²³⁾ Vgl. Sammlung von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck Bruhn Band I S. 305, Band II S. 535 ff., Rierulff Band V S. 70.

²⁴⁾ Vgl. Wunderlich: Die Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts zu Lübeck Band II S. 45.

²⁵⁾ Spangenberg: Praktische Erörterungen Band I S. 179/180.

²⁶⁾ Vgl. die Klausel „Längst Leib, Längst Gut“ und Hausbrief Anlage I Nr. 7.

Alle testamentarischen Dispositionen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Kämmererei. Sind sie mit Befehl und Recht im Einklang, so muß sie erteilt werden.

Persönliche Tüchtigkeit zur Wirtschaftsführung ist, wie erwähnt, die *conditio sine qua non* der Übernahme einer Stelle. Aber seiner Rechte verlustig geht nur, wer dauernd und unheilbar untüchtig ist. Kann ein Anerbe nur wegen Minderjährigkeit die Stelle nicht antreten, so verliert er sein Anerbenrecht nicht, es tritt vielmehr eine Interimswirtschaft ein. Der Interimswirt muß der Stelle als ordentlicher Hauswirt vorstehen und sie im gehörigen Stande halten, bis der Mangel in der Person des Anerben gehoben ist. Meist wird die interimistische Bewirtschaftung der Mutter bzw. ihrem zweiten Mann, dem Stiefvater, übertragen; ist sie selber unfähig und auch nicht zu einer zweiten Ehe mit einem wirtschaftstüchtigen Mann geneigt, was jedoch nur selten vorkommt, so wird ein besonderer Interimswirt eingesetzt. Die interimistische Verwaltung der Stelle untersteht der Genehmigung der Kämmererei. Vor allem kann die Witwe nur mit ihrem Konsens zur zweiten Ehe schreiten. 1773 wurde einer Witwe zu Nusse die Eingehung einer neuen Ehe verweigert, weil der von ihr in Aussicht genommene Mann „die Hoffstelle landwirtschaftlich zu administrieren noch zurzeit nicht tüchtig sei“; 1799 erhielt die Witwe des Bollhufners Benn (Nusse) die Erlaubnis, sich mit Külls (Nusse) zu verheiraten. Das Recht des Interimswirtes ist nur ein temporäres; die Kämmererei setzt gleich fest, wie lange er die Verwaltung führen soll. So erhielt 1793 Mener (Siertsfelde) die Erlaubnis, die Withon'sche Hoffstelle in Rizerau 21, eventuell aber nur 13 Jahre als Stiefvater zu bewohnen. 1799 wurde bestimmt, daß Claus Duve, der die Witwe des Bollhufners Mund (Schretstaken) heiraten wollte, 12 Jahre auf der Stelle wohnen sollte. Die Interimswirtschaft endet regelmäßig mit der Volljährigkeit des Erben; doch steht es dem Erblasser frei, sie durch Testament zugunsten der Ehefrau auf eine längere Zeit auszudehnen²⁷⁾. Auch der Interimswirt darf gleich dem Bauern die Stelle nicht derelinqüieren, sondern muß die einmal angelegte Zeit aushalten; wer

²⁷⁾ Vgl. Kierulff, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Band V S. 72.

vorher abtreten und dem Stieffohn die Wirtschaft überlassen will, muß behördliche Genehmigung haben.

Der Anerbe kann sich nur mit Zustimmung der Kämmererei in den Besitz seiner Stelle setzen und sie nicht ohne deren Wissen und Willen antreten. 1759 bat Nikolaus Rahts (Nusse), ihm das von seinem Vater herkommende Bauernvogtserbe, da sein Stiefvater Büst verstorben sei, zu übertragen. Die Kämmererei erwiderte: sie wolle das in suspenso halten, „um inzwischen absehen zu können, wie Impetrant sich betrage“. Dem noch nicht ganz volljährigen Burmester (Nusse) wurde 1766 auf die Bitte, sein väterliches Erbe beziehen zu dürfen, der Bescheid, er solle noch ein Jahr warten. Wer eine verschuldete Stelle antreten will, muß nicht nur volljährig und wirtschaftstüchtig sein, sondern auch alle auf der Stelle haftenden Schulden übernehmen können. Als 1756 Sieß (Nusse) außerstande war, sein Erbe zu halten und sein Sohn es nicht übernehmen konnte, erbot sich Bruhns (Altmöln), die älteste Tochter zu heiraten, das Erbe zu übernehmen und die Schulden abzutragen. Die Kämmererei ging darauf ein, der Anerbe wurde also übergangen. Doch das war die Ausnahme. Im allgemeinen suchte man dem gesetzlichen Erben die Stelle zu erhalten. Als 1752 Plath (Hollenbek) um Einräumung der Stelle seines insolventen Stiefvaters bat, zugleich aber erklärte, die Schulden nicht auf einmal zahlen zu können, wurde er trotzdem „in die Possession gesetzt“, um zu versuchen, die Gläubiger zum Warten zu bewegen. Als 1756 der kranke Rehts (Nusse) darum einkam, daß ein entfernter Verwandter seine Stelle übernehmen möge, „weil sein Sohn dazu nicht vermögend wäre“, sein Sohn aber bat, diese Veränderung bis zum Herbst auszusetzen, dann hoffe er, zur Übernahme des Erbes imstande zu sein, trat die Kämmererei dem Wunsch des Sohnes bei.

Gleich den minderjährigen Anerben sind regelmäßig auch Frauen, die eine Stelle erben, unfähig, sie allein zu bewirtschaften. Wenn daher einer Tochter oder einer Witwe eine Stelle anfällt, so muß sie sich durch Heirat mit einem wirtschaftstüchtigen Mann zu ihrer Übernahme qualifizieren. Die Kämmererei achtet darauf, daß kein Bauernland in unfähige Hände kommt.

Gleich der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge unterliegen auch die Verträge unter Lebenden, die Erbrechte an den Stellen konstituieren oder antizipieren oder die Stellen sonst belasten, der Genehmigung der Rämmerei. Dazu dient ihr der Hausbrief. Durch ihn werden vor allem die Ehe- und Erbverträge obrigkeitlich konfirmiert und bestätigt. Wer in eine Hofstelle einheiraten will, mag er die Witwe oder Tochter eines Bauern zur Frau nehmen, muß sich jedesmal vorher an der Rämmerei persönlich zeigen und Beweise seines guten Verhaltens beibringen; die Ehe darf nicht vollzogen werden, bevor der Trauschein und der obrigkeitliche Konsens zur Übernahme der Stelle erteilt ist²⁸⁾. Wenn Verlobte in der Eheberedung durch die Klausel „Längst Leib, Längst Gut“ dem überlebenden Teile bei unbeerbter Ehe die Stelle verschreiben²⁹⁾, so bedarf auch diese Klausel obrigkeitlicher Genehmigung. Desgleichen haben alle Gutsabtretungsverträge ohne sie keine Rechtskraft. Wer sich also unter Abtretung seiner Stelle an Kind oder Schwiegerkind aufs Altenteil begeben will, muß dazu die Einwilligung der Rämmerei einholen. Auch sie darf aber nur aus bestimmten Gründen verweigert werden, z. B., wenn die Stelle nicht im gehörigen Stande ist oder die Abtretung künftige Erbrechte verletzen würde. So wurde 1776 dem Bollhufner Schröder (Rißerau), der abgebrannt war und nun die Hufe seinem Stiefsohn überlassen wollte, aufgegeben, sein Haus erst wieder aufzubauen, und 1805, als der Hufner Lessau (Düchelsdorf) seine Stelle statt seinem älteren seinem jüngeren Sohn übertragen wollte, der Konsens ausgesetzt und eine Ausföhnung zwischen ihm und dem älteren versucht. Vor allem muß auch hier der Nachfolger fähig sein, selber zu wirtschaften und die auf der Stelle ruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Wer seine Stelle abtritt, behält sich ein Altenteil vor. Zugleich wird bei der Abtretung vereinbart, was der Anerbe seinen nicht erbberechtigten Geschwistern an Abfindungen als Brautschatz und sonstigen Zahlungen zu leisten hat. Das Altenteil wird sofort fällig; die Abfindungen brauchen regelmäßig erst bei der Verheiratung bzw. der *separatio oeconomica*

²⁸⁾ Bgl. Anlage V.

²⁹⁾ Anlage I unter 7.

oder der Erreichung eines bestimmten Alters ausbezahlt zu werden³⁰⁾. Alle diese Verabredungen stellen eine Belastung der Stelle dar, deshalb müssen auch sie von der Kämmerei bestätigt werden.

4. Weil das Nutzungsrecht der Bauern ein erbliches ist, kann ihnen ihre Stelle nicht genommen werden, so lange sie ihren wirtschaftlichen Obliegenheiten nachkommen und die Prästanda prästieren³¹⁾. Wenn aber jemand dieser Verpflichtung nicht gerecht wird, kann er abgesetzt werden. Ist er jedoch ohne eigene Schuld, z. B. durch Viehsterben, Hagelschaden, Mißwachs usw., in Not geraten, so hilft ihm die Kämmerei wieder auf. Bei Mißwachs u. dgl. werden die Zahltermine hinausgeschoben, zuweilen auch die fälligen Beträge ganz oder teilweise erlassen. Ofter gibt die Kämmerei auch Darlehen zur Saatbeschaffung, desgleichen, wenn das Vieh durch Seuchen gefallen ist, damit die Bauern neue Stücke anschaffen können. Solche Unterstützung durch die Obrigkeit war so allgemein üblich, daß z. B. die Trammer 1769 gegen einen ihnen von der Kämmerei entworfenen Pachtvertrag u. a. auch das einwandten: Bisher sei ihnen bei höherer Gewalt, Viehsterben usw. durch Gutsherrschaft und Obrigkeit geholfen. „Wir wollen das Unglück nicht allein tragen.“ Auch bei Um- und Neubauten pflegt die Kämmerei durch Vorschuß von Geld oder billige bzw. unentgeltliche Lieferung von Holz helfend einzugreifen.

Anders, wenn ein Bauer ohne solche außergewöhnlichen Anlässe seine Pflichten verlegt, z. B. die Wirtschaft vernachlässigt, die Gebäude verfallen läßt, die Hölzung verdirbt oder die Stelle ohne Erlaubnis veräußert, verpfändet oder verpachtet oder etliche Jahre weder Dienste noch Abgaben leistet³²⁾ oder den Gehorsam verweigert³³⁾. Dann wird er, falls Besserung möglich, zunächst verwarnet. So wurde 1745 einem Interimswirt, dem zweiten Mann einer Bäuerin, angedroht, er werde davongejagt werden, „falls er das Erbe durch seine Verschämnis und Schuld deterioriere“; auf dem Landgericht Rixerau 1761 dem Nito-

³⁰⁾ Anlage I unter 2.

³¹⁾ Vgl. Anlage IV.

³²⁾ Vgl. Anlage IV.

³³⁾ Vgl. unten S. 213.

laus Escher (Nusse) bei Strafe befohlen, sein Land in Zukunft ordentlich zu bestellen; 1787 dem Viertelhofner Tesch (Bogensee) in Aussicht gestellt, seine Stelle würde öffentlich angeschlagen und verkauft werden, wenn er nicht die Begrabung seiner Koppeln bis Jakobi (25. Juli) vollende und einen beträchtlichen Teil seiner rückständigen Pacht zahle; dasselbe 1788 dem Wollhofner Gräpel (Tramm), wenn er nicht bis zu Anfang März 1789 zum Bau seines Hauses Anstalt gemacht habe; 1791 Runge (Rixerau) bedeutet, er werde von der Stelle vertrieben, wenn er sich nicht als guter Hauswirt beweise; 1799 endlich dem Hofner Gräpel (Tramm) erklärt, wenn er seine Herrengelder nicht zahle, werde sein Haus (man beachte das Wort!) verkauft werden. Ist der Inhaber der Stelle wegen Alters oder Krankheit absolut unfähig, die Wirtschaft zu führen, so wird er ohne weiteres angewiesen, zugunsten des Anerben zurückzutreten. So erhielt 1806 der 80jährige Viertelhofner Barthel (Nusse), dessen Stelle in Verfall kam, den Befehl, sie dem ältesten Sohn zu übertragen und selber aufs Altenteil zu ziehen. 1776 wurde der Witwe des Hofners Eggers (Nusse), die ihre Stelle vernachlässigte, aufgetragen, sie ungesäumt an ihren Sohn abzutreten oder in 14 Tagen Verbesserungsvorschläge zu machen. Das Landgericht Rixerau machte dann noch im selben Jahre bekannt: die Kämmererei habe beschlossen, dieser durch unordentliche Wirtschaft verfallenen Stelle wieder aufzuhelfen und die zur Ausbesserung des Daches erforderlichen Latten unentgeltlich anzuweisen; doch sollten Mutter und Schwester des Hausmanns, weil an der Wirtschaft schuld, ganz aus dem Hause. Die Stadt kann also ihre Bauern zwangsweise aufs Altenteil versetzen. Ofter veranlassen Vorstellungen des Anerben die Kämmererei, gegen unfähige Stellenbesitzer einzuschreiten. So wurde 1749 dem Besuche von Rahl (Harmsdorf), die seinem Vater angewiesene Hufe ihm zu gönnen, da sein Vater nicht mehr imstande „der Haushaltung vorzustehen, sondern mit dem Altenteil sich begnügen wolle“, stattgegeben.

Haben Verwarnung oder Aufforderung keinen Erfolg, so wird der Hauswirt abgesetzt und die Stelle zum öffentlichen Verkauf gebracht. Der Erlös fällt dem bisherigen Besitzer zu. Desgleichen, wenn eine Stelle überschuldet oder

derelinquiert ist. Doch sucht die Kämmererei auch hier zunächst den Hof für die Erben zu retten. Erst wenn das ausgeschlossen ist, „da der Inhaber wegen überhäufte[r] Schulden nicht vermögend sein Erbe länger aufhalten zu können“, entschließt sie sich zum Verkauf. Als 1772 der Vollhufner Stapelfeldt (Poggensee) von Haus und Hof ging und seine Frau der Wirtschaft nicht vorstehen konnte, bemühte sich die Kämmererei zunächst, die Stelle dem Meistbietenden zu vermieten; erst als dies mißlang, wurde sie „soviel die Gebäude betrifft, Land und Sand, als welches der Obrigkeit gehöret, ausgeschieden“, öffentlich verkauft. Das Versteigerungsverfahren ist eingangs mitgeteilt. Wird kein genügendes Gebot abgegeben, so bietet die Kämmererei eine Summe, die dem Wert der Gebäude und des Inventars entspricht, und übernimmt die Stelle, um sie später gegen ein besseres Gebot wieder an den Mann zu bringen. Mitunter wird eine Restitution des früheren Besitzers versucht. 1794 wurde eine Bitte des wegen schlechter Wirtschaft abgesetzten Hufners Tesch (Poggensee) um Wiedereinsetzung in seine Stelle abge schlagen, weil zu besorgen sei, daß er aus Unvermögen dieselbe nicht gehörig bearbeiten und unterhalten würde.

5. Die Bauern können also „ohne dringende Ursache nicht von dem Erbe verstoßen“ werden²⁴⁾. Aber sie haben kein unantastbares Recht auf örtlich bestimmtes Land, müssen sich vielmehr gefallen lassen, wenn die Stadt zum Zweck einer anderen „nutzbareren“ Einrichtung, z. B. einer Verkoppelung oder zur Aufhebung von Gemeinschaften, Äcker austauscht und gleichmacht. Auch die Ausgleichung der Abgaben müssen sie hinnehmen. Ja, die Stadt kann sie sogar mit Haus und Hof von einem Dorf ins andere versetzen. Nur ihre Lage darf dadurch nicht schlechter werden; wer versetzt wird, muß vollwertigen Ersatz erhalten.

Zweimal hat Lübeck in seinem Rixerauer Landgebiet große Veränderungen vorgenommen:

a) Von 1744 bis 1764 wurden sämtliche Dörfer vermessen und die Bauern eines jeden Dorfes „egalisiert“.

Die Bauern zerfielen in Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelhufner und Anbauern. Außerdem ist in den Urkunden

²⁴⁾ Unten S. 224.

von Rättern (Kossaten) die Rede, die in Groß- und Kleinkätner eingeteilt werden. Die ersteren entsprachen den Halbhufnern, die letzteren den Viertelhufnern. Doch wurden in einigen Dörfern auch die Dreiviertelhufner Groß- und die Halbhufner Kleinkätner genannt.

Die zu diesen Besitzklassen gehörenden Bauern hatten aber nicht alle gleichviel Land, und wenn einmal zufällig zwei Halbhufen oder andere gleichnamige Stellen über gleich große Äcker und Wiesen verfügen konnten, so waren sie wieder mit verschiedenen Abgaben belastet. Also eine Ungleichheit, wie sie sich größer gar nicht denken läßt.

Diese Ungleichheiten im Areal und der Belastung wurden nun innerhalb der einzelnen Dörfer insoweit ausgeglichen, daß z. B. die Halbhufner in Nusse und Poggensee je 40 und in Rixerau je 30 Scheffel erhielten. Der Umfang der Hufen in den verschiedenen Dörfern blieb aber ein verschiedener. Auch wurde eine Ausgleichung zwischen den einzelnen Gruppen, daß z. B. der Halbhufner gerade den halben Besitz eines Vollhufners bekam, nicht vorgenommen.

Zum Zwecke dieser Ausgleichung wurde damals die ganze Dorfmark neu verteilt, und fast niemand behielt sein bisheriges Land. Die Bauern waren damit sehr wenig einverstanden; jeder fühlte sich benachteiligt, behauptete, das ihm zugedachte Land sei schlechter als das ihm genommene, und weigerte sich das neue anzunehmen. Die Amtleute meldeten der Kämmerei überall her, daß die Untertanen „von ihrem Lande gar nichts missen, sondern alles, wie sie es bisher gehabt, behalten wollen“. Die Kämmerei hielt sich aber „zu der einmal angefangenen Egalisierung der Ländereien allerdings berechtigt“ und ließ nicht locker. Sie versuchte den Widerstand mit Güte durch Verhandlungen zu brechen; half das nichts, so wurden Strafen angedroht und verhängt, also Zwangsmittel gebraucht. So wurde am 6. Mai 1745 der Bauer H. J. Borgstede (Behlendorf), der durchaus nicht in die Vertauschung seines Landes willigen wollte, in den Marstall gebracht, um dort bei Wasser und Brot so lange zu bleiben, bis er nachgebe; am 8. ließ er seinen Widerspruch fallen und wurde wieder in Freiheit gesetzt. Desgleichen wurde 1744 den Giefensdorfern die Annahme und

ordentliche Bearbeitung des ihnen angewiesenen Landes befohlen; „in Unterbleibung dessen (sollten) ihre Häuser taxieret, selbige ihnen bezahlet, sie aber weggejaget werden“. Als die Muffer 1748 zur Verhinderung der Austauschung (Egalisierung) die Anfuhr von Pfählen verweigerten, die Arbeiter bei der Einteilung störten und die eingeschlagenen Pfähle wieder ausrissen, wurde zum Schutz der Vermessungsarbeit ein Kommando Soldaten nach Musse hinausgeschickt.

Die Stadt durfte eben solche Änderungen mit dem Lande vornehmen³⁵⁾. Zur Erleichterung der Regulierung wurde aber allen, die während dieser Zeit Land kauften, noch besonders aufgelegt, sich eine andere Einrichtung gefallen zu lassen³⁶⁾.

Die Vermessung der Dorfmarken ergab nicht immer gerade so viel Land, daß sie restlos unter die Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelhofner aufgeteilt werden konnten. War zu wenig Land da, so wurden die wüsten Stellen eingezogen, auch einige Bauern in eine niedere Besitzklasse herabgesetzt, was ohne Verminderung ihres Landes geschehen konnte³⁷⁾. So ließ man in Ritzerau, wo das Land nicht reichte, eine Vollhufe eingehen und vier Großkätner von geringem Besitz zu Kleinkätnern (Viertelhofnern) werden. Einige Male wurden auch Bauern in ein anderes Dorf versetzt. In Giesensdorf befanden sich gegen 1744 drei wüste Hufen. Da der Rat zu Albsfelde eine Meierei anlegen wollte, beschloß er, die drei dortigen großen Bauern nach Giesensdorf zu versetzen, „ihre Häuser auf der Kämmerei Kosten dorthin transportieren, auch ihnen daselbst ebenso viel Land von gleicher Güte, als sie zu Albsfelde verlassen, wieder anweisen zu lassen“. Alle drei weigerten sich. Darauf wurden zwei, die „unvermögend befunden, einer großen Haushaltung weiter vorzustehen“, mit „soviel Land, als dabei gehöret“, aufs Altenteil gesetzt. Der dritte beharrte bei seiner Weigerung. So kam es, daß er bei der Landvermessung und -verteilung von Giesensdorf und Albsfelde vergessen, auch über sein Wohnhaus

³⁵⁾ Vgl. Anlage III Nr. 1.

³⁶⁾ Unten S. 223.

³⁷⁾ Halbhufnern z. B., die weniger Land hatten als andere und faktisch eher Viertelhofner waren, wurde bei diesem Anlaß nur ihr bisheriger Name genommen.

anderweitig verfügt wurde. Als sich 1749 dann herausstellte, daß er brot- und heimatlos geworden, wurde ihm aus Mitleid erlaubt, das Altenteil bei seinem Schwiegervater zu beziehen, auch beschlossen, ihm den Wert seines Wohnhauses in Albsfelde, das er für den Schäfer räumen mußte, mit Geld zu vergüten. 1754 ließ die Kämmerei untersuchen, ob in Schretstaken genügend Land für die Anlage eines Hofes vorhanden und ob zu diesem Zweck „einige der dortigen Untertanen nach Tramm, woselbst ziemlich viel Land, verlegt“ werden müßten, und 1755 schlug der Amtmann die Verlegung von drei bis vier Rättern dorthin vor.

War zu viel Land da, so rückten einzelne Bauern in eine höhere Besitzklasse auf. In Nusse z. B. wurden zwei neue Hufen geschaffen und zwei Einwohner zu Halbhufnern gemacht, und in Boggensee rückten 2 Dreiviertelhufner in die Stellung eines Vollhufners ein. Auch in Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbek wurden verschiedentlich Halbhufner zu Dreiviertelhufnern und Dreiviertelhufner zu Vollhufnern befördert.

b) Zwischen 1770 und 1800 wurden in den Dörfern Herrschafts- und Untertanenland sowie Acker und Hölzung separiert und die Hölzung in Zuschläge, das Land in Koppeln eingeteilt. Durch die Separation von Wald und Acker wurde letzterer stark vermehrt. Jeder Untertan konnte bedeutend mehr Land erhalten — wieviel, das bestimmte die Kämmerei, deshalb wurde sie mit Bitten um Vermehrung des Landes überlaufen —, mußte aber für die Zulage auch mehr „Pacht“ zahlen, in der Regel für jeden Scheffel Ackerland 1 R mehr. Der Betrag wurde im Wege gütlicher Vereinbarung festgesetzt.

Eine Ausglei chung zwischen den einzelnen Besitzklassen fand auch diesmal nicht statt; die Wünsche der Dreiviertelhufner, nun auch $\frac{3}{4}$ soviel Land wie die Vollhufner, und der Viertelhufner die Hälfte des Landes einer Halbhufe zu bekommen, wurden wieder abge schlagen. Versezungen von Bauern in eine andere Größenklasse wurden diesmal nicht vorgenommen.

Auch bei der Vertoppelung war eine Vertauschung von Ackern unvermeidlich, und wieder machten die Bauern Schwierigkeiten. In einer Eingabe vom 24. Januar 1783 warfen die Nusser die Frage auf: „Müssen wir uns jeder Veränderung unserer Besitzungen schlechterdings unterwerfen, oder enthält das

Verkoppelungsgeschäft eine Art der Konvention mit den Untertanen?" und erklärten die letztere Annahme für die richtige.

Die Kämmererei bevorzugte auch diesmal den Weg der Verhandlung und Einigung, hat aber öfter durch Machtspruch der Sache ein Ende gemacht und das Land unter den widerstrebenden Bauern verlost.

1786 weigerte sich der Käufer eines Erbes zu Rißerau, den vollen Kaufpreis zu zahlen, weil ihm bei der Verkoppelung eine gute Wiese abgenommen sei, ohne daß er vollwertigen Ersatz erhalten habe; solchen Tausch brauche er sich nicht gefallen zu lassen. Der Verkäufer aber bestand auf den vollen Preis; er sei für diese Veränderung nicht verantwortlich. Das Landgericht Rißerau entschied am 17. Mai: Käufer müsse den vollen Kaufpreis zahlen, „weil der Vertrag nur quoad dominium privatum geschlossen werden könne, wohin Land und Sand nicht gehöre, und jedweder Untertan sich die Veränderung, so bei der Verkoppelung nötig, gefallen lassen müsse“. Der Käufer wandte sich darauf an die Kämmererei. Aber auch sie entschied am 6. Juli: „Daß, weil der Verkauf der Hofstelle nur, soviel das Privateigentum betrifft, hat geschlossen werden können, Beklagter die bei der Verkoppelung notwendig befundenen Veränderungen in den Ländereien sich gefallen lassen müsse.“ Der Käufer ging nun an den Rat. Aber auch das war umsonst. Der Anwalt des Käufers machte dabei in einer Eingabe vom 15. August das Zugeständnis: „Der Obrigkeit stehet unstreitig das dominium directum am Lande des Erbes zu und kann nach Befinden bei Verkoppelung der Ländereien eine Veränderung damit machen, wenn nur dominus utilis unbeschädet bleiben.“

Also das Recht der Bauern auf ihr Land ist keins auf eine bestimmte Lage, sondern nur ein solches auf ein bestimmtes Maß.

III. Das diesen Tassachen zugrunde liegende Rechtsinstitut.

Am 3. August 1780 beschloß die Kämmererei, „ex actis zu untersuchen, ob die Bauern (zu Rißerau, Nusse und Boggensee) von jeher alles Land als ihr Eigentum gehabt oder ob sie davon abgesetzt und ihnen solches genommen werden könne“. Der Bericht ist am 18. August erstattet, aber nicht erhalten.

Den Rämmereiherrn waren also die bäuerlichen Rechtsverhältnisse so wenig geläufig, daß sie sich ad hoc instruieren mußten.

Aus dieser Unkenntnis selbst der wichtigsten Tatsachen wird die äußerst dürftige Terminologie der Urkunden zu erklären sein. Man wußte nicht genau, woran man war, und vermied es deshalb, die Rechte der Bauern mit Namen zu benennen. Die Protokolle der Rämmerei wie des Landgerichts Rixerau bedienen sich fast gar keiner juristischen Begriffe. Nur „Pacht“ kommt häufiger vor. Aber es wird wahllos verwandt, bedeutet bald Pachtzins, bald (das ist die Regel) einfach Abgabe ohne jede rechtliche Charakterisierung. Zuweilen wußte man dann später selber nicht, was gemeint war. 1748 war dem Bauervogt zu Nusse eine Wiese auf dem Rixerauer Felde gegen eine jährliche „Miete“ zugestanden. 1783 wurde fraglich, ob sie erbenerblich oder nur ein Pachtstück sei; Förster und Amtmann meinten, es sei „wohl“ letzteres.

Auch die Hausbriefe enthalten sich jeder Bezeichnung der von ihnen verbrieften Rechte, und die Kaufurkunden heben nur hervor, daß die Stelle dem Käufer zur wirtschaftlichen Nutzung und Nießbrauch, zuweilen auch, daß sie ihm zu nutzbarem Eigentum überlassen werde.

Die Gutachten und Eingaben sind terminologisch reichhaltiger. Aber zum Teil verraten sie auch, welche falsche Vorstellungen man sich damals vom bäuerlichen Recht machte. Wenn Senator Dr. Hach³⁸⁾ ausführt, der Bauer sei weder Erb- noch gewöhnlicher Zeitpächter, sondern das Land sei ihm auf Lebenszeit überlassen, so verkennet er ganz, daß das Nutzungsrecht der Landleute ein erbliches ist. Und die Rämmerei, die den Rixerauer Landbezirk verwaltet und alle Rechte der Stadt in ihm praktisch wahrnimmt, ist in der Theorie des Glaubens, daß ihr solche Rechte kaum noch zustehen, daß der Bauer im Grunde genommen schon jetzt voller Eigentümer ist³⁹⁾. Die übrigen Gutachten und Eingaben geben den Rechtszustand im allgemeinen richtig wieder. Nur die Terminologie ist zum Teil römisch-rechtlich beeinflusst. Dem Senator Haeks sind die Nachbarn

³⁸⁾ Anlage III Nr. 2.

³⁹⁾ Anlage III Nr. 3.

der Schretstater „unlaugar Coloni“⁴⁰⁾. Lic. Wilken⁴¹⁾ sieht die Besitzer der Kämmereidörfer als „emphyteuticarii oder doch als solche coloni“ an, denen ihr Gut a domino directo nicht geschmäälert werden könne, so lange sie Prästanda prästieren. Ein ungenannter Sachwalter führt im Schriftsatz des Hofners Ehlers (Sierksrade)⁴²⁾ aus, man dürfe sich eine lübische Bauernstelle nicht als ein Allodium vorstellen, mit dem man nach freiem Willen schalten und walten dürfe; die Bewohner der Hofstellen seien weiter nichts als superficarii, welche den usum fructum des Landes zu genießen hätten. Endlich wird in weiteren Prozeßschriften von dominus directus und utilis geredet; der Stadt stehe das dominium directum an dem Lande zu, und sie könne Veränderungen mit ihm vornehmen, doch dürfe der dominus utilis dadurch nicht verkürzt werden.

Nach diesen Ausdrücken zu urteilen, wäre das Recht der lübischen Bauern ein Meierrecht gewesen. Und das war es auch. Alle seine Charakteristika: das erbliche und dingliche Recht zur Bewirtschaftung städtischen Areal, die Pflicht, es selber ordentlich zu bewirtschaften, alles in gutem Stande zu halten, nichts eigenmächtig zu ändern, Dienste und Zinsen zu leisten; die Pflicht, nur mit Einwilligung der Stadt zu verkaufen, vertauschen, verändern und zu vermieten; das Verbot der Teilung, die Abmeierung und Ausschließung dauernd Untüchtiger und die Interimswirtschaft im Interesse vorübergehend Unfähiger usw., treten in den oben dargestellten Einzelheiten zutage.

Dreimal hat denn auch das Oberappellationsgericht das Recht der Bauern in den Kämmereidörfern als Meierrecht charakterisiert, nämlich 1828/29 für Ruffe durch Annahme des Institutes der Interimswirtschaft⁴³⁾, 1847 für Schretstater⁴⁴⁾ und 1869 für Tramm⁴⁵⁾. Das Oberappellationsgericht scheint angenommen zu haben, daß das in Lauenburg geltende Meierrecht ohne

⁴⁰⁾ Anlage III Nr. 1.

⁴¹⁾ Anlage IV.

⁴²⁾ Anlage V.

⁴³⁾ Vgl. Heise-Cropp: Juristische Abhandlungen Band II S. 113/114 und dazu Pfeiffer: Das deutsche Meierrecht S. 18.

⁴⁴⁾ Vgl. Bruhn: Sammlung von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Band II S. 535 ff., besonders S. 547 ff. und 552 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Rierulff: Sammlung usw. Band V S. 69 ff.

Abänderung in den lübeckischen Enklaven gegolten hat. Ein Vergleich mit Spangenberg (Praktische Erörterungen) ergibt jedoch, daß das Meierrecht der Kämmereidörfer dem Lauenburgischen zwar nahe verwandt war, aber doch in wesentlichen Einzelheiten, z. B. in der Erbfolge (in den lübeckischen Enklaven gilt männliches Majorat, in Lauenburg hat der Erblasser freie Wahl) und im Umfang des meierrechtlichen Nießbrauchs (der lauenburgische Bauer hat größere Freiheit im Wirtschaften⁴⁹), von ihm abwich. Das Meierrecht der lübeckischen Enklaven war also strenger als das Lauenburgische.

⁴⁹) Vgl. Spangenberg S. 185.

Hausbrief.

(Formularauszug.)

Demnach der gewilliget, altershalber sein Haus und Erbe an seinen ältesten Sohn zu übergeben, und dieser sich denn mit Genehmigung seiner Eltern in eine Eheverlobung eingelassen mit, so ist nach beigebrachtem Attestat des Försters vom im Beisein beider Teile nächster Anverwandten, da nämlich von Seiten des Bräutigams, von der Braut Seite hingegen gegenwärtig gewesen, folgendes verabredet und beschlossen worden.

1. Der neue Hauswirt und jegige Bräutigam empfänget von seinem Vater folgendes: (folgt Aufzählung: Wohnhaus, Scheune, Backofen, Pferde, Rüche, Schweine, Schafe, Pflüge, Tische, Kessel, Saat usw.).
2. Da nun von dem Alten vier Kinder, so noch unverheiratet, als zwei Söhne und zwei Töchter, ohne den jegigen Bräutigam am Leben sind, namentlich, so ist verabredet, daß der junge Hauswirt an diese seine vier Geschwister folgende Abgabe von ihres Vaters Erbe auszufehren und zu bezahlen schuldig sein soll, nämlich (folgt Aufzählung: beiden Söhnen, sobald sie mündig geworden, 50 Taler, beiden Schwestern, wenn sie sich verheiraten, je 300 \mathcal{A} , 4 Rüche, 6 Schweine zc. nebst freier Hochzeit nach Landesordnung).
3. Wird dem Alten und seiner Frau zum vollen Altenteil verschrieben der ganze Katen zu ihrem alleinigen Gebrauch und der dabei befindliche Kohlgarten und Obstbäume; im Felde jährlich zur Ausfaat 12 Scheffel Roggen-Saatland usw.

Nach Absterben eines von diesen beiden Altenteilsleuten nun behält der zuletzt lebende dieses vorgeschriebene volle Altenteil im geruhigen Besiz, so lange derselbe lebet usw.

4. Da auch des Alten jüngster Sohn, namens erst 12 Jahre alt und noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, so nehmen die Eltern diesen ihren Sohn bei sich auf dem Altenteil und lassen ihn in der Schule gehen, dafür denn der junge Hauswirt schuldig sein soll, für seine Eltern (folgt Angabe weiterer Leistungen).
5. Ist verabredet worden, daß, wann der Alte und seine Frau Geschäfte halber reisen wollen, der junge Hauswirt schuldig sein soll, ihnen hierzu ein Pferd zu geben oder auch sie mit einem Wagen hinfahren zu lassen
6. Die Braut bringt ihrem Bräutigam zu an barem Gelde 300 R , 4 Kühe, 6 Schweine, 6 Schafe usw.
7. Hiernächst nun ist von den sämtlichen Interessenten verabredet worden, daß, wer von diesen beiden jungen Eheleuten am längsten lebet, als denn auf den unbeerbten Fall der oder diejenige sowohl das Haus und Erbe mit allem Zubehörde, als auch den Brautschatz und Eingedömpfte im geruhigen Besitz behalten solle, ohne des zuerst verstorbenen Anverwandten hiervon das Geringste auszuföhren.

Wenn nun hierauf Partes darzu obrigkeitlichen Consens und Confirmation geziemend untertänig erbeten, so haben die h. t. Hoch- und Wohlverordneten Herren der Rämmerei obige Verabredung hiermit gebetenermaßen confirmieret und bestätigtet, jedoch unter dem ausdrücklichen Reservato, daß das Eigenthum dieses Erbes unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe und der neue Hauswirt schuldig sein müsse, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Contributiones und Anlagen davon abzutragen, wie auch die hergebrachte Hofdienste zu leisten. Urkundlich ist dieses unter dem Rämmerei-Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübeck usw.

Kaufkunden.

(Formularauszüge.)

1. Kaufbedingungen.

Der Verkauf betrifft Haus, Katen usw. ohne Vieh. — Es wird nichts als das Haus und der Altenteilstaten (oder die Scheune) eigentümlich verkauft — vorausgesetzt, daß nichts als das Haus und der im Garten befindliche Backofen eigentümlich verkauft wird — oder daß nur — weiter nichtens als des Debitoris — weiter nichts als die bei dem Erbe befindlichen — Gebäude, Haus, Katen, Schmiede, Backofen, Wagenschauer, Kirchenstühle, Grabstelle, Einsaat, Früchte auf dem Felde, Mistweichung — Vieh und Fahrnis, Inventar: Haus-, Schmiede-, Ackergerät, Heu und Stroh (die Verkaufsgegenstände werden im einzelnen Fall verschieden festgesetzt; oft heißt es z. B. auch ohne Vieh, Einsaat, Fahrnis) verkauft — erb- und eigentümlich verkauft werde,

das Land aber dem Publico gehöre — Land und Sand verbleibt der hochlöblichen Kämmererei zum Eigentum — wegen des dabei gehörigen Landes aber, so dem Publico gehörig, eine hohe Obrigkeit die Abgibt zu regulieren sich vorbehalten. Dann folgen Angaben über das zur Stelle gehörende Land:

Zu diesem Erbe gehöret an Land . . . — wobei folgendes Land und Wiesenwachs befindlich . . . — an diesem Erbe sind 50 Scheffel bei der Verkoppelung gelegen — bei dieser Stelle erhält der Käufer zu landwirtschaftlichem Gebrauch an Kornland 130 Scheffel und an Wiesenwachs 15 Fuder usw.; ferner Angaben über die auf ihr ruhenden Lasten:

Käufer übernimmt die auf der Hufe haftenden 70 fl Pachtgeld, 91 fl Hofdienstgeld — verspricht dem Amtsmann zu Rizerau 61 Spanntage zu leisten usw.; endlich über die Beschränkungen, denen der künftige Stellenbesitzer unterworfen sein soll. Vor allem:

„Käufer muß das Erbe selber bewohnen, bearbeiten und gebrauchen“, „Käufer bedarf zur Vermietung und Überlassung von Haus, Katen, Land und Wiesen der Genehmigung der Kämmererei“ oder „zum ganzen oder teilweisen Verkauf oder

Vermietung der Stelle ist die Einwilligung der Kämmererei erforderlich". Ausnahmsweise aber auch: „Käufer kann sein Land nach Gefallen verheuren, aber nicht an Grenznachbarn.“

Auch über die Viehhaltung werden dem Käufer häufig einschränkende Vorschriften gemacht. Zur Zeit der Verkoppelung wird ihm außerdem aufgelegt:

„Wenn von Herrschafts wegen einige Veränderungen in Ansehung der Länderei oder überhaupt eine neue Einrichtung mit den Untertanen vorgenommen werden sollte, so muß Käufer sich solches in alle Wege gleich den übrigen Untertanen gefallen lassen.“

2. Kaufbriefe.

a) Bei öffentlichem Verkauf:

„Es verkaufen die Herren der Kämmererei die im Dorfe belegene Stelle für fl an dergestalt, daß in diesen Verkauf namentlich begriffen werden.“

Es folgt eine Aufzählung der Kaufgegenstände und der Pflichten des Käufers sowie eine genaue Bezeichnung des zur Stelle gehörenden Landes. Dann fährt der Brief fort:

Das bei dieser Stelle befindliche Land und Sand, bestehend in wird dem Käufer zur hauswirtschaftlichen Nutzung und Nießbrauch überlassen und eingeräumt — obiges Land wird dem Käufer zu nutzbarem Eigentum und hauswirtschaftlicher Nutzung und Nießbrauch überlassen und übernimmt derselbe daher anjeho alle bei dieser Stelle erforderlichen Feld- und anderen Arbeiten — das bei dieser Hufe befindliche Land und Sand wird (welches) zwar, soviel das Privateigentum betrifft, nicht mitverkauft (ist), sondern muß unverrückt und unverändert dem Publico verbleiben (muß), dennoch (welches) aber wird dem Käufer dieses Land zur hauswirtschaftlichen Bearbeitung und Nutzung und Nießbrauch ungestört gegen Bezahlung von überlassen und eingeräumt (ist),

fügt die üblichen Beschränkungen bezüglich Vermietung und Überlassung von Ländereien und Wiesen und Viehhaltung hinzu, vermerkt zuweilen außerdem noch:

„und muß der Käufer, wenn in dem Dorfe eine andere Einrichtung gemacht werden sollte, — die bei der Verkoppelung

zu treffende Einrichtung — sich gleich den übrigen Bauern gefallen lassen“,

räumt aber auch Vorzugsrechte ein:

„und ist dem Käufer aus bewegenden Ursachen freigelassen, das gekaufte Gehöfte mit dem dazu gehörigen Land zu verheuern und einen Mietsmann darauf zu setzen, jedoch muß die Bearbeitung des Landes behörend und auf eine gute landwirtschaftliche Art jederzeit geschehen“.

b) Bei privatem Verkauf:

„das bei dieser Stelle befindliche Land und Wiesenwachs — welches bei der neuen Einrichtung des Dorfes dem Bewohner dieser Stelle angewiesen ist und wofür derselbe jährlich alles in allem . . . $\frac{1}{2}$ zu kontribuieren hat — kann als der Herrschaft gehörig zwar nicht mitverkauft werden, jedoch überläßt der Verkäufer die Benutzung dieses Landes, als wie solche ihm bisher zugestanden, an den Käufer“.

Anlage III.

Gutachten.

1. Aus einer Relation des Senators Daniel H(aeks) vom 21. April 1769:

„Nun Beziehen sich die Schretstader vornemlich auf ihre Nachbarn, mit welchen sie ein gleiches Recht zu genießen begehren. Diese sind unlaugbar Coloni, welchen zwar die superficies oder die Hoffstette gehört, Land und Sand aber der Obrigkeit zukommt, gleich solches bei den angehenden Unterthanen in ihren Hausbriefen gemeiniglich reserviret wird. Man pflegt sie zwar ohne dringende Ursache nicht von dem Erbe zu verstoßen noch das locarium zu verhohen: inzwischen sind doch der Obrigkeit die Hände nicht gebunden, vorkommenden Umständen nach hierunter eine änderung vorzunehmen, so wie einem jeden Domino die freye disposition über das seinige zukommt. Ich sollte also glauben, daß durch die Herren der Cämmerey denen Schretstadern anzudeuten sey, daß ihnen nicht nur das Land auf 25 Jahr zur Pacht gelassen,

sondern es auch überhaupt mit ihnen instünftige auf gleichem Fuß wie mit ihren Nachbarn und andern zur Stadt gehörigen Unterthanen gehalten werden solle, ohne sich zu etwas weiteres verbindlich zu machen.“

2. Aus einem Gutachten des Senators Dr. J. F. Hach vom 24. August 1808 über die Eichenhölzung zu Düchelsdorf und Sierksrade:

„Um die Sache vollständiger und richtiger beurtheilen zu können, ist es notwendig das Verhältniß zu kennen, worin die Bauern zum Publico als ihrer Gutsherrschaft und Obrigkeit stehen. Dies ergiebt sich zunächst u. mit völliger Sicherheit aus ihren Hausbriefen, welche vom ersten bis zum letzten in der obrigkeitlichen Confirmation die Worte enthalten: „mit der ausdrücklichen Reservation (: mit dem reservato, mit dem Anhange pp. :) daß das Eigenthum dieses Erbes unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe“. Das hieraus hervorgehende obrigkeitliche Eigenthum an Grund und Boden bestätigt sich dadurch, daß alsdann, wenn eine Stelle in Düchelsdorff oder Sierksrade öffentlich verkauft ist — welches jedoch nur in Concurssällen, mithin sehr selten vorgekommen — als Verkaufsbedingung in termino bekannt gemacht worden: „daß nichts als des Debitoris Haus und Rathen, nebst vorhandenem Vieh und Fahrniß verkauft werde, das dabey gehörige Land aber dem Publico verbleibe (: vid. Prot. über den Verkauf der Bauernvogtsstelle zu Düchelsdorff im Jahre 1751 :). Ferner wird eben dies namentlich in Beziehung auf den Holzboden dadurch bestätigt 1. daß von den Bauern eine Pacht bezahlt wird, 2. daß die Obrigkeit widerrechtlich ausgerodete Stellen der Hölzung eingefriedigt und an sich genommen hat, 3. daß im Jahre 1751 der Holztrieb den Bauern vor der Hand gänzlich suspendiret ist u. 4. daß nicht allein die Eichenhölzung dem Publico unwidersprechlich gehöret, sondern daß auch die Weichhölzung vom Bauern nur wirtschaftlich genutzt, nicht gerodet werden darf. Wem das Eigenthum des Baumes zusteht, dem gehört nach einem Sprichworte auch der Boden. — Will man dagegen ein-

wenden, daß Eheverordnungen und Erbverträge, worin gar oft Längst Leib, Längst Gut stipuliret worden, allemal ohne einigen Vorbehalt von der löbl. Cämmerey bestätigt sind, so läßt sich hierauf antworten, daß in solchen Verträgen von Sand und Land nicht die Rede sey, und daß man stillschweigend annehmen müsse, Grund und Boden sey in dem Vertrage nicht begriffen, obgleich er sich über alle Güter erstreckt, da nach den Hausbriefen das Erbe nicht zu den Gütern der Bauern gehöret.

Die Land- und Holzpacht, welche die Bauern bezahlen, ist weder als eine Erbpacht, noch auch als gewöhnliche Zeitpacht anzusehen. Ersteres nicht, weil, wie gezeigt worden, den Pächtern kein Erb- und Eigenthum zustehet, letzteres nicht, weil von keiner gewissen Reihe von Jahren jemals die Rede gewesen ist. Man könnte vielleicht hiernach glauben, daß die Pacht, welche jährlich gezahlt wird, auch mit jedem Jahre ablaufe, in so ferne sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend prolongirt wird; allein die Hausbriefe, welche die Rechte der Stellbesitzer auf Lebenszeit bestimmen, enthalten alle die Clausel: „daß der Hauswirth schuldig sey, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Contributiones (: Praestanda :) und Anlagen abzutragen, auch die hergebrachten Hofdienste zu leisten“. Ältere Hausbriefe von den Jahren 1726. 27. 32. 34. sprechen in dieser Clausel sogar von gewöhnlichen Dienst- und Pachtgeldern, gewöhnlichen Praestandis usw. Es scheint hieraus zu folgen, daß demjenigen, welchem ein Hausbrief gegeben ist, das Erbe, d. i. Land, Sand und Hölzung auf Lebenszeit für die einmal bestimmte Pachtsumme überlassen sey.“

3. Aus einem Gutachten der Kämmerei an den Rat vom 3. Dezember 1810 über die Hölzungen in Sierksrade und Dückelsdorf:

„Schließlich ist noch zu bemerken, daß der gegenwärtige Vergleich den in Eingangs belobter Darstellung ausführlicher entwickelten Verhältnissen der Sierksrader und Dückelstorfer Eingeseffenen zu ihrer Gutsherrschaft und Obrigkeit, und dem Inhalt ihrer Hausbriefe,

daß das Eigentum der Erben unverrückt und unverpfändet unserm Publico verbleibe, keinen Eintrag thun. Die drey Vierteltheile des Forstgrundes, die hinführo mit Ausschluß der darin verbleibenden Buschkoppeln zum Ackerland gemacht werden können, und das eine Viertel, für welches eine absonderliche Pacht von 1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ pro Scheffel erlegt werden soll, werden nicht den Vollhufnern und kleinern Stellbesitzern, sondern den Hufen und kleinern Stellen selbst bengelegt. Der dermalige Hauswirth erhält also an diese Ländereyen kein mehreres noch größeres Recht, als er an seinen übrigen Land-Besitzungen hatte. Welchen wahren Wehrt die Clausel, Land und Sand der Obrigkeit vorbehaltenlich, zu jezigen Zeiten annoch habe, und worin sich dieser Wehrt äußere, lassen Unterzeichnete für izt dahin gestellt. Sie können nur nicht unerwehnt lassen, daß dieser Clausel unerachtet, der Besitz der Hufen doch jederzeit von Erben zu noch so entfernten Erben übergeht, und daß selbst bey gerichtlichen Veräußerungen, trotz aller Verkündung, „daß nichts weiter als des Debitoris Haus oder Rathen nebst Vieh und Fahrniß zu Kauf stehe“, von dem Käufer doch wohl immer⁴⁷⁾ der volle Wehrt des Landes und Sandes mit bezahlt zu werden pflege. Daher hat auch das vormahlige Dom-Capittel kein Bedenken getragen, bey dem a. 1793 mit seinen Unterthanen getroffenen Vergleich, denselben das volle Eigentum⁴⁸⁾ der Hufen benzulegen, und selbst der Hauswirth fängt nach und nach an, in der Überzeugung, daß ihm diese Klausel so gar gefährlich nicht sey, sich um deren Abstellung weniger Mühe zu geben. Indessen zumahl bey vorhabenden gerichtlichen Verpfändungen, ist sie doch bisweilen dem zeitigen Besitzer hinderlich und setzt ihn in Verlegenheit, und das könnte bewirken, daß noch über kurz oder lang gegen Aufhebung derselben ein- oder anderer Vortheil errungen werden könnte, wenn gleich diesmahl,

⁴⁷⁾ Eine unzutreffende Annahme; vgl. Anlage V.

⁴⁸⁾ Nicht im Sinne der heutigen Terminologie. Veräußerung, Verpfändung und Teilung bedurften auch weiterhin der Genehmigung des Domcapitels.

um dem beabsichtigten Vergleiche keinen Aufenthalt und Stein des Anstoßes zu erwecken, diese Sache unberührt gelassen worden ist. Wenn demnach E. Hochw. Rath, nach Erwegung alles vorgetragenen, Sich bewogen finden sollte, den vorgelegten Vergleich Hochgeneigtest zu genehmigen oder vielmehr zu bestätigen: So dürfte doch wohl des zuletzt angeführten halber rätzlich seyn, solche Hochobrigkeitliche Genehmigung oder Bestätigung, mit dem Anhange,

unbeschadet des Inhalts der Hausbriefe: daß das Eigenthum der Erben unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe, und der darauf beruhenden Verhältnisse der Eingefessenen gegen ihre Gutsheerrschaft und Obrigkeit,

zu ertheilen.“

Anlage IV.

Aus einer Eingabe des Berend Willh. Nicol. Rath aus Ruffe vom 24. October 1765 (verfaßt von Licentiat H. A. Wilcken):

„So sind 2.) diese beyden Wiesen mit ihrem Zubehör meinem Stief-Vater und mir für unsere Persohnen nicht eingetan, sondern meinem Erbe zugesetzt, und solchem gleichsam einverleibet worden; gleich die in dem Cämmerey-Protocoll sub No. 1. befindlichen Worte:

bey seinem in Ruffe gelegenen Erbe behalten solle es beurkunden.

Werden den Lübeckischen Unterthanen in den Cämmerey-Dörffern die Erben nicht genommen, so lange sie ihre Pflichten leisten; Sind solche keine Leibeigenen; Gehen die Hufen von die Eltern auf die Kinder; Sind die Hufen, wenigstens consensu Camerae veräußerlich; so sind deren Besizer als emphyteucarii, oder doch als solche coloni anzusehen, welchen ihre Bauern-Güter a domino directo nicht geschmälert werden können, so lange sie ihren canonem entrichten, und praestanda praestieren. Hiervon die Anwendung auf vorliegenden Fall zu machen; so kann 3.) dieses zu meinem Erbe wohl acquirirtes pertinentz Stück, oder Zuwachs nach Gefallen mir nicht

entrißen werden; wann ich nicht einer Untreue, oder anderen groben Mishandlung überführet werde, oder etliche Jahre überlassen habe zu frohnen, und das gewöhnliche Geld abzulegen.“

Darauf erwiderte die Kämmererei (nur ein undatierter Entwurf ist erhalten):

„daß, wie kündigermassen, Sand und Land in allen Cämmerey Dörffern dem publico eigenthümlich gehöret, und die Obrigkeit darüber die Disposition und eine nach befinden nutzbarere Einrichtung freysethet, gleich solches in ähnlichen Fällen, ohne durch den etwanigen Ein- und Widerspruch der Unterthanen sich darin behindern zu lassen, also hat es den Herren der Cämmerey um so mehr zu größten Misfallen gereichen müssen, wann der Supplizierende Bauer-Vogt und Unterthan durch . . . falsche mithin in der Anwendung fehlsahme Gründe, als wann sub praestatione Canonis ihm die Wiesen zugestanden worden, die Befugniß und Ermächtigung seiner Obrigkeit eludiren, und dabey den titulum seines Besizes der Wiesen . . . bößlich verschweigen wollen.“

Anlage V.

Aus einem Schriftsatz des Hofners J. J. Ehlers (Siertrade) vom 7. Januar 1800:

„Und was das hauptsächlichste ist, so hat denn doch wohl die Obrigkeit bey Besetzung der Hoffstellen auch ein Wort mit zu sprechen. Es kann ihr ja nicht gleichgültig seyn, was sie für Unterthanen bekommt. Daher muß in den Lübeckischen Cämmerey Dörffern jedesmal ein neuer Unterthan, welcher in eine Hoffstelle hinein heyrathen will, er mag eine Wittwe heyrathen, oder die Tochter eines aufs Altentheil ziehenden Hauswirths nehmen wollen, sich jedesmal vorher an der Cämmerey persönlich zeigen, und Be-weise seines guten Verhaltens beybringen; und darf die Ehe nicht vollzogen werden bevor hiezu der Trauschein,

und zu Übernahme der Hoffstelle der Obrigkeitliche Consens ertheilet ist.“

.....
 „Will er Land und Sand mit taxiren? Weiß er nicht, daß Land und Sand der Obrigkeit gehöret. Die Clausel in meinem Hausbriefe in sine kann ihm davon überführen, indem derselbe von der Obrigkeit bestätigt wird:

„unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Eigenthum dieses Erbes unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe“.

Eben diese Clausel ist auch in dem Hausbriefe des seel. Wulf von 1769 enthalten; desgleichen in meines Vaters Joh. Hinr. Ehlers Hausbrief, der gleichfalls Hüfner in Sirkstrate ist, und es ist kein einziger Bauer in Sirkstrate, in dessen Hausbrief solche nicht stehe. und so viel ich erfahren können, soll solche in allen Hausbriefen der Unterthanen in den sämtlichen Lübeckischen Cämmerey-Dörfern verzeichnet stehen. Er muß sich also eine Lübeckische Bauernstelle nicht so vorstellen als ein Allodium, worauf man das Holz vor der Faust weghauen, und verkaufen und übrigens nach eigenem Willen schalten und walten kann. Nein keines weg. Land und Sand gehöret der Obrigkeit, und die Bewohner der Hoffstellen sind weiter nichts als superficiarii, welche den usum fructum und Hauswirthschaftlichen Genuß des Landes, welches sie als gute Hauswirthe bebauen müssen, zu genießen haben: Das weich unter Holz bey unsern Hoffstellen, (denn das harte Holz gehöret der Herrschaft, und darf sich kein Unterthan daran vergreifen,) das Weich unterholz dienet uns nur blos zur nothdürftigen Feuerung, und wer sich unterfangen würde Holz zu rasiren oder auszuroden, würde sich dadurch so fort der schwehrsten Obrigkeitlichen Strafe schuldig machen.“

Die Revision der lübeckischen Staatsverfassung in den Jahren 1814—1817.

Vortrag, gehalten von Senator Dr. Fehling in der Versammlung
des Hansischen Geschichtsvereins zu Lüneburg am 3. Juni 1914.

Für die Geschichte Lübecks im letzten Jahrhundert ist die Geschichte der lübeckischen Staatsverfassung von besonderer Bedeutung, für das Verständnis der jetzt geltenden Verfassung von 1848 aber und für die richtige Würdigung der ihr gewidmeten Arbeit ist eine genauere Beschäftigung mit der ersten Verfassungsrevision des Jahres 1814 und der folgenden Jahre unbedingt erforderlich. Hier klafft in den bisherigen Darlegungen eine Lücke, die auszufüllen Pflicht gegen die Männer ist, deren Arbeit die Nachwelt bis heute nicht gerecht geworden. Pflicht auch insofern, als endgültig mit der doch recht verbreiteten Legende aufgeräumt werden muß, daß die heutige lübsche Verfassung alle in auf der Arbeit der vierziger Jahre, und zwar in erster Linie auf der bürgerlichen — will sagen: bürgerchaftlichen — Arbeit beruhe.

Diejenigen, die von der Verfassungsbewegung der Jahre 1814—1817 berichtet haben, sind schnell aufgezählt. Wehrmann, der vor 30 Jahren über die obrigkeitliche Stellung des lübeckischen Rates handelte¹⁾, macht, als er an das Jahr 1813 gekommen, einen Gedankenstrich. Bruns wollte in seiner Schrift zum fünfzigjährigen Bestehen der lübeckischen Verfassung nur die Geschichte von 1848 bis 1898 behandeln und beschränkt sich daher auf kurze Wiedergabe der Vorschläge von 1817. Hoffmanns²⁾

¹⁾ Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 72.

²⁾ Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, II, S. 151.

Bemerkungen, die von der irrigen Annahme ausgehen, es sei ein Verfassungsentwurf zustande gekommen, dringen in die Materie ebenfalls nicht tiefer ein. Klug³⁾ findet sich mit dem Satze ab: „Hier ist nicht der Ort, in das Einzelne der vorgeschlagenen Verfassungsreformen weiter einzugehen“; er hat zwar für diese Vorschläge das Attribut einer angestrebten „nicht unwesentlichen Verbesserung“ und meint sehr richtig, daß die Ergebnislosigkeit der Bewegung von 1817 nicht nur vom Senate lebhaft bedauert, sondern auch von den einsichtsvolleren und patriotischen Bürgern tief beklagt worden sei. Aber indem er den Beginn der eigentlichen Verfassungsverhandlungen des letzten Jahrhunderts in das Jahr 1842 setzt, gibt er deutliche Kunde davon, daß auch ihm die Tatsache der inneren Verbindung dieser Verhandlungen mit den 25 Jahre früher gepflogenen Beratungen nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Hierauf aber kommt es an. Denn, um es gleich und scharf zu betonen, die 1848 zustande gebrachte Verfassung beruht in vielen wesentlichen Punkten der Organisation, aber auch in wichtigen Fragen des materiellen Staatsrechtes, auf den Vorschlägen von 1817.

Wir sind hinsichtlich der Tatsachen auf die Akten des Senats, hinsichtlich der Wertung der Ergebnisse der Verhandlungen auf eine anonyme kurze Gegenschrift⁴⁾ von 1817, auf Wurms Verfassungsskizzen⁵⁾ vom Jahre 1841 und auf die Artikelreihe der Lübeckischen Blätter aus den vierziger Jahren angewiesen.

So laut der Jubel der Bevölkerung gewesen war am 19. März 1813, dem Tage der ersten Befreiung Lübecks — man hatte den alten Bürgermeistern die Pferde ausgespannt und die Stadthäupter unter Jubelrufen ins Rathhaus getragen —, so still feierte man am 5. Dezember desselben Jahres die endliche Aufhebung der Fremdherrschaft. Das Maß der Leiden war zu voll geworden. Eine Erschlaffung war über die Bürger gekommen. Im Hafen von Travemünde versenkte Schiffe, die

³⁾ K. Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche, II, S. 132.

⁴⁾ Bemerkungen über den Revisions-Entwurf der Lübeckischen Verfassung, Lübeck 1817.

⁵⁾ Verfassungsskizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Von Dr. C. F. Wurm, Professor. Hamburg 1841.

Schleusen der Stecknig verschüttet. Die Hospitäler überfüllt. Alle öffentlichen Kassen leer. Kein Handel. Keine Arbeit. Kein Vertrauen. Wie wenn einer nach gewaltigem Unwetter zaghaft aus dem Fensterlein nach dem Himmel schaut: „Klärt es wirklich sich auf?“, so empfand die ganze Bürgerschaft der verarmten, nicht viel mehr als 20 000 Seelen zählende Stadt.

Und in jenen Tagen, da die Allgemeinheit an ein Aufhören des Druckes kaum zu glauben wagte, kennzeichnete der Rat durch zwei Handlungen, die nicht der Vergessenheit anheimfallen dürfen, die Vornehmheit seiner Gesinnung, bewies er, daß die Regierung auf der Höhe ihrer Aufgabe war. Er organisierte die erforderlichen Vorkehrungen, um Tausenden der frankten, notleidenden Hamburger, die der Prinz von Eckmühl ausgetrieben hatte, in dem selbst bittere Not leidenden Lübeck Aufnahme und Zuflucht zu gewähren; und er ging mit einer Frische und Tatkraft an die Revision der Verfassung, die unter den obwaltenden Verhältnissen als erstaunlich, ja, als in hohem Maße anerkennungswürdig bezeichnet werden muß. Noch mehr. Schon an dem Frühlingstage, da — zu früh — die Bevölkerung auf dem Marktplatze das alte Danklied von 1648 anstimmte und Johannes Geibel der Menge die Worte zurief: „Es erblühe deutsche Freiheit, deutscher Sinn, deutsche Kraft!“, beriet der zu seiner ersten Sitzung wieder versammelte alte Rat über die Frage der Staatsverfassung. In einem vortrefflichen Briefe an die Hamburger Freunde, geschrieben am Nachmittage des 19. März selbst, berichtet davon der vormalige Maire, Syndikus Dr. Anton Diederich Gütschow, der sich auch in der Folge als ein kluger Staatsmann erwies. „Die Frage über die Einrichtung einer bürgerlichen Repräsentation“, so schreibt er, „ist zu meiner großen Freude vorerst bis morgen ajournirt. Im Ganzen scheint man, wenigstens im Senat, von der Überzeugung durchdrungen, daß man die Herstellung des alten Collegienwesens u. w. d. a. möglichst vermeiden müsse.“

Das Senatsdekret vom 2. März 1814, also kaum drei Monate nach der endgültigen Beseitigung der Fremdherrschaft erlassen, beginnt wie folgt:

„In dieser hoffnungsreichen Zeit einer neu hervorgehenden festen Begründung des deutschen Nationalwohls überhaupt,

hält Ein Hochedler Rath Sich überzeugt, die selbst unter augenblicklich noch fortwährenden Bedrängnissen vorherrschende innige Freude über die unschätzbare Herstellung der glücklichen Verfassung dieser Freien Stadt mit seinen geliebten Mitbürgern zu theilen. Er hegt jedoch zugleich die lebhafteste Ueberzeugung, daß diese Verfassung, nachdem sie eine Reihe von Jahrhunderten hindurch erhalten, auch in den bestehenden Grundgesetzen und Vereinbarungen nach und nach näher bestimmt und entwickelt worden, dennoch, nach gegenwärtig veränderten Zeiten, Umständen und Bedürfnissen einer Revision unterworfen werden müsse. Hierbei wird, unter durchgängigem Ausgehn von jenen Grundgesetzen, vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen seyn, die Organisation der beiden das Gemeinwesen repräsentirenden Staatskörper, des Rathes und der Bürgerschaft, zur sichern und vollständigen Bestimmung ihrer Wirksamkeit innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen angemessen zu modificiren, auch die verschiedenen, theils schon gemeinsam beliebten theils noch in der Verhandlung begriffenen Ergänzungen und veränderten Anordnungen bey den Gegenständen der Verwaltung und Gerechtigkeitspflege gehörig anzureihen.“

Die Hoffnung wurde ausgesprochen, „es werde die Bürgerschaft übereinstimmende Ansichten hegen, und mit dem Senate lebhaft wünschen, daß wegen dieser ersten und wichtigsten Angelegenheit, in Eintracht und gegenseitigem Vertrauen, unter unausgesetzter Berücksichtigung des gemeinsam beabsichtigten heilsamen Zweckes, und unter göttlichem Beystande, Berathung und baldthunlichste gedeihliche Uebereinkunft erfolgen, und dadurch unsere Stadt vor Zeitgenossen und Nachkommen ihrer wieder erlangten Selbstständigkeit recht würdig sich zeigen möge“.

Um die Bedeutung der so feierlich und freudig eingeleiteten Verfassungsrevision überhaupt zu ermessen, ist es nötig, die bisherige Verfassung kurz zu kennzeichnen.

Der Bürgerrezeß von 1669 baute den Kassarezeß von 1665 erst zu einem Grundgesetz aus. Der Kassarezeß war nicht vom Räte als eine für notwendig erkannte Reform angestrebt. Die damalige Schuldenlast der Stadt, die Wehrmann auf

5 Millionen Mark berechnet — am Schlusse des Jahres 1810 waren es über 10 Millionen —, zwang zu Verhandlungen mit den Bürgern, die die Gewährung neuer Steuern von ihrer Beteiligung an die Finanzverwaltung abhängig machten, die der Bürgerschaft in Hamburg schon 100 Jahre früher zugestanden war. So ward der Grundsatz der bürgerlichen Beteiligung bei einer Reihe von Behörden proklamiert; so ward die Stadtkasse — der Name ist bei älteren Bürgern noch heute neben der aus französischer Zeit stammenden Bezeichnung „Finanzdepartement“ als Name der Finanzbehörde im Gebrauch — die vornehmste, aus Ratsherren und Bürgern gebildete Verwaltungsbehörde in modern hanseatischem Sinne. Ihre Schaffung trug freilich den Keim neuen Zwistes zwischen den neuen Faktoren in sich. Die Meinungsverschiedenheiten wuchsen sich zu scharfem Streite, die Streitigkeiten zu Unruhen aus, deren man im eigenen Hause allein nicht Herr zu werden wußte. Sehr gegen den eigentlichen Wunsch des in der damaligen Übergangszeit überragenden, wohl grade deshalb scharf angegriffenen Ratsmitgliedes David Glogin, der schon vor seiner Erwählung zum Bürgermeister manche Gegensätze auszugleichen verstanden hatte, griff Kaiser Leopold, vom Räte angerufen, ein, indem er 1668 dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg die Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen dem Rat und den aufgeregten Bürgern, insbesondere den gradezu revoltierenden Handwerkern, übertrug. Daß den beiden Kommissarien der fürstlichen Vermittler, Otto Grote und Joachim Friedrich Söhlen, die Erfüllung ihrer Aufgabe so über alles Erwarten schnell gelang — Wehrmanns abweichende Ansicht ist nicht recht zu verstehen; denn bereits am 9. Januar 1669 ward der „Kaiserliche Commissions-Receß“ veröffentlicht —, wird man vielleicht der stillen Arbeit Glogins, der zu den offiziellen Unterhändlern nicht gehörte, zuschreiben dürfen, obgleich in diesem Punkte sein sonst gut unterrichteter Biograph, der Travemünder Prediger Heller, so ziemlich versagt und wenig mehr als die landläufigen Berdächtigungen und ihnen gegenüber von Glogins Apologie zu berichten weiß⁶⁾.

⁶⁾ N. L. Bl. 1837, Nr. 16.

Dieser Rezeß von 1669 also ist fortan die Grundlage der Verteilung der Gewalten, die sogenannte Verfassung, die bis zum Jahre 1848 in Kraft blieb. Der Bürgerrezeß regelt in erster Linie die Ratswahl und die Organisation des Rates, der fortan aus 4 Bürgermeistern und 16 Ratsherren besteht, „die, soviel man vermeinet, aus ihren Mitteln subsistiren können“. Unter den Bürgermeistern sollen drei entweder der praeos wohlverfahrene oder sonst berühmte Gelehrte und einer erfahrener wirklicher Kaufmann sein; unter den Ratsherren zwei Rechtsgelehrte, die keiner Kompagnie angehören und entweder an fürstlichen Höfen, vornehmen Republiken und Städten rühmliche Dienste geleistet oder am Kaiserlichen Hof- und Kammergerichte oder sonst anderswo in praxi sich geübt und besonders hervorgetan haben. Drei Ratsherren werden aus der Zirkelkompagnie gewählt, drei aus der Kaufleutekompagnie, acht aus den anderen kommerzierenden Zünften, das sind 1669 die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer. Vater und Sohn, Brüder, Vettern, Schwäger, Schwiegervater und Schwiegerohn sollen nicht zugleich dem Rate angehören. Niemand soll zu Rate gewählt werden, der sich in fremder Herren Eid und Pflicht gab. Wahlfähig ist nur, wer 30 Jahre alt ist. Lübeckische Gelehrte sollen, wenn sie kapabel sind, Auswärtigen vorgezogen werden. Die Wahl verbleibt bei dem Rate allein. Die Erfwahl erfolgt binnen vier Wochen nach Eintritt der Balanz oder nach Ermählung eines Ratsherrn zum Bürgermeister. Der Rat allein ist Inhaber der Regierungsgewalt. Gerichtsbarkeit, Polizei, Militärhoheit ist beim Rate. Er ernennt alle Beamten, abgesehen von den im Kassarezeß hinsichtlich der Beamten von der Stadtkasse verfügten Einschränkungen. Danach wählt der Rat den Kasse-Schreiber aus drei ihm von den Bürgern der Kasse präsentierten Personen, während die unteren Kasse-Beamten von den Herren und Bürgern der Kasse selbst gewählt werden.

Eingeschränkt wird die alleinige Zuständigkeit des Rates in folgenden Angelegenheiten:

Einführung oder Verstattung der Ausübung einer fremden Religion;

Armen- und Klostersachen, das heißt Angelegenheiten milder Stiftungen, soweit die Bürgerschaft an ihrer Verwaltung beteiligt ist;

Außerordentliche Kollekten;
 Krieg und Frieden;
 Bündnisse;
 Vermehrung und wesentliche Abänderung der Festungswerke;
 Annahme und Entlassung einer Garnison;
 Anstellung der höchsten Offiziere;
 Veräußerung von Stadtgut.

In diesen Sachen verspricht der Rat, entweder auf seine Anforderung oder auf Begehren sei es aller, sei es der Mehrheit der Zünfte nicht ohne Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu beschließen. Abänderung des Stadtrechtes aber bedarf unbedingt der Zustimmung der Bürgerschaft.

In Handelsjachen, in Münzsachen und in Verkehrsangelegenheiten, wenn nämlich neue Fahrten zu Wasser oder zu Lande eingerichtet werden, sollen die kommerzierenden Zünfte zuvor vernommen werden.

Gesandtschaften, die hauptsächlich den Handel betreffen, bedürfen der Einwilligung der kommerzierenden Zünfte. Der Rat ernennt allein seine Gesandten; doch mögen auf Verlangen der Zünfte ein oder zwei kaufmännische Sachverständige als Beirat der Gesandtschaft adjungiert werden.

Der Kassaerzetz von 1665 wird mit geringen Abänderungen bestätigt.

Mit Schärfe werden die Verbindungen der Zünfte untereinander — ein Mittel, wie sich der Rezeß ausdrückt, „alle Liebe und Affektion, Treue und Respekt zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft aus dem Wege zu räumen“ — verboten. Innerhalb der einzelnen Kollegii bleiben den Ältesten und den Brüdern ihre Zusammenkünfte, soweit die Satzung sie zuläßt, gestattet. Die Abstimmungen werden in jedem Kollegium besonders vorgenommen. —

Damit ist im wesentlichen der Inhalt des Grundgesetzes von 1669 wiedergegeben. Man verzeihe, wenn ich zu ausführlich war. Aber gerade Einzelheiten, die dem, der auf die Entwicklung der Verfassung sein Augenmerk richtet, als Feinheiten erscheinen — zum Beispiel die Beschränkung der Wahlfreiheit des Rates bei Besetzung des wichtigen Amtes des Kassa-Schreibers; insbesondere die verschiedenen Schattierungen

hinsichtlich der Mitgenehmigung und der Mitwirkung der Bürgerschaft, eine Unterscheidung, die sich noch in der heute geltenden Verfassung findet —, sind, so viel ich weiß, bisher nicht bemerkt, jedenfalls nicht hervorgehoben worden.

Interessant an dem Bürger-Rezeß ist auch das, was er nicht enthält: über die zwölf bürgerchaftlichen Kollegien geht er schweigend hinweg. Dies Thema war zu heikel. Hätte die Versammlung an diesem Punkte angeknüpft, wäre sie schwerlich zum Abschluß gelangt. Hier wird man die vorsichtige Hand Glogins vermuten dürfen. Die Junker und die Kaufleute-Kompagnie gaben sich übrigens mit der „Herabziehung des Regiments des Rates“ nicht zufrieden. Sie brachten ihre Beschwerden bis an den Kaiser und setzten beim Reichshofrat in Wien eine kaiserliche Entscheidung wenigstens in der Richtung durch, „daß inskünftige, so oft sich eine oder andere Ratsstelle eröffnen würde, der Magistrat, ungehindert einiger Restriktion auf die Dreizahl bei beiden klagenden Kollegien oder gewisser graduum consanguinitatis et affinitatis Beobachtung, sich der von Alters herkommenden Rechten und Concordatis gemäßen, freien Wahl bedienen möge und solle“; auf gut Deutsch: daß der Rat bei der Ratswahl ohne Beschränkung auf die Dreizahl bei den Kollegien und ohne Rücksicht auf Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft an der bisher überkommenen freien Wahl festzuhalten habe. Dieser Erfolg der beiden Kollegien war für den Rat, wie man sieht, jedenfalls keine Niederlage.

Den Unterschriften der Älterleute aller dem Rezeß sogleich zustimmenden zehn Kollegien — von den Schonensfahrern bis zu dem Amte der Schuster — folgen erst zwei und ein halbes Jahr später die Unterschriften der mißvergnügten Junker und Kaufleute: es zeichneten Thomas Henrich von Wickedede und Hermann Plestau; Thomas Plönnies und Matthäus Rodde der Jüngere. —

So sah, wenn auch die Zeit manche Ergänzung, manche Einschränkung gebracht hatte, das Lübeckische Grundgesetz aus auch im Dezember 1810 und zu Anfang des Jahres 1811, als die Vereinigung Lübecks mit dem französischen Kaiserreiche erfolgte und mit einem Federstriche die bisherige Verfassung beseitigt ward. Es ist bezeichnend für den anerkannt aristo-

praktischen Charakter dieser Verfassung, daß alle Proklamationen, Dekrete, Erlasse der neuen Regierung nur den Senat kennen. Der Rat wurde aufgelöst. Seine Justiz und Administration wurden getrennt. Von dem Präfekten des Departement der Elbmündungen wurde der bisherige Bürgermeister als Maire an die Spitze der Verwaltung gestellt, neben ihm der Maire adjoint und der Municipalrat von 21 Mitgliedern eingesetzt. Von einer Auflösung der Bürgerschaft ist weder damals noch später die Rede gewesen — ein Umstand, den fünf Jahre danach die Kollegien sich zur Stützung ihrer Ansprüche sehr wohl zunutze machten.

Drei Jahre hat die mit eleganter Routine geschaffene französische Organisation angebauert. So ungeniert sie mit allem Bestehenden aufgeräumt hatte, ihr plötzliches Verschwinden schuf einen ganz eigentümlichen Zustand. Daß die französische Rechtspflege schnell feste Wurzel gefaßt hätte, ist nicht nachweisbar; war auch die Gerichtsverfassung und das bürgerliche Recht neu: die rechtspredhenden Personen waren doch fast sämtlich die alten geblieben. Auch die Zivilehe war nicht eingebürgert, und daß den Zünften etwa die Aufhebung der politischen Rechte den Lebensfaden abgeschnitten hätte, ist durch die folgende, weiterhin zu behandelnde Entwicklung direkt widerlegt. Daß das Geschenk der plötzlichen Freiheit in Handel und Gewerbe die alten Einrichtungen nicht hinweggeschwemmt hatte, ist im wesentlichen durch das völlige Daniederliegen von Handel, Industrie und Handwerk zu erklären. Was nun? Konnte, wollte man zurück? Konnte man auf der neuen Bahn weiter? vorwärts? War es ein Vorwärts?

Wie ich vorhin aus dem Gütchowschen Briefe zitierte: Jeden im Räte beschäftigte die Frage: Wie wird es mit unserer alten Verfassung? Aber man mußte sich erst besinnen. Keine Überstürzung. Die Anschauung freilich machte sich im Senat mit Entschiedenheit geltend: die Wiederherstellung des alten Kollegienwesens „und was dem anhängig“ mußte vermieden werden.

Der Mann, der es unternahm, die Verfassungsfrage praktisch zu lösen, war der Syndikus Carl Georg Curtius, der Vater von Theodor, Ernst und Georg Curtius. Er hat das Schicksal

gehabt, einen übrigens sehr pietätvollen Biographen⁷⁾ zu finden, dem die Senatsakten von 1814 und den folgenden Jahren nicht zugänglich gewesen sind, wenn er nicht unter Verkennung der besonderen Curtius'schen Verdienste ganz unter dem Einfluß der neuen Zeit, namentlich der modernen Verfassungsanschauungen, absichtlich an den Verfassungsarbeiten der Jahre 1814—1817 vorübergegangen ist. Anders ist es nicht zu verstehen, daß sich in der Biographie, die sich ausdrücklich als Darstellung des Lebens und Wirkens des Syndikus Curtius bezeichnet, dessen hervorragender Anteil an der ersten Lübeck'schen Verfassungsrevision des letzten Jahrhunderts auch nicht mit einer Silbe erwähnt findet.

Curtius, der älteste Syndikus des Senats, damals im kräftigsten Mannesalter stehend, hat in der Kommission, die zur Revision der Verfassung berufen war, den Vorsitz geführt. Er war auch sein eigener Protokollführer, der den Gang der Beratung in den zwölf Versammlungen des Jahres 1815 genau aufzeichnete. Von ihm rührt der den Verhandlungen zugrunde gelegte Entwurf und die Zusammenstellung der Ergebnisse her, wie sie dem Senate und demnächst der Bürgerschaft vorgelegt ward. Er hat auch in entscheidender Stunde den Senat über Fragen beraten, deren heilsame Beantwortung neben staatsmännischem Blick Charakter und Objektivität gegenüber dem eigenen Werke erheischte.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß es sich bei der Arbeit der Jahre 1814 und 1815 um den Entwurf einer vollständigen Verfassung nicht gehandelt hat. Die im April 1817 veröffentlichten Verhandlungen betrafen nur zwei Abschnitte, die zur Verfassungsrevision gehören, nämlich die Veränderungen

1. in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senats;
2. in der bürgerlichen Repräsentation.

Das die Veröffentlichung einleitende Senatsdekret schließt mit den Sätzen: „Möge eine immer regere Teilnahme an dem wichtigen Werke, das wir Zeitgenossen vorzüglich für unsere Nachkommen gründen, unter uns sich verbreiten und zur bestmöglichen Erreichung des unserer Bestrebungen so würdigen Zieles führen!

⁷⁾ Dr. Wilhelm Plesing, Carl Georg Curtius. Lübeck 1860.

Dazu sind durch die bisherigen Arbeiten nur die ersten Schritte getan. Außer den beiden bis jetzt erörterten Abschnitten der Verfassungs-Revision werden noch manche andere, zur Vollendung des ganzen, auf ähnliche Weise zu bearbeiten und anzureihen sein.“

Über den ersten Abschnitt „Angemessene Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senats“ werde ich mich verhältnismäßig kurz fassen können; ein Mehreres wird über das neue, erst im Jahre 1816 vom Senate in Vorschlag gebrachte Wahlverfahren zu sagen sein; insbesondere aber werde ich mit dem Abschnitt über die bürgerliche Repräsentation mich zu beschäftigen haben.

Curtius' Vorschlag war dahin gegangen, die Zahl der Bürgermeister um einen zu beschränken, die Zahl der Senatoren auf zwölf herabzusetzen. Im ersten Punkte gab die Kommission nach; eine so bedeutende Verminderung aber der Zahl der Ratsmitglieder schien ihr unannehmbar. Der Senat war noch konservativer. Hier brachten Hach und Overbeck die Änderung zu Fall. Während Hach in einem Spezialgutachten von zehn Foliosseiten sich auf die Fülle der zu bewältigen Arbeit berief und es bedauerte, daß die Senatskommission diese Frage den Bürgern gegenüber überhaupt als diskutabel erklärt hatte, betonte Overbeck in einem flott geschriebenen Botum in erster Linie, daß die vorgeschlagene Verminderung nicht im Interesse der bürgerlichen Freiheit liege. Bei einer geringeren Anzahl lasse sich sagen, daß die Konsilia leicht einseitiger würden; die ausübende Gewalt sei in zu wenig Hände gelegt, woraus dann früher oder später ein Anstrich von Oligarchie befürchtet werden könne, ein Gesichtspunkt, der im Laufe des letzten Jahrhunderts wiederholt in bürgerchaftlichen Erörterungen betont worden ist. Der Vierzahl der Bürgermeister glaubte man unter keinen Umständen entraten zu können, da einer für die allgemeinen Präsidialgeschäfte und für den Vorsitz in den Ratsitzungen, einer für den Vorsitz im Obergerichte, einer für den Vorsitz im Niedergerichte und der vierte, hierfür ward ein Kaufmann bestimmt, für das Vormundschaftswesen unentbehrlich schien. So blieb man bei der regelmäßigen Anzahl von vier Bürgermeistern und 16 Ratsmännern. Die Zahl der 14 ist 1848 für den gesamten Senat angenommen und ist bis auf

diesen Tag beibehalten, während man in der Bürgermeisterfrage radikal geändert hat. Sowohl Hamburg als Bremen haben bekanntlich zwei Bürgermeister. Die lübeckische Verfassung kennt nur einen. Die neuerdings oft gebrauchte Wendung „stellvertretender“ oder „zweiter Bürgermeister“ beruht auf Unkenntnis der Verfassung⁹⁾.

Der andere Vorschlag Curtius': die Zahl der rechtsgelehrten Ratsmänner — die in früheren Zeiten, als noch Rechtsgelehrte in der Kaufleute-Kompagnie sich befanden, unbestimmt war, nach späterem Herkommen aber fünf betrug — sein Vorschlag, die Zahl der Rechtsgelehrten auf sechs festzusetzen, ward vom Räte akzeptiert, indem er diese Anzahl sowohl der Gerichte wegen als für die Verwaltung für unentbehrlich erklärte. Diese Zahl ist in der Verfassung von 1848 rezipiert und bis heute geltendes Recht, freilich in der Formulierung, daß dem Senate stets acht Gelehrte angehören und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein müssen. Tatsächlich sind seit der neuen Verfassung stets alle Gelehrtensitze mit Rechtsgelehrten besetzt gewesen.

Einen entschiedenen Fortschritt bedeutete auch der von Curtius ausgehende und von der Kommission gutgeheißene Vorschlag, die kaufmännischen Herren des Rates künftig, ohne irgendwelche Rücksicht auf Kollegien, überhaupt aus dem Kaufmannsstande zu wählen. Der Möglichkeit, daß dadurch ungeeignete Elemente der Krämer in den Rat dringen könnten, glaubte Curtius dadurch vorzubeugen, daß er folgenden Zusatz empfahl:

⁹⁾ Der Art. 14 besagt:

Der Vorsizende des Senats wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel Bürgermeister.

Der Art. 15:

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst vor ihm den Vorsiz im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mitglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsiz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Vorsize in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

„Ausnahmsweise sind auch solche aus dem Krämerstande oder aus der Krämercompagnie wahlfähig, deren Hauptgeschäft Großhandel ist.“

Zur Begründung ward auf die häufige Erscheinung hingewiesen, daß manche, mit bescheidenem Kleinhandel beginnend, durch Fleiß und kluge Arbeit zu Großhändlern würden, Großhändler aber auch öfters ihre Krämerei beibehielten: zudem hätte der völlige Ausschluß der Krämer dahin führen können, daß für den Rat wohl qualifizierte Elemente durch Eintritt in die Krämerkompagnie sich dem Räte entzögen.

Auch diesen Vorschlägen, die geeignet gewesen wären, breitere Schichten für die Verfassungsreform zu gewinnen, versagte der Rat seine Zustimmung, indem er kurz und bündig erklärte, „daß es bei der bisherigen Vorschrift verbleibe, nach der niemand aus dem Stande der Detailhändler, nämlich der Gewandschneider und Krämer, zu Räte gewählt wird“.

Die von der Kommission, nicht von dem Verfasser des ihrer Beratung zugrunde gelegten Entwurfes, empfohlene Bestimmung, daß aus dem Kollegium der Älterleute, wovon hernach ausführlich zu handeln sein wird, niemand zu Räte gewählt werden dürfe, es sei denn, daß die Wahl zum dritten Male auf ihn falle und er ihr freiwillig Folge leiste, warf der Senat ebenfalls ab, aus der gewiß praktischen Erwägung, daß solche Einschränkung unnötig und unter Umständen nachtheilig sein würde.

Die Einleitung des von Curtius verfaßten sogenannten Propositionsdekrets des Senats in Beziehung auf künftige bürgerliche Teilnahme an den Wahlen neuer Ratsmitglieder lautet:

„Einem Hochedlen Rathe kann keine Sorge wichtiger seyn, da unsre Verfassung, in Folge des bald nach glücklich wieder erlangter Selbstständigkeit genommenen gemeinsamen Beschlusses, in wesentlichen Punkten angemessener zu gestalten ist, der Ehrliebenden Bürgerschaft jeden Beweis Seiner Beeiferung für Alles zu geben, was zur Befestigung gegenseitigen Vertrauens, so wie der allgemeinen Ueberzeugung gereichen kann: daß Rath und Bürgerschaft in allen öffentlichen Angelegenheiten nur von Einem das Gemeinwohl ausschließlich beherzigenden Willen befeelt werden; daß nur diejenigen Bürger zum Rathsstande berufen seyen, die sich der vollkommensten Zuversicht in jeder

Beziehung bey ihren Mitbürgern erfreuen, und daß demnach insbesondere die Erhebung des Mitbürgers zur Obrigkeitlichen Würde eine der ersten, die allgemeinste Theilnahme erweckenden innern Angelegenheiten seyn müsse; worin sich um so mehr, wie in andern verfassungsmäßigen Berathungs-Gegenständen, Rath und Bürgerschaft, bey der Berücksichtigung des gemeinen Besten, einander begegnen und unterstützen. Zwar überzeugt, daß die ehrliebende Bürgerschaft, in Hinsicht auf die Ausübung der Befugniß des Senats, Sich Selbst zu ergänzen, dessen vorherrschendes einzig das öffentliche Wohl zum Augenmerk nehmende Bestreben niemals verkannt haben werde, entäußert Senatus Sich jedoch gern dieser nach bisheriger Verfassung demselben ausschließlich, und ohne einige mitwirkende bürgerliche Theilnahme, zustehenden Befugniß, lediglich von vorbemerkten Ihm über Alles werthen Rücksichten geleitet.“

Die nun folgenden Einzelbestimmungen des Wahlverfahrens schließen sich im großen ganzen den von Bremen angenommenen und im März 1816 veröffentlichten Vorschriften an, jedoch nicht ohne einzelne Abweichungen, die von der liebevollen Sorgfalt, mit der Curtius arbeitete, Zeugnis geben.

Die Ratswahl findet 14 Tage nach der Beerdigung eines Ratsmitgliedes oder nach sonst eingetretener Vakanz statt. (Bremen wählte sofort am Tage nach der Bestattung, spätestens aber acht Tage nach der Erledigung.) Der Rat ruft die Bürgerschaft zusammen und diese erwählt in geheimer schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte acht Bürger (Bremen zwölf), die bei der Ratswahl mitzuwirken haben. Diese acht werden von dem Wortführer oder von dessen besonders dazu ernannten Stellvertretern in die Versammlung des Rats geführt und nehmen dort mit ihm Sitz. Aus der Mitte der Ratsmitglieder und aus der Mitte der Bürger werden je drei Vorschlagsmänner (Bremen nennt sie Vorschlagsherren) ausgelost. Sie leisten vor dem Rate den Eid, nicht nur — wie in Bremen — bei ihrem Vorschlage nach bester Überzeugung stimmen, sondern auch, was dabei über die zum Vorschlag kommenden Personen gesprochen wird, geheimhalten zu wollen. Jetzt erst entfernen sich die fünf nicht ausgelosten mit ihrem Einführer, die in Bremen gleich nach der Auslosung entlassen werden. Die sechs

Vorschlagsmänner begeben sich in ein besonderes Zimmer, wo sie ohne Mitteilung nach außen bis zur Beendigung ihres Vorschlagsgeschäftes bleiben müssen, und wo sie nur laut und gemeinschaftlich sich beraten dürfen. Die verfassungsmäßigen Vorschlags- und Wählerfordernisse werden verlesen. Von den drei Vorschlagsbürgern darf keiner vorgeschlagen werden. Nach der freien Aussprache wird schriftlich geheim abgestimmt. Wer wenigstens vier Stimmen hat, ist vorgeschlagen. Sollte sich nach der ersten Abstimmung eine solche absolute Stimmenmehrheit für drei nicht ergeben, so ist solche durch ein- oder zweimal wiederholtes Umstimmen zu bewirken. Nach dem Fehlschlagen dieser Versuche aber entscheidet das Los zwischen denen, die gleich viele Stimmen haben.

Die sechs Vorschlagenden überbringen dem inzwischen versammelt gebliebenen Räte die Namen der drei Vorgeschlagenen in alphabetischer Ordnung, worauf sowohl die drei Bürger als auch — dies ein Gegensatz zu Bremen — die drei vorschlagenden Ratsmitglieder sich entfernen; und nun wählt der Rat, den Bremen noch einen besonderen Wahleid schwören läßt, aus der Vorschlagsliste den neuen Ratsherrn.

Man wird sagen dürfen, daß dies für die Anschauungen jener Zeit völlig neue Verfahren als der einfachen Würde nicht entbehrend zu bezeichnen ist. Was die Verfassung von 1848 an ihre Stelle gesetzt hat, kann man in allen Punkten als eine Verbesserung kaum ansprechen. Das Gute des heutigen Verfahrens stammt aus dem Jahre 1816; die Neuerungen mit ihrem komplizierten Dreikammersystem, mit der eventuellen Abstimmung in der Wahlversammlung von 13 Senatoren und 13 Bürgern und eintretendenfalls mit einer Entscheidung von fünf aus Ratsherren und Bürgern ausgelosten Wahlmännern haben insofern nicht völlig befriedigt, als in diesem Verfahren dem Zufall doch ein gar zu breiter Spielraum geboten ist. Als eine Verschlechterung ist von manchen angesehen, daß heute die Erwählung eines der Wahlbürger zum Senator zugelassen wird — nur in der Kammer, der er etwa angehört, darf er nicht genannt werden —, während der Entwurf der Ordnung von 1816 die Vorschlagsbürger einfach für „nicht vorschlags- noch wahlfähig“ erklärte. —

Ich komme jetzt zu den Vorschlägen hinsichtlich „angemessener Veränderungen in der bürgerlichen Repräsentation“. So nennt sich bescheiden der zweite Abschnitt der Beratungsergebnisse der Revisionskommission, der die Grundlagen für die moderne Konstitution geschaffen hat. Dieser Abschnitt ist des Syndikus Curtius eigenstes Werk. Unter Beiseitelfassung alles Nebensächlichen sei hier in scharfen Umrissen die vorgeschlagene Reform gezeichnet.

Seit der Wiederherstellung der lübeckischen Verfassung nach Beseitigung der Fremdherrschaft gab es, da die Junter- oder Zirkelbrüder-Kompagnie seit 1809 ruhte, elf bürgerliche Kollegien, nämlich sechs großhändlerische, zwei kleinhändlerische, drei gewerbliche. Die großhändlerischen Kollegien waren:

1. die ursprünglich zumeist aus Kentnern und Gelehrten gebildete, später ausschließlich aus Großhändlern bestehende Kaufleute-Kompagnie,
2. das Schonensfahrer-Kollegium,
3. das Nowgorodfahrer-Kollegium,
4. das Bergensfahrer-Kollegium,
5. das Rigafahrer-Kollegium,
6. das Stockholmfahrer-Kollegium.

Die beiden kleinhändlerischen Kollegien waren die Krämerkompagnie und die Gewandschneiderkompagnie. Dazu das Kollegium der Brauer (Brauerzunft), das Kollegium der Schiffer (Schiffergesellschaft) und das Kollegium der Ämter, das sich aus den vier großen Ämtern (das sind die Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster) und den zugehörigen kleinen Ämtern (bis zu 72 an der Zahl) zusammensetzte. Die genaue Mitgliederzahl für 1814 habe ich nicht feststellen können. Im Anfang des Jahres 1820 hatte nach Angabe des betreffenden Kollegiums die Kaufleuterkompagnie nur 10 Mitglieder, Schonensfahrer 74, Nowgorodfahrer 12, Bergensfahrer 19, Rigafahrer 16, Stockholmfahrer 6; die Gewandschneider 7, die Krämerkompagnie 174. Die Zahl der Mitglieder sämtlicher Ämter wurde 1819 auf gegen 1000 angegeben. Jedes dieser Kollegien hatte eine Stimme. Nach dem Rezesse von 1669 sollten die einzelnen Kollegien über jeden Senatsantrag „ohne einige Konjunktion und Verbindung miteinander“ ihr schriftliches Botum dem

Senate einreichen, der aus den sämtlichen Boten den Bürger-schluß zog. Nach den Angaben, die in der gemeinsamen Verfassungsrevision-Kommission von 1845 von den Vertretern der einzelnen Kollegien gemacht wurden, war seit längerer Zeit auf die Einhaltung dieser Vorschrift kein Gewicht mehr gelegt, indem sich jedenfalls seit den dreißiger Jahren ein abweichender Geschäftsgang gebildet hatte. Im Jahre 1814 aber bestand zweifellos das alte oben gekennzeichnete starre System zu Recht. Die Sanktionierung einer abweichenden Übung ist nicht nachweisbar.

Dieser schwerfällige Apparat, der nicht nur zwischen dem Rat und der Bürgerschaft als solcher eine, jede Verständigung ausschließende, dauernde Scheidung schuf, sondern auch zwischen denjenigen Kollegien, die gemeinsame Interessen vertraten, künstliche Scheidewände aufgerichtet hatte und der Mitgliederzahl der einzelnen Kollegien überhaupt keine Rechnung trug, sollte beseitigt werden. An seine Stelle sollte ein einheitliches, den Namen wirklich verdienendes, lebenskräftiges Organ der Bürgerschaft treten. Aber um es zu schaffen, sollte nicht einfach reiner Tisch gemacht werden; es sollte eine zeitgemäße, organische Entwicklung der vorhandenen Faktoren erfolgen. So wurden als leitende Grundsätze bei den vorgeschlagenen Veränderungen verkündet:

1. Nicht die Rücksicht auf eine nach allen Ständen gemischte Zahl der Einwohner oder auf Angeseßtheit, Einteilung nach Quartieren, Bezirken u. dgl., sondern unsere ursprüngliche Kollegial- und Zunftverfassung ist zugrunde zu legen.

2. Dem Kaufmannsstande, auf dessen Wohl unser Gemeinwesen und dasjenige eines jeden anderen hiesigen Standes gegründet ist, muß sein bisheriger verfassungsmäßiger vorzüglichster Anteil an der Repräsentation erhalten bleiben.

Um diese Grundsätze durchzuführen, mußte vor allem bestimmt werden, daß jeder, der sich in der Stadt niederlasse und ein bürgerliches Gewerbe betreibe, verpflichtet sei, in eines der bürgerlichen Kollegien einzutreten. Davon wurden exemptiert Geistliche, Lehrer, Offizianten und Inhaber von Dienstverleihungen, für eine bestimmte Frist auf ihren Antrag auch Künstler und Fabrikanten, die sich noch nicht entschlossen, in Lübeck dauernd

ihren Aufenthalt zu nehmen. Rechtsgelehrte und praktizierende Doktoren der Arznei- oder der Wundarzneikunst wurden verpflichtet, in die Zirkelkompagnie einzutreten, der auch die Repräsentanten des Landgebietes, nämlich die Besitzer von lübeckischen Landgütern und nach besonderen Vorschriften gewählte Vertreter der übrigen Landbewohner, zugewiesen wurden.

Die Kollegien behalten ihre Korporationsrechte, ihre bisherige Verwaltung und ihr Vermögen. Ihre politischen Rechte aber gaben sie ab an die Bürgerschaft im engeren Sinne. Zu diesem Zwecke wird die folgende Gruppierung vorgenommen:

1. Die sieben bürgerlichen Kollegien:

Kaufleutekompagnie,

Schonensfahrer,

Nowgorodfahrer,

Bergensfahrer,

Rigafahrer,

Stockholmfahrer und

Gewandschneider, die den Kaufmannsstand der Großhändler bilden.

2. Die Krämerkompagnie bildet den Krämerstand oder den Stand der Kleinhändler.

3. Die Zirkelkompagnie.

4. Die Brauer.

5. Die Schiffer.

6. Die Ämter.

Jeder dieser Stände wählt für sich und aus seiner Mitte die Repräsentanten der Bürgerschaft, so zwar, daß die Wahl aus den Ämtern der großen wie der kleinen nur durch die Ältesten erfolgt. Der Kaufmannsstand hat 39 Mandate, der Stand der Krämer und der Ämter je 9, Zirkel, Brauer und Schiffer je 6 Mandate. Dies große Kollegium der repräsentativen Bürgerschaft, auch das große Bürgertollegium oder die repräsentative Bürgerschaft genannt, umfaßt also 75 Mitglieder; es wird alle zwei Jahre zu einem Drittel nach Verhältnis der Repräsentanzahl der einzelnen Stände erneuert. Die Aus-tretenden sind wieder wahlfähig und gezwungen, der zweiten Wahl zu folgen. Eine dritte Wahl dürfen sie ablehnen. Die Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit sind: Vollendung des

25. Jahres und Besitz des Bürgerrechts, also Zugehörigkeit zu einem der bürgerlichen Kollegien oder einer der Zünfte. Außerdem kann keiner gewählt werden, der zahlungsunfähig geworden, es wäre denn, daß er darlegte, seine Gläubiger voll bezahlt zu haben.

Auch für die innere Einrichtung des Kollegiums der Bürgerschaft sind die Grundlinien festgelegt. Ein Wortführer und ein Nebenwortführer werden auf ein Jahr gewählt. Der Wortführer ist nicht sofort wieder wählbar; wohl aber kann der Nebenwortführer an seine Stelle treten. Außer dem Protokollführer, der auch das Archiv verwaltet, hat das Bürgerkollegium einen von ihm gewählten Konsulenten, der bei allen Beratungen zugegen ist und beratende Stimme hat. Beide Beamte werden aus der öffentlichen Kasse besoldet.

Das Kolleg ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Die Abwesenden werden im Protokolle vermerkt. Nur Reise oder Krankheit gilt als Entschuldigung. Unentschuldig Abwesende werden mit einer Geldstrafe von fünf Talern belegt. —

Neben dem großen Kollegium der Bürgerschaft oder besser: zwischen diesem und dem Rat steht der engere Bürgerausschuß, das Kollegium der Älterleute. Die Ernennung der Mitglieder geschieht durch das große Kollegium der 75, indem es 15 aus seiner Mitte als Älterleute auf sechs Jahre absondert. Sie werden nach folgendem Schema aus den sechs Ständen genommen: vom Kaufmannsstande 8, von den Krämern und Lintern je 2, vom Zirkel, von den Brauern und Schiffern je 1. Es werden auch 7 Stellvertreter ernannt, und zwar aus dem Kaufmannsstande 2, aus jedem der übrigen Stände 1. Die Bestimmungen über Verwandtschaftsgrade, welche Stadtrecht und Rezekß in Beziehung auf Ratswahlen enthalten, werden auf die Wahlen zu dem Kollegium der Älterleute erstreckt. Zur Beratung und Beschlußfassung des Kollegiums der Älterleute ist die Anwesenheit von zwölf Mitgliedern erforderlich. Alle zwei Jahre treten fünf Älterleute aus, und zwar nach einem dreifachen Turnus.

Erster Turnus:

3 vom Kaufmannsstande,

- 1 vom Krämerstande,
- 1 von den Ämtern.

Zweiter Turnus:

- 1 von der Zirkelkompagnie,
- 2 vom Kaufmannsstande,
- 1 von den Brauern,
- 1 von den Schiffern.

Dritter Turnus:

- 3 vom Kaufmannsstande,
- 1 von den Krämern,
- 1 von den Ämtern.

Die Austretenden treten in das große Kollegium zurück für die Dauer ihres Mandats zur Bürgererschaft. Die Vorschriften über die innere Organisation des großen Kollegiums gelten auch für den Bürgerausschuß. Konsulent und Protokollführer sind bei beiden Organen dieselben. —

Von den Gegenständen, welche die Mitgenehmigung der Bürgererschaft erfordern, seien als die wichtigsten hier aufgeführt:

Erlaß neuer Gesetze, Aufhebung oder Änderung der bestehenden sowie authentische Erklärung der Gesetze.

Berordnungen, die lediglich die Handhabung bestehender Gesetze oder reine Polizeiverfügungen enthalten, sind hierunter nicht gemeint; doch ist in den Berordnungen der ersten Art stets das Gesetz zu bezeichnen, dessen Handhabung verordnet wird.

Alle Berordnungen in Handelsfachen.

Einführung, Aufhebung und Modifizierung direkter und indirekter Steuern und Abgaben aller Art.

Bewilligung von Ausgaben aus der öffentlichen Kasse.

An Stelle der rezeßmäßigen Befugnis des Senates zu unvermeidlichen Regierungsausgaben werden neue Vorschriften für die Regierungs- und Ehrengaben des Senates vorgeschlagen.

Genehmigung des jährlichen Finanzüberschlages und der Abrechnung.

Nachsicht der jährlichen Finanzrechnungen sowie aller derselben zu Beilagen dienenden Rechnungen der verschiedenen Departements, zum Zwecke der Quittierung oder Monierung.

Die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt.

Veränderungen im Münzwesen, in Postangelegenheiten und den Maß- und Gewichtsbestimmungen.

Veränderungen in der fundationsmäßigen Bestimmung und Verwaltung milder Stiftungen und ihres Eigentums. Entgegennahme des Jahresberichtes der Zentral-Armenkommission.

Verteidigungs-, überhaupt äußere und innere Bewaffnungsanstalten und Teilnahme an deutschen Bundeskriegen; namentlich Stärke, Verfassung, Oberbefehl der bürgerlichen Bewaffnung in Stadt und Gebiet sowohl als auch der Garnisen.

Abschluß von Staats- und Handelsverträgen.

Einführung und Duldung fremder Religionen.

Für die vom Räte zu vollziehende Wahl der bürgerlichen Deputierten zu den verschiedenen Departements und Deputationen werden die Wahlvorschläge (zwei für jede erledigte Stelle) von der Bürgerschaft aufgestellt. —

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Kollegiums der Älterleute ist das folgende bestimmt:

In allen zur Verhandlung mit der Bürgerschaft sich eignenden Gegenständen hat der Rat zuvor mit den Älterleuten sich zu benehmen.

Die Älterleute treten an die Stelle der Bürgerschaft bei Geldbewilligungen bis auf die Summe von 1000 Talern auf einmal oder bis auf 50 Taler jährlich wiederkehrender Ausgabe. Der Bürgerschaft ist in ihrer nächsten Versammlung durch die Älterleute von solchen Bewilligungen Anzeige zu machen; ferner bei Veräußerung oder Erwerb von Staatseigentum wie auch bei wesentlichen Veränderungen in Benutzung oder Verwaltung desselben, wenn der Gegenstand nicht über 2000 Rtlr. Hauptstuhl oder 100 Rtlr. jährlicher Einkünfte nach sachkundiger Schätzung beträgt.

Einzelne Gegenstände, worin Beratung und Beschlußnahme keinen Aufschub oder keine Vorbereitung leiden, nämlich solche, in Ansehung deren der Rat und wenigstens zwei Drittel des Kollegiums der Älterleute der gemeinschaftlichen Meinung sind, daß die Zögerung durch Kommunikation mit dem ganzen Kollegium der Bürgerschaft oder die damit verbundene Vorbereitung wesentlichen Nachteil zuwege bringen könne, sind von den Älter-

leuten zu entscheiden. Hernach oder sobald die Ursache der Geheimhaltung aufhört, ist dem Kollegium der Bürgerschaft die Mitteilung zu machen.

Auch in solchen Fällen und Angelegenheiten, welche nicht zur bürgerlichen Mitberatung oder Mitentscheidung stehen, haben doch die Älterleute auf Erfordern des Rates ihr Gutachten zu geben. Sie sind Wächter der Konstitution und daher befugt, bei vermeintlicher Verletzung derselben, dem Senate deshalb motivierte Vorstellungen zu machen, auch in dem Fall, daß entweder keine Abhilfe getroffen oder keine befriedigende Auskunft erteilt werde, darauf zu dringen, daß die Sache an die Bürgerschaft gebracht werde. Sie haben die Befugnis, zu gleichem Zwecke Mängel oder Mißbräuche in der Administration oder Justizpflege zu rügen. Sie können Verbesserungen für alle Zweige der Verwaltung in Vorschlag bringen, und die Prüfung ihrer Vorschläge, im gleichen Verhandlung darüber, begehren.

Bei den wichtigsten Departements ist immer unter den bürgerlichen Deputierten einer aus dem Kollegium der Älterleute. In dringenden Fällen bringen sie bürgerliche Deputierte, zur Ergänzung bei Departements oder Deputationen, in Vorschlag. —

Für die Versammlungen des Kollegiums der Bürgerschaft und die Verhandlungen mit ihm gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Bürgerschaft hält sechsmal im Jahre an ein für allemal festgesetzten Tagen regelmäßige Zusammenkünfte. Zu außerordentlichen Zusammenkünften der Bürgerschaft konvoziert der Rat entweder aus eigener Bewegung; wovon, wie von den Mitteilungsgegenständen, alsdann die Älterleute zuvor unterrichtet werden oder auf den Antrag der Älterleute.

In allen Sachen, welche zur Erklärung oder Entgegennahme der Bürgerschaft geeignet sind, geschieht der Vortrag allein und direkt an sie durch Kommissarien des Rats.

Die Bürgerschaft erklärt sich auf den Antrag rein bejahend oder rein verneinend. Sie ist nach Umständen befugt, auch eine bedingt verneinende oder dem Antrage Modifikationen beifügende Erklärung zu geben; dann steht es dem Rate frei, den Modi-

ifikationen oder Bedingungen beizutreten oder nicht oder auch eine neue Proposition zu machen. Der Rat kann über einen und denselben Gegenstand wiederholte Anträge an die Bürgerschaft gelangen lassen. Es bleibt der Bürgerschaft unbenommen, Anregen in öffentlichen Angelegenheiten an den Rat gelangen zu lassen; wozu sie entweder bei ihren ordentlichen Versammlungen oder auch bei Gelegenheit der außerordentlichen die Beschlüsse faßt. —

Endlich sind zur Richtschnur mit dem Kollegium der Älterleute die folgenden Normen gegeben:

Die Anträge und Mitteilungen des Senates an dasselbe geschehen durch Kommissarien oder auch schriftlich. Über Anträge, welche alsdann zur mitentscheidenden Erklärung oder Genehmigung der Älterleute gehören, beraten sich dieselben, auch wenn sie mündlich geschehen, abgesondert; worauf sie schriftlich ihre Erklärung abgeben. Ist diese Erklärung nicht beistimmend, so kann Senatus die Sache der Bürgerschaft vortragen, wobei die Älterleute zugegen sind. Diese geben sodann in Abwesenheit der Kommissarien, welche den Vortrag gethan, ihre Meinung ab und entfernen sich, worauf die Bürgerschaft ihren Entschluß faßt.

Es steht den Älterleuten auch frei, ihre Erklärung auf Anträge, welche zu ihrer Erklärung oder Genehmigung stehn, abzulehnen mit dem Wunsche, die Sache an die Bürgerschaft gebracht zu sehn.

Die Mitteilungen des Rates an die Älterleute in den Sachen, die allein zur Erklärung der Bürgerschaft gehören, sind nur vorbereitend. Bei der entscheidenden Verhandlung mit der Bürgerschaft darüber stimmen sie mit.

In seinen bekannten Betrachtungen über den Entwurf von 1815 wird der Hamburger Professor Wurm manchem der neuen Vorschläge gerecht. Aber der feinsinnige Patriot war doch einerseits zu sehr Doktrinär, andererseits im öffentlichen Recht nicht heimisch genug. Auch sah er die Verhältnisse Lübecks zur Zeit der Aufhebung der französischen Herrschaft mehr aus seiner Zeit an; der Artikel über Lübeck erschien zuerst 1840 in Rottecks und

Welders Staatslexikon; er erklärt gradezu, daß er die meisten der von ihm angeführten Tatsachen und Gründe den Neuen Lübeckischen Blättern verdanke. Als Doktrinär zeigt er sich insbesondere in dem Aufsatze über die Hamburgische Verfassung, indem er auf das klassische Altertum und nicht nur auf Niebuhrs treffliche römische Geschichte und Dahlmanns Urteil über die Centurienversammlung, sondern direkt auf Ciceros Rede für Flaccus zurückgeht. Auch hatte Wurm für die Schwächen der Nachbarstadt ein schärferes Auge als für diejenigen seiner Heimat. Sonst hätte der „proponirende Sekretär“ der Patriotischen Gesellschaft sich nicht über den Lübeckischen Ausdruck „Propositionsdekret des Senates“ aufgeregt, den er in einem besonders hinzugefügten Erguß als barbarisch bezeichnet, während das Wort doch eine ganz einwandfrei gebildete Bezeichnung des für eine bestimmte Vorlage gefaßten Senatsbeschlusses darstellt und daher mitnichten etwa dem „Reichsgratulationsgutachten“ der Reichsversammlung an die Seite gestellt zu werden verdient. Wollte er unglücklich geformte Ausdrücke der hanseatischen Verfassungen niedriger hängen, so hätte es ihm näher gelegen, mit dem hamburgischen „Präsidat“ zu beginnen, das noch heute nicht beseitigt ist. Aber, wie gesagt, Wurm erkennt manche Verbesserungen des Entwurfes an. Nur fehlt ihm das richtige Verständnis für den bedeutenden Fortschritt dieser Arbeit als solcher, und er ahnte nicht, daß sie in wichtigen Beziehungen die Grundlage gerade auch der 1841 von ihm erhofften und lebhaft empfohlenen Reform sein werde.

Die Bedeutung der Curtiuschen Arbeit ist eine vierfache. Sie liegt einmal in der klugen Anknüpfung an die gegebenen Verhältnisse; sodann in der glücklichen Ausgestaltung der Stellung der Bürgerschaft, vornehmlich auch durch die Schaffung des engeren Ausschusses oder Kollegiums der Älterleute; ferner in der überraschend weitgehenden Beteiligung des zweiten Staatskörpers an der Staatsgewalt, und endlich in der geschickten Lösung einer ganzen Reihe von Einzelfragen, die, ohne grundsätzliche Bedeutung, auf die praktische Handhabung der Verfassung von erheblichem Einfluß sein mußten. Ich sagte: der Entwurf habe klug an die bestehenden Verhältnisse angeknüpft. Hierauf kam es an, wenn jeder Versuch einer Verfassungsreform nicht

von vornherein ein totgeborenes Kind sein sollte. So töricht das Verlangen der Kollegien war, auch fernerhin die Bürgerschaft zu vertreten und also einzeln zu votieren, so sicher darf man annehmen, daß eine Beseitigung der Kollegien überhaupt in jener Zeit eine Utopie gewesen wäre. Das Innenleben der einzelnen Zünfte während der französischen Zeit, da die Ausübung der politischen Rechte der Kollegien ruhte, hatte die alten Zunftgenossen nur noch fester verbunden, ja zusammengekittet. Wer zu jener Zeit der radikalen Aufhebung der Kollegien das Wort redete, der übersah die notwendigen Folgen eines solchen, sagen wir Staatsstreiches nicht, oder er meinte es mit einer Weiterentwicklung der Verfassungsverhältnisse überall nicht ehrlich. Dieser Vorwurf kann dem anonymen Kritiker nicht erspart werden, der in einer schnell und mit nichten schlecht geschriebenen Gegenschrift an dem Kommissionsentwurfe kein gutes Haar lassen wollte. Wer die Stellungnahme der berühmten lübeckischen Advokaten der damaligen Zeit und ihren Stil kennt, der kann sich nicht von dem Argwohn frei machen, daß der Verfasser eine derjenigen Persönlichkeiten war, die in den Kommissionsverhandlungen selbst mitgearbeitet hatten, wenn auch geflüffentlich nicht hervorgetreten waren, ein Mann von großem Einfluß auf die Kollegien. Er malte ihnen das Schreckbild der Aufhebung der Kollegien an die Wand, um sie desto fester in ihrem Widerstande gegen die vorgeschlagene Repräsentativverfassung zu vereinigen. Hierfür spricht auch der mehr als agitatorische Ton des „Gutachtens“, das der Konsulent der Kollegien am 14. März 1814 über das erste die Verfassungsrevision betreffende Senatsdekret den Kollegien erstattet hat, — ein von Haß gegen den Rat und von völliger Verkennung der Grundlagen der Verfassung zeugendes Schriftstück, das davon ausgeht, daß die Souveränität allein bei der Bürgerschaft liege, und in heftigster Weise zu geschlossenem Widerstande gegen den Rat aufruft. Eine Abschrift dieses Machwerks hat sich wohl erst später in die Akten des Senats verirrt.

Curtius war zu vornehm, um auf die anonymen Angriffe zu antworten. Wer mochte überhaupt auf eine solche Schrift durch eine selbständig zu veröffentlichende Antwort

reagieren — in einer Zeit, in der Tagespresse, Zeitschriften, Journalistik überhaupt noch in den Windeln lagen? Die Reformer der vierziger Jahre haben es sich nicht versagen können, jene Advokatenschrift von 1817 in den Lübeckischen Blättern wiederholt zum Abdruck zu bringen — nicht dem ganzen Wortlaute nach: einige Sätze ließen sie, ohne die Änderung anzudeuten, fort, während sie auf den Zusammenhang ihrer eigenen Arbeit mit der Arbeit von 1815 hinzuweisen nicht für ihre Pflicht hielten.

Was die Ausgestaltung der Bürgerschaft betrifft, so sei hier neben der scharfen Herausarbeitung der Zuständigkeit der Bürgerschaft vor allem auf die Schaffung des Kollegiums der Älterleute hingewiesen, von dem die Kommissionsprotokolle sagen, daß man sich von der Unentbehrlichkeit einer solchen Mittelbehörde zwischen Rat und Bürgerschaft überzeugt habe. Der Ausdruck „Mittelbehörde“ erscheint besonders glücklich. Denn nach den vorhin mitgetheilten Einzelheiten ist das Kollegium der Älterleute, wenn es auch in den Kommissionsprotokollen ein Ausschuß der 75 genannt ist, doch materiell nicht einfach als eine Vertretung der Bürgerschaft aufzufassen. Seine Entschliebung tritt zwar in den vorgesehenen Grenzen (einmalige Bewilligung bis zu 1000 Talern, wiederkehrende bis zu 50 Talern, Veräußerung oder Erwerb von Staatseigentum bis zum Werte von 2000 Talern oder 100 Talern Rente) an die Stelle der Bürgerschaft, seine gutachtliche Tätigkeit aber ist nicht lediglich diejenige einer Vorberatung der an die Bürgerschaft gerichteten Senatsanträge, also ähnlich einer ständigen Kommission der Bürgerschaft, sondern seine Stellung im Staatsorganismus ist eine selbständige. Das tritt in dem Entwurfe von 1815 noch viel klarer in die Erscheinung als in der heutigen Verfassung, z. B. in der Vorschrift, daß die Älterleute der Bürgerschaft in ihrer nächsten Versammlung von ihren Bewilligungen Mitteilung zu machen haben; daß ihnen vorbereitende Verhandlungen in Beziehung auf den Abschluß von Staats- und Handelsverträgen übertragen sind; weiter in der Bestimmung, daß die Älterleute auf Erfordern des Rates auch in Angelegenheiten, die nicht zur bürgerlichen Mitwirkung stehen, ihr Gutachten zu geben haben.

Hier überwiegt also die Eigenschaft des Ausschusses als einer den Senat beratenden Instanz. Ihre Selbständigkeit tritt noch viel mehr hervor in der ihr ausdrücklich zugewiesenen Aufgabe, Wächter der Konstitution zu sein, also unter Umständen dem Senate Vorstellungen zu machen, Abhilfe zu fordern, eintretendenfalls darauf dringen zu können, daß eine Sache vor die Bürgerschaft gebracht werde, Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung zu rügen; endlich in der Befugnis, eine Erklärung auf die an sie gerichteten Anträge abzulehnen mit dem Begehren, sie an die Bürgerschaft gebracht zu sehen. Der engere Ausschuß hat aber vor allem das unbeschränkte Recht der Initiative und das Selbstversammlungsrecht, das die bürgerlichen Deputierten in der Kommission auch für die Bürgerschaft beehrten, die Kommissarien des Senates aber unter Curtius' Führung entschieden und mit Erfolg bestritten. Mit dieser nachdrücklichen Unterstreichung der hohen verantwortlichen Stellung des Kollegiums der Älterleute steht es denn auch in vollem Einklang, daß die Bestimmungen über Verwandtschaftsgrade, welche Stadtrecht und Kezß in Beziehung auf die Ratswahlen enthalten, auch auf die Wahlen zu dem Kollegium der Älterleute erstreckt wurden, und daß man vorschlug, ein Ältermann dürfe überhaupt nicht in den Rat gewählt werden, es sei denn, daß zum dritten Male der Ruf an ihn ergehe.

Ich muß sagen, daß diese Organisation für sich eine feine staatsrechtliche Filigranarbeit darstellt und daß diese Ausarbeitung allein den Verfasser als einen Staatsmann kennzeichnet. Hierzu tritt nun in materieller Beziehung der große Fortschritt hinsichtlich der Beteiligung der Bürgerschaft an der Ausübung der Staatsgewalt. In dieser Beziehung steht voran der Vorschlag, daß der Rat grundsätzlich die Gesetzgebung mit der Bürgerschaft gemeinsam ausübe; die Mitgenehmigung der Bürgerschaft zur Einführung aller Steuern und Abgaben; das Budgetrecht der Bürgerschaft und ihre grundsätzliche Heranziehung zur Mitverwaltung des Staatsvermögens.

Was auf diesem Gebiete 1816 vorgeschlagen wurde, ist heute in allen wesentlichen Punkten geltendes Verfassungsrecht. Wäre es gelungen, 1817 diese Vorschläge zur Annahme zu bringen, so wäre damit die lübeckische Verfassung in die erste

Reihe der deutschen Staatsverfassungen gerückt. Wenn es mißlang, so ist daran der Rat selbst nicht ohne Mitschuld gewesen. Statt das Werk, wie es aus der Kommission kam, mit einer knappen und festen Erklärung an die Bürgerschaft zu bringen, verzettelte er den Eindruck durch Nebensachen. So konnte er sich nicht entschließen, die Gewandschneider zu den Großhändlern zu weisen: „sie sind Krämer und sollen Kleinhändler bleiben“. Namentlich aber schadete er den Vorschlägen der Kommission durch die Aufnahme einer der Opposition natürlich sehr willkommenen Erörterung über eine damals verhältnismäßig untergeordnete Frage, nämlich durch die Frage der Beteiligung der Landleute an der Repräsentation, wobei die Rücksicht auf Artikel 13 der deutschen Bundesakte, der allen Staatsbürgern der Bundesstaaten das Recht auf bürgerliche Vertretung zusicherte, eine charakteristische Rolle spielte. Der Senat beantragte die Schaffung eines besonderen Standes der Landleute, und wie auch die leichteste Berührung der Lasten der Klaviatur mitteilt, so schuf er sich selbst damit eine userlose Agitation, in welcher Ehrgeiz, Misgunst, Unverstand und Berechnung sich schließlich in dem Bestreben die Hand reichten, einstweilen alles beim alten zu lassen. Die Einzelheiten dieses von 1820 bis 1824 dauernden Satyrspieles zu schildern, sei mir erlassen; für die späteren Verhandlungen über die Schaffung einer neuen Verfassung ist dieser Akt, in dem Curtius nicht mehr hervortritt, bedeutungslos. Das Einstweilen hat bis zum Jahre 1848 gedauert. Ob das, was damals neu geschaffen, in allen Punkten als eine Verbesserung der Curtius'schen Vorschläge angesehen werden kann, diese Frage kann hier nur aufgeworfen werden; ihre Beantwortung setzt eine genaue Prüfung des neuen Lübeck'schen Staatsrechtes voraus und geht also über den diesen Mitteilungen gezogenen Rahmen weit hinaus. Für alle diejenigen, die auf Grund der heutigen Verfassung zu arbeiten haben, ergibt sich — wenn anders sie der geschichtlichen Entwicklung unseres Verfassungsrechts Interesse entgegenbringen — eine Fülle von Punkten, in denen die Spuren der grundlegenden Arbeit des Syndikus Curtius von 1814 und 1815 deutlich wahrnehmbar sind. Erinnert sei hier nur an die Bestimmungen über die teilweise Erneuerung der Bürgerschaft; an die materielle Kom-

petenz des Bürgerausschusses; die Anwesenheit von Senatskommissarien in den Versammlungen der Bürgerschaft; die dem Rat ausdrücklich vorbehaltenen Befugnis, seine Anträge zu erneuern; endlich an die Behandlung der „Anregen“, denen die heutige Verfassung ihren längsten Artikel widmet mit einem ziemlich komplizierten Verfahren, während der Anreger dieser Einrichtung selbst die Anregen direkt an den Senat geleitet wissen wollte.

Ich habe gelegentlich gesagt, daß Curtius den Senat in wichtigen Fragen, die in dem Entwurfe der beiden Verfassungsabschnitte nicht berührt sind, staatsmännisch beraten habe. Mit dieser Bemerkung zielte ich besonders auf seine Stellungnahme zu dem von Overbeck gemachten und vor dem Senate mit großer Wärme vertretenen Vorschlage, einen Rats- und Bürgerkonvent einzurichten. Overbecks Gedankengang war dieser: Der Schaden der alten Kollegiatverfassung liegt darin, daß Rat und Bürgerschaft sich nicht finden können. Was die Revisionskommission an die Stelle des alten setzen will, geht theils zu weit, theils nicht weit genug. Zu weit, indem es dem Senat nicht zugemutet werden kann, sich so komplizierten Vorschriften für den Verkehr mit der Bürgerschaft zu unterwerfen und eigentlich in ständiger Beratung mit den Bürgern zu bleiben; nicht weit genug, insofern diese Vorschriften doch die Möglichkeit, Senat und Bürgerschaft zu wichtigen Verhandlungen zu vereinigen, nicht schaffen. Daher muß man ein Organ ins Leben rufen, das die Einheit von Rat und Bürgerschaft repräsentiert. Das große Kollegium der Bürger — Overbeck schlug 78 Mitglieder vor — soll mit 13 Mitgliedern des Senates unter dem Vorsitz des zuletzt das Direktorium führenden Bürgermeisters regelmäßig während etwa sechs Wochen im November und Dezember jeden Jahres, sonst aber nur in dringlichen Fällen zusammentreten, um das Budget, die Steuern, die großen Fragen der Gesetzgebung durch gemeinsame Beratung und Entschliebung zu verabschieden.

Der Vorschlag lehnte sich an die neue Frankfurter Konstitution an, vermied aber den dort angenommenen Namen eines gesetzgebenden Körpers mit der ausdrücklichen Begründung, daß diese Benennung mißfällige Gefühle erregen könnte.

Curtius und sein Gesinnungsgenosse Bürgermeister Tesdorpf sind es gewesen, die diese Art der Verfassungsrevision für unmöglich erklärten. Sie bezeichneten die vorgeschlagenen Bestimmungen als phantastisch und sagten voraus, daß für sie nie eine Mehrheit zu finden sein werde; sie warnten insbesondere vor der Täuschung, daß das Zusammentreten von Senat und Bürgerschaft eine innere Annäherung beider Staatskörper verbürge; im Gegenteil: der Konvent werde ein Schauspiel sein, in welchem dem Senat nicht die führende Rolle zufallen werde, wenn nicht, was noch wahrscheinlicher, die Bürger regelmäßig mit gebundenem Mandat erscheinen und daher an einer Aussprache sich überhaupt nicht beteiligen sollten. Overbecks Vorschlag ist über die Ratsstube nicht hinausgekommen. Daß er unbewußt unter französischem Einfluß stand, ist wohl sicher. Wenn ich, am Schluß meiner Mitteilungen angelangt, ihn hier erwähne, so tue ich es, um an dem Vergleich mit ihm zu zeigen, wie abgeklärt und praktisch die den gegebenen Faktoren Rechnung tragenden Vorschläge des Syndikus Curtius waren, und als wie erheblich sie für die damalige Zeit und, wie ich gezeigt zu haben glaube, als Grundlage namentlich der organisatorischen Vorschriften auch der Verfassung von 1848 einzuschätzen sind.

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte des Schiffbaus und des Seewesens.

- E.N.T.O.S.** En geïllustreerd Gedenkboek van de Eerste Nederlandsche Tentoonstelling op Scheepvaartgebied. Onder Redactië van Jhr. Jan Feith. Amsterdam, Blikman & Sartorius, 1913, 392 S., mit vielen Abbildungen. 8° (4°).
- Nederlandsche Zeeschepen van ongeveer 1470 tot 1830.** Afbeeldingen naar Prenten, Schilderijen en Scheepsmodellen hoofdzakelijk berustende in het Rijks-Museum te Amsterdam. Uitgegeven onder leiding van J. Philip van der Kellen Dzn. met medewerking van E. J. Benthem, Ingenieur bij de Marine. Leiden, E. J. Brill, 1913. 36 Tafeln und XX S. Text. Gr. Fol.
- Alte Schiffsmodelle aus dem Hause der Schiffergesellschaft in Lübeck.** 12 Tafeln mit Erläuterungen, herausgegeben von Professor Dr. Franz Schulze. Lübeck, Bernhard Röhring, 1912.
- Der Schiffbau seit seiner Entstehung von C. van Konijnenburg, C. J., Ingenieur des Rijkswaterstaats der Niederlande 1895—1905.** Herausgegeben vom Internationalen ständigen Verband der Schifffahrtkongresse. Brüssel o. J. (1913). Bd. I, 112 S., mit 7 Karten. Bd. II, 74 S., mit 277 Abbildungen. Bd. III, 100 S., mit 150 Abbildungen. Quer 4°.
- Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert von Bernhard Hagedorn.** Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 1. Berlin, Karl Curtius, 1914. XVI und 133 S., mit 16 Abbildungen im Text und 28 Lichtdrucktafeln. 8 Mark, geb. 9,50 Mark.
- Die Flagge.** Geschichte der auf den Kriegs- und Handelsschiffen zur Verwendung kommenden Flaggen unter Berücksichtigung des Gebrauchs von Flaggen zu Signal- und Salutzweden. Von R. Siegel, Vize-Admiral z. D. Herausgegeben auf Veranlassung des Staatssekretärs des Reichsmarine-Amtes. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Bohsen), 1912. XV, 267 und VI S., mit 48 bunten Flaggentafeln, 16 Schwarztafeln und 74 Textabbildungen. 4°.

Zur Geschichte des Schiffbaus und zur Frage nach der Entwicklung der Schiffstypen im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit sind seit den monumentalen Leistungen Auguste Jals (Archéologie navale 1840, Glossaire nautique 1848) zwar manche bemerkenswerten Beiträge geliefert worden, im ganzen aber war man über die Feststellungen des gelehrten Franzosen nicht erheblich hinausgekommen. Erst neuerdings wendet sich diesem lange vernachlässigten, für die Geschichte der Technik, des Seehandels und des Seewesens gleich bedeutsamen Zweige der Archäologie größere Aufmerksamkeit zu. In England erscheint seit 1911 eine Zeitschrift „The Mariners Mirror“, die als Organ der „Society for Nautical Research“ sich ausschließlich mit der Geschichte des Seewesens und Schiffbaus befaßt. In Holland hat im Jahre 1913 die „Eerste Nederlandsche Tentoonstelling op Scheepvaartgebied“, populär E.N.T.O.S. genannt, stattgefunden. Ein während dieser Ausstellung in 20 Lieferungen erschienenenes Gedenkbuch ist inzwischen auch in Buchform herausgegeben worden. Es enthält viele fachwissenschaftliche, populäre und humoristische Auffätze über Seewesen und bildet mit seinem reichen Bildermaterial nach sonst oft schwer erreichbaren alten Bildern und Stichen ein bequemes Hilfsmittel und Nachschlagewerk auch für den Forscher.

Höheren Wert kann das von J. Philip van der Kellen Dzn. und G. J. Benthem herausgegebene monumentale Tafelwerk „Nederlandsche Zeeschepen van ongeveer 1470 tot 1830“ beanspruchen, das freilich schon seines Preises wegen nicht jedem zugänglich sein wird. Auf 36 prachtvollen Tafeln, deren Herstellung ein Meisterstück der Firma E. J. Brill in Leiden ist, wird hier eine Auswahl der besten Darstellungen niederländischer Schiffstypen, meist nach Stichen und Bildern, aber auch nach einigen Modellen, gegeben. Das Hauptgewicht liegt naturgemäß auf dem 17. Jahrhundert, der Glanzzeit des niederländischen Seewesens; von den 36 Tafeln entfallen 1 auf das 15., 5 auf das 16., 22 auf das 17., 5 auf das 18., 3 auf das 19. Jahrhundert. Besondere Hervorhebung verdient ein in 6 Tafeln zerlegtes Panorama der Maas bei Rotterdam von Jacob Quack 1665 mit den verschiedensten Schiffstypen sowie als Porträts von Schiffen, wenn der Ausdruck erlaubt ist, die „Kraeck“ des Meisters WA von 1470, der Dreimaster (Hull) von Frans Huys nach Pieter Brueghel 1564, ein Schiff der Admiralität von Amsterdam 1597 von Broom, ein in Holland 1626 gebautes Kriegsschiff von Hondius, endlich die Blätter nach Reinier Nooms (genannt Zeemann) und Wenzel Hollar. Für das 18. Jahrhundert hätte man sich eine stärkere Berücksichtigung der Handels-schiffahrt gewünscht. Der kurzgefaßte Text zur Erläuterung der

Abbildungen zeugt von großer Sachkenntnis und gibt manche neue Aufklärung. Irrig ist aber die Behauptung (S. V), für größere Schiffe sei in den Niederlanden stets, also auch im Mittelalter, eine glatte, traweelweise gebaute Außenhaut üblich gewesen. Auch ist es nicht richtig, daß die Einführung des Heck- oder Stevensteuers mit der Einführung mehrerer Masten in Zusammenhang stehe (S. VI). Das Stevensteuer wurde in den Niederlanden schon Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein für größere Fahrzeuge eingeführt, die ersten mehrmastigen Schiffe aber erst zwei Jahrhunderte später gebaut. Wenn ferner von den „Fluiten“ gesagt wird (S. XIV), sie seien bekannt gewesen als langsam, aber viel ladend, so ist das cum grano salis zu verstehen. Der Fluitentyp hatte gerade deshalb so großen Erfolg, weil er besser segelte, als die anderen großen Frachtschiffe jener Zeit.

Es war ein glücklicher Gedanke, die alten Schiffsmodelle im Hause der Schiffergesellschaft in Lübeck durch bildliche Reproduktionen einem weiteren Kreis von Betrachtern zugänglich zu machen. Prof. Dr. Franz Schulze, dem wir schon manche hübsche Schilderung aus dem Seemannsleben älterer Zeiten verdanken, hat dazu einen kurzen, erläuternden Text geschrieben. Über den Wert dieser Schiffsmodelle als historische Quellen für die Schiffbaukunde kann man allerdings Zweifel hegen. Ich möchte ihn ziemlich gering einschätzen. Die Schiffskörper sind meist etwas roh gebaut, weisen zum Teil allerdings recht interessante Formen auf. Eine Bauart, wie sie auf Tafel 3 dargestellt ist, mit rundem Hinterschiff, darauf gesetztem plattem Spiegel und beiderseits angefügten bauchigen, klinkerweise verdlankten „Taschen“ ist mir sonst noch nicht begegnet. Man müßte jedoch die Originale der Schiffskörper erst einmal einer genauen Untersuchung unterziehen, um ein einigermaßen sicheres Urteil zu gewinnen, welcher Zeit sie angehören. Daß die gleichartig getakelten Schiffe, wie der Herausgeber meint, alle im wesentlichen einer Zeit und noch dazu dem Beginn des 17. Jahrhunderts angehören, glaube ich nicht. Gerade die Takelung ist offensichtlich erneuert worden, und zwar falsch. Stagsegel und dreieckige Veesegel, wie sie Tafel 3 zeigt, kamen erst in viel späterer Zeit, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, auf. Ebenfalls erst im 18. Jahrhundert wurden Kreuzbramsstange und Kreuzbramssegel, wie wir sie auf Tafel 4 sehen, üblich, und zwar zu einer Zeit, als man die Blindenstange (mit der Oberblinde), die hier noch auf dem Vorderende des Bugprieets steht, bereits durch den Klüverbaum ersetzte. Auch auf Tafel 9 ist die Takelung offenbar modern, nach der Art des 19. Jahrhunderts, und paßt durchaus nicht zu der

altertümlichen plumpen Form des Rumpfes mit den dicken Berg-hölzern. Der Form des Schiffskörpers nach möchte ich, soweit man auf Grund der Abbildungen ein Urteil fällen kann, die Modelle auf Tafel 5, 6 und 8 für die ältesten halten; hier scheint auch die Tafelung am besten der Wirklichkeit zu entsprechen, bis auf den Klüverbaum auf Tafel 8. Die Modelle auf Tafel 3 und 9 dürften (von der, wie gesagt, falschen Tafelung abgesehen) frühestens in den Beginn des 18. Jahrhunderts zu setzen sein. Davits an den Schiffsseiten, wie sie das Modell auf Tafel 4 besitzt, wurden erst Anfang des 19. Jahrhunderts üblich.

Eine Unmenge von Bildermaterial zur Geschichte des Schiffbaus ist auch in van Konijnenburgs Werk zusammengebracht. Der erste Band enthält den erläuternden Text, der zweite eine, wie gesagt, äußerst reichhaltige Sammlung von Bildern zur Historie und Ethnographie der Schiffstypen und des Schiffbaus, der dritte Risse und technische Zeichnungen niederländischer Binnen-, Küsten- und Fischereifahrzeuge, auch diese in kaum zu übertreffender Vollständigkeit. Freilich hat die Qualität etwas unter der Quantität gelitten. Am zuverlässigsten und brauchbarsten sind ohne Zweifel die Darstellungen der Binnen- und Küstenfahrzeuge (nur der etwas häßliche Farbendruck fällt unangenehm auf). Hier ist van Konijnenburg als langjähriger Ingenieur des Niederländischen Rijks-Waterstaats ein Kenner und Fachmann ersten Ranges; wer jemals versucht hat, sich in dem Gewirr von Typenbezeichnungen und Formen der niederländischen Binnenschifffahrt zurechtzufinden, wird die Belehrung, die er hier erhält, mit Freude begrüßen. In dem historischen Bilderbande läßt die technische Ausführung häufig zu wünschen übrig, und das kleine Format der Bilder macht sie nur allzu oft für den Benutzer unbrauchbar, wo es gerade auf das Studium der Details ankommt. Immerhin wird dieser Nachteil durch die Menge des Gebotenen aufgewogen, die eine allgemeine Orientierung sehr erleichtert. Ein entschiedener Fehler war es freilich, moderne Darstellungen, die der verantwortungs- und häufig recht ahnungslosen Phantasie von Künstlern entspringen, in die historischen Bilder wirklich alter Herkunft einzureihen (II, S. 28).

Der Textband erfordert, soweit er sich auf historischem Gebiet bewegt, Benutzer von Kritik, Leute, die es verstehen, die Spreu von dem Weizen zu sondern. Wir wollen mit dem Verfasser nicht rechten, wenn er etwa mit Seelenruhe erklärt (S. 11): „Der erste Schiffbauer dürfte Noah gewesen sein“, wenn er (S. 37) „Karl den Großen die Politik des Feudalsystems endgültig einführen“ läßt oder (S. 37) von „hanseatischen Völkern“ spricht. Wer nach diesen Proben annehmen wollte, daß

hier blutiger Dilettantismus das Wort führt, würde dem Verfasser doch sehr unrecht tun. Er hat sich in der Literatur fleißig umgesehen, kennt und zitiert Erman, Maspero, Jal, Steenstrup, Bugge (ein Literaturverzeichnis fehlt freilich), und vor allem, er ist ein Praktiker, der sich in seinem Bereich, der niederländischen Binnenschifffahrt, gründlich auskennt und deshalb auch in der Vergangenheit manches mit intuitiver Sicherheit richtig erfaßt, was hundert Bücherwürmer nicht sehen. Ein treffender Grundgedanke ist es vor allem, der sich wie ein roter Faden durch sein Buch zieht und der — ich darf es wohl in aller Bescheidenheit verraten — mich ebenfalls oft beschäftigt hat: die alten Schiffsformen leben in den Fahrzeugen der Küstenschifffahrt und Fischerei fort, sie sind ein Erzeugnis der geographischen Bedingungen und der Stammeskultur, genau wie die Dialekte, die Bauernhäuser, die Volkstrachten, und man muß nur mit den historischen Überresten ebenso vertraut sein wie mit den Lebensbedingungen und Lebensformen der jetzigen Kleinschifffahrt, um aus der Vergleichung beider wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen. Kurz, es ist der so fruchtbare Gedanke, die Volkskunde, die Ethnologie im weitesten Sinne, als historische Quelle zu nutzen, der diesem Buche Wert verleiht, übrigens ein Gedanke — im Vorbeigehen darf ich wohl daran erinnern —, um dessen Ausbreitung und praktische Durchführung (auch in der Schiffahrtsgeschichte) sich gerade ein Sohn der Stadt Lübeck, Eduard Hahn, noch längst nicht genügend gewürdigte Verdienste erworben hat. Die Versuche van Konijnenburgs, auf kartographischem Wege die Verbreitung der Schiffsformen in den Niederlanden mit der der Stammesdialekte, Bauernhausformen, Volkstrachten zu vergleichen, verdienen deshalb, mögen sie auch im einzelnen noch unzulänglich sein, ernsthafte Beachtung. Schade, daß dem Verfasser eben doch die genügende Kenntnis der historischen Quellen und die Einsicht in die staats- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge, namentlich im Mittelalter, fehlt. Was er daher über die Geschichte des Schiffbaus im Mittelalter und im 16. Jahrhundert beibringt, fördert nicht wirklich. Zum Beweis zwei Beispiele statt vieler: S. 39 werden einige in dem Zolltarif von Damme 1252 (Hans. U.B. I, Nr. 432) erwähnte Schiffsnamen erklärt, nämlich „Losbogen“, Scharpoise, Genwaren usw. „Unter Losbogen“, heißt es, „versteht man die Schiffe, die von vorne oder vom „Booge“ entladen wurden, wie dies noch auf den Schiffen geschieht, die Holz befördern.“ Nun ist aber an jener Stelle gar nicht von einem Schiffstyp die Rede, der Losbogen heißt, sondern von einer *navis, que habet loseboynghe*¹⁾.

¹⁾ Eine Erklärung dieses Ausdrucks fehlt bisher. Ich möchte ihn so deuten: die *navis, que habet loseboynghe* wird in Gegensatz gestellt zur

Ein typisches Beispiel naiver Erklärungskunst ist es ferner, wenn der Verfasser meint (S. 41), die Einführung des Kompasses sei das Zeichen zum Aufgeben der Küstenschifffahrt gewesen und habe weitere Fahrten ermöglicht. „Man berichtet nämlich in Rengersberghs Chronyk van Zeelant, daß ums Jahr 1440, nachdem der Gebrauch des Kompasses kaum allgemein eingeführt war, die Seeländer sich mehr und mehr nach Süden, nach Portugal und Spanien, wandten.“ Mit dem Gebrauch des Kompasses hat die Ausdehnung der niederländischen Schifffahrt im 15. Jahrhundert wahrhaftig herzlich wenig zu tun! Der Verfasser übersieht, daß die wirtschaftlichen Motive viel wirksamer waren, daß die technischen Verbesserungen in der Nautik in der Regel erst folgten, nachdem aus wirtschaftlichen und anderen, z. B. politischen Gründen neue Schifffahrtswege und -zweige eröffnet worden waren. Man kann überhaupt die Ausbildung der Schifffahrt und des Schiffbaus, auch in technischer Hinsicht, nicht verstehen, wenn man nicht über die wirtschaftlich-kommerzielle Entwicklung der betreffenden Völker genau unterrichtet ist. Diese Kenntnis ist es, die unter den hier zu besprechenden Neuerscheinungen Hagedorns Buch bei weitem die größte wissenschaftliche Bedeutung verleiht.

Hagedorn hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung der Haupttypen der Handelsschiffe vom Mittelalter bis zur letzten Blütezeit des Holzschiffbaues im 19. Jahrhundert in ihren Grundzügen klarzustellen, ohne sich auf Einzelheiten in der Ausbildung der Takelung und der Struktur des Rumpfes einzulassen. Da gerade die Handelsschiffe bei der bisherigen Behandlung des Gegenstandes meist zu kurz gekommen sind, so füllt sein Buch eine empfindliche Lücke aus und muß zum Teil als wirklich grundlegende Arbeit betrachtet werden. Die zeitliche Begrenzung des Themas „bis ins 19. Jahrhundert“ besagt freilich zu viel; tatsächlich ist der Gang der Entwicklung nur bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts ausführlich dargestellt, die folgenden zwei Jahrhunderte werden auf kaum vier Seiten abgetan. Doch ist der Inhalt im übrigen so vielseitig, daß es

magna navis trabecata. Dieses letztere ist offenbar ein großes, mit Deckbalken versehenes, also vollgedecktes Schiff (kommt auch unter dem Namen „doerbaltscep“ in der Dordtrechter Zollrolle von 1287, Hans. Urkundenbuch I, Nr. 1033, vor). „Lose“ möchte ich nicht mit „loffen, löschen“, sondern mit „lose, beweglich“ zusammenbringen. „Boynghe“ ist wohl = boginge, Biegung, Wölbung. Es handelt sich also um ein Schiff, das kein durchgehendes Deck, sondern einen mittschiffs offenen Laderaum hat, der mit einem gewölbten, abnehmbaren Dach von losen Planken versehen ist. Dergleichen findet sich ähnlich noch heute auf den Weserfähnen (wo das Dach freilich nicht tonnenartig gewölbt, sondern ein richtiges Dach mit First ist) und auf manchen Abbildungen älterer Küstenschiffer.

schwer fällt, im Rahmen einer kurzen Besprechung auch nur die Hauptpunkte wiederzugeben. Ich will jedoch versuchen, in Kürze den Gedankengang H.'s klarzumachen und werde dabei zugleich die wichtigsten Punkte hervorheben, in denen ich nicht mit ihm übereinstimmen kann. Auf Einzelheiten bin ich in meiner Besprechung des Buches in den *Hanseatischen Geschichtsblättern* 1914, 1. Heft, näher eingegangen.

Die großen Wendepunkte im nord- und westeuropäischen Schiffbau des Mittelalters und der Neuzeit fallen nach H. etwa in die Jahre um 1200, um 1460 und um 1600. Im germanischen Altertum hatte im Norden das durch den Nydamer Fund bekannte Ruder Schiff, später im früheren Mittelalter ein kombinierter Ruder- und Segelschiffstyp (Wikingerschiff, Typ Gokstader Boot) geherrscht. Mit dem Aufkommen eines großen Frachtfahrtbetriebes von Westfrankreich nach England und Flandern, auf den uns das Seerecht von Oléron hinweist, taucht zuerst (im 11. oder 12. Jahrhundert) ein Typ großer tiefgehender Segelschiffe auf, die mit ihrem hochgezogenen Vor- und Achtersteven, dem Seitensteuer usw. oberflächlich noch dem Wikingerschiff ähneln, tatsächlich aber doch wesentlich verschieden von diesem sind. Seit 1200 etwa tritt ferner der Name „Kogge“ als Bezeichnung des großen Frachtsegelschiffes zunächst im friesisch-niederdeutschen Gebiet, dann auch in Westeuropa auf. H. sucht nun nachzuweisen, daß der Kogge nichts anderes sei, als das tiefgehende westfranzösische Frachtschiff, das in den Niederlanden von einem Fischerboottyp der Zuidersee das Heck- oder Stevensteuer und damit zugleich den Namen (der hier schon im 9./10. Jahrhundert nachweisbar ist) übernommen habe. Den entscheidenden Unterschied des Koggen gegenüber dem Frachtschiff aus dem Geltungsbereich der *Rôles d'Oléron*, dem *Nef*, sieht er aber in dem Stevensteuer statt des Seitensteuers. Den naheliegenden Gedanken, daß wie der Name, so auch der Schiffstyp des Koggen in den Niederlanden, in Friesland entstanden sei, lehnt er mit der Begründung ab, die Entwicklung eines solchen Typs an dieser Stelle harmoniere nicht mit den geographischen Bedingungen und sei an der flachen Wasserküste der Nordsee unwahrscheinlich. Ich kann ihm darin nicht beistimmen. Zunächst ist es sehr fraglich, ob die Art des Steuers für den Unterschied zwischen *Nef* und Kogge bestimmend ist. Koggen sind schon um 1200 ein weit verbreiteter Schiffstyp, das Stevensteuer scheint jedoch nach Ausweis der Siegel und Urkunden (Dammer Zolltarif) erst ein Menschenalter später zur allgemeinen Einführung bei großen Segelschiffen gelangt zu sein. Es findet sich ferner ein Beleg dafür, daß ein Schiff mit Seitensteuer (auf dem Siegel von La Rochelle) als Kogge

bezeichnet wird. Ist aber dieses Unterscheidungsmerkmal zwischen Rogge und Nef hinfällig, so muß der Unterschied in anderen, uns vorläufig nicht näher bekannten Eigentümlichkeiten des Rumpfes usw. bestanden haben. Damit wächst die Wahrscheinlichkeit, daß nicht nur der Name und ein sekundäres Merkmal auf das ältere westeuropäische Frachtschiff übertragen wurde, sondern daß wirklich ein neuer Handelschiffstyp von seinem Ursprungslande Friesland nach Westeuropa wanderte. Ich vermag auch nicht einzusehen, warum die geographischen Bedingungen die Entstehung der Roggen als Typ (wie wir ihn im 13. Jahrhundert vorfinden) in den Niederlanden ausschließen sollen. Die Friesen und Niederrheinländer betrieben Frachtschiffahrt nach England und Norwegen in nicht minder großem Umfange, als die Westfranzosen im Geltungsbereich der Rôles d'Oléron, und die Strommündungen und Seegatten der Niederlande waren damals genau so gut wie später imstande, auch tiefgehende Schiffe passieren zu lassen. Außerdem haben wir Beweise genug, daß man von Friesland und vom Niederrhein im 11. und 12. Jahrhundert mit großen, leistungsfähigen Segelschiffen weite Fahrten unternahm, längst bevor, wie H. meint, um 1200 der neue Handelschiffstyp Rogge aus der Paarung des westfranzösischen „Nef“ mit dem Zuidersee-Fischerboot „Rogge“ hervorging.

Im 13. und 14. Jahrhundert herrschte jedenfalls der einmastige Rogge im Gebiet der Nord- und Ostsee vor. Bald nach 1300 wurde er sogar von der Mittelmeerschiffahrt übernommen und verdrängte hier vermöge seiner größeren Handlichkeit und Wirtschaftlichkeit die älteren großen mehrmastigen „Nave“ und anderen Frachtschiffstypen. Im 15. Jahrhundert tritt an die Stelle des Roggen im deutschen Schiffsfahrtsgebiet mehr und mehr der Kulk, der im allgemeinen größere Tragfähigkeit, ausgebildete Aufbauten usw. besitzt, aber immer noch in der bisherigen primitiven Weise mit einem Mast und einem großen Segel getakelt ist. Erst um 1460 werden im Norden nach dem Vorbilde der bretonisch-iberischen Karavellen die ersten Dreimaster gebaut, und zugleich kommt für alle größeren Schiffe die „kraweelartige“ Beplankung statt des bisherigen Klinkerbau in Brauch. Epochemachend wirkte in dieser Hinsicht namentlich das Erscheinen des bekannten „Grooten Kraweels“, des St. Peter von La Rochelle, in Danzig 1462. Unrichtig ist jedoch die Anschauung, auf die H. hier nicht ganz klaren Äußerungen hindeuten scheinen, als sei der Karavellbau (als Beplankungsart) damals in der Bretagne erfunden worden. In diesem Sinne ist der Kraweelbau weit älter und kommt sogar gelegentlich schon im früheren Mittelalter im Norden vor. Richtig ist nur,

daß damals der bisher im nordisch-hansischen Schiffsfahrtsgebiet für große und kleine Schiffe allgemein übliche Klinkerbau durch den Kraweelbau ersetzt wurde. Einige Verwirrung wird dadurch erzeugt, daß man den Namen Karavelle nicht nur auf alle in dieser Weise beplanten Schiffe anwandte (dies geschah wohl nur kurze Zeit), sondern ihn auch als Sonderbezeichnung bestimmter Typen gebrauchte; in Lübeck z. B. nannte man so im 16. Jahrhundert die sonst als Hultschiffe oder Rahsegel bezeichneten normalen Frachtschiffe erster Klasse, an der Nordseeküste die kleinen Überwattfahrer.

Fast noch wichtiger als die Änderungen in der Bauart des Rumpfes sind die in der Takelung. Alle größeren Schiffstypen sind seit Ende des 15. Jahrhunderts als Dreimaster getakelt. Das war ein höchst wichtiger Fortschritt, ja, die Teilung der Segelfläche, die es ermöglichte, mit geringeren Bemannungsträften auszukommen, wirkte geradezu als „Offenbarung“. Statt, wie bisher, vorzugsweise auf achterlichen Wind zu rechnen, der mit dem einen unhandlichen Riesensegel aufgefangen wurde, betrachtete man fortan den seitlichen Wind als die günstigste Kraftquelle und wußte diese Kraft in viel geschickterer Weise zum Manövrieren und zur Fortbewegung auszunutzen. Ein empfindlicher Fehler der großen Frachtschiffe, wie wir sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der ganzen atlantischen Seite Europas finden, war jedoch ihr für den schlechten Zustand der meisten Häfen und Strommündungen viel zu großer Tiefgang, der das Laden und Löschen zu einer außerordentlich schwierigen, zeitraubenden Prozedur machte. Mit großem Erfolge machten daher um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bojer, kleine flachgehende Fahrzeuge (bis zu 50 Last) mit einfacher, wenig Besatzung erfordernder Takelung, ursprünglich Wattfahrer, den großen Schiffen den Frachtenmarkt, namentlich in der Ostseefahrt, streitig. Sie konnten direkt an den Hafenkajen anlegen, daher weit rascher als bisher laden und löschen, und fuhren im Jahre dreimal, ja öfter, in die Ostsee, während die Hulte und Rahsegel nur eine Reise machten. Um 1570 trat neben und an Stelle der Bojer ein neuer, ebenso flachgehender, aber noch besser segelnder und leistungsfähigerer Schiffstyp, die Boote oder Blieboote. Ihren Höhepunkt endlich erreichte diese Entwicklung um 1600 im Bau der Fleuten, die die Vorteile der Bojer und Boote, geringen Tiefgang und rasches Segeln, mit großer Ladefähigkeit verbanden. Die Fleuten und die ihnen ähnlichen, nur durch den platten Spiegel statt des runden Hinterschiffs ausgezeichneten Pinassschiffe enthalten schon alle wesentlichen Eigentümlichkeiten der großen Handelsschiffe des 18. und 19. Jahrhunderts. Vorbildlich war namentlich ihre im Verhältnis zur

Breite größere Länge (4, 5, 6 : 1, statt 3 : 1). Den Fleuten hatten es die Niederländer in erster Linie zu danken, wenn sie, vor allem in der Zeit des spanisch-niederländischen Stillstandes 1609—1621, den Frachtenmarkt in fast ganz Europa eroberten. Aber dieser „Siegesszug ohnegleichen“ hatte auch seine Rehrseite. Die einfache Takelung der Fleuten verringerte den Bedarf an Hilfskräften und machte zahlreiche Mannschaften brotlos; die raschen, billigen Reisen verringerten den Bedarf an Schiffsräumen, ließen die Frachten rapide sinken und stürzten die Reederei in eine schwere Krise. Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten zur See in den 1620er Jahren gab Anlaß, daß man wieder mehr zur Fahrt in Admiralschaften und Konvoien überging, wobei das rasche Segeln der Fleuten nicht zur Geltung kommen konnte; auch pflegte man die Westsee- und Mittelmeerfahrer wieder stärker zur armieren, als es auf den Fleuten angängig war. So hat sich die Fleute als Spezialtyp nur in der Nordsee- und Ostseeschiffahrt dauernd gehalten, ist auch nur von Deutschen und Scandinaviern vollständig übernommen worden. Im weiteren Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts haben zwar im Schiffbau die Moden und die Theorien über das Richtige und Brauchbare vielfach geschwankt, wesentliche Neuerungen in Bauart und Takelung der Segelschiffe hat man jedoch erst im 19. Jahrhundert auf amerikanische Anregungen hin vorgenommen.

Das Schwergewicht der Schrift H. s liegt in der soeben kurz wiedergegebenen Darstellung der Schiffbauentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Hier bringt er wesentlich Neues und Grundlegendes. Es ist klar, daß ein so umfangreicher Stoff auf 122 Seiten nicht erschöpfend behandelt werden kann. Zu manchen Stellen ließe sich Ergänzendes und Berichtigendes bemerken, doch muß ich mich hier mit wenigen Andeutungen begnügen. Über den Unterschied zwischen Rogge und Hull ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Im 14. Jahrhundert finden sich beide Schiffstypen als deutlich unterschiedene Typen von ziemlich gleicher Größe nebeneinander, und zwar sind die Namen nicht etwa bloß landschaftliche Sonderbezeichnungen für ein und denselben Typ, sondern es sind offenbar wirkliche technische Unterschiede vorhanden, die wir freilich nicht kennen. Ferner wird dadurch, daß H. alle auf deutschen Stadtsiegeln des 13. und 14. Jahrhunderts dargestellten Schiffe als Roggen auffaßt, die Takelage verschleiert, daß mindestens zwei ganz verschiedene Schiffstypen auf den Siegeln begegnen. Man vergleiche etwa das Siegel von Harderwijk 1280 mit denen von Wismar 1256 und 1354 und von Stubbekjöbing 1367. — Eine für die Typenunterscheidung wichtige Neuerung, die Einführung des platten Spiegels statt des runden Achterschiffs im 16. Jahr-

hundert, offenbar ebenfalls nach dem Vorbild der Karavellen, wird von H. nicht genügend gewürdigt. — Sehr anfechtbar oder geradezu falsch ist die Behauptung (S. 67), die Nord- und Südeuropäer hätten im Schiffbau des 16. Jahrhunderts „stets nur Verachtung für die gegenseitigen Leistungen“ gehabt. Wir besitzen verschiedene Beweise für das Gegentheil, u. a. das von Hagedorn selbst unmittelbar im Anschluß hieran erwähnte Gutachten Cornelius Sceppers. Die auf S. 73 wiedergegebene Darstellung eines Schiffes ist von Witsen aus der *Ars Nautica* des Fernando Oliveira entnommen, die ich in der Leidener Bibliothek wieder aufgefunden habe; sie veranschaulicht mithin nicht eine Karavelle um 1520, sondern ein portugiesisches Schiff um 1570.

Durch zahlreiche, trefflich ausgeführte Lichtdrucktafeln mit Schiffsdarstellungen nach Originalen, Modellen, Bildern, Stichen, Siegeln (besonders aus der Sammlung Trummer in Hamburg) hat der Verlag dafür gesorgt, daß dem Leser die Ausführungen im Texte anschaulich gemacht werden. Ein Register erleichtert das Nachschlagen. Man kann den Verein für Hamburgische Geschichte zu dieser Einführung seiner neuen „Veröffentlichungen“ nur beglückwünschen.

Wenn wir zum Schluß noch eine Besprechung des Flaggenbuches von Siegel anschließen, so hat das eine innere Berechtigung ebenfalls wegen des reichen Bilderschmucks, den der Verleger dem Buche beigegeben hat, und der die Entwicklung des Schiffbaues und der Schiffstypen veranschaulicht. Mit dem eigentlichen Thema des Werkes steht dieser Teil der Ausstattung freilich nur in losem Zusammenhang, denn die Seitenblicke, die der Verfasser auf die Geschichte des Schiffbaus wirft, sind flüchtig und unzulänglich. Die Entwicklung des Flaggenwesens an sich verdiente gewiß eine monographische Behandlung. Leider ist die Befähigung des Verfassers zu historischer Forschung und Darstellung ebenso gering wie sein schriftstellerisches Talent. Fast jede Seite des Buches zeugt von einer geradezu erstaunlichen Unbehilflichkeit im Ausdruck. Man wird gewiß in dieser Beziehung an einen Offizier, der sein Leben im Seedienst verbracht hat, keine besonders hohen Ansprüche stellen, obwohl manches hervorragende Beispiel aus der Landarmee — wir brauchen nicht einmal an so glänzende Stilisten wie Moltke und Schlieffen zu denken — uns gezeigt hat, daß sich daß Waffenhandwerk sehr wohl mit der Führung der Feder vertragen kann. Aber ein so schlechtes, jeder Straffheit und Eigenart entbehrendes Papierdeutsch, das von stilistischen und grammatischen Flüchtigkeiten wimmelt, übersteigt denn doch

das erlaubte Maß und ist eine arge Zumutung an den Leser²⁾. Und der Schwerefülligkeit im Ausdruck entspricht das Unvermögen des Verfassers, den Stoff kritisch zu durchdringen, ihn organisch zu gliedern und lebendig zur Anschauung zu bringen. Die mechanische Einteilung nach Jahrhunderten bezeichnet er selbst (S. VI) als Notbehelf; aber daß er zu diesem Notbehelf greifen mußte, liegt eben daran, daß es ihm nicht gelungen ist, die einzelnen Fäden und die markanten Abschnitte der Entwicklung deutlich aufzudecken. Er gibt dies übrigens selbst zu³⁾, aber er irrt, wenn er meint, daß die Schwierigkeit nur im Stoffe liege. Sie liegt vielmehr in seiner Art ihn anzufassen. Typisch dafür ist die in den Einleitungen zu den einzelnen Jahrhundert-Abschnitten immer von neuem wiederholte inhaltsleere Phrase, daß „mit dem Wachstum der maritimen Tätigkeit die Ausbildung des Flaggenwesens Hand in Hand ging“, daß „die Entwicklung des Flaggenwesens überall vorwärts ging“, daß „wie fast überall in den damaligen semännischen Dingen, so auch in der Flaggenfrage die Fortschritte langsamer Art waren“ usw. Der Hauptfehler liegt wohl darin, daß der Verfasser das Flaggenwesen immer als ein Ganzes betrachtet; das hat jedoch nur eine rein äußerliche Berechtigung, insofern man sich ein und desselben Mittels, eines wehenden, farbigen Stückes Zeug,

²⁾ Einige Beispiele: „Für die Römer wird der Gebrauch der roten Flagge nur indirekt erbracht“ (S. 10 Anm. 3). „Es lag nahe und im Interesse der Beteiligten, daß Schiffe, welche in fremde Länder zogen, zu welchen Zwecken es immer war, in irgendeiner Weise mit einem äußeren Zeichen zu versehen, an dem ihre Herkunft erkannt werden konnte“ (S. 21). „Neben den königlichen Schiffen entwickelten sich die Handelsschiffe der zahlreichen Seestädte, die dem zunehmenden Seeverkehr Rechnung trugen“ (S. 76). „Die dreifarbigige Flagge war in der ersten Zeit eigentlich nur die Flagge des Prinzen Wilhelm und des Admirals, und sie wurde in Wahrheit erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts, was sie tatsächlich schon von ihrem ersten Gebrauch an gewesen war, nämlich die Flagge des Staates, die Landesflagge der Vereinigten Niederlande“ (S. 91). Hier sind in einem Satz zwei Dinge gesagt, die sich gegenseitig ausschließen. „Wie die kaiserliche Standarte ausgesehen hat, welche Magellan, als Chef der Expedition, nach den Gewürz-Inseln führte und bei welcher Gelegenheit die erste Weltumgehung stattfand, ist nicht ohne weiteres ersichtlich“ (S. 94). „Für gleichzeitige Bewegungen von Schiffen, um in bestimmter Ordnung über See zu fahren und an den Feind zu kommen, hatte sich vielleicht der Wunsch herausgestellt, aber man hatte die Signalmittel noch nicht gefunden“ (S. 134). „Im 17. Jahrhundert nahm England den maritimen Aufschwung, der das Land schließlich zur unbestrittenen (1) ersten Seemacht der Welt führen sollte“ (S. 137). „Mit der Zeit entstanden (1) eine Reihe von neuen Flaggen in England, deren Kenntnis interessant ist (1) und die für die politische und Kolonialgeschichte des Reiches nicht unwichtig sind“ (S. 207). Diese Blütenlese genügt wohl.

³⁾ „Vom Jahre 1100 an werden die einzelnen Jahrhunderte als Abschnitte dienen, weil sich besondere Perioden in der Entwicklung der Flagge nicht erkennen lassen und sich doch eine geschichtliche Einteilung nicht wohl umgehen läßt“ (S. VI).

zu ganz verschiedenen Zwecken bediente. Es wäre aber fruchtbarer gewesen, statt sich durch die äußere Gleichförmigkeit dieses Hilfsmittels zu einer bloß mechanisch-zeitlichen Einteilung verführen zu lassen, die verschiedenen Zwecke in den Vordergrund zu schieben, also systematisch zu gliedern. Gewiß wäre der Versuch einer systematischen Gruppierung manchen Schwierigkeiten begegnet, aber eine Anordnung etwa nach folgenden Gesichtspunkten hätte zweifellos viele Vorteile gebracht: 1. Entwicklung der Flagge als Rang- und Kommandoabzeichen; 2. als National- und Hoheitsabzeichen; 3. Entwicklung des Salutwesens; 4. des Signalwesens. Ein ganz knapp gefaßter historischer Überblick am Anfang oder Schluß hätte dann ein Gesamtbild geben und die Hauptstufen der Entwicklung scharf hervorheben können. Viele ermüdende Wiederholungen konnten bei solcher Einteilung vermieden werden, und wahrscheinlich wäre dem Verfasser selbst manches klarer geworden. Beispielsweise kommt bei ihm nicht deutlich genug zum Ausdruck, daß die Flagge zum gemeinsamen Abzeichen einer ganzen Nation erst dann werden konnte, als der zentralistisch organisierte Nationalstaat den Feudalstaat ablöste, d. h. im allgemeinen nicht vor dem 16. Jahrhundert. Wie bezeichnend ist es z. B., daß England mit seiner seit dem 16. Jahrhundert so glanzvoll und einheitlich geleiteten Seehandelspolitik fast allen anderen großen Staaten, selbst Frankreich, in der Ausbildung einer gemeinsamen Handelsflagge vorausging. Deshalb ist auch die Frage nach einer Nationalflagge Griechenlands im Altertum ganz müßig, weil ein griechischer Nationalstaat nicht existierte. Ebensovienig darf man bei der Hanse nach einem gemeinsamen Abzeichen suchen, da diesem Verbande die Einheit eines geschlossenen Nationalstaates gleichfalls abging. — Bei einer Sonderuntersuchung über die Flagge als National- und Hoheitsabzeichen hätte sich ferner deutlicher herausgestellt, daß die Entwicklung der Kriegsflaggen im allgemeinen von den Wappen und Farben der Träger der Staatshoheit, der Fürsten, ihren Ausgang nahm, die der Handelsflaggen dagegen von den Wappen und Farben der Städte; denn in den Händen der Stadtbürger lag die Führung des Handels und der Handelspolitik. Erst als die fürstlichen und gesamtstaatlichen Gewalten sich auch der Leitung der Wirtschaftspolitik planmäßig bemächtigten, d. h. also wesentlich seit dem 17. und 18. Jahrhundert, tritt der Einfluß der monarchischen Abzeichen auf die Handelsflaggen deutlicher in Erscheinung. Und damit hängt es wieder zusammen, daß der Nationalflagge seitdem allgemein, auch auf Handelsschiffen, erhöhte Ehrerbietung gezollt wird; sie gilt eben jetzt als ein Symbol der Volksgesamtheit, dessen Beschimpfung

schwerer zu ahnden ist, als die eines bloßen städtischen Wahrzeichens.

Das Signalwesen, bei dem überdies die Flagge nur ein Hilfsmittel neben vielen anderen (Laternen, Fackeln, Segeln, Rauch, Trompetensignalen, Schüssen usw.) ist, hätte auf jeden Fall eine gesonderte Behandlung erfahren sollen. Der Verfasser dagegen bringt Erörterungen über Form und Art der Flaggen, über Zeremoniell bei Saluten und dergleichen in buntem Durcheinander mit Auszügen aus Flottenordnungen und Signalinstruktionen, schiffbaulichen Notizen usw., und dieses Sammelsurium ermüdet und verwirrt bloß, statt, wie er wünscht, ein deutliches Gesamtbild des Flaggenwesens in jedem Jahrhundert zu gewähren. Die ausführliche Mitteilung der Flotten- und Signalordnungen vollständig oder im Auszuge ist gewiß ganz nützlich und bietet manches Belangreiche, aber noch verdienstlicher wäre es gewesen, wenn der Verfasser sich darauf beschränkt hätte, die Hauptpunkte von grundsätzlicher Bedeutung im Text vorzubringen, den Abdruck der Ordnungen selbst aber in einen Anhang zu verweisen.

Im einzelnen ließe sich vieles zur Ergänzung und Berichtigung bemerken, doch können wir hier nur auf wenig eingehen. In dem Abschnitt über das Altertum hätte noch deutlicher, als es S. 6 oben geschieht, hervorgehoben werden können, daß die nationale und Orts-Zugehörigkeit statt durch Flaggen durch andere, meist plastische, Symbole bezeichnet wurde; hierhin gehören z. B. auch die Pferdeköpfe an den Schiffen der phönizischen Tarisifahrer und der Leute von Gades. Diesem Wahrzeichen kam zugleich oft der Charakter einer Art Talismans oder Palladiums zu. Man glaubte, daß das Heil des Schiffes, der Flotte usw. an seiner Unverfehrtheit hing. Derartige Anschauungen haben sich das Mittelalter hindurch erhalten. Der Stevenschnuf der Witingerschiffe hat zauberhafte Eigenschaften, soll Dämonen bannen, und ähnliche magische Züge zeigen sich z. B. bei den Fahnenwagen der italienischen Städte oder beim Danebrog. Und wenn Fahne und Flagge noch in der Gegenwart (nicht „Jetztzeit“) als eine Art Heiligtum gelten, so ist diese Anschauung zum Teil zweifellos ein uraltes Völkererbe. — Die Normannen führten bei der Berennung von St. Omer 891 ein weißes Hauptbanner. Es verdiente nähere Untersuchung, ob sich davon nicht die weiße Grundfarbe der englischen und (königlichen) französischen Kriegsflagge herleitet. — Die Literatur über die deutsche Hanse (wie oft soll man es wiederholen, daß es so und nicht Hansa heißt) ist dem Verfasser zum größten Teil unbekannt geblieben. Aber wenn er z. B. aragonische

Schiffahrtsordnungen nach Bardessus heranzog, ist nicht einzusehen, warum er nicht ebensogut das Hanstische Urkundenbuch und die Hanserezeffe für seine Zwecke benutzen konnte. In Daenells „Blütezeit der deutschen Hanse“ hätte er die nötigen Hinweise bequem finden können. Einiges Einschlägige über das Flaggenwesen der Hansestädte werde ich in meiner Geschichte der deutschen Seeschifffahrt bringen. Hier sei nur beiläufig erwähnt, daß sich Embleme (Kreuze) auf Schiffssegeln als gemeinsames Abzeichen (S. 66) auch auf einer hanstischen Flotte 1427 finden, ferner daß hanstische Schiffe schon im 14. Jahrhundert sich gelegentlich durch Führung einer fremden Flagge, und zwar der französischen, zu decken suchten. In diesem Zusammenhang möchte ich die Vermutung äußern, daß die auffällige Änderung in den Flaggenfarben, die Hamburg, Bremen und Königsberg im 17. und 18. Jahrhundert vorübergehend und wohl nur ausnahmsweise vornahmen, vielleicht auf eine ähnliche Absicht zurückzuführen ist. Indem sie das normale Weiß-Rot und Schwarz-Weiß durch das Weiß-Blau der französischen Handelsflagge ersetzten, erhofften sie wohl eine größere Sicherung ihrer Schiffe, namentlich vor den Angriffen Dünkirchener Kaper. — Die Schiffe der Asiatischen Handlungs-Kompagnie in Emden seit 1750 führten die preußische Flagge mit dem Adler, wie u. a. aus der Abbildung eines ihrer Schiffe in der Festschrift „Der Hafen von Emden“ ersichtlich. Die Bemerkung auf S. 232 über die alte Kaiserflagge ist irreführend. „Eine Flagge, welche das gesamte Deutschland und die kaiserliche Oberhoheit repräsentiert hätte, war (seit 1806) auf dem Meere nicht mehr zu finden.“ Eine solche Flagge hat aber vor 1871 überhaupt nie existiert. Denn auch die kaiserliche Flagge, die Karl V. und seine Nachfolger führten, repräsentierte nur die Person des Kaisers und die in seinem persönlichen Besitz befindlichen Länder, nicht aber das Reich. — Bei der Schilderung der heutigen Reichskriegsflagge ist die 1890 vorgenommene Änderung in der heraldischen Form des Adlers unerwähnt geblieben.

Zu den wertvollsten Bestandteilen des Buches gehören die am Schluß beigefügten 48 farbigen Flaggentafeln, die einen Überblick über die Stadt-, Landes- und Rangflaggen während der letzten drei Jahrhunderte (und im 14. Jahrhundert) geben.

Das Missiobuch Jakob Cynnendorps.
Ein Beitrag zur Geschichte der Lübecker Kanzlei
im 14. Jahrhundert.

Während Lübeck an der für die Forschung so bedeutsamen Quelle der Stadtbücher einen besonderen Reichtum aufzuweisen hat¹⁾, fällt der fast völlige Mangel an einer anderen Quellengattung auf, die in anderen Städten — z. B. Nürnberg, Danzig, Braunschweig und Mühlhausen — zu den wertvollsten und ergiebigsten archivalischen Beständen gehört: es sind dies die Briefbücher, auch Briefcopiarien und Missiobücher genannt. In ihnen wurden die aus der städtischen Kanzlei ausgehenden Schriftstücke eingetragen, ein Brauch, der zuerst und im gewaltigsten Umfange in der päpstlichen Kanzlei zur Anwendung gekommen war. Wenn für die eine Stadt Nürnberg allein für die Jahre 1404 bis 1552 148 starke Bände des Briefbuches vorliegen, so ist daraus leicht zu ermessen, welchen Wert eine solche Quelle für die Geschichte einer Stadt haben muß. Für Lübeck liegt nur ein einziger derartiger Band vor, allerdings aus verhältnismäßig früher Zeit, dem Jahre 1366. Weitere Bände sind nicht vorhanden gewesen, da es sich in Lübeck nur um einen Versuch eines von auswärts gekommenen Stadtschreibers, Jakob Cynnendorps, handelt, diese Einrichtung in Lübeck einzuführen, ein Versuch, der, wie noch gezeigt werden soll, sich nicht einzubürgern vermochte. Dieses Briefbuch wird eine genauere Untersuchung verdienen, zumal sich aus ihr Aufschluß über die bisher im einzelnen sehr wenig bekannten Gebräuche der bedeutendsten Kanzlei der Hanse gewinnen läßt.

Das Missiobuch Jakob Cynnendorps ist unter der Bezeichnung Brief-Copiarium von 1366 bekannt²⁾ und befindet sich im Staatsarchiv zu Lübeck unter Volumen Canzlei. Das Buch ist 30 cm hoch und 23 cm breit. Es besteht jetzt aus 140 Blättern (moderne Folierung); ursprünglich ist es aber von etwas größerem Umfange gewesen; eine Anzahl einzelner Blätter und eine ganze Lage sind ausgeschnitten worden. Es hat ursprünglich 12 Lagen umfaßt, die jetzt z. T. Lücken aufweisen.

Das Buch war zu dem Zeitpunkt, als man die Eintragungen anfang, zusammengebunden und ist nicht etwa nachträglich aus ursprünglich einzelnen losen Heften entstanden. Beachtenswert ist die gleichmäßige Anlage der einzelnen Lagen: für das äußere und das mittlere Doppelblatt wurde Pergament gewählt aus

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 125 ff.

²⁾ H. R. I, 2. Einl. S. XII. Hans. Gesch.-Bl. 1873, S. 201.

praktischen Gründen, weil die Heftschnur nicht leicht das Pergament durchschneidet.

Der Brief-Copiarus ist übereinstimmend mit der lateinischen Vorrede als Mißiobuch angelegt; das heißt: es ist für die wichtigeren Ausgänge der Kanzlei bestimmt. Die Vorrede auf der inneren Seite des Deckels lautet:

Quoniam in litteris emissis nisi reservatis earum copiis contingit per earundem absentiam, que oblivionem parat, frequenter fieri errorem et interdum dampnum, expediens erat atque consultum aliquod fieri registrum, in quo littere tales notabilem et efficacem tenorem continentes ordinarie copiarentur propter recolere scripta emissa et secludere errores atque dampna. Factum est igitur per nos registrum copiarum anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto in festo pasche. Et ut facilius inveniatur hoc quod queritur, primus de spiritualibus secundus vero de secularibus personis eius est ordo.

Das Buch zerfällt in Abteilungen nach den Adressaten. Jede Abteilung trägt eine Überschrift in großer Buchschrift³⁾; alle Überschriften sind von derselben Hand wie die lateinische Vorrede.

Abteilung I, fol. 1. Domino nostro pape et suis cardinalibus. Abt. II, fol. 12. Religiosis et clericis simplicibus. Abt. III, fol. 24. Domino nostro imperatori gloriosissimo. Abt. IV, fol. 32a. Regibus et marchionibus. Abt. V, fol. 48a. Ducibus et comitibus. Abt. VI, fol. 64. Militibus et famulis. Abt. VII, fol. 73. Civitatensibus et rurensibus. Abt. VIII, fol. 105. Mercatoribus et personis simplicibus. Abt. IX, fol. 112. Copie statutorum et contractuum. Abt. X, fol. 119. Copie compositionum et aliorum diversorum.

An das erste Blatt einer jeden Abteilung ist ein mit einem die Abteilung bezeichnenden Buchstaben beschriebenes Pergamentlappchen festgenäht mit Ausnahme von fol. 1. Das erste Lappchen, Abt. II, fol. 12, hat den Buchstaben D; es fehlen demnach zwei Abteilungen, die in den beiden ausgeschnittenen Lagen, Lage 2 und 3, gestanden haben⁴⁾.

³⁾ Tafel, Abb. I.

⁴⁾ Die ursprüngliche Abteilung B hat auf dem ersten Pergamentblatt der ausgeschnittenen Lage 2 angefangen. Die ursprüngliche Abteilung C wird in Lage 3 gestanden haben, wovon jetzt nur das äußere Doppelblatt erhalten ist, und zwar wird die Abteilungsüberschrift nicht auf dem ersten Blatt der Lage, fol. 20, gestanden haben; jedenfalls zeigt dieses Blatt keine Rasur, auch sind keine Spuren von dem Lappchen zu bemerken. Bei der Follierung ist dieses Blatt entweder übersprungen oder, wie ich glaube, ausgeschnitten worden. Weder diese Abteilung C noch die Abteilung B wird mehr enthalten haben als die Überschrift (vgl. Abteilung IX). Der Folliator wird in Lage 2 diese Überschrift ausradiert haben, weil hier die Follierung stimmt, während er das Blatt in Lage 3 ausgeschnitten hat.

Bis auf ganz wenige Ausnahmen sind die Eintragungen Kopien aus der Kanzlei ausgegangener Briefe. Nur die beiden letzten Abteilungen fallen bei dem ersten Blick aus dem Rahmen eines Missivbuchs aus. Abteilung IX enthält keine Eintragungen. Abteilung X enthält:

1. fol. 119 a: *Compositio illorum de Tzule*. L. u. B. III, 178.
2. fol. 119 b—120 a: *Confederatio civitatum cum duce Magnopolensi contra reges Dacie et Norwegie: Wyratmanne der stede lubeke Rostok Stralessunde vnde Wysmer . . . (1368 des sundaghes vor vastelauende, 20 Febr.)* Hanf. u. B. IV, Nr. 243.
3. fol. 120 b: *Wy Radmanne der stede Lubeke Rostock Stralessunde vnde Wysmer bekennen vnde beihughen . . . H. R. I, 441: Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar urkunden über ein mit den Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein nebst Rittern und Knappen gegen die Könige Waldemar von Dänemark und Haquin von Norwegen geschlossenes Bündnis. 1368, 20 Febr.*⁵⁾
4. fol. 121 a: *Sequitur copia de treugis inter regem Norwagie et civitates: Nos Jakobus Plescouwe, Johannes Pertzewale et Bertram Vorrad proconsules ceterique consules civitatis Lubicensis . . . Datum et actum in civitate Lubicensi anno domini 1369 in invencione sancti Stephani prothomartiris gloriosi (1369, 3 Aug.)*. Hanf. u. B. IV, Nr. 311.
5. fol. 121 b: *Copia littere date vasallis ducibus Saxonie qui nobis fecerunt homagium*. L. u. B. IV, 151.
6. fol. 122 a: *Querele ducis Magnopolensis contra Lubicenses*. L. u. B. IV, 191. H. R. I, 2, Nr. 48.
7. fol. 123 a: *Responiones Lubicensium ad querelas Magnopolenses*. L. u. B. IV, 199. H. R. I, 2, Nr. 49.

Von diesen Eintragungen hat 6 ihren Platz hier gefunden wegen der darauf folgenden Antwort. 5 ist die Kopie, von dem Stadtschreiber Brike eingetragen, einer von dem Kate ausgestellten Urkunde. 1 ist die Abschrift einer aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunde: *actum et datum Lubeke anno domini 1353 die divisionis apostolorum*. Das Archiv besitzt die Originalurkunde L. u. B. III, 178. Diese ist, wie die Handschrift zeigt, von dem Lübecker Stadtschreiber Dannenberg geschrieben. Ähnlich wie diese Urkunde sind sicher 2, 3 und 4 aus der Lübecker Kanzlei hervorgegangen, und zwar sind diese Urkunden wie viele andere des Missivbuchs im Auftrage der Hanse in der Lübecker Kanzlei geschrieben. Überhaupt ist ja das Missivbuch für die Jahre 1366—1376 eine ergiebige Quelle für die

⁵⁾ Hinsichtlich des Datums vgl. Zeitschr. d. B. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsf. Bd. XVI, Heft 1, S. 155 f.

hanfische Geschichte⁶⁾. 2 und 3 sind im Auftrage des Hanfsetages zu Lübeck 1368, Febr. 2 (H.R. I, 427) ausgestellt: Primo ob violentiam et injuriam eis et communi mercatori per reges Dacie et Norwegie illatam inierunt et fecerunt confederationem contra dictos reges cum domino Alberto rege Svecie, Alberto duce Magnopolensi, Hinrico et Magno suis filiis, Hinrico et Nicolao comitibus Holtzatie et cum Iutis ex parte istarum civitatum cum eis ad duos annos etc. Ebenso ist 4 im Auftrage des Hanfsetages zu Lübeck 1369, Juli 3 ausgestellt und bildet das Gegenstück zu der H.R. I, 503 abgedruckten Urkunde. Die Eintragungen dieser Abteilung bilden also nur insofern Ausnahmen, als sie nicht Kopien von Briefen, sondern von aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden sind. Ähnlich wird Abteilung IX für solche Urkunden bestimmt gewesen sein. Wirkliche Ausnahmen, die sich doch zum Teil begründen lassen, stellen die folgenden Fälle dar: fol. 65 b L. U.B. IV, 184: dyt ys de ansprake de ik henneke scharpenberch doe ouer de van Lubeke. Darauf folgt die Antwort L. U.B. IV, 185: Dyt ys dat antworde Uses Rades tho Lubeke. Diese Klage des Henneke von Scharpenberch steht hier wegen der darauf folgenden Antwort, ähnlich wie fol. 122 a die Klage des Herzogs von Mecklenburg. Umgekehrt enthält die Eintragung fol. 13 a (L. U.B. IV, 112): der Landmeister von Tioland, Wilhelm von Briemsheim, an den Rat, in ihrem letzten Teile eine Erwiderung auf die Eintragung fol. 12 a (L. U.B. III, 701): der Rat an denselben. Nur die beiden Eintragungen fol. 34 a (L. U.B. III, 703): Otto Markgraf von Brandenburg an Lübeck, und fol. 75 b (L. U.B. III, 583): der Rat von Tralaburg an Lübeck, lassen sich auf diese Weise nicht erklären.

Auch bieten die Eintragungen fol. 73 a ff. Schwierigkeiten. Es stehen hier einige Kopien, die nach der Abteilungsüberschrift, civitatensibus et rurensibus, nicht hierhin gehören, nämlich 1. Querelae Bremensium: Klage der Bremer gegen Bischof Albrecht von Bremen und seine Helfer. Es folgt fol. 73 b: Responsa Bremensium super litteris episcopi. Dann fol. 75 a (im Rande von dem Stadtschreiber Cynnendorp geschrieben: contra dominum Hinricum episcopum) eine Fortsetzung der vorhergehenden Urkunde: Ok hebbe wy vornomen, dat her hinrik, de zich scriff vor enen domprovest thu bremen, des he doch unwerdich is, uns ouer scrive, dat wy . . . Diese Eintragungen sind meines Wissens nirgends gedruckt; sie beziehen sich auf den sogenannten Aufruhr in Bremen⁷⁾.

⁶⁾ H.R. I, 2. Einl. S. XII.

⁷⁾ Bippen: Geschichte von Bremen I, 218 ff.

Der Rat von Bremen fand gegen die Aufrihrer Hilfe bei den Hansestädten, die gerade damals in Lübeck zu einem Hanseitag versammelt waren. Die Hansestädte bevollmächtigten Lübeck zur Ausstellung von Gewaltbriefen für Bremen (H.R. I, 1, 376 § 7): Item civitates communiter dederunt Lubicensibus posse mittendi litteras possibiles ex ore omnium pro Bremensibus si opus fuerit. Diese Eintragungen stehen im Zusammenhange mit den aus der Lübecker Kanzlei für die Bremer ausgegangenen Schreiben, von welchen eines erhalten ist (H.R. I, 377 = Copiarius fol. 64 a.), sind also weitere Zeugnisse für die Tätigkeit der stadtlübeckischen Kanzlei in hansischen Geschäften.

Trotz dieser Fälle, die numerisch ganz verschwindend sind, müssen wir den Copiarius als ein Mißiobuch bezeichnen. —

Das Mißiobuch ist Ostern 1366 von dem Stadtschreiber Jakob Cynnendorp (1365, April 13 bis 1376⁹⁾) angelegt worden. Das geht daraus hervor, daß er, wie seine Handschrift zeigt, die ersten Kopien, bisweilen mehrere einer jeden Abteilung, mit Ausnahme von fol. 73 a eingetragen hat⁹⁾. Ostern hat er im oberen Rande über der Abteilungsüberschrift die Jahreszahl 1366 eingetragen¹⁰⁾.

Die erste Eintragung einer jeden Abteilung ist in dem Jahre 1366 vorgenommen. Außer diesen ersten Kopien hat Cynnendorp auch verschiedene andere geschrieben¹¹⁾. Einzelne deutsche Eintragungen, die nicht von Cynnendorp geschrieben sind, gehen nachweislich auf Konzepte von ihm zurück, wie aus der Sprache ersichtlich ist. Cynnendorp stammte aus dem in der Uckermark bei Angermünde belegenen Kirchdorf Alt-Rinkendorf¹²⁾ und sprach und schrieb eine von dem lübeckischen Plattdeutschen verschiedene Sprache, die sich von diesem vornehmlich dadurch

⁹⁾ Bruns, Hanf. Gesch.-Bl. 1903, S. 48.

¹⁰⁾ Tafel, Abb. I. Cynnendorps Hand ist nicht gleichmäßig. Alle Proben der Tafel zeigen das charakteristische Schluß-e mit dem feinen, stark geschwungenen Schlußstrich, sowie im Wortanfang und Wortinnern die eigentümlichen, oben runden m und n, deren Abstriche unten oft ein wenig nach rechts geknickt sind. Verschiedene Formen haben die Unterlängen der h und z, die Abbreviatur für lateinisch -us sowie der letzte Abstrich der m und n am Wortende. Abb. I zeigt nur die stark geschwungene, nach rechts scharf geknickte Form. Abb. II hat schon zwei h mit der senkrechten, nicht geknickten Unterlänge, wie sie uns in Abb. III begegnet. Ferner bemerken wir in Abb. II, in der letzten Zeile, genau dieselbe Variation der Unterlänge wie in Abb. V und VI. Abb. I hat nur eine Form des v. Abb. II zeigt daneben schon das zweite v, ähnlich wie Abb. V. Offenbar sind die Anfangseintragungen (Abb. I) sorgfältiger vorgenommen als die anderen Eintragungen (Abb. II) und die Einzelsvermerke (Abb. III, IV, V, VI).

¹¹⁾ Tafel, Abb. I.

¹²⁾ J. B. fol. 24b bis 25a Q. U.B. III, 649; fol. 49b Q. U.B. III, 608; fol. 65b; fol. 66a.

¹³⁾ Bruns, Hanf. Gesch.-Bl. 1903, S. 48.

abhebt, daß sie für dasjenige mittelniederdeutsche ê, das dem altsächsischen ê, entstanden aus germanisch eu und dem altsächsischen ê in Pronominalformen wie thê entspricht, die Bezeichnung ye oder ie verwendet sowie durch verschiedene andere Eigentümlichkeiten¹³⁾. Das Pronomen sie schreibt er syc, Gebiet gebyede, das Pronomen die die, sehen schreibt er zien, Diener diener. Dieselbe von der gewöhnlichen Lübecker Orthographie stark abweichende Schreibweise zeigt die Kopie fol. 65 a: vnde alle dye rede dye gy in den breue geschreuen. . . . Ferner zeigt das Mißivbuch fol. 79 b (L. U. B. IV, 193) außer solchen Formen: vordrytes, dy andere nicht übliche Formen, die auf Cynnendorp zurückgehen: oughen (vgl. L. U. B. III, 707: oughen); menvnge (L. U. B. III, 707: vorsycunghe). Zudem hat Cynnendorp die Überschrift, die Unterschrift und das Datum dieser Urkunde eigenhändig geschrieben¹⁴⁾; ebenso fol. 123 a (L. U. B. IV, 199); hier hat Cynnendorp von der Kopie eigenhändig den Anfang bis den markgreuen van . . . geschrieben; endlich wird die Kopie fol. 80 b (L. U. B. IV, 206), die ganz von einer anderen Hand geschrieben ist, auf einem Konzept Cynnendorps beruhen. Vgl. declariren, vryc. (L. U. B. III, 707 wyc = wir.)

Außer Cynnendorp hat eine ganze Reihe anderer Schreiber die Abschriften vorgenommen. Bis auf einige wenige unten zu besprechende Ausnahmen sind das die in der Kanzlei angestellten Substituten; einzelne von diesen sind aus den Urkunden bekannte Hände¹⁵⁾. Die Verwaltung des Mißivbuchs lag aber ausschließlich in den Händen Cynnendorps. Er hat nämlich wiederholt über den Kopien eine auf diese verweisende Überschrift geschrieben. Z. B. fol. 50 b: Sequitur copia littere misse Borchgravio de Bromberghe (folgt die Kopie von einer anderen Hand); fol. 51 a (L. U. B. III, 676): Sequitur copia litterarum missarum comiti de Marka . . . (die Kopie von einer anderen Hand¹⁶⁾) und öfters. Oder er hat die Adresse am Rande vermerkt. Z. B. fol. 76 a (L. U. B. III, 631): consulibus Hamb.; fol. 80 a (L. U. B. IV, 205): consulibus in Nurenberg; fol. 83 a: consulibus Wysbicensibus¹⁷⁾. Nicht selten hat er sich damit begnügt, die Jahreszahl im Rande zu

¹³⁾ Vgl. z. B. L. U. B. III, 707, von Cynnendorp eigenhändig geschrieben.

¹⁴⁾ Tafel, Abb. V (Datum und Unterschrift von Cynnendorps Hand).

¹⁵⁾ Der Schreiber, der die Eintragungen fol. 34 a L. U. B. V, 703, fol. 51 b L. U. B. III, 695 und fol. 77 a vorgenommen hat, ist identisch mit dem Schreiber der Urkunde im ältesten Wettebuch, fol. 10 b: de garbreder. Ferner hat der Schreiber von fol. 32 b L. U. B. III, 638 H. R. I, 429, L. U. B. III, 659 geschrieben.

¹⁶⁾ Tafel, Abb. III.

¹⁷⁾ Vgl. auch Tafel Abb. I. Duci Stelynsensi, doch hat Cynnendorp hier auch die Urkunde selbst abgeschrieben.

schreiben, z. B. fol. 52 a (L. U. B. IV, 160): anno LXX primo¹⁹⁾. Fol. 53 a steht von Cynnendorps Hand: Notandum quod littere suprascripti tenoris rescripte sunt istis dominis qui sequuntur (folgt eine Reihe von Namen). Dieses bezieht sich auf die vorhergehende Abschrift. Ähnlich fol. 28 b: den mesteren unde den gemenen gilden der stad to Brunsw. Is gesandt desse vorscreven Bref. Ausführlicher fol. 33 b (L. U. B. III, 637¹⁹⁾). Es folgt eine Reihe von Namen. Ähnlich noch fol. 65 a (L. U. B. IV, 183, 2. Anm. 1²⁰⁾).

Es ist von Interesse, festzustellen, ob den Kopien die Konzepte oder die Reinschriften zugrunde liegen, und zwar nicht nur für die Geschichte der Kanzlei, sondern auch für die sprachliche Beurteilung der Kopien. Im ersteren Fall sind nämlich die Kopien meistens für den Sprachforscher von demselben Wert wie die Originalurkunden, da diese regelmäÙig eben auch als Reinschriften der Konzepte zu beurteilen sind. Von vornherein ist man geneigt, anzunehmen, daß die Kopien Abschriften der Konzepte sind, weil dieses praktischer wäre; sonst müÙte die fertige Reinschrift dem Kopisten vor der Absendung vorgelegt werden. Im umgekehrten Falle könnte der Kopist sowohl die Abschrift im Missiobuch als die Reinschrift auf Grund des Konzeptes herstellen. Die Richtigkeit dieser Vermutung läÙt sich für einige der Kopien beweisen, und aus diesen Fällen dürfen wir wohl auf alle Fälle schließen. So ist sicher die Kopie fol. 79 b (L. U. B. IV, 193) von dem Konzepte abgeschrieben, und dieses wird wiederum von Cynnendorp geschrieben worden sein. Wie die Überschrift: Universis consulibus quinque consulatuum civitatis Brunswicensis nämlich von Cynnendorp geschrieben ist, so hat dieser das Datum nachträglich hinzugefügt: datum die beatorum Philippi et Jacobi apostolorum sub secreto civitatis Lubicensis quo utimur pro presenti, und die Unterschrift: per nos consules communium civitatum maritimarum in dato presencium Lubeke congregatos²¹⁾, während der Text von einer anderen Hand geschrieben ist. Das Konzept hat wahrscheinlich kein Datum getragen; dieses ist später von Cynnendorp hinzugefügt und bezieht sich vermutlich auf den Tag der Fertigstellung oder Absendung der Reinschrift. Ähnlich ist fol. 33 a (L. U. B. III, 638) zu beurteilen.

¹⁹⁾ Vgl. auch Tafel, Abb. III.

²⁰⁾ Die auf S. 683 des L. U. B. III, Nr. 637 wiedergegebene Anweisung mit den Adressen stammt von Cynnendorps Hand.

²¹⁾ Die in Anm. 1 auf S. 179 des L. U. B. IV, Nr. 183 wiedergegebene Bemerkung stammt von Cynnendorp. Sie bezieht sich auf die beiden in Nr. 183 wiedergegebenen Schreiben. Zu verbessern wäre, daß in der vorletzten Zeile die Lücke zwischen pro und treugis sich befindet.

²²⁾ Tafel, Abb. V.

Cynnendorp hat die Schlußworte: *consulum lubicensium quo omnes utimur ista vice* erst nachträglich geschrieben. In anderen Fällen hat Cynnendorp die (für alle Briefe an denselben Empfänger gemeinsame) Eingangsformel des Briefes geschrieben, und der Text folgt dann von einer anderen Hand; so z. B. fol. 52 a (L. U.B. IV, 160) vom Anfang bis *princeps*; fol. 80 b (L. U.B. IV, 221) vom Anfang bis in *dulcedine premeante*; fol. 107 a (L. U.B. IV, 194) der Anfang bis *leslike gröte vorschreuen*²²⁾. Das hängt so zusammen, daß die Konzepte die Eingangsformel nicht hatten; die meisten der erhaltenen Konzepte aus dieser und späterer Zeit fangen denn auch in der Regel mit *post salutationem* an. Cynnendorp hat sich damit begnügt, in der Kopie die Eingangsformel zu schreiben, und hat das weitere dem Kopisten überlassen.

Auf fol. 79 a (L. U.B. IV, 189) rührt die Überschrift: *Universis consulibus quinque consulatum civitatis Brunswicensis* von Cynnendorp her. Im Texte, der von einer anderen Hand geschrieben ist, hat Cynnendorp mehrere Korrekturen gemacht²³⁾. Dieses wird nur begreiflich, wenn wir annehmen, daß hier ein Konzept zugrunde liegt, und zwar wird Cynnendorp, nachdem die Abschrift des Konzeptes eingetragen worden war, entweder das erste Konzept korrigiert oder ein neues Konzept hergestellt und danach die Kopie korrigiert haben, oder aber er hat sich damit begnügt, die Korrekturen in die Abschrift des Missivbuchs einzutragen. Ganz ähnlich ist die Kopie fol. 105 b (S.R. I, 428) zu beurteilen, worin Cynnendorp eine Korrektur gemacht hat.

Fol. 83 b enthält die Kopie eines Briefes an den Rat zu Lüchow, die das Datum 1376 in *vigilia ascensionis domini* (21. Mai) trägt. Diese Kopie ist durchstrichen (L. U.B. IV, 299 Anm 1); darauf folgt die Kopie eines kürzeren Briefes in derselben Sache (L. U.B. IV, 299): datum 1376 die *sancti Urbani pape* (25. Mai). Diese Eintragung ist nicht durchstrichen. Sicher handelt es sich hier um die Abschrift eines ersten verworfenen und eines späteren, dem abgesandten Briefe zugrunde gelegten Konzeptes. Von ganz besonderem Interesse ist fol. 80 a (L. U.B. IV, 205). Am Rande hat Cynnendorp geschrieben: *consulibus in Nurenberg*; der Text ist von einer anderen Hand; unter der Kopie hat Cynnendorp die Aufschrift des Briefes geschrieben: *Magne prudencie et honoroficencie viris dominis proconsulibus scabinis et consulibus civitatis Nurenberg, amicis nostris coimperialibus et sincere dilectis presen-*

²²⁾ Ähnlich Tafel, Abb. V bis -hebben (L. U.B. IV, 204).

²³⁾ Tafel, Abb. IV.

tetur²⁴⁾. Es ist nämlich unverständlich, warum Cynnendorp die Aufschrift des Briefes eingetragen hat, wenn nicht die Reinschrift auf Grund der ins Missiobuch eingetragenen Kopie hergestellt werden sollte. Daß die Reinschriften auf Grund der im Missiobuch befindlichen Kopien vorgenommen wurden, scheint auch aus den oben besprochenen Fällen hervorzugehen, wo Cynnendorp selbst die Eingangsformel geschrieben hat. Diese Eingangsformel muß von Bedeutung gewesen sein, weil er sie selbst geschrieben hat, und sie scheint mir darauf hinzuweisen, daß die Kopie der Reinschrift zugrunde gelegt werden sollte. Übrigens haben bei weitem die meisten der Kopien die Eingangsformel, auch wo diese von Cynnendorp nicht geschrieben sind. Dadurch unterscheiden sich die Kopien des Missiobuchs von sonstigen Abschriften von Briefen; es genügt, einen Blick in die Handserezeße zu werfen, wo die Abschriften der Briefe immer statt der Eingangsformel nur den Anfang: *post salutationem* zeigen.

Demnach müssen wir uns also den Hergang folgendermaßen vorstellen: das Konzept wurde dem Kopisten zur Abschrift in das Missiobuch vorgelegt; auf Grund der Kopie im Missiobuch, die gelegentlich eine Korrektur und Ergänzung durch Cynnendorp erfuhr, wurde dann die Reinschrift hergestellt.

*

*

*

Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß Cynnendorp das Briefbuch angelegt und die ständige Verwaltung desselben gehabt hat. Von den Stadtschreibern, die gleichzeitig mit ihm im Amte waren, nämlich Johann Dannenberg²⁵⁾ (schon 1340 bis noch 1371) und Johann Briße²⁶⁾ (1362, Dez. 24 bis noch 1386), hat, soweit ich nachweisen kann, nur letzterer an dem Missiobuch einen, und zwar nur geringen, Anteil. Dannenberg hat keine Eintragung gemacht, auch kann ich keine Eintragung nachweisen, die auf ein Konzept von ihm zurückgeht; die Kopie fol. 119a (L. U.B. III, 178) kommt natürlich hier nicht in Betracht. Dagegen hat Briße eigenhändig die Eintragung fol. 121b (L. U.B. IV, 151) geschrieben. Die Eintragung fol. 82a bis 82b (L. U.B. IV, 242) ist nach einem Konzept von ihm geschrieben. Briße stammte aus Lüneburg, und zwar hat er sprachlich dem sogenannten mik-Gebiete angehört²⁷⁾. Er hat u. a. die Urkunde L. U.B. IV, 346 geschrieben, wo das für ihn charakteristische mik einmal auftaucht. Die zitierte Kopie im Missiobuch zeigt mehrmals

²⁴⁾ Tafel, Abb. VI.

²⁵⁾ Bruns, *Hansf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 45.

²⁶⁾ Bruns, *Hansf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 46.

²⁷⁾ *N. Tasch*: *Mittelniederdeutsche Grammatik* 1914, § 14, § 15,2.

die Form gik; keiner der damaligen Stadtschreiber hat diese Formen.

Nach Cynnendorp ist das Missiobuch kaum noch fortgeführt worden. Von seinen Nachfolgern hat Albert Rodenborch²⁸⁾ (schon 1377 bis noch 1379) fol. 84 b die L. U.B. IV, 322 abgedruckte undatierte Kopie eines Briefes an Campen geschrieben. Ferner fol. 107 a eine undatierte Kopie eines Briefes an den Kaufmann in Bergen, die unvollendet geblieben ist. Fol. 88 a steht undatiert die Kopie eines Briefes des Rats von Lübeck an den Rat zu Elbing²⁹⁾. Es ist die Antwort auf eine Frage Elbings nach Rechtsbelehrung; der Anfang lautet nach der Überschrift *Copia litterarum: domus commendatorii. Proconsules et consules in Elbingo super causam Iohannis Cruceborg*. Diese Eintragung gehört ihrem Inhalte nach in einen Codex ordaliorum; ein solcher wurde bekanntlich erst viel später angelegt. Die Kopie ist von der Hand geschrieben, die Bruns³⁰⁾ für Johann von der Haven in Anspruch nimmt. Endlich steht fol. 66 a (L. U.B. IV, 494) eine Kopie von 1387, Dez. 21 von einer mir unbekanntem Hand, ferner fol. 25 b (L. U.B. IV, 444) ein undatiertes Brief an Kaiser Wenzel (unbekannte Hand).

Damit haben wir sämtliche Eintragungen von Briefen nach Cynnendorps Zeit besprochen. Der Brauch, ein Missiobuch zu führen, ist also nach Cynnendorp sehr bald aufgegeben worden. Später ist das Missiobuch zu verschiedenen Zwecken verwendet worden. Fol. 53 b und 54 a steht eine Reihe von Titelformularen an Fürsten, die alle bis auf die vier letzten, die von anderen Händen sind, von dem Stadtschreiber Heinrich von Bredeland (1396, Juni 16 bis 1408³¹⁾) eingetragen sind. Auf fol. 84 b hat Bredeland die Formel eingetragen: Den erbaren beschedenen mannen hern prelaten houetlingen gretmannen unde der gantzen meynheit in der wester edder in der oster Vreslande. Fol. 3 a, fol. 1 der oben erwähnten alten Foliierung, ist von späterer, höchst wahrscheinlich Johann Herkes (1436, Sept. 1 bis 1454³²⁾) Hand beschrieben; dies Blatt trägt die Überschrift: *Registrum up dejenne de borger werden*. Es folgen in

²⁸⁾ Bruns, *Hanf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 49.

²⁹⁾ Tafel, Abb. VII.

³⁰⁾ *Hanf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 50. Höchstwahrscheinlich ist diese Hand nicht auf Joh. van der Haven, sondern auf Henning Nyttad zu beziehen. Jedenfalls beruht Bruns Folgerung auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung. Tatsächlich haben nämlich nicht, wie Bruns angibt, zwei Hände, sondern eine Hand das Oberstadtbuch von 1379, Aug. 19 bis 1395, Mai 6 geschrieben. Auf diese Frage hoffe ich bei einer paläographischen Untersuchung des Lübecker Urkundenmaterials dieser Zeit, die ich für eine Darstellung der Sprache der Lübecker Kanzlei z. B. unternehme, zurückkommen zu können.

³¹⁾ Bruns, *Hanf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 53.

³²⁾ Bruns, *Hanf. Gesch.*-Bl. 1903, S. 59.

großer Buchschrift in zwei Spalten die Namen der verschiedenen Handwerke; in der ersten Spalte, nicht aber in der zweiten, steht neben jedem Namen eine Zahl; die dadurch gebildete Zahlreihe läuft von I bis XLI; nur neben dem Namen *Missingslegger* fehlt die Zahl (XXXIX). Die folgenden noch erhaltenen Blätter tragen als Überschrift einen in der Liste fol. I erste Spalte vorkommenden Namen. Die Seiten sind aber leer geblieben. Ihre Überschrift und Foliierung stimmen mit dem Register fol. I. Hier liegt offenbar die Anlage einer Bürgerliste vor. Bemerkenswert ist, daß die alte Foliierung, die bis XXXIV läuft, gerade vor der Abteilung II: *Religiosis et clericis simplicibus* aufhört. Auf Fol. 125 a steht unverkennbar von Herzes Hand: *Int jar XXXVIII des Sonauendes na quasimodogeniti juravit*. Es folgen dann verschiedene Namen, zum Teil mit Angabe des Handwerks des Betreffenden. Darunter: *Marquardt Cluuer en kistenmaker 1439 ante pestecostes juravit*; *Hermen Rudger 1439*; *Hinrik Westval 1444*. Dieses Blatt gehört seinem Inhalte nach in die eben erwähnte Bürgerliste und ist wohl gleichzeitig mit dieser geschrieben. Offenbar wurde das *Missiobuch*, seit es als solches nicht mehr Verwendung fand, auf die *Rämmerei* gebracht, um dort ganz anderen Zwecken zu dienen. Über Versuche kam man aber dabei nicht hinaus. Endlich stehen noch fol. 140 b die von *Brunns*²³⁾ abgedruckten Vermerke über die Anstellung mehrerer Stadtschreiber der Jahre 1396—1455.

Kopenhagen.

A. C. Højberg Christensen.

²³⁾ *Hans. Gesch.-Bl.* 1903, S. 83.

Besprechungen.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 31. Bd. 2. Teil (Lübeck 5. Bd. 2. Teil). Auf Veranlassung des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1914. IV und 184 S. Preis 8 Mark.

Mit dem anzuzeigenden Halbbande schließt die ältere Reihe der lübeckischen niederdeutschen Chroniken ab. Er bringt Orts- und Personenregister zum 4. und 5. Bande und Sachregister und Glossar zu allen fünf Bänden. Die Register danken wir dem Herausgeber der letzten Bände Dr. Friedrich Bruns zu Lübeck, das Glossar dem Privatdozenten Dr. Ziesemer zu Königsberg. Namenregister und Glossar erforderte der alte Plan der Sammlung, das Sachregister ist eine von dem jetzigen Leiter Prof. Dr. Georg von Below veranlaßte Neuerung, die die Benutzung der Chroniken nicht wenig erleichtert und Nachahmung verdient.

Beide Bearbeiter haben ihre mühevollen Arbeit gut getan. Ihre Stellennachweise vor allem sind zuverlässig. Nicht zu billigen vermag ich jedoch die Zusammenziehung von Orts- und Personenregister, obgleich sie neuerdings mehr und mehr Brauch zu werden scheint. Schon bei der Anzeige des Danziger Inventars habe ich mich dagegen in dieser Zeitschrift Bd. 15 S. 149 ausgesprochen, halte es aber für nützlich, das dort Gesagte nochmals nachdrücklich und schärfer zu wiederholen. Für die ältere Zeit, wo man in Zweifel ist, ob es sich bei Personennamen um Angabe der Herkunft oder um Familiennamen handelt, mag das einheitliche Verzeichnis manches für sich haben, für die jüngere Zeit sollte man Orts- und Personenregister unbedingt trennen. Bei der Vereinigung leidet die Übersichtlichkeit, besonders für die Ortsnamen, und man kann sogar in die Lage kommen, aus dem gemeinsamen Register ein Ortsregister ausziehen zu müssen.

In den vorliegenden Registern wären etwas reichlichere Verweisungen erwünscht gewesen, z. B. von Barnelow auf Bernitow, von Buchwald auf Botwolde, Hahn auf Hane,

Manteuffel auf Manduwel, Berleberg auf Barleberch, Swyneborch auf Svendborg, von Hochwasser und Sturmslut auf Überschwemmungen, von Seeraub auf Vitalienbrüder und umgekehrt, von Steuern auch auf Schaufenstersteuer (besser übrigens Laden- oder Auslagesteuer), von Straßen auf Heerstraßen, von Unruhen auf bürgerliche Unruhen. Das η hätte im allgemeinen als i angesehen und eingeordnet werden sollen, wie es ab und an geschehen ist. Blysten, Hende, Hendelberg, Honken, Hynderlant, Mylden, Pyning wird man jetzt leicht übersehen.

Es fehlt Entwolt IV, 237 \S . 14. Avastär ist nicht Kristianopel selbst, sondern ist nahe bei dieser Stadt zu suchen. Statt Holland auf \S . 9 ist zu lesen Halland (Hollant). Bei Krot (Kruc) wäre anzugeben gewesen: jetzt Kronborg bei Helsingör. Marstrand by Berghen hat unerklärt bleiben müssen. Wahrscheinlich ist der Text verderbt und vielleicht „to Marstrande“ in „to Awerstrande“ zu verbessern. Verdrückt ist Arenburg für Arenberg, und Hynderlant findet sich V, 13 \S . 19 (nicht 9).

Bei Benutzung des Sachregisters ist darauf zu achten, daß sehr vieles lokal eingeordnet ist. Unter Ablass fehlt III, 212. Die Stelle IV, 373 ist unter dem Ablasshändler Marinus de Fregeno verzeichnet. Unter Seuchen vermissen ich III, 162 f. Die Berufung der Bürger zu wichtigen Beschlüssen (IV, 71) oder Bewilligung eines Vertrags (V, 73) hätte unter Bürger oder Gemeinde gebucht werden können. Es fehlen die Artikel Eid (Lösung vom Eide III, 34) und Tortur (IV, 122, 144, 296, 334, 344). Zum Prälatenkriege können unter Lüneburg noch nachgetragen werden IV, 248, 253, 279. Auf \S . 108 sind Stettin und Stolp falsch eingeordnet.

Im Glossar vermissen ich barse (als kleines Schiff) III, 268 \S . 4; unter bevallen bevil myt iute IV, 73 \S . 4; glevie V, 41 \S . 12 (zu vier Pferden gerechnet); halve IV, 77 \S . 1 (to allen halven); recht II, 20 \S . 4 (dat mynneste recht alle de prone); rife, mächtig, V, 124 \S . 5; unter snide III, 268 \S . 4; unter stroter III, 225 \S . 2; unter untowillen V, 65 \S . 28; unvorsichtiges, unvermutet III, 162 \S . 3; vynstere, kopsellige V, 262 \S . 7; unter were III, 319 \S . 10. Wegen der Wichtigkeit für die Unterscheidung der Verfasser hätten die Stellen von doch jo und jodoch wohl auch im Glossar Berücksichtigung verdient. Zum wenigsten wäre eine Verweisung auf Bd. IV \S . XXII oder Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1902 \S . 192 angebracht gewesen.

Die Erklärungen lassen auch für schwierige Stellen nicht leicht im Stich. Dennoch sind einige ansehnlich. Bei bodenstulpen erschöpft berauben, ausplündern den Sinn nicht voll. Das eigentümliche Verfahren der bodenstulpere bestand darin, daß sie nächtlicherweise die Auszuraubenden in Fässer steckten

und dadurch wehrlos machten. Daß das wirklich der Sinn des Bottichstülpens ist, erweist schlagend die Inschrift auf dem Epitaph Herzog Heinrichs III. von Mecklenburg in der Kirche zu Doberan (Rühne, Die Kirche zu Doberan, 1896 S. 25, große Ausgabe S. 37). Sie berichtet:

tectos sub larvis nequam silvis vel in arvis
noctibus errantes fractis domibusque locantes
sub doliis gentes et earum res rapientes
investigavit, suspendit vel gladiavit.

Ebenso Hansf. u.B. II Nr. 349 § 1: qui tempore nocturno homines depredaverint sub doliis ponendo, oder ebd. Nr. 380 (S. 159): qui tempore nocturno homines opprimunt doliis et supponunt. Vgl. Korrespondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung 24 S. 90 f. und Wort- und Sachregister zum Meckl. u.B. 22 S. 98. Die richtige Erklärung hatte schon Franz Boll gefunden (s. Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs I S. 149). Eine anscheinend hiermit nicht zu vereinbarende Stelle (ventimolendinum bodenstulpeden) hat Lübben im mittelniederdeutschen Wörterbuch 6 S. 74 richtig ausgedeutet als: sie plünderten die Windmühle bodenstülperischerweise aus. Im 15. Jahrhundert verblaßte das Wort. — S. 134 wird „mit eine“ unrichtig als „gänzlich, völlig“ erklärt. Der Zusammenhang erfordert „mit eme“ zu lesen in der Bedeutung von „mit en“ (mit ihnen), was die Reinschrift der Urkunde bietet. — Ob fregel richtig durch hartnädig übersetzt ist, bezweifle ich. Mindestens kommt die heutige Bedeutung des Wortes „munter, rüstig“ oder die von Schiller-Lübben vorausgesetzte Grundbedeutung „immer kampffertig“ ebensogut in Frage. — pantquittinghe war nicht (mit Lübben-Waltherr) durch Lösung des Pfandes, Zahlung der Schuld wiederzugeben, sondern durch Lösung aus der Herberge, Bezahlung der Herbergskosten. Vgl. Schiller-Lübben 3 S. 299 und das Wort- und Sachregister zum Meckl. u.B. 17 S. 513. Eine hübsche Bestätigung bietet ein Vergleich zweier Urkunden des Rostocker Rates über Annahme von Söldnern vom Jahre 1300 und 1311. Dem einen werden wöchentlich 3 Mr. pro quitacione pignorum verheißen, dem andern dieselbe Summe pro expensis (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock III, 1 S. 47, 52). — stove ist an allen angeführten Stellen Badestube, nicht aber, wie erklärt, Stube, heizbares Gemach, Wohnung. — Unter veme fehlt eine bemerkenswerte Stelle V, 147 Z. 6. Kaiser Friedrich und Herzog Karl von Burgund schließen unter Vermittlung eines päpstlichen Legaten und zweier Fürsten Frieden mit heimlicher Abrede. Das Gerücht ging, daß jene fünf „sit hadden tohope sworn,

dat nement in tenn jaren de veme scholde melden". I, 594 und II, 104 ist veme Landfriede oder Landfriedensbund.

Ich bin auf diese Bemerkungen z. T. bei Durchsicht des Buches, wie sie mir als Referenten oblag, z. T. durch Vergleichung älterer beim Lesen der Chroniken gemachter Notizen gekommen, nicht aber, indem ich nach Fehlern gestöbert hätte. Sie sollen der vorhin ausgesprochenen Anerkennung von Registern und Glossar keinen Eintrag tun, vielmehr halte ich diese voll aufrecht.

• Möchte nun aber bald die lang ersehnte Ausgabe Reimar Kocks ans Licht befördert werden.

Wismar.

Friedrich Tehen.

B. E. Bendixen, De tytte Haandverkere paa norst Grund i Middelfalderen (Videnskapselskapets Skrifter. II. hist.-filos. Klasse, 1911, Nr. 2). Kristiania, J. Nybwad, 1912. 169 S.

Bendixen, der mit der Geschichte Bergens vertraut ist wie wenige, bietet im vorliegenden Buche eine Geschichte der deutschen Handwerker in Norwegen im Mittelalter. Er läßt uns die Rolle erkennen, die sie im gewerblichen Leben des Landes für ihre kaufmännischen deutschen Landsleute und für die Nordländer selbst gespielt haben. Nachdem er in den drei ersten Kapiteln kurz das deutsche Handwerk im allgemeinen, seine Stellung daheim, seine Organisation und seine gewollte Abschließung im Auslande gegen die fremde Bevölkerung sowie die norwegische Handwerksgesetzgebung dargestellt und die Bezeichnung der Gewerbe in Norwegen auf ihre Herkunft geprüft hat, behandelt er im Hauptteil S. 27—152 in den Kapiteln 4—10 die Geschichte der deutschen Handwerker vornehmlich in Bergen vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Auflösung ihrer Verbände im Jahre 1560 in ihren Beziehungen zur norwegischen Regierung einerseits, zur Hanse anderseits. Im Anhang gedenkt er der Spiele der Deutschen in Bergen und gibt eine Zusammenstellung der königlichen Preisfestsetzungen für die Arbeitserzeugnisse der verschiedenen Gewerbe, wie solche sich für die Zeit von 1282—1384 finden. Ein Literatur- und Quellenverzeichnis beschließt die Arbeit.

Das Buch Bendixens beschäftigt sich, wie schon aus dieser Inhaltsangabe erhellt, vornehmlich, für das 16. Jahrhundert ausschließlich, mit den deutschen Handwerkern in Bergen. Das Material ist eben derart, daß über die sonst in Norwegen, vor allem in den anderen Städten Opslo, Lunsberg und Trondhjem nachweisbaren deutschen Handwerkerorganisationen und ihre

Geschichte nur sehr unzusammenhängendes und wenig überliefert ist. Immerhin, B., der sonst alle erreichbaren Quellen herangezogen hat, ist in dieser Hinsicht nicht vollständig. A. Bugge hat bereits in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 10 aus seiner breiten Kenntnis der mittelalterlichen städtischen Verhältnisse Norwegens über das altnorwegische Handwerk im allgemeinen und in den kleineren Städten des Landes wertvolle Ergänzungen zu B.s Arbeit gegeben und auf die Organisation als den Hauptgrund für die Überlegenheit der deutschen Handwerker hingewiesen. Außerdem hat Fr. Töcher in den Hans. Gesch.-Bl. Bd. 19 an Hand der hansischen Veröffentlichungen in kritischer Prüfung der Arbeit B.s zusammengefaßt, was wir von den deutschen Handwerkern in Bergen wissen. Das Buch B.s erhält durch die gleichzeitige Mitbenutzung dieser beiden von ihm ausgelösten Arbeiten erst seinen vollen Wert.

Den Verhältnissen der deutschen Kaufleute in Norwegen hat sich im Zusammenhang der allgemeinen hansischen und der nordischen Geschichtschreibung und in monographischer Form das Interesse wiederholt zugewandt. Eine eingehende Behandlung der Geschichte der deutschen Handwerker, wie sie B. hier darbietet, ist bisher nicht versucht worden. Sie ist zugleich ein willkommener Beitrag zur Geschichte des Deutschtums im Auslande überhaupt. So verdient sie unter den gemachten Einschränkungen unsere Anerkennung und unsern Dank.

Münster.

Daenell.

Wilhelm Plessing, Das Heilige-Geist-Hospital in Lübeck im 17. und 18. Jahrhundert. — Beiträge zur Geschichte seiner Verfassung, Verwaltung und Einrichtung. — Lübeck. Max Schmidt. 1914.

Das Heilige-Geist-Hospital und das St.-Johannis-Jungfrauenkloster, die beiden großen öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Lübecks, haben seltsamerweise die Geschichtsforscher bisher wenig gereizt; außer Dittmers bekannten kleinen Büchelschen ist eigentlich nichts von erheblicher Bedeutung aus der Literatur zu nennen, und ein Vergleich dessen, was W. Plessing hier über das Hospital bringt mit dem, was Dittmer bietet, zeigt, welch überraschender Reichtum an Nachrichten vorhanden ist, der der Durcharbeitung geharrt hat und z. T. noch harret. Denn um so gleich darauf hinzuweisen, auch Plessing beschränkt sich, wie der Untertitel schon angibt, auf die Verfassung, Verwaltung und Einrichtung. Die Bedeutung des Hospitals als Wirtschaftskomplex zu schildern, schließt er mit Absicht aus — sie soll noch

von berufener Feder kommen; und welche Bedeutung dem Hospital als solchem innewohnt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß das Hospital wie bekannt nicht weniger als 26 Dörfer befehen hat.

Merkwürdig dürftig sind die Nachrichten aus den Tagen des Glanzes von Lübeck, aus dem Mittelalter. Hier hat besonders die Frage nach dem Gründer die Forschung verschiedentlich beschäftigt. W. Blessing bezieht sich dabei auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Fr. Bruns, der die Nachricht, daß Bertram Morneweg der Gründer sei, in das Reich der Fabel verweist. Ob nicht auch dieser Sage ein Körnchen Wahrheit innewohnt, und ob nicht den wenigen Quellen, die zur Geschichte des Hospitals aus dieser Zeit erhalten sind, mehr als bisher für die überraschend große und rasche Entwicklung zu entnehmen ist, muß der weiteren Forschung vorbehalten bleiben. Der Verfasser hat sich auf die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts beschränkt, eine Zeit, aus der das reichhaltige Stiftsarchiv gut erhalten ist. Die Ausbeute ist überraschend.

Im ersten Kapitel wird über die Vorstehererschaft berichtet, und sofort werden wir in die hartnäckigen Kämpfe eingeführt, die die Bürger mit der Vorstehererschaft um die Teilnahme an der Verwaltung führten. Der Kezeß von 1602 war ein voller Sieg der Bürger trotz alles heftigen Sträubens des auch sonst als temperamentvoll bekannten Bürgermeisters Gotthard von Höveln. Von Interesse ist, daß der Kezeß in seiner vollen Wirksamkeit nie zur Ausführung gekommen ist, vielmehr blieben auch die bürgerlichen Deputierten wie die beiden Vorsteher (älteste Bürgermeister) Zeit ihres Lebens im Amte, so daß an der patriarchalischen Verwaltung, wie sie bis 1602 bestanden hatte, nichts geändert wurde. Erst ein Beschluß von Rat und Bürgerschaft führte im Jahre 1833 einen regelmäßigen Wechsel der bürgerlichen Vorsteher ein.

Die Ausübung der Hoheitsrechte, die Vertretung des Hospitals nach außen und die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit der Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben lag ausschließlich in den Händen der beiden Bürgermeister oder besser des präsidierenden ältesten Bürgermeisters, der somit der Verwaltung den Stempel seiner Persönlichkeit ausdrückte. Der Verfasser macht uns denn auch mit einer Reihe ganz hervorragender Männer bekannt, von denen bisher nicht viel mehr als der Name bekannt war, wie z. B. außer dem genannten Gotthard von Höveln (1600—09) besonders Adolf Matthäus Rodde (1717—29), Hinrich Balemann (1730—50), Daniel Haecks (1765—88), Hermann Georg Büneckau (1789—1805) u. a. m. So ist Blessings Buch auch ein Gewinn für die all-

gemeine Geschichte Lübecks. Das Hospital blühte unter ihrer Leitung ganz außerordentlich auf, so daß sich trotz steigender Vermehrung der Stellen für Hospitaliten die Vermögensverhältnisse so günstig gestalteten, daß das Hospital nicht nur die schlimme Zeit der Franzosenherrschaft gut überstehen konnte, sondern auch in der Lage war, zu den allgemeinen öffentlichen Lasten ganz erhebliche Beiträge beizusteuern.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Vorsteher, denen nur die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Fürsorge für die Hausarmen eingeräumt waren, trat demgegenüber in den Hintergrund. Erst später machte sich der Einfluß besonders tüchtiger Persönlichkeiten geltend, namentlich dann, wenn sie lange Jahre im Amte waren und so dem präsidierenden Bürgermeister tatkräftig zur Seite stehen konnten, wie z. B. der Ratsherr Matthäus Rodde, Joh. Hinrich Holtermann u. a.

Der zweite Abschnitt handelt von den Beamten und Angestellten: dem Vogt, Schreiber (aus der Vereinigung beider Ämter ist das heutige Inspektorat entstanden), der Meisterin, dem Koch, dem Bäcker, Brauer und Pförtner, deren Tätigkeit ausführlich erörtert wird. Als kirchliche Beamte schließen sich der Prediger, Küster und Leser an.

Das letzte Kapitel ist dann den Hausarmen gewidmet und bringt in den einzelnen Abschnitten über das Leben und die Gebräuche im Hospitale, die Verpflegung der Hospitaliten, ihre Aufnahme, ihren Tod und Nachlaß u. dgl. eingehende Nachrichten.

So bietet das Buch einen reichen Inhalt, der durch die vortreffliche Ausstattung noch gehoben wird. Lübeck ist mit Recht stolz auf sein Heiligen-Geist-Hospital, und so wird man auch mit Dank diese Mitteilungen über seine Schicksale aus einer noch nicht fernen Vergangenheit entgegennehmen.

Krehschmar.

Georg Deecke, Professor Dr. Ernst Deecke, sein Leben und Wirken. — Beilage zum Jahresbericht des Katharineums. — Lübeck, Gebr. Borchers 1912.

Der Enkel unternimmt es, das Leben und Wirken seines Großvaters darzustellen, eines Mannes, der sich noch heute eines ausgezeichneten Rufes als Mensch wie als Lehrer und Gelehrter erfreut. Deekes Leben ist schon verschiedentlich dargestellt worden; trotzdem stand dem Verfasser in den Familienpapieren — Tagebüchern und Briefen — so wertvolles Material zur Verfügung, daß dieser neue Versuch nur zu begrüßen ist. Der Verfasser hat sich dabei sein Ziel so hoch wie möglich ge-

steckt; nicht die Darstellung des äußeren Verlaufes seines Lebens ist es, die ihn reizt, das war ja auch zum größten Teile bekannt; er will vielmehr nachweisen, „von welchen Kräften und in welcher Richtung die innerste Triebkraft, sein Wollen, bewegt und gelenkt worden ist“. Und in der That gestatten die Familienpapiere, die bis in seine früheste Jugend zurückreichen, einen Einblick in Deedes Entwicklung, wie sie nicht häufig vorkommt. Schon als Knabe zeigte er deutlich diejenigen Charaktereigenschaften, welche ihm Zeit seines Lebens eigentümlich gewesen sind, wenn sie sich dann auch entsprechend seinem reiferen Alter abgewandelt haben. War er als Knabe eigenwillig, ja starrköpfig, so entwickelte sich daraus ein fester Wille und Pflichttreue; auf der anderen Seite war er aber wieder leicht abgelenkt und fremden Einflüssen zugänglich, Eigenschaften, die sich später in seinen vielseitigen Interessen widerspiegeln, während er Zeit seines Lebens Außenstehenden großen Einfluß auf sich eingeräumt hat. Den Grund seines Wesens bildete aber ein starker Idealismus — glaubte er doch lange Zeit zum Dichter berufen zu sein — und eine vornehme Gefinnung und Herzensreinheit. Deede hat sich langsam und schwer entwickelt, merkwürdig ist, daß noch beim Abschlusse seiner Gymnasialzeit ihm ein Mangel an Gedanken und Ansichten nachgesagt wird und daß seine Fortschritte sich mehr in Fertigkeiten als in Tiefe und Feinheit äußerten. Seine romantische Stimmung scheint es auch gewesen zu sein, die ihn schon als Gymnasiasten in die Reihen der Freimaurer führte, obwohl wir darüber nichts genaueres wissen; unter ihnen fühlte er sich jedenfalls am wohlsten und ihnen scheint er auch sein Bestes gegeben zu haben. Leider sind nach dieser Richtung hin dem Verfasser Beschränkungen in seinen Mitteilungen auferlegt.

Von seinem Irrtum, ein Dichter zu sein, kam er bald selbst zurück; unter dem Einflusse Grautoffs wandte er sich dann historischen Studien zu, mit denen er sich bald einen geachteten Namen verschaffte. Galt er doch mit Recht als einer der besten Kenner lübischer Geschichte. Aber auch hier hinderte ihn seine bewegliche Natur, sich zu konzentrieren, immer neue Pläne vernichteten die Ausführung und Fertigstellung alter. „Das ist Deedes historischen Arbeiten zum Verhängnis geworden: nur die kleinen und kleinsten seiner zahlreichen Pläne gelangten wirklich zur Ausführung.“ Dazu kam, daß das Leben immer größere Anforderungen an ihn stellte. Seine große Familie, zu der sich ein vielbesuchtes Pensionat gesellte, häusliche und auch materielle Sorgen, sein gewissenhaft verwaltetes Amt als Lehrer und später auch als Stadtbibliothekar, dazu ein immer größer werdendes Interesse für das öffentliche Leben, das ihn schließlich als Abgeordneten der Stadt Lübeck in das Parlament

nach Frankfurt führte, nahmen seine Zeit so stark in Anspruch, daß selbst seine ganz erstaunliche Arbeitskraft nicht mehr hinreichte, alles zu bewältigen.

Der Aufenthalt in Frankfurt bildete den Höhepunkt seines Lebens, aber gerade damals traf ihn der Schlag, der für ihn verhängnisvoll werden sollte: der Verlust seiner zweiten Frau, die, zwar beständig kränklich, doch von seltener Energie und Charakterstärke, ihm die größte geistige Anregung gebracht hatte. Ihr starker Einfluß hatte ihn gehoben und gefördert, an ihrer Seite hatte er den vielfachen Mißhelligkeiten Stand gehalten. Und diese Stütze ward ihm aus der Hand geschlagen, als er ihrer am meisten bedurfte. Nach seiner Rückkehr aus Frankfurt trat zu seinem Herzeleid der Kummer über Zurücksetzungen und Anfeindungen hinzu, denen er nicht mehr gewachsen war. Seine letzten Lebensjahre waren durch Groll und Klagen über Undankbarkeit verbittert, denen er oft leidenschaftlich Ausdruck verlieh; zu seiner Vereinsamung traten körperliche Leiden und bedauerlicherweise auch finanzielle Nöte, da Deede nie ein guter Wirtschaftler war. Auch hier fehlte offenbar die starke Hand der Frau. Bereits im 56. Jahre endete dieses innerlich reiche Leben.

Wir müssen dem Verfasser dankbar sein, daß er uns das Bild dieses Mannes mit großer Wärme und hoher Verehrung, aber doch unparteiisch und ungeschminkt gezeichnet hat.

Krejschmar.

Heinrich Leo Behncke, Eine Lübecker Kaufmannsfamilie. —
3. und 4. Teil. Lübeck 1913.

Im Frühjahr dieses Jahres starb hochbetagt der Chef der 1814 gegründeten Weinhandlung W. L. Behncke, und in seinem Nachlasse fanden sich zwei weitere Bände seiner Lebenserinnerungen vor, eine Fortsetzung der bereits 1900 und 1901 erschienenen beiden ersten Bände. H. L. Behncke hat diese Erinnerungen auf Grund seiner Tagebücher und zahlreicher Briefe zur eigenen Befriedigung nach und nach in seinen Mußestunden aufgezeichnet, ohne an eine Veröffentlichung zu denken; sie sind nur für die Familie und Freunde bestimmt gewesen. Er nennt das Buch einmal seinen Freund und seinen Vertrauten, mit dem er so manche ihn selbst belehrende Unterhaltung führe, dem er sein Leid klage, und dem er seine Freuden mitteile. Das ist bei der Beurteilung desselben wohl zu beachten. Dem entspricht auch die sorglose Art der Komposition, bei der man zahlreiche Wiederholungen und manche andere Eigentümlichkeiten — wie z. B. seitenlange wörtliche Auszüge aus dem Konver-

sationslexikon oder aus Bädeckers Reisehandbüchern, die seine Erinnerung an ihn interessierende Dinge auffrischen sollten, und ähnliches mehr — in Kauf nehmen muß; bei einer einheitlichen Redaktion wären sie gewiß beseitigt worden, wenn sie beachtlich gewesen wären.

Trotzdem enthält das Buch des Interessanten genug, so daß man es immer wieder gern zur Hand nehmen wird, um darin zu blättern und zu lesen. Die ehrenhafte und charakterfeste Persönlichkeit, das schöne Familienleben des Verfassers, und nicht zum wenigsten die Art der damaligen Geschäftsführung, namentlich des Reisens, werden den Leser anziehen und befriedigen. Das Behndesche Geschäft hatte sein Hauptabsatzgebiet — außer in Mecklenburg — in Nordschweden und Finnland. Die Schilderungen von Land und Leuten dort, die Schwierigkeiten des Reisens, als es noch keine Eisenbahnen gab, zumal in Winters- und Frühjahrszeiten, der ganze patriarchalische Verkehr zwischen Reisenden und Kunden — das alles gibt ein gutes Bild einer Zeit, die heute verschwunden ist.

Der 3. und 4. Band führt die Lebensereignisse des Verfassers vom Tode seines Vaters (1850) — als er mit seinem älteren Bruder Wilhelm das Geschäft übernahm — bis zum Tode seiner ersten Frau, Caroline geb. Hayen (1868). Neben den vorhin bereits genannten Punkten nimmt einen großen Raum sein immer lebhafter sich betätigendes Interesse für die Landwirtschaft ein, dem zu Liebe er das schöne Gartengrundstück Bellevue an der Trave, dann den Behndeshof in Borwerk und schließlich das Gut Nutteln in Mecklenburg erwarb. Zu beachten sind auch die verschiedenen Briefe, die der Verfasser mit abdruckt, unter denen die seiner ersten Frau als ganz besonders reizvoll zu bezeichnen sind.

Kreßschmar.

Heinrich Dräger, Lebenserinnerungen. — Lübeck 1913.

Das Buch ist als Manuskript gedruckt und vielleicht zunächst nur für einen Freundeskreis bestimmt. Trotzdem wird es erlaubt sein, auch an dieser Stelle Notiz davon zu nehmen, da es von einem Manne stammt, der, wenn auch nicht in Lübeck geboren, so doch in Lübeck zu dem geworden ist, was er ist, und dessen Lebenswerk den Namen unserer Stadt wieder über den ganzen Erdkreis verbreitet hat. Aber mehr noch, das Buch verdient, in weite und weiteste Kreise verbreitet zu werden um seines Inhaltes und seiner originellen und humorvollen Form willen, in die der Verfasser seine Gedanken gekleidet hat. Der Verfasser ist kein Schriftsteller von Beruf, aber von der ersten

Zeile an weiß man, daß man es mit einer Persönlichkeit zu tun hat, und zwar mit einer energischen Persönlichkeit, die zähe ihre Ziele verfolgt, bis sie das Gewollte auch wirklich erreicht hat. Das drückt dem Buche bei aller Knappheit in seinen Mitteilungen den Stempel auf.

Heinrich Dräger stammt aus den einfachsten und kleinsten Verhältnissen. Seine Heimat sind die Vierlande, über deren Zustände er manches Ergötzliche und Nichtergötzliche zu berichten weiß. Dort war sein Vater erst Knecht, dann Kätner — daneben aber auch Uhrmacher aus eigener Machtvollkommenheit. Diese Lust am Technischen, am Sich-klar-werden über einen komplizierten Organismus, hat sich auf den Sohn vererbt, dessen Wissensdurst und Bildungsdrang nur schwer bei den primitiven Verhältnissen in den Vierlanden zu befriedigen war. Der Verfasser gibt manches drastische Beispiel davon. Mit sieben Jahren bereits verlor er den Vater, so daß er seit der Konfirmation für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen hatte. Auch er legte sich auf das Uhrenreparieren, aus dem bald ein Uhrenhandel wurde. Dem schloß sich dann eine Agentur für die Singer-Nähmaschinen an. Neben dem Geschäft ging ein beständiges Experimentieren und Basteln einher, begeisterte ihn doch die erste Nähmaschine, die er in Hamburg sah, derart, daß er sich selbst eine konstruierte und ausführte.

Die Schwierigkeit der Geschäftsführung veranlaßte dann Dräger nach Bergedorf und schließlich nach Lübeck, der Heimat seiner zweiten Frau, überzusiedeln; und hier war es, wo es ihm gelang, dank seines Erfindertalentes, das ihm bisher nur Nichterfolge eingetragen hatte, festen Fuß zu fassen. Die Erfindung eines neuen, brauchbaren Ventils an den bisher schon üblichen Bierdruckapparaten eröffnete den Reigen, dem unzählige andere folgen sollten. Sie brachten ihm endlich auch die Mittel ein, um immer weitere Gebiete in den Bereich seiner Aufmerksamkeit zu schließen. Bekanntlich ist es ja dann das Gebiet der Sauerstoffapparate gewesen, dem die Drägersche Fabrik ihren Weltruf verdankt. Auf ihm hat Heinrich Dräger und mit ihm sein Sohn Bernhard epochemachend gewirkt, und aus jeder Zeile seiner Lebenserinnerungen spricht der berechnete Stolz des self-made-Mannes, dem es gelang, dank seiner unbeugbaren Energie und seines Scharffinnes, „der Menschheit neue Gebiete zu erobern“. Drägers Rettungsapparate, Pulmotoren, Taucherapparate und wie sie alle heißen, sind weltbekannt, und wenn wir Deutschen uns gerade jetzt der Erfolge unserer Unterseeboote erfreuen, dürfen sich Drägers einen Teil davon auf ihr Konto schreiben.

Kreßschmar.

Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck.
1913. Gr. 8°. 68 S. 36 Abbildungen. Druck von
H. G. Rahtgens, Lübeck.

Die Verwaltung des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck hat mit ihrem, dem langjährigen früheren Vorsteher dieser Museumsabteilung (1875—96), Herrn Bürgermeister Dr. Georg Eschenburg, zum 70. Geburtstage (1. April 1914) gewidmeten ersten Jahrbuche für 1913 ein sehr dankenswertes neues wissenschaftliches Unternehmen begonnen. Es soll „dem großen Kreise der Kunst- und Altertumsfreunde in Lübeck“, wie Direktor Dr. Karl Schaefer in seiner Einleitung das Ziel angibt, „die Tätigkeit des Museums nahebringen und so verständlich machen, daß auf eine teilnehmende Mitarbeit gehofft werden kann“, zugleich aber auch versuchen, die im Museum aufbewahrten Schätze „lebendig zu machen und sprechen zu lassen“ sowie „die Verbindung mit den verwandten Arbeitsstätten deutscher und ausländischer Museen aufrechtzuerhalten“.

Mit diesem Jahrbuche ist ein vom Amtsvorgänger des Direktor Dr. Schaefer, meinem verstorbenen Bruder Prof. Dr. Theodor Hach, lange und sehnlichst gehegter Wunsch, seine Museumsarbeit wissenschaftlich in regelmäßigen Veröffentlichungen fruchtbringend im Interesse des Museums zu verwerten, in Erfüllung gegangen, den zu verwirklichen es ihm an der erforderlichen Mühe und den nötigen Mitteln gebrach. Wenn sich das Jahrbuch in gleicher Weise weiterentwickelt, wie es verheißungsvoll begonnen hat, dürfen wir erfreuliche Bereicherung der Kenntnisse unserer heimischen Kunst und ihres Verbreitungskreises, der Einwirkung auswärtiger Vorbilder auf sie und anderseits ihres Einflusses auf auswärtige Kunstbestrebungen zuversichtlich erwarten.

Alle vier Aufsätze beziehen sich auf Erwerbungen des Museums aus den Jahren 1911 und 1912.

Die ersten drei Aufsätze verdanken wir Direktor Dr. Schaefer. Der erste „Frühwerke der Plastik und Malerei des 15. Jahrhunderts“ weist auf die Wichtigkeit der genaueren kunstgeschichtlichen Erforschung der verhältnismäßig wenigen noch erhaltenen Werke Lübecker Maler und Bildschnitzer aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hin und behandelt dann eins der reichsten, den Altarschrein der Kapelle von Klein-Grönau, dessen endliche Überführung in das Museum zu seiner dauernden Erhaltung 1912 glücklich gelungen ist.

Mein Bruder hatte schon in seiner 1883 im März erschienenen Schrift „Das Lübedische Landgebiet in seiner kunstarchäologischen Bedeutung“ S. 23 auf dieses großartige, damals fast ganz unbekanntes Werk aufmerksam gemacht und nach

Ausführung der von ihm angeregten Wiederherstellungsarbeiten des geschnitten Mittelschreins dessen oberen zweiflügeligen Aufsatzes in den Lüb. Bl. 1883, 10. Oktober, S. 473—474 beschrieben. Er hatte ihn damals als nicht ursprünglich für die Kapelle bestimmt bezeichnet, ohne angeben zu können, woher und wann er dorthin gekommen sei, und ihn dem Ende des 15. Jahrhunderts zuweisen zu müssen geglaubt. In seinen Angaben zu Dehios Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler (Bd. II 1906 S. 210—211) hat er das „frühe 15. Jahrhundert“ als Entstehungszeit angenommen. Dr. Schaefer hat dies hochbedeutende Werk als den Hauptaltar der Agidientkirche hier selbst, den Vorgänger des jetzigen 1704 vollendeten, nachgewiesen und auf Grund sehr interessanter stilkritischer Untersuchungen ihn etwa dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zugeschrieben. Der Jahresbericht der Museumsabteilung für 1912 (Lüb. Bl. 1913 S. 379) setzte ihn zwischen 1400 und 1420. Das Zitat auf S. 8 „einer Lichtdrucktafel bei Münsterberg“ ist sicherlich gemeint als Hinweis auf die Beschreibung und Abbildung in Münzenbergers Werk „Deutschlands Altäre“. Ein Druckfehler ist natürlich auf S. 17 die Datierung „in die letzten Jahre des 15.“ anstatt des 14. Jahrhunderts.

Sodann werden zwei, ebenfalls der Agidientkirche entstammende gemalte Altarflügel behandelt und als wahrscheinliche Reste des Vorgängers von Johann Kemmers Bergensfahrer-Altar in St. Marien von 1522 etwa um 1400 angelegt, da an jenem Altare bereits am 10. Juni 1401, die erste Vikarie begründet wurde. Jene Vermutung und Datierung wird als richtig ebenfalls stilkritisch erwiesen. Aus denselben Gründen, da eine Beeinflussung durch oder im Zusammenhang mit Meister Francke und dessen Thomasaltar ersichtlich sei, wird das Bruchstück eines Altarflügels aus St. Marien, das 1912 an das Museum gelangte und im betreffenden Jahresberichte (Lüb. Bl. 1913 S. 379) um 1400 datiert war, nunmehr „frühestens in die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts“ gesetzt und die auf Grund archivalischer Notizen von Dr. Friedr. Bruns (Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck, Bd. II S. 214) als Vermutung ausgesprochene Zugehörigkeit zum ältesten Schonensfahrer-Altare um 1395 in Zweifel gezogen. Im Zitat S. 20 liegt ein Druckfehler vor: S. 28 statt S. 2.

Weiter wird bezüglich der vier von der Marienkirche dem Museum überwiesenen Apostelgestalten aus Sandstein in etwa $\frac{1}{3}$ Lebensgröße auf deren Zugehörigkeit zu vier anderen, schon seit 1893 im Museum befindlichen ähnlichen Statuetten hingewiesen und auf die stilverwandte Madonna derselben Kirche vom ehemaligen Darfow-Altare von 1420, sowie die Folge der

flugen und törichten Jungfrauen aus der hiesigen Burgkirche von etwa 1405. Näheres über die Herkunft und die ursprüngliche Art der Verwendung hat auch jetzt noch nicht sich ermitteln lassen. Auch die letzte der besprochenen Skulpturen, ein holzgeschnitzter Kreuzifigür, ist neuerdings aus der Marienkirche ins Museum gekommen. Mit Recht ist m. E. die Bd. II S. 306 der Bau- und Kunstdenkmäler ausgesprochene Vermutung, es handle sich hier vielleicht um den krönenden Abschluß des 1414 bis 1425 hergestellten Hochaltars, aus stilkritischen Gründen für unzulässig erklärt. Dagegen halte ich die andere dort ausgesprochene Vermutung für wahrscheinlich, daß dies Werk ein Ausrüstungsstück der Kapelle der heiligen drei Könige gewesen sein dürfe, welches schon 1384 als vorhanden erwähnt wird. Auch Dr. Schaefer setzt es etwa in die Jahre 1370 bis 1380.

Der zweite Aufsatz „Möbel aus der Zeit der Gotik“ führt die in Eichenholz geschnitzte Vorderwand einer Truhe aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, schon aus altem Museumsbesitz stammend, doch bisher magaziniert, deren Fenstermaßwerk ähnelndes Motiv mit unten ins Dreieck komponierter Fabeltierfigur 7mal sich wiederholt (die Abbildung S. 25 zeigt nur 6mal), sowie ebenfalls magaziniert gewesene, aus dem Burgkloster hieselbst stammende, jenem Truhenbruchstücke etwa gleichalterige, ganz schlichte Wandschränke, deren jüngerer durch reichen, geschmiedeten Eisenbeschlag geschmückt ist. Solche Eisenbänder zieren auch den Kastenschrank und die Wandschranktüren, welche, etwa der Wendezeit vom 15. zum 16. Jahrhundert angehörend, aus der St.-Agidien-Kirche dem Museum überwiesen sind. Beschrieben, wenn auch nicht abgebildet, ist ein aus St. Marien ins Museum gelangter sechsseitiger schrankartiger Unterbau zu einem Missalepulte, ebenfalls aus der Zeit um 1500.

Das auf S. 33 abgebildete, in seinem aus Eichenholz geschnitzten Glockenstuhle unter einem Baldachinaufsatz hängende Glöckchen entstammt nicht ursprünglich der Agidienkirche, sondern der Burgkirche und trug im Kataloge der Ausstellung von 1879 seine Bezeichnung als „Armsünderglöckchen“ mit Recht. (Dr. Theod. Hach: Lüb. Glockenkunde S. 287.) Der Bearbeiter des Kataloges war 1879 der mehrjährige Vorsteher des kulturhistorischen Museums und außerordentlich gewissenhaft und sorgfältig arbeitende, von 1872—1881 hier als Stationsvorsteher beamtete Kgl. Bayerische Zollinspektor Jakob Groß. Jene Bezeichnung war kein „Stückchen der damals noch gern mit diesen Überbleibseln des Mittelalters getriebenen Romantik“, wie Dr. Schaefer annimmt. Nach der angeführten Stelle der Lüb. Glockenkunde, namentlich deren Anm. 2, könnte man an-

nehmen, daß die erwähnte „Armsünderkapelle“ an ihrer im Reverse des Burgklosters vom 2. Oktober 1377 (so ist in der Schlußzeile des Abschn. 10 und natürlich in Anm. 2 Roppmann statt Roppermann zu lesen) angegebenen Stelle zwischen den Pfeilern der Südmauer der Burgkirche stets verblieben sei. Das ist m. E. irrig. Das Kloster hatte, unter voller Wahrung seiner Eigentumsrechte an Grund und Boden und der Mauer der Kirche, den Bau dort den damaligen Richteherrn Gerhard von Attendorn und Hinrich Constin gestattet, sowie ihnen und ihren Amtsnachfolgern die jederzeitige Beseitigung des Baues ohne Widerspruch des Klosters eingeräumt. Schon die in jener Anm. 2 erwähnte Chronistenstelle des Rufus wegen des großen 1399 begonnenen Chor Neubaus berichtet von der dem Kloster aus diesem Anlasse gemachten reichen Schenkung eines ungenannten Bürgers mit der Bestimmung, „dat se maken scholden in deme gewel des nyen fores twe kameren inne don, unde darna dat sacrament en wisen, up dat se to rouwe erer funde mochten komen“. Daß dies ausgeführt und, wenn auch das Jahr nicht feststeht, die Armsünderkapelle an Stelle der fortgenommenen an der Südseite schon vor 1418 an die Nordostseite des Chores verlegt ist, beweisen einige weitere Urkunden. Das Kloster bekennt 1417, infolge einer Stiftung des Münzmeisters Peter Huck, „dat wy scholen de doren edder de tafelen vor dem hilghen sacramente to aller tyd upsluten unde openen, wanner jümment van den armen luden vor deme richte to deme dode ys verordelt unde syne bycht spreket in deme hufeken, dat darto ghemaket ys vor unsere nyen fore, uppe dat alszedane arme lude myd ynnikeit dar denne no moyen seen unde anbeden dat werde hilghe sacramente unde gode bevelen ere zele, eer ze ghaen to deme dode“. Sechs Jahrzehnte später knüpfte der am 14. Mai 1474 verstorbene Bürgermeister Bartold Witick an diese Stiftung in seinem Testamente vom 25. Februar 1474 eine fernere Stiftung an, indem er den „swarten monniken tor borch“ 10 $\frac{1}{2}$ Renten aus seinen zwei Stücken Hopfenlandes gegenüber der Glockengießereistraßenpforte zuwandte. Er bestimmte, in Erweiterung jener Stiftung: „dorvor scholen ze dat werde hilge sacramente den mysdedigen mynshen, de buten dem borchdore gedodet scholen werden, toghen, darto ene station holden unde andere mylde werk singhen unde lesen“. Das Kloster hatte ihm darüber einen Revers gegeben, der die ganze Feier im einzelnen ordnete. Danach sollte der Priester unter dem Gesange der Mönche „O salutaris hostia“ das Allerheiligste der Monstranz des Altares der Heil.-Kreuz-Kapelle (im nordöstlichsten Teile des Chorumganges) entnehmen, es dann

unter dem Gesange der Antiphon „Media vita“ zwischen den in zwei Reihen von der Kapelle und der daneben liegenden Gerwekamer bis zur Ostkirchthüre aufgestellten Mönchen bis zu dieser hintragen, dort nach beendeter Antiphon in einer Ansprache das Volk zu Gebet und Fürbitte für den Verurteilten und alle in Sünden Befangenen auffordern und ermahnen, selbst unter Gebet dem Verurteilten das Allerheiligste zeigen, die Versammelten für diesen ein Pater noster und ein Ave Maria sprechen lassen, dann seinerseits das „Et ne nos“ sprechen, die Kollette „Deus, cui proprium“ daranschließen und das Allerheiligste durch die Reihen der Brüder, die in Prozession unter dem Gesange des „Miserere mei Deus“ sich ihm anschließen, wieder in die Kapelle zurückbringen. In der Heil.-Kreuz-Kapelle stand der St.-Nikolaus-Altar der Nikolaus-Brüderschaft der Schiffer, an welchem der Böttcher Johann Nyendorp in seinem Testamente vom 15. März 1417 eine ewige Seelenmesse gestiftet hatte, über deren Abhaltung eine eigene, aus einem Mitgliede der erwähnten Brüderschaft und einem Mitgliede des Böttcheramtes zu bildende Vorsteherchaft wachen sollte. Die Testamentare sollten „kopen ene klokken de schal men hengen boven dat altare, also to ludende, dat men ze hore over al de borchstraten, unde desulven klokken schal men luden, er de prester beghinnet an to tende, oft dar jenich mynsche were, de to der missen wolde ghaen, dat he id horen mochte“. Wir ist es nicht unwahrscheinlich, daß wir hier, im Zusammenhalte dieser 3 Stiftungen, den Ursprung des Armsünderglockchens zu suchen haben. Wenngleich der Revers des Klosters von 1474 des Glockengeläutes nicht erwähnt, dürfte schon die Notwendigkeit, für die nach den Vorschriften des Bürgermeisters Witick abzuhalten die ernste kirchliche Feier, Ruhe und Andacht im Volke zu schaffen, dazu geführt haben, den Beginn der Feier durch Glockengeläute anzukündigen.

Der dritte Aufsatz macht uns mit weiteren Zugängen der Sammlungen bekannt, zunächst mit der gleichmäßigen Technik bei 18 freisrunden, durch jene und ihren gleichgebildeten ornamentalen Blätter- und Blumenkranz als zusammengehörig sich erweisenden, magaziniert vorgefundenen Wappenscheiben von offenbar lübeckischer Herkunft. Dies und daß sie einem Fenster des Burgklosters entstammen, bestätigt eine, sie in wuchtigem, durch 4 Steinsprossen geteiltem Spitzbogfenster zeigende, wie es scheint undatierte Zeichnung in Carl Jul. Wildes Stizzenbuche. Diese dürfte wohl nur von seinem ersten Aufenthalte hieselbst 1823 herrühren können, wo er das Fenster noch an seiner ursprünglichen Stelle gesehen haben wird. Die mit „Hilfe des Herrn Professor Struck“ gelungene Bestimmung der

meisten dieser Wappen zeigt, daß die Mehrzahl der Stifter zwar dem Räte angehört hat, es jedoch jedenfalls keine Stiftung des Rates war. Leider sind nur zwei Wappen abgebildet, von denen eins keine Deutung gefunden zu haben scheint. Als erkannt werden neun angegeben, die der Familien von Stiten (nicht Stieten), von Luneburg, von Wickede, Basedow, Grawert (nicht Grabert), von der Na, Gerden, Grammendorp (nicht Grawendorp) und Witte. Die übrigen bereits gedeuteten sind nicht genannt. Stilkritische Gründe wiesen in die Zeit der Spätgotik, etwa, wie der Auffatz annimmt, in das Jahrzehnt 1525 bis 1535. Ich bedaure, daß nicht alle Familien, deren Wappen festzustellen bereits gelungen ist, namhaft gemacht sind. Vielleicht hätte es dann gelingen können, nachzuweisen, ob meine Vermutung richtig ist, daß wir eine Fensterstiftung durch Mitglieder der Antonii- oder der Heil.-Leichnams-Brüderschaft vor uns haben. Daß beide Brüderschaften in der Burgkirche ihre besonderen Altäre hatten, steht fest, denn die Altarschränke von 1522 und 1496 befinden sich noch jetzt im Museum. Daß die so begüterten Brüderschaften auch ihre eigenen Kapellen gehabt haben werden, wenn wir auch nicht mehr nachzuweisen imstande sind, wo sie in der Kirche gelegen haben, ist höchst wahrscheinlich. Die Angaben in von Melles Lubeca religiosa von 1725, in dessen II. Ausgabe der Gründlichen Nachrichten von 1743 und der durch J. H. Schnobel besorgten III. Ausgabe von 1787 über die Stellen, wo die Altartafeln damals hingen, entstammen natürlich der späteren Zeit nach Abbruch jener Altäre. Ich vermute, daß beide Altäre in Kapellen im westlichen Teile der Kirche gestanden haben werden, wo noch 1787 in einer besonderen, an der Westfront angebauten kleineren Kapelle die Präbenden der Heil.-Leichnams-Brüderschaft jeden Sonnabend ausgeteilt wurden. Nach den Rechnungsbüchern der Antonii-Brüderschaft ward Bürgermeister Hartwich von Stiten († 1511) mit seiner Frau Gesa 1492 aufgenommen, und deren Sohn Anton von Stiten (starb als Bürgermeister 1564) 1524; her Thomas von Wickede († 1527) und Jochim Grammendorp, der Gewandschneider, 1507; Johann von der Na 1524; Jochim Basedow, des 1501 gest. Bürgermeisters Dietrich Basedow Sohn, der 1555 starb, 1522; Cord Grawert, hern Brike Grawert son 1501; in demselben Jahre auch her Brike Grawert junior, Hinrich Witte 1518, der Sohn des 1523 gest. letzten Ratsherrn aus der Familie Witte. Auch die Väter der vier Letztgenannten hatten der Brüderschaft angehört. Aus den genannten Familien waren aber auch in der Heil.-Leichnams-Brüderschaft Mitglieder: her Thomas von Wickede und Jochim Grammen-

dorp, beide mit ihren Frauen aufgenommen 1507; aus der Familie Witte der genannte Hinrich Witte (dessen Vater ebenfalls Mitglied gewesen war), seine Mutter 1508, seine Brüder Paul 1497, Hans 1514 und Evert 1517; aus der Familie Grawert Junker Brike Grawert 1498 und aus der Familie von Wickedede 1507 aufgenommen der 1509 verst. Rathsherr Johann von Wickedede. Aus dem Testamente des hern Jochim Gercken von 1527, Juli 22 wissen wir, daß er beiden und außerdem noch den St.-Leonhards-, St.-Valentins- und St.-Kochus-Brüderschaften hieselbst angehörte. Auf Grund dieser wenigen, mir zufällig zur Hand liegenden Angaben wage ich noch keine Entscheidung, ob meine obige Vermutung hinreichend, und für welche der beiden Brüderschaften am besten begründet sein dürfte. Beiläufig bemerkt, fehlt uns noch eine altentworfene Darstellung über den Einsturz und Abbruch der Burgkirche. Sie würde erweisen, daß die Abbruchsarbeiten, entgegen der gewöhnlichen Annahme, nur ganz allmählich, und zwar wegen der sich lange hinziehenden Verhandlungen mit den Grabeigentümern über die ihnen zu leistenden Entschädigungen für ihre gekauften Grabstellen und die gänzliche Räumung der Kirche von Gräbern, durch die Kirchenbeamten erfolgten, daß z. B. 1822 der südwestliche Teil der äußeren Kirchenmauer noch stand, während die Chorpartien schon abgetragen waren, und ferner, daß von Anfang an der Senat Anordnungen für den sorgfältigsten Schutz und die Erhaltung der Kunst- und Altertumsdenkmäler der daran so reichen Kirche getroffen hatte. Der Plan eines Wiederaufbaues der eingestürzten Teile hatte wegen der voraussichtlich damals unerschwinglich hohen Kosten um so mehr fallen gelassen werden müssen, als im Gegenteil bereits die völlige Aufhebung des Klosters in Erwägung gezogen, und durch Rat- und Bürger-schluß vom 7. September 1816 bereits das bei der Stadtkasse und in Grundstücken belegte Kapitalvermögen in Höhe von fast 36 000 *M.* dem St.-Annen-Kloster zur Bildung eines sinkenden Schuldentilgungsfonds überwiesen war.

Weiter werden uns in Wort und Bild vorgeführt das rein geometrische, aus fünf farbig glasierten Tonfliesen gebildete Muster des Fußbodenbelages aus der alten Sakristei der Agidienkirche um etwa 1500, eine Siegburger Schnelle von 1591 mit dem Lübecker Reichsadler und Johanneswappen in drei schlanken Streifen geschmückt, endlich ein silberner Teekessel mit Unterfaß und Ölgefäß von Lübecker Arbeit, ein von den Schonen-, Bergen-, Nowgorod-, Riga-, Stockholm-Fahrern und der Kaufleute-Kompagnien, den sechs sog. kommerzierenden Kollegien, ihrem Mitgliede Jakob Martin Mollwo für in Wien

1728 geleistete Dienste gewidmetes Ehrengeschenk. Das Meisterzeichen findet sich hier nicht, wird aber in einem Aufsatze des Dr. Schaefer (Lüb. Bl. 1912 S. 293) angegeben. Es ist das D. S. des Detlef Schönemann des älteren, der am 25. Januar 1714 Bürger ward, in der Wahnstraße wohnte und 1789 starb. Der Empfänger war als jüngster Sohn von Ludwig Mollwo und Anna Mohrfeld hier am 18. Aug. 1690 geboren, ward Bürger als Kaufmann am 17. April 1722, wohnte in der Fischstraße, verheiratete sich am 23. Noobr. 1722 mit Isabella Woldt, einer Tochter erster Ehe des 1720 gest. Rats Herrn Hinrich Woldt und der Anna Gertrud von Elswig, und starb am 12. Febr. 1750. Die Veranlassung zu diesem Ehrengeschenke bildete seine Entsendung nach Wien in Sachen des von Dr. Joachim Köder wegen der am 22. August 1727 von aufgeregten Volkshäufen gegen sein Haus in der Großen Petersgrube verübten Spolierung bei dem Reichshofrate anhängig gemachten Schadensklage gegen die Stadt in Höhe von 40 600 fl . Die treibende Kraft gegen den Dr. Köder, dem Ripperei und Wipperei in Ausnutzung der Entwertung des dänischen Geldes und damit die Schädigung von Handel und Gewerbe Schuld gegeben ward, waren eben die kommerzirenden Kollegien gewesen. Sie hatten Personal- und Sacharrest gegen ihn betrieben, seine Konkursklärung bewirkt und sahen sich nun in erster Linie durch diese Schadensklage bedroht. Einzelheiten berichtet Becker in seiner Geschichte Lübecks III S. 212—222, der freilich die Entsendung Mollwos nicht erwähnt. Das Senatsprotokoll vom 10. Dezember 1728 meldet, daß auf ein Gesuch der Kollegien „wegen Erstattung der Unkosten, so in der Köderschen Sache aufgewendet“ der Bescheid beschloffen sei: „Weil die spezifizirten Unkosten ohne E. Hochw. Rath's Consens aufgewendet, findet Derjelbe bedenklich, zu deren Vergütung ex aerario publico zu consentiren, will auch die supplicantischen Collegia dehortiret haben, desfalls de facto Nichts weiter zu beginnen.“

Der vierte und letzte Aufsatz „Die Gründer des St.-Annen-Klosters“ aus der Feder von Professor Dr. Rud. Struck knüpft an die im ehemaligen Refektorium des Klosters erhalten gebliebenen, aus Stückmasse geschnittenen 17 Wappen der 12 Gründer und der ersten sechs, ihnen nach dem Tode des Paul Trending (1503, Juni 24), aber noch vor 1504 beigetretenen Bürgervorsteher an, und bringt über diese 18 Männer interessante genealogische und biographische Notizen, aus denen erhellt, in wie engen verwandtschaftlichen, geselligen und geschäftlichen Beziehungen sie zueinander größtenteils gestanden haben. Von den Wappen sind 16 abgebildet, von denen 13 haben gedeutet werden können, 3 der Deutung noch harren, während

ein Stifterwappen fehlt, und von Paul Frencking nicht bekannt sein soll, ob und welches Wappen er geführt hat. In letzterer Beziehung möchte ich auf Lüb. Bau- und Kunstdenkm. II, 226 hinweisen, wonach am Marienaltar von 1518 in der Marienkirche (jetzt in der Briestkapelle, nicht, wie Dr. Struck S. 48 versehentlich angibt, Bergenfahrrerkapelle) in den beiden oberen Zwickeln der Vorderseite der Predella sich zwei kleine gemalte Wappenschilde befinden, rechts vom Beschauer das des Stifters Johann Bone, links „das seiner unbekanntem Ehefrau“, das aber nicht wie jenes beschrieben ist. Diese Ehefrau seit 1504 oder 1505, und Witwe seit etwa 1539, war aber, wie Dr. Struck S. 48 richtig anführt, eben Engelle, des Paul Frencking Tochter. Meine Augen haben leider schon 1907, als ich die in Anm. 9 angezogenen „Bemerkungen“ schrieb, nicht mehr hingereicht, dies Wappen deutlich genug zu erkennen, um es beschreiben zu können. In Anm. 7 hätte das Zitat meiner Schrift „Ztschr. f. Lüb. Gesch. Bd. VI“ wohl vervollständigt werden können durch S. 450. Ähnliche Zitate finden sich leider mehrfach, z. B. Anm. 11, wo S. 309/311, Anm. 14, wo S. 79, Anm. 17, wo dem Bd. V S. 329, dem Bd. I S. 80, Anm. 20, wo S. 310/311, Anm. 28, wo der Schrift des Dr. jur. Funk S. 174, Anm. 31, wo S. 65 hinzuzufügen gewesen wäre. Zitate von Druckwerken oder Handschriften, wie sie z. B. Anm. 2, 6, 12, 13, 19 ohne Angabe der Seite gemacht werden, sind so gut wie nicht geschrieben. Zu dem Aufsatze selbst habe ich nur wenige Ergänzungen zu machen. Von Werner Bugtehude, der 1507 bereits tot war, dessen vor ihm verstorbene Frau ich auch nicht namhaft machen kann, sind nur seine beiden Töchter Magdalena und Anna erwähnenswert befunden, nicht seine dritte Tochter Sophie, die Ehefrau des 1527 verstorbenen Bergenfahrers Hinrich Schulte, und nicht seine 4, sämtlich 1511 schon volljährigen Söhne Werner, Bertold, Jaspas und Hans, von denen Jaspas seine Brüder 1517 beerbte, dann aber den größten Teil seiner aus dem väterlichen Nachlasse ererbten Liegenschaften 1520 an seinen Schwager Hinrich Schulte abtrat, und deren letzte, das Eckhaus der Mengstraße Südseite an der Trave, jetzt Untertrave Nr. 45, durch Einwändigung an Hans Lüneburg verlor. Hans Cordes war m. E. nicht der Bruder des Rats Herrn Hinrich Cordes aus dem neuen Räte, sondern der ältere, von Dr. Bruns an verschiedenen Stellen in seinem Werke über die Lüb. Bergenfahrer erwähnte aus derselben Familie, der Bergenfahrer-Ältermann, dessen auf dem Krankenlager gemachtes Testament vom 17. August 1517 sich noch erhalten hat. Bei Claus von Borstel ist kein Todesjahr angegeben. Ich möchte hinweisen auf sein Grundstück

Johannisstraße, Jacobi-Quartier, Nr. 28, das er 1499 als Braut-
 schatz mit Anneke, des Hinrich von der Horst Witwe, die durch
 Erbschichtung mit ihren 3 Kindern Alleinbesitz erlangt hatte,
 bekam. Diese war seine erste Frau und die Mutter seines
 1536 bereits verstorbenen Sohnes Anton, gegen dessen Nach-
 laß es, als von seinem Vater ihm vererbt, seine Gläubiger
 prosequierten und an seine Stiefmutter Margaretha, Tochter
 des Hinrich Blowick, verkauften, des Claus von Borstels zweiter
 Frau und seit 1519 jedenfalls, wahrscheinlich schon seit 1512,
 seine Witwe. Bei Hans Salige hätten außer seiner Tochter
 Richel, Ehefrau Schepenstede, als ihn überlebend auch seine
 3 Söhne Dietrich, Hieronymus und Hans und seine andere
 Tochter Elisabeth, diese schon damals Nonne im St.-Johannis-
 Kloster, wo sie 1552 Äbtissin ward und 1569, Novbr. 22 als
 solche starb, wohl erwähnt werden können. Die S. 56 sich
 findende Anführung, daß des Wolter von Lennepen (Elpen)
 im Mannesstamme zu Anfang des 17. Jhdts. erloschene Familie
 in weiblicher Linie u. a. noch ferner in einem Zweige der
 Familie Rodde hier fortblühte, wird sich auf die Nachkommen
 des 1676, Novbr. 28 gest. Kaufmanns Johann Rodde beziehen,
 der seit 1639, Novbr. 4 mit des Hans von Elpen Tochter
 Maria verheiratet war, die 1694, Juni 11 starb.

Der Zusammenhang zwischen den seit Mitte des 13. bis
 Ende des 15. Jhdts. zahlreich hier auftretenden Mitgliedern des
 Geschlechts der de Dale (de valle) mit denen des 16. Jhdts.,
 dem Mitgliede der St.-Leonhards-Brüderschaft (1511) Hans
 von Dalen, den ich für den Vorsteher auch des St.-Annen-
 klosters, einen Bergensfahrer, halte, dann dem gleichnamigen
 jüngeren Bergensfahrer und dessen Kollegiaten Hinrich von
 Dalen, dem Wirte in der Hamburger Herberge Jasper von
 Dalen (1519—1537), den Brüdern Lambert und Balthasar
 von Dalen, die sämtlich der ersten Hälfte des 16. Jhdts. an-
 gehören, ferner dem bekannten Maler Jost de la Val (1561
 bis 1585), sodann dem aus Hamburg hier zugezogenen, 1669 verst.
 Schonenfahrer-Ältermann Jochim vom Dale und dessen gleich-
 namigem Sohne, dem 1708 zurücktretenden Ratsherrn, dann
 mit den aus Danzig hierher zurückwandernden, Ende des 17.
 bis Mitte und Ende des 18. Jhdts. als Seidenwirker, Gold-
 schmiede, Theologen, Küster, Schullehrer Vorkommenden, ist
 noch durchaus ungeklärt. Die Vermutung des Dr. Struck, es
 sei der Ratsherr Lambert von Dalen ein Sohn jenes
 Hans von Dalen gewesen, muß daher noch eine Vermutung
 bleiben. Über Lamberts von Dalen Schwiegervater Peter
 Possik (lebte noch 1517, starb vor 1519) stehen mir andere
 als die von Dr. Struck angegebenen Notizen auch nur vereinzelt

aus seinem geschäftlichen Leben zur Verfügung. Tönnies von Roneren, schon 1483 mit des Krämer-Alttermanns Hans Mertelßen Tochter Anna verheiratet, lebte noch 1515, wo er sein 1500 von Hans Salige gekauftes Haus Nr. 12 im Schlüsselbuden an seinen Mitvorsteher an St. Annen, den schon 1527 toten Peter Rambow verkaufte, das, an dessen Witwe Cillie und seine Tochter Anna vererbt, von jener 1521 ihrem anderen Ehemanne Jakob Carstens als Brautshatz zugebracht wurde. Der Gewandschneider Berend Möller war schon 1515 tot, lebte aber noch 1511, und war nach dem Testamente seines Bruders Ditmar Möller vom 8. Aug. 1526 zweimal verheiratet gewesen. In Hans Kröger vermute ich den 1516, März 15 von Arend Schindel junior neben Karsten Northoff und anderen eingesezten Testamentar, ohne ihn zugleich mit Sicherheit als denjenigen feststellen zu können, aus dessen Nachlasse der Ratsherr Karsten Timmermann 1535 das Haus Breite Straße Nr. 27 kaufte. Gerd Luthmer war bereits 1513 tot, wo sein Haus Engelsgrube Nr. 46/48 zum Erlaß ihres Eingebachten an seine Witwe Anna zurückfiel. Sie urkundete schon 1514, April 15 über die Bedingungen, unter denen jenes Haus und ein dazu gehörender Hagen mit 16 Buden dem Burgkloster zufallen sollten, dem seine Testamentare am 2. Juni 1514 seine 3 Hopfenhöfe, einer vor dem Mühlen- und zwei vor dem Burgtore, für 300 $\%$ verkauften. Er hatte noch 1510 von Hermann von Minden Krähenstraße Nr. 19/21 gekauft, aber schon 1511 es wieder verkauft. Der Vorsteher von St. Annen, Hermann von Minden, war m. E. der Bergenfahrer-Alttermann, den Dr. Bruns als für die Jahre 1485 bis 1511 vorkommend nachgewiesen hat. Von ihm sind drei Testamente erhalten, die jedoch über seine Eltern keinen Aufschluß geben. Daß er jedoch der Vorsteher von St. Annen war, schließe ich aus seinem Testamente vom 22. Septbr. 1516, worin er von seinen, dem St.-Annen-Kloster gemachten Vorschüssen 10 $\%$ demselben zum Bau erläßt, während die Vorsteher den Rest erstatten sollen. Er erwähnt seine Frau Gretete sowohl hier wie im zweiten Testament vom 21. August 1521, ebenso seine Tochter Anneke, des Bergenfahrsers Simon Elers Witwe und bereits 1516 des Bergenfahrsers und Ratsherrn Jochim Gerckens Ehefrau (den er in allen drei Testamenten zum Testamentar einsetzt), und seine Entel Eler und Gercken. Im letzten Testamente vom 10. März 1523 wird die Ehefrau Gretete, der der lebenslängliche Nießbrauch des Wohnhauses mit aller Einrichtung sowie des ganzen Nachlassesrestes in Wiedererstattung ihres Brautshatzes zugewiesen war, überhaupt nicht mehr erwähnt, war also inzwischen offenbar

verstorben, da wegen jenes Hauses Breite Straße Nr. 37 auf eine mit dem Schwiegerjohn Gercken darüber getroffene, im Niederstadt-
 buch eingetragene Vereinbarung Bezug genommen wird. Dies Haus ward von Hermann von Minden selbst 1523 auf Gercken umgeschrieben. Jener lebte auch noch am 22. Juli 1527 wo ihn Gercken, der ihn am 28. Juli 1522 an erster Stelle zum Testamentar ernannt hatte, zwar ein Gld. lüb. „to fruntliker deechtnisse“ vermachte, jedoch andere zu Testamentaren einsetzte. Hermann von Minden wird bald danach verstorben sein, wann, habe ich nicht feststellen können. Ebenowenig aber auch, daß der Zirkelbruder Johann von Minden, des Bürgermeisters Dr. jur. Gerd von Minden Sohn, einen Sohn Hermann gehabt hat. Nach dem letzten Testamente des genannten Bürgermeisters vom 14. April 1459 war von seinen Söhnen einer, her Detmar von Minden, bereits Geistlicher, die anderen Tidese, Hans und Cord waren alle noch unverheiratet. Denn am Schlusse heißt es, stürbe einer von ihnen, „eer se sij voranderen myt hus vrouwen“, sollen die Testamentare aus dem Gesamtgute in der were 100 fl in der von ihm vorher bestimmten Weise „in godes ere“ verwenden. Enkel konnte er in diesem Testamente noch nicht erwähnen. Die Bergensfahrer Hans und Hinrich von Minden kommen zwar als Brüder 1478 vor (Dr. Fr. Bruns a. a. O. S. 179 Nr. 41), Hans vererbte auch 1487 seinen Kindern sein 1474 gekauftes Haus Fleischhauerstraße 42, kann aber schwerlich als der Zirkelbruder Johann von Minden, der 1465 aufgenommen ward, aufgefaßt werden. Der von Dr. Struck erwähnte Hinrich von Minden vererbte schon 1411 seinem Sohne Hermann und dessen Geschwistern sein Haus Braunstraße Nr. 21, das Hermann allein übernahm und 1414 seinem Stiefvater Steffen von Weddersen verkaufte, das dann Taleke, dessen Witwe, für ihr Eingebrahtes prosequierte und 1429 ihrem Sohne Conrad von Minden, also dem Bruder des Vorbesizers Hermann von Minden, verkaufte. Schwerlich dürfte daher der Hermann dieses Bruderpaares als Mitvorsteher von St. Annen, eingetreten erst nach 1502, in Betracht kommen können. Wenn meine Deutung auf den Bergensfahrer-
 Altermann richtig wäre, würde hier m. E. ein ähnlicher Fall, wie der vorher erwähnte, bezüglich der Familie von Dalen vorliegen, es sei denn, daß Dr. Struck den Beweis aus anderer Quelle, als aus einer gelegentlichen Anführung in J. von Melles Manuscripten ohne weiteren Beleg, dafür gehabt hätte, daß der Zirkelbruder Johann von Minden einen Sohn Hermann gehabt, und zwar eben den späteren Bergensfahrer-Altermann. Dieses Schlußglied, wie gesagt, fehlt mir, und ich betenne offen, daß die Einordnung aller der vielen hier vorkommenden von

Minden bis zum Ausgang des 16. Jahrh. in bestimmte Familien mir noch ein ungelöstes Problem geblieben ist.

Bei Hans Klinkrade kann ich nur darauf ergänzend hinweisen, daß er neben Hermann von Minden 1512 Vormund der Kinder des verstorbenen Simon Elers war, und Bürgermeister Tidemann Berck schon 1518 aus seinem Nachlasse das Haus Beckergrube Nr. 43 erwarb.

Von den drei auf S. 59 abgebildeten, bisher noch nicht gedeuteten Wappen vermag auch ich keins einem der Gründer oder ersten Vorsteher zuzuweisen. Die das St.-Annen-Kloster als solches betreffenden Urkunden sind uns so spärlich erhalten, und diejenigen Quellen, die sie ergänzen könnten, die Niederstadtbücher und Testamente aus dem ersten Drittel des 16. Jhd., noch so wenig durchforscht, daß wir über die Geschichte des Baues und der Verwaltung des Klosters im einzelnen kaum unterrichtet sind. Wir wissen weder, wie es mit der Erneuerung der Vorsteherchaft gehalten ward, ob sie durch Selbstergänzung mit oder ohne Bestätigung durch den Rat oder durch dessen Wahl stattfand, und wann, ob sofort nach der durch Ausscheiden eines Vorstehers eingetretenen Erledigung oder gleichzeitig für mehrere Stellen, noch kennen wir das Jahr der Vollendung des ganzen Baues und insbesondere nicht das der Fertigstellung des Refektoriums. Da Papst Julius II. das Kloster 1508 durch Bulle in seinen besonderen Schutz nahm und Bischof Wilhelm Westfal, der 1506, August 30 gewählt, 1509, Dezbr. 31 starb, es weihte, dürfen wir wohl annehmen, daß auch die Einrichtungen für das Kloster, insbesondere auch das Refektorium, damals spätestens also 1508 oder 1509, vollendet gewesen sein werden. Dies scheint auch die Annahme von Dr. Struck zu sein; m. E. mit Recht.

Die Schlufausführungen von S. 60 ab beschäftigen sich mit der Auflösung des Klosters und seinen Wandlungen nach der Umgestaltung zu einem städtischen Armenhause, fallen also eigentlich aus dem Rahmen des Aufsatzes heraus. Sie sind übrigens durchaus zutreffend und geben mir nur zu der Bemerkung Anlaß, wie sehr es zu bedauern ist, daß wir eine wirkliche Geschichte dieser Anstalt, die sich fast wie ein eigener Staat im Staate entwickeln konnte, wie ja der S. 64/65 erwähnte Fall beweist, bisher noch nicht besitzen.

Eduard Hach.

Bernhard Hagedorn †.

Am Dorstrand von Cierges, auf den Höhen, welche das linke Ufer der Maas südlich von Stenay begleiten, wölbt sich ein frischer Grabhügel über Bernhard Hagedorn. Als Leutnant der Reserve im 51. Res.-Infanterieregiment traf ihn in tapferer Pflichterfüllung am 2. September die feindliche Kugel. An der Arbeit unseres Vereins, zu dessen Mitgliedern er seit 1913 gehörte, hat er unmittelbar durch Vorträge und gelegentliche Mitarbeit an der Zeitschrift teilgenommen; durch seine großen vollendeten wissenschaftlichen Arbeiten, mehr vielleicht noch durch das, was er unvollendet hinterlassen mußte, hat er den Zielen lübisch-hansischer Geschichtsforschung in einem Maße gedient, daß ihm ein ehrenvolles Andenken in unserem Kreise für immer sicher ist.

Am 10. September 1882 wurde Bernhard Hagedorn in Kyritz in Ost-Prignitz als Sohn des Amtsrichters, jetzt Landgerichtspräsidenten in Aurich, L. Hagedorn geboren. Gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder, der ihm nach drei Wochen auf dem gleichen Schlachtfelde im Tode nachgefolgt ist, verließ er Ostern 1902 nach bestandener Reifeprüfung das Gymnasium von Gleiwitz. Der heranreisende Schüler, der gern seine eigenen Wege ging und sich nur schwer dem Zwang der Schule einfügen konnte, zeigte eine starke Neigung zu mathematischer Anschauung der Dinge, eine Fähigkeit, die dem späteren Wirtschaftshistoriker für das statistische Erfassen und Veranschaulichen wissenschaftlicher Tatsachengruppen von großem Nutzen war. Seine ersten Semester verlebte Hagedorn in München, nicht auf bestimmte Examensziele eingestellt, sondern seiner späteren fachwissenschaftlichen Bildung einen möglichst breiten Unterbau gebend. Seine freien Stunden verbrachte er damals im Atelier des Herrn v. Debschütz, und vorübergehend schien es, als würden seine künstlerischen Neigungen für ihn bestimmend werden. Der Zug zur Wissenschaft war der stärkere; aber die Betätigung seiner künstlerischen Fähigkeiten verlieh seiner wissenschaftlichen Arbeit einen Drang zu unmittelbarer Anschaulichkeit der Dinge der Vergangenheit, eine Freude an ihren charakteristischen Formen und der bunten Bewegtheit ihres äußeren Lebens, die später in seinem Buche über die Schiffstypen einen

so bezeichnenden Niederschlag gefunden hat. Es wird mir unvergeßlich sein, mit welcher behaglichen Freude seine immer fleißige Hand eines Abends in der Lübecker Schiffergesellschaft ein Lübecker Kravel um 1530 aus einer Schnitzerei an der Seitenwand eines Bankgestühls schnell aufs Papier warf, während er der Arbeit des Schnitzers mit Worten der Anerkennung, aber auch der Kritik gedachte. Auf S. 69 des Schiffstypenbuchs ist die Zeichnung dann abgedruckt worden.

In Berlin erhielten Hagedorns Studien die entscheidende Richtung. Von Dietrich Schäfer zur Arbeit auf dem Gebiete der See- und Handelsgeschichte angeregt, wandte er sich der reizvollen Aufgabe zu, den Handel und die Schifffahrt Ostfrieslands in der Zeit der großen Blüte Emdens, die in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fällt, zu untersuchen. Wie Hagedorn diese Aufgabe löste, ist gewiß ein schönes Zeugnis für sein weitschauendes und immer auf die großen Zusammenhänge gerichtetes wissenschaftliches Streben. Die beiden stattlichen Bände, in denen die Ergebnisse dieser Studien niedergelegt sind, und die sie ergänzenden Aufsätze über die Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs in den hanfischen Geschichtsblättern sind heute unentbehrliche Arbeiten für den, der sich eingehender mit nord- und westeuropäischer Schifffahrt in der genannten Zeitspanne beschäftigt.

Als dann zu Anfang des Jahres 1910 der hanfische Geschichtsverein den inzwischen am 13. Juni 1908 zum Doktor Promovierten mit der näheren Erforschung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. und 17. Jahrhundert betraute, war die Arbeit gewiß in die besten Hände gelegt. Mit nicht erlahmendem Eifer hat Hagedorn diese letzten Jahre Berge von Akten, vor allem in Lübeck und Hamburg, durchgearbeitet. Die sorgfältig geordneten und verzeichneten Auszüge sammelten sich bereits zu stattlichen Paketen; die Reise nach Spanien, von der er sich viel erhoffte und gern planend sprach, stand noch aus. Diese reiche Ausbeute mußte er nun unvollendet hinterlassen; sein Geist, der allem einzelnen die rechte Beziehung zu geben gewußt hätte, schlummert in frühem Heldengrabe. Dem Forscher auf dem Gebiete lübeckischer Geschichte trifft der Verlust besonders schmerzlich; ist doch die Spaniensfahrt in jener Zeit das Rückgrat des Lübecker Fernhandels. Und das gleiche gilt für eine andere Arbeit, die Hagedorn unvollendet hinterlassen mußte: seine Studien über den Lüneburger Salzhandel, der seinen Weg zum größten Teil durch den Stecknitzkanal über Lübeck nahm.

Das letzte Buch, das abzuschließen ihm vergönnt war, galt der Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert. Aus den schon gestreiften Ursachen hat er an ihm

mit besonderer Freude gearbeitet. Was das Buch innerhalb der Literatur über Schiffsbau und Seewesen bedeutet, ist in diesem Hefte von berufener Feder dargelegt¹⁾; für die Schiffbauentwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts wird es grundlegend bleiben, für die Zeit vorher und nachher durch die weiterbauende Wissenschaft ergänzt werden.

Zu Pfingsten dieses Jahres nahm er noch einmal an der Versammlung des hanfischen Geschichtsvereins in Lüneburg teil, zu dessen treuesten Mitarbeitern er ja gehörte und dessen jährliche Zusammenkünfte ihm stets eine erfrischende Unterbrechung der streng geregelten Arbeit waren. In heiterem Lebensgenuß, mit einem Gefühl der Freude, für seinen dort gehaltenen Vortrag die Anerkennung der Männer gefunden zu haben, deren Urteil ihm am meisten wog, trennte er sich während der Tagung von seinen Freunden, um zu seinem Regiment nach Schlesien zu einer achtwöchigen Übung zu eilen. Er sollte das Schwert nicht wieder mit der Feder vertauschen. Vom Übungsplatz ging es nach kurzem Abschied von seiner Familie, mit der ihn herzliche Bande der Sohnes- und Geschwisterliebe verbanden, hinaus in den Weltkrieg. Oft und gern hatte er von seiner drohenden Möglichkeit gesprochen, mit scharfem Verstande die verschiedenen Möglichkeiten während des Krieges und nach ihm durchdacht. Mit derselben völligen, von Nebenzwecken nicht gestörten Hingabe an die als wertvoll erkannte Sache, die er seiner Wissenschaft entgegenbrachte, hat er seinen Dienst als Führer eines Zuges seines Regiments erfüllt, bis zum Letzten. Möge sein Blut nicht vergeblich geflossen sein.

Fritz Rörig.

¹⁾ S. 266 ff. (Walther Vogel), s. auch Hansf. Gesch.-Bl. 1914 S. 367 ff. (derselbe), und Ztschr. d. B. f. Hamb. Gesch. 1914 S. 109 ff. (Alexander Bugge).

Jahresbericht für 1913.

Über die Entwicklung des Vereins und seine Tätigkeit im verfloffenen Jahre ist folgendes zu berichten:

Von unseren Mitgliedern sind durch den Tod abberufen worden: Schulrat Castens, Joh. Nöhring, Professor Dr. Lenz, Ernesto Tesdorpf, Heinrich Behrens und Baurat Joh. Maz in Halle.

Ausgetreten sind: Vizeadmiral a. D. Kühne, Erzellenz, Professor Dr. Küstermann, Rentner Herm. Linde, Schulrat Andreas Schöppa, Bürgermeister a. D. Dr. Langenheim.

Dafür sind eingetreten: Oberlehrer Knoke, Dr. med. Jakob Meyer, Kaufmann Herm. Julius Hahn, Kaufmann Herm. G. Stolterfoht, Seminarlehrer Georg Lüter, Frau Emma Grammann, Modellbauer Adolf Fasel, Kaufmann Johs. Schwarzkopf, Universitätsprofessor Dr. Paul Rehme in Halle, Archivar Dr. Herm. Joachim in Hamburg, Dr. Bernhard Hagedorn in Zurich, Bibliotheksdirektor Dr. Isak Collijn in Stockholm, cand. phil. Herbert Kloth in Cutin, Paul Buhrmann, Breslau, Joh. Boyßen, Breitenfelde bei Mölln.

Danach zählte der Verein am 31. Dezember 1913: 3 Ehrenmitglieder, 5 korrespondierende, 113 hiesige und 34 auswärtige Mitglieder, zusammen 155 Mitglieder.

Die beiden turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder Dr. Friedrich Bruns und Direktor des statistischen Amtes Dr. Julius Hartwig wurden auf 3 Jahre wiedergewählt.

Die Vorstands- und Mitgliederversammlungen fanden in gewohnter Weise statt.

In den Monatsversammlungen sprachen am 15. Januar Professor Dr. Curtius über einige in Lübeck am Anfang des 16. Jahrhunderts gedruckte Bauern-Praktiken, Professor Dr. Reuter erörterte die Möglichkeit, daß die Waldsati und Sturmri aus der Gegend von Verden eingewandert und zu Holtfaten und Stormarn geworden seien; Oberlehrer Dr. Hofmeister berichtete über seine Ausgrabungen am Schanzenberge.

Am 19. Februar sprach Archivar Dr. Rörig über den Frühkapitalismus in Lübeck. Auch hier hält die Theorie Sombarts, daß erst durch Kumulation von Grundrenten Vermögen geschaffen worden seien, um einen kapitalistischen Handel zu treiben, der Quellenuntersuchung nicht stand. In Lübeck ist es vielmehr ausschließlich der Handel, der die Vermögen geschaffen hat. Der Vortragende wies an der Hand sehr interessanter kartographischer Darstellungen nach, in welcher Weise dann das gewonnene Kapital zu Landankäufen in Mecklenburg und Holstein an der Küste entlang systematisch verwendet worden ist und gab die Erklärungen für dieses Vorgehen.

Die Versammlung des 19. März, gemeinsam mit dem Verein der Kunstfreunde, war eine Gedenkfeier an den 19. März 1813, an den Tag der Befreiung Lübecks von der Franzosenherrschaft. Professor Dr. Reuter sprach über Lübecks Anteil an Deutschlands großer Zeit vor hundert Jahren. Seine Worte, mit denen er in glücklichster Weise den rechten Ton traf, waren von großer Wirkung, so daß unser Verein, dem es in erster Linie zukam, die Erinnerung an Deutschlands Erhebung zu pflegen, auf diese einfache, aber würdige Feier mit Befriedigung zurückblicken darf.

Am 15. Oktober sprach Geheimrat Eduard Schröder aus Göttingen über Lübecker Familiennamen. Ausgehend von den reichen Resultaten seiner Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Namensschöpfung und Namenforschung, schilderte er die Entstehung der deutschen Familiennamen und die Wandlungen in der Wahl der Vornamen beider Geschlechter und zeigte an einer Reihe interessanter Beispiele die Anwendung dieser Forschungsergebnisse auf die Lübeckische Familiengeschichte.

In der Versammlung vom 26. November sprach Dr. Bernhard Hagedorn aus Hamburg über die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen. Ausgehend von der Rogge und dem Ref des Mittelalters, die ihrerseits wahrscheinlich auf die Typen der großen keltischen Schiffe zurückgehen, zeigte der Vortragende, wie sich durch Aufbauten allmählich eine Dreiteilung des Decks in Vorder-, Mittel- und Achterschiff ergab, wie um 1460 der Dreimaster aufkam und wie Ende des 16. Jahrhunderts in Holland ein neuer schlankerer Typus, der der Fleuten und Pinaktschiffe entsteht, aus dem sich unsere heutigen Bark- und Wollschiffe entwickelt haben. Zahlreiche Lichtbilder erläuterten die wertvollen Ausführungen.

Am 17. Dezember teilte Staatsarchivar Dr. Krenzschmar das Wesentlichste aus seinen Studien zur Geschichte der Feuerversicherung und der Brandgilden in Lübeck mit. Nach dem Vorbilde von Hamburg traten zuerst die Brauer (1619) zu

einer Versicherung gegen Feuersgefahr zusammen. Die städtische Brand-Affekuranzkasse wurde 1765 geschaffen. Für die Vorstädte sorgten Brandgilden ebenso wie im Landgebiet. Zum Schlusse wurde die Frage nach dem Ursprunge der Hamburger Feuerkontrakte aus den alten (Holsteinschen) Brandgilden erörtert.

Der diesjährige Ausflug fand am 25. September statt und galt der Stiftung in Westerau. Von der Vorsteherschaft auf das liebenswürdigste begrüßt und bewirtet, besichtigte die zahlreiche Gesellschaft mit großem Interesse die Anlagen des Herrenhauses und das dort neuerrichtete Beamtenerholungsheim. Staatsarchivar Dr. Krehlschmar hatte vorher die nötigen Mittheilungen über die Geschichte der Siedelung und der Stiftung Westerau gegeben. Ein Spaziergang durch den wundervollen Wald beschloß den Ausflug. Aus dem Vereinsleben ist noch besonders hervorzuheben, daß der Verein beschloffen hat, seinen Jahresbeitrag auf 5 *M* (für auswärtige Mitglieder auf 6 *M*) zu erhöhen — ein Beschluß, der inzwischen die Billigung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gefunden hat —, und daß Professor Dr. Struck dem Verein ein Kapital von 2500,— *M* geschenkt hat mit der Bestimmung, daß davon nur die Zinsen zu verwenden sind. Durch einen Zusatz zu den Statuten ist diesem Wunsche des Stifters Rechnung getragen worden.

Die Jahresrechnung schließt mit einer Einnahme von 3298,74 *M* und einer Ausgabe von 3213,30 *M* ab. Zu erwähnen ist dabei, daß die gemeinnützige Gesellschaft ihren Jahresbeitrag auf 1300,— *M* und der Senat den seinigen auf 600,— *M* erhöht haben; auch das St.-Johannis-Jungfrauenkloster hat dem Verein einen Jahresbeitrag von 100,— *M* bewilligt.

Von der Zeitschrift erschien Band XV, äußerlich in veränderter Gestalt — hoffentlich auch dem Inhalte nach einen Fortschritt bedeutend.

